Bon. 301 k (1828

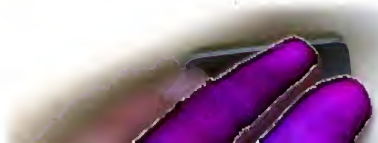

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Amts-Blatt.

Nro 1. Coblenz, den 11. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Communal-Umlagen zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse pro 1828:

Gemeinde-umlagen betr. A. III. 6486.

A. Bürgermeisterei Leutesdorf.

	Grundsteuer.		Klassensteuer.	
Gemeinde Leutesdorf	3	Simpel	3	Zwölftheil
„ Hönningen	1	„	1	„
„ Oberhammerstein	3	„	3	„
„ Niederhammerstein	3	„	3	„
„ Rheindrohl	3	„	3	„

B. Bürgermeisterei Linz.

Gemeinde Hargarten	3	„	3	„
„ Ockenfels	3	„	3	„
„ Oblenberg	3	„	3	„
„ Caubach	3	„	3	„
„ Leubsdorf	3	„	3	„
„ Linzerhausen	3	„	3	„
„ Dattenberg	2	„	2	„

Coblenz, den 15ten Dezember 1827.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Rogasen, im Großherzogthum Posen, eine allgemeine Collecte in allen evangelischen Kirchen des Staats, behufs Unterstützung der sehr armen Gemeinde bei diesem Baue, mittelst Allergnädigster Cabinetsordre vom 29. Oktober 1827 zu bewilligen geruhet.

Evang. Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evang. Kirche zu Rogasen, im Großherzogthum Posen. A. IV. 5496.

In Folge dieser Allerhöchsten Bewilligung verordnen wir, daß diese evangelische Kirchen-Collecte Sonntags den 10 Februar abgehalten und dabei nach den frühern diesfälligen Bestimmungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 25. Februar an die betreffenden Steuer-Empfänger, von diesen bis zum 14. März an die Bezirks- (Kreis-) Kassen und von letzteren bis zum 1. April an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, bis zu welchem Zeitpunkte wir auch die hinsichts der Geld-Ablieferung gehörig attestirten Nachweisungen der Königlichen landes- und standesherrlichen Regierungsräthe unfehlbar und ohne weitere Erinnerung erwarten. Coblenz, den 29. Dezember 1827.

Digitized by Google

Auswanderung nach Brasilien betreffend. A. I. 4.

Es ist bisher mehrmals der Fall gewesen, daß Einwohner unsers Regierungsbezirks ihre ganze Habe veräussert haben, um nach Brasilien auszuwandern, demnächst aber nicht die gehörige Bescheinigung beibringen konnten, daß sie als Brasilianische Unterthanen aufgenommen werden würden. Zur nochmaligen Warnung machen wir daher Folgendes bekannt:

1) Es wird zu keiner Auswanderung nach Brasilien der Consens ertheilt, wenn nicht eine von der competenten landeshoheitlichen Behörde jenes Landes ausgestellte, auf namentlich bezeichnete Individuen lautende und gehörig beglaubigte Receptions-Versicherung beigebracht ist.
2) Die Versicherungen brasilianischer Consulate können als solche landeshoheitliche Versicherungen nicht angenommen werden.
3) Die Einwohner haben sich also wohl zu hüten und auf solche Versicherungen nichts zu verkaufen, indem ihnen deshalb nicht minder die Auswanderungs-Consense oder Pässe verweigert werden.

Damit nun einerseits niemand wegen leichtsinniger Schritte zu Schaden komme, andererseits aber auch den Gemeinden aus der Verarmung verblendeter Menschen kein Nachtheil erwachse, fordern wir sämmtliche Bürgermeister auf, Gegenwärtiges in sämmtlichen Gemeinden gehörig publiciren zu lassen.

Coblenz, den 2. Januar 1828.

Die verschwundene Katharina Pohl von Liers betreffend. A. II. 79.

Im Dezember vorigen Jahrs entfernte sich die unten näher bezeichnete Katharina Pohl von Liers im Kreise Adenau aus dem elterlichen Hause, ohne daß sie bis jetzt dahin zurückgekehrt, oder ihr ferneres Schicksal bekannt geworden ist. Diejenigen, welche darüber Aufschlüsse geben können, werden beziehungsweise aufgefordert und ersucht, dieselben der landräthlichen Behörde zu Adenau mitzutheilen. Coblenz, den 7. Januar 1828.

Person-Bezeichnung.

12 Jahre alt, ungefähr vier Fuß groß, rothe Haare, blaue Augen und mittlerer Statur. Bekleidet mit einem gedruckten Unterrocke, einem blauen Leibchen, einer Mütze mit Ohreisen, einem rothen Halstuche und Schuhen mit Riemen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lieferungen und Leistungen der ehemaligen Schiffergunft betr.

Diejenigen, die wegen Lieferungen und Leistungen, welche die noch zu einer Zunft vereinigt gewesenen Schiffer in den ersten französischen Kriegsjahren von 1794 und folgenden gemacht, etwas an die Stadt Coblenz zu fordern vermeinen, werden höherer Weisung zufolge hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche binnen sechs Monaten von heute an bei hiesiger Oberbürgermeisterei anzumelden, und die gehörigen Beweismittel dazu beizubringen.

Coblenz, den 11. Dezember 1827.

Der Oberbürgermeister. Mähler.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 2. Coblenz, den 15. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Den Stempel zu den Quittungen über Militair-Pensionen betr. C. V. 1. 998.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat durch Reskripte vom 18. Oktober d. J. festgesetzt, daß künftig die vormals fremdherrigen Militair-Personen, welche Pensionen aus diesseitigen Staats-Kassen beziehen, rücksichtlich des Quittungsstempels allen übrigen Militair-Pensionairs gleich behandelt werden, mithin nur gehalten seyn sollen, diesen Stempel nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen zu entrichten.

Hiernach sind alle Quittungen über Pensionen dieser Art, deren monatlicher Betrag die Höhe von 50 Thlr. Preuß. Courant nicht erreicht, dem Stempel nicht unterworfen. Coblenz, den 31. Dezember 1827.

Extra-Steuer-Erhebungen zu Communalbedürfnissen betr. A. III. 6251.

Den nachbenannten Gemeinden der Bürgermeisterei Daaden, Kreises Altenkirchen, sind zur Deckung des Deficits bei den Communal-Ausgaben für das Jahr 1828 folgende Extra-Steuer-Erhebungen bewilligt werden:

	Grund- und Gebäudesteuer.	Monatliche Klassen-Steuer.
	Simpel.	Zwölftel.
Gemeinde Daaden	5/8	5/8
„ Biersdorf	5/8	5/8
„ Nisterberg	1	1
„ Weitefeld	2	2
„ Niederndresbach	1/2	1/2
„ Schutzbach	3	3
„ Oberndresbach	2	2
„ Herdorf	1 1/2	1 1/2

Coblenz, den 5. Januar 1828.

Gemeinde-Umlagen betr. A. III. 6291.

Zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse fürs laufende Jahr sind in der Bürgermeisterei Engers:

a) der Gemeinde Helmbach 1 Grund- und 1 Zwölftel Klassensteuer,

b) der Gemeinde Welz 2 Grund- und 2 Zwölftel Klassensteuer,

zu erheben bewilligt worden. Coblenz, den 4. Januar 1828.

Digitized by Google

Preis-Austheilung für inländische Fabrikate betreffend. A. VII. 429.

Bei der im vorigen Jahre gemäß der Bekanntmachung des Königl. hohen Ministeriums des Innern vom 29. September 1826 in dem Amtsblatte Nr. 43. und den übrigen öffentlichen Blättern statt gehabten öffentlichen National-Ausstellung vaterländischer Fabrikate ist

1) der hiesigen Fabrik der Herren Schafhausen und Dietz, welche Waaren von lakirten Blechen verfertigt, da sie gute Waare zu niedrigen Preisen liefert, die silberne Denkmünze zuerkannt worden.

2) Hinsichtlich der Fabrik des Herrn W. Remy et Comp. zu Rasselstein bei Neuwied, welche sich die Einführung des englischen Frischverfahrens, das in Frankreich so großen Fortgang findet, haben angelegen seyn lassen, hat sich die Prüfungs-Commission dahin geäußert, wie sie es bedaure, die von ihnen eingesendeten Proben gepuddelten und gewalzten Eisens blos erwähnen zu können, indem sie zu spät eingegangen, um sie auf andere Weise zu beachten.

Wir machen diese Aeußerungen der Königl. Prüfungs-Commission, welche in dem des Königs Majestät vorgelegten und gedruckten Berichte vom 30. Oktober 1827 enthalten ist, hinsichtlich der aus dem hiesigen Regierungsbezirke eingeschickten Fabrikate hierunt bekannt. Coblenz, den 3. Januar 1828.

Die Entlassung und Beurlaubung vom stehenden Heere betr. A. V. 9.

Die in unseren Amtsblättern vom Jahre 1817. 1819. 1825, desgleichen in dem Amtsblatte von 1827 Nr. 3. enthaltenen Vorschriften: daß alle Gesuche der Einwohner um Entlassung ihrer Söhne vom Militärdienste nur durch die Königl. Bürgermeister und Landräthe bei uns eingereicht, die Militär-Behörden aber damit unmittelbar nicht angegangen werden sollen, werden wiederholt hierdurch in Erinnerung gebracht. Dagegen haben die betreffenden Personen die bloße Beurlaubung zuerst bei den Befehlshabern der Regimenter und Abtheilungen nachzusuchen; sollten sie aber späterhin die Entscheidung des Königlichen General-Commando's und dazu die Vermittelung des Königl. Landraths nöthig finden, so hat dieser solche in der Regel durch uns zu befördern, und sich nur in besonders dringenden Fällen wegen der Beurlaubung unmittelbar an das Königl. General-Commando der Provinz zu wenden. Coblenz, den 9. Januar 1828.

Den Todtenschein des Jos. Lennig betr. A. II. 1676.

Es ist uns der Todtenschein des am 24. Juni 1827 zu Escharn in Nordbrabant verstorbenen Joseph Lennig zugekommen und darin Coblenz als sein Geburtsorte bezeichnet.

Da die hiesigen Civilstands-Register jedoch desselben nicht erwähnten, so bringen wir den vorgedachten Todesfall mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffenden Verwandten des Verblichenen den Todesschein nach gehöriger Legitimation bei uns in Empfang nehmen können. Coblenz, den 12. Januar 1828.

Ein Legat betr. A. III. 13.

Der zu Oberheimbach verstorbene Heinrich Klück hat dem Armenfonds der Bürgermeisterei Niederheimbach ein Capital von 52 Rthlr. 15 Sr. vermacht, zu dessen Annahme wir die dasige Armen-Commission authorisirt haben. Coblenz, den 12. Januar 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verpachtung der Thonerde-Gräbereien zu Urbar ꝛc. ꝛc. betr.

Dienstags den 5. Februar 1828, Vormittags 9 Uhr, sollen in der Behausung des Gastwirths Herrn Bender in Vallendar durch den Königl. Bergmeister Schmidt die Thonerde-Gräbereien:

a) in den Gemarkungen Urbar, Vallendar, Mallendar und Weitersburg, und

b) in dem Distrikte Bendorf,

unter den dann bekannt zu machenden Bedingungen auf mehrere Jahre in Zeitpacht gegeben werden.

Diejenigen, welche zu solcher Anpachtung Lust tragen, werden aufgefordert, in obgedachtem Termine zu erscheinen und ihr Gebot zu Protokoll zu geben.

Siegen, den 24. Dezember 1827.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Verkauf konfiscirter Grundstücke betr.

In Gefolge hoher Regierungs-Verfügung vom 18. August c. sollen Montag am 4. Februarius 1828, um 10 Uhr des Vormittags, auf dem Gemeinde-Hause zu Niederburg nachfolgende Güter, gelegen auf dem Banne der Gemeinde Niederburg, welche dem Deserteur Jakob Weinert von da zugehörten, nach gerichtlichem Ausspruche der Konfiscation zum Vortheile des Fiskus veräußert werden, nämlich:

1) Ein Acker im Kautzenberg,
2) Ein Weideplatz hinter Laubscheid,
3) Ein Acker ober den Säuen,
4) Ein Triesch im Geiswingert,
5) Ein Weideplatz im Badenberg,
6) Ein ditto im Geiswingert,
7) Ein ödes Stück in Nädels,
8) Ein Weideplatz in der Nädelshell,
9) Ein ditto auf Bucherfeld.

St. Goar, den 20. Dezember 1827.

Der Bürgermeister, Mohr.

Erledigung einer Distrikts-Arzt-Stelle betr.

Für die Bürgermeistereien Neuwied, Heddesdorf und Anhausen soll gegenwärtig ein Distrikts-Arzt angestellt werden. Aerzte, welche zugleich Wundärzte sind und diese Stelle zu erhalten wünschen, wollen ihre Gesuche deshalb baldigst einreichen und Behufs der Auskunft über die nähern Verhältnisse, so wie wegen des mit der Stelle verbundenen Gehalts, sich an den Fürstl. Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Jung dahier wenden, welcher desfalls mit der nähern Instruction von uns versehen worden ist. Besonders wird der Arzt berücksichtiget werden, welcher zugleich die Geburtshülfe ausübt.

Neuwied, den 7. Januar 1828.

Fürstlich Wiedische Regierung, Abtheilung für Polizei- und Communal-Verwaltung, Becker.

Digitized by Google

Tarif,

wonach ein Fuder oder 30 Preußische Centner Steinkohlen auf den Königlichen Steinkohlen-Gruben im Saarbrücker Bergamtsbezirke im Rechnungs-Jahr 1828 verkauft werden sollen.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Gruben.		Verkaufspreis pro Fuder. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Jägersfreude		3	7	8
2	Prinz Wilhelm bei Gersweiler, Saargruben	1te Qualität	3	24	—
		2te Qualität	3	21	6
	dasselbst Landgruben		3	20	2
3	Gerhardgrube bei Großwald und Bauernwald		2	25	2
4	Niederlage Louisenthal	Saardebit	3	24	—
		Landdebit	3	15	2
5	Geislautern		3	5	2
6	Vereinigte Zeche Sulzbach und Duttweiler	Steinkohlen	3	22	8
		Koaks	7	5	2
7	Kronprinz Friedrich Wilhelm				
	1tes in Schwalbach		3	7	8
	2tes in Hirtel		3	—	2
8	Merchweiler		2	15	2
9	Quirschied		2	15	2
10	Königsgrube bei Neunkirchen	1te Qualität	3	2	8
		2te Qualität	2	22	8
11	Friedrichsthal		2	25	2
12	Wellesweiler	1te Qualität	3	2	8
		2te Qualität	2	15	2
13	Kohlwaage	Steinkohlen	5	14	—
		Koaks	8	21	6
	Außer den abgesetzten Preisen wird noch Ladegeld erhoben und zwar:	von den Landgruben	—	4	10
		von den Saargruben	—	6	—

Zugleich wird bekannt gemacht, daß, um die Errichtung von Steinkohlen-Niederlagen in entfernteren Gegenden durch angemessene Begünstigungen für die Unternehmer zu erleichtern, den Abnehmern großer Partieen auf die zu Wasser während des 1828 abzunehmende Quantitäten ein Natural-Rabatt in folgendem Verhältnisse zugestanden werden soll.

1. Für Kohlen-Niederlagen von Saarbrücken bis Saarburg inclusive:

von 250 bis 500 Fuder	.	.	5 pro Cent.
„ 500 „ 1000 „	.	.	7½ „
„ 1000 Fuder und darüber	.	.	10 „

2. Von Saarburg bis Bernkastel inclusive:

von 150 bis 250 Fuder	.	.	5 pro Cent.
„ 250 „ 500 „	.	.	10 „
„ 500 „ 1000 „	.	.	12 „
„ 1000 Fuder und darüber	.	.	15 „

3. Von Bernkastel bis Coblenz exclusive:

von 100 bis 200 Fuder	.	.	5 pro Cent.
„ 200 „ 500 „	.	.	10 „
„ 500 „ 1000 „	.	.	12 „
„ 1000 Fuder und darüber	.	.	15 „

4. Für Coblenz und den Rhein auf- und abwärts:

von 100 bis 150 Fuder	.	.	5 pro Cent.
„ 150 „ 300 „	.	.	10 „
„ 300 „ 800 „	.	.	12 „
„ 800 Fuder und darüber	.	.	15 „

Bonn, den 1. Januar 1828.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Vorladung abwesender Militairpflichtigen betreffend.

Nachstehend benannte militairpflichtige Individuen des Kreises St. Goar, welche bei der Aushebung des Ersatzes pro 1827 nicht erschienen sind, als:

1) Tgidius Schäfer von Bacharach, ohne Gewerb, geboren den 13. Februar 1806.
2) Christian Hammerschmidt von Boppard, Holzhauer, geboren den 2. April 1806.
3) Johann Cronenburg von Hirschwiesen, Schuhmacher, geboren den 28. Juni 1807.
4) Philipp Jakob Lohr von Oberheibach, geboren den 24. Januar 1807.
5) Jakob Schwarz von Halsenbach, Grobschmidt, geboren den 13. Oktober 1807.
6) Mayer Dreytel von Oberheimbach, geboren den 9. Februar 1807.
7) Johann Peter Kuh von Steeg, Ackerer, geboren den 10. April 1807.
8) Peter Joseph Kallenbach von Bacharach, Sattler, geboren den 11. Oktober 1807.
9) Conrad Volkmar von Oberdiebach, Schuhmacher, geboren den 21. November 1807.
10) Jakob Linck von Damscheid, Taglöhner, geboren den 23. September 1807.
11) Valentin Wagner von Dellhofen, Ackerer, geboren den 20. Januar 1807.

werden hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten von heute an gerechnet, um so gewisser vor Unterzeichnetem zu stellen, als sonst gegen sie nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden wird.

St. Goar, den 5. Januar 1828.

Der mit Verwaltung der landräthlichen Geschäfte interimistisch Beauftragte.

Pietzsch.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Ackerknecht H. Richarz.

Der unten signalisirte Ackerknecht Heinrich Richarz von Honnef, wegen qualificirten Diebstahls beschuldigt, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen, weßhalb ich auf den Grund des unterm 7. Dezember v. J. von dem diesigen Untersuchungs-Amte erlassenen Vorführungsbefehls die resp. Polizei- und gerichtlichen Behörden ersuche, auf desselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen. Bonn, den 8. Januar 1828.

Der Königliche Prokurator. Eversmann.

Personen-Beschreibung:

Alter: 21 Jahr; Größe: 5 Schuh 1 bis 2 Zoll; Haare und Augenbrauen: blond; Stirne: rund, hoch; Augen: grau; Nase: spitz; Mund: mittelmäßig; Kinn: spitz; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Zeichen: geht etwas gebückt.

Bekleidung: Blauer Tuch-Frack mit messingenen Knöpfen; desgleichen Hosen; blaue Weste; Schuhe mit Riemen.

Personal-Chronik.

Die katholischen Hilfspfarrer Weber in Kirmutscheid und Tassi in Sinzig sind mit Tode abgegangen.

Zu katholischen Hilfspfarrern wurden ernannt: für Oberfell: Joh. Brust; für Braunweiler: Conrad Neuses; für St. Johann: Joh. Graff.

Versetzt wurden die katholischen Hilfspfarrer: Dänzer — welcher die in Nr. 39. des Amtsblatts pro 1827 angekündigte Versetzung nach St. Johann nicht angenommen hatte — von Kell nach Oberbreisig; Fuchs von Landkern nach Baarweiler und Bossen von Barweiler nach Landkern. Coblenz, den 27. Dezember 1827.

Die zu Kripp im Kreise Ahrweiler neu errichtete katholische Elementar-Schule ist dem Schulamts-Candidaten Johann Joseph Roos übertragen worden.

Coblenz, den 28. Dezember 1827.

Die erledigte evangelische Pfarrei zu Lausersweiler, Kreises Simmern, ist dem Predigtamts-Candidaten Ludwig Schneyder zu Kirchberg verliehen worden.

Coblenz, den 29. Dezember 1827.

Der Landwehr-Lieutenant Wilhelm Beinhauer ist zum provisorischen Bürgermeister der Bürgermeisterei Kirchen ernannt worden.

Coblenz, den 29. Dezember 1827.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 2. Coblenz, den 15. Januar 1828.

(Beilage zu Nr 2 des Amtsblatts.)

Subhastations-Patent.

Auf Ansetzen des Peter Franck, Handelsmann in Mayen wohnhaft, handelnd als Cessionar des Peter Calenberg, Ackerer wohnhaft zu Heschbroich, sollen die hiernach bezeichneten Gebäulichkeiten, welche gegen den Friedrich Stroth, ohne Gewerb, wohnhaft zu Adenau, und Hypothekar-Schuldner des besagten Calenberg, in Beschlag genommen, am 19. April 1828 Vormittags neun Uhr in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichts zu Adenau versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen werden; nämlich:

Ein Wohnhaus, gelegen in der Marktgasse zu Adenau, bezeichnet mit Nr. 90. und begränzt von den Gebäulichkeiten des Anton Seuter, Joseph Thiesen und jenen der Wittwe Baur, nebst dazu gehöriger Hofgerechtigkeit, einer kleinen Scheune und zwei Ställen. Das Wohnhaus hat zur Straße eine Eingangsthüre, neben welcher das Einfahrts-Thor, welche Einfahrt jedoch von dem Schuldner Stroth und Joseph Thiesen gemeinschaftlich benutzt wird. Das Haus enthält im untern Stock eine Küche nebst Laden und hinten zu einige Stiegen hinauf eine Wohnstube nebst angrenzender Kammer; im zweiten Stock vier Kammern, wovon zwei nach der Straße und zwei nach dem Hofe zu gelegen. Außerdem enthält dasselbe einen Speicher und Keller. Der Hofraum, wozu eine Thür aus dem Hause führt, gehört nur ohngefähr zu einem Drittel dem erwähnten Stroth, das Uebrige dem Joseph Thiesen. Das besagte Wohnhaus, worin fünfzehn Fenster, ist in Holz und Lehm aufgeführt und ist das vordere Dach bedeckt mit Schiefern, das hintere mit Stroh gedeckt; desgleichen ist die kleine Scheune mit den beiden Ställen von Holz und Lehm erbaut und mit Stroh gedeckt.

Die vorbeschriebenen Gebäulichkeiten, welche in der Gemeinde Adenau, Friedensgerichts-Bezirk und landräthlichen Kreise gleichen Namens, gelegen sind, werden hermalen von dem Schuldner Stroth bewohnt und besessen. Der Ertrahnt hat hiervon ein Angebot gemacht von . . . 300 Thalern.

Die Gebäulichkeits-Steuer der bemerkten Gebäulichkeiten beträgt für das laufende Jahr 4 Thlr 10 Sgr. 11 Pf. Der vollständige Auszug aus der Steuer-Rolle und die der Versteigerung zum Grunde liegenden Bedingungen können auf der hiesigen Gerichtsschreiberei eingesehen werden. Gegenwärtiges Patent soll auf gesetzliche Weise bekannt gemacht werden. Adenau, am 21. Dezember 1827. Der Königliche Friedensrichter, gezeichnet: Scherer. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Gerichtsschreiber, Wittmar.

Edictal-Ladung.

Zufolge einer dahier am 28. Januar 1778 ausgestellten Schuldverschreibung haben die Nieder-Erzstift-Trierischen Landstände behufs des Residenz-Baues ein Kapital von 5000 Gulden Brüsseler Wechselgeldes bei der Frau Johanna Theresia de Blyt, Edeggattin des Johann Philip van der Male, zu Brüssel aufgenommen. Durch ein am 3. März 1784 errichtetes Testament setzten die genannten Eheleute van der Male den überlebenden Theil gegenseitig zum Universal-Erben ein. Die Ehefrau der Male starb am 23. August 1794 zu Brüssel. Das Eigenthum der obenerwähnten Obligation ging mithin auf den J. Ph. van der Male über, welcher unterm 1. Oktober 1800 das gedachte Kapital nebst Zinsen dem Emanuel Michiels in Brüssel cedirte, von welchem es endlich durch Cession vom 28. August l. J. an den Samuel Baruch in Bonn übertragen worden ist.

Auf den Antrag dieses Letztern werden nun alle diejenigen, welche auf die belagte Obligation aus irgend einem Grunde Ansprüch machen, hiedurch vorgeladen, sich in dem auf den 8. März künftigen Jahrs Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine in dem neuen Schlosse dahier vor dem dazu commettirten Herrn Landgerichts-Assessor Nettekoven zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigen Falls sie damit ausgeschlossen und der jetzige Besitzer jener Obligation, Samuel Baruch, für deren alleinigen rechtmäßigen Eigenthümer erklärt werden wird.

Coblenz, den 26. Oktober 1827.

Königlicher Justiz-Senat.
(gez.) Hertel.

Dienstag den 29ten l. M. Morgens um 10 Uhr sollen in dem Gemeindewald von Kehrig,
Distrikt Meddörger Berg 19 Eichen-Bau- und Nutzholz-Stämme,
" Bauersberg 32 dito dito
bei günstiger Witterung auf'm Platz im Walde selbst, an Zahlungsstatt aber auf dem Gemeindehause zu Kehrig auf'm Stock öffentlich verkauft werden. Mayen, den 11. Januar 1828.

Der Bürgermeister, gez Max Klotz.

Am 28sten dieses wurde unterhalb Camp eine männliche Leiche gelandet, welche 5 Schuh 6 Zoll maß und gänzlichen Mangel an Schneide- und Augenzähnen, wie auch 6 Backenzähnen hatte. Ein weiteres Signalement konnte wegen eingetretenen so hohen Grades von Fäulniß, daß kaum noch die menschliche Gestalt und Geschlecht erkannt werden konnte, nicht gestellet werden.

Hemd und gestrickttes wollenes Kamisol hingen in Stücken um das Cadaver, und war das um den Hals gebundene battistmousselienes Halstuch mit einem rothen Streife versehen und den Buchstaben I. D. gezeichnet, und fand sich noch ein Grüder schwarzes wollenes Auch mit elfernen Hosenschnalle vor.

Eine sehr beschädigte silberne Taschen-Uhr mit Uhrband von braun und violetter Farbe, gelbem Schlüssel und dergleichen Glas hing an einer seidenen Kettel um den Hals.

Ich bringe dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß der unbekannten Anverwandten des Verunglückten, die zugleich aufgefordert werden, die ad depositum genommenen Effekten binnen 3 Monaten in Empfang zu nehmen, gegenfalls sie veräußert werden.

Uebrigens füge ich zu deren Beruhigung noch bei, daß die Leiche auf dem Camper Todtenhofe beerdigt liegt. Brandbach, am 31. Dezember 1827.

Herzogl. Nassauisches Amt.
Roth.

Digitized by Google

Wer an dem Nachlasse von dem d. 2. Juli 1826 verstorbenen Mitiker Joh. Jakob Fassbender von hier zu fordern hat, wird auf Donnerstag den 21. Februar c. J. Morgens 9 Uhr hierzu zur Liquidation bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse vorgeladen. —

Alle übrigen Verfügungen werden nur hier bekannt gemacht.

Linz, am 2. Januar 1828.

Königlich Preussisches Justiz-Amt.

Thewalt.

Der verlebte Joh. Peter Friedrich von Cuppt hat in einem mündlichen Testamente vom 25. Oktober 1814 seine hinterlassene Ehefrau zur Universal-Erbin ernennet, diese aber nach dessen Eröffnung erklärt, wie sie das Gesammt-Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger hinreicht. —

Es werden also alle diejenigen, welche an dem Vermögen des Verstorbenen oder der Wittwe aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu haben glauben, zu deren Vorlage und Rechtsverfolgung auf Donnerstag den 28. Februar d. J., Morgens 9 Uhr, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse hierhin vorgeladen.

Linz, am 2. Januar 1828.

Königlich Preussisches Justiz-Amt.

Thewalt.

Montag den 21. d. M. Vormittags um 8 Uhr werden auf dem dahiesigen Stadthause ungefähr

217 schöne Bau- und Nutzstämme,

16 Klafter Floßholz,

238 Klafter schönes Buchen-Scheitholz und

4300 Wellen, aus dem diesjährigen Holzschlag der Stadt Rhens, Ochligfeld genannt, herrührend, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Rhens, den 7. Januar 1828.

Der Bürgermeister,

von Haring.

Vermöge Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 6. Oktober v. J. und auf Ansuchen von Engelbert Gores, Kiefer, wohnhaft zu Mayen, in der Eigenschaft als Vormund des mit seiner verlebten Ehefrau Margaretha Mittler erzeugten noch minderjährigen gewerblos bei denselben wohnenden Sohnes Caspar; sodann auf Ansuchen der mitbetheiligten großjährigen Anton Mittler senior — Peter Mittler — Peter Joseph Mittler, Ackersleute — Johann Mittler, Müller — Catharina Mittler, Ehefrau des Johann Lelarge, Wirth, alle wohnhaft zu Andernach — Michael Mittler und Anton Mittler junior, beide Müller, wohnhaft zu Niedermendig, werden vor dem unterzeichneten, durch gedachtes Urtheil hiezu beauftragten Notar die den gedachten großjährigen, und dem minderjährigen, welcher den besagten Anton Mittler junior zum Rechtsvormunde hat, unvertheilt zugehörige in der Stadt und Gemarkung von Andernach gelegenen Immobilien, bestehend in einem Hause mit Scheune und Stallung, in fünferlei Morgen Ländereien und fünf Morgen Hecken, Kiltwoch den 23. d. M. Nachmittags 2 Uhr in dem Hause des Herrn Caspar Mehr zu Andernach parzellenweise einer präparatorischen Versteigerung ausgesetzt. Die Kaufbedingungen können in der Schreibstube des Unterzeichneten eingesehen werden. Andernach, den 5. Januar 1828.

gez. Hahn.

Der den 21. Juni 1756 in Linz geborne und seit lange her ohne alle Nachricht abwesende Johann Joseph (auch Johann genannt) Hilbrodt oder dessen dahier noch unbekannte Erben werden hierdurch vorgeladen, sich binnen 9 Monaten von der ersten Einrückung dieses an gerechnet, zur Empfangnahme des auseinstehenden und über 450 Thaler angewachsenen Vermögens unter dem Rechtsnachtheile zu melden, daß sonst der Abwesende ohne weiters wird für todt erklärt, und das Vermögen in Abgang den sich auswesenden Erben als herrenloses Gut Königl. Fisco wird zuerkannt werden.

Linz, am 10. Jänner 1828.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.

Thewalt.

Oeffentlicher Verkauf einer Mahlmühle und verschiedener Ländereien.

In Gemäßheit eines von dem Königl. Landgericht zu Coblenz am 11. Dezember abhin erlassenen Urtheils und auf Ersuchen der Frau Maria Catharina geborenen Ackermann, Wittwe von Christian Michels, Müllerin, wohnhaft auf der Hansenmühle bei Mayen, handelnd in ihrer Eigenschaft als Mutter und natürliche Vormünderin ihrer mit ihrem genannten verlebten Ehemann erzeugten noch minderjährigen Kinder, namentlich Luzia, Johann, Jakob und Nikolaus Michels, alle hier ohne Gewerbe, wohnhaft bei ihrer Mutter, wird vor dem hierzu committirten unterzeichneten Wilhelm Gottfried Günther, Königl. Notar, im Wohnsitze zu Mayen, in Gegenwart des Michael Ackermann, Gutsbesitzer auf dem Geisbüschhofe, Gemeinde Mayen, Nebenvormundes der besagten Minderjährigen, zur öffentlichen Versteigerung der von der Wittwe Michels, ihren großjährigen und minderjährigen Kindern unvertheilt besessenen Immobilien bei brennendem Kerzchen geschritten werden. — Diese Immobilien bestehen: A. Im Bann von Mayen: in einer Mahlmühle mit 2 Gängen, sammt Wohnhaus, Scheune, Stroh-, Küh- und Schweinställen, Holzschopper, Hofraum, Gemüsgarten und Wiese, genannt die Hansenmühle, gelegen ebenhalb Mayen, am Nettebache fernere in 34 Feldern und einer Wiese, und B. Im Banne von Allenz und Bereschheim, in 19 Feldern und 9 Wiesen.

Der präparatorische Zuschlag der Mühle, und der im Banne von Mayen gelegenen Güter hat Statt am Mittwoch den 23. Januar 1828 und die definitive Versteigerung am Mittwoch den 6. Februar 1828, um 12 Uhr, in dem Hause des Gerichtsvollziehers Molitor zu Mayen; die im Banne von Allenz und Bereschheim gelegenen Güter aber werden am Donnerstag den 24. Januar 1828 präparatorisch, und am Donnerstag den 7. Februar 1828 definitiv, in dem Gemeindshause zu Allenz, jedesmal um 12 Uhr Mittags, öffentlich versteigert werden.

Mayen, den 1. Januar 1828.

Günther.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 3. Coblenz, den 21. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Meldung und den Eintritt zum freiwilligen einjährigen Militairdienst betr. A. V. 1886.

Obgleich durch unsere Amtsblätter für das Jahr 1811 Seite 305 u. f. für das Jahr 1822 Seite 168 u. f. für das Jahr 1824 Seite 626 und für das Jahr 1826 Seite 200 die Vorschriften wiederholt bekannt gemacht worden sind, welche die jungen Leute zu beobachten haben, die nach ihren Verhältnissen auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen können, so sind doch Fälle vorgekommen, wo als Folge der Verabsäumung gedachter Vorschriften unter Verlust dieser Begünstigung die dreijährige Dienstzeit hat abgeleistet werden müssen.

Es werden daher die obgedachten Vorschriften hiermit abermals in Erinnerung gebracht, und wird insbesondere wiederholt: daß die betreffenden Militairpflichtigen spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie zum erstenmal ersatzpflichtig sind, bei den Departements-Prüfungs-Commissionen sich melden, daß sodann aber diejenigen, welche zum einjährigen Dienste zugelassen worden sind, diesen Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre auch wirklich antreten müssen, indem sie sonst im Wege der gewöhnlichen Militair-Ersatz-Aushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen.

Coblenz, den 9. Januar 1828.

Verlegung der katholischen Cantons-Pfarrei des ehemaligen Cantons Trarbach von Pünderich nach Trarbach betr. A. IV. 5169.

Die katholische Cantonspfarrei des vormaligen Cantons Trarbach ist mit dem 1. Januar d. J. unter Zustimmung des Königl. Ober-Präsidii von dem Herrn Bischof zu Trier von Pünderich nach Trarbach verlegt und dem dortigen bisherigen Hilfspfarrer Schue übertragen worden.

Der bisherige Cantonspfarrer in Pünderich, Pfarrer Thees, wurde von jenem Tage ab auf die Pfarrei Osann, Regierungs-Bezirk Trier, versetzt.

Coblenz, den 9. Januar 1828.

Die Wiederherstellung der Filialschule zu Namedy betr. A. IV. 150.

Da durch die Versetzung des Elementar-Schullehrers Mikol. Scherer von Namedy nach Linkel, die Schullehrerstelle der erstern Gemeinde, womit ein Einkommen von circa 104 Thaler Cour. verbunden, erledigt ist, so werden diejenigen Schulamts-Candidaten, welche gesonnen sind, sich um diese Stelle zu bewerben, hiermit aufgefordert, sich mit ihren Gesuchen an den Schul-Inspector Herrn Druex zu Andernach zu wenden.

Coblenz, den 12. Januar 1828.

Digitized by Google

Steuer-Bewilligungen zu Communalzwecken betr. A. III. 911.

Zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse der Bürgermeisterei Flammersfeld pro 1828, haben wir die Erhebung folgender Extrasteuern bewilligt:

Gemeinde	Grundsteuer. Stempel.	Klassensteuer. Zwölftel.
Kunkel	1	1
„ Flammersfeld	1 „	1 „
„ Güllesheim	1 „	1 „
„ Oberlahr	1 „	1 „
„ Burglahr	1 „	1 „
„ Pleickhausen	2 „	2 „
„ Huf	2 „	2 „
„ Bürdenbach	3 „	3 „
„ Luchert	3 „	3 „
„ Niederstinebach	3 „	3 „
„ Willrot	3 „	3 „
„ Obersteinebach	3 „	3 „
„ Eulenberg	3 „	3 „
„ Peterslahr	3 „	3 „
„ Eyert	3 „	3 „

Coblenz, den 16. Januar 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Paul Evertz.

Der unten signalisirte Gärtner Paul Evertz, welcher der Theilnahme an mehreren qualifizirten Diebstählen beschuldigt wird, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling zu wachen und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Januar 1828.

Der Landgerichtsrath und Instructionsrichter, (gez.) Fuchsius.

Signalement:

Paul Evertz, Gärtner, zu Poll Bürgermeisterei Deutz gebürtig, 19 bis 20 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, braune Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, und ist starker Statur.

Besondere Zeichen: Derselbe hat entzündete Augenlieder, worum die Wimpern fehlen.

Steckbrief gegen den Kanonier Louis Valentin.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Louis Valentin ist am 14ten dieses Monats von der zweiten reitenden Compagnie der achten Artillerie-Brigade aus Coblenz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehör-

den unſers Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen her ersucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur der 8ten Artillerie-Brigade ablieferen zu laſſen.

Coblenz, den 17. Januar 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der oben genannte Kanonier Louis Valentin, gebürtig aus Gunzaine im Kreiſe Malmedy, katholiſcher Religion, ſeines Gewerbes ein Schreiner, iſt 21 Jahr 9 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich groß, hat ſchwarze lockichte Haare, gewöhnliche Stirn, dunkle und große Augen, ſchwarze Augenbraunen, ſpitze Naſe, gewöhnliche Lippen, rundes Kinn, ſchwarzen Bart, ſchwarzen und krauſen Backenbart, friſche, geſunde Geſichtsfarbe. Er ſpricht beſſer franzöſiſch als deutſch.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer blauen Dienſtmütze mit ſchwarzem Beſatze und rothem Borſtoße, einer tuchenen Halsbinde, einer blauen Bedienten-Jacke mit ſchwarzem Beſatze, rothem Borſtoße und 2 Reihen Knöpfen, einer gelben Civil-Weſte, einem Paar grauer Reithoſen mit Lederbeſatz und rothem Borſtoße, und einem Paar Stiefeln mit Sporen.

Perſonal-Chronik.

Der katholiſche Elementar-Schullehrer Friedrich Schmitz zu Schnorbach, im Kreiſe Simmern, iſt in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätigt worden.

Coblenz, den 2. Januar 1828.

Der katholiſche Elementar-Schullehrer Jakob Hulken zu Ediger, im Kreiſe Cochem, iſt in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätigt worden.

Coblenz, den 6. Januar 1828.

Der Elementar-Schullehrer Lück zu Molzhain iſt nach Hommelsberg und dagegen der Elementar-Schullehrer Braß zu Hommelsberg nach Molzhain, im Kreiſe Altenkirchen, verſetzt worden.

Coblenz, den 12. Januar 1828.

Der evangeliſche Elementar-Schullehrer Friedrich Hebner zu Badenhard im Kreiſe St. Goar hat ſeine Stelle freiwillig niedergelegt und es iſt dieſelbe ſeinem Sohne, dem Schulamts-Candidaten Philipp Hebner proviſoriſch übertragen worden.

Coblenz, den 15. Januar 1828.

Steuer-Bewilligungen zu Communalzwecken bt. A. III. 211.

Zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse der Bürgermeisterei Flammersfeld pro 1828, haben wir die Erhebung folgender Extrasteuern bewilligt:

	Grundsteuer.	Klassensteuer.
Gemeinde Kunkel	½ Simpel.	½ Zwölftel.
„ Flammersfeld	1 „	1 „
„ Güllesheim	1 „	1 „
„ Oberlahr	1 „	1 „
„ Burglahr	1 „	1 „
„ Pleickhausen	2 „	2 „
„ Huf	2 „	2 „
„ Bürdenbach	3 „	3 „
„ Luchert	3 „	3 „
„ Niedersteinebach	3 „	3 „
„ Willrot	3 „	3 „
„ Obersteinebach	3 „	3 „
„ Eulenberg	3 „	3 „
„ Peterslahr	3 „	3 „
„ Epgert	3 „	3 „

Coblenz, den 16. Januar 1828.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Paul Evertz.

Der unten signalisirte Gärtner Paul Evertz, welcher der Theilnahme an mehreren qualifizirten Diebstählen beschuldigt wird, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling zu wachen und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Januar 1828.

Der Landgerichtsrath und Instructionsrichter. (gez.) Fuchsius.

Signalement:

Paul Evertz, Gärtner, zu Poll Bürgermeisterei Deutz gebürtig, 19 bis 20 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braunes Haar, braune Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, und ist starker Statur.

Besondere Zeichen: Derselbe hat entzündete Augenlieder, woran die Wimpern fehlen.

Steckbrief gegen den Kanonier Louis Valentin.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Louis Valentin ist am 14ten dieses Monats von der zweiten reitenden Compagnie der achten Artillerie-Brigade aus Coblenz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehör-

Digitized by Google

den unſers Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die anerwähnten der erſucht, auf denſelben ein wachſames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter ſicherer Bedeckung an den Commandeur der 8ten Artillerie-Brigade abliefern zu laſſen.

Coblenz, den 17. Januar 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der oben genannte Kanonier Louis Valentin, gebürtig aus Gunzaine im Kreiſe Malmedy, katholiſcher Religion, ſeines Gewerbes ein Schreiner, iſt 21 Jahr 9 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll 1 Strich groß, hat ſchwarze lockichte Haare, gewöhnliche Stirn, dunkle und große Augen, ſchwarze Augenbraunen, ſpitze Naſe, gewöhnliche Lippen, rundes Kinn, ſchwarzen Bart, ſchwarzen und krauſen Backenbart, friſche, geſunde Geſichtsfarbe. Er ſpricht beſſer franzöſiſch als deutſch.

Bei ſeiner Entweichung war derſelbe bekleidet mit einer blauen Dienſtmütze mit ſchwarzem Beſatze und rothem Vorſtoße, einer ſogenannten Halsbinde, einer blauen Bedienten-Jacke mit ſchwarzem Beſatze, rothem Vorſtoße und 2 Reihen Knöpfen, einer gelben Cuill-Weſte, einem Paar grauer Reithoſen mit Lederbeſatz und rothem Vorſtoße, und einem Paar Stiefeln mit Sporen.

Perſonal-Chronik.

Der katholiſche Elementar-Schullehrer Friedrich Schmitz zu Schnorbach, im Kreiſe Simmern, iſt in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätigt worden.

Coblenz, den 2. Januar 1828.

Der katholiſche Elementar-Schullehrer Jakob Hulten zu Ediger, im Kreiſe Cochem, iſt in dieſer Eigenſchaft definitiv beſtätigt worden.

Coblenz, den 6. Januar 1828.

Der Elementar-Schullehrer Lück zu Molzhain iſt nach Hommelsberg und dagegen der Elementar-Schullehrer Braß zu Hommelsberg nach Molzhain, im Kreiſe Altenkirchen, verſetzt worden.

Coblenz, den 12. Januar 1828.

Der evangeliſche Elementar-Schullehrer Friedrich Hebner zu Badenhard im Kreiſe St. Goar hat ſeine Stelle freiwillig niedergelegt und es iſt dieſelbe ſeinem Sohne, dem Schulamts-Candidaten Philipp Hebner proviſoriſch übertragen worden.

Coblenz, den 15. Januar 1828.

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise

in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats Dezember 1827.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Haser.		
	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	R	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf
Coblenz	2	3	7	1	21	„	1	8	„	„	23	9	„	15	„	5	„	„	„	„	„	2	10	6	2	17	10	2	28	„	„	22	6
Kreuznach	2	9	9	1	13	1	1	19	6	„	25	2	„	14	„	„	„	„	3	10	„	1	20	„	1	25	„	2	„	„	„	21	6
Wetzlar	1	22	6	1	15	„	„	27	„	„	„	„	„	10	„	„	„	„	3	10	„	1	15	„	1	18	„	„	„	„	„	17	6
Summa	6	5	10	4	19	1	3	17	6	1	18	11	1	9	„	5	„	„	6	20	„	5	15	6	6	„	10	4	28	1	2	1	6
Durchschnitts-Preis.	2	1	11⅓	1	16	4⅔	1	5	10	„	24	5⅓	„	13	„	5	„	„	3	10	„	1	25	2	1	„	3⅓	2	14	⅓	„	20	6

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Das Oxhoft zu 180 Berliner Quart.						Das Berliner Quart.						Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pfd.		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch			Hammelfleisch			Rheinwein.			Moselwein.			Nahewein.			Branntwein.			Bier.			Rtl.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf
	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf								
Coblenz	„	2	8	„	2	6	„	2	8	„	2	4	28	„	„	23	10	„	„	„	„	„	4	1	„	1	2	„	6	2	„	25	„	3	25	„
Kreuznach	„	2	„	„	2	„	„	2	2	„	1	8	„	„	„	„	„	„	30	„	„	„	5	„	„	1	„	„	5	„	„	20	„	3	10	„
Wetzlar	„	2	3	„	1	8	„	2	3	„	1	8	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	5	„	„	„	10	„	5	„	„	20	„	3	10	„
Summa	„	6	11	„	6	2	„	7	1	„	5	8	28	„	„	23	10	„	30	„	„	„	14	1	„	3	„	„	16	2	2	5	„	10	15	„
Durchschnitts-Preis.	„	2	3⅓	„	2	⅓	„	2	4⅓	„	1	10⅔	28	„	„	23	10	„	30	„	„	„	4	8⅓	„	1	„	„	5	4⅔	„	21	8	3	15	„

Amts-Blatt.

Nro 4. Coblenz, den 29. Januar 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Veränderung der Arzneitaxe betreffend. I. IV. d. 198.

Sämmtlichen Physikern und Apothekern des Regierungsbezirks sind Exemplare von den Veränderungen der Arzneitaxe pro 1828 zugeschickt worden.

Diese Taxveränderung ist vom 10. des nächsten Monats ab bei Vermeidung der im Publicandum vom 1. Oktober 1815, welches der Arzneitaxe vorgedruckt ist, angeordneten Strafe zu befolgen. Coblenz, den 18. Januar 1828.

Forderungen wegen zu dem Festungs-Anlagen eingezogener Grundstücke betr. A. V. 12.

Behufs des Rechnungs-Abschlusses werden alle diejenigen, welche aus der Periode 1817 bis einschließlich 1827 wegen der Festungs-Anlagen a) in und um die Stadt Coblenz und im Felde nach Moselweiß hin; b) auf der Karthause; c) auf dem Petersberge, und in der Nähe desselben in der Neuendorfer Gemarkung, noch irgend eine Forderung für eingezogene Grundstücke oder verlohrene Nutzungen ꝛc. zu haben glauben, die von ihnen noch nicht angebracht worden ist, hiermit zum letztenmal aufgefordert, diese Ansprüche binnen längstens vier Wochen von heute an, bei unserem Commissario, Regierungs-Rath Höstermann, in den Vormittags-Stunden gehörig anzumelden, auch die bezüglichen Beweismittel beizubringen, und demnächst nach befundener Richtigkeit, ihre Befriedigung zu gewärtigen; im Unterlassungsfalle haben die Betheiligten es sich selbst beizumessen, wenn spätterhin die Feststellung ihrer etwaigen Ansprüche und deren Befriedigung Schwierigkeit finden sollte. Coblenz, den 20. Januar 1828.

Erledigung einer Schullehrers Stelle betr. A. IV. 230.

Durch die Versetzung des Schullehrers Miethen nach Bodendorf ist die katholische Schullehrer-Stelle zu Westum, Kreises Ahrweiler, welche ungefähr 75 Rthlr. jährlich einträgt, vacant geworden. Schul-Amts-Candidaten, welche sich zu dieser Stelle melden wollen, haben sich desfalls mit ihren Gesuchen an den Schul-Inspector Herrn Pfarrer Schmitz zu Ahrweiler zu wenden.

Coblenz, den 21. Januar 1828.

Ein Legat betr. A. III. 96.

Die im Hospitale zu Kreuznach lebenden Eheleute Johann Hoffmann von dort, haben mittelst notariellen Akts vom 5. November v. J., ihr zu Wonsheim in der Provinz Rheinhessen gelegenes Grundstück, dem genannten Hospitale cedirt, dessen Verkauf zum Vortheil des Hospitalsfonds um den Betrag von 41 Rthlr. 20 Sr., von uns genehmigt worden ist.

Coblenz, den 22. Januar 1828.

Digitized by Google

Ein Geschenk betreffend. A. IV. 5590.

Der Herr Baron von Rotschild zu Frankfurt a. M. hat zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche zu Münchholzhausen, Standesgebiet Solms-Braunfels, ein Geschenk von 50 Fl. gemacht, welches Namens der Gemeinde hiermit dankbar anerkannt wird.

Coblenz, den 23. Januar 1828.

Steuer-Bewilligungen zu Communalzwecken betr. A. III. 287.

Nachbenannten Gemeinden des Kreises Altenkirchen haben wir zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse pro 1828 folgende Steuer-Erhebungen bewilligt:

1) Dem Kirchspiel Wissen Wildenburger-Seits 285 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf. Grundsteuer und eine einmonatliche Klassensteuer.

2) Der Gemeinde Wissen, Schönstein und Seelbach 3 Grundsteuer-Simpel und eben so viel monatliche Klassensteuer.

3) Der Gemeinde Elbergrund und Blickhauserhöhe 2 Grundsteuer-Simpel und eben so viel monatliche Klassensteuer.

4) Der Gemeinde Köteingerhöhe 1½ Grundsteuer-Simpel und eben so viel monatliche Klassensteuer.

5) Der Bürgermeisterei Friesenhagen eine einmonatliche Klassensteuer und 358 Rthlr. 4 Pf. auf die Grundsteuer.

Coblenz, den 22. Januar 1828.

Gemeinde-Umlagen betr. A. III. 430.

Gemeinde-Umlagen pro 1827.

1) Nach der Grund- und Klassensteuer zur Schuldentilgung und Bestreitung der übrigen Gemeinde-Bedürfnisse:

Gemeinde Hirzenach 35 Rthl. 17 Sgr. 6 Pf., Badenhardt 104 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf., Adenau 39 Rthlr. 5 Sgr. 2 Pf., Kesseling 43 Rthlr., Weidenbach 24 Rthlr., Münchwald 43 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf., Rümmelsheim 232 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf., Weiler 606 Rthlr. 15 Sgr.

2) Auf den Viehstand behufs Unterhaltung des Faselviehes:

Gemeinde Monzingen 157 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf., Nußbaum 50 Rthlr. 12 Sgr. 1 Pf., Weiler 21 Rthlr. 21 Sgr.

3) Für die Benutzung von Gemeinde-Grundstücken:

Gemeinde Monzingen 208 Rthlr. 10 Sgr., Nußbaum 132 Rthlr. 20 Sgr., Langenthal 115 Rthlr. 15 Sgr., Weiersborn 66 Rthlr. 20 Sgr., Auen 27 Rthlr., Brauweiler 30 Rthlr.

4) Thür- und Fenstersteuer:

Gemeinde Mayen 30 Rthlr. 26 Sgr. 11 Pf.

Coblenz, den 22. Januar 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Landung einer männlichen Leiche betr.

Am 23. d. M. ist bei Leun, hiesigen Amtsbezirks, die nachstehend signalisirte männliche Leiche am Lahnufer gelandet worden.

Da es nun bis jetzt nicht gelungen ist, zu ermitteln, wer dieser Verunglückte gewesen, so ersucht man sämmtliche Behörden, so wie Alle, welche über Namen und Herkunft desselben Auskunft zu geben vermögen, solche unverweilt anher mitzutheilen. Braunfels, den 26. Januar 1828.

Das Königl. und Fürstl. Justizamt. Hofmann.

Beschreibung der Leiche:

Dieselbe ist 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkele Haare, starken rothen Backenbart, dunkele Augen, deren Farbe, der Fäulniß wegen, nicht mehr zu erkennen war, kurze aufgestutzte Nase, rundes Kinn, gewölbte Stirne und rundes Gesicht; die Zähne sind gesund, jedoch fehlten auf der rechten Seite in der untern Reihe ein, und in der obern 2 Backenzähne; die Zunge war bei der Besichtigung zwischen die Zähne geklemmt, und das Alter des Verunglückten mag, so viel es sich, der schon ziemlich weit vorgerückten Fäulniß wegen, noch beurtheilen ließ, 30 bis 40 Jahre betragen.

Die dem Schulheißen zu Leun zur Aufbewahrung übergebenen Kleidungsstücke des Verunglückten bestanden in einem zerrissenen blau leinenen Kittel, einer Jacke von dunkelblauem Tuche mit überzogenen Knöpfen, dergleichen Weste mit metallenen Knöpfen, einem Hosenträger von Saalband mit Schnallen, einem Paare langer dunkelblau tuchener Hosen, einem Paare dergleichen kurzer von weißem Leinen, weißgrau tuchenen langen Kamaschen, Schuhen mit Bändeln, hellblauen langen Strümpfen von Sayettgarn, einem roth und weiß gestreiften baumwollenen Halstuche, A. F. mit rothem Garne bezeichnet, und einem Hemde von wergenem Tuche, mit leinenen Knöpfen und ohne Namenszeichen.

Verpachtung einer Mühle betreffend.

Die in der Gemeinde-Gemarkung von Ulmen im Königlichen Walde Hochpochten gelegene, bisher von Peter Alsten gegen jährliche vier Thaler und die Entrichtung der Grundsteuer benutzte und unter dem Namen Zirves-Mühle bekannte Mahl- und Oehl-Mühle, mit Scheune, Stallung und Garten, wird bis Donnerstag den 21ten des nächstkommenden Monats Februar, des Vormittags um zehn Uhr, auf unserm Geschäfts-Lokal einer anderweiten Verpachtung, deren Bedingnisse man täglich bei uns einsehen kann, auf drei Jahre ausgesetzt werden, daher die Pacht-Lustigen sich zur gehörigen Zeit hier einfinden wollen.

Mayen, den 21. Januar 1828.

Die Königliche Bezirks-Kasse.
Sicherer. Matoni.

Materialien-Lieferung betr.

Montag den 11. Februar l. J., Morgens 10 Uhr, werden vor der unterzeichneten Stelle, zufolge höherer Weisung, die im Jahr 1828 zur Un-

terhaltung der Landstraßen nöthigen Materialien-Lieferungen und Arbeiten an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden:

	Anschlags-Summe. Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Landstraße von Coblenz nach Cöln.			
1) Materialien-Lieferung zwischen Coblenz und Andernach . .	1317	10	„
2) Desgl. zwischen Andernach und Remagen	1715	1	1
3) Desgl. zwischen Remagen und der Kölnischen Regierungs-Bezirks-Grenze	432	21	3
4) Erdarbeiten und Materialien-Lieferung zur Erbauung einer Brücke zwischen Breisig und Sinzig	365	22	4
5) Erdarbeiten und Materialien-Lieferung zur Erbauung einer Brücke zwischen Sinzig und Remagen	198	18	8
6) Brechen von 45 Schachtruthen Fels zur Erweiterung der Straße oberhalb Remagen	85	18	„
II. Landstraße von Coblenz nach Trier.			
7) Materialien-Lieferung zwischen Coblenz und Winkelfeld . .	476	17	5
8) Desgl. zwischen Winkelfeld und Kehrig	211	13	9
9) Desgl. zwischen Kehrig und der Martenthaler Brücke . .	588	7	10
10) Desgl. zwischen der Martenthaler Brücke und dem Jobach	1225	5	5
11) Desgl. zur Erbauung eines Kanals etwas oberhalb des Ueberfalls bei Kaisersesch	93	7	7
12) Desgl. zur Anlegung zweier Kanäle zwischen Kehrig und dem Elzbach und eines dritten zwischen Kaisersesch und Lutzerath	148	22	9
13) Desgl. zu den Pflaster-Reparaturen in den Durchfahrten von Düngenheim und Lutzerath	184	15	8
III. Bezirksstraße von Coblenz nach Lüttich.			
14) Materialien-Lieferung zwischen Coblenz und Ochtendung . .	680	5	„
15) Desgl. zwischen Ochtendung und Mayen	1028	29	7
16) Desgl. zwischen Mayen und Kelberg	417	15	3
IV. Straße von Mayen nach Kehrig.			
17) Desgl. zum Beschutte dieser Strecke	216	28	3

Die Gebote geschehen mittelst, vor der Lizitations-Stunde einzugebenden, verschlossenen Submissionen, die sich auf eine oder die andere der obenbezeichneten 17 Positionen, nicht aber auf einzelne Theile derselben, beziehen müssen.

Die Anschläge und Bedingungen können vorläufig hier eingesehen werden, und es wird bemerkt, daß die Submissionen, welche noch besondere Bedingungen enthalten, nicht angenommen werden können. Mayen, den 24. Januar 1818.

Der Königliche Landrath. F. Hartung.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 6. Coblenz, den 12. Februar 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 2te Stück enthält:

Nr. 1121. Ministerial-Erklärung vom 11. Dezember 1827, über die, mit der Herzoglich-Anhalt-Dessauischen Regierung getroffene Vereinbarung, den Schutz der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.

Nr. 1122. Desgleichen vom 4. Januar 1828 mit der Großherzoglich-Badenschen Regierung.

Nr. 1123. Desgleichen vom 18. Januar 1828 mit der Fürstlich-Reuß-Plauenschen Regierung älterer Linie.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Communal-Umlagen betr. A. III. 100.

Zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse fürs laufende Jahr sind folgenden Gemeinden der Bürgermeisterei Altenkirchen Steuer-Umlagen bewilligt worden:

Gemeinde		Grundsteuer-Simpel,		Mouatliche Klassensteuer
Altenkirchen	3		3	
Bachenberg	3		3	
Eichelhardt	3		3	
Hacksen	2		2	
Helmenzen	2		2	
Helmeroth	1½		1½	
Heupelzen	3		3	
Hilgenroth	2		2	
Hüttenseifen	3		3	
Idelberg	½		½	
Ifert	3		3	
Kettenhausen	2½		2½	
Leuzbach	1½		1½	
Mammelzen	1		1	
Michelbach	2		2	
Niedererbach	1		1	
Obererbach	1		1	

Digitized by Google

Gemeinde	Oberingelbach .	½	Grundsteuer-Simpel,		½	Monatliche	Klassensteuer.
„	Oelsen . . .	2	„	„	2	„	„
„	Racksen . . .	1½	„	„	1½	„	„
„	Reuffelbach . .	3	„	„	3	„	„
„	Sörth . . .	1	„	„	1	„	„
„	Volkerzen . . .	1	„	„	1	„	„
„	Almersbach . .	2	„	„	2	„	„
„	Amteroth . .	1	„	„	1	„	„
„	Flüterschen . .	2	„	„	2	„	„
„	Gieberoth . .	1	„	„	1	„	„
„	Herpteroth . .	2	„	„	2	„	„
„	Stürzelbach .	3	„	„	3	„	„

Coblenz, den 29. Januar 1828.

Erledigte Schullehrerstelle betr. A. IV. 448.

Durch den Tod des katholischen Schullehrers Nierendorf zu Holzweiler, Kreises Ahrweiler, ist diese Stelle, mit welcher der Küsterdienst verbunden ist und welche ausser freier Wohnung und Garten 144 Rthlr. jährlich einträgt, erledigt. Etwaige Bewerber um genannte Schule haben sich mit ihren desfallsigen Gesuchen an den Schul-Inspector Herrn Pfarrer Schmitz zu Ahrweiler zu wenden.

Coblenz, den 5. Februar 1828.

Ein Legat betr. A. III. 611.

Der verstorbene Pfarrer Weber zu Kirmuthscheid hat den Armen dasiger Pfarrei mittelst Testaments vom 9. Mai 1820 ein Legat von 300 Thalern vermacht, zu dessen Annahme wir die Armenkommission der Bürgermeisterei Ahremberg autorisirt haben. Coblenz, den 5. Februar 1828.

Versteigerung von Grundstücken betreffend.

Es sollen verschiedene beim Festungsbaue hierselbst entbehrlich gewordene Grundstücke durch den Commissarius der Königl. Regierung in öffentlicher Versteigerung verkauft oder verpachtet werden, nämlich:

a) die um die Stadt Coblenz am Glacis vor dem Oberthor, Mainzerthor, Löhrthor und Weißerthor liegenden, zur Anlage von Gärten sehr geeigneten, abgetheilten Stücke, vom Rheine an bis zur Mosel, am Freitag den 22ten Februar d. J. Nachmittags 1 Uhr;

b) die um die Neuendorfer Fleche und um die Feste Franz am Petersberge liegenden Ackerstücke am Samstag den 23. Februar d. J. Morgens 9 Uhr;

c) die um die Feste Alexander und an der Karthause liegenden Ackerstücke am Montag den 25. Februar d. J. Morgens 9 Uhr.

Die Versteigerung wird auf den Grundstücken selbst statt finden. Die Lage derselben und die Bedingungen können im Militär-Büreau der Königl. Regierung täglich Nachmittags eingesehen werden. Coblenz, den 6ten Februar 1828.

Digitized by Google

Communal-Umlagen betr. A. III. 293.

Zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse fürs laufende Jahr sind nachbenannten Gemeinden der Bürgermeisterei Weyerbusch im Kreise Altenkirchen folgende Steuer-Umlagen bewilligt worden.

Gemeinde	Rimbach . . .	1	Grundsteuer-Simpel,	1	monatliche	Klassensteuer.
„	Neitersen . . .	2	„	„	2	„	„
„	Hemmelzen . .	2	„	„	2	„	„
„	Birnbach . .	1	„	„	1	„	„
„	Marenbach . .	1	„	„	1	„	„
„	Maulsbach und Hirzbach . .	2	„	„	2	„	„
„	Ersfeld . . .	2	„	„	2	„	„
„	Neuenhof . .	1	„	„	1	„	„
„	Giershausen .	1	„	„	1	„	„
„	Retterſen . .	3	„	„	3	„	„
„	Forſtmehren . .	3	„	„	3	„	„
„	Ziegenhain . .	3	„	„	3	„	„
„	Fiersbach . .	3	„	„	3	„	„
„	Mehren . . .	3	„	„	3	„	„

Coblenz, den 31. Januar 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 487.

Zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse nachstehender Gemeinden der Bürgermeisterei Gebhardshain, Kreises Altenkirchen, für das Jahr 1828 haben wir auf den Antrag der Orts- und Kreis-Behörde die Erhebung folgender Steuer-Auflagen bewilligt:

1) für die Gemeinden Gebhardshain, Molzhain, Hommelsberg und Elben 1 Simpel Grundsteuer und 1 monatliche Klassensteuer.
2) für die Gemeinden Rauroth, Steinsroth und Steinsberg 2 Simpel Grundsteuer und 2 monatliche Klassensteuer;
3) für die Gemeinde Dickendorf 2½ Simpel Grundsteuer und 2½ monatl. Klassensteuer;
4) für die Gemeinde Fensdorf und Kausen 3 Simpel Grundsteuer und 3 monatliche Klassensteuer.

Coblenz, den 8. Februar 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Beschälen betreffend.

Den Pferdezüchtern im Coblenz'schen Regierungsbezirk verfehle ich nicht hiermit anzuzeigen, daß an nachbenannten Orten während der künftigen Beschälzeit Hengste aus dem Rheinisch-Westphälischen Landgestüte aufgestellt werden sollen.

Namen der Beschälstationen.	Anfang der Bedeckung.
1) Münstermalfeld	den 12. Merz.
2) Simmern	den 14. Merz.
3) Kreuznach	den 16. Merz.

Wahrendorf, den 26. Januar 1828.

Köhne, Gestüt-Inspector.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf zur Feste Kaiser Alexander gezogene Grundstücke betr.

Nachstehende Grundstücke sind angekauft und zu der Feste Kaiser Alexander gezogen worden.

Von Catharina Franziska Schoene, Witwe Ackermann, Ackersfrau, in eigenem Namen und als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder Eleonore, Clemens, Franziska und Joseph Ackermann, dann von Johann Ackermann, Fuhrmann, und endlich von den Eheleuten Johann Gossens, Blechschläger, und Catharina Ackermann, alle in Coblenz wohnhaft,

1) Ein Ackerfeld, Coblenzer Gemarkung, an der Goldgrube, Sekt. C. Nr. 802, enthaltend 6 Aren 10 Centiaren.
2) Ein dito daselbst, Sekt. C. Nr. 804, enthaltend 9 Aren 50 Centiaren.
3) Ein dito daselbst, Sekt. C. Nr. 806, enthaltend 15 Aren 80 Centiaren,

Für den von dem Königlichen Landgerichte dahier bestimmten Kaufpreis von 370 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf.

Das von dem Königlichen Landgericht zu Coblenz unterm 16. Juni 1824 erlassene Urtheil, wodurch gedachter Kaufpreis bestimmt worden ist, wurde am gestrigen Tage auf der Gerichtsschreiberei des genannten Landgerichts in beglaubigter Abschrift hinterlegt.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Urtheils wird am heutigen Tage statt haben.

Coblenz, den 26. Januar 1828.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kreher.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die benannten Grundstücke zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 25. Januar 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Den abwesenden Joh. Wilh. Fink betreffend.

Das Königliche Landgericht zu Aachen hat auf den Antrag des Bäckermeisters Peter Bein zu Eschweiler in einem Urtheile vom 6ten November v. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des angeblich seit etwa 30 Jah-

Digitized by Google

ren verschollenen Johann Wilhelm Fink aus Rötgen ein Zeugenverhör abgehalten werden soll, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 28. Januar 1828.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Der abwesenden Martin Andreas von Berg betr.

Das Königliche Landgericht zu Aachen hat gegen den angeblich seit dem Jahre 1793 verschollenen Martin Andreas von Berg aus Linnich auf den Antrag der an dem Nachlaß seines Vaters Gottfried von Berg betheiligten Miterben, in einem Urtheile vom 27. dieses Monats verordnet, daß über die Abwesenheit desselben, contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Nach gesetzlicher Vorschrift wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 31. Januar 1828.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Die vor das Zuchtgericht geladenen Individuen in Bezug auf ihre militärischen Verhältnisse betr.

Um den Zweifeln vorzubeugen, welche noch hin und wieder über die militairischen Verhältnisse der vor das Zuchtgericht geladenen Individuen entstehen, werden sämmtliche Gerichtsvollzieher dieses Bezirks angewiesen, bei den Vorladungen der Beschuldigten diese jedesmal aufzufordern, ihre auf jene Verhältnisse bezüglichen Papiere mit zur Stelle zu bringen, und wie dies geschehen, in dem Vorladungsacte zu bemerken. Coblenz, den 2. Februar 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Eine Schullehrerstelle betr.

Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche gesonnen seyn mögten, die in der Gemeinde Wallersheim neu errichtete Elementar-Schule, mit welcher nebst freier Wohnung und einem Gärtchen ein Einkommen von 90 Thalern verbunden ist, anzutreten, wollen sich deshalb an den Königl. Schul-Inspecter, Herrn Pfarrer Lang zu Neuendorf wenden. Coblenz, den 2. Februar 1828.

Der Königl. Landrath, Burret.

Holz-Verkäufe betreffend.

Am Donnerstage den 21. Februar d. J. des Vormittags um 9 Uhr, sollen zu Burgbrohl beiläufig 100 Klafter Knüppel- und 90 Klafter Reiserholz aus dem Schlage Pilgerspfad im Unterforste Glees; sodann 100 Bau- und Nutzholzstücke, 600 Klafter Scheit- und Knüppel- und 550 Klafter Reiserholz aus dem Schlage Greimersthal im Unterforste Knopshof herröhrend, meistbietend verkauft werden. Kauflieb haber werden dazu eingeladen. Ehrenbreitstein, den 4. Februar 1828.

Der Forstmeister, R. Eigendrod.

Verdingung des Felsenbrechens betreffend.

Montag den 25. Februar d. J., Morgens um 10 Uhr, wird in der Behausung des Ortsschöffen Druex zu Isenburg, das Felsbrechen, circa

25 Schachtruthen, behufs Anlegung des Verbindungs-Weges von Sayn nach Isenburg, an den Wenigstfordernden verdungen werden.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten und am Tage der Versteigerung eingesehen werden. Coblenz, den 7ten Februar 1818.

Der Königl. Bau-Inspector, Schmidt.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Franz Schulte.

Der unten näher signalisirte Franz Schulte aus Löntrop ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 5ten auf den 6ten November des vorigen Jahres im Hause des Gastwirthes Heuren hierselbst dem Rekruten Balthasar Biermann eine silberne Uhr, eingehäusig, mit stählernem Zeiger, deutschen Zahlen, und gerippetem Rande, welche sich am hintern silbernen Deckel, so wie an einem zweiten unter demselben auf dem Werke liegenden vergoldeten Deckel öffnete, gestohlen zu haben, und hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem ich einen Jeden vor dem Ankauf der beschriebenen Uhr warne, ersuche ich alle Militär- und Civilbehörden dienstergebenst, den Franz Schulte im Betretungsfalle arretiren und mir sofort vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 19. Januar 1818.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instructionsrichter.
(gez.) Immermann.

Signalement:

Der Franz Schulte ist 21 Jahre alt, zu Löntrop in der Bürgermeisterei Recklinghausen geboren und wohnhaft, seines Gewerbes ein Faßbinder, 5 Fuß 8¼ Zoll groß, katholischer Religion, groß und starker Statur, hat blonde Haare, bedeckte Stirne, blonde Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, ordinairen Mund, gesunde und vollständige Zähne, blonden Bart, runden Kinn, rundliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und als besonderes Kennzeichen auf dem rechten Daumen eine Schnittnarbe.

Steckbrief gegen Michael Breuer.

Der nachstehend näher signalisirte, unter polizeilicher Aufsicht stehende Michael Breuer aus Strümp ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 11ten auf den 12ten Dezember v. J. in Gemeinschaft mit andern Individuen im Hause der Krämerin Jungfer Roßbeff zu Speldorf bei Mülheim an der Ruhr einen bedeutenden Waaren- und Geld-Diebstahl mittelst Einbruch und unter Ausübung von Gewaltthätigkeiten verübt zu haben. Dieses der öffentlichen Sicherheit höchst gefährliche Subjekt ist kurz vor der beabsichtigten Arretirung der Polizeibehörde entsprungen, und bis jetzt noch nicht eingebracht worden; sämmtliche Militär- und Civilbehörden ersuche ich daher ganz ergebenst, auf den genannten Michael Breuer ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle sofort arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 19. Januar 1818.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instructionsrichter.
(gez.) Immermann.

Digitized by Google

Signalement:

Der Michael Breuer ist zu Strümp geboren und daselbst gewerblos wohnhaft gewesen, 29 Jahre alt, katholischer Religion, fünf Fuß sechs Zoll groß, und von schlanker Statur, derselbe hat dunkelbraune Haare, freie und niedrige Stirn, braune Augen, dunkelbraune Augenbraunen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, gesunde und vollständige Zähne, braunen Bart, spitzes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, und übrigens keine besondere Kennzeichen. Bei seiner Entweichung war derselbe mit einem blauen Kittel, buntgestreifter Weste, langer schwarzbrauner tibertuchener Hose und kurzen Halbstiefeln bekleidet.

Muthmaßlich gestohlene Sachen betr.

In der Wohnung des wegen eines qualificirten Diebstahls durch Steckbrief verfolgten Michael Breuer aus Strümp haben sich nachstehend verzeichnete Sachen vorgefunden, hinsichtlich welcher der Verdacht entsteht, daß solche gestohlenes Gut seyen. Ich bringe deßhalb das Verzeichniß derselben zur öffentlichen Kunde, und ersuche Jedermann, welcher gegründete Vermuthung hegt, unter diesen Sachen sein entwendetes Eigenthum wieder zu erkennen, sich bei mir in meinem Geschäfts-Lokale, Hafenstraße Nr. 804, in den Vormittagsstunden zu melden.

Düsseldorf, den 21. Januar 1828.

Der Königliche Landgerichtsrath und Instructionsrichter.

(gez.) Immermann.

Verzeichniß:

1) An Geld: zehn französische Kronenthaler, eine doppelte Lüneburger Pistole, oder zehn Thaler in Gold, sieben Brabänter Kronenthaler, ein Fünffrankenstück und drei Preußische Thaler — in einem dunkelblauen Sack mit grünen Bläuchen und in eine Schweinsblase gewickelt; 2) eilf Stück Spitzen ꝛc. von verschiedener Sorte in grauem Papier gewickelt, sodann eine graue Papierblase mit allerlei Korallen und einem blauen Band; 3) ein rundes Döschen von Papier, enthaltend: eine in baumwolle liegende Frauenzimmer-Halskette, dem Anscheine nach von vergoldetem Messing, zwei Knöpfchen von schwarzem Glas in Form einer Traube, eine silberne Frauen-Ceinture-Schnalle, ein kleines gläsernes Parfum-Fläschchen zum Umhängen, ein blauseidenes Band, dem Anschein nach ein Frauen-Arm-Bändchen, an einem Ende mit einer goldenen Verzierung versehen; 4) ein Frauen-Halskragen von breiter ausgezackter Spitze und mit blau seidenem Band und Schlopp versehen; 5) ein zerrissenes Männer-Halstuch von weißem Kattun, an einer Ecke bordirt; 6) ein Paar weiße baumwollene Frauen-Strümpfe, die aber dem Anschein nach nicht zusammen gehören. An dem einen finden sich die Zeichen AB — 1827 gewebt, sodann das Zeichen B″, das, wie zu vermuthen, von dem jetzigen Besitzer mit rother Baumwolle hierauf genäht worden ist. An dem andern sind die Buchstaben AB, sodann umgekehrt die Jahreszahl 1824 gestrickt, und zwischen diesen Zeichen befindet sich die Zahl 6 von rother Strickbaumwolle; 7) ein Stück weiße Leinwand von circa fünf und zwanzig Ellen Länge und 1¼ Elle breit; 8) ein Stück graues Schockleinen von circa vierzehn Ellen Länge und 1¼ Elle breit; 9) zwei getragene Frauenzimmer-Unterröcke von weißem Kattun; 10) ein Paar weiß-

Digitized by Google

lederne Frauenzimmer-Handschuhe; 11) vier Stränge weiße Strickbaumwolle; 12) ein Paar neue kurze gewebte blaue und weiße Strümpfe vom Baumwolle; 13) ein Paar neue lange gewebte blau und weiße Strümpfe vom Baumwolle; 14) ein Stück blau gestreiftes Hosenzeug von Kattun, acht Ellen lang, ¾ Ellen breit; 15) ein Lappen Bettdachent, blau und weiß gestreift, zwei Ellen lang, 1¼ Elle breit; 16) ein Stück hellbraunes Bibertuch von sechs und ein viertel Ellen Länge und zwei Ellen breit; 17) ein Bändel Sapett und wollenes Garn, enthaltend: dreizehn Stränge violette und einen Strang hellblaue Sapett, sodann zwei Stränge schwarzes und einen Strang grauwollenes Garn; 18) ein fast ganz neuer blau-kattunener Regenschirm; 19) zwei Pfeifenröhren von Horn und mit schwarz-seidener Elastick; 20) ein getragener schwarzseidener Mannshut; 21) ein künstlich zusammengefaltetes Papier, worauf sich mehrere bunte Herzen mit Aufschriften, sodann zwei gemahlte Figuren befinden; 22) eine Scheere; 23) ein braunes Frauen-Umschlag-Tuch mit angenähtem bunten Rand und braunen Frangen; 24) ein Lappen weißer Nessel, drei viertel Ellen lang und zwei Ellen breit; 25) ein neues helles schwarz und roth gestreiftes Halstuch, mit grünen Streifen am Rande; 26) ein schon getragenes seidenes Halstuch mit violetten und grünen Carreaux; 27) ein schon getragenes Frauenzimmer-Halstuch von Kattun, das gesäume und mit grünen, braunen und blauen Streifen versehen ist, der Rand von grünem Grund und bunten Blumen; 28) ein weißes Männer-Halstuch von Kattun, an zwei Ecken bordirt; 29) ein abgetragenes seidenes Halstuch mit weißen und violetten Carreaux, das um eine hohe Cravate gewickelt ist; sodann folgende Kleidungsstücke: 30) eine getragene grau-tuchene lange Hose mit weiß-leinenem Futter; 31) eine fast neue blau tuchene Weste mit Knöpfen von Perlmutter und mit Futter von weißer Leinewand; 32) ein getragener dunkelblauer tuchener Frackrock mit gewirkten Knöpfen und Futter von grauer Leinwand; 33) eine buntgestreifte Weste mit überzogenen Knöpfen und Futter von weißer Leinwand; 34) eine lange Hose von grauem Bibertuch mit weißleinenem Futter; 35) ein Ueberrock von grauem Bibertuch mit gewirkten Knöpfen und Futter von schwarzem Kattun; 36) vier blau- und weiß-carrirte Tücher; 37) drei Tücher mit weißem Grunde und schmalen sich durchkreuzenden blauen Streifchen; 38) ein roth-, blau- und grün-carrirtes Tuch; 39) ein dito etwas größer; 40) sechs ordinaire Tücher mit Carreaux von allerlei Farben; 41) sechs ordinaire Tücher mit rothen Carreaux und allerlei bunten Streifen; 42) ein Tuch mit gelbem Grund und bunten Carreaux; 43) ein dito mit rothen Carreaux und grünen, gelben und weißen Streifen; 44) zwei dito, aber etwas größer; 45) zwei Frauenzimmer-Halstücher mit großen Carreaux, bunten Streifen und Frangen; 46) ein dito mit schwarzem Grund, allerlei bunten Blumen und angenähten schwarzen langen Frangen; 47) ein braunes dito mit breitem bunten Rand und kleinen Frangen; 48) ein weißes Tuch mit blauen Verzierungen und Rande; 49) ein Tuch mit rothem Grund und allerlei schwarzen und gelben Verzierungen; 50) ein Tuch mit blauem Grund, gelben Blumen und Rand; 51) zwei Tücher mit braunem Grund, grünen und gelben Verzierungen, der Rand eine Rosenguirlande.

Amts-Blatt.

Nro 7. Coblenz, den 18. Februar 1828.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere als mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	
37279	B.	Scatrant.	500	vom 13ten September 1827.
40939	A.	dito	500	vom 5ten März 1827.
41002	A.	dito	100	
42502	O.	dito	25	
42503	A.	dito	100	vom 21ten Dezember 1826.
42503	B.	dito	25	
45566	E.	dito	200	vom 26ten April 1827.

Berlin, den 31ten Dezember 1827.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Militairs Dienstpflicht der Schulamts-Candidaten betr.

Des Königs Majestät haben in Betreff der Militär-Dienstpflicht der Schulamts-Candidaten mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29sten October d. J. Folgendes allergnädigst zu bestimmen geruht:

1) alle Schulamts-Candidaten sollen der Militär-Dienstpflicht unterworfen bleiben, und zwar

a) müssen diejenigen, welche ihre Ausbildung nicht in Haupt- und Neben-Seminarien erhalten haben, ihrer Verpflichtung vollständig, das heißt: durch Einstellung in das stehende Heer, genügen;

b) diejenigen aber, welche in Haupt- und Neben-Seminarien ausgebildet worden,

können ihre militärische Ausbildung durch eine sechswöchentliche Uebung erlangen. Wenn sie durch das Loos für den Dienst in der Linie oder in der Kriegs-Reserve bestimmt worden, so haben sie jene sechswöchentliche Uebung bei einem Truppentheile des stehenden Heeres zu machen. In beiden Fällen werden sie zur Kriegs-Reserve entlassen, und nur erst bei einem entstehenden Kriege ist darüber, ob sie vor dem dazu gesetzlich bestimmten Alter zur Landwehr übergehen sollen, nach dem alsdann stattfindenden Bedürfnisse in einer oder der andern Art definitiv zu entscheiden. Werden sie aber durch das Loos schon für die Landwehr bestimmt, so treten sie als Rekruten derselben beim 1sten Aufgebot ein;

c) Schulamts-Candidaten, welche bereits angestellt sind, sollen die Vorrechte wirklicher Schulbeamten haben, so lange sie dem Schulamte vorstehen. Wenn aber dieses Verhältniß aufhört, so sind sie ohne Einschränkung gleich allen übrigen Landwehr-Männern, zu den Landwehr-Uebungen verpflichtet.

2) Wirklich angestellte Schullehrer können in keiner Art mehr zum Dienste im stehenden Heere herangezogen werden. Sie sollen vielmehr, wenn sie einmal in dies Verhältniß übergegangen sind, sogleich dem ersten Aufgebote der Landwehr angehören, wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen werden, oder früher dem stehenden Heere angehörten.

Haben sie noch keine militärische Ausbildung erlangt, so machen sie die Vorübung als Rekruten bei der Landwehr und bleiben demnächst, wie alle übrigen, verpflichtet, den Uebungen der Landwehr beizuwohnen, wenn sie dazu berufen werden. Seine Majestät haben dabei jedoch nachzugeben geruht, daß diejenigen, welche einzeln stehen und nicht durch Andere vertreten werden können, die Uebung aber in eine Zeit fällt, wo der volle Unterricht gegeben wird, zurückgelassen werden können, insofern die Nothwendigkeit ihrer Zurücklassung vom Landwehrdienste von den Behörden gehörig nachgewiesen wird.

3) Wenn aber Schulamts-Candidaten vor zurückgelegtem 3osten Jahre sich durch ein unangemessenes Betragen, oder durch Nachlässigkeit in Fortsetzung ihrer Studien oder ihres Amtes der ihnen zu Theil gewordenen Begünstigung unwürdig machen, oder zu einem andern Stande oder Gewerbe übergehen, so sollen selbige sofort nachträglich zum dreijährigen Dienste bei den Fahnen gestellt werden, und demnächst nicht blos 2 Jahre in der Kriegs-Reserve, sondern späterhin auch noch 7 Jahre im ersten Aufgebot der Landwehr bleiben, um, ihrer spätern Einstellung ungeachtet, ihre 12jährige Dienstzeit im stehenden Heere und in der Landwehr ersten Aufgebots vollständig abzuleisten. Berlin, den 4. Dezember 1817.

(gez.) Schuckmann.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. Ministerium des Innern.

An die Königl. Regierung zu Coblenz.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Coblenz, den 9. Februar 1818.

Zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse der Gemeinde Niederweg im Kreise Wetzlar, haben wir die Erhebung einer Extrasteuer von 2/3 Simpel der Grundsteuer bewilligt.

Coblenz, den 9. Februar 1828.

Steuer-Bewilligung zu Communal-Zwecken betreffend. A. M. 629.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Uebersicht der bei den Bergwerken des Oberamts Bergamts-Bezirks im 4ten Semester 1827 statt gefundenen Unglücksfälle betr.

Im zweiten Semester 1827 haben sich im Bergamtsbezirke Düren sechs Unglücksfälle, vier auf Steinkohlengruben, einer auf einer Braunkohlengrube und einer beim Abteufen eines Mühlsteinschachts ereignet, wodurch sieben Arbeiter mehr oder weniger stark beschädigt worden sind, und drei ihr Leben verloren haben.

Im Folgenden sind die näheren Umstände angegeben:

1) Am 15ten September entzündeten sich auf der Steinkohlengrube Furth die durch einen Durchschlag auf dem Tiefe-Meister in Bewegung gekommenen schlagenden Wetter, indem sie eine dem gewöhnlichen Wetterzuge entgegengesetzte Richtung nahmen. Durch die hierbei erfolgte Explosion wurden der Zimmerhäuer Joh. Jos. Maar aus Riedesbardenberg und der Untersteiger Heinr. Jos. Daniels aus Wiebeln stark, der Zimmerhäuer Gottfried Marx eben daher leicht beschädigt, der Häuer Wilh. Maubach aus Bardenberg aber von einem durch die Explosion in ein Gesenk herabgeschleuderten Fördergefäße so hart am Kopfe getroffen, daß er auf der Stelle sein Leben verlor.

Der Zimmerhäuer J. J. Maar starb sieben Tage darauf an den Folgen der Verbrennung.

2) Am 19ten September verunglückte beim Abteufen eines neuen Mühlsteinschachts auf dem Müschenhügel bei Mayen der Steinbruchsarbeiter Joh. Jos. Dreiser aus Mayen, indem er von dem losgelassenen Schwengel eines Handgöpels getroffen, und in einen benachbarten alten Schacht geschleudert wurde. Er starb nach 4 Tagen an den Folgen dieses Unfalls.

3) Am 31ten Oktober wurden auf der Steinkohlengrube Abgunst die Häuer Leonhard Reuters von Bardenberg und Joh. Jos. Othengraf von Kohlscheid durch Entzündung schlagender Wetter leicht beschädigt. Das entzündliche Gas hatte sich in einem kleinen Ueberhauen während der Nachtzeit angesammelt, und wurde von diesen Arbeitern, die mit gewöhnlicher Lampe fuhren, angezündet.

4) Am 14ten November wurde der Kohlenhäuer Heinrich Maasen von Panneschеide auf der Steinkohlengrube Hoheneich durch Entzündung schlagender Wetter stark beschädigt. Er hatte sich unvorsichtigerweise in eine selten befahrene Strecke begeben und das dort angehäufte Gas mit seiner gewöhnlichen Lampe entzündet.

5) Am 15ten November wurde der 23jährige Schlepper Martin Peters von Wilsberg bei zu schnellem Einfahren in den Neulangenberger Fahrschacht plötzlich von der Fahrt los, und stürzte 2 1/4 Lachter tief auf die nächste Bühne herab und wurde schwer beschädigt, ist jedoch glücklich wieder hergestellt worden.

6) Am 16ten November wurde der Bergarbeiter Gerhard Barth von Lieblar auf der Braunkohlengrube Concordia bei der Abraumsarbeit durch den Einsturz des durch eine verborgene Sandkluft flüchtig gewordenen Obergebirges verschüttet, und starb am nämlichen Tage an den Folgen der Beschädigung.

Bonn, den 15ten Januar 1828.

Königlich Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Digitized by Google

Linz Dienst-Caution betr.

In dem Hypotheken-Buche des Gerichts Erpel steht noch die von dem verlebten Amts-Kellner Bachem in Erpel am 29. Nov. 1785 auf seine Güter dem kurkölnischen Domkapitel für 4000 Reichsthaler gestellte Dienst-Caution offen.

Die Güter sind alle verkauft und zum Behufe deren Anerbung ist die Löschung der Hypotheke erforderlich.

Da inzwischen die Original-Urkunde sich weder bei Königlicher Regierung zu Coblenz, welche auch keine weitere Ansprüche daran zu haben erklärt hat, noch sonst vorfindet; so wird jeder, der aus dieser Dienste-Caution Ansprüche machen zu können glaubt, hiermit zu deren Angabe dahier mit Frist von 3 Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sonst ohne weiters die Löschung im Erpeler Hypotheken-Buche wird verfügt werden. Linz, am 4. Februar 1828.

Königl. Preuß. Justiz-Amt. Thewalt.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen einen Betrüger.

Ein Unbekannter, welcher sich den Namen Heinrich Röhrich Merken beigelegt, einen Wohnort im Siegen'schen angegeben hat, mit einem blauen tuchenen Ueberrock, dergleichen Beinkleidern und Kappe bekleidet war, ein Alter von ungefähr 30 Jahren, eine Größe von ungefähr 5 Fuß 6 Zoll, eine schlanke Figur, ein längliches schmales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und schwarzes schlichtes Haar hatte, auch etwas gebückt ging, hat am 2ten August v. J. den Tuchfabrikanten Wilhelm Röder zu Herdecke mit einer falschen Anweisung betrogen, indem er diese für 11⅔ Elle feines Indigo blaues Tuch, angeblich zu 3 Röcken und 3 Hosen, an Zahlungsstatt gegeben. Diese falsche Anweisung war von H. C. Hordenbach und Söhne zu Ronsdorf für J. A. Wilmes auf A. Schaafhausen zu Cöln ausgestellt, und befindet sich auf der Rückseite die wahrscheinlich erdichteten Indossements von Johann Anton Wilmes und den Gebrüdern Langenbach, welches letztere auf Peter Reuber lautet.

Indem wir auf diesen vorbezeichneten Betrüger aufmerksam machen, ersuchen wir die Königlichen Polizei-Behörden, denselben im Falle der Ermittelung und Ergreifung dem Königlichen Land- und Stadtgerichte zu Hagen zur weitern Verfügung vorführen zu lassen.

Hamm, den 2ten Februar 1828.

Königl. Preußisches Inquisitoriat.

Den Heinrich Richarz betr.

Nachdem der Heinrich Richarz von Honnef zur Haft gebracht worden ist, wird der unterm 8. Januar l. J. wider ihn erlassene Steckbrief hiermit wieder zurückgenommen.

Bonn, den 12. Februar 1828.

Der Königliche Prokurator. Eversmann.

Digitized by Google

Steckbrief gegen Joseph Breuer.

Der des betrügerischen Banqueroute beschuldigte Fabrikant Joseph Breuer aus Schiefbahn hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, und sich bis jetzt ohnerachtet mehrerer Aufforderungen nicht eingestellt. Sämmtliche Militair- und Civilbehörden ersuche ich daher ganz ergebenst, den genannten Breuer im Betretungsfalle arretiren, und mir sofort vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 4. Februar 1818.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instructionsrichter
(gez.) Immermann.

Signalement:

Der Joseph Breuer ist zu Kleinenbroich geboren, ungefähr 26 Jahre alt, in Schiefbahn zuletzt als Fabrikant wohnhaft gewesen, katholischer Religion, und 5 Fuß 4 Zoll groß; derselbe hat braune Haare, freie Stirn, starke braune Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, großen Mund, vollständige und gesunde Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, länglichtes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und schlanke Statur.

Steckbrief gegen einen unbekannten Menschen.

Vom 4ten auf den 5ten d. M. übernachtete in einem Wirthshause zu Godesberg ein Fremder von mittlerer Größe, anscheinend etwa 30 Jahre alt, von frischem Angesichte und gesunder Farbe, untersetzter Statur, bekleidet mit einem dunkelfarbigen Frackrock, langen dunkeln Beinkleidern, und über den Rock ein feiner blauer Kittel mit umliegendem Halskragen und Krausen an der Brustschlitze und einer dunkeln Schirmmütze. Er trug einen großen Bündel in blau Leinentuch gepackt bei sich, und hatte auf Befragen angegeben, bei Breisig zu Hause zu seyn.

Nachdem dieser Mensch am frühen Morgen sich heimlich entfernt hatte, vermißte man folgende Gegenstände:

1) fünfzehn flache zinnerne Teller, wovon zwei mit P. O. gezeichnet, die übrigen ohne besonderes, nur das gewöhnliche Zinnzeichen, nämlich: ein Engel;
2) zwei zinnerne Schüsseln, wovon eine etwas größer, als die andere war, ohne Zeichen,
3) eine zinnerne Suppenschüssel ohne Zeichen.
4) von dem Bette, worauf der Fremde geschlafen, zwei werchene Leintücher und zwei wollene Decken ohne Zeichen, wovon die eine Decke an mehreren Stellen mit weißem Garne gestopft war.

Wer über den Thäter dieses Diebstahls oder über die gestohlenen Sachen nähere Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, solche der hiesigen Stelle oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Bonn, den 8. Februar 1818.

Der Königl. Prokurator, Eversmann.

Personal-Chronik.

Dem Schulamts-Candidaten Peter Colling von Coblenz ist die katholische Elementar-Schullehrerstelle zu Elkenroth, Kreises Altenkirchen, provisorisch übertragen worden.

Coblenz, den 8. Februar 1818.

Subhastations-Patent.

Wir Heinrich Joseph Hertgen, Friedensrichter von Sinzig, machen andurch bekannt, daß auf Ansuchen des Franz Stang, Weinwirth, wohnt und ssehaft zu Königswinter, am fünf und zwanzigsten April Lfuntigen Jahres, Vormittags neun Uhr, im gewöhnlichen Sitzungslokale des Friedensgerichts daselbst, folgende in Beschlag genommene Immobilien seines Schuldners, Peter Bungard, Ackerer, wohnhaft zu Oedingen, und der mit seiner verlobten Ehefrau Elisabeth Winzen gegenwärtigen Kinder, nämlich 1) Maria Christina Bungard, ohne besonderes Gewerb, 2) Mathias Bungard, ohne Gewerb, 3) Jeany Bungard, ebenfalls ohne Gewerb, alle zu Oedingen wohnhaft, 4) Bernard Bungard, Dienstmagd, wohnhaft zu Oberdrachen, Kreises Bonn, 5) Anna Maria Bungard, Dienstmagd, zu Bonn wohnhaft, und 6) Klara Hohenschurg, Ackerer, wohnhaft zu Keffenich, für sich und in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vormund seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Maria Sabina Bungard gezeugten, noch minderjährigen Kinder, Peter und Elisabeth Hohenschurg, öffentlich versteigert werden sollen:

Nro.	Morgen.	Viertel.	Ruthen.		Angebot. Rthlr.
				I. Ackerland.	
1.	—	3	0	Ueber dem Bach, neben Mathias Bruckern, beiderseits	10
2.	—	1	1	Auf dem Perling, neben Johann Pohl und dem Reich	3
3.	—	1	—	Daselbst neben Mathias Bruckern und dem Reich	2
4.	—	0	—	Daselbst neben Mathias Bungard und Erben Hüllen	1
5.	—	3	3	Zwischen der Wiese, neben Apollinar Burchard und Peter Schäfer	15
6.	—	3	3	Daselbst neben Peter Schäfer und Wittwe Passel	15
7.	—	1	—	Daselbst neben Johann Pohl und Wittwe Braun	4
8.	—	—	0	Daselbst neben Stephan Sondag und Apollinar Burchard	1
9.	—	3	—	Im Kernbachs Felde, neben Mathias Bruckern und der Wiese	6
10.	—	1	3	Daselbst neben Erben Hüllen und der Wiese	3
11.	—	—	0	Daselbst neben Jakob Ofter und Anton Brück	0
12.	—	0	—	Daselbst neben Johann Schäfer Erben Loosen	0
13.	—	1	—	Im Buttengraben, neben Anton Brück und Erben Loosen	2
14.	—	—	0	Daselbst neben Wittwe Braun und Apollinar Burchard	0
15.	—	—	0	Im Bohngiaben, neben Mathias Bruckern	0
16.	—	1	—	Im Bierredorffer Pfad, neben Mathias Bruckern und Erben Loosen	3
17.	—	1	—	Auf dem Reich, neben Sebastian Reinarz und dem Reich	4
18.	—	—	0	Auf der Schaafsbahn, neben Peter Schwerder und Erben Loosen	0
19.	—	—	0	Auf dem Heckenacker, neben Mathias Bungard und Peter J. Berner	0
20.	—	—	0	Ueber dem Bach, neben Mathias Bruckern und Johann Pohl	0
20 1/2	—	—	0	Auf dem Winterpfad, neben Erben Loosen und Peter Schäfer	0
21.	—	1	—	Hinter dem Hösterrchen, neben Stephan Sondag und Erben Hüllen	3
22.	—	—	0	Daselbst neben Wittwe Braun und Erben Hüllen	0
23.	—	—	0	Daselbst neben Peter Schäfer und Sebastian Reinarz	0
24.	—	—	3	Daselbst neben Peter Stildorff und Gervas Stildorff	1
25.	—	—	1	Daselbst neben Peter Stildorff und Wittwe Braun	0
26.	—	—	3	Zwischen Holzen, neben Mathias Bruckern und die Anwender	1
27.	—	1	—	Daselbst neben Apollinar Reinarz und Erben Loosen	3
28.	—	—	3	Daselbst neben Apollinar Dremck und Sebastian Reinarz	1
29.	—	—	0	Daselbst neben Mathias Bruckern und dem Reich	0
30.	—	—	1	Im Burgmauer, neben Erben Loosen und Jakob Ofter	0
30 1/2	—	—	1	An der Limperich, neben Wittwe Braun und Peter Schäfer	0
				II. Wiese.	
31.	—	—	1/2	Auf dem Kirchhofsgarten, neben Jakob Ofter und Mathias Bungard	0
32.	—	—	0	Daselbst neben Mathias Bungard und Mathias Bruckern	0
33.	—	—	1/2	An der Kirche, neben Peter Stildorff und Mathias Bruckern	0
34.	—	—	1/2	Auf der frohen Wiese, neben Apollinar Burchard und Wittwe Braun	1
35.	—	—	1/2	Daselbst neben Peter Joseph Berner und Sebastian Reinarz	1
36.	—	—	1/2	Auf dem langen Gärten, neben Heinrich Müller und Mathias Bruckern	0
37.	—	—	0	Auf der Lückelbacher Wiese, neben Peter Schäfer, beiderseits	0
38.	—	—	1/2	Daselbst neben Apollinar Dremck und Wittwe Cassel	0
39.	—	—	6	Ruth. Daselbst neben Caspar Güttgemann und Wittwe Geffel	1
40.	—	—	0	Pint. Auf dem Bottenacker, neben Apollinar Burchard und Anton Weber	1
41.	—	—	1/2	In der Kernbachswiese, neben Johann Sondag und Mathias Bruckern	1
42.	—	—	1 1/2	Auf dem Burgeisgarten, neben Mathias Bruckern und Gemeindepfad	4
				III. Büsch.	
43.	—	—	3	Im Burgmauer, neben Mathias Bruckern und Anton Brück	1
44.	—	—	0	Daselbst neben Mathias Bruckern und Erben Bungard	0
45.	—	—	3	Daselbst neben Andreas Hüllen	1
46.	—	1	0	Auf dem Heckenacker, neben Johann Schäfer und dem Felde	1
47.	—	0	—	Daselbst neben Peter Joseph Berner und Andreas Hüllen	0
48.	—	0	0	Daselbst neben Erben Loosen und Apollinar Dremck	0
49.	—	1	—	Auf dem Baumer, neben der Gemeinde und den Anwenden	1

Digitized by Google

					Rthlr.
56.	—	1	—	Im Scheiderpfad, neben Johann Pfaff und Erben Busen	2
57.	—	1	—	Unter der Kleinen Gemeinde, neben Stephan Krohforck und den Anwenden	2
58.	—	—	2	An der Papiergen, neben Michel Bungard und Peter Winter	2
59.	—	—	2	Daselbst neben Peter Winter und Gemeinde Zülighoven	2
60.	—	—	1	Auf dem Bolenacker, neben Johann Wilhelm Bilz und Wittwe Cupen	1
61.	—	—	3	Im Forst, neben Mathias Brutten und dem Felde	6

IV. Ein Haus.

64. Das Haus, Hof und Stallung in Holz, mit Lehmen-Fachwerk erbaut, und mit Stroh und Ziegel bedeckt, hat in dem Erdgeschoß drei Zimmer und eine Küche — im zweiten Stocke ein Zimmer und den Speicher — hat an der Straße vier Fenster und am Hofe zwei Fenster, dann eine Scheune mit Stroh bedeckt, hat an der Straße zwanzig Fuß Länge, mit Einfahrtsthor, und zwölf Fuß Breite, neben der Gemeindestraße 100

Im Ganzen . . . 304

Diese Immobilien liegen sämmtlich im Banne von Odingen, Bürgermeisterei Remagen, Friedensgerichts-Bezirk von Sinzig, Kreis Ahrweiler, Regierungs-Bezirk Coblenz, und werden von dem Schuldner Peter Bungard selbst bebaut und benutzt. — Der Ertrag aus der Grundsteuer-Rolle, wonach pro 1807 die Steuer 10 Thaler 14 Groschen 10 Pfennige beträgt, und die Kaufbedingungen sind bei der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen. Sinzig, den 28. Dezember 1807. (sez.) Hertzgen, Friedensrichter.

Behufs Schuldentheilung sollen Montag den 28ten laufenden Monats, Vormittags 9 Uhr, in loco Kalkeugern die der dasigen Gemeinde zugehörigen Wiesen, abgetheilt in 53 Loose, unter sehr annehmbaren Bedingnissen, welche täglich dabier einzusehen sind, an den Meiste- und Letztbiethenden versteigert werden.

Kesselheim, den 9. Februar 1808.

Der Beigeordnete, Bürgermeisterei-Verwalter von St. Sebastian.
Hartenfels.

Das Schuldenwesen der Georg Bettes'schen Eheleute dahier ist durch eine, zwischen denselben und den der Amtsstelle bis jetzt bekannten Gläubigern heute getroffene Uebereinkunft dahin gütlich beendigt worden, daß nach einem festgestellten Schuldentilgungsplane sämmtliche Creditoren ihre volle Befriedigung erhalten sollen.

Obgleich nun die G. Bettes'schen Eheleute sich versichert haben, daß außer den im status passivorum bemerkten Gläubigern keine weiteren vorhanden seyen, so ist nichts desto weniger der öffentliche Aufruf aller etwa noch unbekannten Ansprachsberechtigten verfügt worden, und es werden daher alle solche etwaigen noch unbekannten Creditoren, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an die G. Bettes'schen Eheleute zu haben vermeinen, hiermit unter dem angedrohten Rechtsnachtheile aufgefordert, und geladen, Dienstag den 4. März d. J. Vormittags 9 Uhr ihre Forderungen und Ansprüche um so gewisser dahier vorzubringen und zu begründen, als widrigenfalls die Nichterscheinenden bei Regulirung dieses Schuldenwesens nicht beachtet, und sie sofort nach Ablauf des Termins von dem Schuldentilgungsfond als gänzlich ausgeschlossen betrachtet werden sollen, ohne daß die deßfalls angedrohte Präclusion weiter öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Zugleich wird allen denen, welche auf's Neue in Contractsverhältnisse mit den G. Bettes'schen Eheleuten treten wollen, bekannt gemacht, daß dieses nicht anders als unter ausdrücklichem Vorwissen und Genehmigung der angeordneten Beistände, nämlich der hiesigen Handelsleute Philipp Jakob Bettes, Wilhelm Bettes, Friedrich Hermann und Ludwig Stuhl, gültig geschehen könne, und daß sonach diejenigen, welche nichts desto weniger dieser Weisung entgegen handeln würden, etwaige Nachtheile sich selbst beizumessen haben.

Neuwied, den 29. Januar 1808.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.
K. Weidenbach.

Während des abgewichenen Monats Januar sind aus dem Herzoglichen Kathause in Ems
24 Stück Rouleaux von weißem Rippé, ohne Zeichen,
14 Stück halbe Shoppen-Gläser von ordinairem weißen Glas,
9 Schüsseln,
1 Spiegel mit schwarzer Rahm, halbmondförmig, 1 Fuß 10 Zoll hoch und 1 Fuß 5 Zoll breit, auf der Rückseite bezeichnet B. E. Nr. 47. Taxe 11 fl.
1 dito mit brauner Rahm, 1 Fuß 8 Zoll hoch und und 1 Fuß breit, gezeichnet B. E. Nr. 93., Taxe 4 fl.
1 dito wie voriger, gezeichnet B. E. Nr. 124., Taxe 3 fl.
1 dito wie voriger, gezeichnet B. E. Nr. 135., Taxe 3 fl.
1 dito, gezeichnet B. E. Nr. 150., Taxe 3 fl.

entwendet worden. Der Thäter ist bis jetzo noch unbekannt.

Man ersucht sonach alle resp. Polizei-Behörden, auf die entwendeten Stücke ein achtsames Auge zu schlagen, und denjenigen, welcher damit betreten wird, anzuhalten und hierher Nachricht zu ertheilen.

Zugleich wird bemerkt, daß für denjenigen, welcher zur Entdeckung des Thäters behülflich ist, eine Belohnung von 20 fl. ausgesetzt bleibt.

Ems, den 4. Februar 1808.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Sandberger.

Montag den 28ten laufenden Monats, Vormittags 10 Uhr, werden im Gemeinde-Walde von Stolzenbach, Distrikt Jünckern, 100 Bau- und Nutzholz-Stämme, ungefähr 50 Klafter Brennholz und 1000 Stücken meistbietend versteigert.

Cochem, den 9. Februar 1808.

Der Bürgermeister.
Reiffenscheid.

Donnerstag den 25ten künftigen Monats März, Vormittags 9 Uhr, werden im Gemeinde-Walde von Cochem, Distrikt Saarburg, ungefähr 300 Eichen-Bau- und Nutzholz-Stämme, 100 Klafter Brennholz und mehrere hundert Wellen meistbietend versteigert.

Cochem, den 9. Februar 1808.

Der Bürgermeister.
Reiffenscheid.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Dienstag den 4. März laufenden Jahres, Vormittags 10 Uhr, soll der Neubau eines Schulhauses zu Wersbüsen, veranschlagt zu 1087 Rthlr. 19 Sgr. 4 Pf., in dem hiesigen alten Schulsaale öffentlich an den Mindestfordernehmenden verganket werden. Plan, Kosten-Anschlag und Bedingungen liegen zu Jedermanns Einsicht in der Schreibstube des unterzeichneten Bürgermeisters offen. Antweiler, den 10. Februar 1828.

Der Bürgermeister von Ahrenberg.
Steeck.

Wer an den Nachlaß des verlebten Gastwirth Jakob Cohen aus Linz Erbe oder sonstige Ansprüche macht, wird zu deren Liquidation auf Montag den 31. März d. J. Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse vorgeladen.

Der Ausschluß wird nur hier verkündet und angeheftet.

Linz, am 7. Februar 1828.

Königl. Preußisches Justiz-Amt.
Thewalt.

Am 24. März d. J. Morgens 10 Uhr wird der Unterzeichnete auf seiner Amts-Stube die den nachstehenden Gemeinden der Bürgermeisterei Adenau zugehörigen Holz- und Lohschläge öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkaufen:

Gemeinde Adenau		40	Klafter	Scheitholz		50	Zentner	Lohe,
„	Brück	—	„	„		30	„	„
„	Cottenborn	—	„	„		40	„	„
„	Denn	—	„	„		86	„	„
„	Dümpelfeld	—	„	„		40	„	„
„	Silgenbach	110	„	Scheit- und Knüppelholz		—	„	„
„	Hirschbach	200	„	dito		80	„	„
„	Hirschbroich	10	„	Knüppelholz		30	„	„
„	Kalkenborn	40	„	Scheitholz		—	„	„
„	Kesseling	147	„	Knüppelholz		100	„	„
„	Leimbach	57	„	Scheit- und Knüppelholz		—	„	„
„	Liers	30	„	Knüppelholz		40	„	„
„	Lind	25	„	Scheit- und Knüppelholz		30	„	„
„	Niederadenau	—	„	„ „		80	„	„
„	Reifferscheid	100	„	Knüppelholz		300	„	„
„	Roder	30	„	dito		—	„	„
„	Schuld	50	„	dito		—	„	„
„	Steffel	—	„	„		30	„	„
„	Werdenbach	73	„	dito		50	„	„
Summa:		852	Klafter Holz		und	906	Zentner Lohe.	

Adenau, den 8. Februar 1828.

Der Bürgermeister.
J. v. Meuren.

Montag den 3. März Morgens 9 Uhr wird der Unterzeichnete auf seiner Schreibstube die Reparatur am Pfarrhause zu Edlar, veranschlagt auf die Summe von 105 Thlr. 12 Sgr. 2 Pf., worunter für 57 Thlr. 16 Sgr. 7 Pf. Mendiger Hau-Steine begriffen sind, einer öffentlichen Versteigerung an den Mindestfordernden aussetzen.

Kosten-Anschlag kann vorläufig so wie am Versteigerungs-Tage zu jeder Stunde eingesehen werden.

Cüer, den 8. Februar 1828.

Der Bürgermeister.
Friderichs.

Präparatorische Versteigerung.

In Gefolge Urtheils des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 11. Dezember vorigen Jahres, auf Anstehen des Heinrich, Pfarrers, Ackersmann zu Bibern, als Vormund, und in Gegenwart des Peter Luy, Viehhirten zu Hausdorf, als Gegenvormund der zu Bibern wohnenden minderjährigen Kinder der verlebten Maria Elisabetha Luy, Namens Peter und Nicolaus Luy, soll von den Letztern zugehöriges, zu Bibern gelegenes Wohnhaus nebst zwei Aeckern und einer Wiese, am Samstage den 5. März d. J. Nachmittags 2 Uhr, zu Bibern in dem daselbst gelegenen Wohnhause durch den unterzeichneten zu Simmern wohnenden Notar, in dessen Amtsstube der Anschlagspreis so wie auch die Bedingnisse zu ersehen sind, präparatorisch versteigert werden.

Simmern, am 7. Februar 1828.

(gez.) Grebel.

Die in der Gemarkung Wahlroth und zwar sehr vortheilhaft gelegene sogenannte Marxauer Mühle, bestehend:

1) in einem Mühlenbau mit 2 Gängen und einem Viehstall darunter, einem Schweinstalle daran und Vorbau am Giebend,
2) in einer Hotzschneide-Mühle,
3) in einem Backhause,
4) in einer Scheuer mit 4 Stallungen,
5) in 16 Ruthen Garten, 28 Ruthen Wiese nebst geräumigem Hofplatze, und
6) in einem Bannbezirke von ungefähr 300 Familien,

soll Donnerstags den 6ten März d. J. Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Receptur-Amts-Stube alternativo auf Erbbestand verpachtet, oder aber auf Erb- und Eigenthum versteigert werden.

Entsagende wollen bis zu dem bestimmten Termine die Mühle in Augenschein nehmen und hiernächst ihr Verlangen auf die alsdann bekannt gemacht werdenden, vorher aber zur Einsicht dahier offen liegenden Bedingungen ihre Gebote abgeben.

Hachenburg, den 7. Februar 1828.

Herzogliche Receptur.
Stahl.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 8. Coblenz, den 25. Februar 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 3te Stück enthält:

Nr. 1124. Ministerial-Erklärung vom 11. Dezember 1827, über die, mit der Königlich-Dänischen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den diesseitigen Staaten und den drei Herzogthümern Holstein, Lauenburg und Schleswig, wider den Büchernachdruck betreffend.

Nr. 1125. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Januar 1828, wodurch der §. 69. der Zollordnung vom 26. Mai 1818 in Betreff des Anspruchs auf den Erlaß der Steuer von den Eigenthümern solcher Waaren, welche in die Packhofslager niedergelegt und daselbst durch zufällige Ereignisse vermindert werden, deklarirt wird.

Nr. 1126. Deklaration der Strafbestimmungen bei solchen Steuerdefraudationen, wo das defraudirte Object zugleich mit einer Kommunalabgabe belegt ist. Vom 27. Januar 1828.

Nr. 1127. Ministerial-Erklärung wegen Verlängerung der Convention vom 23. Juni 1821, das Revisionsverfahren auf der Elbe betr., auf einen ferneren Zeitraum von 6 Jahren. Vom 2. Februar 1828.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Die Anwendung der Durchschnitts-Getreidepreise bei Ermittelung der Katastral-Erträge betr.

Aus Ihrem Berichte vom 17. d. M. habe Ich das nähere Sachverhältniß der von den beiden provinzialständischen Versammlungen der westlichen Provinzen über die Anwendung vermeintlich zu hoher Getreide-Preise bei der Ermittelung der Katastral-Erträge geführten Beschwerden entnommen. Obwohl nun die desfalls von den Ständen geäußerte Besorgniß zu frühzeitig erscheint, da die ungewöhnlich niedrigen Preise einiger landwirthschaftlichen Erzeugnisse in den jüngst verflossenen Jahren einen sichern Schluß auf die Zukunft noch nicht gestatten; auch ferner die Beschwerde, daß durch die Anwendung jener Normalpreise eine ungebührliche Belastung jener Provinzen herbeigeführt werde, sich schon in so weit erledigt, als nach Vorschrift Meines frühern Befehls vom 26. Juli 1823 die Aufnahme des Katasters zu einer Erhöhung der Steuern überall nicht benutzt werden soll, sondern lediglich eine gleichmäßige Vertheilung der bisherigen Steuer-Kontingente bezweckt:

so will Ich doch zur völligen Bestätigung jener Bestimmungen und zu noch mehrerer Beruhigung der Steuerpflichtigen in jenen Provinzen hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Die Abschätzung des Rhein-Ertrages der Grundstücke muß zwar auch ferner unter Festhaltung der bisherigen aus dem Durchschnitte der Marktpreise in den Jahren 1760 bis 1819 entnommenen Normal-Sätze geschehen, da die Annahme anderer Normalien für die noch zu katastrirenden Landstriche eine gänzliche Umarbeitung der bis jetzt gefertigten und schon bis zur Hälfte des ganzen vollendeten Werks, und dadurch sowohl unnütze Kosten als einen nachtheiligen Aufenthalt herbei führen würde.

2) Es sollen jedoch die bei Zugrundelegung jener Preise gefundenen Steuer-Kapitalien nicht als definitive Rein-Erträge der abgeschätzten Grundstücke, sondern lediglich als Verhältniß-Zahlen zur gleichmäßigen Vertheilung des bisherigen Steuer-Kontingents angesehen werden, und es soll, sobald das Kataster für die westlichen Provinzen vollendet ist, nach den bis dahin zu sammelnden Erfahrungen und unter Beirath und Theilnahme der Stände die nähere Berathung darüber Statt finden, ob und in welchem Maaße eine allgemeine Herunter-setzung der fraglichen Normal-Preise und eine in diesem Verhältnisse zu bewirkende allgemeine Berichtigung und Umarbeitung der gefundenen Katastral-Rein-Erträge für nothwendig oder angemessen erachtet werden kann.

3) Damit aber auch in der Zwischenzeit bis zur Beendigung des Werks irgend welche Ueberlastung der Grundbesitzer aus Veranlassung jener mehr gedachten Normal-Preise nicht eintreten kann, vielmehr der angenommene Normal-Preis in steter Verbindung mit den jedesmal neuesten Durchschnitts-Preisen erhalten werde, soll ein ähnliches Verfahren Statt finden, als für die Ablösung der Grundlasten nach dem, den Provinzialständen hierüber bereits vorgelegt gewesenen Gesetzes-Entwurfe bezweckt wird. Es soll hierüber in Gemäßheit der den westphälischen Provinzial-Ständen im Landtags-Abschiede gegebenen Zusicherung eine besondere gesetzliche Bestimmung abgefaßt und bekannt gemacht werden, wozu Sie die weitere Einleitung sofort zu treffen haben.

4) Wegen der für das Kataster-Werk erforderlichen Kosten genehmige Ich, daß dieselben in der bisherigen Art und Höhe auch auf die Jahre 1828 und 1829 fort erhoben werden, da auf das Gesuch der westphälischen Provinzial-Stände, jene Kosten auf allgemeine Staats-Fonds zu übernehmen, nicht eingegangen werden kann, obwohl Ich nicht abgeneigt seyn werde, der zeitigen Vollendung des Werks, wenn die Kräfte der Staats-Kassen es gestatten, durch Vorschüsse zu Hülfe zu kommen.

5) Endlich habe Ich gern ersehen, daß in Absicht anderer von den Ständen der Provinzen Westphalen und Rheinlande bei den letzten Landtagen vorgetragenen Wünsche und Beschwerden in Bezug auf die Katastral-Vermessung und Abschätzung die erforderlichen näheren Ermittelungen bereits eingeleitet sind, und werden Sie dafür sorgen, daß den Ständen gemäß den ihnen hierüber in den Landtags-Abschieden ertheilten Zusicherungen bei deren nächstem Zusammentritte sowohl hierüber weitere Nachricht, als über die Punkte, wo die geäußerten Beschwerden nur

Digitized by Google

auf einer unvollständigen Kenntniß des eigentlichen Sachverhältnisses zu beruhen scheinen, genügende Auskunft und gründliche Erläuterung mitgetheilt werde.

Berlin, den 25. November 1827.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Motz.

Bekanntmachung der obersten Staats-Behörde.

Den Wirkungskreis und die amtliche Stellung der Militair-Intendanturen betr.

Ueber den Wirkungskreis und die amtliche Stellung der Militair-Intendanturen, so wie über das Verhältniß und die Anstellung ihrer Beamten, wird hierdurch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die Militair-Intendanturen, deren Eine bei jedem der 9 Armee-Corps ist, sind in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. November 1820 eingesetzt und hiernächst am 2. Juli 1822 von Seiner Majestät als eine Provinzial-Behörde des Kriegs-Ministeriums für die Militair-Oekonomie definitiv bestätigt worden.

Dieselben bilden die alleinige Zwischen-Instanz zwischen dem Kriegs-Ministerium und den untern Militair-Oekonomie-Behörden; ihre Verwaltung erstreckt sich über alle Zweige der Militair-Oekonomie; sie sorgen dafür für einen ordnungsmäßigen Betrieb, und bearbeiten selbstständig alle, darauf Bezug habenden Angelegenheiten, nach den Etats und den für jeden Zweig gegebenen besondern Instructionen; ihnen hauptsächlich liegt die Fürsorge wegen der anzuschaffenden Naturalien und Materialien ob, sie leiten die Ankäufe und Lieferungen ein und schließen die Kontrakte. Dabei haben sie über alle Zweige der Militair-Oekonomie eine uneingeschränkte Aufsicht und Kontrolle, namentlich über die Proviant-Aemter, die Bekleidungs- und die Train-Depots, über die Garnison- und Lazareth-Verwaltungen, über das Kassen- und Rechnungs-Wesen bei den Truppen ꝛc.; sie müssen, vorzüglich bei den öfter abzuhaltenden Kassen- und Lokal-Revisionen, auf Richtigkeit der Bestände so wie auf Güte, zweckmäßige Aufbewahrung und Behandlung der magazinirten Gegenstände sehen, und haben als Deputationen des Kriegs-Ministeriums oder als kommissarische Bevollmächtigte der Departements desselben darüber zu wachen, daß die verschiedenen Zweige der Militair-Oekonomie bei den Truppen nach den deshalb gegebenen Vorschriften besorgt und verwaltet werden.

Für alle, in ihrem Wirkungskreise vorfallenden Unordnungen und Unregelmäßigkeiten, sind die Intendanturen streng verantwortlich, überall müssen sie das Interesse der Königlichen Kasse wahrnehmen; sie haben daher auch jede Ueberhebung zu verhindern, und, wo solche dennoch vorkommt, deren Berichtigung sofort zu veranlassen.

Daneben theilen sie mit den Truppen-Befehlshabern die Verantwortlichkeit dafür, daß die Truppen mit allen Gegenständen der Ausrüstung für den Frieden wie für den Krieg nach Zahl und Eigenschaft vorschriftsmäßig versorgt sind, und haben die Verpflichtung, sowohl den Truppen bei der Selbstbeschaffung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen, mit Rath und That an die Hand zu gehen, als auch die Befehlshaber, bei deren direkter Aufsicht und Fürsorge, daß die Truppen und jeder Untergebene, was ihm gebühret, zur gehörigen Zeit richtig und gut erhalte, thätig zu unterstützen.

Digitized by Google

In Angelegenheiten der Militair-Oekonomie, welche bei dem General-Kommando des Corps vorkommen, hat der Intendant als Referent den Vortrag; bei Musterungen und andern ökonomischen Revisionen Seitens der obern Befehlshaber, begleitet diese ein Mitglied der Behörde, welches die dabei zu ertheilenden Dechargen vorzubereiten hat und für deren Richtigkeit verantwortlich bleibt.

Als Behörde gebührt der Intendantur das Prädikat „Hochlöblich.“ —

Das etatsmäßige Personal jeder der 9 Intendanturen besteht aus 1 Intendanten, 3 Räthen, 1 Assessor, 6 Sekretairs und Calkulatoren und 1 Registrator; die Beamten stehen persönlich, in ihren äußern Verhältnissen, den Beamten der Landes-Collegien gleich. Die Intendanten haben den Rang der Räthe dritter Klasse; die Intendantur-Räthe, Assessoren und Subalternen den Rang der gleichnamigen Chargen bei den Landes-Collegien. Alle Intendantur-Beamten tragen, nach den gesetzlichen Abstufungen, die Civil-Uniform des Kriegs-Ministeriums mit denjenigen Abänderungen, welche des Königs Majestät, mit Rücksicht auf den Dienst bei den Truppen und im Felde, nachzugeben geruhet haben.

Jeder Intendantur-Beamte muß mit allen Zweigen der Militair-Oekonomie vertraut seyn, und wissenschaftliche Bildung wie Gewandtheit zu persönlichen Verhandlungen besitzen. Es ist dies um so unerläßlicher, als das Kriegs-Ministerium seine Civil-Beamten vorzugsweise aus dem Intendantur-Personale wählen wird, und als besonders im Kriege die Bestimmung und der Wirkungskreis der Intendantur-Beamten sich dergestalt erweitert, daß auch ein Theil der Subaltern-Beamten als Vorstand selbstständiger Verwaltungen aufgestellt werden wird.

Die Intendanturen sind ermächtigt, körperlich felddienstfähige junge Männer, die entweder auf Universitäten wissenschaftlich gebildet sind, oder doch die Erste Klasse eines Gymnasiums besucht haben, auf den Grund vortheilhafter Zeugnisse, in ihre Büreaux aufzunehmen, sie zu vereiden und zum Dienste anzuleiten. Hat der junge Mann in allen Partien gearbeitet und berechtigt er zu der Erwartung, daß aus ihm ein tüchtiger Beamte für das Militair-Verwaltungs-Fach hervorgehen werde, so kann er, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres, und nachdem er sich über die Erfüllung der allgemeinen Kriegs-Dienstpflicht ausgewiesen, von der Intendantur zur ersten, nämlich der Sekretariats-Prüfung, zugelassen werden. Besteht er diese gut, so erhält er noch Beschäftigung bei den Lokal-Verwaltungen der Militair-Oekonomie und kann nun nach Maaßgabe des dazu ausgesetzten Fonds, als Hülfsarbeiter, theils feste, theils vorübergehende Remunerationen erhalten, oder auch, für den Fall einer Vacanz, in den Etat der Subalternen, erst provisorisch und nach angemessener Probezeit definitiv, einrücken.

Um Intendantur-Rath zu werden, muß der Candidat mit den verschiedenen Zweigen der Militair-Oekonomie völlig vertraut seyn, er muß ferner die nöthige persönliche Gewandtheit für den äussern Dienst besitzen und sich endlich als zur selbstständigen Verwaltung geeignet bewährt haben.

Wird ihm dies von der Intendantur bescheinigt, so kann er sich zum Raths-Examen melden, und, sofern er in letzterm gut bestehe, im Falle einer Vakanz zum Assessor mit Gehalt ernannt und hiernächst, wenn er sich in dieser Stellung bewährt, Seiner Majestät zum Intendanturrath in Vorschlag gebracht werden.

Berlin, den 10. Februar 1848. Der Kriegs-Minister, v. Hake.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Eine Dienst-Caution betr.

In dem Hypotheken-Buche des Gerichts Erpel steht noch die von dem verlebten Amts-Kellner Bachem in Erpel am 29. Nov. 1785 auf seine Güter dem kurkölnischen Domkapitel für 4000 Reichsthaler gestellte Dienst-Caution offen.

Die Güter sind alle verkauft und zum Behufe deren Anerbung ist die Löschung der Hypotheke erforderlich.

Da inzwischen die Original-Urkunde sich weder bei Königlicher Regierung zu Coblenz, welche auch keine weitere Ansprüche daran zu haben erklärt hat, noch sonst vorfindet; so wird jeder, der aus dieser Dienst-Caution Ansprüche machen zu können glaubt, hiermit zu deren Angabe dahier mit Frist von 3 Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sonst ohne weiters die Löschung im Erpeler Hypotheken-Buche wird verfügt werden. Linz, am 4. Februar 1828.

Königl. Preuß. Justiz-Amt. Thewalt.

Aufforderung von Militair-Kassen-Gläubigern betr.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche Forderungen an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Administrations-Branchen in allen ihren Verwaltungs-Zweigen und zwar:

des 25ten, 28ten, 29ten und 30ten Infanterie-Regiments und deren Garnisons-Compagnien; des 35ten, 36ten, 39ten und 40ten Infanterie-Regiments; des 25ten, 28ten, 29ten und 30ten Landwehr-Regiments; der Landwehr-Bataillone Nr. 39 und 40; der 3ten und 4ten Schützen-Abtheilung; des 4ten Dragoner-, 7ten und 8ten Ulanen- und 9ten Husaren-Regiments; der 15ten und 16ten Divisions-Garnisons-Compagnie; der 8ten Artillerie-Brigade und deren Handwerks-Compagnie, so wie der Handwerks-Compagnie der 4ten Artillerie-Brigade; der 4ten, 7ten und 8ten Pionier-Abtheilung; der 15ten und 16ten Invaliden-Compagnie; des 7ten Bataillons 4ten Garde-Landwehr-Regiments zu Coblenz; der allgemeinen Garnisons-Lazarethe zu Cöln, Coblenz, Jülich, Trier, Saarlouis, Mainz und Luxemburg; der Spezial-Lazarethe zu Aachen, Bonn, Wetzlar und Saarbrücken; des Montirungs-Depots zu Düsseldorf; der Train-Depots Nr. 1 und 2 zu Benrath und Ehrenbreitstein; der Proviant-Aemter zu Coblenz, Cöln, Jülich, Saarlouis und Luxemburg; der Garnisons-Verwaltungen zu Coblenz, Cöln, Jülich, Aachen, Trier, Saarlouis und Luxemburg; der Artillerie-Depots zu Coblenz, Cöln, Jülich, Saarlouis, Trier, Mainz und Luxemburg; der Verwaltung der Artillerie-Werkstätte zu Deutz, so wie der 7ten Artillerie-Brigade, des 2ten und Füsilier-Bataillons 16ten Infanterie-Regiments und der 7ten Artillerie-Handwerks-Compagnie, und zwar der vier letzteren nur in Bezug auf die Kasernen-Bewirthschaftung, —

aus dem abgelaufenen Jahre 1827 zu haben vermeinen, aufgefordert, selbige innerhalb zwei Monaten und spätestens bis zum 1ten Mai d. J. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei uns anzumelden; widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entspringenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden.

Coblenz, den 31. Januar 1828.

Königliche Intendantur des Achten Armee-Corps.

v. Ribbentrop.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Johann Adam Huth.

In der Nacht vom 18ten auf den 19ten September v. J. wurde zu Castellaun unter erschwerenden Umständen ein bedeutender und höchst verwegener Geld-Diebstahl verübt.

Dieses Verbrechens ist ein gewisser Johann Adam Huth aus Hunring, Königreich Frankreich, der ebenfalls von den dortigen gerichtlichen Behörden wegen ähnlicher in dem Bezirke von Sarreguemine begangener qualifizirter Diebstähle verfolgt wird, dringend verdächtig, und ist es, nachdem mir durch den Herrn Instruktions-Richter von Sarreguemine gemachten Mittheilungen nicht unwahrscheinlich, daß sich gedachter Huth, der sich nach dem zu Castellaun ausgeführten Diebstahle über die französische Gränze zurückgezogen zu haben schien, mit mehreren anderen verdächtigen Individuen wieder in den hiesigen Provinzen, vermuthlich aber in den Landgerichtsbezirken Coblenz und Trier umhertreibt.

Ich ersuche daher alle Civil- und Militärbehörden, auf den mehrgedachten Johann Adam Huth, dessen Signalement hier unten folgt, ein wachsames Auge zu halten, denselben im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Simmern, den 9ten Februar 1828.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter.
v. Salomon.

Person-Beschreibung.

Johann Adam Huth, Kleinhändler und Hausirer, geboren zu Hunting (Königreich Frankreich), ist 31 Jahre alt, und ein Metre 65 Centimetres, also ungefähr 5 Schuh 4½ Zoll groß, hat schwarze Haare und Augenbraunen, hohe Stirne, braune Augen, mittelmäßige Nase und Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und bräunliche Gesichtsfarbe. Vor dem Diebstahle zu Castellaun ist derselbe dort mit einem dunkelblauen tuchenen Oberrocke und einer Kappe von ähnlichem oder schwarzem Tuche bekleidet, gesehen worden.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Wegebau-Conducteurs Trapet zu Coblenz, Ort zu Langenlohnsheim, Merztisch zu Cochem und Still zu Altenkirchen sind in Folge der von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern unterm 14ten v. M. erlassenen Verfügung zu Wegebaumeistern, und die provisorischen Wegebau-Conducteurs Hauptmann Schmälling zu Coblenz und Lieutenant Jacobi zu Simmern zu provisorischen Wegebaumeistern ernannt worden. Coblenz, den 7. Februar 1828.

Der katholische Pfarrer Schnorrenberg zu Ringen, im Kreise Ahrweiler ist mit Tod abgegangen. Coblenz, den 9ten Februar 1828.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat Januar 1828.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eingang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	11	11	Süd.	Trüb u. Regen.		
2	11	4	id.	Regen.		
3	11	2½	id.	id.		
4	11	9½	West.	Sonnenschein.		
5	12	10	Süd-Ost.	Schnee.		
6	13	4	id.	Trüb.		
7	13	„	Ost.	Sonnenschein.		
8	12	1	id.	id.		
9	11	6	id.	id.	Etwas Eis.	
10	10	1	id.	id.	Rhein u. Lahneis	
11	9	5	Süd-West.	Veränderlich.	Viel Eis.	
12	9	6½	West.	Trüb.	Etwas Eis.	
13	11	8	id.	Veränderlich.	id.	
14	14	7	id.	Regen.	id.	
15	15	8	Nord-West.	id. u. Schnee.	id.	
16	18	3	Ost.	Trüb u. Schnee.	id.	
17	18	„	Süd-Ost.	Trüb.	Etwas Lahneis.	
18	16	11	Ost.	id.	id.	
19	16	„	Süd-West.	Sonnenschein.	Kein Eis.	
20	14	7	Süd.	id.		
21	13	2	Süd-Ost.	id.		
22	12	2	id.	id.		
23	11	6½	Süd-West.	id.		
24	11	4	West.	id. u. Trüb		
25	11	1½	Süd-West.	Trüb.		
26	10	11	West.	Regen.		
27	10	7	id.	id.		
28	10	3½	id.	id.		
29	10	1	Nord-West.	Nebel u. ☉schein.		
30	9	9	id.	Nebelich.		
31	9	6	Süd-West.	Trüb.		

Subhastations-Patent.

Auf Anstehen von Heinrich Obtsch Gutsbesitzer zu Kärlich wohnhaft sollen die hier unten beschriebenen, in der Gemeinde Kobern Kreises Coblenz gelegenen, gegen seinen Hypothekarschuldner Peter Kreuter Ackerer und Winzer zu Kobern wohnhaft in Beschlag genommenen Grundstücke, nach den beigesetzten Angeboten des Gläubigers, Mittwoch den 30. April 1828 Vormittags 9 Uhr in der öffentlichen Sitzung des Friedensgerichts Wetternich in dem Justizgebäude hierselbst bei brennenden Kerzen versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Beschreibung der Grundstücke und	Angebote. Rthlr.
1) Ein Haus zwischen der Kautzgasse und der Kronenbergergasse, termt noch Johann Dany, mit Zugehör. Das Haus ist zweistöckig, der untere Theil von Stein, der obere von Holz aufgeführt, es hat auf der vordern Seite unten ein Fenster und oben mehrere noch unausgebaute Fensterlöcher. Zum Hause gehören die mit demselben verbundenen Scheune und Stall, von ein Stockwerk Mauer, worauf das Dach ruht. Sämtliche Gebäude sind mit Schiefern gedeckt. Der Eingang ist in der Kronenbergergasse. Der Schuldner selbst bewohnt das Haus mit Zubehör. — Nur die Hälfte des Ganzen wird verkauft, und hat der Ansetzgeber solche mit den Kindern des Schuldners abzutheilen.	200
2) Ein Baumgarten, begrenzt vom Hause des Schuldners und der Kronenbergergasse, haltend 4 Aren 75 Centiaren. Davon die Hälfte.	10
3) Ein Gärtchen, lands den Graben neben dem Hause des Schuldners und dem Gemeindeweg, haltend 4 Aren 6 Centiaren.	25
4) Ein Weinberg oder der Hormerbach neben mehreren Anstößern und dem Gemeineweg, haltend 4 Aren 31 Centiaren	25
5) Ein Feld aufm Obersann neben Philipp Sommer von Coblenz beiderseits. Davon die Hälfte, abzutheilen mit des Schuldners Kindern.	12
6) Ein Feld am Seich, von etwa 30 Ruthen, termt Georg Rauhheim und Johann Löff alter. Davon die Hälfte	20
7) Ein Feld auf dem Sand, von etwa 6 Ruthen, termt Balthasar Rörtershäuser und Mathias Rörtershäuser. Davon die Hälfte	3
8) Ein Feld an den Sürzerwiesen, von etwa 1/4 Morgen, termt Heinrich Roll und Jakob Reiff	10
9) Ein Feld auf dem Kern, von etwa 30 Ruthen, termt Philipp Ditter und Mathias Kalter	12
10) Ein Feld auf Weißwack, von etwa 1/2 Morgen, termt Mathias Schoor und Friedrich Hermes	10
11) Ein Feld auf Weißwack, von etwa 1/2 Viertel, termt Adam Reiter und Wilhelm Puth	4
12) Ein Feld im Bell, von etwa 10 Ruthen, termt Schuldner selbst und die Gemeinde. Davon die Hälfte	2
13) Ein Feld aufm Arkenberg von etwa 1 Viertel, termt Philipp Ditter und Johann Ahlmann	10
14) Die Baurzerbach mit allem Zugehör, termt die Gemeinde Kobern und mehrere Anstößer. Davon die Hälfte	2
	345

Die Grundsteuer dieser Immobilien beträgt für das Jahr 1827 10 Rthl. 5 Sgr. 10 Pf. — Auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts sind der vollständige Auszug der Steuerrolle und die Kaufbedingnisse einzusehen. Coblenz, den 19. Januar 1828. Der Friedensrichter des Bezirks Wetternich, (gez.) J. Weber. Für die Abschrift: Der Gerichtsschreiber, M. J. Schram.

Ueber das Vermögen des Friedrich Lehnert dahier und dessen verstorbenen Ehefrau ehemaligen Daniel Beckers Wittwe von hier — ist der Concurs erkannt worden.

Sämmtliche Gläubiger derselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen

Donnerstags den 28. Februar dieses Jahrs, Morgens 9 Uhr,

bei Vermeidung des nur in dem hiesigen Amtsbezirke bekannt gemacht werdenden Ausschlusses von der Masse dahier anzuzeigen und richtig zu stellen.

Freusburg, den 22. Januar 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Freitag den 7. März Morgens 10 Uhr wird auf der Schreibstube des Unterzeichneten öffentlich überlassen

1) der Neubau einer Scheune zum Pfarrhause in Niederlützingen, veranschlagt zu 700 Rthlr.
2) jener einer solchen zu Kell, veranschlagt zu 530 Rthlr.

Die Bauplane und Kosten-Anschläge können täglich bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Burgbrohl, am 19. Februar 1828.

Der Bürgermeister.
Clotten.

Subhastations-Patent.

Wir Joseph Anton Wachter, Königlicher Friedensrichter von St. Goar, thun hiermit kund, daß auf Anstehen der Erben der verstorbenen Margaretha Davis bei Lebzeiten ledigen Standes ohne Gewerb und wohnhaft zu Oberwesel, nemlich: 1) Christian Hoffmann, Maurer daselbst wohnhaft, als gesetzlicher Vormund über seine mit seiner verstorbenen Ehefrau Maria Becker erzeugten Kinder, namentlich Martin, Joseph, Franz und Jakob Hoffmann — 2) die Eheleute Johann Angenstein, Schuhmacher, und Anne Margaretha Becker, wohnhaft zu Lorchhausen, Herzogthum Nassau, als gesetzliche Vormünder ihrer Kinder Anna Maria, Gottfried, Margaretha, Magdalena und Carl Joseph Angenstein — 3) Johann Lehrum, Fischer wohnhaft zu Oberwesel, die Rechte seiner Ehefrau Gertrude Simon verfolgend, und 4) Franz Simon, Wirth daselbst, und in Verfolg des auf ihr Betreiben gegen die Eheleute Michel Stehn und Catharina Becker, Müller, wohnhaft in der Niederbach Gemeinde Oberwesel, eingeleiteten Subhastations-Verfahrens

Amts-Blatt.

Nro 9. Coblenz, den 1. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Empfehlung einer Schrift betr. A. VII. 39.

Bei August Rücker zu Berlin erscheint in zwanglosen Heften:
Zeitblatt für Gewerbetreibende und Freunde der Gewerbe, herausgegeben von dem Königl. Fabriken-Commissions-Rathe Heinrich Weber.
Ein Band zu 36 Bogen kostet 3⅓ Thaler Preußisch.
Coblenz, den 22. Februar 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 692.

Zur Aufbringung des fünften Zehntheils der parificirten Kriegsschulden wurde der Gemeinde Dapweiler, Kreises Kreuznach, pro 1828 eine Umlage von 677 Rthlr 14 Sgr 2 Pf. bewilligt.
Coblenz, den 15. Februar 1828.

Unterbringung der Beschäler betr. A. II. 679.

Mit Bezug auf die von dem Herrn Gestüt-Inspector Köhne unter dem 26. Januar d. J. erfolgte Anzeige (S. Amtsblatt Nr. 6), das Bedecken der Stuten betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Landbeschäler während der diesjährigen Beschälzeit bei nachbenannten Ortseinwohnern zu stehen kommen:
1) zu Kreuznach bei dem Gastwirth Konrad Lambert;
2) zu Münstermaifeld bei dem Ackerer Johann Joseph Gilles und
3) zu Simmern bei dem Gastwirth Prätorius.
Coblenz, den 21. Februar 1828.

Die Allerhöchsten und höheren Orts eingehenden Beschwerden und Reklamationen ꝛc. betr. C. V. II 272.

Die Vorschrift,
daß Personen, welche wider einen erhaltenen abschlägigen Bescheid an die höheren Behörden sich wenden wollen, nicht unterlassen dürfen, die Bescheide, welche sie auf ihr Gesuch bereits erhalten haben und wider welche sie reclamiren, ihren Eingaben an die höheren Behörden beizufügen,
wird hiermit in Erinnerung gebracht. Coblenz, den 23. Februar 1828.

Digitized by Google

Domainen-Versteigerung betr. B. III. 252.

Am Mittwoch den 26. März c., Morgens 9 Uhr, sollen

a. der hierselbst gelegene sogenannte Safftiger Hof, mit allen dazu gehörigen Nebengebäuden, und

b. die dahinter gelegene, bisher als Kohlenmagazin benutzte Baustelle,

öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Die Bedingungen können auf dem Domainen-Büreau der Königlichen Regierung hierselbst eingesehen werden. Die Versteigerung wird in dem Safftiger Hofe abgehalten.

Coblenz, den 23 Februar 1828.

Die Leistungen der Gendarmerie im J. 1827 betr. A. II. 442.

Die Königlichen Gendarmerie unseres Bezirks hat nach der uns darüber eingereichten Nachweisung im abgewichenen Jahre folgende Leistungen bethätigt: 18448 Patrouillen bei Tage, 6332 Patrouillen bei Nacht, 2190 Arrestationen, 861 Extra-Transporte, 3550 Correspondenzen mit und ohne Transport, 11 Executions-Commando's, 25 Post-Commando's, 169 Accise-, Zoll-, Post- und Forst-Defraudationen, 3861 polizeiliche Anzeigen, 22 Vorführungen bei den Assisen, 1275 Verrichtungen bei den Königl. landräthlichen und andern Behörden.

Coblenz, den 25. Februar 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Eine Dienst-Caution betr.

In dem Hypotheken-Buche des Gerichts Erpel steht noch die von dem verlebten Amts-Kellner Bachem in Erpel am 29. Nov. 1785 auf seine Güter dem kurkölnischen Domkapitel für 4000 Reichsthaler gestellte Dienst-Caution offen.

Die Güter sind alle verkauft und zum Behufe deren Anerbung ist die Löschung der Hypotheke erforderlich.

Da inzwischen die Original-Urkunde sich weder bei Königlicher Regierung zu Coblenz, welche auch keine weitere Ansprüche daran zu haben erklärt hat, noch sonst vorfindet; so wird jeder, der aus dieser Dienst-Caution Ansprüche machen zu können glaubt, hiermit zu deren Angabe dahier mit Frist von 3 Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß sonst ohne weiters die Löschung im Erpeler Hypotheken-Buche wird verfügt werden. Linz, am 4. Februar 1828.

Königl. Preuß. Justiz-Amt. Thewalt.

Versteigerung von herrschaftlichen Früchten betr.

In Gefolge Verfügung Königl. hochlöblicher Regierung vom 14. d. M. sollen nachstehende herrschaftlichen Früchte aus der vorigjährigen Erndte herrührend, und zwar:

1) Montag den 10. März, Morgens 10 Uhr, in dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Rentei

a) 39 Malter 4 Sömmer Roggen,

b) 67 „ 5 „ Hafer.

2) Dienstag den 11. März, Morgens 10 Uhr, in der Behausung des Gastwirths Herrn Metzinger zu Ehrenbreitstein,

Digitized by Google

a) 9 Malter 4 Sömmer Roggen,
b) — „ 4 „ Hafer,
c) — „ 2 „ Spelz.

3) Mittwoch den 12. Merz, Nachmittags 2 Uhr in der Behausung des Gastwirths Herrn Ankenbrand zu Linz,
a) 23 Malter 2 Sömmer 4 Viertel Waizen,
b) 17 „ 1 „ Roggen.

öffentlich meistbietend versteigert werden. Bendorf, den 19. Februar 1828.

Königl. Domainen-Rentei, Wiegand.

Landung eines weiblichen Leichnams betr.

Am 15ten l. M. wurde an der Rheinbrücke hierselbst ein weiblicher Leichnam aufgefischt, nur bekleidet mit einem Hemde von Leinwand, einer auf dem Rücken mitten von einander gerissenen braunen gestrickten Jacke und schwarzwollenen Strümpfen; letztere waren an dem einen Fuße mit einem Strumpfbande von Leinwand, an dem andern mit einem solchen von Baumwolle mit Rändchen von violetter Farbe befestigt. Das Alter läßt sich, da der Körper bereits längere Zeit im Wasser zugebracht zu haben scheint, nicht mit Gewißheit bestimmen, die Vermuthung spricht jedoch mehr für das jugendliche. Die Leiche mißt 5 Fuß 1 Zoll rheinisch, hat schwarzes langes Haar, schwarze Augenbraunen und völlig gesunde Zähne; sie ist nach dem Gutachten der obducirenden Aerzte den Erstickungstod im Wasser gestorben.

Indem ich diesen Vorfall zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich jeden, welcher über diese Person und die wahrscheinliche Ursache ihres Todes Nachricht zu geben vermag, mir schleunigst Anzeige zu machen. Coblenz, den 20. Februar 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Suspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Durch das Urtheil des Königl. Landgerichts vom 2. November v. J. ist der Gerichtsvollzieher Ludwig Conrad Huthsteiner zu Solingen, wegen Vernachläßigung seiner Amtspflichten, auf drei Monate von der Ausübung des Dienstes suspendirt worden.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Juli 1826 bringe ich dieses mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß wegen der, gegen das Urtheil eingelegten, aber zurückgenommenen Berufung, die Suspensionsfrist am 22. vorigen Monats ihren Anfang genommen hat. Düsseldorf, den 21. Februar 1828.

Der Königl. Ober-Prokurator, Hundrich.

Verdingung von Baumpflanzungen betr.

In Folge der von der Königl. Straßenbau-Inspection vollzogenen Revision der Baumpflanzungen auf den Straßen von hier nach Trier, Cöln und Berlin, sodann von Ehrenbreitstein nach Bonn, sollen Montag am 10ten des kommenden Monats März, des Morgens um 10 Uhr, die Nachpflanzungen der noch fehlenden Obstbaumstämme an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Bedingungen dieser Versteigerung sind bei der unterzeichneten Stelle, wo auch der Verding statt finden wird, einzusehen, und wird nur noch bemerkt, daß die vorschriftsmäßige Pflanzung eines Stammes zu 11 Sgr. in Anschlag genommen ist.

Coblenz, den 27. Februar 1828.

Der Königl. Landrath, Burret.

Digitized by Google

Einen Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten l. M. sind dem Johann Caspers von Fils mittelst Ersteigens und Einbruchs fünf Scheffel sieben Metzen Korn und drei Paar Schuhe gestohlen worden. Letztere sind von Rindsleder gemachte sogenannte Riemenschuhe, bereits etwas getragen; an zwei Paaren sind Sohlen und Absätze mit kleinen Nägeln rings umher beschlagen, an dem einen Paar dagegen nur die Absätze.

Indem ich diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich jeden, der über die entwandten Gegenstände oder die Thäter einige Auskunft zu geben vermag, zur schleunigen Anzeige auf. Coblenz, den 21. Februar 1818.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Steckbrief gegen Peter Stockhaus.

Der unten signalisirte, der Theilnahme an einem qualifizirten Diebstahle beschuldigte Peter Stockhaus, welcher sich auch die Namen Müller und Keller gibt, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling zu wachen, denselben im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 21. Februar 1818.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter.

gez. Fuchsius.

Signalement:

Derselbe kann ungefähr 28 Jahre alt seyn, hat bräunliche Haare und Augen, kleine Nase und frische Gesichtsfarbe. Er ist von mittlerer Größe und schlanker Statur und spricht die Elberfelder Mundart. Er trägt gewöhnlich eine rothliche Kappe, welche aus der Haut eines ungeborenen Kalbes verfertigt ist und Ohrenklappen hat, sodann einen Kittel, grünen Frackrock und gestreifte Hose.

Steckbrief gegen Joh. Wechsler.

Der Johann Wechsler, früher Soldat im 29ten Infanterie-Regiment zuletzt wohnhaft und verheirathet zu Zilshausen, ist mehrerer Diebstähle dringend verdächtig und befindet sich auf flüchtigem Fuße. Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, denselben im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen, auch alle bei ihm etwa vorfindlichen Gegenstände in Beschlag nehmen zu lassen.

Coblenz, den 25. Februar 1818.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Signalement.

Johann Wechsler ist etwa 28. Jahre alt, mißt 5 Fuß 8 Zoll 3 Strich, schlanker Statur, etwas blasser jedoch gesunder Gesichtsfarbe, Haare, Bart und Augenbrauen: dunkelblond, trägt einen Backenbart, Stirn: breit und hoch, Augen: grau, Nase und Mund: nicht groß, Kinn: länglich, Gesicht: rund, gesunde Zähne, keine besondere Kennzeichen. Er war zuletzt bekleidet mit einem blautuchenen Wams und Hosen, einem blauen Kittel, rothem Halstuche mit weißen Streifen und Blümchen, einer alten abgetragenen fahl rothen Weste, Halbstiefeln, einem abgetragenen runden Hute oder hellblauer Mütze.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 7. Coblenz, den 1. März 1828

(Beilage zu Nr. 9. des Amtsblatts.)

Heinrich Schuster von Brachbach, welcher bei der ersten von Nassau angeordneten Militär-Aushebung als Soldat gezogen und in das 1te Regiment 2te Bataillon eingestellt wurde, dessen Leibes- oder Testaments-Erben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreien Monaten so gewiß zum Empfange des bisher vormundschaftlich verwalteten Vermögens dahier zu melden und zu legitimiren, als sonst dasselbe nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1781 an den als alleinigen Erben sich dargestellten Bruder des Abwesenden, Mathias Schuster zu Brachbach, gegen Caution verabfolgt werden wird.

Freusburg, den 19. Januar 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Der Mühlenbesitzer Herr Johann Peter Thiel zu Neuwied beabsichtigt, in dem zu Niederbieber gelegenen ehemals Dietzschen Mühlenwerke, statt der dort bestehenden, dermalen ganz verfallenen Tabacks- und Schneidemühle, zwei Mahlgänge einrichten zu lassen, welche oberschlächtig getrieben werden sollen.

Alle diejenigen, welche dadurch Nachtheil zu erleiden glauben, werden aufgefordert, ihren Einwand binnen zwei Monaten a dato um so gewisser bei dem Unterzeichneten zu Protokoll zu erklären, als später keine Rücksicht darauf genommen wird.

Der Plan über die beabsichtigte Einrichtung liegt zur Einsicht offen.

Oberbieber, am 18. Januar 1828.

Der Fürstliche Bürgermeisterei-Verwalter.
Ernst.

Johann Müller von Mensfelden, welcher im Jahre 1810 mit den Herzoglich Nassauischen Truppen nach Spanien marschirte, dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben haben sich binnen 3 Monaten von heute an so gewiß zum Empfang des Erstern in 9 Morgen Ackerland bestehenden Vermögens, dahier zu melden, als solches sonsten den nächsten Anverwandten gegen Caution nutznießlich, und nach Ablauf von 15 Jahren ohne Caution eigenthümlich überlassen werden wird.

Limburg, den 28. Dezember 1827.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Grüsing.

Der den 21. Juni 1750 in Linz geborne und seit lange her ohne alle Nachricht abwesende Johann Joseph (auch Johann genannt) Hildrodt oder dessen dahier noch unbekannte Erben werden hierdurch vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, von der ersten Einrückung dieses an gerechnet, zur Empfangnahme des ausstehenden und über 450 Thaler angewachsenen Vermögens unter dem Rechtsnachtheile zu melden, daß sonst der Abwesende ohne weiters wird für todt erklärt, und das Vermögen in Abgang von sich ausweisenden Erben als herrenloses Gut Königl. Fisco wird zuerkannt werden.

Linz, um 10. Jänner 1828.

Königl. Preuß. Justiz-Amt.
Thewalt.

Wer an den Nachlaß des verlebten Gallmann Jakob Cohen aus Linz Erb- oder sonstige Ansprüche macht, wird zu deren Liquidation auf Montag den 31. März d. J. Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Masse vorgeladen.

Der Ausschluß wird nur hier verkündet und angeheftet.

Linz, am 7. Februar 1828.

Königl. Preußisches Justiz-Amt.
Thewalt.

Während des abgewichenen Monats Januar sind aus dem Herzoglichen Kurhause in Ems

14 Stück Rouleaux von weißem Ripps, ohne Zeichen,
14 Stück halbe Schoppen-Gläser von ordinairem weißen Glas,
2 Schlüssel,
1 Spiegel mit schwarzer Rahm, halbmondförmig, 1 Fuß 10 Zoll hoch und 1 Fuß 5 Zoll breit, auf der Rückseite bezeichnet B. E. Nr. 47. Taxe 12 fl.
1 dito mit brauner Rahm, 1 Fuß 8 Zoll hoch und und 1 Fuß breit, gezeichnet B. E. Nr. 93., Taxe 4 fl.
1 dito wie voriger, gezeichnet B. E. Nr. 194., Taxe 3 fl.
1 dito wie voriger, gezeichnet B. E. Nr. 153., Taxe 3 fl.
1 dito, gezeichnet B. E. Nr. 196., Taxe 3 fl.

entwendet worden. Der Thäter ist bis jetzo noch unbekannt.

Man ersucht sonach alle resp. Polizei-Behörden, auf die entwendeten Stücke ein achtsames Auge zu schlagen, und denjenigen, welcher damit betreten wird, anzuhalten und hierher Nachricht zu ertheilen.

Zugleich wird bemerkt, daß für denjenigen, welcher zur Entdeckung des Thäters behülflich ist, eine Belohnung von 22 fl. ausgesetzt bleibt.

Nassau, den 4. Februar 1828.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Sandberger.

Montag den 17. März nächsthin, um 2 Uhr Nachmittags, wird durch unterschriebenen Notar, zu Capellen in der Wohnung des Herrn Andreas Cron, das dem Gymnasium zu Coblenz zugehörende und zu Capellen gelegene Gut, bestehend in Weinbergen, Aeckern, Wiesen und Hecken, flächweise einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und dem Meist- und Letztbietenden zugeschlagen werden. Coblenz, den 27. Februar 1828.

Lenz.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Auf Ansuchen von Johann Michael, Rechner der Kirchenfabrik zu Waldhausen, für sich und im Namen der Verwalter der belagten Kirchenfabrik, alle wohnhaft zu Waldhausen, wird am Montag den zweiten Junius laufenden Jahrs, Vormittags neun Uhr, von dem unterzeichneten Friedensrichter des diesseits Kreuznach, in gewöhnlicher Gerichtsstelle zur öffentlichen Versteigerung der hier unten beschriebenen, in der Gemeinde und Bann von Hüffelsheim, Kreises Kreuznach, gelegenen Immobilien geschritten, und der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden. Dieselben sind gegen Johannes Thomas, Ackermann, zu Hüffelsheim wohnhaft, am fünften Jänner dieses Jahrs in gerichtlichen Beschlag genommen worden, nämlich: 1) 1 Viertel 16 3/4 Ruthen Acker unter dem Schelländerhof, einseits Franz Thomas, anderseits Michel Schneider. Angebot 8 Thaler. — 2) 3 1/2 Ruthen Acker in der hintersten Grummgewann, einseits Johann Euler, anderseits Heinrich Krim. Angebot 5 Thaler. — 3) 1 Viertel 20 1/2 Ruthen Acker hinter schwarzen Erndt, einseits Franz Thomas, anderseits Johannes Nonnenasser. Angebot 10 Thaler. — 4) 3½ Ruthen Acker im Effelsfeuren, einseits Johannes Euler, anderseits Karl Bauer. Angebot 4 Thaler. — 5) 2 Viertel 4 1/2 Ruthen Acker auf der Hardt, beiderseits Nikolas Lesch. Angebot 8 Thaler. — 6) 31 7/10 Ruthen Acker auf Sauerborn, einseits Disibodenberger Hofgut, anderseits Jakob Bregenzer. Angebot 10 Thaler. — 7) 1 Viertel 24 Ruthen Acker auf dem Ziegelsberg, einseits Jakob Hahn, anderseits anwentig. Angebot 3 Thaler. — 8) 26 1/2 Ruthen Wies in der Rusbach, einseits Franz Thomas, anderseits Lorenz Erben von Niederhausen. Angebot 6 Thaler. — 9) 2 Viertel 11 3/4 Ruthen Acker in der Kederebach, einseits Franz Thomas, anderseits Johann Jerono Erben. Angebot 12 Thaler. — 10) 1 Viertel 5 1/2 Ruthen Acker auf Wiedelrausch, einseits Jakob Tesch, anderseits Johannes Euler. Angebot 6 Thaler. — 11) 1 Viertel 5 Ruthen Acker auf Eich, einseits Michel Dörr, anderseits Michel Ranly. Angebot 6 Thaler — 12) 1 Morgen 3 Viertel Acker in der Rauweid, einseits Gemeindebschlag, anderseits Peter Jerono Erben Angebot 25 Thaler. — 13) 3 Viertel 27 Ruthen Acker auf Sauerborn, einseits Abrahem Jusbas Erben, anderseits Johannes Jung. Angebot 10 Thaler — 14) 33 Ruthen Acker im Leiterich, einseits Jakob Schneider, anderseits Jakob Bregenzer Angebot 8 Thaler. — 15) 1 Viertel 20 Ruthen Acker vor der Kreuzwies, einseits Wilhelm Schimb, anderseits Johannes Schwed. Angebot 8 Thaler. — 16) 2 Viertel 28 Ruthen Acker vor der Kreuzwies, einseits Johannes Schwed, anderseits Simon Baum. Angebot 15 Thaler. — 17) 5 Ruthen Garten auf dem Wewer, einseits Jakob Schneider, anderseits Gemeinde Kirchaus. Angebot 3 Thaler. — 18) 3 Ruthen Garten in der Pforgaus, einseits Johann Schwed, anderseits Moises Frank von Kreuznach. Angebot 2 Thaler — 19) Ein Haus, Schuer, Stallung und Hofrecht zu Hüffelsheim, gelegen in der Hermstraße, einseits Jakob Martus, anderseits Jakob Jerono, vorn die Straße, hinten Johann Schneider Erben. Das Haus ist zweitheilig, der untere Theil ist aus Stein, der obere aus Fachwerk gebaut; hat zur Straße drei Fenster im Erdgeschoß, und oben ebenfalls drei Fenster. Das Haus und die übrigen Gebäulichkeiten sind mit Ziegeln gedeckt, hat an der Straße eine Eingangsthüre zum Hof, von wo man zum Hausseingang gelangt. Neben besagter Eingangsthüre befindet sich das Einfahrtsthor, welches mit der besagten Eingangsthüre den Hof und alle andere Gebäulichkeiten einschließt. Angebot 300 Thaler. Vorbenannte Immobilien werden von Johannes Thomas selbst benutzt und bewohnt. Die von denselben zu zahlenden Grundsteuern betragen für das Jahr 1827 6 Thaler 8 Sgr. 6 Pf. Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle und die Kaufbedingungen sind auf der Gerichtsschreiberei des diesigen Friedensgerichts einzusehen. — Gegenwärtiges Patent soll auf gesetzliche Weise bekannt gemacht werden. Kreuznach, am 8. Februar 1828. W. Heusner.
Für gleichlautende Ausfertigung: Der Gerichtsschreiber, J. B. Spener.

Am 24. März d. J., Vormittags 11 Uhr, wird der Unterzeichnete zu Adenau in der dortigen Bürgermeisterei-Schreibstube die den nachgenannten Gemeinden der Bürgermeisterei Ahrenberg zugehörigen Holz- und Lohschläge öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigern:

Gemeinde								
	Antweiler	12	Klafter	Scheitholz		—	Gebunde	Lohe,
"	Barweiler	—	"	"		100	"	"
"	Bauler	16	"	Knüppelholz		—	"	"
"	Dankerath	20	"	Scheitholz		280	"	"
"	Dorfel	—	"	"		200	"	"
"	Eichenbach	40	"	Scheit- und Knüppelholz		—	"	"
"	Falkenberg	12	"	Knüppelholz		—	"	"
"	Hoffelt	30	"	"		—	"	"
"	Hümmel	40	"	"		—	"	"
"	Müsch	—	"	"		80	"	"
"	Rohn	100	"	Scheit- und Knüppelholz		240	"	"
"	Ohlenhardt	50	"	Scheitholz		—	"	"
"	Pittscheid	15	"	Knüppelholz		—	"	"
"	Pomster	80	"	Scheit- und Knüppelholz		—	"	"
"	Sennscheid	20	"	"	"	220	"	"
"	Trierscheid	40	"	Knüppelholz		—	"	"
"	Wershofen	200	"	Scheitholz		—	"	"
"	Wiesemscheid	70	"	Knüppelholz		—	"	"
"	Wirft	10	"	Scheitholz		—	"	"
	Summa	775	Klafter	Holz und		1120	Gebunde	Lohe,

Antweiler, den 24. Februar 1828.

Der Bürgermeister von Ahrenberg.

Storck.

Samstag den 15. März l. J. Morgens 9 Uhr werden auf hiesigem Bürgermeisterei-Amte ungefähr 84 Klafter Buchen-Scheit- und 4 Klafter Knüppelholz aus den Waldungen der Gemeinde Langenfeld, und beiläufig 15 Klafter Buchen-Scheitholz aus den Waldungen der Gemeinde Jammelshofen, öffentlich versteigert werden.

Linzenburg, den 16. Februar 1828. Der Bürgermeister, Hermes.

Samstag den 22. März l. J., Morgens um 10 Uhr, sollen auf der Schreibstube des Unterzeichneten ungefähr 160 Scheffel Roggen und 108 Scheffel Haber, dem Hospital dahier zugehörig, und ferner 150 Scheffel Roggen, der hiesigen Kirche zugehörig, nach den bei der Versteigerung bekannt gemacht werdenden Bedingnissen, öffentlich verkauft werden.

Mayen, den 21. Februar 1828. Der Bürgermeister, geq.: Max Klotz.

Digitized by Google

Freiwillige Versteigerung zweier Mühlen.

Der Eigenthümer der beiden Mühlen, deren nähere Bezeichnung hier unten folgt, hat die Absicht, Verein-fachung seines Geschäfts, dieselben nebst ihren Pertinenzien einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung, auf Eigenthum auszusetzen, oder auch, nach Umständen, in Pacht zu geben, und zwar: 1) Eine Papiermühle, die obere Mühle genannt, erbaut im Jahr 1811 massiv in Stein, mit Schiefern gedeckt, 67 Fuß lang, 34 Fuß tief, mit einem Anbaue von 23 Fuß Länge und 34 Fuß Tiefe; sie enthält: a) im ersten Stock: die zur Papier-Fabrikation nöthigen Räume, zwei Holländer, zwei Bütten und Raum für noch drei Bütten, zwei Wasserpressen, zwei Trockenpressen, einen Lumpenschneider, zwei Wasserräder, eine leimkäche mit Springwasser, zwei Kesseln und drei Leimkästern; b) im zweiten Stock: eine Küche, einen Arbeitssaal und fünf Zimmer; c) im dritten Stocke sieben Zimmer; d) drei Speicher mit Hangwerk für drei Bütten; e) unter dem Erdgeschoß einen geräumigen gewölbten Keller, und im Hof einen Backofen.

Zu dieser Mühle gehören ferner: ein Kühstall für neun Kühe und ein Pferdestall für vier Pferde mit Heuspeicher, ein Garten von 1/2 Morgen, ungefähr 4 Morgen Ackerland und 5 Morgen Wiesen. Diese Papiermühle hat vor allen andern den bedeutenden Vorzug, daß fortwährend klares und reines Quellwasser auf dem Holländer und in der leimkäche springt, wodurch das sonst beschwerliche Reinigen des Wassers erspart wird.

2) Eine im Jahr 1823 erbaute Mühle, genannt die untere Mühle, ebenfalls massiv in Stein, und mit Schiefern gedeckt, 93 Fuß lang und 46 Fuß tief: sie enthält: a) im ersten Stock: eine Oehlmühle und eine Wollspinnmaschine von zwei Assortiments, einen freien Raum, worin noch mehrere Mahlgänge angelegt werden können, einen Arbeitssaal, zwei Zimmer und eine Küche, nebst Keller; b) im zweiten Stock: drei Säle und 9 Zimmer; c) im dritten Stock: einen Arbeitssaal für die Feinspinnerei und d) drei Speicher.

Zu dieser Mühle gehören noch: ein großer Hofraum, ein Garten von 1/2 Morgen, ungefähr vier Morgen Ackerland und Wiesen, und ein Wäldchen von beiläufig 3/4 Morgen. Auch kann diese Mühle täglich und sehr leicht zu jedem andern Gewerbe eingerichtet werden, vorzüglich zur Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Wirthschaft u. s. w.; und falls die Wollspinnerei fortgesetzt wird, können noch wenigstens 3 Assortiments angebracht werden. — Beide Mühlen sind oberschlächtig; sie haben das ganze Jahr hindurch fortwährend eine so große Quantität Wasser, daß wenigstens fünf Räder davon getrieben werden können. Diese beiden Mühlen sind auf dem linken Rheinufer, sechs Stunden von Coblenz und drei Stunden von Andernach, etwa eine Viertelstunde von Mayen am Nettbach gelegen, und können sowohl ihrer vortheilhaften Lage, als auch ihrer guten Einrichtung und Beschaffenheit wegen mit Recht empfohlen werden. — Die Versteigerung findet am Montage den 24. März dieses Jahrs, Nachmittags ein Uhr, in der Behausung des Hermann Molitor, Gastwirth zu Mayen, Statt.

Alle zulässige Liebhaber zum Ankaufe aus der Hand belieben sich vor dem Versteigerungs-Termin an den unterzeichneten Notar zu wenden, von welchem sie die vortheilhaften Kauf-Bedingnisse erfahren werden.

Mayen, den 16. Februar 1828. Günther, Notar.

Die in der Gemarkung Wahlroth und zwar sehr vortheilhaft gelegene sogenannte Marzauer Mühle, bestehend:

1) in einem Mühlenbau mit 2 Gängen und einem Viehstall darunter, einem Schweinstalle daran und Vorbau am Eisbaue,
2) in einer Holzschneide-Mühle,
3) in einem Backhause,
4) in einer Scheuer mit 4 Ställen,
5) in 16 Ruthen Garten, 28 Ruthen Wiese nebst geräumigem Hofplatze, und
6) in einem Bannbezirke von ungefähr 300 Familien,

soll Donnerstags den 6ten März d. J. Vormittags 10 Uhr auf der hiesigen Receptur-Amts-Stube alternativo auf Erbpacht verpachtet oder aber auf Erb- und Eigenthum versteigert werden.

Lustragende wollen sich zu dem bestimmten Termine die Mühle in Augenschein nehmen und hiernächst in termino auf die alsdann bekannt gemacht werdenden, vorher aber zur Einsicht dahier offen liegenden Bedingungen ihre Gebote abgeben.

Hachenburg, den 7. Februar 1828.

Herzogliche Receptur.
Stahl.

Eine in Stein gebaute Mahl-, Oel- und Gypsmühle mit Wohnung und Stallung, Hofraum und ungefähr 3 Morgen dabei gelegene Garten und Wiesen, mit einem oberhalb liegenden Weiher, an der Brohlbache zu Merl, eine halbe Viertelstunde von der Mosel, wird Dienstag den 8. April d. J. vor unterzeichnetem Notar in der Mühle selbst öffentlich als Eigenthum des Jak. Koemenet versteigert werden.

Merl, den 19. Januar 1828. Adams.

Am Freitag den 14. März Vormittags 8 Uhr werden in dem Gemeinde-Walde von Sevenich 321 Eichen- bau- und Nutzholzstämme und 362 Klafter Buchen-, Eichen- und gemischtes Brandholz meistbietend versteigert. Castellaun, den 26. Februar 1828.

Der Bürgermeister.
Cadenbach.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die durch den Unterzeichneten in dem öffentlichen Anzeiger zu dem Regierungs-Amtsblatt Nr. 6. auf den 11. März l. J. angekündigte Güter-Versteigerung nicht statt finden wird.

Hönningen, den 21. Februar 1828.

Der Gerichtsschreiber.
Wülfing.

Dienstags den 11. März d. J. Vormittags 10 Uhr werden dahier
80 große Malter Korn und
300 " " Hafer
vorjähriger Erndte öffentlich versteigert und, bei annehmbaren Geboten, sogleich zugeschlagen.

Hachenburg, den 22. Januar 1828.

Herzoglich Nassauische Receptur.
Stahl.

Digitized by Google

Definitiver Verkauf.

In Gefolge eines vom Königl. Landgerichte in Coblenz am 6. Oktober v. J. erlassenen Homologations-Urtheils und auf Ansuchen von Engelbert Goers, Kiefer, wohnhaft zu Mayen, als Vormund seines mit seiner verlebten Ehefrau Margaretha Mittler gezeugten minderjährigen, ohne Gewerb bei ihm wohnenden Sohnes Caspar, werden in Gegenwart dessen Nebenvormundes, des zu Niedermendig wohnhaften Müllers Anton Mittler junior, am Mittwoch den zwölften März nächsthin Nachmittags zwei Uhr in der Behausung von Caspar Mehr zu Andernach das dem besagten Minderjährigen und den mitbetheiligten Großjährigen angehörige an der Hauptstraße zu Andernach gelegene Haus mit Hof, Scheune und Stallung; sodann 14 Morgen Feld und 4 Morgen Hecken nämlicher Gemarkung dem definitiven Verkaufe ausgesetzt werden. Die Taxe und Kaufs-Bedingungen können bei dem unterzeichneten Notar eingesehen werden.

Andernach, den 27. Februar 1828. Hahn.

Der königliche Hof in Bonn,

einer der schönsten Gasthöfe am Rhein, welcher durch seine geschmackvolle Einrichtung, schöne Stallungen, Remisen und Oekonomie-Gebäude hinlänglich bekannt ist, soll in einigen Monaten theilungshalber öffentlich verkauft werden. Es dient den Herrn Liebhabern zur Nachricht, daß dieser Gasthof bis zum definitiven Verkaufe bestehen bleibt, und daß der größte Theil des Mendements ebenfalls käuflich übernommen werden kann. Das Nähere wird im Hause selbst und öffentlich bekannt gemacht werden.

Vom Königl. Ministerium des Innern ist mir unterm 3. Dezember v. J. ein Patent auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung folgender Vorrichtungen und Geräthe:

1) zum Abklären von Flüssigkeiten (hauptsächlich des Biers) und fester Substanzen,
2) zum Abdampfen und Eindicken der Flüssigkeiten, besonders in größern Quantitäten,
3) zum Dörren des Malzes,

nach der eigenthümlichen Zusammensetzung der einzelnen Theile dieser Vorrichtungen, auf acht Jahre und in dem ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig, ertheilt worden, welches ich vorschriftsmäßig bekannt mache. Berlin, den 18. Januar 1828.

Vogel, Geh. Registr.

Mit einer neuen Auswahl von

wollenen Tüchern (kernhafte und preiswürdige Waare),
Pariser Tapeten und Borduren,
Seidenhüten (neueste Façon)

und sonstigen Manufaktur-Waaren empfiehlt sich

Th. Richrath
in dem neuen Laden am Entenpfuhl in Coblenz.

Anzeige.

So eben sind die folgenden beiden Werke erschienen und in

Coblenz in der Bädekerschen Buchhandlung (am Paradeplatz)

zu haben:

1) Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, nach Preußischen Gesetzen, Edikten, Verordnungen und Ministerial-Reskripten, sowohl zum Unterricht der Regierungs-Referendarien und aller Derjenigen, welche sich der Polizeiwissenschaft widmen, als auch zur Hülfe für die Königl. Preußischen Regierungsräthe, Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeirichter, Bürgermeister, Rathmänner, Polizeikommissarien, Gendarmerieoffiziere, Gutsbesitzer, Domainenbeamte und Dorfschulzen, bei Ausübung ihres Amtes als Polizeibeamte, desgleichen auch zum Gebrauch für Richter und Justizkommissarien. Herausgegeben von Ph. Zeller. Erster Theil. Quedlinburg und Leipzig, bei G. Basse. gr. 8. Preis: 1 Thlr. 18 Sgr.
2) Preußisches Polizei-Strafrecht und praktische Anweisung zum polizeilichen Verfahren bei Untersuchungen, sowohl gegen die Uebertreter der Polizeigesetze, als auch gegen die Verbrecher. Für die Mitglieder der Königl. Preußischen Regierungen, die Landräthe, Polizeipräsidenten, Polizeiräthe, Bürgermeister, Polizeikommissarien, Gendarmerieoffiziere, Gutsobrigkeiten, Domainenbeamte und Dorfschulzen, wie auch zum Gebrauch für Richter, besonders Kriminalrichter, für Inquirenten und Justizkommissarien. Herausgegeben von Ph. Zeller. Quedlinburg und Leipzig, bei G. Basse. gr. 8. Preis: 25 Sgr.

ad 1) Schon lange hat sich jeder Polizeibeamte nach einem Unterrichts- und Hülfsbuche zur zweckmäßigen Ausübung seines Amtes gesehnt. In obigem Lehrbuche finden nicht allein dieselben ein solches, sondern auch die Gutsbesitzer, deren Justitiarien, die Domainbeamten und Pächter, so wie auch die Dorfrichter und Schulzen lernen daraus ihre Rechte und Pflichten bei der Polizeiverwaltung, neben und unter dem Landrathe, kennen, welche nur wenigen von ihnen bekannt seyn können. Da dieses Buch alles enthält, was die vielen Edicte, Verordnungen und Ministerial-Reskripte, das Polizeiwesen betreffend, vorschreiben; so wird es auch denjenigen zur Hülfe gereichen, welche die vielen Sammlungen derselben besitzen, weil solche Vorschriften bei jedem Lehrsatze angeführt sind. — ad 2) Das »Polizei-Strafrecht« lehrt dagegen das Verfahren in Polizei- und Criminal-Untersuchungssachen, und steht mit ersterm Werke in genauer Beziehung.

Den Richtern und Justizkommissarien sind beide Werke deshalb nothwendig, weil sie daraus die Grenzen der polizeilichen und richterlichen Gewalt, sowohl in Civil- als in Strafsachen, kennen lernen, und weil ersteres die Polizeibeamten bei den vorhergehenden Untersuchungen darnach leiten können.

In der Neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz ist zu haben:

Athanasie. Eine theologische Zeitschrift, besonders für die gesammte Pastoral, für Kirchengeschichte, auch für Pädagogik. Von Dr. Benkert. 1r Band 1s — 3s Heft. gr. 8. 1827. Würzburg. 1 Thlr. 15 Sgr.
Katholik, der; eine religiöse Zeitschrift zur Belehrung und Warnung. Herausgegeben von Dr. Weis. 8ter Jahrgang. 12 Hefte. gr. 8. Speier. 4 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf.
Religionsfreund, der, für Katholiken. Fortgef. von G. Riegler. 7r Jahrg. 12 Hefte. gr. 4. Würzb. 3 Thlr. 10 Sgr.
Religions- und Kirchenfreund und Kirchen-Correspondent, allgemeiner. Eine theologische und kirchenhistorische Zeitschrift. Erster Jahrgang. Von Dr. Benkert. 12 Hefte. gr. 4. 1828. Würzburg. 4 Thlr. 5 Sgr.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 10. Coblenz, den 12. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Communal-Umlagen betr. A. III. 930.

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse für das Jahr 1828 wurden nachfolgenden Gemeinden an Extrasteuer-Erhebungen bewilligt.

1) dem Kirchspiele Erpel 3 Waldsteuern;
2) den Gemeinden Erpel, Heister, Casbach und Bruchhausen, jeder derselben 3 Grund- und 3 monatliche Klassensteuern.
3) der Gemeinde Orsberg 2 Grund- und 2 monatliche Klassensteuern.

Coblenz, den 23. Februar 1828.

Evangel. Kirchen-Collecte zum Wiederaufbaue der abgebrannten evangel. Kirche ꝛc. ꝛc. zu Parchen betr. A. IV. 863.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat zum Wiederaufbaue der abgebrannten evangelischen Kirche, der Pfarr- und Schulgebäude und des Prediger-Wittwenhauses zu Parchen, im Regierungsbezirke Magdeburg, behufs Unterstützung der armen Gemeinde, welche bei diesem großen Brande sehr gelitten und außer den geistlichen und Schulgebäuden dabei 29 Feuerstellen eingebüßt hat, eine Collecte in den evangelischen Kirchen des Großherzogthums Sachsen und in den Provinzen diesseits der Elbe bewilligt.

In Folge dieser Bewilligung verordnen wir, daß diese evangelische Kirchen-Collecte Sonntag den 27. April d. J. abgehalten, und dabei nach den frühern diesfälligen Bestimmungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 10. May an die betreffenden Steuer-Empfänger, von diesen bis zum 25. May an die Bezirks-, (Kreis-) Kassen und von letzteren bis zum 10. Juni an unsere Haupt-Kasse unfehlbar abzuführen, bis zu welchem Zeitpunkte wir auch die von den Bezirks- (Kreis-) Kassen hinsichtlich des Geldempfangs beglaubigten Nachweisen der Herren Land- und standesherrlichen Regierungs- und Polizei-Räthe erwarten. Coblenz, den 27. Februar 1828.

Etat für die vereinigte Brand-Versicherungs-Anstalt pro 1827 betreffend. A. III. 1103.

Der nachfolgende von uns vollzogene Etat für die vereinigte Brand-Versicherungs-Anstalt pro 1827 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Verwaltungsbehörden, Bezirks- und Kreis-Kassen weisen wir, unter Bezugnahme auf die bestehenden Verordnungen hierdurch an, für die pünktliche Ablieferung der mit 3 Sgr. 4 Pf. von jedem 100 Rthlr. des versicherten Kapitals einzuziehenden Beiträge an unsere Hauptkasse bis Ende April d. J. Sorge zu tragen.

Digitized by Google

Etat

für die Brand-Assekuranz-Anstalt der Regierungsbezirke Coblenz, Trier und den Kreis Siegen im Regierungsbezirke Arnsberg pro 1827.

Einnahme.

Nummer	Gegenstand.	Nro. der Nachweise.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Titel I.				
1	Bestand nach dem vorjährigen Etat		5886	—	1
	Titel II.				
2	An Brandversicherungs-Beiträgen nach Abzug der Remisen	1			
	A. im Regierungsbezirke Coblenz, incl. des Kreises Siegen, Regierungsbezirks Arnsberg,				
	bei der Bezirkskasse Coblenz		9510	11	—
	„ „ „ Kreuznach		5477	13	3
	„ „ „ Maien		4755	7	—
	bei der Kreiskasse Altenkirchen		1442	12	4
	„ „ „ Wetzlar		2853	11	10
	„ „ „ Siegen		2518	2	5
	B. im Regierungsbezirk Trier		12421	—	1
	Titel III.				
3	An außerordentlichen Einnahmen	2	262	26	1
	Summa aller Einnahmen . . .		45126	24	1

Ausgabe.

Nummer	Gegenstand.	Littera der Nachweise.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
	Titel I.				
1	An Brandentschädigungen und Schaden-Abschätzungsgebühren				
	A. im Regierungsbezirke Coblenz	A.	17645	11	8
	B. „ „ „ Trier	B.	21735	25	—
	Titel II.				
2	Insgemein:				
	A. im Regierungsbezirke Coblenz	C.	475	28	11
	B. „ „ „ Trier	D.	972	4	5
	Summa aller Ausgaben . . .		40829	10	—

Digitized by Google

Balance.

Die Einnahme beträgt . . .	45126	Rthlr. 24 Sgr. 1 Pf.
die Ausgabe „ . . .	40829	„ 10 „ — „
mithin bleibt Bestand pro 1828. . .	4297	Rthlr. 14 Sgr. 1 Pf.

Coblenz, den 28. Februar 1828.

Anlage Nr. 1.

Uebersicht

des pro 1827 versichert gewesenen Kapitals und der davon aufkommenden Beiträge.

Nummer.	Regierungs-Bezirk.	Kreise oder fürstliche Standesgebiete.	Das Assekuranz-Kapital beträgt Rthlr.	Die Beitrags-Quote davon beträgt Rthlr.	Sg.	Pf.	Davon gehen ab die Remisen der Haupt-, Bezirks- u. Lokal-Kassen à 4 Prozent v. 54. der Brand-Assekuranz-Ordnung. Rthlr.	Sg.	Pf.	Mithin bleiben zu verrechnen Rthlr.	Sg.	Pf.
1	Coblenz	Kreis Adenau .	809190	899	3	—	35	28	10	863	4	2
2	—	„ Ahrweiler .	959510	1066	3	8	43	19	4	1023	14	4
3	—	„ Altenkirchen	1352260	1502	15	4	60	3	—	1442	12	4
4	—	„ Coblenz .	3913470	4348	9	—	173	28	—	4174	11	—
5	—	„ Cochem .	745850	828	21	8	33	4	6	795	17	2
6	—	„ St. Goar .	1983890	2204	9	8	88	5	2	2116	4	6
7	—	„ Kreuznach	2176320	2418	4	—	96	21	9	2321	12	3
8	—	„ Maien . .	1943480	2159	12	8	86	11	4	2073	1	4
9	—	„ Neuwied .	778100	864	16	8	34	17	6	829	29	2
10	—	„ Simmern .	2088070	2320	2	4	92	24	1	2227	8	3
11	—	„ Wetzlar .	1259590	1399	16	4	55	29	6	1343	16	10
12	—	„ Zell . .	870710	967	13	8	38	20	11	928	22	9
13	—	Standesgebiet Solms-Braunfels .	1209700	1344	3	4	53	23	—	1290	10	4
14	—	Standesgebiet Solms-Hohensolms	195770	228	19	—	9	4	4	219	14	8
15	—	Standesgebiet Wied-Neuwied .	2240510	2489	13	8	99	17	4	2389	26	4
16	Arnsberg	Kreis Siegen .	2360700	2623	—	—	104	27	7	2518	2	5
17	Trier	sämmtliche Kreise .	11644690	12938	16	4	517	16	3	12421	—	1
		Summa	36541810	40602	—	4	1624	2	5	38977	27	11

Nachweisung

Anlage Nr. 2.

Nachweisung

der bei dem Brand-Assekuranz-Fonds pro 1827 vorgekommenen ausserordentlichen Einnahmen.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Erstattung der im Jahr 1826 verausgabten Prozeßkosten . .	32	2	6
2) Rück-Einnahme der in den Etat pro 1823 unter den Ausgaben irrthümlich zu viel aufgenommenen	—	10	—
3) Mehr-Einnahme an Brandversicherungs-Beiträgen der Stadt Kreuznach, 47 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf., nach Abzug der Remisen à 4 pCt. mit	45	10	—
4) Ersparniß an der zur Zinsenzahlung in den Etat pro 1826 ausgebrachten Summe bei der Filialkasse zu Trier	185	3	7
	262	26	1

(A) Nachweisung

der an die Assekuranten im Regierungsbezirke Coblenz gezahlten Brand-Entschädigungsgelder, incl. der Schaden-Abschätzungs-Gebühren im Jahre 1827.

Nummer.	Kreis	Bürgermeisterei	Gemeinde	Datum des Brandes. 1827.	Namen der Abgebrannten	Entschädigungsbetrag incl. der Tax. Gebühren Rthlr.	Sa.	Pf.
1	Adenau	Kellberg	Nitz	22. März	Joh. Poung	63	—	—
2	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
3	Ahrweiler	Remagen	Remagen	15. Okt.	J. Derichsweiler	366	10	—
4	—	—	—	—	Ad. Wesler	243	2	2
5	—	—	—	—	Geschwister Maagd	485	27	—
6	—	—	—	—	P. J. Langen jun. Wittwe	423	24	—
7	—	—	—	—	Ch. Clemens	405	—	—
8	—	—	—	—	P. J. Pichler	341	3	—
9	—	—	—	—	Ant. Delfenich	15	16	—
10	—	—	—	—	J. Jansen Erben	26	6	—
11	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	32	—	—
12	Altenkirchen	Flammersfeld	Oberlahr	16. Jan.	M. Krumscheid	360	—	—
13	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
14	—	Altenkirchen	Nassen	26. Febr.	H. Kasgen	207	—	—
15	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	3	—	—
16	—	Hamm	Thal	9. Mai	M. Bruchertseifen	266	20	—
17	—	—	—	—	J. Solbach Kinder	100	—	—
18	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—

Digitized by Google

Nummer.	Kreis	Bürgermeisterei	Gemeinde.	Datum des Brandes 1827	Namen der Abgebrannten	Entschädigungsbetrag incl. der Tax. Gebühren Rthlr.	Sg.	Pf.
19	Coblenz	Bassenheim	Kärlich	7. Mai	Ant. Bernard	260	12	—
20	—	—	—	—	Stephan Heist	392	4	—
21	—	—	—	—	Wilh. Gräf	384	10	—
22	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	6	—	—
23	—	—	Kettig	8. Mai	P. J. Frein	744	5	—
24	—	—	—	—	P. Frickel	555	16	8
25	—	—	—	—	B. Flesch	23	18	—
26	—	—	—	—	A. Schuth	128	16	8
27	—	—	—	—	J. Schneider	629	22	8
28	—	—	—	—	P. Sorger	713	10	—
29	—	—	—	—	J. Dbesch Wtwe.	244	—	—
30	—	—	—	—	Joh. Völker	164	—	—
31	—	—	—	—	Jak Derenbach	9	15	—
32	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	18	—	—
33	St. Goar	Pfalzfeld	Thörlingen	4. Apr. 1825	Gem. Thörlingen	78	—	—
34	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
35	—	Niederheimbach	Trechlingshausen	13 Jan. 1827	Ph. Mottel	34	22	—
36	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
37	—	Boppard	Salzig	10. Febr.	Georg Steil	5	15	—
38	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
39	—	Pfalzfeld	Laudert	17. Jan.	Heinr. Braun	488	15	—
40	—	—	—	—	W. Boremann	429	—	—
41	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
42	—	Oberwesel	Boppard	8. März	A. Ramburger	79	—	—
43	—	—	—	—	Michael Will	238	15	—
44	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	6	—	—
45	—	Wiebelsheim	Wiebelsheim	30. April	Christoph Braun	490	—	—
46	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
47	—	Bacharach	Steeg	7. Juni	H. P. Mades	282	—	—
48	—	—	—	—	Luppert Heß	305	—	—
49	—	—	—	—	H. Ph. Kemmer	514	—	—
50	—	—	—	—	H. Pet. Kemmer	5	—	—
51	—	—	—	—	Conr. Herzog	4	—	—
52	—	—	—	—	Georg Mades	475	—	—
53	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	19	—	—

Digitized by Google

Nummer.	Kreis	Bürgermeisterei	Gemeinde	Datum des Brandes 1827.	Namen der Abgebrannten	Entschädigungsbetrag incl. der Tax. Gebühren. Rthlr.	Sg.	Pf.
54	St. Goar	Boppard	Weiler	9. Aug.	Joh. Volk	276	—	—
55	—	—	—	—	Peter Kunz	315	—	—
56	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
57	Kreuznach	Waldalgesheim	Rummelsheim	24. Aug.	Math. Diel	257	—	—
58	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
59	Mainz	Mainz	Mainz	28. Dec. 1826	B. Thomas	303	9	—
60	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
61	—	St. Johann	Thür	2. Juni 1827	A. Servatius	692	15	—
62	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
63	Neuwied	Unkel	Scheuren	30. Nov.	J. Euskirchen	12	—	—
64	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
65	Simmern	Castellaun	Buch	24. Mai	P Philippsen jun	20	—	—
66	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
67	—	—	März	11. Juni	Kirchenfabrik	60	—	—
68	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
69	—	—	Frankweiler	5. Sept.	Joh. Jakobs	340	—	—
70	—	—	—	—	Ph. Wagner	330	—	—
71	—	—	—	—	Hildegard Christ	330	—	—
72	—	—	—	—	J. P. Bender	10	—	—
73	—	—	—	—	J. Schwab jun.	160	—	—
74	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	10	—	—
75	—	Rheinböllen	Rheinböllen	2. Juli	Michel Wittig	124	10	—
76	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	1	25	—
77	—	Simmern	Closterchumbd	10. Okt.	Ludwig Jäger	240	—	—
78	—	—	—	—	Nicol. Härter	290	—	—
79	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
80	Wetzlar	Wetzlar	Wetzlar	30. Nov.	Wittwe Wagner	12	25	—
81	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
82	Zell	Sohren	Sohren	22. Febr.	J. Dillmann Wtwe	10	—	—
83	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
84	—	Zell	Alf	3. Nov.	J. A. Martini	255	—	—
85	—	—	—	—	H. Schneider	30	15	—
86	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
87	Standesgeb. Braunfels	Braunfels	Leun	29. März	Andr. Liesfeld	15	—	—

Digitized by Google

Nummer.	Kreis	Bürgermeisterei	Gemeinde	Datum des Brandes. 1827.	Namen der Abgebrannten	Entschädigungsbetrag incl. der Tax. Gebühren. Rthlr.	Sg.	Pf.
88	Standesgeb. Braunfels	Braunfels	Leun	29. März	J. Ph. Klein	5	–	–
					J. Walkers Wtw.	45	–	–
89	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	6	–	–
90	—	—	—	—				
91	—	Greifenstein	Stockhausen	7. August	J. Heinr. Pfaff	307	2	6
92	—	—	—	—	Ph. Schweitzer	55	–	–
93	—	—	—	—	Georg C. Schmidt	60	–	–
94	—	—	—	—	Wilhelm Heinz	55	–	–
95	—	—	—	—	Kohlhauer	10	–	–
96	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	10	–	–
97	Standesgeb. Neuwied	Neuwied	Neuwied	11. Juni	Joh. Ad. Graas	15	15	–
98	—	—	—	24. Juli	Carl Pachelbel	675	–	–
99	—	—	—	—	Friedr. Klein	85	–	–
100	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	8	–	–
101	—	—	—	—	Für mehrere Beschädigungen beim Löschen	28	–	–
102	—	—	—	—				
103	—	Puderbach	Reichenstein	23. April	Philipp Kambeck	840	–	–
104	—	—	—	—	P. Leissen Wtwe.	240	–	–
105	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	3	–	–
					Summa	1764	11	8

(B.) Nachweisung

der an die Assekuranten im Regierungsbezirke Trier gezahlten Brand-Entschädigungs-Gelder, einschließlich der Schaden-Abschätzungs-Gebühren, im Jahre 1827.

Laufende No.	Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Brandes.	Namen der Abgebrannten.	Gezahlter Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.
1	Bernkastel	Rhaunen	Hausen	29. Dec. 1826	Peter Theis	50	–	–
2	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	–	–
3	—	Bernkastel	Kamenbach	28 Juni 1827	Jakob Petry	32	–	–
4	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	–	–
5	Wittlich	Salmrohr	Salmrohr	23. Nov.	Peter Leonard	260	–	–
6	—	—	—	—	Georg Platten	185	–	–

Digitized by Google

Nummer.	Kreis	Bürgermeisterei	Gemeinde	Datum des Brandes 1827.	Namen der Abgebrannten	Entschädigungsbetrag incl. der Tax. Gebühren. Rthlr.	Sg.	Pf.
54	St. Spar	Boppard	Weiler	9. Aug.	Joh. Volk	276	—	—
55	—	—	—	—	Peter Kunz	315	—	—
56	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
57	Kreuznach	Waldalgesheim	Rummelsheim	24. Aug.	Math. Diel	257	—	—
58	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
59	Maien	Maien	Maien	28. Dec. 1826	B. Thomas	303	9	—
60	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
61	—	St. Johann	Thür	2. Juni 1827	A. Servatius	692	15	—
62	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
63	Neuwied	Unkel	Scheuren	30. Nov.	J. Eukirchen	12	—	—
64	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
65	Simmern	Castellaun	Buch	24. Mai	P Philippsen jun	20	—	—
66	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
67	—	—	März	11. Juni	Kirchenfabrik	60	—	—
68	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
69	—	—	Frankweiler	5. Sept.	Joh. Jakobs	340	—	—
70	—	—	—	—	Ph. Wagner	330	—	—
71	—	—	—	—	Hildegard Christ	330	—	—
72	—	—	—	—	J. P. Bender	10	—	—
73	—	—	—	—	J. Schwab jun.	160	—	—
74	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	10	—	—
75	—	Rheinböllen	Rheinböllen	2. Juli	Michel Wittig	124	10	—
76	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	1	25	—
77	—	Simmern	Closterchumbd	10. Okt.	Ludwig Jäger	240	—	—
78	—	—	—	—	Nicol. Härter	290	—	—
79	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
80	Wetzlar	Wetzlar	Wetzlar	30. Nov.	Wittwe Wagner	12	25	—
81	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
82	Zell	Sohren	Sohren	22. Febr.	J. Dillmann Wtwe	10	—	—
83	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
84	—	Zell	Alf	3. Nov.	J. A. Martini	255	—	—
85	—	—	—	—	H. Schneider	30	15	—
86	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
87	Standesgeb. Braunfels	Braunfels	Leun	29. März	Andr. Liesfeld	15	—	—

Digitized by Google

Nummer.	Kreis	Bürgermeisterei	Gemeinde	Datum des Brandes, 1827.	Namen der Abgebrannten	Entschädigungsbetrag incl. der Tax. Gebühren, Rthlr	Sg.	Pf.
88	Standesgeb.							
	Braunfels	Braunfels	Leun	29. März	J. Ph. Klein	5	–	–
89	—	—	—	—	J. Walkers Wtw.	45	–	–
90	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	6	–	–
91	—	Greifenstein	Stockhausen	7. August	J. Heinr. Pfaff	307	2	6
92	—	—	—	—	Ph. Schweitzer	55	–	–
93	—	—	—	—	Georg C. Schmidt	60	–	–
94	—	—	—	—	Wilhelm Heinz	55	–	–
95	—	—	—	—	Kohlhauer	10	–	–
96	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	10	–	–
97	Standesgeb.							
	Neuwied	Neuwied	Neuwied	11. Juni	Joh. Ad. Graas	15	15	–
98	—	—	—	24. Juli	Carl Pachelbel	675	–	–
99	—	—	—	—	Friedr. Klein	85	–	–
100	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	8	–	–
101	—	—	—	—	Für mehrere Beschädigungen beim Löschen	28	–	–
102	—	—	—	—				
103	—	Puderbach	Reichenstein	23. April	Philipp Kambeck	840	–	–
104	—	—	—	—	P. Leissen Wtwe.	240	–	–
105	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	3	–	–
					Summa	1764	11	8

(B.) Nachweisung

der an die Assekuranten im Regierungsbezirke Trier gezahlten Brand-Entschädigungs-Gelder, einschließlich der Schaden-Abschätzungs-Gebühren, im Jahre 1827.

Laufende Nr.	Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Brandes.	Namen der Abgebrannten.	Gezahlter Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.
1	Bernkastel	Rhaunen	Hausen	19. Dec. 1826	Peter Theis	50	–	–
2	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	–	–
3	—	Bernkastel	Kautenbach	28 Juni 1827	Jakob Petry	32	–	–
4	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	–	–
5	Wittlich	Salmrohr	Salmrohr	23. Nov.	Peter Leonard	260	–	–
6	—	—	—	—	Georg Platten	185	–	–

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Brandes. 1827.	Namen der Abgebrannten.	Gezahlter Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.
7	Wittlich	Salmrohr	Salmrohr	23. Novbr	Jakob Platten	165	—	—
8	—	—	—	—	J. P. Monzel	186	10	—
9	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	8	—	—
10	Saarlouis	Oberesch	Großhemmersdorf	1. Februar	Jakob Colbus	28	—	—
11	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
12	—	Berus	Altforweiler	9. Juni	Johann Billion	220	—	—
13	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
14	—	Fraulautern	Holzweiler	16. Juli	Nikolas Schmidt	727	—	—
15	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
16	—	Schwalbach	Derlen	Juli	Wilhelm Bales	30	—	—
17	—	—	—	—	Wendel Altemeyer	50	—	—
18	—	—	—	—	Pet. Speicher Wtw.	380	—	—
19	—	—	—	—	Joh. Peter Rupp	285	—	—
20	—	—	—	—	Nikol. Derrenbacher	350	—	—
21	—	—	—	—	Joh. Schackmann	128	—	—
22	—	—	—	—	Nikolas Speicher	80	—	—
23	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	14	—	—
24	—	Wallerfangen	Felsberg	13. August	Jakob Magot	140	—	—
25	—	—	—	—	Joh. B. Christiany	87	—	—
26	—	—	—	—	Jakob Robert	91	—	—
27	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	6	—	—
28	—	—	—	28. März	Peter Robert	108	—	—
29	—	—	—	—	Nikolas Poncelet	116	—	—
30	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
31	Saarburg	Perl	Butzdorf	24. Februar	Theodor Rehlinger	180	—	—
32	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
33	Trier Landkr.	Oberemmel	Lampaden	22. Februar	Nikolas Endres	195	—	—
34	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
35	—	Pfalzel	Pfalzel	17 Dec. 1826	Johann Heinen	100	—	—
36	—	—	—	—	Gerh. Willwersch	110	—	—
37	—	—	—	—	Wittwe Jakob Steinbach	120	—	—
38	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
39	—	Longuich	Fastern	8. Juni	Johann Weitzel	10	—	—
40	—	—	—	—	Joh. Pet. Spiles	700	—	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Brandes. 1827.	Namen der Abgebrannten.	Gezahlter Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.
41	Trier Landkr.	Longuich	Fasterau	8. Juni	Sus. Meurer Wwe	400	—	—
42	—	—	—	—	Christoph Hoff	470	—	—
43	—	—	—	—	Peter Hoffranzen	490	—	—
44	—	—	—	—	Bernard Dindorf	390	—	—
45	—	—	—	—	Johann Adams	197	—	—
46	—	—	—	—	Bernh. Rosenkranz	99	—	—
47	—	—	—	—	Mathias Dindorf	755	—	—
48	—	—	—	—	Michel Spites	295	—	—
49	—	—	—	—	Anna M. Endres	480	—	—
50	—	—	—	—	Peter Capel	125	—	—
51	—	—	—	—	Mathias Schmidt	735	—	—
52	—	—	—	—	J. P. Rosenkranz	450	—	—
53	—	—	—	—	Gem. Fasterau	700	—	—
54	—	—	—	—	Nicolas Tömmes	228	—	—
55	—	—	—	—	Matth Rosenkranz	230	—	—
56	—	—	—	—	Maximin Meurer	290	—	—
57	—	—	—	—	N. Müller Wtwe	850	—	—
58	—	—	—	—	Michel Jakobs	650	—	—
59	—	—	—	—	Anselm Weitzel	400	—	—
60	—	—	—	—	Peter Reiter	340	—	—
61	—	—	—	—	Topar. Gebühren	44	—	—
62	—	Aach	Aach	10. Juli	Jakob Wolfsfeld	292	—	—
63	—	—	—	—	Jakob Schergen	49	15	—
64	—	—	—	—	Heinrich Lorich	99	—	—
65	—	—	—	—	Jakob Ulscher	49	—	—
66	—	—	—	—	Hirsch Levy	49	—	—
67	—	—	—	—	Lucia Haag Wtwe	49	15	—
68	—	—	—	—	Maria Feilen Wtwe.	290	—	—
69	—	—	—	—	Joseph Marx	287	—	—
70	—	—	—	—	Marx Endres	198	—	—
71	—	—	—	—	Nicolas Lorich	49	—	—
72	—	—	—	—	Jakob Krein	49	—	—
73	—	—	—	—	Gemeinde Aach	57	—	—
74	—	—	—	—	Peter Kehn	98	—	—
75	—	—	—	—	Lazarus Leib	146	—	—
76	—	—	—	—	Peter Schmidt	49	15	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Brandes. 1817.	Namen der Abgebrannten.	Bezahlter Betrag. Rthlr.	Sa.	pf.
77	Trier Landkr.	Aach	Aach	10. Juli	Maria Kasel	99	—	—
78	—	—	—	—	Mathias Schmidt	197	—	—
79	—	—	—	—	Isaak Levy	375	—	—
80	—	—	—	—	Peter Willems	10	—	—
81	—	—	—	—	Franz Herres	68	—	—
82	—	—	—	—	Joseph Simon	49	—	—
83	—	—	—	—	Alexander Levy	49	—	—
84	—	—	—	—	Gottlieb Levy	246	—	—
85	—	—	—	—	Johann Tinz	149	—	—
86	—	—	—	—	Mathias Endres	200	—	—
87	—	—	—	—	Johann Thiel	40	—	—
88	—	—	—	—	Levy Lieser	69	—	—
89	—	—	—	—	Peter Binsfeld	750	—	—
90	—	—	—	—	Eva Wagner	147	15	—
91	—	—	—	—	Anna Kartheuser	49	—	—
92	—	—	—	—	Peter Weber	49	15	—
93	—	—	—	—	Mathias Hertes	50	—	—
94	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	62	—	—
95	—	Trittenheim	Trittenheim	9. November	Johann Schu	150	—	—
96	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
97	Merzig	Hausstadt	Beckingen	29. März	Andreas Arrand	150	—	—
98	—	—	—	—	Jakob Wirth	140	—	—
99	—	—	—	—	Wilhelm Kaiser	425	—	—
100	—	—	—	—	Nikolas Dax	76	—	—
101	—	—	—	—	Jos. Jakob Birk	59	—	—
102	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	10	—	—
103	—	—	Erbringen	13. August	Johann Minust	70	—	—
104	—	—	—	—	Michel Kammer	65	—	—
105	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
106	Trier Stadtkr.	Trier	Feyen	7. Mai	Mathias Zimmer	400	—	—
107	—	—	—	—	Peter Endres	400	—	—
108	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	4	—	—
109	Daun	Gerolstein	Neroth	7. Juni	Val. u. Pet. Leuff	125	—	—
110	—	—	—	—	Johann Lanzen	200	—	—
111	—	—	—	—	Ch. Maxensche Erb.	16	20	—
112	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	6	—	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kreis.	Bürgermeisterei.	Gemeinde.	Datum des Brandes. 1827.	Namen der Abgebrannten.	Bezahlter Betrag. Rthlr.	Sg.	Pf.
113	Daun	Sarmersbach	Herschhausen	21. Oktober	Michel Schröder	150	—	—
114	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
115	Saarbrücken	Ludweiler	Ludweiler	30. Juni	Ch. Reinhardt Wtw.	430	—	—
116	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
117	Prüm	Habscheid	Maasthorn	29. Juli	Michel Theis	240	—	—
118	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
119	—	Eschfeld	Roscheid	8. November	Jos. Dondelinger	255	—	—
120	—	—	—	—	Taxat. Gebühren	2	—	—
					Summa	21735	25	—

(C.) Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben der Haupt-Assekuranz-Kasse zu Coblenz im Jahre 1827.

		Rthl.	Sgr.	pf.
1)	An Vereidungskosten der Brand-Assekuranz-Taxatoren	4	2	3
2)	„ Erstattung von indebite eingezogenen Beiträgen	12	17	—
3)	„ Gebühren für Revision der Kataster	113	24	—
4)	„ Gerichtskosten	10	17	5
5)	„ Entschädigung des Anton Dorp zu Rummelsheim für verbrannte Früchte	48	9	6
6)	„ Zinsen von den zur Bestreitung der Ausgaben pro 1827 erforderlich gewesenen Kapitalien	286	18	9
	Summa	475	28	11

(D.) Nachweisung

der außerordentlichen Ausgaben der Filial-Brandkasse zu Trier im Jahre 1827.

		Rthl.	Sgr	pf.
1)	An Vereidungskosten der Brand-Assekuranz-Taxatoren	7	16	6
2)	„ Gebäude-Revisions-Gebühren	26	20	—
3)	„ Druckkosten	7	20	—
4)	„ Porto	33	7	6
5)	„ Zinsen von den zur Bestreitung der Ausgaben im Jahre 1827 erforderlich gewesenen Kapitalien	891	27	5
6)	„ nicht eingegangenen Beiträgen von der an Frankreich abgetretenen Gemeinde Merten	5	3	—
	Summa	972	4	5

Digitized by Google

Instruktion über die Errichtung der Begräbniß-Plätze oder Kirchhöfe und deren polizeiliche Beaufsichtigung. A. IV. 796.

Wir finden für nöthig, wegen Einrichtung der Begräbniß-Orte oder Kirchhöfe, nach eingeholter ministerieller Genehmigung, folgende allgemeine Instruktion zu erlassen.

§. 1. Die Begräbniß-Orte oder Kirchhöfe dürfen in der Regel und hauptsächlich nicht innerhalb der Städte und größern Flecken bestehen.

Da, wo solches noch jetzo statt findet, muß nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Lokalitäten auf deren allmähliche Verlegung Bedacht genommen werden. Ist der Begräbnißplatz aber zu klein, so muß auch in den Dörfern die Vergrößerung desselben mit oder ohne Verlegung sofort und ohne alle Rücksicht geschehen.

§. 2. Die neuen Begräbniß-Orte oder Kirchhöfe müssen wenigstens fünfzig Ruthen von den Ortschaften entfernt angelegt werden. In dieser Entfernung vom Begräbniß-Orte ab dürfen keine neue Gebäude errichtet und keine Brunnen gegraben werden.

Ist es wahrscheinlich, daß die Ortschaft nach der Richtung, in welcher der neue Kirchhof angelegt werden soll, sich noch vergrößern werde, so ist sogleich hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Bei der Wahl des neuen Begräbnißplatzes ist außer der Entfernung von den Wohnungen noch weiter zu berücksichtigen:

a) die Lage,

b) die Beschaffenheit des Bodens,

c) der erforderliche Flächenraum für die Gräber sowohl, als für die Wege.

§. 4. ad a. Bei der Wahl des Platzes muß auf die daselbst am häufigsten wehenden Winde nach Möglichkeit Rücksicht genommen und derselbe so gewählt werden, daß die Winde zuerst über die Ortschaft und sodann über den Kirchhof wehen.

Eine etwas abhängige Lage, wobei das Regenwasser leicht abfließen kann, ist der Ebene vorzuziehen. Eben so die Lage nahe an einem Flusse; nur darf der Platz starken Ueberschwemmungen niemals ausgesetzt seyn.

§. 5. ad b. Eine etwas sandige Erde und ein feuchter Kalkboden sind am besten, reine Thonerde hingegen am wenigsten geeignet.

Wie aber auch der Boden sey, so dürfen auf jeden Fall Gräber vor Ablauf von vollen 12 Jahren nicht geöffnet werden.

§. 6. ad c. 1) Für die Gräber selbst, einschließlich des dazwischen nöthigen Raumes in der Länge und Breite ist bei einer Bevölkerung von 100 Seelen mindestens ein Raum von 23 Ruthen Preußisch nöthig.

2) Außerdem ist von dem Haupt-Eingange ein Hauptweg von 6 bis 8 Fuß Breite mitten durch zu führen.

An dessen Seiten sind drei bis vier Fuß breiten Rabatten aufzuwerfen und mit Pflanzen zu besäen, welche zur Aufnahme der ausströmenden Dünste geschickt sind.

An den gegen den Ort zu liegenden Theil des Kirchhofs ist sodann eine Reihe von Bäumen anzupflanzen, welche einer Seits zur Zierde gereichen, anderer Seits aber gleichfalls die nach der Ortschaft hinströmenden Dünste aufnehmen.

Der Raum, welcher zu diesen Wegen und Anlagen erfordert wird, ist gleichfalls bei Bestimmung der Größe des Kirchhofs in Anschlag zu bringen.

§. 7. Wenn der Umfang eines Begräbnißplatzes es erlaubt, so dürfen einzeln abgesonderte Stellen an diejenigen abgegeben werden, welche solche zu besitzen wünschen, um für sich oder ihre Verwandten und Nachkommen eigne Begräbnisse zu stiften und Grabmähler oder Monumente zu errichten. Insofern dies jedoch nicht außerhalb der gewöhnlichen Reihe geschieht und der Raum des Kirchhofes nicht hinlänglich groß dazu ist, dürfen die Leichen nicht in ausgemauerte die Verwesung ganz hindernde Gruftgewölbe gebracht werden.

Auch müssen die Plätze so gewählt werden, daß dadurch jedenfalls die Reihenfolge bei den Gräbern möglichst wenig gestört wird.

Digitized by Google

Solche Conceſſionen zu Erbbegräbniſſen werden ertheilt gegen Bezahlung einer angemeſſenen Summe für den Grundwerth und weiter gegen eine Stiftung an die Armen oder das Spital.

Die Genehmigung der Regierung iſt jederzeit dazu erforderlich.

In ein ſolches Erbbegräbniß dürfen nur gebracht werden, die in der Conceſſion benannten Perſonen, deren Deſcendenten und deren Ehegatten, und es erliſcht die Berechtigung zum Erbbegräbniß mit dem Ableben aller berufenen Perſonen, indem es nie durch Schenkung, Teſtament ꝛc. an andere übergehen kann. Nach der Erlöſchung bleibt aber ein ſolches Begräbniß wenigſtens noch 20 Jahre geſchloſſen.

Hat eine Familie ſchon auf dem alten Kirchhofe ein ſolches Erbbegräbniß, ſo iſt derſelben auf dem neuen eine gleichgroße Stelle anzuweiſen.

Werden im Laufe der Zeit ſolche Begräbnißplätze für die Familie zu klein, ſo müſſen ſie auf die geſetzliche Zeit geſchloſſen werden.

§. 8. Der Begräbnißplatz iſt, wenn es die Kräfte der Gemeindskaſſe zulaſſen, mit einer Mauer zu umgeben, die jedoch nicht höher ſeyn darf, als erforderlich iſt, daß keine Thiere auf den Kirchhof kommen können.

In Ermangelung einer Mauer iſt der Kirchhof mit einer dichten lebendigen Hecke, und bis ſolche herangewachſen iſt, mit einem Staketenzaun zu umgeben, und mit einem drei Fuß tiefen Graben gegen Thiere einzufriedigen.

§. 9. Die Tiefe der Gräber muß für die Leichen erwachſener Perſonen ſechs Fuß, für Kinderleichen wenigſtens vier Fuß betragen.

Die Leichen ſind in einer fortlaufenden Reihenfolge beizuſetzen und Niemand darf außer der Reihe begraben werden. Jedoch können die Gräber für Erwachſene von denen der Kinder unter 14 Jahren getrennt und für beide beſondere Räume beſtimmt werden.

Das Grab eines Erwachſenen muß wenigſtens eine Länge von ſechs bis ſieben Fuß und eine Breite von zwei und einhalb bis drei Fuß haben. Zwiſchen jeder Reihe iſt in gerader Linie ein Raum von einem Fuß frei zu laſſen.

In der Breite iſt zwiſchen jedem Grabe ein Raum von wenigſtens einem Fuß bei feſtem Boden, von zwei Fuß und mehr bei Sandboden zu laſſen, damit das Erdreich nicht einſtürze.

§. 10. Jedes Grab erhält einen Pfahl mit der Nummer des Begräbniß-Regiſters in größern Orten, wo ein ſolches beſteht, in kleinern die Nummer des Todten-Regiſters.

Jeder darf überdieß, ohne Erlaubniß dazu einzuholen, auf das Grab ſeines Verwandten oder Freundes einen liegenden Grabſtein oder ein anderes Zeichen des Begräbniſſes anbringen, welches beides erſt weggenommen und an den Seiten des Kirchhofs oder ſonſt aufgeſtellt wird, wenn nach Jahren die Reihe wieder zum Begraben anderer Todten gebraucht wird.

Gitterwerke ſind nur bei Erbbegräbnißplätzen (§. 7.) geſtattet.

Denkmäler für Verſtorbene, welche in der Reihe begraben werden, können, ſobald ſie die Größe eines bloßen Leichenſteines in irgend einer Dimenſion überſchreiten, nur längs der Umfaſſungsmauer angebracht und muß dieſerhalb der erforderliche Raum beſonders nachgeſucht werden.

In Bezug auf die Inſchriften an Monumenten und kleinern Denkmälern haben die Pfarrer und Bürgermeiſter gemeinſchaftlich dafür zu ſorgen, daß dieſelben weder durch Inhalt noch incorrecte Sprache anſtößig werden.

Blumen und kleine Geſträuche können auf jedes Grab geſäet oder gepflanzt werden.

§. 11. In größeren Orten über 700 Seelen muß ein eigner Todtengräber angeſtellt werden, welcher alle Gräber für einen ihm beſtimmten Lohn anfertigt und der über diejenigen Punkte, worauf er vorzüglich Rückſicht zu nehmen hat, eine kurze Inſtruktion erhält.

In kleinen Orten können die Nachbarn das Grab nach wie vor anfertigen, wobei ſie jedoch an die Vorſchriften für den Todtengräber ſtreng gebunden ſind.

Digitized by Google

§. 12. In größeren Städten ist es nützlich, eigene Leichenhäuser auf den Kirchhöfen anzulegen, in welche der Verstorbene 24 Stunden nach dem Ableben gebracht und daselbst bis dahin, daß die Leiche in Fäulniß übergeht, aufbewahrt werden kann.

Für jedes Leichenhaus erfolgt eine besondere Instruktion.

§. 13. Das Aufsichtsrecht über die Begräbnißplätze steht dem Orts-Vorstande mit dem Ortsgeistlichen gemeinschaftlich zu.

Ersterer hat das Polizeiliche, letzterer die religiösen Feierlichkeiten vorzüglich zu beaufsichtigen.

Die Medicinalbeamten sind verpflichtet, auf die Beobachtung der hier ertheilten medicinisch-polizeilichen Vorschriften zu wachen und alle zu ihrer Kenntniß kommenden Unregelmäßigkeit zur Anzeige zu bringen.

§. 14. Die eingegangenen Kirchhöfe müssen wenigstens fünf Jahre lang ganz geschlossen bleiben; späterhin können sie verpachtet werden, jedoch nur zum Besäen und Pflanzen. Umgrabungen und Errichtung von Gebäuden darauf dürfen erst nach Ablauf von zwanzig Jahren Statt finden.

* * *

Vorstehende Instruktion hat die Genehmigung der einschlagenden Königlichen hohen Ministerien erhalten. Coblenz, den 1. März 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einen unbekannten Taubstummen betr.

Am 16. d. M. wurde zu Monheim der nachstehend signalisirte unbekannte Taubstumme aufgegriffen, über dessen Herkunft sich nichts Gewisses hat ermitteln lassen. Wir fordern demnach sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden, so wie die Angehörigen dieses Menschen und alle, welche über dessen Herkunft und Verhältnisse Auskunft zu geben im Stande sind, auf, solche der landräthlichen Behörde zu Solingen unverzüglich mitzutheilen.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1827.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personbeschreibung eines taubstummen Menschen.

Namen: unbekannt. Größe: 5 Fuß 3½ Zoll. Haare: braun. Stirne: bedeckt. Augen und Augenbraunen: braun. Nase: dick. Mund: ordinair. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: blaß. Statur: schlank. Religion: anscheinlich katholisch. Schreibt den Vornamen Carl auf folgende Weise: KARL.

Bekleidung: eine braune wollene Jacke, eine grüne wollene Weste, graue tuchene lange Beinkleider, alte Reparatur bedürftige Schuhe, eben solche blaue Strümpfe, ein mittelfeines flächsenes Hemd, eine alte blaue Kappe ohne Schirm.

Derselbe besitzt einige Fertigkeit im Spinnen von Flachs, verfertigt fertig Körbe zu flechten und ist, so viel sich aus seinen Zeichen deuten läßt, bei Monheim über den Rhein gekommen, und scheint andeuten zu wollen, daß er drei Stunden von dort auf dem linken Ufer zu Hause sey, wo sein Vater sich im Tagelohn (mit Dreschen) ernähre.

Verfolgung contestirten Vermögens eines widerspenstig. Militärpflichtigen betr.

Aus Auftrag und in Gemäßheit des von Königlichem Landgerichte zu Coblenz erlassenen Urtheils vom 11. Juni 1827, welches den Anton Gipp, Schneidergesellen, abwesend und militärpflichtig vom Jahr 1823, als Deserteur erklärt hat, sollen nunmehr die hier unten bezeichneten Grundstücke

Digitized by Google

des Anton Gipp, erforschtes Eigenthum, gelegen im Banne der Gemeinde Oppenhausen, Bürgermeisterei Halsenbach, durch den unterzeichneten Bürgermeister am Dienstag den 18. März l. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Gemeindehause zu Oppenhausen dem Mehrst- und Letztbietenden zum Vortheil des Fiscus versteigert und zugeschlagen werden.

		Taxe.	
1)	Ein Feld im Schildgen, 18 Magdeb. Ruth. termt J. Pet. Horn .	10	Rthlr.
2)	Desgl. im Urbacher Heckelgen, 18 Magdeb. Ruth, termt Joseph Christ	6	„
3)	Desgl. im Seifenberg, 40 Magdeb. Ruthen, termt Anton Bersch	18	„
4)	Desgl. im Grasgarten, 20 Magdeburger Ruthen, termt derselbe .	6	„
5)	Desgl. daselbst alten Weg, 10 Magdeb Ruthen, termt Nicol. Esch	8	„
6)	Desgl. in Oberdorf, 5 Magdeb. Ruthen, termt Peter Liesenfeld .	4	„
7)	Eine Wiese in Niederborn, 3 Magdeb Ruthen, termt das Gegentheil	3	„
8)	Desgl. in Brühl, 3 Magdeburger Ruthen	2	„
	Halsenbach, den 14. Februar 1828.	57	Rthlr.

Der Bürgermeister von Halsenbach, Bergmann.

Suspension eines Gerichtsvollziehers betr.

Durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil des Königl. Landgerichtes ist der Gerichtsvollzieher Friedrich Köhler zu Maien auf drei Monate von seinen Amtsverrichtungen suspendirt worden.

Coblenz, den 29. Februar 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Materialien-Lieferung zur Unterhaltung der Straße zwischen Andernach und Remagen betr.

Donnerstag den zwanzigsten Merz l. J., Nachmittags 3 Uhr, werden auf der Bürgermeisterei in Andernach, zufolge höherer Weisung, die im Jahr 1828 zur Unterhaltung der Straße zwischen Andernach und Remagen erforderlichen 152 Schachtruthen Basaltsteine, angeschlagen zu 1286 Rthl. 8 Sgr. 4 Pf., an den Wenigstnehmenden versteigert werden.

Die Abgebote geschehen mittelst vor der Lizitationsstunde einzugebenden verschlossenen Submissionen; jene, welche besondere Bedingungen enthalten, werden nicht angenommen.

Die Bedingungen können vorläufig auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Andernach und bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Coblenz, den 8. März 1828.

Der Königl. Bau-Inspektor, Schmidt.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betreffend.

Am 21. des laufenden Monats, des Abends zwischen sieben und acht Uhr, sind dem Peter Wirz, Wirth zu Hümmel, aus der Schlafstube der Magd mittelst Ausnehmens einer Fensterscheibe nachstehend bezeichnete Waaren gestohlen worden:

Digitized by Google

1) Ein Stück Hosenstoff, dunkelblau mit schmalen weißen Streifen, 18 Ellen groß.
2) Ein Stück baumwollen Zeug, roth und weiß schmal gestreift, 18 Ellen groß.
3) Ein Stück desgleichen, dunkelgrün gestreift, enthält 13 Ellen.
4) Ein Stück desgleichen, mit dunkelgrünen und gelben Karreaux, groß 18 Ellen.
5) Ein halb Stück desgleichen, gelb, grün und roth karrirt, groß 12 Ellen.
6) Ein Stück desgleichen, blau, roth und weiß karrirt, 14½ Ellen groß.
7) Ein Stück desgleichen, türkisch und hellroth gestreift, groß 12 Ellen.
8) Ein desgleichen, weiß und roth karrirt, 18 Ellen groß.
9) Ein Stück desgleichen, von dunkelblauem Grunde mit rothen und grünen Streifen, groß 13 Ellen
10) Ein desgleichen von türkisch rothem Grunde mit hellrothen Streifen, groß ohngefähr 18 bis 20 Ellen.
11) Ein desgleichen von rosenrother Farbe, gelb, weiß und grün karrirt, ohngefähr 20 Ellen groß.
12) Stoff für zwei Mannswesten mit lebhaft rothen, buntfarbigen gemischten Streifen.
13) Desgl. für drei Mannswesten von der Farbe, wie vorstehendes, aber etwas dunkeler.
14) Desgleichen für drei Mannswesten, ebenfalls mit breiten und schmalen Streifen, von bunter Farbe.
15) Desgleichen für zwei Mannswesten mit schwarz, weiß, roth und gelben Streifen, kann jedoch nur auf einer Seite getragen werden: Das unter Nummero eins bemerkte Hosenzeug hatte die Breite einer Elle, das übrige baumwollene Zeug mag ohngefähr ¾tel breit gewesen seyn; sodann
16) fünf baumwollene Frauenhalstücher von dunkelrother Farbe mit bunten Streifen.

Indem ich diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich jeden, welcher über den Thäter oder die entwandten Gegenstände einige Auskunft zu geben vermag, entweder mir oder der nächsten Polizeibehörde schleunige Anzeige zu machen.

Coblenz, den 27. Februar 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Einen Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 25ten auf den 26ten Februar c. sind dem Johann Kretzer zu Netterhof mittelst Eröffnung eines Fensters durch Zerbrechung einer Scheibe aus zwei Stuben ebener Erde eines Nebengebäudes folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein grau tuchener Mantel mit Pelzkragen,
2) ein grau tuchener großer Kragen mit einem silbernen Krampen,
3) ein Ueberrock von grünem Bieber mit grün sammetnem Kragen,
4) zehn bis zwölf Mannshemden, bezeichnet mit den Buchstaben I. K.
5) eine gesteppte weiße Decke von Batist, und
6) mehrere Pfund Talglichter.

Indem ich diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich jeden, der über die Thäter oder die gestohlenen Gegenstände Nachricht zu geben vermag, solche entweder mir oder der nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Coblenz, den 3. März 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 11. Coblenz, den 19. März 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Instruktion über die Ertheilung der Wanderbücher für reisende Handwerker bet. A. VII. 75.

Da sich die Zweckmäßigkeit der Wanderbücher für reisende Handwerker durch die Erfahrung bewährt hat, und es nothwendig erachtet worden ist, die bisher dafür geltenden Vorschriften den seitdem eingetretenen neuern Verhältnissen auf eine für die Königl. Rhein-Provinz gleichförmige Weise anzupassen, so bestimme ich hierdurch, daß hinfort folgendes Verfahren dabei zur Anwendung kommen soll.

§. 1. Jeder in der Königlichen Rhein-Provinz gebürtige Handwerker, der auf Wanderschaft gehen will, muß mit einem Buche versehen seyn, das ihm unter dem Namen Wanderbuch statt des Passes dient, oder auch, wo dieses bisher üblich war, statt der Kundschaft.

§. 2. Dasselbe besteht aus vierzig mit gedruckten Seitenzahlen versehenen Blättern, auf deren erster Seite der Königliche Adler und darunter die Worte:

Wanderbuch

für den Handwerker . . . . . .

abgedruckt werden.

Die zweite Seite enthält das vollständige Signalement des Handwerkers, von ihm selbst unterschrieben, die Benennung seines Gewerbes, den Namen und Wohnort des Meisters, wobei er zuletzt gearbeitet hat und zugleich das Datum, das Siegel, den Character und die Unterschrift des ausfertigenden Bürgermeisters oder Beigeordneten.

Die Fäden, womit das Wanderbuch zusammen geheftet worden, werden in das Siegel befestigt. Auf der dritten Seite werden die Paragraphen 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 gegenwärtiger Instruktion abgedruckt.

Hierauf folgt ein Attest der ausfertigenden Behörde, daß der Inhaber seiner Militairpflicht genügt habe, oder daß er zur Reserve oder Landwehr gehöre, oder es folgt die Bestimmung der Zeit, wann derselbe, um ihr zu genügen, sich wieder zu Hause einzufinden habe. Ferner, ob sich der Inhaber ausgewiesen hat, daß er entweder die natürlichen Blattern gehabt, oder mit sichterndem Erfolge die Impfung erhalten habe.

§. 3. Jeder Handwerker erhält ein solches Buch, sobald er sich auf die Wanderschaft begibt, frei von Ausfertigungsgebühren und gegen bloßen Ersatz der Kosten, deren Betrag auf der ersten Seite beigedruckt wird. Er muß dasselbe stets bei sich führen, widrigenfalls er als Landstreicher angesehen und behandelt werden soll.

§. 4. Tritt ein Handwerker bei einem Meister oder Fabrikanten in Arbeit, so muß er sofort sein Wanderbuch an denselben abgeben, welcher letztere es sogleich an die Polizei-

Digitized by Google

Behörde, welches in der Regel der Bürgermeister ist, mit Bemerkung des Eintritts in dem Buche selbst, abliefert.

§. 5. Tritt der Handwerker ausser Dienst, so muß der Fabrikant oder Meister sogleich davon Anzeige bei der Polizei-Behörde machen, in das Wanderbuch den Abschied und damit die Erklärung in Gegenwart dieser Behörde eintragen, daß er den Handwerker von weiterer Verbindlichkeit gegen ihn freispreche. Diese Erklärung wird von der Polizei-Behörde unentgeldlich für Richtigkeit der Unterschrift beglaubigt, und das Wanderbuch dem austretenden Handwerker ausgehändigt.

§. 6. Der Fabrikherr oder Meister ist nicht verpflichtet, jenen Abschied, oder diese Erklärung zu ertheilen, insofern der Handwerker entweder seine eingegangenen Verbindungen nicht erfüllt, oder ihm gemachte Vorschüsse nicht abverdient oder erstattet hat. Kann die Polizeibehörde, wenn die Sache vor sie gebracht wird, die Partheien nicht einigen, so verweiset sie dieselben vor den competenten Richter. — Wenn entweder durch Vergleich oder durch Urtheil der Streit befriedigend geendet ist, so wird der Abschied ertheilt und das Wanderbuch ausgehändigt.

§. 7. Ist ein Handwerker dadurch zum Austritte genöthigt, daß ihm entweder Arbeit versagt, oder sein Lohn ihm vorenthalten wird, so muß die Behörde ihm den Abschied ertheilen und das Wanderbuch ihm aushändigen, wenn er gleich erhaltene Vorschüsse noch nicht zurückgezahlt haben sollte. Der Gläubiger hat jedoch das Recht, seine Forderung in das Buch einzutragen, sofern sie vom Schuldner anerkannt, oder vom Richter für rechtmäßig erklärt worden ist.

§. 8. In diesem Falle sollen diejenigen, bei welchen der Handwerker Arbeit erhält, demselben bis zur völligen Berichtigung der Schuld einen Abzug vom Ertrage seines Arbeitslohns zum Besten des Gläubigers machen, welcher Abzug jedoch 1/5tel des Lohns nicht übersteigen darf. Ist die Schuld auf solche Weise getilgt, so wird dieses im Wanderbuche bemerkt.

§. 9. Wenn derjenige, bei welchem der Handwerker gedient hat, nicht schreiben kann, oder mit Tode abgegangen ist, so trägt die Polizeibehörde, nach vorheriger kostenfreier Untersuchung, den Abschied allein ins Wanderbuch ein.

§. 10. Während der Handwerker Arbeit sucht, muß er an jedem Orte, wo er übernachtete, sein Wanderbuch der Polizei vorlegen, und von dieser, daß solches geschehen, darin bemerkt werden.

§. 11. Um ein Wanderbuch zu erhalten, hat sich der Arbeiter mit dem Zeugnisse, daß er seine Lehrzeit ausgehalten und gut angewendet hat, an die Polizeibehörde zu wenden; es kann auch der Meister, bei welchem er bis dahin arbeitete, diese Ertheilung für ihn nachsuchen; so wie die Polizeibehörde auch in dem Falle zur Ertheilung befugt ist, wenn von zween ansäßigen Personen seines Gewerbs schriftlich bezeugt wird, daß der Begehrende frei ist von jeder Verbindlichkeit in Ansehung sowohl des Lehrstandes, als der Verpflichtung, als Gesell zu arbeiten, oder wenn sie die Würdigkeit des Handwerkers aus eigener Ueberzeugung kennt.

§. 12. Neue Wanderbücher werden nur dann ertheilt, wenn das alte ausgefüllt ist und nicht weiter dienen kann.

Noch nicht getilgte Schulden werden in das neue Wanderbuch eingetragen.

Digitized by Google

§. 13. Geht das Wanderbuch verloren, so kann die Polizeibehörde auf unverdächtige Zeugnisse einstweilen die Erlaubniß zur Arbeit ertheilen, sie beobachtet demnächst dasselbe Verfahren, welches wegen verloren gegangener Reisepässe vorgeschrieben wird; der Handwerker darf aber, ehe ihm ein neues Wanderbuch zugestellt worden, den Ort nicht verlassen.

§. 14. Verfälschung des Wanderbuchs wird nach den Vorschriften der Gesetze verfolgt und bestraft.

Coblenz, den 22. September 1827.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.
von Ingersleben.

* * *

Die nach Maasgabe vorstehender Instruktion zu ertheilenden Wanderbücher werden nach vollendetem Drucke und Einband an die Königl. landräthlichen Behörden überschickt werden. Coblenz, den 1. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Auswanderung nach Brasilien vd. A. II. 749.

Nachstehendes Schreiben eines im vorigen Jahre von Kirchberg nach Brasilien ausgewanderten Familienvaters machen wir zur allgemeinen Belehrung wörtlich bekannt, mit dem Hinzufügen, daß das Original bei dem Bürgermeister zu Kirchberg, Herrn Stork, deponirt ist und daselbst eingesehen werden kann.

Uebrigens wiederholen wir, daß laut unserer Verfügung vom 2ten Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 1.) keine Emigration auf die bloße Receptions-Versicherung eines brasilianischen Consuls gestattet wird, sondern daß dazu eine von der Landeshoheits-Behörde in Brasilien selbst für das namentlich gemachte Individuum in authentischer Form abgefaßte und beglaubigte Versicherung gehört. Coblenz, den 8. März 1828.

* * *

Kloster Armacod bei Rio de Janeiro, den 3. November 1827.

Meine lieben Brüder und Freunde!

Ich bin glücklich endlich nach einer Reise von 18 Wochen hierher gekommen, zwar habe ich mir mehrmals auf der See den Tod als wie das Leben gewünscht; denn obgleich mir der Himmel sehr gnädig war, und meine Familie verschont hat, so sind doch 48 Personen auf der See umgekommen. Wir liegen nun hier in diesem Kloster bis zu unserer Weiterschiffung auf Kaiserliche Rechnung und Kosten, und bekommen täglich 2 Brode, 1 Pfund frisch Fleisch, etwas Speck und etwas Reis.

Seit meinem Hiersetzn ist meine liebe Frau glücklich mit einem jungen Erben entbunden worden; doch fällt mir hier beständig das Sprichwort ein: bleibe im Lande und nähre dich redlich, und hätte ich es noch einmal zu thun, so würde ich auch nicht mehr fortreisen.

Digitized by Google

Die Colonie, auf welche wir kommen sollen, heißt Porto de Legro und soll, wie man sagt, nahe am Wasser liegen; auch bitte ich euch, lieben Brüder und Freunde, falls ihr mir schreiben wollt, solches an den Preußischen Herrn Consul in Rio de Janeiro zu senden, von dem ich es schon erhalten werde.

Auch grüße noch ich vielmal den Herrn ꝛc.

Was man nach Deutschland so schönes aus diesem Lande geschrieben hat, sind lauter Lügen, und der Schullehrer Baum von Nannhausen hat weder Köchin noch Kammerjungfer und blos seine Tochter und seine Frau haben ihn bisher ernähren müssen, und nun geht er mit auf unsere Colonie.

Meinen lieben Brüdern Daniel und Jakob werde ich späterhin, wenn ich einmal an Ort und Stelle bin, noch mehr schreiben, doch bis jetzt weiß ich noch nicht ganz gewiß, wohin wir kommen.

Ich hoffe ꝛc. gez. Michael Burckhard aus Kirchberg.

Communal-Umlagen betr.
A. III. 673.

Behufs Tilgung der Schulden der Gemeinde Tasbach — Erpeler Seits — ist pro 1818 eine Umlage von Ein Simpel Grundsteuer und einer einmonatlichen Klassensteuer bewilligt.

Coblenz, den 23. Februar 1818.

Ein Geschenk betreffend.
A. IV. 689.

Der aus Dieblich, Bürgermeisterei Winningen gebürtige, zu Hasselt im Königreiche der Niederlande verstorbene Handelsmann Franz Georg Burger hat der Kirche seines Geburtsorts, nebst einer Summe von 30 Rthlr. preuß. Cour. zur Haltung eines Anniversarii, zwei 51 Loth wiegende silberne Leuchter geschenkt, welche Schenkung die landesherrliche Bestätigung erhalten hat.

Coblenz, den 28. Februar 1818.

Communal-Umlagen betr.
A. III. 726.

Der Gemeinde Niederhammerstein wurden, behufs Schuldentilgung, drei Grund- und ein Zwölftel Klassensteuer pro 1818 bewilligt.

Coblenz, den 1. März 1818.

Die katholische Kantonspfarrei des vormaligen Kantons Trarbach betr.
A. IV. 777.

Da wir von dem Herrn Bischofe zu Trier unterm 18. v. M. benachrichtigt worden sind, daß die Versetzung des Pfarrers Thees von Pünderich nach Osann, Regierungsbezirks Trier, wegen eingetretener Hindernisse, nicht erfolgt sey, so kann die unterm 9. Januar d. J. in Nr. 3. des Amtsblatts bekannt gemachte Verlegung der Kantonspfarrei des vormaligen Kantons Trarbach von Pünderich nach Trarbach für jetzt nicht Statt finden.

Der Pfarrer Thees bleibt demnach in seinem bisherigen Verhältnisse als Kantonspfarrer und zugleich als Schul-Inspektor des Kreises Zell.

Coblenz, den 2. März 1818.

Digitized by Google

Die Wittwe des Johann Peter Schwan zu Kotzenroth hat der dortigen Schule ein Legat von 8 Thlr. 10 Sgr. vermacht, welche Schenkung unsere Bestätigung erhalten hat. Coblenz, den 1. März 1828.

Ein Legat betr. A. IV. 894.

Zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse pro 1828, wurden nachgenannten Gemeinden an Extrasteuer-Erhebungen bewilligt:

1) dem Kirchspiel Unkel drei Waldsteuern

2) den Gemeinden Unkel, Scheuren und Rheinbreitbach, jeder drei Simpel Grund- und drei Zwölftheil Klassensteuer. Coblenz, den 11. März 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 1208.

Gemeinde-Umlagen zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse einschließlich des Bedarfs zur Schuldentilgung pro 1828.

Gemeinde Garbenheim	1	Simpel	Grundsteuer	und	1	Zwölftheil	Klassensteuer.
„ Kinzenbach	1	„	„	„	1	„	„
„ Betzberg	3	„	„	„	3	„	„

Coblenz, den 7. März 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 1201.

Mit Beziehung auf unsere Bekanntmachung vom 11. Oktober 1826, Amtsblatt Nr. 42, bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß der Termin zu den abermaligen Prüfungen der bereits entlassenen evangelischen Seminaristen und zu der Prüfung der nicht in einem Seminarium gebildeten evangelischen Schulamtsbewerber auf die erste Hälfte der ersten vollen Woche des Monats Juni c. und zu der Aspiranten-Prüfung für das Schullehrer-Seminar zu Neuwied der Termin auf die folgenden Tage in der ersten vollen Woche des Monats Juni c. festgesetzt ist.

Prüfung evangelischer Schulamts-Candidaten betr. A. IV. 660.

Diejenigen, welche der erst gedachten Prüfung sich zu unterwerfen gesonnen sind, haben die sub Nr. 6. der angeführten Bekanntmachung näher bezeichneten Papiere spätestens bis zum 20. Mai d. J. an uns einzureichen, und demnächst, wenn Ihnen nicht die ausdrückliche Weisung zugeht, daß sie zu der Prüfung nicht zugelassen werden können, zu der bestimmten Zeit sich in Neuwied einzufinden und daselbst bei dem Herrn Direktor Braun zu melden.

Da bei der vorjährigen Aspiranten-Prüfung viele Individuen sehr geringe Kenntnisse gezeigt und nicht bestanden haben, so bestimmen wir hiermit weiter, daß Alle, die sich zu der oben erwähnten Aspiranten-Prüfung stellen wollen, sich zuvor bei dem ihnen vorgesetzten Schul-Inspektor zu melden haben, um vor demselben eine vorläufige Prüfung zu bestehen. — Die Herrn Schul-Inspektoren werden dann unter Einreichung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse nur diejenigen Kandidaten zur wirklichen Aspiranten-Prüfung bei uns anmelden, welche im Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie in der Religion die nothwendig erforderlichen Kenntnisse besitzen, und von denen sie überzeugt sind, daß dieselben in dem Examen wenigstens nothdürftig bestehen werden, wodurch dann auch verhindert wird, daß ganz unvorbereitete Subjekte die mit Kosten verknüpfte Reise nach Neuwied vergeblich machen. Coblenz, den 10. März 1828.

Digitized by Google

Das Verfahren bei Geisteszerrüttungen der Postreisenden betr. A. II. 742.

Da in neuerer Zeit kurz hintereinander mehrmalen Postreisende unterwegs von Geisteszerrüttung befallen worden und vom Postwagen entsprungen sind: so haben die Schirrmeister und Conducteure Vorschriften erhalten, wie in solchen Fällen zu verfahren ist.

Demgemäß werden dergleichen Reisende, sobald ihre Krankheit bemerkbar wird, und wenn sie bis zum nächsten Orte festgehalten werden können, der Polizei-Behörde dieses Orts, sey es Dorf oder Stadt, von dem Schirrmeister oder Conducteur überliefert werden. Entspringen aber die Kranken auf dem freien Felde, so wird der Schirrmeister ꝛc. der nächsten Polizei-Behörde davon Anzeige machen und dieselbe zum Aufsuchen des Kranken veranlassen.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Herrn Land- und standesherrlichen Räthe unseres Bezirks gleichzeitig auf, die betreffenden Behörden ihres Ressorts demgemäß zu instruiren. Coblenz, den 10. März 1828.

Die Auswanderungen nach Amerika betr. A. I. 418.

Nachstehender Artikel ist in öffentlichen Blättern enthalten. Wenn gleich derselbe bis jetzt nicht als amtlich publicirt anzusehen ist, so halten wir dessen Bekanntmachung doch für geeignet, zur allgemeinen Warnung und Beachtung zu dienen; weshalb wir die Orts-Behörden, da wo es nöthig oder nützlich seyn möchte, mit dessen fernerer Verbreitung beauftragen.

Coblenz, den 13. März 1828.

* * *

Königreich der Niederlande.

Se. Maj. haben durch einen Beschluß vom 4. März verfügt, daß die Auswanderer oder Fremde, die sich truppenweise nach den Niederlanden begeben, um nach Amerika zu reisen, in Zukunft, um auf das Gebiet der Niederlande zugelassen zu werden, von dem, in dem Lande, das sie verlassen, akkreditirten niederländischen Geschäftsträger oder Konsul eine Ermächtigung zu dieser Zulassung nachgesucht und erhalten haben müssen. Diese Ermächtigung kann nur dann bewilligt werden, wenn die dieselbe Nachsuchenden folgende Dokumente beibringen: eine von der competenten Behörde des Landes, das sie verlassen, ausgestellte Erlaubniß zur Auswanderung; eine Erklärung, worin bezeugt wird, daß sie Vermögen haben, die Kosten der Reise zu bestreiten; eine notarielle Erklärung, welche den Rheder oder Schiffskapitän, der sie aufnehmen soll, so wie den Namen des Schiffs und dessen Ladungsfähigkeit anzeigt; ferner einen von einem Notar ausgestellten, und von zwei oder mehreren bekannten akkreditirten belgischen Handelshäusern abgelieferten Kautionsbrief, wodurch diese sich für alle Kosten ohne Ausnahme während des Aufenthalts der Auswanderer in dem Gebiete des Reichs verbürgen. Die Auswanderer müssen überdem noch mit einem Reisepaße ins Ausland versehen seyn.

Dieser Beschluß, wovon Obiges nur ein Auszug ist, soll von dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten den Regierungen der deutschen Staaten und jenen der Schweiz mitgetheilt, und durch die vorzüglichsten deutschen Zeitungen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Ausbau und die Unterhaltung der Aggerstraße durch Unternehmer betr.

Die Vollendung der im Bau begriffenen Agger-Straße, welche von Cöln nach Drolshagen im Regierungs-Bezirke Arnsberg führt, so wie deren künftige Unterhaltung, soll gegen Beziehung des auf der Straße einzuführenden Barriere-Geldes an Unternehmer, denen es auch frei steht, sich zu einer Aktien-Gesellschaft zu konstituiren, übertragen werden.

Die Bedingungen, so wie einige Bemerkungen zur Erläuterung derselben haben wir besonders abdrucken lassen, und eine hinreichende Anzahl Exemplarien bei den Königlichen Landräthen zu Mülheim, Wipperfurth, Gummersbach, Waldbroel, bei dem Königl. Ober-Wegebau-Inspektor Freymann zu Siegburg, und auf dem hiesigen Regierungs-Sekretariate, in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Coblenz aber bei den Königl. Landräthen zu Coblenz, Ahrweiler, Neuwied und Altenkirchen, niedergelegt, wo diejenigen, welche sie zu erhalten wünschen, sich zu melden ersucht werden; die Kosten-Anschläge und Pläne liegen bei dem oben genannten Ober-Wegebau-Inspektor zur Einsicht offen. Cöln, den 4. Februar 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den abwesenden Jakob Ulrich Berendgens betr.

Das Königl. Landgericht zu Cleve hat auf den Antrag des Taglöhners Johann Berendgens zu Rheinberg in einem Urtheile vom 29. Januar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des angeblich verschollenen Jakob Ulrich Berendgens, welcher im Jahre 1811 in französische Kriegsdienste getreten, aus dem Feldzuge gegen Rußland aber nicht zurückgekehrt ist, contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Nach gesetzlicher Vorschrift wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. Februar 1828.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Die Assisen für das 1te Quartal 1828 betr.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz für das erste Quartal des laufenden Jahres sollen am Montage den 24. März eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellationsgerichts- und Geheime Kriegs-Rath Simon hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Cöln den 1. März 1828.

Der die Stelle des Ersten Präsidenten verwaltende Senats-Präsident,
Geheime Justizrath, (gez.) Schwartz.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretär, J. Thewes.

Digitized by Google

Materialien-Lieferung betr.

Donnerstag den 20. März l. J., Morgens 10 Uhr, werden vor der unterzeichneten Stelle, zufolge höherer Weisung, die im Jahre 1828 zur Unterhaltung der Straße von Ehrenbreitstein nach Bonn nöthigen Materialien-Lieferungen an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden; dieselben bestehen:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) in Lieferung von Bruchsteinen, Bruchsteinplatten, Kalk und Traß zur Erbauung einer Brücke am Honnefer-Graben, unterhalb Rheinbreitbach, abgeschätzt zu	3	9	—
2) in Lieferung von Bruchsteinen, Bruchsteinplatten, Kalk und Traß zur Erbauung einer Bäcke zwischen Scheuren und Rheinbreitbach, abgeschätzt zu	44	9	8
3) in Lieferung von 3⅔ Schachtruthen zubereiteten Basaltpflastersteinen behufs Umlegung des Pflasters in Rheindrohl, abgeschätzt zu .	43	19	—
4) in Lieferung von Bruchstein, Geländerstützen und Bolzen, behufs Errichtung eines Geländers am Sinzel bei Oberhammerstein, abgeschätzt zu	46	9	9

Die Gebote geschehen mittelst, vor der Lizitationsstunde einzugebenden, verschlossenen Submissionen, die sich auf eine oder die andere der oben bezeichneten 4 Positionen, nicht aber auf einzelne Theile derselben, beziehen müssen.

Die Bedingnisse zur Versteigerung liegen in meinem Bureau zur Einsicht offen, und es wird bemerkt, daß die Submissionen, welche noch besondere Bedingungen enthalten, nicht angenommen werden können. Neuwied, am 4. März 1828.

Der Königl. Landrath, Freiherr v. Hilgers.

Materialien-Lieferung betr.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß an den hiernach genannten Tagen, Stunden und Orten die öffentlichen Verdingungen an den Wenigstnehmenden der dabei bemerkten Straßen-Bau-Material-Lieferungen ꝛc. statt finden werden, als:

1) Am 21. des laufenden Monats, des Nachmittags um 2 Uhr, auf der Kanzlei des Unterzeichneten,

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
a) Die Lieferung nebst Beifuhr auf die Straße von Ehrenbreitstein nach Bonn von 35⅔ Schachtruthen Grauwacken, veranschlagt zu	241	16	—
b) Die Lieferung ohne Beifuhr von 17 Schachtruthen Grauwacken auf die nämliche Straße, veranschlagt zu	43	2	—
c) Die Lieferung nebst Beifuhr von 79 Schachtruthen Grauwacken auf die Straße von Coblenz nach Berlin, veranschlagt zu .	425	29	1

2) Am 22. ejusdem, des Nachmittags um 2 Uhr, auf der Bürgermeisterei zu Bendorf,

a) Die Lieferung und Beifuhr von 43⅔ Schachtruthen Kies auf die Straße von Ehrenbreitstein nach Bonn, veranschlagt zu .	143	21	7
b) Die Lieferung ohne Beifuhr von 4⅓ Schachtruthen Kies, veranschlagt zu	2	19	1

Digitized by Google

Die Kosten-Anschläge, nebst den Bedingungen liegen zu Jedermanns Einsicht offen, und müssen die Submissionen, wenn darauf Rücksicht genommen werden soll, am Vormittage vom 21. und 22. dahier resp. zu Bendorf eingereicht werden.

Coblenz, den 10. März 1828.

Der Königl. Landrath. Burret.

Ersatz von verdorbenem Stempelpapier betr.

Die Gesuche und Liquidationen zum Ersatz von Stempel-Materialien, welche vor dem Verbrauch durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind (§. 39 des Stempel-Gesetzes) und jene, zur Erstattung solcher Zahlungen für verbrauchtes Stempel-Papier, welche nach dem §. 40. des Stempel-Gesetzes zur Restitution in Anspruch genommen werden können, sind seither vielfach unmittelbar bei mir eingereicht worden. Da indessen alle Gesuche und Liquidationen über Stempel-Restitutionen, sie mögen von öffentlichen Behörden oder Privat-Personen herrühren, zunächst von dem betreffenden Stempel-Fiskal geprüft werden müssen; so werden die Einen wie die Andern resp. ersucht und angewiesen, die in Rede stehenden Gesuche und Liquidationen künftig nicht weiter unmittelbar an mich, sondern zur vorläufigen Prüfung an die Stempel-Fiskäle gelangen zu lassen.

Das verdorbene oder irrthümlich verbrauchte Stempel-Papier muß den Gesuchen und Liquidationen in der Regel beigefügt; auch muß bei jeder Post angegeben werden, bei welcher Debits-Stelle das Papier gekauft worden ist.

In Fällen, wo ausnahmsweise das verdorbene oder irrthümlich verbrauchte Stempel-Papier nicht beigefügt werden kann, muß der Grund, warum die Beifügung nicht hat erfolgen können, in den Restitutions-Gesuchen und Liquidationen angegeben werden, damit die Stempel-Fiskäle davon Veranlassung nehmen, sich auf dem kürzesten Wege anderweit von der Existenz und dem Verbrauch des Papiers zu überzeugen.

Cöln, den 5. März 1828.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzialsteuer-Direktor.
v. Schütz.

Den Postenlauf betreffend.

In Folge getroffener Uebereinkunft mit der Fürstlich Thurn und Taxischen General-Post-Direktion wird vom 20. d. M. an, ein zweiter Eil- oder Schnell-Postwagen zwischen Coblenz und Frankfurt a. M. eingerichtet werden, welcher gegenseitig aus beiden Städten Morgens um 6 Uhr abgehen, und am nämlichen Tage Abends 8½ Uhr resp. zu Frankfurt a. M. und Coblenz eintreffen wird.

Sowohl dieser als der zeitherige Schnell-Postwagen stehen in unmittelbarer Verbindung mit den Schnellposten nach und von Cöln, Düsseldorf, Elberfeld und Aachen, so daß der Reisende von Frankfurt a. M. nach Düsseldorf und umgekehrt eine Beförderung in 30 Stunden findet.

Außer dieser getroffenen Vervielfältigung des Postenlaufs zwischen Frankfurt und Coblenz, wird auch zwischen Bonn und Cöln zur Bequemlichkeit des Publikums noch ein dritter Lokal-Personen-Wagen coursiren. Eben so wird zwischen Coblenz und Cöln

Digitized by Google

künftig wöchentlich viermal — statt bisher nur zweimal — die Güterpost abgesandt werden.

Folgende Uebersicht zeigt, wie die Posten in einander greifen:

I. Die Schnell-Post-Wagen.

Abgang aus Frankfurt a. M.
täglich Morgens 6 Uhr u. Nachmittags 4 Uhr.

In Mainz
täglich Ankunft Vormittags 9¾ Uhr und Abends 7¾ Uhr.
täglich Abgang Vormittags 10¼ Uhr und Abends 8¼ Uhr.

In Coblenz
täglich Ankunft Abends 8¼ Uhr und Morgens 6¾ Uhr.
täglich Abgang Abends 9 Uhr und Morgens 8 Uhr.

In Bonn
täglich Ankunft Morgens 3 Uhr und Mittags 2¾ Uhr.
täglich Abgang Morgens 3¾ Uhr und Mittags 3¾ Uhr.

In Cöln
täglich Ankunft Morgens 6¼ Uhr und Abends 5¼ Uhr.
täglich Abgang Morgens 8 Uhr und Abends 6 Uhr.

In Düsseldorf
täglich Ankunft Mittags 12¼ Uhr und Abends 10¼ Uhr.

Abgang aus Düsseldorf
täglich Morgens 4 Uhr und Mittags 3 Uhr.

In Cöln
täglich Ankunft Morgens 8¼ Uhr und Abends 7¼ Uhr.
täglich Abgang Morgens 9 Uhr und Abends 8 Uhr.

In Bonn
täglich Ankunft Vormittags 11¾ Uhr und Abends 10¾ Uhr.
täglich Abgang Mittags 12 Uhr und Abends 11 Uhr.

In Coblenz
täglich Ankunft Abends 6¼ Uhr und Morgens 5 Uhr.
täglich Abgang Abends 7¼ Uhr und Morgens 6 Uhr.

In Mainz
täglich Ankunft Morgens 5¼ Uhr und Nachmittags 4¼ Uhr.
täglich Abgang Morgens 6 Uhr und Nachmittags 5 Uhr.

In Frankfurt a. M.
täglich Ankunft Vormittags 9¼ Uhr und Abends 8¼ Uhr.

II. Die Local-Post zwischen Cöln und Bonn.

Aus Cöln täglich
Morgens { 5 Uhr im Sommer / 6 Uhr im Winter } Nachmittags 2 Uhr und Abends 5 Uhr.

Ankunft in Bonn
Vormittags { 8 Uhr im Sommer / 9 Uhr im Winter } Abends 5 Uhr und Abends 8 Uhr.

Aus Bonn täglich
Morgens { 5 Uhr im Sommer / 6 Uhr im Winter } Vormitt. 10 Uhr u. Abends { 7 Uhr im Sommer / 6 Uhr im Winter

Ankunft in Cöln
Vormittags { 8 Uhr im Sommer / 9 Uhr im Winter } Mittags 1 Uhr u. Abends { 10 Uhr im Sommer / 9 Uhr im Winter.

Digitized by Google

III. Die Güter-Posten

a. von Coblenz nach Cöln.

Aus Coblenz.		In Bonn.	In Cöln.
Montags Abends 8 Uhr.	Ankunft	Dienstags Morgens 6½ Uhr	Ankunft Dienstags Vormittags 11 Uhr.
	Abgang	„ „ 7 „	
Mittwochs Morgens 8 Uhr.	Ankunft	Mittwochs Abends 6½ Uhr	Ankunft Mittwochs Abends 11 Uhr.
	Abgang	„ „ 7 „	
Donnerstags Abends 8 Uhr.	Ankunft	Freitags Morgens 6½ Uhr	Ankunft Freitags Vormittags 11 Uhr.
	Abgang	„ „ 7 „	
Sonnabends Abends 8 Uhr.	Ankunft	Sonntags Morgens 6½ Uhr	Ankunft Sonntags Vormittags 11 Uhr.
	Abgang	„ „ 7 „	

b. von Cöln nach Coblenz.

Aus Cöln.		In Bonn.	In Coblenz.
Montags Morgens 3 Uhr.	Ankunft	Montags Morgens um 6¾ Uhr	Ankunft Montags Abends 6 Uhr.
	Abgang	„ „ 7¼ „	
Dienstags Abends 9 Uhr.	Ankunft	Mittwochs Nachts um 12¾ Uhr	Ankunft Mittwochs Mittags 12 Uhr.
	Abgang	„ „ 1¼ „	
Freitags Morgens 3 Uhr.	Ankunft	Freitags Morgens um 6¾ Uhr	Ankunft Freitags Abends 6 Uhr.
	Abgang	„ „ 7¼ „	
Sonnabends Abends 9 Uhr.	Ankunft	Sonntags Nachts um 12¾ Uhr	Ankunft Sonntags Mittags 12 Uhr.
	Abgang	„ „ 1¼ „	

Frankfurt a. M., den 14. März 1828.

Der General-Postmeister. Nagler.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Johann Hauberich.

Durch Urtheil des Königlichen Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 28. Februar c., ist gegen den unten signalisirten Johann Hauberich, welcher sich dermalen auf flüchtigem Fuße befindet, wegen Diebstahls, die Anklage erkannt und das Verfahren vor den hiesigen Assisenhof verwiesen worden. Sämmtliche Orts- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf dieses Individuum strenge vigiliren und im Betretungsfalle dasselbe unter sicherer Bedeckung zum hiesigen Justizhause abliefern zu lassen. Cöln, den 8. März 1828.

Der Ober-Prokurator. Berghaus.

Signalement:

Namen: Johann Hauberich; Geburtsort: Ehrenbreitstein (angeblich); Gewerbe: Schlossergeselle; Alter: 24 — 26 Jahre; Größe: ungefähr 5 Fuß 5 Zoll; Haare: schwarz; Bart: schwarzer Backen- und Schnurrbart; und Statur: schön und stark.

Digitized by Google

Derselbe war zur Zeit der Entweichung bekleidet mit: einem schwarzen beschmutzten Frackrocke, gleichartigen Beinkleidern und einem feinen schwarzseidenen Hute.

Steckbrief gegen Anton Schneider.

Am 15. Februar l. J. hat sich Anton Schneider, Knecht der Susanna Zimmer, Wittwe von Peter Schinnen, Winzerin zu Ediger, heimlich entfernt, und vermißte dieselbe zugleich nachbenannte Gegenstände, welche der rc. Schneider wahrscheinlich gestohlen:

1) vier Mannshemden ohne Zeichen,
2) eine blaue Frauenschürze von Kattun,
3) zwei Paar alte Mannsschuhe,
4) einen weiß und blau gewürfelten Kissenüberzug,
5) einen zinnernen Löffel,
6) einen Strang grünen Zwirn,
7) zwei Gebetbücher, in welchen die Namen „Peter Schinnen und Anna Margaretha Mertens“ geschrieben waren,
8) ein Paar grün gestreifte Fingerhandschuh.

Indem ich diesen Fall zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, den hier unten näher signalisirten Schneider, im Betretungsfalle visitiren, und falls sich bei ihm die vermißten Effekten ganz oder zum Theil vorfinden, mir denselben vorführen zu lassen. Coblenz, den 10. März 1828.

Der Ober-Prokurator. Lombard.

Signalement:

Anton Schneider, angeblich gebürtig aus Wirfus, dann ein Jahr lang Schneiderlehrling in Pullig, ist 18 Jahre alt, ungefähr 4 ½ Schuh groß, hat schwarzes Haar, gesunde Gesichtsfarbe, regelmäßige Nase, keinen Bart, gesunde Zähne und keine besondere Kennzeichen. Er war zuletzt bekleidet mit einer blauen tuchenen Jacke, blauen langen Hosen, einer blauen Weste und einer himmelblauen Kappe mit einem großen, in Falten gelegten Boden.

Personal-Chronik.

Der katholische Elementar-Schullehrer Johann Hausmann zu Fischbach, im Kreise Altenkirchen, ist in besagter Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Coblenz, den 13. Februar 1828.

Der evangelische Pfarrer Müller in Erdfelbach, Kreises Braunfels, ist gestorben.

Coblenz, den 13. Februar 1828.

Der evangelische Elementar-Schullehrer Balthasar Weber zu Pfalzfeld, im Kreise St. Goar, ist in besagter Eigenschaft auf sein diesfälliges Ansuchen entlassen und durch den Schulamts-Candidaten Christian Hehner von Badenhard ersetzt worden.

Coblenz, den 14. Februar 1828.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat Februar 1828.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	4 1/2	Süd.	Trüb u. Regen.		
2	9	2 1/2	Süd-West.	id.		
3	9	4	Nord-West.	Regen.		
4	12	„	Süd-West.	id.		
5	15	1	id.	Trüb u. Regen.		
6	15	2 1/2	id.	Regen.		
7	13	10 1/2	Süd.	Trüb.		
8	13	9 1/2	id.	id u ⊙schein.		
9	13	1/2	Süd-Ost.	Sonnenschein.		
10	11	11	Ost.	id.		
11	11	2	id.	Trüb.		
12	10	7	Nord-Ost.	Schnee.		
13	10	1	Nord-West.	id. und ⊙schein		
14	9	8	Süd-Ost.	Schnee.		
15	9	4	id.	id.		
16	9	2	Süd-West.	id. u. Regen.		
17	8	11 1/2	Nord-West.	Trüb.		
18	8	9	Nord.	Sonnenschein.		
19	8	7 1/2	Süd.	id.		
20	8	5 1/2	Ost.	id.		
21	8	4	Süd-Ost.	id.		
22	8	3	Ost.	id.		
23	8	3 1/2	Süd.	id.		
24	8	3	id.	Regen.		
25	8	4 1/2	Süd-West.	Sonnenschein.		
26	8	8	id.	id.		
27	8	9	id.	Nebel u. id.		
28	8	7 1/2	Süd-Ost.	Nebelich.		
29	8	4	Nord-West.	id.		

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise

in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats Januar 1823.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.
Coblenz	2	8	„	1	20	6	1	8	„	„	24	6	„	15	„	5	„	„	„	„	„	2	10	6	2	17	10	2	28	1	„	22	6
Kreuznach	2	11	11	1	26	11	1	16	„	„	24	„	„	16	„	„	„	„	3	10	„	1	20	„	1	25	„	2	„	„	„	19	11
Wetzlar	2	„	„	1	15	„	„	27	„	„	„	„	„	12	„	„	„	„	3	15	„	1	15	„	1	18	„	„	„	„	„	17	6
Summa	6	19	11	5	2	5	3	21	„	1	18	6	1	13	„	5	„	„	6	25	„	5	15	6	6	„	10	4	28	1	1	29	11
Durchschnitts-Preis.	2	6	$7\frac{2}{3}$	1	20	$9\frac{8}{9}$	1	7	„	„	24	3	„	14	4	5	„	„	3	12	6	1	25	2	2	„	$3\frac{1}{3}$	2	14	$\frac{1}{8}$	„	19	$11\frac{2}{3}$

Das Berliner Pfund.

Namen der Städte.	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch			Hammelfleisch		
	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.
Coblenz	„	2	8	„	2	6	„	3	„	„	2	8
Kreuznach	„	2	2	„	2	„	„	2	4	„	2	„
Wetzlar	„	2	3	„	1	8	„	2	3	„	„	„
Summa	„	7	1	„	6	2	„	7	7	„	4	8
Durchschnitts-Preis.	„	2	$4\frac{1}{3}$	„	2	$\frac{2}{3}$	„	2	$6\frac{1}{3}$	„	2	4

Das Orhoft zu 180 Berliner Quart.

Namen der Städte.	Rheinwein.			Moselwein.			Nahewein.		
	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.
Coblenz	28	„	„	23	10	„	„	„	„
Kreuznach	„	„	„	„	„	„	30	„	„
Wetzlar	„	„	„	„	„	„	„	„	„
Summa	28	„	„	23	10	„	30	„	„
Durchschnitts-Preis.	28	„	„	23	10	„	30	„	„

Das Berliner Quart.

Namen der Städte.	Branntwein.			Bier.		
	Rt.	Sg.	pf.	Rt.	Sg.	pf.
Coblenz	„	4	1	„	1	2
Kreuznach	„	5	„	„	1	„
Wetzlar	„	5	„	„	„	10
Summa	„	14	1	„	3	„
Durchschnitts-Preis.	„	4	$8\frac{1}{3}$	„	1	„

Namen der Städte.	Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.	Rtl.	Sgr.	pf.
Coblenz	„	6	8	„	25	„	3	25	„
Kreuznach	„	5	6	„	20	„	3	10	„
Wetzlar	„	5	7	„	20	„	3	10	„
Summa	„	17	9	1	5	„	10	15	„
Durchschnitts-Preis.	„	5	11	„	21	8	3	15	„

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 9. Coblenz, den 19. März 1828

(Beilage zu Nr. 11. des Amtsblatts.)

Edictal-Ladung.

Auf Anstehen der Ehefrau des im Jahre 1810 von hier weggegangenen Schneidergesellen Heinrich Felsch von Niedermörsch — Kurfürstlich Hessischen Amtes Felsberg — der Veronika gebornen Reinhard dahier — wird dieser Heinrich Felsch hiermit aufgefordert, sich so gewiß wegen der böslichen Verlassung seiner Ehefrau binnen drei Monaten von heute an zu rechtfertigen und zu dem Ende anher zurückzukehren, als sonsten die Trennung der Ehe deßhalb förmlich ausgesprochen werden wird.

Neuwied, den 28. Februar 1828.

Fürstlich Wiedische Regierung, Abtheilung für Justiz-Sachen.

Becker.

vt. Jung I.

Bekanntmachung.

Samstag den 29sten dieses, Vormittags um zehn Uhr, wird in Folge Verfügung Königlich hochlöblicher Regierung vom 29sten vorigen Monats Nr. 697. vor dem unterschriebenen Königlichen Landrathe des Kreises Simmern in dessen Geschäftslokale, in Beisein des Königlichen Regierungsraths Herrn Jacobi dahier, zur Verpachtung an den Wenigstnehmenden auf verschlossen einzureichende Submissionen, eines in der Stadt Castellaun neu zu erbauenden Gefängnisses, angeschlagen zu 518 Rthlr. 20 Sgr., vorangeschritten werden.

Der Plan, Kosten-Anschlag und Bedingnisse können täglich hier eingesehen werden

Simmern, den 7. März 1828.

Der Königliche Landrath.

Schmidt.

Subhastations-Patent.

Auf Anstehen von Jakob Kaas, Winzer, wohnend zu Leutesdorf, wird den 28. Mai dieses Jahrs Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Friedensrichter des Bezirks Andernach an gewöhnlicher Gerichtsstelle zur öffentlichen Versteigerung der hier unten beschriebenen, in der Gemeinde Krufft Kreises Mayen gelegenen, seinem Schuldner dem in Krufft wohnenden Wirth Johann Moog zugehörigen Immobilien geschritten und der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden, nämlich:

Ein einstöckiges in Stein erbautes, zu Krufft vor der hohlen Pforte, oben Johann Weiler, unten die Mayener Straße, gelegenes, mit keiner Nummer versehenes Wohnhaus. Dasselbe hat drei Fenster, und ist das Dach drei Viertel mit Stroh und ein Viertel mit Brettern gedeckt. Die Länge des Hauses enthält fünf und dreißig Fuß und die Tiefe desselben drei und zwanzig Fuß. Hinter dem Hause befindet sich ein Stall angebaut, ebenfalls von Stein erbaut und mit Stroh belegt. Hierauf hat der Verkäufer angeboten 50 Thaler.

Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle, wonach diese Immobilien für das Jahr 1828 mit 19 Silbergroschen 11 Pfennige Grundsteuer belegt sind, so wie die Kaufbedingungen liegen in der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts zur Einsicht offen. Gegenwärtiges Patent soll auf gesetzliche Weise bekannt gemacht werden. Andernach, am 7. März 1828. Der Friedensrichter, Huttanus. Für die Abschrift: Der Gerichtsschreiber, Erich.

Die Besitzer der um den hiesigen Flecken gelegenen sogenannten Wöschpfennigs-Lehngüter haben von diesen Gütern Abgaben zu entrichten, die, nach den dahier befindlichen Nachrichten, früher in die im Jahre 1801 unter die Creditoren vertheilte Bergrath Wagnerische Concursmasse geflossen, seit dieser Zeit aber von dem hiesigen Justiz-Amte eingezogen und zum Theil in die Staatskasse deponirt, zum Theil gegen gerichtliche Sicherheit ausgeliehen worden sind. Diese Abgaben betragen die hierhin nach Abzug der entstandenen Kosten 670 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf.

In Gefolge höherer Verfügung werden die dahier unbekannten Erben des verstorbenen Bergrath Wagner von dahier, welche im Königreich Sachsen wohnen sollen, oder alle diejenigen, welche ein Recht auf diese Gelder zu haben glauben, aufgefordert, innerhalb sechs Monaten sich persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte so gewiß dahier zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, als sonst nicht nur der bisher angefallene Betrag dem Königlichen Fiskus zugesprochen, sondern auch derselbe in den Genuß der künftig von den fraglichen Gütern fällig werdenden Abgaben eingewiesen werden wird.

Freusburg im Regierungsbezirke Coblenz, den 27. Februar 1828.

Königliches Preußisches Justiz-Amt.

Kern.

Die bei der verstorbenen Frau Gräfin Sophie von Wittgenstein-Berleburg Erlaucht in Diensten gestandene und seit langen Jahren hier wohnhaft gewesene Louise Stösgen, gebürtig von Berleburg, ist am 19ten vor. Monats ledigen Standes und mit Zurücklassung eines am 3. November 1823 gerichtlich niedergelegten Testaments mit Tode abgegangen.

Die etwaigen Intestat-Erben der Verstorbenen sind dahier gänzlich unbekannt.

Es wird daher die, zur Eröffnung und Publikation des vorbemerkten letzten Willens auf Dienstag den 20. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr vor unterzeichneter Stelle angesetzte Tagfahrt hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden auf diesen Termin alle und jede, sowohl die unbekannten Verwandten, als auch diejenigen, welche aus einem sonstigen Rechtsgrunde irgend einen Anspruch an die Verlassenschaftsmasse der Louise Stösgen zu haben glauben, unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle der einen oder andern Ansprüchsberechtigten mit der Testamentspublikation und nach Verzicht der Bestimmungen des letzten Willens verfahren, und die Erbmasse, nach vorhero berichtigtem Erbschaftsstempel, an den oder die im Testamente genannten Erben verabfolgt werden soll.

Neuwied, den 3. März 1828.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.

K. Weidenbach.

Digitized by Google

Auf Ansuchen von Johann Michel, Rechner der Kirchenfabrik zu Wallhausen, für sich und im Namen der Verwalter der besagten Kirchenfabrik, alle wohnhaft zu Wallhausen, wird am Montag den zweiten Junius laufenden Jahrs, Vormittags neun Uhr, vor dem unterzeichneten Friedensrichter des Bezirks Kreuznach, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zur öffentlichen Versteigerung der hier unten beschriebenen, in der Gemeinde und Bann von Hüffelsheim, Kreises Kreuznach, gelegenen Immobilien geschritten, und der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden. Dieselben sind gegen Johannes Thomas, Ackersmann, zu Hüffelsheim wohnhaft, am fünften Junius dieses Jahrs in gerichtlichen Beschlag genommen worden, nämlich: 1) 1 Viertel 16 3/4 Ruthen Acker unter dem Scholländerhof, einseits Franz Thomas, anderseits Michel Schneider. Angebot 8 Thaler. — 2) 3 1/2 Ruthen Acker in der hintersten Grummgewann, einseits Johann Euler, anderseits Heinrich Krim. Angebot 5 Thaler. — 3) 1 Viertel 20 1/2 Ruthen Acker hinter schwarzen Eendt, einseits Franz Thomas, anderseits Johannes Nonnengesser. Angebot 10 Thaler. — 4) 39 Ruthen Acker im Essesgören, einseits Johannes Euler, anderseits Karl Bauer. Angebot 4 Thaler. — 5) 2 Viertel 4 1/2 Ruthen Acker auf der Hardt, beiderseits Nikolas Erich. Angebot 6 Thaler. — 6) 31 7/10 Ruthen Acker auf Sauerborn, einseits Dissibodenberger Hofgut, anderseits Jakob Bergenzer. Angebot 10 Thaler. — 7) 1 Viertel 24 Ruthen Acker auf dem Ziegelberg, einseits Jakob Hahn, anderseits anwendig. Angebot 5 Thaler. — 8) 26 1/2 Ruthen Wies in der Rusbach, einseits Franz Thomas, anderseits Lorenz Erben von Niederhausen. Angebot 6 Thaler. — 9) 2 Viertel 11 3/4 Ruthen Acker in der Kebersbach, einseits Franz Thomas, anderseits Johann Jerono Erben. Angebot 12 Thaler. — 10) 1 Viertel 5 1/2 Ruthen Acker auf Wiedeltausch, einseits Jakob Esch, anderseits Johannes Euler. Angebot 6 Thaler. — 11) 1 Viertel 5 Ruthen Acker auf Eich, einseits Michel Dörr, anderseits Michel Kanly. Angebot 6 Thaler. — 12) 1 Morgen 3 Viertel Acker in der Rauweid, einseits Gemeindschlag, anderseits Peter Jerono Erben. Angebot 25 Thaler. — 13) 3 Viertel 27 Ruthen Acker auf Sauerborn, einseits Abraham Jus das Erben, anderseits Johannes Jung. Angebot 10 Thaler. — 14) 33 Ruthen Acker im Leiterich, einseits Jakob Schneider, anderseits Jakob Bregenzer. Angebot 5 Thaler. — 15) 1 Viertel 20 Ruthen Acker vor der Kreuzwies, einseits Wilhelm Schimb, anderseits Johannes Schwed. Angebot 8 Thaler. — 16) 2 Viertel 28 Ruthen Acker vor der Kreuzwies, einseits Johannes Schwed, anderseits Simon Baum. Angebot 15 Thaler. — 17) 6 Ruthen Garten auf dem Weyer, einseits Jakob Schneider, anderseits Gemeinde Kirchgas. Angebot 3 Thaler. — 18) 3 Ruthen Garten in der Pfarrgas, einseits Johann Schwed, anderseits Moises Frank von Kreuznach. Angebot 2 Thaler. — 19) Ein Haus, Scheuer, Stallung und Hofrecht zu Hüffelsheim, gelegen in der Herrenstraße, einseits Jakob Markus, anderseits Jakob Jerono, vorn die Straße, hinten Johann Schneider Erben. Das Haus ist zweistöckig, der untere Stock ist aus Stein, der obere aus Fachwerk gebaut; hat zur Straße drei Fenster im Erdgeschoß, und oben ebenfalls drei Fenster. Das Haus und die übrigen Gebäulichkeiten sind mit Ziegeln gedeckt, hat an der Straße eine Eingangsthüre zum Hof, von wo man zum Hauseingang gelangt. Neben besagter Eingangsthüre befindet sich das Einfahrtsthor, welches mit der besagten Eingangsthüre den Hof und alle andere Gebäulichkeiten einschließt. Angebot 300 Thaler. — Vorbenannte Immobilien werden von Johannes Thomas selbst benutzt und bewohnt. Die von demselben zu zahlenden Grundbruten betragen für das Jahr 1827 4 Thaler 8 Sgr. 6 Pf. Der vollständige Anzug aus der Steuerrolle und die Kaufbedingungen sind auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen. — Gegenwärtiges Patent soll auf gesetzliche Weise bekannt gemacht werden. Kreuznach, am 8. Februar 1828. W. Heusner. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Gerichtsschreiber, J. B. Spener.

Montag den 14ten künftigen Monats April l. J. Nachmittags 1 Uhr werden auf dem Gemeindehause zu Kratzenburg 80 bis 100 Klafter Buchen-Scheitholz im Waldbistrikte Hampath, nächst der Chaussee nach Simmern gelegen, — und 6 bis 7 Eichen-Stämme gegen liquide auf der Gemeinde Kratzenburg haftende Schuldscheine, und zwar zwei Drittel an Capital-Schuld, ein Drittel an Zinsen, verstiegert und dem Mehrstund Letztbietenden zugeschlagen werden. Halsenbach, den 21. Februar 1828.

Der Bürgermeister von Halsenbach.
Bergmann.

Durch Urtheil vom gestrigen hat das Königliche Handelsgericht zu Coblenz denjenigen Gläubigern von Friedrich Prätorius in Stromberg, welche unterlassen haben, ihre Forderungen gegen dessen Failitemasse auf der Kanzlei besagten Gerichtes niederzulegen, zur Einreichung derselben einen fernern Termin von zwei Monaten bewilligt.

Coblenz, den 4. März 1828.

Der Handelsgerichtsschreiber.
Eichacker.

Samstag den 29 März l. J., um 2 Uhr Nachmittags, wird auf dem Gemeinde-Hause zu Burgen die in den dasigen Lohschlägen pro 1828, Distrikt Bildung und Fonderhau, zu erbeutende Lohrinde von ungefähr 500 Gebund, meistbietend auf dem Stock versteigt.

Brodenbach, am 25. Februar 1828.

Der Bürgermeister.
Fr. Kaiserswerth.

Anne Elisabethe Witzky von Niederbachheim, 72 Jahre alt, deren Leibes- oder Testamentserben werden andurch aufgefordert, das unter Curatel stehende Vermögen von 39 fl. 6 kr. 1 Pf. binnen drei Monaten in Empfang zu nehmen, gegenfalls Erstere für todt gehalten, und das Vermögen nach Maßgabe der Verordnung vom 21. May 1781 ihren Stiefgeschwistern eigenthümlich ohne Caution verabfolgt werden soll.

Braubach, am 27. Februar 1828.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Roth.

Bekanntmachung.

Die in dem Schlage Solig-Nonnenmorgen des Rhenser Waldes zu gewinnende Lohe von beiläufig 9000 Bürden wird Montag den 31ten l. M. Morgens um 9 Uhr auf dem hiesigen Stadthause an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Rhens, den 12. März 1828.

Der Bürgermeister.
v. Baring.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 12. Coblenz, den 24. März 1828.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 30. November v. J. setze Ich hierdurch fest, daß der Regierung des Fürsten zu Wied, in der Eigenschaft eines standesherrlichen Obergerichts, die Gerichtsbarkeit über sämmtliche in der Standesherrschaft wohnende Eximirte, mit Ausnahme der landesherrlichen Beamten und der besonders privilegirten Personen, zustehen soll. Das Staats-Ministerium hat sowohl dem Fürsten zu Wied, als dem Ober-Präsidenten der Provinz, diese Modifikation der Instruktion vom 30. Mai 1820 und des Rezesses vom 29. Mai 1826 bekannt zu machen, auch den Letztern anzuweisen, daß er die Aufnahme Meiner Ordre in das Amtsblatt veranlasse. Berlin, den 7ten Januar 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Coblenz, den 21. März 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Erinnerung an die Vorschriften, den einjährigen freiwilligen Militärdienst betr. A. V. 42.

Wir finden uns veranlaßt, auf die in unserm Amtsblatte von 1816 Seite 277, von 1818 Seite 383, von 1820 Seite 181 und 223, von 1822 Seite 168 und 378, enthaltenen Vorschriften, wegen Prüfung und Zulassung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste abermals aufmerksam zu machen, und insbesondere folgendes daraus zu wiederholen:

1) Nur solche Jünglinge werden zu dem einjährigen freiwilligen Militärdienste und zu der desfalls vorher anzustellenden Prüfung zugelassen, welche behufs des von ihnen künftig zu ergreifenden wissenschaftlichen oder höhern bürgerlichen Geschäftszweiges in ihren Schulstudien entweder bis zu einer der drei höhern Klassen eines Gymnasiums bereits gelangt sind, oder doch solche Kenntnisse besitzen und nachweisen, welche sie zum Eintritte in die höhern Klassen eines Gymnasii eignen, und darüber befriedigende Zeugnisse beibringen.

Digitized by Google

2) Diese Individuen haben sich spätestens bis zum 1. August ihres 20ten Lebens-Jahres, in welchem sie zum ersten Male militärpflichtig sind, bei der Departements-Prüfungs-Commission zu melden, und derselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

a. das Taufzeugniß,
b. die Zeugnisse ihrer Lehrer über den Grad ihrer wissenschaftlichen Bildung und über ihre moralische Aufführung;
c. die Erlaubniß ihrer Eltern oder Vormünder ꝛc. zum Eintritt in den einjährigen Militärdienst, mit der Verpflichtung, daß dieselben die Kosten der Ausrüstung u. s. w. bestreiten werden;
d. ein Zeugniß des Stadt- oder Kreis-Physikus, oder eines Regimentsarztes, oder auch des Hausarztes über die körperliche Befähigung zum Militärdienste.

3) Dieser freiwillige einjährige Militärdienst muß von den Individuen vor zurückgelegtem 23ten Lebensjahre wirklich angetreten werden, wenn dieselben dieser Begünstigung nicht verlustig gehen und gewärtigen wollen, im Wege der gewöhnlichen Militär-Ersatzanordnung zum dreijährigen Dienste eingestellt zu werden.

4) Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung, Waffen, Lederzeug ꝛc., die jederzeit von probemäßiger Beschaffenheit seyn, und deshalb der Beurtheilung des betreffenden Truppentheils unterlegt werden müssen, selbst beschaffen will, so steht ihm dies frei; es ist ihm aber auch überlassen, solche von dem Truppentheile beschaffen zu lassen und finden im letzten Fall folgende Vergütungssätze für diese Ausrüstung statt:

1)	bei dem Garde-Jäger-Bataillon		58	Rthlr.	18	Sgr.	7	Pf.
2)	bei jedem der übrigen Jäger-Bataillone		54	„	7	„	9	„
3)	bei dem Garde-Schützen-Bataillon		56	„	22	„	10	„
4)	bei jedem der übrigen Schützen-Bataillone		50	„	9	„	6	„
5)	bei einem Musketier-Bataillon		43	„	4	„	7	„
6)	bei einem Füsilier-Bataillon		42	„	8	„	10	„
7)	bei der Fuß-Artillerie		41	„	8	„	6	„
8)	bei dem Pionier-Corps		42	„	21	„	3	„
9)	bei einem Cuirassier-Regimente	einschließlich des Dienstpferdes	214	„	17	„	2	„
10)	bei einem Dragoner-Regimente		185	„	3	„	9	„
11)	bei einem Husaren-Regimente		179	„	9	„	7	„
12)	bei einem Ulanen-Regimente		178	„	23	„	1	„
13)	bei der reitenden Artillerie		175	„	5	„	5	„

Die angeschafften Gegenstände mit Einschluß des Dienstpferdes bei der Kavallerie bleiben Eigenthum des Freiwilligen, und er kann nach Beendung seiner aktiven Dienstzeit willkührlich darüber disponiren; wenn aber während der Dienstzeit eines Freiwilligen dessen Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienste fällt, so wird dafür ein anderes Dienstpferd zum Gebrauch gegeben, doch kann auf einen Ersatz kein weiterer Anspruch gemacht werden.

Coblenz, den 7. März 1828.

Digitized by Google

Auswanderung nach Brasilien betreffend. A. II. 830.

Nach einer Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Trier ist der Königl. Preußische Consul, Herr Delius, zu Bremen von dem dortigen Brasilianischen Vice-Consul benachrichtigt worden, daß in Folge höherer Verfügung gegenwärtig keine neue Colonisten mehr aufgenommen werden, weil Brasilien eine überzählige Zufuhr aus Irland erhalten hat und die Zahl der bereits angemeldeten übergroß ist.

Wir beauftragen die Kreis- und Ortsbehörden, dieses bekannt zu machen.

Coblenz, den 19. März 1828.

Communalumlagen betr. A. III. 1524.

Der Gemeinde Linz wurden pro 1828 an Communal-Umlagen bewilligt.

1) Zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse drei Simpel Grund- und drei Zwölftheil Klassensteuer.
2) Zur Herstellung des Straßenpflasters, in Gemäßheit der Autorisation des hohen Ober-Präsidii vom 14ten d. M., ein viertes Zwölftheil der Klassensteuer.

Coblenz, den 19ten März 1828.

Das Verfahren beim Transporte betreffend. A. II. 719.

Auf höhere Veranlassung weisen wir sämmtliche Polizei-Behörden unseres Ressorts an, die durch den §. 15. der General-Transport-Instruktion vom 16. September 1816 festgesetzte Communikation mit der Behörde des Bestimmungsortes künftig vor Einleitung eines Transports jedenfalls eintreten zu lassen.

Coblenz, den 20. März 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Suspension des Notars Carl Wölfing betr.

Durch Urtheil der ersten Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 20. Juni 1827, welches die Rechtskraft beschritten hat, ist der Notar Carl Wölfing zu Lennep, wegen ungebührlicher Vorenthaltung erhobener Gelder, auf sechs Wochen von der Ausübung seines Dienstes suspendirt worden.

In Gemäßheit des §. 52 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 bringe ich dieses mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß, daß die Suspension mit dem 20ten dieses Monats ihren Anfang nimmt. Düsseldorf, den 15. März 1828.

Der Ober-Prokurator, Hundrich.

Sicherheits-Polizei.

Gestohlene Gegenstände betr.

Bei der wegen mehrerer qualifizirten Diebstähle zur Untersuchung gezogenen Philippine Esser aus Neuß sind nachfolgende Gegenstände, als 1) ein kattunenes Frauenkleid, kaffeebraun und weiß flammirt gestreift, mit braun getiegerten Schlangenblümchen; 2) zwei seidene Frangentücher, grün, roth, gelb und blau carrirt, mit einem weißen und einem hellgrünen Rande und runden Damastblumen, bei 4 ½

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Ellen groß; 3) ein kattunenes Tuch, gelb und schwarz mit roth geblümten Streifen, ungefähr 1 ¼ Ellen groß; und 4) ein kattunenes Tuch, roth und schwarz geblümt mit gelbem Stern und geblümten Rand, 1¼ Ellen groß; — angehalten worden.

Da sich die Vermuthung ergibt, daß solche gestohlen seyn mögen, so fordere ich die etwaigen unbekannten Eigenthümer derselben auf, sich bei mir persönlich zu melden, und ihre Vernehmung und die Vorlegung der quaest. Gegenstände zu gewärtigen.

Düsseldorf, den 8. März 1828.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter.

(gez.) Immermann.

Steckbrief gegen Georg Graß.

Der Schreiner Georg Graß aus Barmen, welcher wegen Diebstahls durch das Erkenntniß vom 22. Januar d. J. zu sechsmonatlichem Gefängniß verurtheilt worden, ist aus der hiesigen Strafanstalt entwichen.

Alle betreffenden Behörden werden hiemit ersucht, auf den Graß achten und ihn im Betretungsfalle festnehmen, auch hieher abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 16. März 1828.

Der Königl. Ober-Prokurator, Hundrich.

Signalement:

Der Georg Graß ist 20 Jahre alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, woran kleine Narben, eine bedeckte Stirne, blaue Augen, einen dicken Mund, gute Zähne, ein rundes Kinn und eine frische Gesichtsfarbe. Er trug eine grüne Kappe, ein rothes Halstuch, eine gestreifte Weste, graue Beinkleider, Stiefel und einen blauen Ueberrock.

Personal-Chronik

Der Lehrer an der Elementarschule zu Trarbach, Heinrich Grube, ist auf sein Ansuchen in dieser Eigenschaft entlassen; dagegen sind die Schulamts-Candidaten Heinrich Grube und Adolph Faust zu Lehrern an derselben Schule ernannt worden.

Coblenz, den 1. März 1828.

Herr Bernhard Scheid zu Linz ist an die Stelle des Herrn Richarz daselbst zum Mitgliede der dasigen Armen-Kommission ernannt worden.

Coblenz, den 12. März 1828.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 13. Coblenz, den 31. März 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Eine Schenkung betreffend. A. III. 1552.

Die Erben des hierselbst verstorbenen Rentners Herrn Franz Burckhard, Frau Anna Puggé und verwittwete Frau Maria Catharina Schraut, beide geborne Burckhard, haben in Ausführung der ihnen mündlich mitgetheilten letzten Willens-Meinung ihres genannten Bruders, dem hiesigen Bürger-Hospitale eine Schenkung, bestehend

1) in dem Kaufpreise eines Hauses, im Betrage von 1860 Thalern, und
2) in einer Schuldforderung, betragend an verzinslichem Capitale 258 Rthlr. 6 Gr. und an rückständigen Zinsen 274 Rthlr. 29 Gr. 10 Pf.

gemacht, deren Annahme von dem Königl. Ministerio genehmigt ist.

Coblenz, den 21. März 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 1667.

Der Gemeinde Salzböden wurden zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse, einschließlich der Schuldentilgung pro 1828, an Communal-Umlagen bewilligt: 1 Simpel Grund- und $\frac{1}{12}$ Klassensteuer.

Coblenz, den 23. März 1828.

Allgemeine Kollekte für Freitische dürftiger und gesitteter Studierender auf der Universität zu Bonn betr.

Die von des Königs Majestät in der Stiftungs-Urkunde für die Universität Bonn vom 18. Oktober 1818, §. 14., für Freitische dürftiger und gesitteter Studirender bestimmte, in allen Gotteshäusern der Westphälischen und Rheinprovinzen, ohne Unterschied der Religion, jährlich zweimal abzuhaltende Kollekte wird für das erste Semester d. J. in allen christlichen Kirchen auf Sonntag den 6. April d. J., als den ersten Osterfeiertag, und in den israelitischen Synagogen auf den 4. April d. J angeordnet. Es ist dabei genau nach Inhalt unserer Bestimmungen vom 11. März und 22. Dezember 1822 (Amtsblatt Nr. 12. und 35.) so wie vom 18. August und 17. Dezember 1823 (Amtsblatt Nr. 34. und 53.) zu verfahren.

Die Ablieferung der eingegangenen Gelder muß bis zum 15. April an die Steuer-Empfänger, bis zum 30. April an die Bezirks- resp. Kreis-Kassen, und bis zum 5. Mai d. J. an unsere Hauptkasse unfehlbar erfolgt seyn, bis zu welchem Zeitpunkte wir auch die, nach den Konfessionen getrennten, gehörig belegten und hinsichtlich des Ertrages von den Bezirkskassen attestirten Nachweisungen der Königlichen Land- und standesherrlichen Regierungs- und Polizei-Räthe erwarten.

Coblenz, den 24. März 1828.

Digitized by Google

Kathol. Kirchen-Kollekte zum Neubau der Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäude zu Roben, R. B. Oppeln betr. A. IV. 1075.

Das Königliche Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Roben, Kreises Leobschütz, Regierungsbezirks Oppeln, abgebrannten katholischen Kirche, der Pfarr- und Schulgebäude eine Kollekte in allen katholischen Kirchen des Staats, behufs Unterstützung der sehr armen, größtentheils aus Gärtnern und Häuslern bestehenden Gemeinde, welche ohne Beihülfe die vorangeführten Gebäude nicht herstellen kann, bewilligt. In Folge dessen verordnen wir, daß diese katholische Kirchen-Kollekte Sonntag den 11. Mai d. J. abgehalten, und dabei nach den hierüber ergangenen Bestimmungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 25. Mai an die betreffenden Steuerempfänger, von diesen in den ersten Tagen des Monats Juni an die Bezirks- (Kreis-) Kassen und von letzteren bis zum 1. Juli d. J. an unsere Hauptkasse abzuführen, bis zu welchem Zeitpunkte wir auch die von den Bezirkskassen hinsichts des Geldempfangs beglaubigten Nachweisen der Königl. Land- und Standesherrlichen Regierungs- und Polizei-Räthe erwarten. Coblenz, den 26. März 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Forderungen an den Festungsbaufonds zu Ehrenbreitstein betr.

Auf den Antrag der Königlichen Kommandantur hieselbst werden alle diejenigen, welche wegen der, etwa von ihnen zu den Festungs-Bauten zu Ehrenbreitstein und Paffendorfer Höhe in den Jahren 1816 bis 1826 incl. gelieferten, Baumaterialien oder geleisteten Arbeiten oder aus irgend einem andern Grunde noch Forderungen an den Festungsbaufonds zu Ehrenbreitstein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige in dem vor dem Appellations-Gerichts-Assessor Grundschöttel auf

den 5ten Juli laufenden Jahrs, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Schlosse anberaumten Termin gehörig anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls und nach fruchtlosem Ablaufe des Termins sie mit allen Ansprüchen an den gedachten Baufonds präkludirt und einzig an die Person derjenigen, mit welchen sie kontrahirt haben, verwiesen werden sollen. Coblenz, den 1. März 1828.

Königlicher Justiz-Senat, Hertel.

Lehr-Vorträge bei der Chirurgen-Schule zu Münster im Sommer-Semester 1828 betr.

Die Vorlesungen, welche im bevorstehenden Sommer-Semester 1828 bei der chirurgischen Lehranstalt zu Münster gegeben werden, sind folgende:

Für die Erste (jüngste) Abtheilung.

1) Professor Rolling wird Montags, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens Physik lehren.

2) Dr. Rödig wird Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Botanik lehren.

3) Regierungs-Rath Dr. von Bönninghausen wird am Vormittage des Sonnabends die botanischen Exkursionen leiten.

Digitized by Google

4) Prosektor Zumbrinke wird Montags und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr Osteologie und Syndesmologie vortragen.
5) Medizinal-Rath Dr. Bodde wird am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 11 bis 12 Uhr die Chemie vortragen.
6) Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird Montags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags die allgemeine Anatomie vortragen.
7) Dr. Tourtual jun. wird Montags von 8 bis 9 Uhr Vormittags, Mittwochs von 5 bis 7 Uhr Nachmittags und Freitags von 9 bis 10 Uhr ein Repetitorium der Anatomie mit Hülfe von Präparaten und Kupfertafeln halten.
8) Lizentiat Waldeck wird Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr in der lateinischen Sprache und an demselben Tage von 4 bis 5 Uhr in der deutschen Sprache Unterricht ertheilen.

Zweite (mittlere) Abtheilung.

1) Dr. Haindorf wird Montags und Dienstags von 6 bis 7 Uhr Morgens die Physiologie vortragen.
2) Medizinal-Assessor Dr. Busch wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 7 bis 8 Uhr Morgens spezielle Pathologie und Therapie lehren.
3) Medizinal-Rath Dr. Bodde wird Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr die Arzneimittellehre vortragen.
4) Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 5 Uhr die Chirurgie vortragen und außerdem noch besondere Stunden zur manuellen Uebung der chirurgischen Operationen festsetzen.
5) Dr. Pellengahr wird Dienstags, Donnerstags, und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr Nachmittags ein Repetitorium über Chirurgie geben.
6) Lizentiat Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr den Unterricht in der lateinischen Sprache fortsetzen und an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr die Aufsatzlehre und Logik vornehmen.

Außerdem werden die Mitglieder der zweiten Abtheilung den bei der ersten Abtheilung ad 3, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Lehrvorträgen oder Uebungen zum zweiten Male beiwohnen.

Dritte (älteste) Abtheilung.

1) Dr. Klövekorn wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr Morgens den theoretischen Theil der Geburtshülfe abhandeln.
2) Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird täglich von 11 bis 12 Uhr die praktisch-chirurgischen Uebungen in der Poliklinik der Anstalt leiten und hierin von dem klinischen Assistenten, Dr. Pellengahr, unterstützt werden.
3) Lizentiat Waldeck wird Montags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr gewählte Stücke aus dem Celsus erklären.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung ad 2, 3, 4 und 5 aufgeführten Lehrvorträge oder Uebungen zum zweiten Male.

Der Anfang der diesjährigen Sommer-Vorlesungen findet Montags den 28ten April Statt.

Digitized by Google

Die der Aufnahme bei der Anstalt vorangehenden schulwissenschaftlichen Prüfungen werden am 25. und 26. April Nachmittags um 2 Uhr vorgenommen und die öffentliche halbjährige Prüfung für das verflossene Winter-Semester wird am 31. März c. Nachmittags halb 3 Uhr auf dem hiesigen Gymnasium im Hörsaale der Physik abgehalten werden. Münster, den 4. März 1828.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. sind zu Wilberinghoven im Kreise Waldbroel nachfolgende Gegenstände mittelst qualificirten Diebstahls entwendet worden:

1) Ein etwas abgetragener dunkelblauer Oberrock mit gewirkten Knöpfen, in der Seitentasche ist ein Loch vorfindlich,
2) ein noch ganz guter blauer Frackrock mit gelben Knöpfen und manchesternem schwarzen Kragen ohne Seitentaschen;
3) ein feiner runder Hut mit rosenrother Seide gefüttert, derselbe ist aber auf dem Kopfe durch Nässe etwas eingefallen;
4) ein Frauenunterkleid von feinem dunkelblauen Tuch, noch fast ganz neu, ein Leibchen mit gewirkten Knöpfen ist an demselben befestigt;
5) Vier neue Kitteln von blauer halb baumwollener Leinwand; dieselben sind mit Krägen, und die um die Brustschlitze befindlichen Krausen sind nach einwärts hin gesäumt;
6) ein violetfarbiger gestrickter Handschuh, und
7) ein Kaufbrief auf den Namen Franz Wilhelm Poppel, Schmidt in Hoppengarten sprechend.

Ich ersuche einen jeden, der über die Thäter oder die gegenwärtigen Besitzer der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, solche ungesäumt der hiesigen Stelle oder der nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen. Bonn, den 23. Merz 1828.

Der Königliche Prokurator, Eversmann.

Personal-Chronik.

Der evangelische Elementar-Schullehrer Mathias Schrupp zu Rheindöllen, Kreises Simmern, ist auf sein Gesuch seines Dienstes in dieser Eigenschaft entlassen, und an dessen Stelle der Schulamts-Kandidat Georg Kremer aus Argenthal zum Schullehrer ernannt worden. Coblenz, den 21. März 1828.

Dem provisorischen Elementarlehrer Georg Brück ist die evangelische Elementarschule zu Niederweiß, Kreises Wetzlar, definitiv übertragen worden.

Coblenz, den 23. März 1828.

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise
in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats Februar 1823.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	R	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf	R	Sgr	pf
Coblenz .	2	15	10	1	22	2	1	14	„	„	27	6	„	15	„	5	„	„	„	„	„	2	10	6	2	17	10	2	28	1	„	22	10
Kreuznach .	2	5	3	1	23	3	1	14	8	„	24	5	„	15	„	„	„	„	3	10	„	1	20	„	1	25	„	2	„	„	„	19	9
Wetzlar .	2	„	„	1	20	„	1	2	„	„	„	„	„	12	„	„	„	„	3	15	„	1	20	„	1	20	„	„	„	„	„	18	„
Summa	6	21	1	5	5	5	4	„	8	1	21	11	1	12	„	5	„	„	6	25	„	5	30	6	6	2	10	4	28	1	2	„	7
Durchschnitts-Preis.	2	7	1/3	1	21	9 2/3	1	10	2 2/3	„	25	11 1/3	„	14	„	5	„	„	3	12	6	1	26	10	2	„	11 1/3	2	14	1/3	„	20	2 1/3

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Das Oxhoft zu 180 Berliner Quart.						Das Berliner Quart.						Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch			Hammelfleisch			Rheinwein.			Moselwein.			Nahewein.			Branntwein.			Bier.								
	R	Sg	pf	R	Sg	pf	R	Sg	pf	R	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	R	Sg	pf	R	Sg	pf	Rt.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf
Coblenz .	„	2	8	„	2	6	„	3	„	„	2	8	28	„	„	23	10	„	„	„	„	„	4	1	„	1	2	„	6	2	„	25	„	4	15	„
Kreuznach .	„	2	2	„	1	8	„	2	„	„	2	„	„	„	„	„	„	„	25	„	„	„	5	„	„	1	„	„	5	6	„	20	„	3	„	„
Wetzlar .	„	2	3	„	1	5	„	2	3	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	5	„	„	„	10	„	5	6	„	20	„	3	10	„
Summa	„	7	1	„	5	7	„	7	3	„	4	8	28	„	„	23	10	„	25	„	„	„	14	1	„	3	„	„	17	2	2	5	„	10	25	„
Durchschnitts-Preis.	„	2	4 1/3	„	1	10 1/3	„	2	5	„	2	4	28	„	„	23	10	„	25	„	„	„	4	8 1/3	„	1	„	„	5	8 2/3	„	21	8	3	18	4

Die Besitzer der um den hiesigen Flecken gelegenen sogenannten Wäschpfenniggs-Lehngüter haben von diesen Gütern Abgaben zu entrichten, die, nach den dahier befindlichen Nachrichten, früher in die im Jahre 1801 unter die Creditoren vertheilte Bergrath Wagnerische Concursmasse geflossen, seit dieser Zeit aber von dem hiesigen Justiz-Amte eingezogen und zum Theil in die Staatskasse deponirt, zum Theil gegen gerichtliche Sicherheit ausgeliehen worden sind. Diese Abgaben betragen bis hierhin nach Abzug der entstandenen Kosten 570 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf.

Im Gefolge höherer Verfügung werden die dahier unbekannten Erben des verstorbenen Bergrath Wagner von dahier, welche im Königreich Sachsen wohnen sollen, oder alle diejenigen, welche ein Recht auf diese Gelder zu haben glauben, aufgefordert, innerhalb sechs Monaten sich persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte so gewiß dahier zu melden und ihre Ansprüche geltend zu machen, als sonst nicht nur der bisher angefallene Betrag dem Königlichen Fiscus zugesprochen, sondern auch derselbe in den Genuß der künftig von den fraglichen Gütern fällig werdenden Abgaben eingewiesen werden wird.

Freusburg im Regierungsbezirke Coblenz, den 27. Februar 1828.

Königliches Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Die bei der verstorbenen Frau Gräfin Sophie von Wittgenstein-Berleburg Erlaucht in Diensten gestandene und seit langen Jahren hier wohnhaft gewesene Louise Stösgen, gebürtig von Berleburg, ist am 19ten vor. Monats ledigen Standes und mit Zurücklassung eines am 3. November 1823 gerichtlich niedergelegten Testaments mit Tode abgegangen.

Die etwaigen Intestat-Erben der Verstorbenen sind dahier gänzlich unbekannt.

Es wird daher die, zur Eröffnung und Publikation des vorbemerkten letzten Willens auf Dienstag den 20. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr vor unterzeichneter Stelle angesetzte Tagfahrt hiermit öffentlich bekannt gemacht, und es werden auf diesen Termin alle und jede, sowohl die unbekannten Verwandten, als auch diejenigen, welche aus einem sonstigen Rechtsgrunde irgend einen Anspruch an die Verlassenschaftsmasse der Louise Stösgen zu haben glauben, unter dem Rechtsnachtheile hiermit vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle des einen oder andern Anspruchsberechtigten mit der Testamentspublikation und nach Maßgabe der Bestimmungen des letzten Willens verfahren, und die Erbmasse, nach vorhero berichtigtem Erbschaftsstempel, an den oder die im Testamente genannten Erben verabfolgt werden soll.

Neuwied, den 3. März 1828.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.
K. Weidenbach.

Mathias Weiß Winzer in Hönningen hat sein Vermögen den Gläubigern abgetreten. — Alle diejenigen, welche also an ihn zu fordern haben, werden auf Freitag den 16. Mai d. J. Vormittags 9 uhr hierhin unter dem in der kurrentischen Konkursordnung §. 5. ausgedrückten Rechtsnachtheile des ewigen Stillschweigens zur Liquidirung ihrer Ansprüche und Begründung des etwaigen Vorzugsrechtes vorgeladen.

Der Ausschluß wird blos in Hönningen bekannt gemacht und hier angeheftet.

Linz, am 26. März 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Thewalt.

Freitag den 11. April d. J., Vormittags um 9 Uhr, werden zu Eich
139 Stämme,
221 Klafter Holz und
14913 Wellen,
der Gemeinde Eich zugehörig, öffentlich versteigert werden.

Andernach, den 22. März 1828.

Der Bürgermeister.
Keilsenheim.

Am 15. April l. J. Nachmittags um 1 Uhr wird die Erbauung eines unterirdischen Brandweihers in der Gemeinde Rübenach in der Behausung des dasigen Schöffen Herrn Knöll an den Wenigstfordernden überlassen werden. Plan und Kosten-Anschlag liegen hier zur Einsicht offen. Rübenach, am 24. März 1828.

Wüst, Bürgermeister.

Edictales.

Johann Adam Weisgerber von Eichen ist im Jahr 1806 mit dem Herzoglich-Nassauischen Militär nach Spanien gezogen, und hat seitdem nichts von sich hören lassen.

Auf den Antrag seiner dahier wohnenden Geschwister, namentlich:

Marie Elisabeth Weisgerber, Wilhelm Linscheids Ehefrau,
Anna Gertraude Weisgerber, Christian Setbachs Ehefrau,
und
Maria Katharina Weisgerber, Hubert Obernäuers Ehefrau,
sämmtlich von Eichen,

wird daher dem Abwesenden oder dessen dahier unbekannten Leibes- oder Testaments-Erben eine Frist von 3 Monaten à dato präfigirt, worin sie um so gewisser dahier zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen haben, als sonst die unter Curatel stehende Erbmasse des Abwesenden, welche 330 Rthlr. 24 Sgr. 7 Pf. beträgt, und alle künftig demselben etwa anfallenden Erbschaften denjenigen, die sich als nächst berechtigte Erben werden legitimirt haben, jetzt erga cautionem und demnächst als Eigenthum werden überlassen werden.

Altenkirchen, den 7ten März 1828.

Königlich Preußisches Justizamt.
v. Gülich.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

Ueber das Vermögen des Gerichtsschöffen und Leder-Fabrikanten Johann Görgen von hier ist unter dem heutigen der Concursprozeß erkannt, und nach Maßgabe der Kurfürstlich Trier. Concurs-Ordnung vom 26. Januar 1730 unter Androhung des ewigen Stillschweigens Termin zur Liquidation der Forderungen auf den 20. Mai d. J. Morgens 9 Uhr anberaumt worden.

Da dabei auf schriftliche Eingaben keine Rücksicht genommen werden kann, so benennt man für Unbekannte die Advokat-Anwälte Herrn Meurers, Elsheit und von Bachofen.

Ehrenbreitstein, den 11. März 1828.

Königl. Preußisches Justiz-Amt.
P. Weber.

Subhastations-Patent.

Wir Wilhelm Schmitt, Königlicher Friedensrichter des Kantons Castellaun, thun kund und hiermit zu wissen, daß auf Ansuchen von Peter Kohl, Ackerer wohnhaft in Bubach, in seiner Eigenschaft als Rechner der Kirchenfabrik von Laubach, nachbenannte auf den Kirchenschuldner Arnold Joseph Willi, Ackerer wohnhaft in Edschied, in Beschlag genommene Güter den vier und zwanzigsten Juli dieses Jahrs Morgens neun Uhr in dem hiesigen Friedensgerichts-Lokale drei brennenden Kerzen öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden sollen.

Rotten.			Angeboth: Thaler.
		1. Ackerland.	
1)	80,	gelegen in der Kirchen Amelt, oben Johann Günster, unten Gemeinde-Fußpfad	30
2)	64	oblg Pfaffenriesch, oben Joseph Caspar, unten Johannes Vogts Wittib	30
3)	40	auf der Leimkaul, oben Christoph Kützer, unten Gemeindeweg	6
4)	58	am Dubenrother Fußpfad, oben Johannes Joseph Dhein, unten Johannes Kützers Erben	8
5)	58	am Dubenrother Fußpfad, oben Henrich Kützer, unten Anton Mohr Erben	8
6)	60	stoßend auf die Bacharacher Straße, oben Hentich Kützer, unten Anton Mohr Erben	7
7)	60	gelegen daselbst, oben Anton Willen Erben, unten Christoph Kützer	6
8)	58	Ackerriesch samt dem Schlüssel, oblg dem Holniger Weg, oben Philipp Scheuer, unten Joseph Caspar	35
		2. Wiesenland.	
9)	50	am Södenrother Fußpfad, oben Johannes Dhein, unten Anton Mohr Erben	8
10)	12	unten am Bruch, oben Johannes Vogts Erben, unten Johannes Günster	4
		Summa	144

Sämmtliche in der Gemarkung von Edschied gelegene Immobilien wurden von dem Subhastaten besessen und gebaut und stehen für dieses Jahr in der Grundsteuer-Rolle mit vier Thaler fünf Pfennige aufgeführt.

Die Steigbedingungen so wie die übrigen Verhandlungen liegen zu Jedermanns Einsicht auf der Gerichtsschreiberei offen. Castellaun, den 14. März 1828. Der Friedensrichter, unterzeichnet: Schmitt.

Zur die richtige Ausfertigung: Der Gerichtsschreiber, Hermann.

Wer an den Nachlaß des hier verstorbenen Friedrich Wilhelm Bemberg Erb- oder sonstige Ansprüche zu haben vermeint, wird zu deren Geltendmachung auf Dienstag den 22sten April d. J. Vormittags 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheil des, ohne alle öffentliche Bekanntmachung sofort nach Ablauf des Termins von selbst eintretenden Ausschlusses von der Masse, anhero vorgeladen.

Neuwied, den 12ten März 1828.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.
K. Weidenbach.

Edictal-Ladung.

Wilhelm Klapper aus Mensfelden, welcher sich als Bäckergesell vor ungefähr 30 Jahren von seiner Heimath entfernte, ohne daß man bisher von seinem Leben oder Aufenthalt Nachricht erhalten hat, dessen Leibes- oder Testaments-Erben werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten a dato zur Empfangnahme des gedachtem Abwesenden zustehenden, in ungefähr 600 fl. bestehenden Vermögens dahier zu melden, widrigenfalls solches nach Maßgabe höchster Verordnung vom 21. May 1781 den nächsten Seitenverwandten ausgehändigt werden wird.

Limburg, den 29. Februar 1828.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Grüning.

Edictalladung.

Nachdem Georg Heun von Dehrn bereits über vierzig Jahre sich von Haus entfernt hat, haben nunmehr dessen präsumtive Erben um Auslieferung seines in circa 170 fl. bestehenden Vermögens angehalten. Gedachter Georg Heun oder dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben werden daher aufgefordert, sich um so gewisser binnen einem Vierteljahre zum Empfang dieses Vermögens dahier zu legitimiren, als demnächst nach Anleitung höchsten Edicts vom 21. May 1781 hierüber verfügt werden wird.

Limburg, den 13ten März 1828.

Herzogl. Nassauisches Amt.
Grüning.

Edictalladung.

Johann Müller von Mensfelden, welcher im Jahr 1810 mit den Herz. Nass. Truppen nach Spanien marschirte, dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben haben sich binnen 3 Monaten von heute an so gewiß zum Empfange des Ersteren gebühren, in 2 Morgen Ackerland bestehenden Vermögens dahier zu melden, als sonsten solches den nächsten Anverwandten gegen Caution nutznießlich und nach Ablauf von 15 Jahren ohne Caution eigenthümlich überlassen werden wird.

Limburg, den 13ten März 1828.

Herzogl. Nassauisches Amt.
Grüning.

Digitized by Google

In Gefolg Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom eilften Februar eintausend achthundert acht und zwanzig, und auf Betreiben der Margaretha Schmitz Winzerin und Wittib des Matthäus Joseph Steinen, zu Eller wohnhaft, als natürliche Vormünderin ihrer in dritter Ehe mit demselben erzeugten noch unmündigen fünf Kinder, namentlich Anna Maria, Mathias Joseph, Maria Anna, Balthasar und Joseph Steinen, und des Beioormunds Joseph Löwen zu Ediger, und so auch auf Ansuchen des Jakob Brentano in der Eigenschaft als Vormund der unmündigen Elisabetha Steinen, Tochter zweiter Ehe des besagten Steinen, und endlich der vier großjährigen Kinder erster Ehe, alle Winzer und zu Eller wohnend, wird von dem unterzeichneten, mit der Versteigerung beauftragten und zu Cochem wohnenden Notar zur präparatorischen Versteigerung des diesen Kindern gemeinschaftlichen und zu Eller gelegenen Wohnhauses samt Stall und Kelterhaus, gelegen in der Bachgasse zwischen Anton Mainzer und Johann Hommes, auf den vierzehnten April, zur definitiven Versteigerung aber am ersten Mai auf dem Rathhause zu Eller geschritten werden.

Die Bedingnisse und die Abschätzung können auf hiesiger Schreibstube eingesehen werden.

Cochem, den zwanzigsten März achtzehnhundert acht und zwanzig. Kneupper.

Edictal-Ladung.

Der früher in Diensten des Herrn Grafen zu Walderdorf gestandene Herr Keller Friedrich Gros dahier hat auf den Fall, daß kein gütliches Arrangement mit seinen Gläubigern zu Stande zu bringen, bonis cedirt. Dessen bekannte und unbekannte Gläubiger werden daher aufgefordert, Freitags den 25. April, Morgens 9 Uhr, sich auf hiesiger Amtsstube einzufinden, auf die Vergleichs Vorschläge zu erklären und ihre Forderungen anzugeben und richtig zu stellen, bei Vermeidung, daß die Ausbleibenden für der Erklärung der Mehrzahl der Creditoren beistimmend erachtet resp. im Fall der Eröffnung des Concurses von der Masse ausgeschlossen werden sollen. Limburg, den 19. März 1828.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Grüsing.

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs und kraft des hohen Ministerial-Rescripts vom 14. Januar d. J. hat der Unterzeichnete für den Zeitraum von sechs Jahren und in dem Umfange des ganzen Preußischen Staats ein Patent erhalten

auf die ausschließliche Anfertigung und Benutzung einer durch Modell und Beschreibung erläuterten Maschine zur Verfeinerung der Kartoffel-Maische in ihrer für neu und eigenthümlich erkannten ganzen Zusammensetzung.

Indem derselbe dieses in Gemäßheit des Publikandi vom 14. October 1815 zur allgemeinen Kenntniß bringt, zeigt er zugleich an, und bittet: alle in dieser Beziehung zu machende Anfragen und Erläuterungen hinsichts der bedeutenden Vortheile, welche dieses neue Verfahren bringt,

an den Kaufmann F. W. Caspar, Inhaber einer Commissionshandlung für landwirthschaftliche Gewerbe-Productionen, wohnhaft »kurze Straße Nr. 7.«

ergehen zu lassen, so wie deßhalb abzuschließende Contracte zu machen.

Berlin, den 14. Februar 1828. Eduard Chevalier,
Mechaniker, Prenzlauerstraße Nr. 19.

Herzoglich Nassauischer

Mineral-Wasser-Debit.

Eröffnung der Füllungen.

Wir machen hierdurch bekannt, daß die Füllungen an den Herzoglichen Mineral-Brunnen dahier zu Nieder-Selters, zu Fachingen, zu Weilbach, zu Langendschwalbach und zu Bad-Ems nunmehr eröffnet sind, und daß wir uns damit beschäftigen, die bis jetzt eingegangenen Aufträge in möglichst kurzer Zeitfrist zur Ausführung zu bringen.

Mit weiteren Bestellungen belieben sich Großhändler entweder an uns direkt hierher oder an unser Lager unter Herrn Georg Heinr. Koch in Cöln, Herrn Johannes Horstmann in Höchst am Main, und Herrn W. C. Henle in Coblenz zu wenden, bei welchen Handlungshäusern ihnen die gleiche Sorgfalt und Erleichterung in der Bedienung zu Theil werden wird, die sie von uns selbst erwarten dürfen; einzelne Consumenten aber werden sich mit mehr Vortheil an die ihnen zunächst gelegenen Mineral-Wasser-Handlungen wenden, weil die Transportkosten auf kleine Quantitäten in der Regel sich außer Verhältniß hoch stellen.

Da übrigens in den letzten Jahren die Unterschleife von verschiedener Art im Mineral-Wasser-Handel sehr zugenommen haben, und unter andern theils Mineralwasser von andern Quellen, theils künstlich fabrizirtes durch Hausirer vielfältig als ächtes Selterser angeboten und verkauft worden ist; so erachten wir uns verpflichtet, für diejenigen Consumenter, welchen es darum zu thun ist, natürliches und ächtes Selterser Mineral-Wasser zu erhalten, hierher zu bemerken: daß bei dem Ankauf hiesigen Mineral-Wassers eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die äußeren Merkmale ächter Füllung zu richten ist, um jeder Täuschung darüber zu ntgehen. —

Nieder-Selters, am 20. März 1828.

Herzoglich Nassauisches Mineral-Wasser-Verschleiß-Comptoir.

Bei dem Herannahen der österlichen Zeit versäume ich nicht, durch mehrere Anfragen veranlaßt, hiermit bekannt zu machen, daß die

»Gebete bei der Feier der ersten heiligen Communion, von W. Unschuld (Kaplan an der hiesigen Liebfrauen-Pfarre). Gutgeheißen vom bischöfl. General-Vikariat in Trier.«

in Commission bei mir zu 18 Pfennige zu haben sind.

J. Hölscher.

Um häufigen Anfragen, wegen Berichtigung der Einrückungskosten der in diesem Blatt aufzunehmenden Anzeigen, zu begegnen; macht Unterzeichnete bekannt, daß dieselbe sogleich nach dem Erscheinen zu berichtigen sind und zwar bei Auswärtigen wie bisher durch Postvorschuß, wenn solche hier zu erheben nicht vorher angewiesen sind, und daß keine Willkührlichkeit zulässig sey.

Die Redaktion des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 14. Coblenz, den 8. April 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 4te Stück enthält:

Nr. 1128. Ministerialerklärung vom 26. November 1827, über die, mit der Fürstlich-Waldeck'schen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betreffend.

Nr. 1129. Ministerialerklärung vom 18. Januar 1828 über die mit der Großherzoglich-Sachsen-Weimar'schen Regierung — und

Nr. 1130. Ministerialerklärung vom 19. Februar 1828 über die mit dem Königreich Würtemberg getroffene Vereinbarung, — den obigen Gegenstand betr.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Zusammenberufung der Land-Stände betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 24. d. M. mir aufzutragen geruht, den zweiten Rheinischen Provinzial-Landtag auf den achtzehnten des nächsten Monats Mai zusammenzuberufen.

Indem ich dieses hierdurch zur Kenntniß der Provinz bringe, mache ich zugleich bekannt, daß des Herrn Fürsten zu Wied Durchlaucht auch für den nächsten Landtag zum Landtags-Marschall und der Freiherr von Wylich zu Diersfort zu dessen Stellvertreter Allergnädigst ernannt worden sind. Coblenz, den 30. März 1828.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Staats-Minister und Ober-Präsident.

Ingersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Festsetzung des Termins zur Anmeldung der Beschwerden gegen die Grund-, Klassen- u. Gewerbesteuer pro 1828 betr.

B. I. 2309.

Da sämmtliche Erhebungs-Rollen der Grund-, Klassen- und Gewerbe-Steuer des Jahrgangs 1828 den Steuer-Empfängern zur vorschriftsmäßigen prompten Einziehung dieser Steuern zugegangen sind; so bestimmen wir hiermit, unter Bezug auf die früheren über diesen Gegenstand erlassenen Instruktionen den Schlußtermin, bis zu welchem Beschwerden gegen die oben erwähnten Steuern vorgebracht werden können, auf den 15ten Juni dieses Jahres, und bemerken schließlich, daß die Gesuche, wenn überhaupt darauf Rücksicht genommen werden soll, vor Ablauf dieser Frist bei dem betreffen-

Digitized by Google

den Königlichen Landrathe eingereicht, und mit den quittirten Steuer-Rollen-Extracten über die geleistete Zahlung der verfallenen Steuer-Zwölftel belegt seyn müssen.

Die Reclamations-Verzeichnisse sind am 16ten Juni c. zu schließen und uns in doppelter Ausfertigung mit den vorschriftsmäßig untersuchten und speziell gehörig begutachteten Reclamationen unfehlbar im Laufe des Monats Juni zur Prüfung und Entscheidung einzureichen.

Was die Gewerbesteuer-Reclamationen betrifft, so behält es darunter bei der Instruction vom 10ten März 1821 sein Bewenden.

Coblenz, den 29. März 1828.

Evangel. Haus-Kollecte für die Gemeine zu Mayen betreff. A. IV. 1203.

Von des Königl. Geheimen Staats-Ministers und Ober-Präsidenten, Herrn Freiherrn von Ingersleben Excellenz ist der evangelischen Gemeine in Mayen zur Vermehrung des geringen Einkommens ihres Pfarrers und zur Erlangung eines eigenen Pfarrgebäudes eine evangelische Hauskollekte in den Rheinprovinzen bewilligt und dabei dem Kirchenvorstande nachgelassen worden, an der Einsammlung persönlich theilzunehmen, auch dieselbe durch gedruckte Anzeigen in den evangelischen Gemeinen vorher noch besonders bekannt zu machen.

Demnach ist die Sammlung zu gedachtem Zwecke in den evangelischen Gemeinen unsres Verwaltungsbezirks erst dann zu unternehmen, wenn der Prediger Metz von Mayen oder ein von ihm schriftlich beauftragter Stellvertreter sich dazu bei der Ortsbehörde und dem Kirchenvorstande gemeldet haben wird. Die eingesammelten Gelder können jenen Personen sogleich überlassen werden; die Kirchen- und Ortsvorstände aber haben darüber ein genaues Verzeichniß zu führen und dasselbe, von dem gegenwärtig gewesenen Repräsentanten der Gemeine in Mayen mit unterschrieben, uns durch die vorgesetzten Kreisbehörden gleich nach dem Schluß der Sammlung einzureichen.

Coblenz, den 2. April 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zoll-Vereinigung mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt betr.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, in Folge der bevorstehenden Zoll-Vereinigung mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt, und im Fall der Einschließung des Kreises Wetzlar in den gemeinschaftlichen Zoll-Verband, die bis dahin seit Kurzem eingeführten abgabepflichtigen fremden Waaren einer Nach-Versteuerung eben so und von demselben Zeitpunkte an werden unterworfen werden, als es im gedachten Großherzogthum zu erwarten ist.

Cöln, den 28. März 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

v. Schütz.

Landung eines männlichen Leichnams betr.

Am 25. l. M. wurde unterhalb des Schlosses an der Holzanfuhr ein Leichnam eines unbekannten Mannes ans Land gezogen, dessen Alter, so wie die Farbe der Augen wegen bereits eingetretener Fäulniß nicht

Digitized by Google

mehr zu erkennen. Der Leichnam mißt 5 Fuß 8 Zoll, hat schwarzes kurzgeschnittenes Kopfhaar, ziemlich starken, etwas röthlichen Bart und gesunde Zähne. Die Kleidung besteht in einer blauwuchenen Jacke, einer leinenen Unterjacke von gleicher Farbe, doppelten leinenen langen Beinkleidern, einem baumwollenen Halstuche blau von Farbe mit weißen Sternchen, einer rothgestreiften Weste von Kattun mit gelben Metallknöpfen, leinenen Kamaschen mit Knöpfen theils von Leder, theils von Metall oder Horn, und mit ledernen Riemen unter den ganz guten stark mit Nägeln beschlagenen Riemenschuhen, ferner einem Hosenträger von Tuchecken und einem alten leinenen Hemde, gezeichnet P × T; in der Jackentasche befand sich ein roth karrirtes Tuch und etwas Brod. Ich bringe diesen Vorfall zur allgemeinen Kenntniß und ersuche jeden, welchem von der Person dieses anscheinend verunglückten Menschen etwas bekannt ist, entweder mich oder seine nächste Polizei-Behörde zu benachrichtigen.

Coblenz, den 28. März 1828.

Der Ober-Prokurator. Lombard.

Den vermißten Knaben Anton Schneider betreffend.

Der unten näher bezeichnete Knabe, Sohn eines Nachtwächters aus Bell, Bürgermeisterei Castellaun, ist seit dem 8ten März l. J. vermißt worden und konnte dessen Aufenthalt aller bisherigen Nachforschungen ungeachtet nicht ermittelt werden. Indem ich diesen Vorfall zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich jeden, welcher über den Aufenthalt dieses Knaben seit jenem Zeitpunkte Nachricht zu geben vermag, entweder mir oder seiner nächsten Polizeibehörde solche mitzutheilen. Coblenz, den 31. März 1828.

Der Ober-Prokurator. Lombard.

Signalement.

Anton, Sohn von Friedrich Schneider von Bell, Bürgermeisterei Castellaun, 13 Jahr alt, 4 Schuh groß, blasse Gesichtsfarbe, hellbraune Haare, kleine Nase und einen Flecken auf dem linken Auge.

Zuletzt war derselbe gekleidet mit einer blau leinenen Jacke, grau leinenen Hosen, blau tuchener Weste, blau wollenen Strümpfen, Schuhen mit Riemen und einer blau baumwollenen weiß gestreiften Kappe.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 17. auf den 18. März l. J. sind dem Ackerer Johann Wirz zu Frohnhoven nachstehende Gegenstände mittelst Einbruchs von dessen Fruchtspeicher entwendet worden:

1) etwa 100 Ellen hänfene gebleichte Leinwand in mehreren Stücken;
2) vier Mannshemden ohne Zeichen, und zwar drei flächsene und ein hänfenes mit flächsenem Kragen und dergleichen Aermeln;
3) zwei flächsene Tischtücher und eins von Gebild;

Digitized by Google

4) ein grober hänfener Strohsack, und drei Säcke, wovon einer neu;
5) ein Kopfkissenzug von weiß und hellblau karrirter Leinwand.

Ich bringe diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß, und ersuche jeden, dem von dem Thäter oder den gestohlenen Sachen etwas bekannt geworden seyn sollte, entweder mir, oder seiner nächsten Polizeibehörde die Anzeige zu machen.

Coblenz, den 24. März 1828.

Der Ober-Prokurator. Lombard.

Steckbrief gegen den Johann Kaisser.

Der unten näher bezeichnete Lumpensammler Johann Kaisser ist am 24. März c. aus der Strafanstalt zu Brauweiler entwichen. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an die Direction der Arbeitsanstalt zu Brauweiler abzuliefern. Coblenz, den 2. April 1828.

Signalement:

Der obengenannte ꝛc. Kaisser aus Beckhausen gebürtig und zuletzt in Reddinghausen, Amt Ballenberg, im Hessischen wohnhaft, ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune kurz geschnittene Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, bräunliche Augen, lange gebogene Nase, großen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe. — Bekleidet war derselbe mit einer grautuchenen Jacke, dergl. Hosen, 1 Paar Schuhe, einer grautuchenen Mütze, 1 weiß wergleinenen Hemde, 1 Paar wollener Strümpfe. — Besondere Kennzeichen: etwas pockennarbigt. Auf der linken Seite des Kinns eine Narbe, oben und unten eine.

Steckbrief gegen den Deserteur J. F. P. Lingenberg.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Johann Franz Peter Lingenberg ist am 26. März d. J. von der 1sten Fuß-Compagnie der 8ten Artillerie-Brigade aus der Garnison Coblenz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur der gedachten Brigade abliefern zu lassen. Coblenz, den 31. März 1828.

Signalement:

Der obengenannte Joh. Franz Peter Lingenberg aus Mühlenbach Kreis Gumersbach, Regierungs-Bezirk Cöln gebürtig, ist 22 Jahr 8 Monate alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat blonde Haare, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, blonden Bart, rundes und volles Gesicht, blasse Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung hat er als Kleidung mitgenommen: einen Czakot mit Ueberzug und Schuppenketten, einen Säbel mit Gehenk, eine Montirung, ein Paar graue Tuchhosen, ein Paar Halbstiefeln, ein Hemde und eine tuchene Halsbinde.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Doctor der Medizin und Chirurgie Carl Schild ist zum Distriktsarzte der Bürgermeistereien Neuwied, Heddesdorf und Anhausen ernannt worden, welches wir in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 7ten Januar d. J. in Nr. 2. dieses Blattes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Neuwied, den 6. März 1828.

Fürstlich Wiedische Regierung,
Abtheilung für die Polizei- und Communal-Verwaltung.

Der bisherige Kaplan Johann Kallenborn ist zum katholischen Hilfspfarrer zu Kalten-Nelfferscheid ernannt, und der katholische Hilfspfarrer Jos. Schmitz zu Gelsdorf gestorben. Coblenz, den 26ten März 1828.

Der Pfarrer Castendyk von Oberwetz ist zum evangelischen Pfarrer von Lützellinden ernannt worden. Coblenz, den 29ten März 1828.

Der bisherige Lehrer und Predigtamts-Kandidat Schneider in Sobernheim ist zum Rektor und zweiten Pfarrer zu Kirn ernannt worden.
Coblenz, den 29ten März 1828.

Der als Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen gehörig approbirte Doctor Franz de Blois hat sich in dieser Eigenschaft in Ehrenbreitstein niedergelassen.
Coblenz, den 29ten März 1828.

Der bisher zu Arzdorf im Kreise Rheinbach, Regierungsbezirks Cöln, als provisorischer Schullehrer angestellte Gerard Joseph Nierendorf, ist zum provisorischen Schullehrer an der erledigten Elementar-Schule zu Holzweiler im Kreise Ahrweiler ernannt worden. Coblenz, den 29ten März 1828.

Ankündigung.

Verhandlungen des *Vereins zur Beförderung des Gartenbaues* in den K. Preuss. Staaten, 9te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlag, mit 2 Kupfern. Preis 1⅔ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Leipziger Platz N^ro 3 in Berlin. Desgl. 8te Lieferung, mit 1 Kupfer, 2 Rthlr.; 7te Lieferung, mit 18 Kupfern, 2⅔ Rthlr.; 6te Lieferung, mit 2 Kupfern, 1 Rthlr.; 5te Lieferung, mit 8 Kupfern, 3 Rthlr. und aus dieser besonders abgedruckt: Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, vom Garten-Director Otto und Bau-Inspector Schramm, mit 6 Kupfern, 2⅔ Rthlr.

Digitized by Google

Wer an Henrich Euskirchen zu Rheindreitbach zu fordern hat, wird zur Liquidirung und zugleich zur Vernehmung auf den angetragenen Zustands-Vergleich auf Donnerstag den 22. Mai d. J. Morgens 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile, von der bei weitem unzureichenden Masse ausgeschlossen oder respectiv als der Mehrheit der Gläubiger beitretend angesehen zu werden, hierdin vorgeladen.

Weitere Verfügungen werden zu Rheindreitbach bekannt gemacht und hier angeheftet.

Linz, am 31. März 1828.

Königl. Preußisches Justiz-Amt.
Thewalt.

Oeffentliche Vorladung.

Alle die, welche als Erben, Cessionarien oder aus sonst einem Rechtsgrunde an die jetzt vom Königlich Preußischen Staate übernommene, ursprünglich vom Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen freien Reichsstadt Wetzlar unterm 9. Juli 1764 über ein der Vormundschaft der Peter Stringheschen Pupillen eingepfandenes Darlehn von 700 Gulden, Frankfurter Währung, ausgestellte Obligation, welche sich laut darauf befindlichen Privatvermerks früher im Besitze des Gotthard Bepter und Ludwig Borwerk befunden hat, jetzt aber sich im Besitze der Ehefrau des hiesigen Metzgermeisters Karl Wolfschmidt, Elisabeth, geb. Borwerk, befindet, oder die Forderung, worüber solche spricht, Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, werden aufgefordert, solche

in termino den 7. Juli c. 10 Uhr Vormittags

bei unterzeichnetem Gerichte unfehlbar geltend zu machen, widrigenfalls ihre Präklusion damit sofort nach Ablauf des Termins, jedoch ohne weitere öffentliche Bekanntmachung, ausgesprochen und die zeitige Inhaberin als alleinige rechtmäßige Besitzerin anerkannt werden wird.

Boppart, den 26. März 1828.

Königl. Preußisches Stadtgericht.
Stöler.
In fidem: Kreker.

Subhastations-Patent.

Auf Ansuchen von Johann Michel, Rechner der Kirchenfabrik zu Wallhausen, für sich und im Namen der Verwalter der besagten Kirchenfabrik, alle wohnhaft zu Wallhausen, wird am Montag den zweiten Junius laufenden Jahrs, Vormittags neun Uhr, vor dem unterzeichneten Friedensrichter des Bezirks Kreuznach, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zur öffentlichen Versteigerung der hier unten beschriebenen, in der Gemeinde und Bann von Hüffelsheim, Kreises Kreuznach, gelegenen Immobilien geschritten, und der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden. Dieselben sind gegen Johannes Thomas, Ackersmann, zu Hüffelsheim wohnhaft, am fünften Jänner dieses Jahrs in gerichtlichen Beschlag genommen worden, nämlich: 1) 1 Viertel 16 3/4 Ruthen Acker unter dem Schulanderhof, einseits Franz Thomas, anderseits Michel Schneider. Angebot 8 Thaler. — 2) 3 1/2 Ruthen Acker in der hintersten Grummgewann, einseits Johann Euler, anderseits Heinrich Krim. Angebot 5 Thaler. — 3) 2 Viertel 20 1/2 Ruthen Acker hinter schwarzen Erndt, einseits Franz Thomas, anderseits Johannes Nonnengesser. Angebot 10 Thaler. — 4) 3½ Ruthen Acker im Essershören, einseits Johannes Euler, anderseits Karl Bauer. Angebot 4 Thaler. — 5) 2 Viertel 4 1/2 Ruthen Acker auf der Hardt, beiderseits Nikolas Esch. Angebot 6 Thaler. — 6) 3 1 7/10 Ruthen Acker auf Sauerborn, einseits Distrodenbergen Hofgut, anderseits Jakob Bretzenzer. Angebot 10 Thaler. — 7) 1 Viertel 24 Ruthen Acker auf dem Ziegelsberg, einseits Jakob Hahn, anderseits anwendig. Angebot 3 Thaler. — 8) 26 1/2 Ruthen Wies in der Rusbach, einseits Franz Thomas, anderseits Lorenz Erben von Niederhausen. Angebot 6 Thaler. — 9) 2 Viertel 11 3/4 Ruthen Acker in der Rebersbach, einseits Franz Thomas, anderseits Johann Jerono Erben. Angebot 12 Thaler. — 10) 1 Viertel 5 1/2 Ruthen Acker auf Wiedelrausch, einseits Jakob Esch, anderseits Johannes Euler. Angebot 6 Thaler. — 11) 1 Viertel 5 Ruthen Acker auf Eich, einseits Michel Dörr, anderseits Jakob Nonn. Angebot 6 Thaler. — 12) 1 Morgen 3 Viertel Acker in der Nonweid, einseits Gemeindschlag, anderseits Peter Jerono Erben. Angebot 25 Thaler. — 13) 3 Viertel 29 Ruthen Acker auf Sauerborn, einseits Abraham Jus Erben, anderseits Johannes Jung. Angebot 10 Thaler. — 14) 33 Ruthen Acker im Leiterich, einseits Jakob Schneider, anderseits Jakob Bretzenger. Angebot 5 Thaler. — 15) 1 Viertel 20 Ruthen Acker vor der Kreuzwies, einseits Wilhelm Schimb, anderseits Johannes Schwed. Angebot 8 Thaler. — 16) 2 Viertel 28 Ruthen Acker vor der Kreuzwies, einseits Johannes Schwed, anderseits Simon Baum. Angebot 15 Thaler. — 17) 5 Ruthen Garten auf dem Wörer, einseits Jakob Schneider, anderseits Gemeinde Kirchgas. Angebot 3 Thaler. — 18) 3 Ruthen Garten in der pfarrgas, einseits Johann Schwed, anderseits Moses Frank von Kreuznach. Angebot 2 Thaler — 19) Ein Haus, Scheuer, Stallung und Hofreith zu Hüffelsheim, gelegen in der Heerstraße, einseits Jakob Markus, anderseits Jakob Jerono, vorn die Straße, hinten Johann Schneiders Erben. Das Haus ist zweistöckig, der untere Stock ist aus Stein, der obere aus Fachwerk gebaut; hat zur Straße drei Fenster im Vorderstock, und eben soviele hinterwärts. Das Haus und die übrigen Gebäulichkeiten sind mit Ziegeln gedeckt, hat an der Straße eine Einfahrtsthüre zum Hof, von wo man zum Hausseingang gelangt. Neben besagter Eingangsthüre befindet sich das Einfahrtsthor, welches mit der besagten Eingangsthüre den Hof und alle andere Gebäulichkeiten einschließt. Angebot 300 Thaler. — Vorbenannte Immobilien werden von Johannes Thomas selbst benutzt und bewohnt. Die von denselben zu zahlenden Grundsteuern betragen für das Jahr 1827 6 Thaler 8 Sgr. 6 Pf. Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle und die Kaufbedingungen sind auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen. — Gegenwärtiges Patent soll auf gesetzliche Weise bekannt gemacht werden. Kreuznach, am 8. Februar 1828. W. Heusner. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Gerichtsschreiber, J. B. Spener.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Auf Anstehen der Eheleute Nikolas Pfaffendorf Metzger und Veronika Angeli, im Thal Ehrenbreitstein wohnhaft, sollen die ihren Schuldnern den Eheleuten Stephan Jung und Anna Hilden Winzer, zu Niederfell wohnhaft, zugehörigen und in Beschlag genommenen Immobilien Donnerstag den dritten Juli dieses Jahres, Vormittags neun Uhr, in dem Sitzungssaale des Friedensgerichts dahier in der Burg öffentlich versteigert werden, nämlich:

	Angebot. Thaler.
1) Ein Feld gelegen im Trimmelt, haltend 1 Sömmer, termt oben Heinrich Boppert, unten Norbert Günther	20
2) Ein Feld gelegen auf Breitheck, haltend 1 1/4 Sömmer, oben Heinrich Hoffmann, unten Gertrud Klöckner	16
3) Ein Feld auf dem Dieblicher Berg an Sohpuschborn, haltend 1 1/4 Sömmer, oben Pfarrgut von Diedlich, unten Mathias Roos	16
4) Ein Weinberg an der Steil genannt, haltend 600 Stöcke, termt oben Nikolaus Hofmann, unten Theodor Caspar	6
5) Ein Feld an der Niederfeller Kirche gelegen, haltend 2/3 Sömmer, oben Pet. Reusch, unten Pet. Gräf	16
	74

Diese Güter liegen im Bann von Niederfell, Kreises St. Goar, und werden von den Schuldnern selbst benutzet. Der Auszug aus der Steuerrolle, wornach pro 1827 4 Thaler 13 Sgr. 8 Pf. an Grundsteuer bezahlt werden, und die Kaufbedingungen können auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts eingesehen werden. Boppard, den 10. März 1828. Der Friedensrichter, (gez.) F. P. Horstmann. Für den Auszug: Der Gerichtsschreiber, (gez.) Ohlig.

Edictal-Ladung.

Ueber das Vermögen des Gerichtsschöffen und Leder-Fabrikanten Johann Görgen von hier ist unter dem heutigen der Concursprozeß erkannt, und nach Maßgabe der Kurfürstlich Trier. Concurs-Ordnung vom 26. Januar 1732 unter Androhung des ewigen Stillschweigens Termin zur Liquidation der Forderungen auf den 20. Mai d. J. Morgens 9 Uhr anberaumt worden.

Da dabei auf schriftliche Eingaben keine Rücksicht genommen werden kann, so benennt man für Unbekannte die Advokat-Anwälte Herrn Meurers, Etscheit und von Bachofen.

Ehrenbreitstein, den 11. März 1828.

Königl. Preußisches Justiz-Amt.
P. Weber.

Mathias Weiß Winzer in Hönningen hat sein Vermögen den Gläubigern abgetreten. — Alle diejenigen, welche also an ihn zu fordern haben, werden auf Freitag den 16. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr hierhin unter dem in der kurtrierschen Konkursordnung v. J. ausgedrückten Rechtsnachtheile des ewigen Stillschweigens zur Liquidirung ihrer Ansprüche und Begründung des etwaigen Vorzugsrechtes vorgeladen.

Der Ausschluß wird blos in Hönningen bekannt gemacht und hier angeheftet.

Linz, am 26. März 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Thewalt.

Nr. 388. Der Nachwächterdienst des Dorfes Kelberg, der ein jährliches Einkommen von 12 Thalern und 22 Scheffel Roggen abwirft, ist erediget. — Versorgungsberechtigte und zur Annahme des Dienstes Lust tragende Individuen werden daher in Gefolge der verehrlichen hohen Reginal-Verfügung vom 8. Februar abhin eingeladen, sich vor dem ersten Mai l. J., mit ihren Versorgungs- und Aufführungs-Attesten versehen, persönlich bei dem Unterzeichneten zu melden. — Nach Verlauf der obigen Frist wird der Dienst einem hiesigen Einsaßen übertragen, und kann daher auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht mehr genommen werden.

Kelberg, im Kreise Adenau, den 20. März 1828.

Der Bürgermeister,
Metten.

Dienstag den 29. April, Morgens 10 Uhr, werden im Schulhause zu Niederziffen verkauft:

a) aus dem Bausenberg, bei Niederziffen, circa 150 Klafter Buchenholz nebst Reisern;
b) aus Hausley und Kavellenbüsch, bei Hain, circa 300 Klafter desgl. desgl.
c) aus Hessenthal, bei Oberdürenbach, circa 100 Klafter gemischtes Holz nebst Reisern.

Ferner werden Mittwoch den 30. April, um 10 Uhr Morgens, im Schulhause zu Niederheckenbach aus dem dortigen Walde ungefähr 450 Klafter Buchenholz nebst Reisern verkauft, unter sehr ausgedehnten Zahlungsterminen.

Der Bürgermeister von Königsfeld, Conrads.

Definitive Versteigerung.

Auf Ersuchen des Jacob Büscher Bäcker und Wirth, wohnhaft zu Bodendorf, als Vormund, und in Beisein des Mathias Scheefer Ackermann wohnhaft zu Heimersheim, als Beivormund von 1) Petronelle, 2) Anne Marie, 3) Heinrich, 4) Wilhelm, 5) Margarethe, 6 Gertrud und 7) Mathias Fabricius, alle ohne Gewerb, wohnhaft zu Bodendorf, minderjährige Kinder der zu Heimersheim verstorbenen Eheleute Wilhelm Fabricius und Gertrud Theisen, zu Lebzeiten Wirth und Krämer, wird Anton Aloys Queckenberg Notar residirend zu Remagen, zu Folge des ihm durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Coblenz vom 8ten Dezember a. pr. ertheilten Commissoriums auf Mittwoch den sechzehnten April l. J. 9 Uhr Morgens in loco Heimersheim zur definitiven Versteigerung der den genannten Minderjährigen, als Erben ihrer Eltern, zugehörigen Immobilien schreiten. Dieselben bestehen a) in einem Wirthshause genannt zum Käßchen nebst Zubehörungen, gelegen sub Nr. 19. zu Heimersheim an der Ahr, b) in dem dritten Theile eines Wohnhauses mit Zubehörungen daselbst am Markt Nro. 20, c) in 4 Morgen 4 Pinten 7 Ruthen 4 Fuß Ackerland, d) 2 Morgen 9 Pinten 2 Ruthen 10 Fuß Weingarten, e) 7 Pinten 8 Ruthen 12 Fuß Wiesen und f) 4600 Rahm, gelegen in den Gemarkungen von Heimersheim, Lorsdorf und Remagen.

Remagen, den 29. März 1828. Gez. A. A. Queckenberg Notar. Für gleichlautende Abschrift:
A. A. Queckenberg, Notar.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

Der früher in Diensten des Herrn Grafen zu Waldersdorf gestandene Herr Keller Friedrich Groß dahier hat auf den Fall, daß kein gütliches Arrangement mit seinen Gläubigern zu Stande zu bringen, bonis cessit. Dessen bekannte und unbekannte Gläubiger werden daher aufgefordert, Freitags den 25. April, Morgens 9 Uhr, sich auf hiesiger Amtsstube einzufinden, auf die Vergleichs-Vorschläge zu erklären und ihre Forderungen anzugeben und richtig zu stellen, bei Vermeidung, daß die Ausbleibenden für der Erklärung der Mehrzahl der Creditoren definimend erachtet resp. im Fall der Eröffnung des Concurses von der Masse ausgeschlossen werden sollen. Limburg, den 19. März 1828.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Grüsing.

Bekanntmachung.

Dienstag den 15ten April 1828 um 1 Uhr des Nachmittags soll in Gefolge Genehmigung der Königlichen Hochlöblichen Regierung vom 18ten März c. auf dem Gemeindehause zu Niederburg zur öffentlichen Versteigerung des dortigen alten Schulhauses, gelegen an der Kirche, begränzt einerseits vom Kirchhofe, andernseits von der Wiese, dann eines Theils der Gemeindewiese, gelegen an dem Orte Niederburg, und in 31 Parzellen abgetheilt, Behufs Schulden-Tilgung an den Meist- und Letztbietenden geschritten werden.

Die Bedingnisse sind täglich auf der hiesigen Bürgermeisterei einzusehen.

St. Goar, den 29. März 1828.

Der Bürgermeister
Mohr.

Der Ehevogt Gläser auf der Hahnenkeiner Mühle, Gemeinde Dümpelfeld, Kreis und Bürgermeisterei Adenau, ist Willens, neben seiner Mahlmühle noch eine Walkmühle mit oberschlägigem Gang anzulegen.

Einsprüche gegen diese Anlage sind binnen zwei Monaten von heutigem Tage, dem Unterzeichneten schriftlich vorzulegen.

Adenau, den 28ten März 1828.

Der Bürgermeister
J. von Meuren.

Montag den 21ten April d. J., Vormittags zehn Uhr, werden in der Gemeinde Meisdorn 100 Klafter schwer Buchen-Scheitholz, und den darauf folgenden Tag Dienstag den 22ten dieses in der Gemeinde Hungenroth 220 Klafter ebenfalls schwer Buchen-Scheitholz und ohngefähr 3000 sehr gute Buchen-Wellen öffentlich versteigert.

Norath, am 11ten April 1828.

Der Bürgermeister von Pfalzfeld,
Jung.

Der Müller Johann Heidelbach von Rey bradschlaet, unterhalb der Stadt Boppard eine Walkmühle mit zwei Kumben und einem oberschlägigen Wasserrade auf dem der Gemeinde Boppard zugehörigen Eigenthum im Distrikt Steinigbach, zur westlichen Seite, zu erbauen.

Alle diejenigen, welche dadurch Nachtheil zu erleiden glauben, werden aufgefordert, ihren Einwand binnen einem Monat um so gewisser dahier zu erklären, als später keine Rücksicht darauf genommen wird.

Boppard, den 2ten April 1828.

Der Bürgermeisterei-Verwalter,
Jacobs.

Die definitive Versteigerung des in Sobern an der Hauptstraße stehenden Wohnhauses sammt Scheune, Stallung und Bihe, zugehörig dem minderjährigen Mathias Reinganz, ohne Gewerb, daselbst wohnend, wird der unterschriebene, in Trarbach wohnende Notar, Donnerstags den 17ten April d. J. Nachmittags um 1 Uhr in dem Hause des Herrn Michael Scheidweiler zu Sobern abhalten, auf Betreiben des Mathias Reinganz, Schmied daselbst, und in Beisein des Jacob Rothkopf, Ackersmann in Sobernschied, Ersterer Vormund und Letzterer Beivormund jenes Minderjährigen.

Trarbach, den 28ten März 1828.

Burger, Notar.

Den 22ten April 1828 gegen 10 Uhr werden im Kirchenwalde Ursfeld Kreises Adenau, Bürgermeisterei Kelberg, 110 Klafter Buchen-Scheitholz im Walde selbst verkauft.

Ursfeld, den 28. März 1828.

Der Kirchen-Vorstand,
A. A.
Claessens, Pastor.

Eine vollständige Brennerei-Geräthschaft, wobei zwei Kessel von 440 und 230 Quart Inhalt, welche noch unbeschädigt sind, ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere bei

Philipp Jakob Vetter in Neuwied.

Unterzeichneter empfiehlt sich bestens mit Forte-piano in Tafelformat nach dem neuesten Geschmack von nußbaum-mahagonisirtem Holz, Wiener Mechanik mit 6 Octaven und weißer Klaviatur. Der Diskant desselben ist dreichörig bezogen und gibt einen starken vollen Ton mit 3 Pedal.

Der Preis davon ist 110 Thlr. Preuß. Für die Dauer bürgt der Verfertiger

A. J. Derndach,
wohnhaft auf der Löhrsteaße Nro. 706 in Coblenz.

Den Herren Landräthen, Friedensrichtern, Bürgermeistern und Polizeibeamten sind nachstehende Schriften zu empfehlen:

Zeller Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, 1r Theil. 1 Rthlr. 15 Sgr.
— — Preuß. Polizei-Strafrecht. 25 Sgr.

Vorräthig bei J. Hölscher, Buchhändler in Coblenz.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 15. Coblenz, den 15. April 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Reglement wegen der Wahl der Landraths-Amts-Candidaten und Kreis-Deputirten in den Provinzen Westphalen und Niederrhein.

Nachstehendes Allerhöchstes Reglement, wegen der Wahlen der Landraths-Amts-Candidaten und Kreis-Deputirten in den Provinzen Westphalen und Niederrhein, vom 17ten d. M. wird der Allerhöchsten Bestimmung gemäß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 30. März 1828.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.
Ingersleben.

* * *

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, daß die Beiwirkung bei Besetzung erledigter Landrathsstellen, welche Wir mittelst der Landtags-Abschiede für die Provinzen Westphalen und Niederrhein vom 13. Juli v. J. den Kreisständen zu bewilligen geruhet haben, und die Wahl der Kreis-Deputirten, welche in diesen beiden Provinzen, gleich wie in Unsern übrigen Landen, in Wirksamkeit treten werden, unter Beobachtung nachstehender Vorschriften Statt finde:

§. 1. Die Wahl sowohl der zu erledigten Landrathsstellen vorzuschlagenden Candidaten, als der Kreis-Deputirten, ist den Kreis-Versammlungen übertragen, welche in Gemäßheit der den Provinzen Westphalen und Niederrhein am 13. Juli v. J. ertheilten Kreis-Ordnung zu bilden und bis zu der noch vorbehaltenen vollständigen Ausführung der letzteren, auf die Verfügung Unsers Ministers des Innern, vorläufig nach Analogie der Vorschriften der Kreis-Ordnung einzurichten sind.

§. 2. In jedem landräthlichen Kreise sollen der Regel nach zwei Kreis-Deputirte seyn; doch genügt in dem Falle, wenn an wählbaren Personen Mangel ist, ausnahmsweise auch ein einziger.

§. 3. Zu jeder erledigten Landrathsstelle sind in der Regel drei Candidaten zu wählen, in dem §. 2. berührten Falle aber reichen ausnahmsweise deren zwei hin.

§. 4. Zu den Stellen der Landräthe und Kreis-Deputirten können in Westphalen der Regel nach nur Rittergutsbesitzer der Kreise gewählt werden; sofern aber unter diesen keine wahlfähige vorhanden seyn sollten, ist es gestattet, die Wahl auch auf die Notabelsten unter den übrigen ländlichen Grundbesitzern der Kreise zu richten.

In der Provinz Niederrhein können sowohl Landräthe als Kreis-Deputirte entweder aus den Rittergutsbesitzern oder aus den notabelsten ländlichen Grundbesitzern der Kreise gewählt werden.

§. 5. Die Beurtheilung der Qualifikation der erwählten Kreis-Deputirten bleibt den Kreisversammlungen überlassen. Ihre Bestätigung gebührt der Regierung und kann

aus bewegenden Gründen, worüber nur der Minister des Innern Rechenschaft zu verlangen befugt ist, versagt werden, in welchem Falle zu einer neuen Wahl geschritten werden muß.

§. 6. Die zu Landrathsstellen erwählten Candidaten können erst dann als solche präsentirt werden, wenn sie sich zuvor über ihre Bereitwilligkeit zur Uebernahme der betreffenden Stelle und zum Nachweise der erforderlichen Qualifikation mittelst der vorschriftsmäßigen Prüfung, sofern dieser Nachweis nicht bereits geführt seyn möchte, bestimmt erklärt haben.

§. 7. Die Wahlen der Landraths-Amts-Candidaten und Kreis-Deputirten geschehen jedesmal auf den Kreistagen. Den Mitgliedern der Kreisversammlungen muß bei der Zusammenberufung ausdrücklich bekannt gemacht werden, daß eine Wahl der einen oder der andern Art abgehalten werden wird.

§. 8. Bei den Wahlen der Landraths-Amts-Candidaten führt einer der Kreis-Deputirten, welchen die Regierung nach Gutbefinden bestimmen kann, den Vorsitz.

§. 9. In den Wahlterminen hat jeder Stimmberechtigte einen wahlfähigen Candidaten durch einen Wahlzettel zu benennen.

§. 10. Die Wahlzettel werden von dem Vorsitzenden untersucht und gezählt und der Befund wird in das von demselben aufzunehmende Wahlprotokoll eingetragen.

§. 11. Als Wahl-Candidaten sind in jedem Falle diejenigen zu betrachten, welche im Vergleich unter sich und mit den übrigen die meisten Stimmen haben.

§. 12. Befinden sich die zu Candidaten eines Landraths-Amtes Erwählten in der Versammlung, so ist ihre Erklärung über die im §. 6. angegebenen Erfordernisse sofort in das Wahlprotokoll aufzunehmen.

§. 13. Die Wahlprotokolle werden von dem Vorsitzenden der Regierung eingereicht, welche bei Landrathswahlen für die Nachbringung der im §. 12. berührten Erklärungen, sofern es daran noch fehlt, zu sorgen hat.

§. 14. Sind nicht mindestens zwei qualifizirte Candidaten, welche auch den Erfordernissen des §. 6. genügt haben, zu einer Landrathsstelle erwählt, so liegt der Regierung ob, noch einen oder zwei qualifizirte Personen zu der Stelle in Vorschlag zu bringen, wobei sie an die Vorschrift im §. 4. nicht gebunden ist.

§. 15. Der Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Reglements, welches durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, beauftragt.

Gegeben zu Berlin den 17. März 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Verkauf von herrschaftlichen Forsten betreff. B. II. 679.

Den 14. Mai d. J. des Morgens 9 Uhr werden in Andernach auf dem Stadthause drei und zwanzig herrschaftliche Forstparzellen, haltend zusammen 16 Morgen 149 Ruthen 8 Fuß, worin 22 Stück unter verschiedenen Benennungen auf dem Banne von Andernach [illegible] unter dem Namen Heu-

lenbruch auf dem Banne von Stees belegen sind, öffentlich und meistbietend versteigert werden. Coblenz, den 5. April 1828.

Auswanderer betreffend. A. I. 674.

Die Königlich Niederländische Regierung hat unter dem 28. Februar c. einen Beschluß erlassen, nach welchem nur solchen Auswanderern, oder truppweise ankommenden Ausländern, der Eintritt in die Niederlande gestattet werden soll, welche mit einem von dem, in dem Lande, das sie verlassen, oder in dem nächsten accreditirten Niederländischen Gesandten, Geschäftsträger oder Consul ausgestellten Erlaubnißscheine versehen sind.

Das Königliche Ministerium des Innern hat in Folge dieses Beschlusses unter dem 24ten v. M. verfügt, daß solchen aus den übrigen deutschen Staaten ankommenden Zügen auch der Eintritt über die Preußischen Grenzen, welche sie, um nach Holland zu kommen, berühren müssen, nur unter denselben Bedingungen gestattet werden soll.

Sämtliche Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, hierüber streng zu wachen, und allen auswärtigen Auswanderern oder truppweise ankommenden Ausländern, wenn sie nicht mit der Erlaubniß eines Königlich Niederländischen Gesandten, Geschäftsträgers oder Consuls versehen sind, den Eingang über die diesseitigen Grenzen zu versagen.

Coblenz, den 8. April 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Versetzung des Advokat-Anwalts Schraut betr.

Durch hohes Reskript Sr. Excellenz des Herrn Justizministers vom 5. November 1827 ist der Advokat-Anwalt Schraut, welcher bisher beim Königl. Landgerichte zu Trier fungirte, an das hiesige Königliche Landgericht versetzt worden und hat seine Functionen bereits angetreten.

Coblenz, den 27. März 1828.

Der Ober-Prokurator. Lombard.

Den Anfang der Vorlesungen auf der Universität Bonn im Sommer-Semester 1828 betr.

Die Vorlesungen auf der Königl. Rhein-Universität werden für das Sommer-Semester 1828 am 28. April ihren Anfang nehmen. Die nähere Beschreibung derselben ist in dem kürzlich erschienenen, mit Genehmigung des hohen Königl. Ministeriums gedruckten Kataloge zu ersehen, welcher auch die Angabe der verschiedenen akademischen Anstalten und Sammlungen und der darin vorzunehmenden Uebungen enthält. Es wird hiermit die hohe ministerielle Verordnung in Erinnerung gebracht, wonach denjenigen Studirenden, welche nicht mit dem Tage des Anfangs der Vorlesungen hier eingetroffen seyn werden, das betreffende halbe Jahr als Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Triennium nicht angerechnet und über die von ihnen in einem solchen Semester angenommenen und gehörten Vorlesungen keine Fakultäts-Zeugnisse ausgestellt werden sollen.

Bonn, den 31. März 1828.

Der Rektor der Königl. Rhein-Universität, Dr. Nitzsch.

Digitized by Google

Die Einführung Preuß. Manufaktur- und Fabrik-Waaren in das Großherzogthum Hessen betreffend.

Das Großherzoglich Hessische Gouvernement hat Veranlassung gehabt, verschiedene Artikel der Einfuhr mit erhöheren Abgaben zu belegen, in der diesfälligen Verordnung vom 27sten vor. M. im 2ten Artikel aber zugleich, wie folgt, bestimmt:

„Diejenigen Manufaktur- und Fabrik-Waaren, welche Erzeugnisse des Preußischen Staats sind, und deren Ursprung als Preußisches Fabrikat durch Verbleiung, Siegelung oder Stempelung eines Königl. Preußischen Zollamtes und durch die geeigneten schriftlichen Bescheinigungen bei dem Eingange an Unsern Zollstätten hinreichend legitimirt wird, sollen dieser Erhöhung nicht unterliegen, sondern auch ferner nach den Sätzen des Tarifs litt. A. Unserer Verordnung vom 9. Juli 1827 versteuert werden."

Indem das Handel treibende Publikum hiervon unterrichtet wird, wird dasselbe zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß es die Absicht des Großherzoglich Hessischen Gouvernements ist, die Preußischen Fabrikate auch von den fremden Messen gegen die bisherigen Abgaben zuzulassen. Diejenigen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch zu machen gedenken, haben bei direkten Versendungen nach dem Großherzogthum Hessen die Waaren dem Steueramte ihres Bezirks zur gehörigen Bezeichnung mit dem Amtssiegel vorzulegen, und zugleich eine genaue Spezifikation der Waaren in doppelter Ausfertigung beizufügen, unter welchen die bezeichnende Steuer-Behörde zu bescheinigen hat,

daß die Bezeichnung zu dem Zwecke geschehen sey, um die Waaren als Preußisches Fabrikat beim Eingange ins Großherzogthum Hessen auszuweisen; ferner, auf welche Weise die Bezeichnung geschehen ist, und dann, daß die Waaren nach dessen bester Ueberzeugung wirklich als Preußisches Fabrikat erkannt worden.

Sind solche Bescheinigungen von Neben- oder Unter-Aemtern ausgestellt, so sind sie dem betreffenden Haupt-Amte zur Anerkennung vorzulegen.

Von diesen so ausgefertigten Spezifikationen erhält der Versender Ein Exemplar zum Gebrauche bei den Großherzoglich Hessischen Zollämtern zurück.

Für diejenigen Fabrikanten, welche im Besitze von Meß-Erlaubniß-Scheinen sind, vermöge welcher sie ihre eigenen Fabrikate aus dem Auslande ganz abgabenfrei in das Preußische zurückbringen können und deren Waaren zu dem Behufe mit eigenen Zeichen versehen werden, genügt diese letztere Bezeichnung in so fern, als unter der begleitenden Spezifikation von dem betreffenden Hauptamte dies mit Bezugnahme auf den Meß-Erlaubniß-Schein bemerkt, und zugleich ein Siegel-Abdruck sicher beigefügt oder sonst von dem gebräuchlichen Zeichen ein Exemplar angesiegelt wird.

Da bei dem Verkaufe auf den fremden Messen die Haupt-Spezifikation nicht allen Versendungen folgen kann, so ist es den Versendern überlassen, nach Maßgabe des wahrscheinlichen Bedürfnisses sich mehrere Exemplare derselben ausfertigen zu lassen, welchen Falles dies aber ausdrücklich von der ausfertigenden Behörde bemerkt seyn, und der Verkäufer dem Käufer eine solche Ausfertigung mit dem unter eigener Unterschrift und Beidrückung des Handels-Siegels hinzugefügten Bemerken, auf welche Waaren-Stücke und Mengen solche, dem Verkaufe nach, nur gültig ist, zum Gebrauche bei den Großherzoglich Hessischen Zollämtern zustellen muß.

Digitized by Google

Nach einer Verabredung mit den Großherzoglich Hessischen Behörden werden die Ausfertigungen, auf welche Waaren in das Großherzogthum gegen die bisherigen Abgaben eingelassen worden, in die Hände der Preußischen Verwaltungs-Behörden zur weiter geeigneten Kontrolle zurückgelangen.

Darmstadt, den 2. April 1828.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Schütz.

Amtsentsetzung des Gerichtsvollziehers Michel Lang betr.

Nach Vorschrift des Art. 8. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Juli 1826, betreffend die Dienstvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen (Gesetz-Samml. Ste. 71. Nr. 1018.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gerichtsvollzieher Michel Lang zu Wadern durch rechtskräftiges Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 22. Januar d. J. wegen Dienstvergehen seines Amtes entsetzt worden ist.

Trier, den 2ten April 1828.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte.
Heintzmann.

Sicherheits-Polizei.

Den wiederverhafteten Gärtner Paul Evertz betr.

Da der Gärtner Paul Evertz aus Deutz nunmehr verhaftet ist, so wird der gegen ihn unterm 14. Januar d. J. erlassene Steckbrief hierdurch eingezogen.

Düsseldorf, den 1. April 1828.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter.
gez. Fuchsius.

Einen Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. sind zum Scheid, Bärgermeisterei Much im Siegkreise, die nachstehend verzeichneten Ellenwaaren entwendet worden. Ein jeder, der über die Thäter oder die gestohlenen Sachen etwas in Erfahrung bringen möchte, wird hierdurch ersucht, davon die schleunige Anzeige bei hiesiger Stelle oder bei der nächsten Polizeibehörde zu machen.

Bonn, den 29. März 1828.

Der Königl. Prokurator, Evers mann.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen.

1) Ein Stück blau Lacken, gezeichnet P. L. Nr. 280, 27½ Br. Ellen ⅘ Br. breit,
2) ⅘ dito schwarz Lacken, gezeichnet Nr. 2904, hält 21 Br. Ellen ⅘ Br. breit,
3) ein Stück dito blau, ungefähr 22½ Br. Ellen;
4) ungefähr 16 Br. Ellen melirt grün Lacken;
5) ungefähr 6 Br. Ellen wollblau Lacken;

Digitized by Google

6) $\frac{1}{2}$ Dutzend kattunene Halstücher, grün, weiß und roth;
7) 3 Ellen Piqué;
8) $\frac{1}{2}$ Dutzend Tücher Germanias, roth, gelb und weiß;
9) 38 $\frac{1}{4}$ Br. Ellen weiß Nessel, ungefähr 6 $\frac{1}{4}$ breit;
10) ungefähr 40 Br. Ellen fein Nessel, à $\frac{3}{4}$ breit;
11) ungefähr 30 Br. Ellen, weißen Grund mit Blümchen;
12) 39 Br. Ellen Merino, blauschwarz;
13) ungefähr 6$\frac{1}{2}$ Br. Ellen Moll-Nessel;
14) $\frac{1}{2}$ Dutzend $\frac{3}{4}$ breite Madra-Tücher, grün, gelb und roth;
15) $\frac{1}{2}$ Dutzend schwarz seidene Levantier-Tücher;
16) $\frac{1}{2}$ Dutzend Rosa- und gelb Germanias-Tücher;
17) ungefähr 14 Br. Ellen braun, weiß und roth gewölbten Kattun;
18) ungefähr 31 Br. Ellen Kattun, weiß mit rothen Blümchen;
19) ungefähr 20$\frac{1}{2}$ Br. Ellen Kattun, weiß mit rothen Blümchen;
20) zwei Brabänter Kittel, vorn offen mit Krauselkragen, an einem derselben war vorn ein plattirter Hacken;
21) $\frac{1}{2}$ Dutzend große Umschlagstücher, braun, roth und grün mit Frangen;
22) $\frac{1}{2}$ Dutzend halb seidene Tücher, roth und grün groß geraut;
23) $\frac{1}{2}$ Dutzend dito, grün, blau und schwarz dito;
24) 4, 5 oder 6 Stück schwarze seidene Tücher;
25) ein halb seidenes Tuch, hellblau und grün groß geraut;
26) ungefähr 40 Br. Ellen rostgelb Siamose;
27) ungefähr 17 Br. Ellen $\frac{7}{4}$ breite Siamose, blau und roth;
28) ungefähr 20 Br. Ellen 1$\frac{5}{8}$ breite dito, grün und roth;
29) ungefähr 14 Br. Ellen $\frac{7}{4}$ breite dito, roth und weiß gestreift;
30) ungefähr 22$\frac{1}{4}$ Br. Ellen $\frac{4}{4}$ breite dito, grün und grau gestreift;
31) 1$\frac{1}{2}$ Dutzend $\frac{3}{4}$ breite roth und weiß, blau und weiß gestreifte Tücher;
32) 1 Dutzend 1$\frac{1}{2}$ breite rothe und Rosa-Tücher;
33) $\frac{1}{2}$ Dutzend $\frac{5}{4}$ breite Nessel-Tücher;
34) $\frac{1}{2}$ Dutzend 1$\frac{3}{4}$ breite gelb melirte Tücher;
35) 1 Dutzend roth mit Rauhen Taschen-Tücher;
36) $\frac{1}{2}$ Dutzend $\frac{7}{8}$ breite rothe und weiße Tücher;
37) $\frac{1}{2}$ Dutzend $\frac{7}{4}$ breite rothe mit etwas schwarzem Rande;
38) $\frac{1}{2}$ Dutzend seidene Tücher, zwei Seiten mit und zwei Seiten ohne Frangen;
39) $\frac{1}{2}$ Dutzend halb seidene Tücher mit Frangen, wieder wie die vorigen, aber noch verschiedener von Farbe;
40) $\frac{1}{2}$ Dutzend seidene Tücher mit Frangen, blau gewölkt;
41) $\frac{1}{2}$ Stückchen $\frac{7}{8}$ breite Manquinetts, 29$\frac{1}{4}$ Br. Ellen;
42) $\frac{1}{2}$ Stückchen 1$\frac{5}{8}$ breite Siamose, gestreift gewölbt, 37 Br. Ellen;
43) ein Stückchen $\frac{5}{4}$ breite Siamose, ungefähr 20 Br. Ellen;
44) ungefähr 7 — 8 Ellen Br. Siamose, roth breit gestreift;
45) ungefähr 18 Br. Ellen Siamose, roth breit gestreift;
46) $\frac{1}{2}$ Dutzend Sacktücher, blau und weiß, $\frac{4}{4}$ breit;

Digitized by Google

47) $\frac{6}{12}$ Dutzend Sacktücher, roth mit Rauten;
48) $\frac{1}{12}$ Dutzend dito, blau mit Rauten;
49) $\frac{1}{12}$ Dutzend dito, roth mit grünen Rauten;
50) $\frac{3}{12}$ Dutzend Tücher, weiß mit rothem Rande;
51) ein Stückchen Siamose, grün, gelb und roth geraut, ungefähr 20 Br. Ellen;
52) $\frac{2}{3}$ Stückchen Siamose, ungefähr 3$\frac{1}{4}$ breit, blau und weiß geraut, ungefähr 20 Br. Ellen;
53) $\frac{1}{8}$ Stückchen in $\frac{1}{4}$ breit, roth und grün geraut, ungefähr 20 Br. Ellen;
54) $\frac{1}{3}$ dito $\frac{3}{4}$ breit, braun, blau geraut, ungefähr 20 Br. Ellen;
55) ein Stück dito Siamose in braun breit gestreift, ungefähr 40 Br. Ellen;
56) einen Manns-Oberrock in kaffeebrauner Farbe und gewirkten Knöpfen von selbiger Farbe.
57) eine lange Hose und Weste von nemlichen Tuchen und selbiger Farbe.

Einen Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 19. auf den 20. März d. J. sind zu Troisdorf bei Siegburg nachbenannte Gegenstände mittelst Einsteigens und Einbruchs gestohlen worden:

1) fünf silberne Eßlöffel, moderner Façon und mit F. B. bezeichnet;
2) drei silberne Theelöffel von gleicher Façon und Zeichen;
3) drei zinnene noch ungebrauchte Löffel;
4) ein meerschaumener Pfeifenkopf mit Silberbeschlag, braun geraucht;
5) ein mit Silber beschlagener porzellanener Pfeifenkopf mit Figuren, welche die drei Parzen vorstellen, und hinten mit H. M. bezeichnet;
6) ein silberner abgetrennter Pfeifenbeschlag;
7) ein Rasirmesser mit gestecktem Hornen-Stiel;
8) ein flächsenes Gebild-Tischtuch, klein gerautet, übrigens ohne Zeichen, mit einer Servierte von besserer Sattung und größeren Rauten;
9) eine Brieftasche, worin unter andern Papieren: a) ein viertel Loos der 57ten Klassen-Lotterie Nr. 58351, b) fünf fünftels Loose der kleinen Lotterie.

Wer über die Thäter dieses Diebstahls oder über den Besitzer der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wird gebeten, seine Kunde der hiesigen Stelle baldigst mitzutheilen. Bonn, den 1. April 1828.

Der Königl. Prokurator, Eversmann.

Steckbrief gegen Math. Werner.

Der unten näher bezeichnete Mathias Werner ist am 3ten d. M. aus dem Landarmenhause zu Trier entsprungen. Sämtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das Landarmenhaus nach Trier abliefern zu lassen.

Coblenz, den 8. April 1828.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Signalement:

Der obengenannte Mathias Werner, gebürtig aus Lyser, Kreis Bernkastel, ist katholischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, dicke Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, runde Gesichtsbildung. Bekleidung: wollene Strümpfe, graue Jacke, Weste mit gelbe kupfernen Knöpfen, lange graue Hosen, ein Paar Stiefeln, Mütze mit Schirm.

Personal-Chronik.

Der Herr Vicar Klein zu Linz ist zum Pfarrer zu Ohlenberg im Kreise Neuwied ernannt worden. Coblenz, den 30ten März 1828.

Der Schullehrer Arnold zu Etteringhausen, Kreises Maien, ist am 9ten v. M. mit Tode abgegangen und durch dessen Sohn Peter Arnold einstweilen ersetzt worden.
Coblenz, den 5. April 1828.

I. Von der in unserem Amtsblatte Nr. 13, Jahrgang 1827, angezeigten Herausgabe eines Handbuchs für Polizeibeamte ꝛc. vom Bürgermeister von der Heyde zu Calbe an der Saale ist die zweite vermehrte Auflage erschienen. Preis 1 Rthlr 10 Sgr. ohne Anhang, und mit demselben 1 Rthlr. 20 Sgr. In Commission bei der Creuzschen Buchhandlung in Magdeburg. Indessen ist dies Werk bis Ende April in allen Buchhandlungen mit dem Anhange zu 1 Rthlr. 7½ Sgr. zu haben, und wird bei portofreier, bei der Creuzschen Buchhandlung unmittelbar eingehender Bestellung von 6 Exemplare das 7te unentgeldlich verabreicht. — Bis Ende April kostet der Anhang ebenfalls nur 7½ Sgr., und wird bei portofreier obgedachter Bestellung von 6 Exemplaren das 7te frei ertheilt.

II. Sammlung von Ministerial-Verordnungen, bezüglich auf die Polizei-Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten, als Supplement zum Repertorio der Polizei-Gesetze und Verordnungen in den Königl. Preuß. Staaten, herausgegeben von W. G. von der Heyde, Bürgermeister zu Calbe an der Saale. In Commission in der Creuzschen Buchhandlung in Magdeburg. Preis 1 Rthlr.. Bei portofreier Bestellung bei dem Verfasser selbst 20 Sgr., und bei Bestellungen von 6 Exemplaren wird das 7te unentgeldlich verabreicht.

Dieses Werk umfaßt in 23 Abtheilungen sämmtliche Zweige der Polizei.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 16. Coblenz, den 22. April 1828.

Bekanntmachung höherer Behörden.

Die noch im Umlaufe befindlichen Staats-Schuldscheine betr.

Das Publikum ist zwar durch die in den Staats-Zeitungen Nr. 250. Jahrgang 1824, Nr. 82., 195. u. 205. Jahrgang 1825 in den übrigen hiesigen Zeitungen, in den Intelligenz-Blättern und in den Amts-Blättern sämmtlicher Provinzen ergangenen Bekanntmachungen zur Empfangnahme der Valuta der in den drei am 9. September 1824, 1. März 1825 und 31. August 1825 statt gehabten Verloosungen, gezogenen Staats-Schuldscheine aufgefordert, auch durch unsere anderweite Bekanntmachung vom 12. April 1826 darauf aufmerksam gemacht worden, daß von diesen ausgelooseten Staats-Schuldscheinen noch ein großer Theil im Umlauf war. Die dieser Bekanntmachung beigefügte Aufforderung zur zeitigen Abhohung der Gelder hat indessen bis jetzt noch nicht die Abhebung sämmtlicher Beträge zur Folge gehabt, indem gegenwärtig folgende dieser verlooseten Staats-Schuldscheine noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, als:

Verloosung.	Nummer der Staats-Schuldscheine.	Litt.	Betrag.	Verloosung.	Nummer der Staats-Schuldscheine.	Litt.	Betrag.	Verloosung.	Nummer der Staats-Schuldscheine.	Litt.	Betrag.
III.	2,569	B.	500	II.	90,966	C.	100	II.	61,394	H.	25
II.	2,185	D.	300	III.	95,239	F.	100	II	61,653	A.	25
II.	2,190	B.	300	III.	96,267	C.	100	III.	132,711	N.	25
I.	28,549	D.	200	III.	101,041	K.	100	III.	132,841	H.	25
III.	1,236	D.	100	III.	34,169	C.	50	III.	132,892	E.	25
II.	1,820	F.	100	III.	55,859	I.	50	III.	132,938	B.	25
III.	3,437	B.	100	III.	55,883	B.	50	III	132,943	K.	25
II.	40,794	F.	100	III.	55,922	G.	50	III.	132,962	O.	25
II.	55,539	G.	100	II.	61,338	F.	25	III.	132,962	U.	25
II.	55,543	O.	100	II.	61,344	E.	25	III.	133,002	M.	25
III.	90,097	E.	100	II.	61,350	D.	25				

zusammen 32 Stück im Betrage von 2925 Thlr.

Wir fordern daher die Inhaber dieser vorstehend verzeichneten Staats-Schuldscheine nochmals hierdurch auf, den Betrag derselben gegen Zurückgabe der Staats-Schuld-

scheine und der dazu gehörigen Coupons über die Zinsen seit dem zur Erhebung des Kapitals anberaumt gewesenen Terminen, bei der Controlle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., in Empfang zu nehmen, da nach der allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. Mai 1824. Gesetz-Sammlung Nr. 867. von jenen Verfall-Terminen ab, darauf keine Zinsen mehr gezahlt werden, und in so fern die darüber sprechenden Coupons bereits realisirt seyn sollten, diese durch Abrechnung vom Kapital erstattet werden müssen.

Berlin, den 20. März 1828.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. von Schütz. Beelitz. Deetz. von Rochow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Erledigung einer Schullehrerstelle betr. A. IV. 1418.

Die durch den Tod des katholischen Schullehrers Jakob Hipp zu Sobernheim, Kreises Kreuznach, erledigte Schullehrerstelle, womit der Organisten- und Küsterdienst, und ein Einkommen von 100 Thaler 22 Sgr. in baarem Gelde verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche gesonnen sind, sich um diese Stelle zu bewerben, werden daher aufgefordert, sich mit ihren Gesuchen an den Schulinspektor Herrn Pfarrer Stanger zu Kreuznach zu wenden. Coblenz, am 8. April 1828.

Empfehlung. A. IV. 1515.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat uns eine Anzahl gedruckter Exemplare von der Ankündigung einer Geschichte der europäischen Staaten, welche in diesem Jahre beginnen und im Verlage des Buchhändlers Perthes zu Gotha erscheinen wird, mit der Aufforderung zugefertigt, auf dieses zeitgemäße Werk, für dessen würdige Ausführung die Namen der Herausgeber und Mitarbeiter bürgen, die Schulbehörden und Schulen unseres Verwaltungsbezirks aufmerksam zu machen. Wir zeigen demnach hierdurch an, daß wir Jedem der Königlichen Landräthe und der Fürstlich Standesherrlichen Polizei-Räthe, Ein Exemplar von dieser Ankündigung zugestellt haben, wonach in deren Geschäftslokal das Nähere über den Inhalt dieses Werks eingesehen werden kann.

Coblenz, den 12. April 1828.

Anwendung von Sicherheits-Maasregeln beim Gebrauch der Fähr-Anstalten betr. A. II. 981.

Die von uns unterm 5. Juli v. J. (Amtsblatt Nr. 27. vom Jahre 1827) erlassene Bekanntmachung, in Betreff der Anwendung von Sicherheits-Maasregeln beim Gebrauch der Fähr-Anstalten und dem Transport von Menschen gewidmeten Stromfahrzeugen, bringen wir hiermit in Erinnerung.

Coblenz, den 14. April 1828.

Digitized by Google

Die Ablösung der Domanial-Renten und Grundgefälle betr. B. III. 508.

Des Königs Majestät haben, um die Befreiung des Grundeigenthums von darauf haftenden Domanial-Prästationen zu befördern und möglichst zu erleichtern, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 2. Februar d. J. zu genehmigen geruhet:

a) daß alle nicht über einen Thaler in Geld oder Geldes Werth betragenden Domanial-Renten, so wie die über volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige ferner noch, während drei Jahren, zum 15fachen Betrage sollen abgelöst werden können.

b) daß bei der Werthberechnung der zum 15fachen Betrage ablösbaren Natural-Renten, die Naturalien nur zu $\frac{2}{3}$ der Durchschnittspreise der letzten 14 Jahre, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten, angeschlagen werden sollen.

Indem wir diese Allerhöchsten Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, verordnen wir wegen deren Ausführung, mit Rücksicht auf die übrigen gesetzlich feststehenden Ablösungs-Grundsätze, Folgendes:

1) Zum 15fachen Betrage ablösbar sind:

I. alle Domanial-Gefälle, welche einzeln genommen und nach Abzug der Grundsteuer an Geld oder Geldes Werth den Betrag von 1 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf. nicht übersteigen;

II. alle über zwei oder mehrere volle Thaler überschießenden Groschen und Pfennige.

Hat daher ein Rentpflichtiger im Ganzen auch mehr als 1 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf., nach Abzug der Grundsteuer, an die Königl. Domainen-Kasse zu entrichten, z. B.

a) von einem Hause	1	Rthlr.	19	Sgr. „ Pf.
b) von einem Garten	–	„	28	„ 6 „
c) von einer Wiese	–	„	26	„ 4 „
d) von einem Weinberge . . .	3	„	15	„ 8 „

so kann doch jeder der drei ersten Posten ganz, und von dem letztern der über 3 Rthlr. überschießende Betrag von 15 Sgr. 8 Pf. durch Erlegung eines 15maligen Jahresbetrages, nach Abzug der Grundsteuer, abgelöst werden.

2) Rücksichtlich der an Geld oder Geldes Werth die Summe von 1 Rthlr. 29 Sgr. 11 Pf. übersteigenden Beträge gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Geldrenten auf dem linken Rheinufer nur zum 20fachen, auf dem rechten Rheinufer aber nur zum 25fachen und die Natural-Renten in unserm ganzen Verwaltungsbezirke ebenfalls nur zum 25fachen Betrage des vollen Geldwerthes abgelöst werden können.

3) Die der Werthberechnung der Naturalien zum Grunde zu legenden Durchschnittspreise werden für jedes Jahr, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Bestimmungen, von uns festgesetzt werden.

Für das laufende Jahr kommen die in den unten folgenden Nachweisungen enthaltenen Sätze zur Anwendung.

Digitized by Google

4) Vor Berechnung des Ablösungs-Kapitals wird von den abzulösenden Beträgen auf dem rechten Rheinufer die wirkliche Grundsteuer, auf dem linken Rheinufer aber statt derselben $\frac{1}{7}$ der abzulösenden Abgabe abgezogen.

5) Wer Domanial-Renten abzulösen beabsichtiget, muß dieses vor dem 1. Oktober der betreffenden Königl. Kasse anzeigen und das Ablösungs-Kapital vor dem 11. November erlegen. Wer das eine oder das andere versäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn sein Gesuch von der Königl. Kasse erst im folgenden Jahre berücksichtiget werden kann, was für den Rentpflichtigen zur Folge hat, daß er den Zins im folgenden Jahre noch einmal entrichten muß, und die Ablösung, falls die Abgabe in Naturalien besteht, nur nach denjenigen Preisen statt finden kann, welche für das folgende Jahr eintreten.

6) Die von den Königlichen Kassen spätestens am 1. December jeden Jahres einzureichenden Nachweisungen der abgelösten Gefälle und der dafür aufkommenden Ablösungs-Summen dürfen nur diejenigen Posten enthalten, wofür das Ablösungs-Kapital wirklich erlegt worden ist.

Vorstehende Bestimmungen sind in allen Gemeinden, in welchen Domanial-Renten erfallen, nicht allein jetzt gleich, sondern auch nochmals vor dem 1. August d. J. durch die Ortsschöffen öffentlich bekannt zu machen.

Coblenz, den 10. April 1818.

* * *

Nachweisung der Durchschnittspreise

welche der Werthberechnung der zum 15fachen Betrage ablösbaren Natural-Renten im Jahre 1818 zu Grunde gelegt werden sollen.

A. Fruchtzinsen.

Bezeichnung der Naturalien.	Durchschnittspreise für die Kassen-Bezirke: Coblenz und Mayen. pro Scheffel.		Bendorf. pro Sömmer Dierdorfer und Kommersdorfer Maaßes.			pro Sömmer Ehrenbreitsteiner Maaßes.			pro Sömmer Linzer Maaßes.			pro Sester Erpeler Maaßes.		
	Rthlr.	Sg. Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.
Weizen	1	10 —	—	16	10	—	17	3	—	27	—	—	22	1
Roggen	—	28 11	—	12	2	—	12	6	—	19	6	—	15	4
Gerste oder Buchweizen	—	23 —	—	9	8	—	9	11	—	15	6	—	12	2
Spelz	—	15 7	—	8	3	—	8	7	—	10	5	—	—	—
Hafer	—	15 4	—	8	2	—	8	6	—	10	2	—	—	—

Digitized by Google

Bezeichnung der Naturalien.	Durchschnittspreise für die Kassenbezirke: Kreuznach pro Scheffel			Wetzlar pro Scheffel				pro Meste örtlichen Maaßes.				Altenkirchen pro Scheffel				pro Meste örtlichen Maaßes.			
	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.		Rthlr.	Sg.	Pf.		Rthlr.	Sg.	Pf.		Rthlr.	Sg.	Pf.	
Weizen	1	10	10	1	7	—		—	11	—		—	—	—		—	—	—	
Roggen	1	1	2	—	29	10		—	8	4		—	—	—		—	—	—	
Gerste oder Buchweizen	—	22	10	—	18	4		—	5	6		—	—	—		—	—	—	
Spelz	—	12	8	—	—	—		—	—	—		—	—	—		—	—	—	
Hafer	—	14	3	—	13	2		—	4	6		—	14	32/7		—	6	—	
Leinsamen	—	—	—	2	11	7		—	21	4		—	—	—		—	—	—	

B. Weinzinsen.

1) Rother Wein.

	Durchschnittspreise pro Ohm. Rthlr.	Sgr.	Pf.	pro Viertel. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Zu Horchheim	10	—	—	—	12	6
Zu Pfaffendorf	8	16	—	—	10	8
Zu Ehrenbreitstein und Niederberg	9	6	—	—	11	6
Zu Arzheim und Urbar	9	18	—	—	12	—
Zu Hönningen	7	23	4	—	11	8
Zu Rheinbrohl	7	3	4	—	10	8
Zu Ober- und Niederhammerstein	5	10	—	—	8	—
Zu Irrlich und Leutesdorf	5	3	4	—	7	8
Zu Leubsdorf und Schweren	12	26	8	—	19	4
Zu Dattenberg	13	23	4	—	20	8
Zu Linz, Linzerhausen, Caesbach und Erpel	12	6	8	—	18	4
Zu Ockenfels	13	10	—	—	20	—
Zu Orsberg, Ohlenberg, Bruchhausen und Heister	11	3	4	—	16	8
Zu Unkel	15	16	8	—	23	4

2) Weißer Wein.

Zu Horchheim, Ehrenbreitstein, Niederberg, Arzheim und Urbar	6	20	—	—	8	4
Zu Pfaffendorf		18	—	—	7	—
Im Amte Heddesdorf	6	20	—	—	8	4
Zu Vallendar, Weitersburg und Mallendar	2	12	—	—	3	—
Zu Bendorf und Sayn	2	6	8	—	3	4
Im Amte Linz und zu Rheinbrohl und Hönningen	2	20	—	—	4	—
Zu Ober- und Niederhammerstein	3	18	4	—	5	5
Zu Irrlich und Leutesdorf	3	10	—	—	5	—
Zu Sarmsheim und Waldalgesheim, Kreises Kreuznach	4	26	—	—	—	—

Digitized by Google

Nachweisung der Durchschnittspreise

welche der Werthberechnung der zum 25fachen Betrage ablösbaren Natural-Renten im Jahr 1818 zu Grunde zu legen sind.

Bezeichnung der Naturalien.	Durchschnittspreise für die Kassenbezirke: Coblenz, Mayen und Bendorf.																	
	pro Scheffel			pro Sömmer Diedorfer- und Romershofer Maaßes			pro Sömmer Ehrenbreitsteiner Maaßes			pro Sömmer Linzer Maaßes.			pro Sester Erpeler Maaßes.					
	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.			
Weizen	2	—	—	—	25	3	—	23	10	1	10	6	1	3	1			
Roggen	1	13	4	—	18	3	—	18	9	—	29	3	—	23	—			
Gerste oder Buchweizen	1	4	6	—	14	6	—	14	10	—	23	3	—	18	3			
Spelz	—	23	4	—	12	4	—	12	10	—	15	7	—	—	—			
Hafer	—	23	—	—	12	3	—	12	9	—	15	3	—	—	—			

Bezeichnung der Naturalien.	Durchschnittspreise für die Kassenbezirke: Kreuznach	Wetzlar			Altenkirchen			
	pro Scheffel	pro Scheffel		pro Meste örtlichen Maaßes.	pro Scheffel			pro Meste örtlichen Maaßes.
	Rthlr. Sg. Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr.	Sg.	Pf.	Rthlr. Sg. Pf.
Weizen	2 1 3	1	26	6	—	16	6	1 28 10 — 24 10
Roggen	1 16 9	1	14	9	—	12	6	1 15 — — 18 10
Gerste oder Buchweizen	1 4 3	—	27	6	—	8	3	1 2 1 — 13 6
Spelz	— 19 —	—	—	—	—	—	—	— 21 1 — 8 10
Hafer	— 21 4	—	19	9	—	6	9	— 21 4 — 9 —
Leinsamen	— — —	3	17	4	1	2	—	— — — — — —

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Forderungen an den Festungs-Fonds zu Ehrenbreitstein betr.

Auf den Antrag der Königlichen Kommandantur hieselbst werden alle diejenigen, welche wegen der, etwa von ihnen zu den Festungs-Bauten zu Ehrenbreitstein und Pfaffendorfer Höhe in den Jahren 1816 bis 1826 incl. gelieferten Baumaterialien oder geleisteten Arbeiten oder aus irgend einem andern Grunde

noch Forderungen an den Festungsbaufonds zu Ehrenbreitstein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige in dem vor dem Appellations-Gerichts-Assessor Grundschöttel auf

den 5ten Juli laufenden Jahres, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Schlosse anberaumten Termin gehörig anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls und nach fruchtlosem Ablaufe des Termins sie mit allen Ansprüchen an den gedachten Baufonds präkludirt und einzig an die Person desjenigen, mit welchen sie kontrahirt haben, verwiesen werden sollen. Coblenz, den 1. März 1828.

Königlicher Justiz-Senat, Hertel.

Steinbrüche betreffend.

Es haben sich bei einzelnen Steinbruchs-Besitzern auf der linken Rheinseite Zweifel darüber erhoben, ob die von uns, mit Genehmigung des Königl. Ministers des Innern und des Bergwesens, Herrn Freiherrn von Schuckmann Excellenz, unter dem 6. Dezember 1825 erlassene, und in den Amtsblättern der Königl. Regierungen publizirte Verordnung wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern der Bergamtsbezirke Düren und Saarbrücken einzuliefernden Uebersichten der Erzeugnisse der Berg- und Hüttenwerke, der Arbeiter ꝛc., auch auf diejenigen Steinbrüche Anwendung finde, welche nach Titel VIII. des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 der Aufsicht der Bergwerksbehörde unterworfen sind.

Da aber diese Aufsicht, besonders so, wie dieselbe durch den Titel V. desselben Gesetzes näher bedingt wird, die Bekanntschaft der Bergwerksbehörde mit jenen Ergebnissen des Betriebs erheischt, der Art. 36. im Französisch-Kaiserlichen Dekrete über die Organisation des Bergwerks-Corps vom 18. November 1810, keineswegs die Steinbruchs-Besitzer von jener Verpflichtung ausnimmt, dieselben vielmehr unter dem allgemeinen Ausdrucke »exploitans« mitbegreift: so vermeine es sich von selbst, daß jene, geäußerten Zweifel einiger Steinbruchsbesitzer ohne Grund sind, und daß die erwähnte Verordnung vom 6. Dezember 1825 wegen der von den Berg- und Hüttenwerks-Besitzern einzuliefernden Uebersichten der Produkte und Arbeiter ꝛc., ebenfalls auf die Besitzer von Steinbrüchen jeder Art, welche das Gesetz unter die Aufsicht der Bergwerksbehörde stellt, ihre Anwendung findet, und die Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken angewiesen sind, allenfallsige Contraventionen dagegen Seitens der Steinbruchsbesitzer in der durch die Eingangs bezogene Verordnung angegebenen Weise zur Bestrafung in Antrag zu bringen. Bonn, den 23. März 1828.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Den Abwesenden J. A. Dreisbach betreffend.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 11. März d. J. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Johann Adolph Dreisbach aus Overath, welcher im Jahre 1796 als Bedienter eines Oesterreichischen Offiziers die hiesige Gegend verlassen hat, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll. Cöln, den 13. April 1828.

Der General-Prokurator. Ruppenthal.

Digitized by Google

Fischerei-Verpachtung betr.

Sonnabend den 26. April d. J., Vormittags 10 Uhr, soll im Lokale der unterzeichneten Kasse die bisher an Andreas Schaust zu Niederspay verpachtete Fischerei in der Rheinstrecke von Oberspay bis Rhens auf 3 Jahre vom 1sten Mai ab anderweit öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Die Bedingungen können täglich bei der unterzeichneten Kasse eingesehen werden.

Coblenz, den 10. April 1828.

Königl. Bezirks-Kasse. Kallisch.

Die Abwesenden E. und J. H. Assenmacher betr.

Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 27. Februar d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des Engelbert Assenmacher, geboren zu Cöln den 22. Dezember 1788 und des Johann Heinrich Assenmacher, geboren zu Cöln den 26. Mai 1792, welche beide im Jahre 1812 zur Französischen Armee abgegangen sind, ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Cöln, den 13. April 1828.

Der General-Prokurator. Ruppenthal.

Erledigte Schullehrerstelle betr.

Es wird zur Wiederbesetzung der an der höhern Stadtschule in Sobernheim, Kreis Kreuznach, Regierungs-Bezirk Coblenz, vakant gewordenen ersten Lehrerstelle ein Lehrer gesucht, welcher mit den erforderlichen Kenntnissen und Zeugnissen versehen ist und vorzugsweise den Französischen Sprachunterricht ertheilen kann. Es ist mit dieser Stelle ein fixer Gehalt von 250 Rthlr. Pr. Cour., 24 Rthlr. für Wohnung, drei Klafter Brennholz und 100 Wellen verbunden. Lehrer und Pfarr- oder Schulamts-Kandidaten, welche diese Stelle zu übernehmen fähig und geneigt seyn sollten, werden ersucht, sich deshalb in portofreien Briefen an den Unterzeichneten zu wenden.

Sobernheim, den 15. April 1828.

Der Direktor der höhern Stadtschule. Otto.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Wilhelm Burgsdorf ꝛc.

Wilhelm Burgsdorf, auch früher sich Weber genannt, heimatlos, ungefähr 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, untersetzter Statur, blonde Haare, runde Stirn, blaue Augen, breite Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe; an der rechten Seite neben der Nase eine Warze, über dem linken Auge eine frische Narbe durch den Hieb einer Schüppe verursacht; — mehrerer Diebstähle berüchtigt, ist zu Neuwied durch Erbrechung des Gefängnisses entsprungen.

Man ersucht, denselben im Betretungsfalle gegen Erstattung der Kosten einzuliefern.

Heddesdorf, den 9. April 1828.

Fürstliches Justiz-Amt. Helfferich.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 17. Coblenz, den 29. April 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Die Aufnahme der Zöglinge in das bischöfliche Seminarium zu Trier betr.

Nach einer Bestimmung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sollen von jetzt an die zur Aufnahme in das bischöfliche Seminarium zu Trier vorbereiteten Zöglinge in der Regel nur durch ein Abiturienten-Zeugniß eines Königlichen Gymnasii, welches dazu eingerichtet ist, ihnen zu ihrem künftigen Berufe die nöthige Vorbereitung zu geben, wozu in den Rheinprovinzen die Gymnasien zu Cleve, Cöln, Münstereifel, Essen, Düsseldorf, Bonn, Aachen, Trier, Coblenz, Kreuznach und Wetzlar gehören, oder durch ein Immatrikulations-Zeugniß der wissenschaftlichen Prüfungs-Commission einer Königlichen Universität, bei welcher sich eine katholisch-theologische Fakultät befindet, diejenigen Rechte erwerben, welche ihnen bisher durch die Zeugnisse der für das Bisthum Trier bestehenden Civilprüfungs-Commission über ihre Reife zum Studium der Theologie, zu Theil wurden, wobei bemerkt wird, daß das Zeugniß Nr. III. zwar die Begünstigung von Freitischen, Benefizien und Stipendien, nicht aber den Zutritt zu den Vorlesungen ausschließt.

Die gedachte Civilprüfungs-Commission wird sich von jetzt an, und so lange, als in dem geistlichen Seminario zu Trier noch philosophische und theoretisch-theologische Wissenschaften gelehrt werden, nur ausnahmsweise auf Begehren des Herrn Bischofs und nach meiner Anweisung versammeln, um über die Reife derjenigen Zöglinge, welche auf anderen Schul-Anstalten, als auf den Königlichen Gymnasien, oder durch Privat-Unterricht sich die erforderlichen Vorkenntnisse verschafft haben, zu den Vorlesungen im Seminario zu erkennen.

Zur Nachricht und Achtung der Betheiligten werden diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 19. April 1828.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident.

Jngersleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Stiftung eines Anniversarii betreffend. A. IV. 1557.

Die Erben des verstorbenen Freiherrn von Hocherbach haben in die Kirche zu Lhndorf die Summe von 30 Rthlr. zur Haltung eines Anniversariums für den letzteren gestiftet, wozu wir unsere Genehmigung ertheilt haben. Coblenz, den 16. April 1828.

Digitized by Google

Kollekte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft betr. A. IV. 8661.

Die von des Königs Majestät der Haupt-Bibelgesellschaft zu Berlin, auf deren Antrag, zur Verbreitung der Bibel huldreichst bewilligte jährliche Kollekte in allen evangelischen Kirchen der Monarchie findet für dieses Jahr am 25. Mai, als dem ersten Pfingstfeiertage, statt. Die Herren Prediger werden hiemit aufgefordert, diese Kollekte gehörig vorzubereiten, und ihr dadurch eine willige Aufnahme und rege Theilnahme zu verschaffen.

Die eingesammelten Gelder sind bis zum 15. Juni an die Steuer-Erheber, von diesen bis zum 30. Juni an die Bezirks- (Kreis-) Kassen und von diesen bis zum 5. Juli c. an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Herren Landräthe haben bis dahin auch die von den ꝛc. Kassen hinsichtlich des Geldempfangs attestirten Kreis-Nachweisungen einzusenden. Coblenz, den 16. April 1808.

Sicherstellung des Hypotheken-Rechts an Gebäuden in den vormals Herz. Nassauischen Landes-Theilen des Reg. Bez. betr. A. III. 2169.

Wir nehmen Veranlassung, die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Pfandgläubiger wegen des ihnen an Gebäuden in den vormals Herzoglich Nassauischen Landestheilen unsers Regierungsbezirks zustehenden Hypothekenrechtes vollkommen sicher gestellt sind, zur erneuerten Kenntniß des Publikums zu bringen.

Coblenz, den 17. April 1808.

* * *

Extrakt aus der Fürstlich-Nassau-Usingischen Brand-Assekuranz-Ordnung.

Verbot der Verpfändung nicht assekurirter Gebäude.

§. 31. Da nur diejenigen Gebäude, welche in der Brandassekuration stehen, eine sichere Hypothek abgeben können; so verordnen Wir, daß nach Errichtung dieser Brand-Assekuranz-Anstalt nur solche Gebäude, die in die Brand-Kataster eingetragen, und mithin versichert sind, eine gerichtliche Hypothek gewähren sollen. Wir verbieten daher allen Unseren Ortsgerichten, andere als assekurirte Gebäude in die Hypothekenbücher einzutragen, und den Aemtern, dergleichen Hypotheken zu konfirmiren. Gegenwärtig bestehende Hypotheken der Art sollen nach Ablauf eines Jahres vom 1ten Februar 1806 an zu rechnen, ihre rechtliche Wirkung verlieren, somit deren Inhaber bei entstehendem Concurs vor andern chirographarischen Gläubigern keinen Vorzug haben, wenn nicht bis dahin die Eigenthümer der verpfändeten Gebäude der Brand-Assekuranz-Societät beigetreten sind. ꝛc.

Biberich, den 17ten Jenner 1806.

(L. S.) Friedrich August, Fürst zu Nassau.

* * *

Friedrich August, von Gottes Gnaden, souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. und

Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Nassau ꝛc.

Obgleich es schon in der Natur der Sache begründet ist, daß diejenigen Gebäude, welche in Unserer Allgemeinen Brand-Assekuranz-Anstalt aufgenommen, und zugleich gerichtlich verpfändet sind, nur erst nach Abtragung des auf den Gebäuden haftenden Kapitals oder sonstiger Tilgung der hypothekarischen Verbindlichkeit aus der Brandassekuranz-

Digitized by Google

Societät treten dürfen; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, um jede, zum Nachtheile der Kreditoren zweckende Auslegung des siebenten §. der Brand-Assekuranz-Verordnung vom 7ten Januar 1806 zu entfernen, diesen §. näher zu bestimmen und in dieser Hinsicht, wie auch zur Erweiterung des Kredits im Allgemeinen zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Nur solche Gebäude, welche nicht verpfändet sind, können nach Anleitung des siebenten §. der Brand-Assekuranz-Ordnung von dem Beitritt der Societät befreit bleiben. Es müssen daher alle diejenigen Gebäude, welche mit einer Hypothek behaftet sind, ohne Rücksicht auf die Neigung des Besitzers in die Orts-Kataster eingetragen werden.

§. 2. Vor Ablauf der auf seinen Gebäuden haftenden Hypotheke darf Niemand von der Brand-Assekuranz-Gesellschaft abtreten. Die Aemter und Ortsgerichte sind für die genaue Befolgung des Vorstehenden verantwortlich.

§. 3. Alle diejenigen Gebäude, welche unmündigen und der Curatel unterworfenen Personen oder milden Stiftungen und Korporationen angehören, sollen, insofern es noch nicht geschehen ist, an dem gewöhnlichen Renovations-Termine des laufenden Jahres in die Kataster eingetragen werden, und erstere bis zu dem Zeitpunkte, wo der Eigenthümer über sein Vermögen disponiren kann, der Brand-Versicherungs-Anstalt einverleibt bleiben.

Nach dem Eintritt dieses Zeitpunktes bleibt es (in dem Falle, daß die Gebäude nicht verpfändet sind) der Willkühr des Besitzers überlassen, ob er aus jener Verbindung treten wolle oder nicht.

§. 4. Zur mehreren Sicherstellung der Pfandgläubiger verordnen Wir ferner, — daß in Zukunft die in dem 28sten §. Unserer Brand-Assekuranz-Verordnung bedingungsweise zugesicherte Entschädigung in der Art geleistet werden soll, daß in jedem Fall das von dem Kreditor vorgeschossene Kapital von der Brand-Assekuranz-Societät vergütet werde, — bestimmen jedoch hierbei, daß das größere oder geringere Verschulden der Hausbewohner auf das Strengste untersucht, und nach Befinden der Umstände bestraft werden, auch der Brand-Assekuranz-Societät der Regreß gegen den Hausbewohner in allen den Fällen vorbehalten seyn soll, wo nach Inhalt vorgedachten 28sten §en der Beschädigte des Schaden-Ersatzes aus der Brand-Assekuranz-Kasse für verlustig erklärt worden ist.

Damit nun diese Unsere Willensmeinung zur Kenntniß aller Unserer Unterthanen gelangen möge, so haben wir gegenwärtige Verordnung zum Druck befördern lassen, und deren öffentliche Verkündigung befohlen. Gegeben unter Unsern eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen und Fürstlichen Insiegeln.

Bieberich den 15ten und Weilburg den 17ten März 1808.

(L. S.) gez. Friedrich, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

Ein Legat betr. A. III. 2062.

Die Eheleute Wolflem zu Kreuznach haben dem Bürgerhospitale daselbst ein Geschenk von 222 Thalern 6 Groschen 8 Pfennige gemacht, zu dessen Annahme die Verwaltung des Hospitals von uns autorisirt worden ist.

Coblenz, den 18. April 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abwesenheits-Erklärung des Math. Nettekoven betr.

Durch Urtheil vom 30. Januar d. J. hat das Königliche Landgericht zu Cöln den Mathias Nettekoven aus Bonn für abwesend erklärt.

Cöln, den 16. April 1828.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Den abwesenden Mathias Röder betreffend.

Durch Urtheil vom 28. März d. J. hat das Königl. Landgericht zu Trier erkannt, daß über die Abwesenheit des ehemaligen französischen Soldaten Mathias Röder aus Merzig ein Zeugenverhör statt finden soll.

Cöln, den 16. April 1828.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Die Assisen für das 2te Quartal 1828 betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz für das zweite Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Dienstag den 27. Mai festgestellt und zum Präsidenten derselben der Herr Appellationsgerichts-Rath Mathieu ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Cöln den 17. April 1828.

Der die Stelle des Ersten Präsidenten verwaltende Senats-Präsident,
Geheime Justizrath, (gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung:
Der Ober-Sekretär, J. Themer.

Die Preis-Ermäßigung der Gesetz-Sammlung betr.

Die verehrlichen Interessenten der Gesetz-Sammlung werden benachrichtiget, daß seit dem 1. Januar d. J. eine abermalige Preis-Herabsetzung auf die Gesetz-Sammlung genehmigt worden, und ein komplettes Exemplar von 1806 ab bis einschließlich 1826 nur auf 8 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen kommt; Exemplare eines einzelnen Jahrgangs aber, aus der Zeit von 1811 bis 1821 zu 15 Sgr., und von 1822 bis 1826 zu 1 Rthlr. abgelassen werden. Die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestellung zu genügen und den Zeitungs-Preis-Courant für das Jahr 1828 vorzulegen, aus dem die Preise der Gesetz-Sammlung noch spezieller zu ersehen sind und welche nicht überschritten werden dürfen. Berlin, den 20. April 1828.

Königl. Gesetz-Sammlungs-Debits-Komtoir.

Digitized by Google

Lederlieferung betreffend.

Der einjährige Bedarf und zwar von schwarzem und braunem Blank- und Brandsohlenleder, feinem und starkem Kraus- und Weißgarleder, an rauhen Lammfellen, an braunen und schwarzen Schaaffellen, an Kälber- und Rehhaaren für die Königl. Artillerie-Werkstatt zu Deutz soll, nach Maaßgabe des stattfindenden Verbrauchs, dem Mindestfordernden zur Lieferung übergeben werden. Lieferungslustige werden dem zufolge eingeladen, sich persönlich am Tage der Lizitation, den 20ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr, im Geschäftszimmer der gedachten Werkstatt einzufinden, mindestens aber 1 Tag zuvor ihre schriftliche Forderungen versiegelt einzureichen, und ihre Kautionsfähigkeit durch begründete Atteste beizubringen, da ohne beides Niemand Zutritt zur Lizitation erhalten kann, in welcher dem schriftlich Mindestfordernden das Vorzugsrecht vor dem mündlich Herabbietenden eingeräumt wird.

Die nähern Bedingungen, imgleichen die Proben der obengenannten Ledersorten und Haare, so wie auch der ungefähre Bedarf von jeder Sorte Leder und Haare können täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr hierselbst eingesehen werden.

Deutz, den 21. April 1828.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.
Knappe, Kapitain. Lindenbaum, Lieutenant.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betr.

In der Nacht vom 10. — 11. April c. wurden den Geschwistern Maria Anna und Adelheid Münch zu Altenahr mittelst Einbruchs aus dem Kramladen nachstehende Gegenstände entwendet:

1) 3 Stück Gebild Flächsenleinwand zu Tischtüchern, wovon 2 Stücke damastartig klein geblümt und gröber, und das dritte feiner und größer geblümt ist; alle 3 gebleicht, die ersten 2 Stücke haltend ungefähr 28 Ellen und das dritte ungefähr 20 Ellen;
2) 23 Stück gebleichtes Flächsentuch von mittlerer Qualität; 6 hiervon sind angeschnitten und kann jedes noch ungefähr 20 Ellen enthalten; die übrigen Stücke sind jedes 30 Ellen groß. An den nicht angeschnittenen Stücken befindet sich ein rother Stempel;
3) zwei Stücke Baumwollenzeug, roth mit schmalen weißen Streifen;
4) drei dito weiß und roth gedoppelt;
5) ein dito blaßroth gedoppelt;
6) vier dito blau carrirte mit weiß;
7) ungefähr ein Dutzend baumwollene Halstücher mit Franzen, meistens weiß, einige weiß und blau carrirt;
8) ein blauer Zukittel von hänfen Kerntuch;
9) 16 Mannshemden, ganz neu von hänfen Kerntuch;
10) 2 Weibshemden, ebenfalls neu, der Oberleib ist von Flächsen und der Unterleib von Wergentuch;
11) 6 Thaler an Münze, bestehend aus Fünfgroschenstücken und Brabänder Viertelskronen.

Digitized by Google

Ich bringe diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß und ersuche jeden, dem von den Thätern, welche der Spur nach aus dem Kanton Rheinbach gekommen sind, etwas bekannt geworden seyn sollte, entweder mir oder seiner nächsten Polizeibehörde die Anzeige zu machen. Coblenz, den 16. April 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Steckbrief gegen den Deserteur David Heidelbeck.

Der unten näher bezeichnete David Heidelbeck ist am 13. April d. J. vom 16. Infanterie-Regimente aus Cöln desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Königl. Kommandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Coblenz, den 24. April 1828.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der oben genannte David Heidelbeck, aus Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg gebürtig, von Gewerbe ein Schmied, ist 24 Jahr 3 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, rundliche Stirn, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, längliches Kinn, ovale Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, schlanke Statur. Bekleidung: neue Montirung, neue Tuchhosen mit rother Nath, Halbstiefeln, blaue Mütze mit rother Nath, schwarze tuchene Halsbinde, Säbel mit weißem Gehenke.

Steckbrief gegen den Deserteur J. K. Th. Heyer.

Der unten näher bezeichnete Johann Conrad Theodor Heyer ist am 16. April d. J. von der 7ten Artillerie-Brigade aus Cöln desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an die Königl. Kommandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Coblenz, den 24. April 1828.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der oben genannte Deserteur ist gebürtig aus Crefeld, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat hellblonde Haare, hohe Stirn, hellblonde Augenbraunen, graue Augen, kurze und dicke Nase, großen und etwas aufgeworfenen Mund, äußerst schwachen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Statur. Bekleidung: Artillerie-Jacke, Pantalons-Hosen, Halbstiefeln, Artillerie-Mütze.

Steckbrief gegen den Deserteur Math. Rospers.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Mathias Rospers ist am 12ten April d. J. von dem Füsilier-Bataillon des Königl. 25ten Infanterie-Regiments aus der Garnison Ehrenbreitstein desertirt. Es werden demnach

Digitized by Google

sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandeur des gedachten Bataillons abliefern zu lassen. Coblenz, den 24. April 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der oben genannte Mathias Nospers, von Profession ein Schuhmacher, aus Berg, Regierungsbezirk Aachen gebürtig, ist 22 Jahr 3 Monate alt, 5 Fuß 3½ Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem Montirungsrocke, dergleichen Halsbinde, grauen tuchenen Hosen und Lederschuhen.

Personal-Chronik.

Der Apotheker Kirchmayer in Stromberg ist am 7ten dieses mit Tode abgegangen.
Coblenz, den 16. April 1828.

Der evangelische Schullehrer Klingelhöfer zu Castellaun ist am 14. dieses Monats mit Tode abgegangen. Coblenz, den 22. April 1828.

Der bisherige provisorische katholische Elementar-Schullehrer Simon Reinardy zu Kirmutscheid, Kreises Adenau, ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.
Coblenz, den 24. April 1828.

Der evangelische Pfarrer Lauer ist von Wetzlar nach Dutenhofen versetzt worden.
Coblenz, den 25. April 1828.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat März 1828.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	8	2½	Nord.	Sonnenschein.		
2	8	1	Nord-West.	Regen.		
3	8	1	id.	id.		
4	8	1	id.	Veränderlich.		
5	8	½	id.	Regen.		
6	8	4	id.	Schnee.		
7	8	9	Nord.	Sonnenschein.		
8	9	"	Süd Ost.	Schnee.		
9	8	9	Süd-West.	Regen.		
10	8	8	id.	Sonnenschein.		
11	8	6½	West.	Trüb.		
12	8	4½	Süd.	Sonnenschein.		
13	8	4	Nord-West.	id.		
14	8	4	Süd.	Trüb.		
15	8	2	Nord-West.	Veränderlich.		
16	8	2	id.	Sonnenschein.		
17	8	2	Süd-West.	Regen.		
18	8	3	Nord-West.	id.		
19	8	6	Süd-West.	id.		
20	9	2	id.	Sonnenschein.		
21	9	7	id.	Regen.		
22	10	5	id.	Veränderlich.		
23	11	5	id.	id.		
24	12	"	id.	Regen.		
25	12	6	Nord.	Sonnenschein.		
26	12	2	id.	id.		
27	11	10	Süd.	id.		
28	11	5	id.	Regen.		
29	10	10	West.	id.		
30	10	9	id.	Sonnenschein.		
31	10	8	Nord.	Trüb.		

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

№. 13. Coblenz, den 29. April 1828.

Beilage zu №. 17. des Amtsblatts.

Subhastations-Patent

über.

Wir Wilhelm Schmitt, Königlicher Friedensrichter des Kantons Castellaun, thun zu wissen und hiermit zu wissen, daß auf Ansuchen von Peter Kohl, Ackerer wohnhaft in Buboch, in seiner Eigenschaft als Rechner der Kirchenfabrik von Laubach, nachbenannte auf den Kirchenschuldner Arnold Joseph Mill, Ackerer wohnhaft in Edschied, in Beschlag genommene Güter den vier und zwanzigsten Juli dieses Jahrs Morgens neun Uhr in dem hiesigen Friedensgerichts-Lokale drei brennenden Kerzen öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden sollen.

Ruthen.		Angebolt: Thaler.
	1. Ackerland.	
1) 80	gelegen in der Kirchen Amelt, oben Johann Günster, unten Gemeinde-Fußpfad	30
2) 84	obig Pfaffentreisch, oben Joseph Caspar, unten Johannes Vogts Wittib	30
3) 40	auf der Leimkaul, oben Christoph Küter, unten Gemeindeweg	6
4) 58	am Dudenrother Fußpfad, oben Johannes Joseph Obein, unten Johannes Küters Erben	8
5) 58	am Dudenrother Fußpfad, oben Henrich Küter, unten Anton Mohr Erben	8
6) 60	stoßend auf die Bacharacher Straße, oben Henrich Küter, unten Anton Mohr Erben	7
7) 60	gelegen daselbst, oben Anton Willen Erben, unten Christoph Küter	6
8) 68	Ackertreisch somt dem Schlüssel, obig dem Hollniger Weg, oben Philipp Scheuer, unten Joseph Caspar	35
	2. Wiesenland.	
9) 80	am Gödenrother Fußpfad, oben Johannes Obein, unten Anton Mohr Erben	8
10) 12	unten am Bruch, oben Johannes Vogts Erben, unten Johannes Günster	4
	Summa	144

Sämmtliche in der Bemarkung von Edschied gelegene Immobilien wurden von dem Subhastaten besessen und gebaut und stehen für dieses Jahr in der Grundsteuer-Rolle mit vier Thaler fünf Pfennige aufgeführt.

Die Steigbedingungen so wie die übrigen Verhandlungen liegen zu Jedermanns Einsicht auf der Gerichtsschreiberei offen. Castellaun, 14. März 1828. Der Königl. Friedensrichter, unterzeichnet: Schmitt.

Für die richtige Ausfertigung: Der Gerichtsschreiber, Hermann.

Edictal-Ladung.

Johann Friedrich Manck von Derndach, geboren am 1. Januar 1784, welcher, nachdem er im Jahre 1807 zum Nassauischen Militär gezogen worden, seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben, oder dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben werden hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten von heute an

zur Empfangnahme des dem Abwesenden zugehörigen Vermögens dahier zu melden resp. zu legitimiren, als widrigenfalls solches den Präsumtiv-Erben vorerst nutznießlich gegen Caution, späterhin aber eigenthümlich soll übergeben werden.

Dierdorf, den 18. März 1828.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.
v. Lassaulx.

Wer an Henrich Gasbirchen zu Rheindreitbach zu fordern hat, wird zur Liquidirung und zugleich zur Vernehmung auf den angetragenen Ausstands-Vergleich auf Donnerstag den 22. Mai d. J. Morgens 9 Uhr unter dem Rechtsnachtheile, von der bei weitem unzureichenden Masse ausgeschlossen oder respective als der Mehrheit der Gläubiger beigetreten angesehen zu werden, hierdurch vorgeladen.

Weitere Beschäftigungen werden zu Rheindreitbach bekannt gemacht und hier angeheftet.

Linz, am 31. März 1828.

Königl. Preußisches Justiz-Amt.
Thewalt.

Vorladung.

Der den 25. December 1757 geborne, vor ungefähr 50 Jahren sich von hier entfernt habende Johann Wilhelm Dietz, der einzige Sohn des verstorbenen Schultheressen Johann Philipp Dietz aus Braunsfeld, dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder dessen Leibeserben, werden hierdurch aufgefordert, das unter Curatel stehende Vermögen so gewiß binnen 6 Monaten in Empfang zu nehmen; als widrigenfalls der abwesende Johann Wilhelm Dietz, da er das 70ste Lebensjahr überschritten hat, für todt erklärt und dessen Vermögen den darum nachsuchenden nächsten Verwandten ohne Caution als Erb- und Eigenthum überlassen werden soll.

Braunsfeld, den 11. April 1828.

Königl. Preußisches und Fürstl. Solmsisches Justiz-Amt.
Kloch.

Bekanntmachung.

Da in dem auf den 7ten Mai u. J. zum Verkauf des zur Konkursmasse des Friedrich Adams aus Braunsfeld gehörigen, vor wenigen Jahren erst neu erbauten, an der Hauptstraße dahier und daher zur Wirthschaft und Oekonomie sehr vortheilhaft gelegenen zweistöckigen Wohnhauses nebst Scheuer und Stallung und einem dabei befindlichen 91 Ruthen 14 Schuhe haltenden Garten, anberaumten Termin, kein annehmliches Gebot darauf erfolgt ist, so ist anderweiterer Termin zum Verkauf dieser Hofraithe auf den 10ten Juni d. J. des Nachmittags 2 Uhr festgesetzt worden, welches den Kaufslustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß sie sich an diesem Tage in des hiesigen Schultheisen Diehls Haus einzufinden haben.

Braunsfeld, den 10ten April 1828.

Das Königl. Preußische und Fürstl. Solmssche Justizamt.
Kloch.

Digitized by Google

Auf Ansuchen des Johann Anton Birlo, Privatmann, in Münstermaifeld wohnhaft, sollen die nachbezeichneten, gegen dessen Hypothekarschuldner Johann Heinrich Sevenich, Ackersmann in Pilig wohnhaft, in Beschlag genommenen Immobilien am Freitage den fünften August dieses Jahrs Vormittags um neun Uhr in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichts zu Münstermaifeld in dem gewöhnlichen Gerichtsgebäude versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Beschreibung der Immobilien.	Angebote. Im Einzelnen. Rthl.	Im Ganzen. Rthl.
a) Bann von Pilig.		
1) Ein Feld von ungefähr 1 Morgen am Heilberg neben Nikolaus Jacobs und Heinrich Sevenich	10	—
2) Ein Feld von ungefähr 1 Morgen in der Seich Mittelfuhr neben rc. Lippe und Anton Barth	30	—
3) Ein Feld von ungefähr 1 Morgen im Thummen neben Johann Barth und Nikolaus Jacobs oder Nachtsheim	20	—
4) Ein Feld von ungefähr einem halben Morgen im Kirschgarten neben Johann Barth und den Hecken	15	—
5) 5 Viertel Feld in der neuen Raaf neben Wittwe Dietzler und rc. Hausmann	25	—
6) Ein Feld von ungefähr 1 Morgen am Heilberg neben Heinrich Sevenich und Johann Ibald	10	—
7) Eine Wiese von ungefähr 1 Morgen, die Hörmeise genannt, neben Michael Sevenich, mehreren Anstößern und rc. Lippe Wegen einer auf diesen Gütern haftenden jährlichen Rente von 5 Sömmer oder 2 Scheffel 2 17/32 Metzen Korn zum Vortheil des Entrahenten werden von diesem im Ganzen angeboten	52	— / — / 16a
8) 1 Morgen 68 Ruthen Feld im Thummen neben Heinrich Sevenich und Johann Walterich	25	—
9) Eine Wiese von 3a Ruthen im Distrikte der Hohrwiese, neben der Gemeinde und dem Graben Wegen einer auf diesen Gütern haftenden jährlichen Rente von 1 1/2 Sömmer oder 10 17/64 Metzen Korn zum Vortheil des Entrahenten werden von diesem zusammen angeboten	17	— / — / 4a
10) 122 Ruthen 8 Schuh Feld in der Breimark neben Johann Walterich und Anton Ibald	20	—
11) 11 Ruthen 11 Schuh Feld auf den Vorhäuptern neben Nikolaus Fuhrmann und Johann Braun von Münstermaifeld	2	—
12) 13 Ruthen 8 Schuh Feld daselbst, neben Peter Braun und Peter Hörsch	2	—
13) 3a Ruthen 6 Schuh Feld hinter der Hungerbach neben Marx Lohner und Peter Walterich	8	—
14) 63 Ruthen 12 Schuh Feld in der vordern Breimark neben Friedrich Adams und Phil. Marx	10	—
15) 101 Ruthen Feld in der Raaf neben Heinrich Sevenich und Karl Joseph Bantes	20	—
16) 31 Ruthen 11 Schuh Feld daselbst, neben Anton Adams und Nikolaus Fuhrmann	6	—
17) 101 Ruthen 12 Schuh Feld oder Kirchanger Pfad neben rc. Lippe und Nikolaus Becker	20	—
18) 37 Ruthen 6 Schuh Feld am Holzweg neben Wittwe Ibald und Wittwe Adams	8	—
19) 75 Ruthen 9 Schuh Feld in der Hinterfelle neben Peter Braun und Phil. Marx mit Behagut	10	—
20) 68 Ruthen Feld daselbst neben Johann Faber und Peter Hörsch	10	—
21) 120 Ruthen Feld aufm Rodes neben Heinrich Sevenich und rc. Lippe	10	—
22) 45 Ruthen 2 Schuh Feld im Lindgen neben Anton Ibald und Joseph Mannebach	6	—
23) 1 Morgen 19 Ruthen Feld im Thönnes-Acker neben Johann Pitsch Erben und dem Wege	10	—
24) 126 Ruthen 5 Schuh Feld auf dem Hartaarten, unten Erben Pitsch und Anstößer	10	—
25) 116 Ruthen 2 Schuh Feld im Abenauer neben Michael Sevenich mit Lehn und Wittwe Teresel zu Raunsheim	10	—
26) 118 Ruthen 2 Schuh Feld im Thummen neben Erben Pitsch und Nikolaus Schwab	18	—
27) 3a Ruthen 1 Schuh Feld im Kautenahlen neben Anton Lohner Erben und Peter Friesem	3	—
28) 90 Ruthen 12 Schuh Feld daselbst neben rc. Hausmann zu Ernst und Angrenzer	12	—
29) 1 Morgen 63 Ruthen 4 Schuh Feld daselbst neben dem Wege und Joseph Mannebach	14	—
30) 58 Ruthen 11 Schuh Wiese zu Wellenstein neben Peter Braun und den Anstößern	5	—
31) 6a Ruthen 7 Schuh Wiese zu Triedelsbach neben Diesen Erben zu Treis und den Anstößern Wegen einer auf diesen Gütern haftenden und ebenfalls verdießlichen jährlichen Rente von 13 1/2 Sömmer oder 5 Scheffel 9 25/32 Metzen Korn zum Vortheil des Entrahenten werden von diesem im Ganzen angeboten	4	— / — / 20a
32) 1 Viertel Feld auf Engelsseif neben rc. Hausmann und Wittwe Laubenthal oder Erben Geiß	2a	2a
33) 1 1/2 Viertel Feld unter dem Weingarten neben Peter Friesem und Johann Ibald Wittwe	15	15
34) 1 Viertel Feld auf Wildenanfeld neben Erben Pitsch und Angrenzer	12	12
35) 3 Viertel Feld auf Schlinkof neben Michael Hausmann und J. Ibald Wittwe	15	15
36) 1 1/2 Viertel Feld in der Raaf neben Johann Nachtsheim und Franz Schweiger	25	25
37) 1 Viertel Feld aus 5 Viertel daselbst neben Erben Pitsch und Anton Adams	12	12
38) 1/2 Viertel Feld zu Wolkengraben neben Lorenz Walterich und Firmin Köhn	6	6
39) 2/3 Morgen von einem Morgen Feld im Thummen neben Wittwe Adams und Heinrich Sevenich	10	10
40) 2 1/2 Viertel daselbst neben Nikolaus Jakobs und Friedrich Adams	25	25
41) 1 Viertel Feld am Burgweg neben Karl Bantes und Nikolaus Becker mit Lehn von Treis	15	15
42) 1 Viertel und 1 pinte Feld zu Schweinen neben Michael Sevenich und Johann Walterich	17	17
43) 3 Pinten Feld hinter der Hungerbach neben Firmin Köhn und Philipp Marx	7	7
44) Ungefähr 1 Viertel Wiese auf Kirschgarten in der Raaf neben Peter Braun und mehreren Mitgärtnern	2	2
45) Eine Wiese gleicher Größe daselbst neben Peter Friesem und Nikolaus Fuhrmann	15	15
46) Eine Wiese gleicher Größe im Boden neben rc. Bender und Firmin Köhn	6	6
47) 20 Ruthen 11 Schuh Wiese in der Hungerbach neben Marx Lohner und Johann Schwab	1	1

Digitized by Google

	Anerbote. Im Ein-	Im Ganzen.
48) Ein Wohnhaus samt Hofplatz und einem hinter der Scheune liegenden Garten, begrenzt von der Straße, von Peter Walterich unten, von Wilhelm Hörsch oben und vorne Peter Friesem, hinterwärts am Garten zu Pillig zweistöckig, unten von Stein, oben von Holz gebaut, mit Schiefern gedeckt, an der Straßenseite vier Fenster, zwei unten und zwei oben, Eingang auf der Seite vom Hofe her	Rthl. 300	Rthl. 300
b) Bann von Raunheim.		
49) Ungefähr 1 Morgen Feld im Raunheimer Trift, oben Robert Gräff oder vielmehr Johann Hörsch und Peter Wierschem	20	20
Summa . . .	915	915

Die vorbeschriebenen acht und vierzig ersten Immobilien liegen im Banne von Pillig, das letzte von Raunheim, Friedensgerichtsbezirk Münstermaifeld, Kreis Mayen, und werden von dem Schuldner selbst so wie von dessen Sohne Mathias Sevenich und dessen Schwiegersohne Lorenz Walterich, Ackersleute in Pillig, besessen und benutzt; die jährliche Grundsteuer beträgt Dreizehn Thaler zwei und zwanzig Silbergroschen acht Pfennige. Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle und die Kaufbedingungen liegen auf der hiesigen Gerichtsschreiberei zur Einsicht offen. Gegenwärtiges Patent soll auf gesetzliche Weise bekannt gemacht werden. Münstermaifeld, den dritten April achtzehnhundert acht und zwanzig. Der Königliche Friedensrichter, (gez.) Kopp. Für die richtige Ausfertigung: Der Gerichtsschreiber, Müller.

Oeffentliche Vorladung.

Alle die, welche als Erben, Cessionarien oder aus sonst einem Rechtsgrunde an die jetzt vom Königlich Preußischen Staate übernommene, ursprünglich vom Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen freien Reichsstadt Wetzlar unterm 9. Juli 1764 über ein von der Vormundschaft der Peter Stringheschen Pupillen empfangenes Darlehn von 700 Gulden, Frankfurter Währung, ausgestellte Obligation, welche sich laut darauf befindlichen Privatvermerks früher im Besitze des Gotthard Bepler und Ludwig Borwerk befunden hat, jetzt aber sich im Besitze der Ehefrau des hiesigen Metzgermeisters Karl Waldschmidt, Elisabeth, geb. Borwerk, befindet, oder die Forderung, worüber solche spricht, Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, werden aufgefordert, solche

in termino den 7. Juli c. 10 Uhr Vormittags

bei unterzeichnetem Gerichte unfehlbar geltend zu machen, widrigenfalls ihre Präklusion damit sofort nach Ablauf des Termins, jedoch ohne weitere öffentliche Bekanntmachung, ausgesprochen und die zeitige Inhaberin als alleinige rechtmäßige Besitzerin anerkannt werden wird.

Wetzlar, den 26. März 1828.

Königl. Preußisches Stadtgericht.
Stüler.
In fidem: Kreker.

Wer an den Nachlaß des ohne Testament und unverheirathet kürzlich dahier verstorbenen Pumpenmachers Heinrich Linnscheid Erb- oder sonstige Ansprüche jeder Art zu haben glaubt, wird zu deren Geltendmachung auf Dienstag den 3. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr und zwar unter dem Rechtsnachtheile anhero vorgeladen, daß die alsdann Nichterscheinenden sofort nach Ablauf des Termins und ohne eine weiter bekannt zu machende Präclusion von der Masse als gänzlich ausgeschlossen betrachtet werden sollen, und daß darauf hin, wenn sich keine nähern oder gleichnahen Erbberechtigten melden, die Erbmasse nach Berichtigung der Passiven an die bereits aufgetretene Benefizial-Erbin sofort ausgehändigt werden wird.

Neuwied, den 21. April 1828.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.
K. Weidenbach.

Samstag den 10. nächsten Monats Mai, Vormittags um 9 Uhr, werden zu Waldesch
45 Bau- und Nutzstämme,
166 Klafter Buchen- und Eichen-Scheitholz
und 20,050 Wellen, aus dem Distrikt Bachmersberg des Waldescher Gemeinde-Waldes herrührend, und gut zur Abfuhr nach Coblenz gelegen, öffentlich versteigert werden.

Rhens, den 26. April 1828.

Der Bürgermeister, von Baring.

Wilhelm Moll zu Dauersberg hat sich für insolvent erklärt und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an denselben zu machen haben, aufgefordert, solche

Mittwochs den 14. May dieses Jahrs Morgens 9 Uhr

bei Vermeidung des nur in dem hiesigen Amtsbezirke bekannt gemacht werdenden Ausschlusses von der Masse dahier anzuzeigen und richtig zu stellen.

Freusburg, den 11. April 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Ueber das Vermögen der verstorbenen Anton Hannigers Wittwe dahier ist der Concurs erkannt worden. Sämmtliche Gläubiger derselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen

Mittwochs den 14. May dieses Jahrs Morgens 9 Uhr

bei Vermeidung des nur im hiesigen Amtsbezirke bekannt gemacht werdenden Ausschlusses von der Masse dahier anzuzeigen und richtig zu stellen.

Freusburg, den 11. April 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Montag den 19ten Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr werden in der Behausung des Gastwirths Herrn Schultheisen Marx Schoop dahier, 800 Klafter Buchen-Scheit- und Knüppelholz aus hiesigem Gemeinde-Wald öffentlich versteigert.

Hönningen den 21sten April 1828.

Der Bürgermeister
Haas.

Bekanntmachung.

Dienstag den 20sten Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr werden in der Behausung der Wittib Mehren zu Rheindrohl 600 Klafter Buchen-Scheit- und Knüppelholz aus dasigem Gemeinde-Walde öffentlich versteigert. Hönningen den 21sten April 1828.

Der Bürgermeister
Haas.

Donnerstag den 16ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr wird auf dem Gemeindehause zu Niederfell, die Erbauung einer Pfarr-Scheune nebst Kuh- und Schweinställen und einem Brandspritzenhause für benannte Gemeinde, veranschlagt zu 740 Thlr Courant; ferner die Erbauung einer Pfarrscheune nebst Stallen für die Gemeinde Oberfell, veranschlagt zu 442 Thlr. Courant, mindestfordernd öffentlich versteigert.

Die Pläne, Kosten-Anschläge und Bedingungen über diese Bauten können vorläufig auf meiner Amtsstube eingesehen werden.

Brodenbach am 20sten April 1828.

Der Bürgermeister
Fr. Kaiserswerth.

Donnerstag den 8ten Mai l. J. Morgens um 9 Uhr sollen auf der Kanzlei des Unterzeichneten mehrere Straßen-Pflaster-Arbeiten in hiesiger Stadt, angeschlagen zu 222 Rthlr. 12 Sgr 2 Pf., an den Mindestfordernden überlassen werden. Die Bedingungen und Kostenanschlag liegen zur Einsicht offen.

Mayen den 22sten April 1828.

Der Bürgermeister, gez. Max Klotz.

Gemäß Urtheil des Königlichen Hochlöblichen Landgerichtes von Coblenz vom siebenten Januar achtzehnhundert acht und zwanzig erlassen.

In Sachen Michel Friedrichs Schuhmacher, und in Ediger wohnend, für sich, und als natürlicher Vormund seiner mit seiner Ehefrau Apollonia Barzen erzeugten Kinder, namentlich: Johann, Joseph, Anna Klara und Johann Friedrichs, die alle noch minderjährig sind, und für selbe der Anton Straub Winzer und zu Ediger wohnend als Beivormund angeordnet ist, worin der unterzeichnete, und zu Cochem wohnende Notar beauftragt worden, das denselben angehörige gemeinschaftliche Wohnhaus zu Ediger in der Nicolausstraße gelegen, terme: oben Andreas Himmen, unten Mathias Schmitz, an den Mehrbietenden zu versteigern, wozu die präparatorische Versteigerung auf den 13ten künftigen Monats, die definitive aber auf den zwei und zwanzigsten selbigen Monats, jedesmal Morgens neun Uhr, auf dem dasigen Rathhause festgesetzt ist.

Die Abschätzung und Bedingnisse können in unserer Schreibstube eingesehen werden.

Cochem den zwölften April achtzehnhundert acht und zwanzig.

Kneupper.

Wein-Versteigerung.

Am 20. Mai künftig, Morgens 9 Uhr, werden in dem Herzoglich-Lamarkischen Rentei-Gebäude zu Maischoß beiläufig 100 Ohmen 28aber und ungefähr 40 Ohmen 1827er rother Wein, und ferner beiläufig 10 Ohmen 1827er weißer Wein, Becher, Oernauer und Maischoßer Wachsthum, von vorzüglicher Qualität, meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden. Die Proben können eine Stunde vor der Versteigerung an den Fässern genommen werden. Maischoß, den 23. April 1828.

Der Rentmeister der Herzoglich-Ahrenbergischen Benefizial-Erben.

Eichs.

Eine vollständige Brennerei-Gerätschaft, wobei zwei Kessel von 440 und 232 Quart Inhalt, welche noch unbeschädigt sind, ist aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere bei

Philipp Jakob Vetter in Neuwied.

Rohrstraße Nr. 665. steht eine schöne und sehr gute Elektrisir-Maschine mit Leydner Flasche um billigen Preis zu verkaufen.

Ein noch brauchbarer Braukessel von 16 Ohm nebst Zubehör steht um billigen Preis zu verkaufen. Die Expedition gibt gegen portofreie Anfragen nähere Auskunft.

In dem Verlage der Neuen Gelehrten-Buchhandlung zu Coblenz hat so eben die Presse verlassen:

Uebersicht der Brandenburg-Preußischen Geschichte, von Grossin. Preis 3 Sgr. 4 Pf.

Die Kenntniß der vaterländischen Geschichte möchte wohl jedem gebildeten Staatsbürger anzurathen seyn. Der Verfasser, welcher schon seit 6 Jahren den Freiwilligen, zum einjährigen Militär-Dienste, Unterricht ertheilt, hat in gedrängter Kürze, doch in streng chronologischer Ordnung, alle Haupt-Ereignisse zusammengefaßt und die Einrichtung so getroffen, daß das Werkchen zugleich als ein Lesebuch in Schulen angewendet werden kann.

Durch reinen Druck und gutes Papier hat der Verleger vorstehender Absicht zu entsprechen gesucht. Sämmtliche Herren Schul-Inspectoren werden daher auf genanntes Werkchen aufmerksam gemacht, um solches in ihren Schulen als Lehr- und Lesebuch einzuführen.

Um häufigen Anfragen, wegen Berichtigung der Einrückungskosten der in diesem Blatt aufzunehmenden Anzeigen, zu begegnen; macht Unterzeichnete bekannt, daß dieselbe sogleich nach dem Erscheinen zu berichtigen sind und zwar bei Auswärtigen wie bisher durch Postvorschuß, wenn solche hier zu erheben nicht vorher angewiesen sind, und daß keine Willkührlichkeit zulässig sey.

Die Redaktion des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 18. Coblenz, den 6. Mai 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 5te Stück enthält:

Nr. 1131. Verordnung wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises und gleicher Schlittenkappen im Königreiche Preußen. Vom 21. Juli 1827.

Nr. 1132. Ministerial-Erklärung vom 7. Februar d. J. über die, mit der Herzoglich-Sachsen-Meiningen'schen Regierung getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten betr.

Nr. 1133. Verordnung wegen der, nach dem Edikte vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen, bezüglich auf die Provinzialstände für das Königreich Preußen. Vom 17. März 1828.

Nr. 1134. Kreisordnung für das Königreich Preußen. Vom 17. März 1828.

Nr. 1135. Gesetz wegen der, in den zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der französischen Gesetze, bestandenen Fideikommisse. Vom 23. März 1828.

Nr. 1136. Allerhöchste Kabinetsordre vom 29. März 1828, die Steuer vom inländischen Taback betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Wiederbesetzung der Schullehrer- u. Küsterstelle zu Dattenberg, Kr. Neuwied, betr. A. IV. 1257.

Die katholische Schullehrer- und Küsterstelle zu Dattenberg, Kreises Neuwied, mit welcher in allem ein Einkommen von ungefähr 152 Rthlr., theils in baarem Gelde, theils in Naturalien, verbunden, ist durch das am 5. März d. J. erfolgte Ableben des Schullehrers Huckels erledigt. Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, wollen sich mit ihren desfallsigen Gesuchen an den betreffenden Kreis-Schul-Inspektor wenden.

Coblenz, den 26. April 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 2021.

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse der Stadt Wetzlar für das Jahr 1828 so wie zur Schuldentilgung sind folgende außerordentliche Umlagen bewilligt worden:

a) 3 Simpel Grund- und Häuser-Steuer;

b) 3 Simpel Kapital-Steuer;

Digitized by Google

c) 15 Prozent Zuschlag zur Mahl- und Schlacht-Steuer;
d) noch 5 Prozent derselben (ebenfalls vom 1. Juli d. J. ab) und
e) zwölf Simpel Kapital-Steuer aus der herrschaftlichen Erhebung.

Coblenz, den 26. April 1828.

Die zur Unterstützung ihrer Angehörigen vom stehenden Heere entlassenen Leute ꝛc. betr.

Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges haben festgesetzt, daß die auf Requisition der Civilbehörden zur Unterstützung ihrer Angehörigen vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Leute, so wie auch diejenigen, welche nach dreimaliger Zurückstellung zum Besten ihrer Angehörigen dem ersten Aufgebote der Landwehr überwiesen worden, in beiden Fällen aber jener Pflicht nicht nachgekommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, sobald solche hierüber Gewißheit erlangt hat, ihren ehemaligen Truppentheilen zur vollständigen Ableistung ihrer dreijährigen Dienstpflicht sofort wieder überwiesen werden sollen. Coblenz, am 26. April 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ein Vermächtniß betr.

Der am 3ten Oktober 1827 zu Miehl, Bürgermeisterei Olheim, Landkreis Rheinbach, verstorbene katholische Pfarrer Johann Baptist Rheidt hat durch testamentarische Verfügung vom 18sten September desselben Jahres der Universität zu Bonn die Summe von Eindundert Thalern Courant „zur Unterstützung des Freitischs ohne Unterschied der Religion“ vermacht.

Durch Reskript des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27sten November pr. ist die rheinische Universität zur Annahme dieser Stiftung ermächtiget, und zugleich verordnet worden, daß die legirte Summe zinsbar angelegt, als Rheidt'sche Stiftung verwaltet, und die aufgelaufenen Zinsen alle fünf oder zehn Jahre einem ausgezeichneten Studierenden auf der rheinischen Universität, ohne Unterschied der Religion, unter dem Namen des Rheidt'schen Freitisches verliehen werden sollen.

Zur Ehre des verewigten Stifters und als Muster der Gesinnungen, welche ihn beseelten, wird dieses Vermächtniß in Folge höherer Befehle hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Bonn, den 19. April 1828.

Der Königliche außerordentliche Regierungsbevollmächtigte,
von Rehfues.

Lederlieferung betreffend.

Der einjährige Bedarf und zwar von schwarzem und braunem Blank- und Brandsohlenleder, braunem und schwarzem Kalbleder, feinem und starkem Kraus-, und Weißgarleder, an rauhen Lammfellen, an braunen und schwarzen Schaaffellen, an Kälber- und Rehhaaren für die Königl. Artillerie-Werkstatt zu Deutz soll, nach Maaßgabe des stattfindenden Verbrauchs, dem Mindestfordernden zur Lieferung

Oeffentliche Ladung.

Johann Friedrich Rauch von Dierdorf, geboren am 1. Januar 1784, welcher, nachdem er im Jahre 1809 zum Nationalkrieg Militär gezogen worden, seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Leben und Aufenthalt gegeben, oder dessen etwaige Leibes- oder Testaments-Erben werden hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten von heute an

zur Empfangnahme des dem Abwesenden zuständigen Vermögens dahier zu melden resp. zu legitimiren, als widrigenfalls solches den Präsumtiv-Erben vorerst nutznießlich gegen Caution, spätterhin aber eigenthümlich sollen übergeben werden.

Dierdorf, den 18. März 1848.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.
v. Lassaulx.

Wilhelm Moll zu Duisburg hat sich für insolvent erklärt und sein Vermögen an seine Gläubiger abgetreten.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an denselben zu machen haben, aufgefordert, selbe

Mittwochs den 14. May dieses Jahrs Morgens 9 Uhr

bei Vermeidung des nur in diesem Amtsbezirke bekannt gemacht werdenden Ausschlusses von der Masse dahier anzuzeigen und richtig zu stellen.

Duisburg, den 11. April 1848.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Ueber das Vermögen der verstorbenen Anton Hannigers Wittwe dahier ist der Concurs erkannt worden. Sämmtliche Gläubiger derselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen

Mittwochs den 14 May dieses Jahrs Morgens 9 Uhr

bei Vermeidung des nur im hiesigen Amtsbezirke bekannt gemacht werdenden Ausschlusses von der Masse dahier anzuzeigen und richtig zu stellen.

Duisburg, den 11. April 1848.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Alle diejenigen, welche an die verloren gegangene gerichtliche Pfandverschreibung vom 6. Juli 1754 über fünf und zwanzig Reichsthaler, ausgestellt von den Eheleuten Georg Meyer zu Gebertshain zu Gunsten des vormaligen Amtsaktuars Reichwald dahier als Curatoriums, Cessionarius, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen drei Monaten und spätestens in dem auf den 31. Juli dieses Jahrs anberaumten Termine dahier anzumelden und nachzuweisen. Wer unterlassener Anmeldung werden dieselben nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen an das verlorene Dokument präcludirt, sondern es wird ihnen deßhalb auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das bezeichnete Dokument für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt, sofort im Hypotheken-Buche gelöscht werden.

Zeltusburg, den 26. April 1848.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Diejenigen Gläubiger des Christian Zöllers in Fischbach, welche derselbe bei seiner unterm 7ten Januar 1848 erfolgten Vermögensübergabe namhaft gemacht hat, und welche unterm 23. November v. J. zur Erklärung über den Vermögens-Verkauf vorgeladen worden sind, haben zwar unterm 13. Dezbr. v. J. erklärt, wie sie es zufrieden seyen, daß dieser Verkauf genehmigt, aus dem Erlös zuerst die privilegirten Schulden berichtigt, der Ueberrest unter die gemeinen Gläubiger vertheilt und dadurch die Concurs-Eröffnung vermieden werde. Da aber zu erwarten steht, daß noch unbekannte Schulden vorhanden sind, so werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der Vorladung vom 23. November v. J. nicht speciell benannt sind, hiermit vorgeladen, ihre Forderungen

Mittwochs, den 4. Juni dieses Jahres, Morgens 9 Uhr

so gewiß dahier anzeigen und richtig zu stellen, als sie sonst damit präcludirt werden sollen, und nach der von den erschienenen Gläubigern abgegebenen Erklärung verfahren werden wird.

Das Präclusions-Erkenntniß wird übrigens nur in dem hiesigen Amtsblatte bekannt gemacht werden.

Freusburg, den 26. April 1848.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Der Müller, Herr Johann Kreyer zu Mallendar, hat bei der Königl. hochlöblichen Regierung zu Coblenz die Erlaubniß nachgesucht, auf dem Mallendarer Bach, zwischen seiner daselbst gelegenen Papiermühle und der Mahl- und Oelmühle, noch eine neue Mahl- und Oelmühle erbauen — die Mahlgerechtigkeit von der alten auf die neue Mühle verlegen, dagegen die alte Mühle in ein Lumpenstampfwerk umschaffen und solche als Beiwerk zur Papiermühle gebrauchen zu dürfen, welches in Gefolge der §§ 2 und 4 der Ressortinale Verordnung vom 26. Juni 1821 (Amtsblatt Nr. 28 selbigen Jahres) mit der Aufforderung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird: daß alle diejenigen, welche gegen besagte Etablissements irgend eine Einwendung vorzubringen glauben, solche binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung, bei Unterzeichneten einzureichen haben.

Mülheim, den 30. April 1848.

Der Bürgermeister.
Berwer

Freitag den 23 May nächstkünftigen Nachmittags 2 Uhr, wird die Sommer- und Winter-Schafweide der Gemeinde Glotten, auf den Distrikten dieselbe Guderbach, im Gemeindehause daselbst, auf neun nach einander folgende Jahre, von Mikolai 1848 ab, meistbietend verpachtet werden.

Cochem, den 26. April 1848.

Der Bürgermeister.
Kniffler-Horion.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da in dem auf den 7ten Mai v. J. zum Verkauf des zur Konkursmasse des Friedrich Adams aus Braunfels gehörigen, vor wenigen Jahren erst neu erbauten, an der Hauptstraße dahier und daher zur Wirthschaft und Oekonomie sehr vortheilhaft gelegenen zweistöckigen Wohnhauses nebst Scheuer und Stallung und einem dabei befindlichen 91 Ruthen 14 Schuhe haltenden Garten, anberaumten Termin, kein annehmliches Gebot darauf erfolgt ist; so ist anderweiterer Termin zum Verkauf dieser Hofraithe auf den 12ten Juni d. J. des Nachmittags 2 Uhr festgesetzt worden, welches den Kauflustigen mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß sie sich an diesem Tage in des hiesigen Schultheisen Diehls Haus einzufinden haben.

Braunfels den 12ten April 1828.

Das Königl. Preußische und Fürstl. Solmsische Justizamt.

Kloch.

Wer an den Nachlaß des ohne Testament und unverheirathet kürzlich dahier verstorbenen Pumpenmachers Heinrich Linnscheid Erb- oder sonstige Ansprüche jeder Art zu haben glaubt, wird zu deren Geltendmachung auf Dienstag den 3. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr und zwar unter dem Rechtsnachtheile anhero vorgeladen, daß die alsdann Nichterscheinenden sofort nach Ablauf des Termins und ohne eine weiter bekannt zu machende Präclusion von der Masse als gänzlich ausgeschlossen betrachtet werden sollen, und daß darauf hin, wenn sich keine nähern oder gleichnahen Erbberechtigten melden, die Erbmasse nach Berichtigung der Passiven an die bereits aufgetretene Benefizial-Erbin sofort ausgehändigt werden wird.

Neuwied, den 21. April 1828.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.

K. Weidenbach.

Forderungen und Ansprüche jeder Art an die übrigens höchst unbedeutende Concursmasse des suspendirten Königlichen Stener-Empfängers Hülthof sind Dienstag den 10. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr um so gewisser dahier gehörig zu liquidiren und richtig zu stellen, als widrigenfalls ohne weitere Bekanntmachung des Präclusions-Dekrets der Ausschluß von der Masse sofort erkannt werden soll.

Neuwied, den 19. April 1828.

v. c. Fürstl. Wiedisches Justiz-Amt.

K. Weidenbach.

Der Nachtwächter-Dienst des Dorfes Rohn ist erledigt.

Versorgungsberechtigte Militär-Invaliden, welche zur Uebernahme dieser mit einem jährlichen Einkommen von 21 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. verbundenen Stelle Lust tragen, werden daher in Gemäßheit der Regierungs-Verfügung vom 8. Februar c. hierdurch eingeladen, sich bis zum 10. Juni dieses Jahres bei dem unterzeichneten Bürgermeister persönlich zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Stelle durch einen Orts-Einwohner besetzt und auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen.

Antweiler, im Kreise Adenau, den 29. April 1828.

Der Bürgermeister von Ahremberg.

Sterck.

Präparatorische Versteigerung.

Zufolge Homologations-Urtheils des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 12. März d. J. wird auf Ansuchen und in Gegenwart von Susanna Zimmer, Wittwe des Peter Schinnen, Winzerin in Ediger wohnhaft, handelnd sowohl in eigenem Namen als auch in ihrer Eigenschaft als natürliche Vormünderin ihrer mit ihrem gedachten Ehemanne erzeugten annoch drei minderjährigen Kinder, namentlich Maria Anna, Antonia und Elisabetha Schinnen, alle bei ihrer Mutter wohnhaft, in Gegenwart des Nebenvormundes Conrad Schinnen, Winzer zu Eller wohnhaft, durch unterzeichneten hiezu committirten Notar Franz Georg Fier zu Cochem wohnhaft, am Montag den neunzehnten Mai dieses Jahres zur präparatorischen und Samstag den ein und dreißigsten desselben Monats und Jahres zur definitiven Versteigerung der dem ansuchenden Theile und ihren minderjährigen Kindern zugehörigen, im Banne von Eller gelegenen Grundgüter, bestehend in Weinbergen, Gärten, Wiesen und Baumgärten, auf dem Gemeindehause zu Eller, jedesmal um neun Uhr Morgens, öffentlich in gesetzlicher Form geschritten werden. — Die Bedingungen können taglich auf der Schreibstube des Unterzeichneten eingesehen weeden. Cochem, am 5. April 1828.

Fier, Notar.

Frucht-Versteigerung.

Mittwochs den 14ten künftigen Monats Mai, Nachmittags 1 Uhr, werden bei der unterzeichneten Stelle folgende Domanialfrüchte, aus dem 1827er Wachsthume und von vorzüglicher Beschaffenheit, in schicklichen Abtheilungen unter den seitherigen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden versteigert:

573 Malter Korn,
101 „ Waizen,
446 „ Gerste und
255 „ Hafer.

Hadamar, den 21. April 1828.

Herzoglich Nassauische Receptur.

Krekel.

Wein-Versteigerung.

Am 20. Mai künftig, Morgens 9 Uhr, werden in dem Herzoglich-Lamarkischen Rentei-Gebäude zu Maischoß beiläufig 100 Ohmen 1826er und ungefähr 40 Ohmen 1827er rother Wein, und ferner beiläufig 10 Ohmen 1827er weißer Wein, Recher, Dernauer und Mayschoßer Wachsthum, von vorzüglicher Qualität, meistbietend gegen baare Zahlung versteigert werden. Die Proben können eine Stunde vor der Versteigerung an den Fässern genommen werden. Mayschoß, den 23. April 1828.

Der Rentmeister der Herzoglich-Ahrenbergischen Benefizial-Erben.

Eich 6.

Der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen über die wechselseitigen Zoll- und Handels-Verhältnisse abgeschlossene, von beiden resp. Höfen ratificirte Vertrag vom 14. Februar d. Jahrs, ist in der Expedition des Coblenzer Anzeigers, für 2 Sgr. das Exemplar, käuflich zu haben.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 19. Coblenz, den 13. Mai 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 6te Stück enthält:

Nr. 1137. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1 März 1828 über die Abgaben-Erhebung von der Schifffahrt auf der Delme und dem großen und kleinen Friedrichsgraben; nebst dem Tarife.

Nr. 1138. Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. März 1828, betreffend die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschußkasse erhalten.

Nr. 1139. Erklärung, das Abkommen mit der Herzoglich-Nassauischen Regierung wegen gegenseitiger Aufhebung der Kostenvergütung in Untersuchungssachen gegen Unvermögende betr. Vom 27. März 1828.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Die Steuer vom inländischen Tabak betr.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 17ten d. M. setze Ich zur Erleichterung des inländischen Tabaksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergesetze und in der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819, so wie in Meiner Ordre vom 9ten Januar 1822, über die Versteuerung des Tabaks und die Erhebungskontrolen enthaltenen Bestimmungen, hierdurch Folgendes fest:

1) Die Steuer vom inländischen Tabak soll künftig nach der Größe der alljährlich mit Tabak bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen, entrichtet werden.

2) Sie soll von je sechs Quadratruthen Preußisch (einem Dreißigtheil Morgen) mit Tabak bepflanzten Bodens,

in der ersten Klasse 6 Silbergroschen,
„ „ zweiten „ 5 „
„ „ dritten „ 4 „
„ „ vierten „ 3 „

jährlich betragen.

3) Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Ober-Präsidenten der Provinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzialsteuer-Direktor, durch den Finanzminister, im Einverständnisse mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.

Digitized by Google

4) Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

5) Der Inhaber einer mit Tabak bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli, der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6) Die Steuerbehörde prüft diese Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch jedoch dem Tabakspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7) Wer eine mit Tabak bepflanzte Bodenfläche unrichtig angibt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 §§. 60. u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Tabak bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben.

8) Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

9) Nach geschehener Prüfung der Angaben wird dem Tabakspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinnes in andere Hände bringt, oder, wenn eine Veräusserung des Tabaks nicht früher statt gefunden hat, zu Ende Julius des nach der Erndte folgenden Jahres.

10) Eine Bonifikation auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Tabak findet nicht statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die ausserhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11) Die Steuer für die Tabakserndte des Jahres 1827 wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Fixationsverträge, soweit sie sich über folgende Erndten erstrecken, bleiben nur insofern bestehen, als die Steuerpflichtigen deren Aufhebung, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828 nicht nachsuchen.

Das Staatsministerium hat diese Order durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 29ten März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Schießübungen betr. A. V. 496.

Die Zusammenziehung der Königl. 8ten Artillerie-Brigade bei Coblenz behufs der von derselben abzuhaltenden jährlichen Schieß-Uebungen wird in der Zeit vom 1ten Juli bis 1ten August d. J. statt finden; dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das Publikum zugleich gewarnt, den Schießplätzen sich nicht unvorsichtig zu nähern. Coblenz, den 6. Mai 1828.

Den ertrunkenen Jakob Kahl aus Salzig betr. A. II. 1215.

Es ist der Jakob Kahl von Salzig bei dem Ueberfahren daselbst ertrunken und bis jetzt noch nicht aufgefunden worden.

Unter Anfügung des Signalements desselben werden die betreffenden Behörden beziehungsweise aufgefordert und ersucht, der landräthlichen Behörde zu St. Goar, im Falle die Leiche gelandet wird, davon Nachricht zu geben.

Coblenz, den 7ten Mai 1828.

Signalement:

19 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, blonde Haare, ovales Gesicht, kurze Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, bekleidet mit einem alten Hemde, einem Halstuche mit gelbem Grunde, rothen Flecken und rothem Kranze, einer blau gestreiften Manquin-Weste, weißen leinenen geflickten Hosen, dergleichen Kamaschen und Schuhe mit Riemen.

Das Viehhüten durch Kinder betr. C. V. I. 677.

Am 8ten v. M. führete der achtjährige Knabe Johann Joseph Schoor von Kobern mittelst eines um den Arm befestigten Riemens einen Ochsen zur Waide. Dieser wurde scheu und flüchtig, der Knabe von ihm fortgeschleppt und dabei am Kopfe dergestalt beschädigt, daß er schon am folgenden Morgen starb. Da bereits mehrere dergleichen Unglücksfälle in unserm Bezirke sich ereigneten und demungeachtet den Kindern auf dem Lande das Viehhüten noch sehr häufig überlassen wird: so sehen wir uns veranlaßt, auf die damit verknüpften Gefahren warnend und in der Erwartung hierdurch aufmerksam zu machen, daß künftig nur mit der erforderlichen Vorsicht Kinder von gehörigem Alter zu diesem Geschäfte werden verwandt werden, als worauf überdies die Behörden gehörig einzuwirken haben.

Coblenz, den 8. Mai 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lederlieferung betreffend.

Der einjährige Bedarf und zwar von schwarzem und braunem Blank- und Brandsohlenleder, braunem und schwarzem Kalbleder, feinem und starkem Kraus- und Weißgarleder, an rauhen Lammfellen, an braunen und schwarzen Schaaffellen, an Kälber- und Rehhaaren für die Königl. Artillerie-Werkstatt zu Deutz soll, nach Maaßgabe des stattfindenden Verbrauche, dem Mindestfordernden zur Lieferung

Digitized by Google

übergeben werden. Lieferungslustige werden dem zufolge eingeladen, sich persönlich am Tage der Lizitation, den 20ten Mai d. J. Vormittags um 10 Uhr, im Geschäftszimmer der gedachten Werkstatt einzufinden, mindestens aber 1 Tag zuvor ihre schriftliche Forderungen versiegelt einzureichen, und ihre Kautionsfähigkeit durch begründete Atteste beizubringen, da ohne beides Niemand Zutritt zur Lizitation erhalten kann, in welcher dem schriftlich Mindestfordernden das Vorzugsrecht vor dem mündlich Herabbietenden eingeräumt wird.

Die nähern Bedingungen, imgleichen die Proben der obengenannten Ledersorten und Haare, so wie auch der ungefähre Bedarf von jeder Sorte Leder und Haare können täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr hierselbst eingesehen werden. Deutz, den 11. April 1828.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Knappe, Kapitain. Lindenbaum, Lieutenant.

Die Naumburger Petri-Pauli Messe betr.

Das Auspacken der zur diesjährigen Petri-Pauli-Messe nach Naumburg kommenden Waaren beginnt am 16ten Juni, und mit dem 20ten Juni nehmen Groß- und Kleinhandel gleichzeitig ihren Anfang.

Auf die vom Auslande eingehenden Waaren werden auch in dieser Messe 33⅓ Prozent Steuer-Rabatt bewilligt. Magdeburg, den 26. April 1828.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktor. Sack.

Verkauf d. alten Gewehren betr.

Auf Befehl des Hochlöblichen Allgemeinen Kriegs-Departements soll eine Parthie von 3350 alten Gewehren meistbietend verkauft werden, wozu der Termin auf den 22sten Mai d. J. Vormittags 8 Uhr im hiesigen Zeughause hiedurch anberaumt wird.

Die Lizitation wird in der Art geschehen, daß die bemerkte Zahl von Gewehren zuerst im Ganzen, demnächst aber auch noch in Parthien zu 100 Stücken ausgeboten wird. Der Zuschlag bleibt indessen ganz von der Bestimmung des hochlöblichen Allgemeinen Kriegs-Departements abhängig, und sind die resp. Meistbietenden gehalten, gleich im Bietungs-Termine eine Kaution, im Betrage von 1/10 des Angebots, baar zu deponiren, um bis zur höhern Entscheidung an dasselbe gebunden zu bleiben.

Die Gewehre können nach vorheriger Anzeige im Büreau des Artillerie-Depots — Zeughausstraße Nr. 7 — täglich zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags in Augenschein genommen werden. Cöln, den 28. April 1828.

Königliches Artillerie-Depot.

Erledigte Schullehrerstelle betr.

Die Stelle eines Kirchspiels-Schullehrers, Küsters und Organisten zu Grosmaischeid ist erledigt.

Schullehrer und Schulamts-Candidaten, welche diese Stelle, womit ein Gehalt

von ungefähr 190 Rthlr. Pr. Cour. jährlich verbunden ist, zu erhalten wünschen, wollen sich mit ihren Gesuchen baldigst an uns wenden.

Neuwied, den 1. Mai 1828.

Fürstlich Wiedsche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen.

Materialien-Lieferung betr.

Freitag den 23ten dieses, Nachmittags 3 Uhr, werden auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Bendorf die zur Erbauung einer Brücke zu Isenburg erforderlichen Materialien und Arbeiten, bestehend:

a) in Lieferung von 26 ½ Berliner Tonnen Trierischen Kalk und 20 ½ Berliner Tonnen Brohler Traß, angeschlagen zusammen zu . . . 58 Rthl. 7 Sgr. 6 Pf.

b) in Anfertigung und das Aufschlagen der hölzernen Brücke sammt Beschaffung des Holzes und der Nägel, angeschlagen zu . . . . . 241 „ 17 „ 2 „

an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert.

Die Angebote geschehen mittelst vor der Lizitationsstunde einzugebenden verschlossenen Submissionen, welche sich getrennt auf die Lieferung des Kalks und des Trasses, so wie auf die Anfertigung der Zimmerarbeit beziehen müssen.

Die Bedingnisse, so wie der Anschlag und die Zeichnung sind vorläufig bei dem Herrn Bürgermeister zu Bendorf und bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Coblenz, den 3. Mai 1828.

Der Königl. Bau-Inspektor, Schmidt.

Verdingung von Bauarbeiten betreffend.

Donnerstag den 22ten dieses, Nachmittags um 1 Uhr, wird im Kurhause zu Bertrich die Erbauung eines Armenbadhauses, veranschlagt zu 2053 Rthlr. 16 Sgr. 7 Pf. Preuß. Cour. an den Mindestfordernden und unter Vorbehalt höherer Genehmigung versteigert.

Zeichnung, Kosten-Anschlag und Bedingungen können bei Herrn Badverwalter Bodesie in Bertrich eingesehen werden. Coblenz, den 8. Mai 1828.

Nebel, Bau-Inspektor.

Verkauf konfiszirten Vermögens betr.

Das wegen nicht erfüllter Militärpflicht des abwesenden Philipp Henrich Kräuter aus Aßlar konfiszirte Vermögen desselben soll verkauft und der Erlös dem Königl. Fiskus überliefert werden. Schuldforderungen daran sind deshalb den 24. Juni d. J. vor unterzeichnetem Amte bei Vermeidung des Ausschlusses mit allen ferneren Ansprüchen an das vorhandene Vermögen unfehlbar zu liquidiren. Greifenstein, am 18. April 1828.

Königlich Preuß. und Fürstlich Solmsisches Oberamt,

Weh.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen C. Friedr. Wolff.

Der unten signalisirte, eines qualifizirten Diebstahls beschuldigte Carl Friedrich Wolff hat Gelegenheit gefunden, aus dem Arrestlokale zu Barmen zu entspringen.

Sämmtliche Behörden werden daher ersucht, auf diesen Flüchtling zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 28. April 1828.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter.
gez. Fuchsius.

Signalement.

Carl Friedrich Wolff, Färbergesell zu Barmen gebürtig, 24 bis 25 Jahre alt, ungefähr 5 Fuß 7 Zoll groß, hat weißliche lange Haare, frische Gesichtsfarbe und ist schlanker Statur. Bei seiner Entweichung war er mit einem schwarzen Frackrocke, schwarzer Weste und Hose, Stiefeln und schwarzer Schirmkappe bekleidet.

Steckbrief gegen W. Weidenbach.

Der unten signalisirte Wilhelm Weidenbach von Leubsdorf, zuletzt wohnhafte in Königswinter, eines Hausdiebstahls beschuldigt, hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Alle Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu wachen und ihm im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Bonn, den 29. April 1828.

Der Königl. Prokurator, Evertsmann.

Signalement:

Religion: katholisch, Alter: 27 bis 28 Jahre, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare und Augenbrauen: schwarz, Stirne: breit und mit Haaren bedeckt, Augen: schwarzbraun, Nase: klein und stumpf, Mund: dick, Bart: schwarz, Zähne: braun, Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: schwarzbraun, Gestalt: untersetzt, Sprache: plattdeutsch. Bekleidung: dunkelblauer Ueberrock, hellblaue tuchene Weste, schwarze lange tuchene Hose, kurze Stiefel und eine schwarz und grau durchstochene Kappe von Pferdehaaren; am Werktage trug er eine graue Jacke, eine lange graue Nanquin-Hose mit Falten eingenäht, zuweilen Schuhe mit Riemen, und einen rund gespitzten Hut.

Steckbrief gegen Anna M. Endres.

Die wegen eines qualifizirten Diebstahls zur Untersuchung gezogene, unten näher bezeichnete Anna Maria Endres, etwa 38 bis 40 Jahre alt, geboren zu Pünderich, Kreis Zell, Regierungsbezirk Coblenz, zuletzt Dienstmagd bei der Apothekerin Wittwe Englert in Trier, hat sich durch die Flucht ihrer Verhaftung entzogen. Alle Civil- und Militärbehörden werden daher ergebenst ersucht, auf die Anna Maria Endres zu invigiliren, sie im Betretungsfalle arretiren und dem Unterzeichneten vorführen zu lassen. Trier, den 1. Mai 1828.

Der Königl. Untersuchungsrichter, Deuster.

Digitized by Google

Signalement:

Größe: 5 Fuß 2 — 3 Zoll. Haare: schwarz-grau, Stirne: runzelige, Augen: grau, Nase: stark, Mund: ziemlich groß und aufgeworfen, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsform: voll, Gesichtsfarbe: bräunlich, Gestalt: untersetzt. Sie schnupfen Tabak, pflegen Brandwein zu trinken und ein Sackmuch in der Hand zu tragen.

Einen Straßenraub betr.

Am 29ten vorigen Monats des Nachmittags zwischen 12 und 1 Uhr sind dem in Diensten der Hüttenbesitzer Gebrüder Remy zur Wendener Hütte, Kreises Olpe, stehenden Johann Preuser von Hellmicke auf dem Wege von dem Wildenburgischen Hofe Wüllenbach nach dem diesseitigen Hofe Fallenbach, in der Nähe eines dem Freiherrn von Hövel gehörigen Fichtenwäldchens auf diesseitigem Gebiete von zwei unbekannten Mannspersonen 49 Stück ganze Brabänder Kronenthaler, 10 Brabänder Kronenthaler in 20 halben, 10 dergleichen in 40 Viertel, 90 ganze Preußische Thaler und 4 Thaler in Silbergroschen, welche in einem Beutel verwahrt und zur Auslohnung der Bergarbeiter der Gebrüder Remy auf den Gruben Eipel und Göldenhardt bestimmt waren, abgenommen worden.

Es wird dieser Straßenraub hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und jeder, dem von den Thätern oder dem geraubten Gelde etwas bekannt werden sollte, ersucht, entweder dahier oder seiner nächsten Polizeibehörde die Anzeige zu machen.

Freusburg, den 31en Mai 1828.

Königliches Justiz-Amt. Kern.

Steckbrief gegen den Deserteur PeterVogelsang.

Der unten näher bezeichnete Peter Vogelsang ist am 28. April d. J. von dem 16ten Infanterie-Regimente aus der Garnison Cöln desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Bedeckung an die Königliche Kommandantur zu Cöln abliefern zu lassen.

Coblenz, den 5. Mai 1828.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der oben genannte Peter Vogelsang, aus Gerelsberg, Kreis Hagen, Regierungs-Bezirk Arnsberg gebürtig, ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, weiße Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Statur, und als besonderes Kennzeichen hat er an der linken Seite des Kopfes einen Flecken ohne Haare. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Dienst-Jacke, grautuchenen Dienst-Hosen, Halbstiefeln, blauer Dienst-Mütze mit rothen Streifen, und schwarzer Halsbinde.

Steckbrief gegen P. J. Wirgus.

Der unten näher bezeichnete, unter polizeilicher Aufsicht stehende Kattunweber Peter Joseph Wirgus hat am 13. April d. J. den ihm bei sei-

nem Vater, dem Schneider Johann Wirgus zu Deutz, angewiesenen Aufenthalt heimlich verlassen. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften und an den Bürgermeister in Deutz abliefern zu lassen. Coblenz, den 5. Mai 1828.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der oben genannte Peter Joseph Wirgus, aus Deutz gebürtig, ist 33 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, mittlern Mund, gesunde Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovale Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, katholischer Religion. Besondere Kennzeichen: am vierten Finger der linken Hand eine Narbe.

Personal-Chronik.

Der Ackersmann Johann Hubert Radermacher von Wershoven ist zum Mitgliede der Armen-Kommission der Bürgermeisterei Ahremberg ernannt, und der Sekretär dieser Kommission, Steuer-Einnehmer Rummel zu Antweiler, zugleich als Mitglied derselben bestätigt worden. Coblenz, den 25. April 1828.

Der evangelische Pfarrer Johann Presber von Münster am Stein im Kreise Kreuznach ist in der Nacht vom 20sten auf den 21ten April d. J. mit Tode abgegangen. Coblenz, den 28. April 1828.

Die von Ihrer Durchlaucht der Frau Fürstin von Solms-Lich geschehene Berufung des Pfarrers Friedrich Conrad Wieber aus Oberroßbach, im Großherzogthum Hessen, als Pfarrer von Altenkirchen, im Standesgebiete Hohensolms, hat die landesherrliche Bestätigung erhalten. Coblenz, den 29. April 1828.

In Folge der von dem Königlichen hohen Ministerium des Innern unterm 14ten Januar und 4. April d. J. erlassenen Verfügungen ist der bisherige Wasser-Bau-Kondukteur Goecker zu Coblenz zum Wasser-Baumeister, und der bisherige Land- und Wege-Bau-Kondukteur Simon zu Wetzlar zum Land- und Wege-Baumeister ernannt worden. Coblenz, den 1. Mai 1828.

Der evangelische Schullehrer J. Friedrich Rühl zu Niedercleen, Kreises Wetzlar, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden. Coblenz, den 2. Mai 1828.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 20. Coblenz, den 20. Mai 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 7te Stück enthält:

Nr. 1140. Bekanntmachung eines Präclusivtermins für die Pensionsgesuche der vormals in Herzoglich-Warschau'schen Diensten gestandenen Offiziere. Vom 9. April 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 8. März c. in Nr. 11. dieses Blattes wird nachstehendes Publicandum der Königl. Regierung zu Trier gleichfalls zur allgemeinen Belehrung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Coblenz, den 14. Mai 1828.

Die Auswanderung nach Brasilien betr. A. I. 759.

*

Die von dem Bürgermeister zu Lieser unterm 14. d. M. zu Protokolle genommenen Aussagen des dortigen Einwohners Nikolaus Loch, welcher nach Brasilien auszuwandern gesonnen war, aber durch die von ihm selbst in Bremen eingezogenen Erkundigungen von dem Vorhaben wieder abgebracht worden ist, — finden wir uns veranlaßt, im Verfolge früherer Bekanntmachungen über die Gefahren, welchen die Auswanderer sich aussetzen, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Nik. Loch hat erklärt:

Durch die umlaufenden Gerüchte von dem großen Glücke, welches in Brasilien den deutschen Colonisten zu Theil werde, habe er sich bewogen gefunden, den größten Theil seiner Habe zu veräußern, um mit seiner Familie von 7 Kindern nach jenem Lande auszuwandern.

Die dagegen in Umlauf gebrachten widersprechenden Nachrichten von diesen Auswanderungen hätten ihn jedoch, auf die Warnungen und den Rath der Ortsbehörde veranlaßt, zu seiner eigenen Beruhigung und um sich von dem Grund oder Ungrund selbst zu überzeugen, vorher, ehe er die Wanderung mit seiner ganzen Familie unternehme, die Reise allein nach Bremen zu machen, um dort Erkundigungen einzuziehen: ob die in den hiesigen Amtsblättern und Zeitungen bekannt gemachten Warnungen gegen die Auswanderung nach Brasilien, oder ob die überall ausgestreuten Nachrichten von den großen Vortheilen und dem Glücke derselben Wahrheit enthielten?

In Bremen habe er nun erfahren, daß das angebliche Glück der Brasilianischen Auswanderer von gewinnsüchtigen Menschen, welche gerne viele Ueberfahrtsgelder zusammen bringen möchten, ausgestreut worden sey; daß schon viele Familien früher in Bremen gewesen, welche bei ihrer Ankunft hinlängliche Passagegelder besessen, aber lange

auf ein Schiff zur Ueberfahrt vergebens hätten warten und bis zur Ankunft eines Schiffes sich selbst beköstigen müssen; diese Hätten, nachdem sie mittlerweile ihr Geld meistens verzehrt hatten, sich entweder als Soldaten anwerben lassen, oder bettelnd und von allem entblößt die Rückreise in ihre Heimath — die Schweiz und das Baierſche — wieder antreten müssen.

Offiziere von Bremen, welche sich bei der Brasilianischen Regierung in ihrem nämlichen Grade hätten anwerben lassen, würden jetzt gern wieder aus Brasilien in ihr verlassenes Vaterland zurückkehren und daselbst als gemeine Soldaten eintreten; überhaupt sey in Brasilien nichts als Sklaverei!

Diese von Privatpersonen eingezogenen ungünstigen Nachrichten hätten ihn bestimmt, seinen Entschluß zu ändern, das Wenige, was er noch besitze, zu retten und im Tagelohn sich lieber zu ernähren, als sich und seine Familie in ein noch größeres Unglück zu stürzen, als worin er durch unwahre Einflüsterungen gewinnsüchtiger Menschen schon gebracht worden sey.

Endlich würden auch von dem Brasilianischen Consulate zu Bremen keine Annahme-Versicherungen mehr ausgegeben, wie aus einem mitgebrachten von demselben unterm 24. März c. ausgestellten Original-Attests auch hervorgeht.

Trier, den 13. April 1828.

Kathol. Kirchen-Collecte zum Neubau der Kirche zu Itzenbach, Regierungs-Bezirks Cöln, betr. A. IV. 1940.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat zur Ausführung des Neubaues der sehr baufälligen und dem Einsturz drohenden katholischen Kirche zu Itzenbach, Regierungs-Bezirks Cöln, eine katholische Kirchen-Collecte in den Rheinprovinzen, behufs Unterstützung der kleinen und armen Gemeine bei diesem Kirchenbau, bewilligt. In Folge dessen verordnen wir, daß diese katholische Kirchen-Collecte Sonntag den 22. Juni d. J. abgehalten, und dabei nach den hierüber ergangenen Bestimmungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder sind bis spätestens zum 10. Juli an die betreffenden Steuerempfänger, von diesen unmittelbar darauf an die Bezirks- (Kreis-) Kassen und von letzteren bis zum 8. August d. J. an unsere Haupt-Kasse abzuführen, bis zu welchem Zeitpunkte wir auch die von den Bezirks- (Kreis-) Kassen hinsichtlich des Geldempfangs beglaubigten Nachweisen der Königl. Land- und standesherrlichen Regierungs- und Polizei-Räthe erwarten.

Coblenz, den 8. Mai 1828.

Die den Spanischen Zolltarif ergänzenden Anordnungen betr. A. VII. 173.

Es ist uns eine Sammlung der neuesten, den Spanischen Zolltarif ergänzenden oder abändernden Anordnungen von dem hiesigen Königl. Ober-Präsidium zugekommen.

Sollte ein Fabrikant deren Einsicht wünschen, so wird ihm dieselbe in der Regierungs-Registratur gestattet.

Coblenz, den 14. Mai 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Verkauf des Steinsalzes zur Viehfütterung betreffend.

Die unterzeichnete Stelle findet sich veranlaßt, hierdurch wiederholentlich zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß mehrere Salzfaktoreien in den westphälisch-rheinischen Provinzen, unter diesen auch diejenigen zu Coblenz und Neuwied, mit Vorräthen von Steinsalz versehen sind, um besonders zur Viehfütterung verkauft zu werden, und zwar in ganzen, Dreiviertels, halben und Viertel Zentnern, zum festgesetzten Preise von 4 Rthlr. 2 Sgr. 4 Pf. für den Zentner ad 110 Pfund, 3 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf. für 3/4 Zentner, 2 Rthlr. 1 Sgr. 2 Pf. für 1/2 und 1 Rthlr. 7 Pf. für 1/4 Zentner.

Zur Nachricht für diejenigen Einwohner, welche Salz zur Viehfütterung gebrauchen, wird hier zugleich noch bemerkt, daß nach gemachten Erfahrungen das Steinsalz zu diesem Gebrauche den Vorzug vor dem Kochsalze verdient, weil bei ersterem weniger als bei letzterem verloren geht. In denjenigen Gegenden, wo man sich des Steinsalzes zu diesem Zwecke gewöhnlich bedient, wird dabei folgender Gestalt verfahren. In Pferde- und Kuhställen nämlich wird das Steinsalz auf die Raufe gelegt, in den Schaafställen aber an mehreren Stellen so aufgehängt, daß die Schaafe davon ablecken können. Es ist nicht erforderlich, das Steinsalz dem Viehe in bestimmter Masse zuzutheilen, oder das Salz von Zeit zu Zeit aus den Ställen wegzunehmen, indem das Vieh nur dann, wenn es das Bedürfniß dazu hat, davon leckt und auch nicht mehr leckt, als es bedarf.

Cöln, den 29. April 1828.

Königl. Preuß. Salzkontoir für die westphälisch-rheinischen Provinzen.

Legitimations-Gesuche und Gesuche um Dispensation von Ehehindernissen betr.

Seit dem Erscheinen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6 November v. J., die Legitimation unehelicher Kinder betreffend, sind mehrere Gesuche unmittelbar bei des Herrn Justiz-Ministers Excellenz eingereicht worden; dies ist auch häufig bei Gesuchen um Dispensation von Ehehindernissen geschehen.

Die Interessenten glauben wahrscheinlich, daß dieses unmittelbare Einreichen ihrer Bittschriften bei dem Chef der Justiz ein Mittel sey, die Entscheidung zu beschleunigen; da aber jedes Gesuch dieser Art mir vorher zur Ermittelung der sachlichen Verhältnisse und Berichterstattung mitgetheilt wird, so muß jenes Verfahren die Entscheidung selbst nothwendig verzögern und den Geschäftsgang erschweren.

Alle, welche ein Legitimationsgesuch auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 6. November v. J. einzureichen haben, werden dasselbe daher künftig in portofreien Briefen an mich gelangen lassen, und ich werde solches, nach vorheriger Prüfung der Verhältnisse, weiter befördern.

Gesuche um Dispensation von Ehehindernissen, sey es wegen Verwandschaft oder noch nicht abgelaufener Trauerzeit, sind dem betreffenden Ober-Prokurator ein-

Digitized by Google

zu ...en, welcher dieselben, nach vorheriger Ermittelung der Thatsachen, an mich gelangen läßt.

Cöln, den 5. Mai 1828.

Der General-Prokurator. Ruppenthal.

Beschlagnahme von Waaren betr.

In der Nacht vom 1. auf den 2. d. M. wurden in der Nähe des Jacobsberger Pachthofes bei Boppard durch die Grenz-Aufsichts-Beamten sieben mit Päcken beladene Männer wahrgenommen, die, als die Beamten mit der Aufforderung, stille zu stehen, auf sie zueilten, die Päcke abwarfen und mit Zurücklassung von Hacken und einer dunkelblauen Tuchmütze mit rothem Vorstoße, die Flucht ergriffen. Die Päcke enthielten, wie sich bei der auf dem Zollamte zu Boppard vorgenommenen Revision ergab, vier Säcke Kaffee zum Brutto-Gewichte von 1 Centner 35 Pfund, drei Kisten Kandis-Zucker von gleichem Gewichte und sieben Brode Melis zum Gewichte von 55 Pfund.

Nach Vorschrift des § 158 der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 und des §. 180 Theil 1. Titel 51. der allgemeinen Gerichts-Ordnung wird dieser Vorfall von dem unterzeichneten Haupt-Zoll-Amte, Namens des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors, hierdurch öffentlich bekannt gemacht und Jeder, der auf die in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ein Recht zu haben vermeint, aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen, von dem Tage an, wo diese Bekanntmachung zum erstenmale in dem Amtsblatte erscheinen wird, bei dem Haupt-Zoll-Amte zu melden und seine Ansprüche gültend zu machen, widrigenfalls mit der Konfiskation und dem Verkaufe der Waaren und der Verrechnung des Erlöses ohne weitern Anstand vorgeschritten werden wird.

Coblenz, den 18. April 1828.

Haupt-Zoll-Amt.

Verkauf von Früchten betr.

Die auf dem herrschaftlichen Fruchtspeicher hierselbst vorräthigen disponiblen Früchte, bestehend in

60 Malter Korn und
550 Malter Hafer,

sollen von unterzeichneter Kreiskasse öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Termin auf

Donnerstag den 12. Juni 1828

hierdurch festgesetzt wird, an welchem Tage Kauflustige sich Morgens 10 Uhr hier einfinden wollen. Altenkirchen, den 5. Mai 1828.

Königliche Kreiskasse. Cramer.

Landung einer männlich Leichnams betr.

Am 19ten April l. J. ist unweit der Pfalz in dem Gebiete der Gemeinde Langscheid eine unbekannte männliche Leiche ans Land gebracht worden, bekleidet mit einem blauen tuchenen steif zerrissenen Kamisole, einer schwarz tuchenen Weste, besetzt mit verschiedenartigen Knöpfen, langen leinenen Hosen,

kurzen zerrissenen Stiefeln und einem durchlöcherten wergenen Hemde; — dieselbe war 4 ½ Schuh lang, hatte schwarz-graues Haar, kein Kopfhaar und Zähne, und war bereits stark in Fäulniß übergegangen. Sollte jemand über diese Person Nachricht geben können, so ersuche ich, diese mir oder seiner nächsten Polizeibehörde mitzutheilen.

Coblenz, den 8. Mai 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Sicherheits-Polizei.

Mehrere bei einer Haussuchung gefundene Effekten betr.

Bei Gelegenheit einer bei verdächtigen Personen vorgenommenen Haussuchung haben sich die nachbezeichneten, ganz neuen Effekten, welche allem Vermuthen nach gestohlen sind, vorgefunden.

1) Eine weiß wollene Decke mit einer breiten rothen und einer schmalen grünen Streife.
2) Ein Stück Baumwollenzeug zu Gardinen oder Ueberzügen, dunkelblau, weiß und aschgrau karrirt mit schmalen rothen Streifen, 5 Ellen groß, in der Mitte zusammen genähet, übrigens unverarbeitet.
3) Ein Stück halb Baumwollen- halb Leinenzeug, anscheinend zu einem Frauentuch dienend, dunkel, hellblau und roth gestreift, auf zwei Seiten gesäumt.
4) Ein Lappen Kattun von grünem Grunde mit weißen, gelben und rothen Blümchen.
5) Ein grauer grob leinener Beutel, auf der einen Seite zwei Löcher habend.
6) Ein Schlüssel.
7) Eine Geldgurte von röthlichem Leder.
8) Ein grau leinenes Säckchen.
9) Ein Stück Zeug, gerade wie das oben unter Nr. 3. ebenfalls zu einem Frauentuche dienend.
10) Ein kleines baumwollenes Sacktuch, roth und weiß eng karrirt, am Rande mit einer breitern hell- und dunkelrothen Streife.
11) Ein Stück Baumwollenzeug, roth-blau melirt, 2 Ellen groß.
12) Ein grober blau tuchener Frauenrock.
13) Ein dito etwas feiner, oben Falten, mit hellblauer Schnur eingefaßt, mit Tragbändern von blauem Tuche wie der Rock, hinten am Schlitz mit Krampen versehen.
14) Etwas Schaafwolle.
15) Ein baumwollenes Halstuch, etwas über ½ Ellen im Quadrat haltend, mit violettem Grunde, rothen, sich schlängelnden Streifen und gelben Kreuzchen, mit 3 Finger breitem Kranze mit gelben und rothen Blumen; — gesäumt, aber anscheinend noch neu.
16) Ein Stück Baumwollenzeug zu Gardinen oder Ueberzügen, mit rothen, weißen und roth weiß melirten Carros, 6 Ellen groß.
17) Ein Stück Kattun von rothem Grunde, schwarzen und gelben Blümchen, 5 ½ Ellen groß.
18) Zwei Stücke harte Seife, ungefähr 1½ Pfund.
19) Ein Brief mit Stecknadeln, ungefähr 500 Stück.

Digitized by Google

20) Eine Elle schwarz wollenes Tuch.
21) 2½ Ellen blau wollenes Tuch, welches zu einer langen Hose zugeschnitten ist.
22) Ein Stück dergleichen von 1½ Elle.
23) ½ Elle rothgestreiften Kattun.
24) Ein Stück dergleichen mit Blümchen, ungefähr 1½ Ellen.
25) Eine Elle weißen Mousselin.
26) 1½ Elle gelb gestreiften Kattun.
27) ungefähr 2 Ellen blau gedruckten Baumwollenzeug.

Es wird daher Jedermann, besonders die Handelsleute, welche die Märkte in den Kreisen Bernkastel, Wittlich und Kochem zu beziehen pflegen, hierauf aufmerksam gemacht, und diejenigen, welche gegründete Vermuthung hegen, unter diesen Sachen ihr entwendetes Eigenthum wieder zu erkennen, ersucht, sich in dem Geschäftslokale des Unterzeichneten im hiesigen Justizpalaste zu melden, und Einsicht von den fraglichen Sachen zu nehmen.

Trier, den 7. Mai 1818.

Der Königl. Instruktionsrichter, Deuster.

Steckbrief gegen den Deserteur J. P. Fiege.

Der unten näher bezeichnete Joh. Peter Figge aus Wegeringhausen ist am 4 Mai d. J. vom 16. Infanterie-Regimente, Prinz von Hessen-Homburg, aus der Garnison Düsseldorf entwichen. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle verhaften und wohlverwahrt an das gedachte Regiment abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. Mai 1818.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der oben genannte Joh. Peter Figge aus Wegeringhausen ist katholischer Religion, von Gewerbe ein Ackermann, 24 Jahre 2 Monate alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde und gräuliche Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, graue und rothe Augen, stumpfe Nase, großen Mund, gute Zähne, schwachen und blonden Bart, ovales Kinn mit einer Grube, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere jedoch starke Statur. Besondere Kennzeichen: leidet an leichter Augen-Entzündung. Bekleidung: eine feine blaue Mütze mit rothem Rande, Vorstoß und Schirm, eine Dienstmütze des Regiments, eine Halsbinde, eine feine graue Hose mit rother Naht und ein Paar Halbstiefeln.

Einen Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 19ten auf 20ten März d. J. sind dem Wirth Peter Sabil zu Forst, Kanton Teis, Kreis Kochem, mittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet worden, nämlich:

1) ein blau leinener Kittel;
2) ein Paar Strümpfe;
3) eine blau tuchene Hose;
4) ein rothes und ein weißes Halstuch;
5) ein Rasirmesser und drei Tabakspfeifen;

Digitized by Google

6) eine blau tuchene Kappe, in deren obern Theile ein Stern von anderm blauen Tuche eingenäht war.

Dringender Verdacht der That ruht auf einem fremden kurzen dicken Manne von rothlichem Gesichte, ziemlich starkem Bart und Backenbart und etwa 28jährigem Alter, bekleidet mit blauem Kittel, woran vorn ein Krampen, Halbstiefeln, dunkelblauer Jacke, Weste und Hosen und der oben beschriebenen gestohlenen Kappe; er spricht den deutsch-lothringischen Dialect und giebt sich bald für einen Schreiner, der nach Holland reise, bald für einen französischen Deserteur aus.

Unter Bekanntmachung dieses Vorfalls ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, jenen Menschen, falls er mit den gestohlenen Sachen betreten werden sollte, arretiren und mir vorführen zu lassen. Coblenz, den 10. Mai 1818.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Steckbrief gegen den Ch. Meirk.

Der unten näher bezeichnete, eines am 4ten d. M. begangenen Diebstahls zu Illingen beschuldigte Christian Meirk oder Werner ist im Betretungsfalle aufzugreifen und an den Bürgermeister zu Ottweiler abzuliefern.

Coblenz, den 13. Mai 1818.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der oben genannte Christian Meirk oder Werner, gebürtig aus Remmesfurth, Kreis Ottweiler, von Profession ein Leinenweber, ist 19 bis 20 Jahre alt, 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, spitze Nase, mittlern Mund, blonden Bart, gute Zähne, spitzes Kinn, längliche Gesichtsform, etwas blasse Gesichtsfarbe, schlanke Statur, deutsche Sprache. Besondere Kennzeichen führt gewöhnlich ein Frauenzimmer bei sich. Bekleidung: blauer Kittel, blaue Mütze mit Schirm. Besondere Umstände: hat früher schon in Trier wegen Diebstahl gesessen.

Personal-Chronik.

Die Anstellung des Friedrich Anthoni als Schullehrer zu Oberweyl, Standesgebiets Solms-Braunfels, hat die landesherrliche Zustimmung erhalten.

Coblenz, den 6. Mai 1818.

Der katholische Pfarrer Strauß zu Erpel ist an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Winterschladen zu Unkel, Kreises Neuwied, ernannt worden.

Coblenz, den 8. Mai 1818.

Der bisher als provisorischer Schullehrer zu Kell angestellt gewesene Karl Anton Amen, ist als provisorischer Schullehrer nach Dattenberg versetzt worden.

Coblenz, den 12. Mai 1818.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat April 1828.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	10	9	Nord.	Sonnenschein.		
2	10	4	Süd.	id.		
3	10	"	Nord.	Trüb u. id.		
4	9	10	id.	Schnee.		
5	9	9	West.	Oschein u. id.		
6	9	8	Süd-West.	Regen.		
7	9	6	West.	Sonnenschein.		
8	9	5	Süd-West.	id.		
9	9	3	Süd Ost.	id.		
10	9	1	Nord.	id.		
11	9	"	West.	Regen u. id.		
12	9	3	Süd-West.	id.		
13	9	6	Süd.	Regen.		
14	9	9	id.	Sonnenschein.		
15	9	11	id.	id.		
16	9	8	Süd-West.	Trüb.		
17	9	7	id.	id.		
18	10	"	Süd.	id. u Regen.		
19	10	4	Süd-Ost.	Sonnenschein.		
20	11	"	Nord.	Regen.		
21	12	2	Süd-West.	id.		
22	14	4	Süd.	Sonnenschein.		
23	13	7	Süd Ost	id.		
24	12	8	Süd-West.	Regen.		
25	12	2	id.	Trüb.		
26	11	10	Süd	Veränderlich.		
27	11	7	Süd-Ost.	Sonnenschein.		
28	11	4	id.	id.		
29	10	10	Nord.	id.		
30	10	4	Süd.	id		

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 15. Coblenz, den 20 Mai 1828

(Beilage zu N°. 20. des Amtsblattes)

Edictal-Ladung.

Johann Georg Stelz von Salzböden, geboren am 9. April 1787, ist vor 19 Jahren mit dem zweiten Nassauischen Infanterie Regiment nach Spanien gezogen, und hat seit dieser Zeit keine Nachricht von seinem Leben oder Aufenthalt gegeben.

Auf Antrag seiner drei Geschwister: Johann, Anna Marie und Elisabethe Stelz, wird der Abwesende oder seine etwaigen unbekannten Leibes-Erben hierdurch aufgefordert, innerhalb drei Monaten und spätestens in dem auf Montag den 25 August d. J. peremtorisch anberaumten Termin sich so gewiß zur Empfangnahme des unter Curatel stehenden Vermögens von 150 Thaler dahier zu melden, als widrigenfalls solches den im provisorischen Besitzthum befindlichen Geschwistern vorerst gegen Caution zugetheilt, nach Ablauf weiterer fünfzehn Jahre aber eigenthümlich überlassen wird.

Idstein, den 8. Mai 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

G. Diesterweg.

Edictal-Ladung.

Auf Antrag der Katharine Reh aus Altendorf und des Bartholomäus Reh aus Bermel werden deren beide seit mehr als 24 Jahren verschollene Halbbrüder Johann Heinrich Reh und Johann Nikolaus Reh aus Altenkirchen, oder deren unbekannte Intestat-Erben hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme des unter Vormundschaft stehenden Vermögens der Abwesenden innerhalb drei Monaten und spätestens in dem auf Donnerstag den 28 August d. J. anberaumten peremtorischen Termin so gewiß dahier zu melden, als widrigenfalls die aufgetretenen Impetranten als nächste Erben anerkannt, und ihnen das Vermögen gegen eine nach 15 Jahren erlöschende Caution überlassen wird.

Hohenleimen, den 8. Mai 1828.

Das Königl. Preußische und Fürstl. Solmsische Justiz-Amt.

G. Diesterweg.

Montag den 30ten Juni l. J. des Nachmittags um 2 Uhr werden die dem Herrn Drimborn dahier zugehörenden, und in der Gemeinde Götz gelegenen Immobilien, nämlich:

a) Eine Mahlmühle, mit zwei mahlbarem Wasser versehen, auch zur Oehlmühle sehr brauchbar geeignet — nebst geräumigen Stallungen, Scheune und ohngefähr 4 Morgen anstoßenden Ländereien — gelegen bei Götz, und

b) Vier Morgen Ackerland, in mehrere Parzellen abgetheilt, stoßend ebenfalls an die Mühle;

durch unterzeichnenen Notar in dem gewöhnlichen Locale zu Götz, einer freiwilligen öffentlichen Versteigerung an den Meist- und Letztbiethenden ausgesetzt. Dieselben werden mit dem künftigen Martini dem Ersteigerer in Besitz und Genuß gesetzt werden, und die sehr vortheilhaften Bedingungen und Zahlungstermine kann man bei unterzeichnetem Notar erfahren.

Coblenz, den 9 April 1828.

Lenz.

Wer an den Nachlaß des ohne Testament und unverheirathet hierzulande verstorbenen Pumpenmachers Heinrich Emmerich Erbs oder sonstige Ansprüche jeder Art zu haben glaubt, wird zu deren Geltendmachung auf Dienstag den 3 Juni d. J. Vormittags 8 Uhr und zwar unter dem Rechtsnachtheile andurch vorgeladen, daß die alsdann Nichterscheinenden sofort nach Ablauf des Termins und ohne eine weitere bekannt zu machende Präclusion von der Masse als gänzlich ausgeschlossen betrachtet werden sollen, und daß darauf hin, wenn sich keine rühren oder Ansprüchen Gegenerklärungen melden, die Erbmasse nach Berichtigung der Passiven an die bereits aufgetretene Benefizial-Erbin sofort ausgehändigt werden wird.

Neuwied, den 21. April 1828.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.

K. Weidenbach.

Alle diejenigen, welche an die verlorne gegangene gerichtliche Pfandverschreibung vom 6. Juli 1754 über fünf und zwanzig Reichsthaler, ausgestellt von den Eheleuten weyland Mr. Peter zu Wehrenhain zu Gunsten des verstorbenen Amtsactuars Reichwein daselbst als Curatorium Gerichtsamts, Pfands- oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche binnen drei Monaten und spätestens in dem auf den 31. Juli dieses Jahrs anberaumten Termine dahier anzumelden und nachzuweisen, weil unterlassener Anmeldung derselben nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen an das verlorne Document präcludirt, sondern es wird ihnen deßhalb auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das bezeichnete Document für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt, sofort im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Freusburg, den 26. April 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Kern.

Forderungen an das Vermögen des verstorbenen Weigand Morgenschweiß zu Offhausen, welches die Intestat-Erben an die Gläubiger abgetreten haben, müssen

Mittwochs den 11. Juni dieses Jahres Morgens 9 Uhr

bei Vermeidung des nur im diesigen Amtsorte bekannt gemacht werdenden Ausschlusses von der Masse dahier angemeldet und richtig gestellt werden.

Freusburg, den 6. Mai 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Kern.

Digitized by Google

Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen, welche als Erben, Testamentarien oder aus sonst einem Rechtsgrunde an die jetzt vom Königlich Preußischen Tribunal überwiesene, ursprünglich vom Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen freien Reichsstadt Wetzlar unterm 9 Juni 1764 über ein von der Vormundschaft der Peter Bringschen Pupillen, eine plangenes Darlehn von 700 Gulden, Frankfurter Währung, ausgestellte Obligation, welche sich jetzt darauf befindlichen Prioritätsvermerke stützen im Besitze des Gothard Peyker und Ludwig Kowert befunden hat, jetzt aber sich im Besitze der Cession des hiesigen Notariatsverwalters Karl Wilhelmi, Cassa-rath, geb. Gerwert, befindet, oder die Forderung, worüber solche spricht, Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, solche

in termino den 7. Juli c. 10 Uhr Vormittags

bei unterzeichnetem Gerichte entweder selbst zu machen, widrigenfalls ihre Präclusion damit sofort nach Ablauf des Termins, jedoch ohne weitere öffentliche Bekanntmachung, ausgesprochen und die gerichtliche Löschung der ihnen rechtmäßige Gefahren entstanden werden würde.

Wetzlar, den 26. May 1828.

Königl. Preußisches Stadtgericht.

Seidler.

In fidem: Kerker.

Die seit langen Jahren abwesende, angeblich nach Nord-Amerika emigrirte und bereits 80 Jahr alte Anna Gertrude Weidenbrücker, Tochter des verlaufen verstorbenen Johann Heinbrenner zur Niederscheiterhütte (wegen nach den Vorbesitzerschaften der ihrem Abzuge sich mit dem Jakob Siebeler von der verstorbenen hat haben soll, wovon aber weder die Immission, noch der Rechtstitel erwiesen noch die Intestat-Erben etwas wissen wollen) deren Leibes- oder Testaments-Erben, werden hiemit edictaliter vorgeladen, sich binnen sechs Monaten und spätestens zum Empfange des ihnen vermuthlich zustehenden Vermögens binnen drei Monaten zu melden und zu legitimiren, als sie sonst für vor erloschen und das Vermögen als die als Intestat-Erben angetretenen Geschwisterkinder, namentlich:

1) Maria Catharina, Anna Kühne, Wittwe zu Niederscheiten,
2) die Gebrüder der nach Brasilien emigrirten Hermann Ulich von Scheiterhütte,
3) Anna Maria Ulich,
4) Maria Elisabetha Ulich,
5) Gottliebin Ulich, Ehefrau des Jakob Stein,
6) Friederike Christine Ulich, Ehefrau des Heinrich Heipel allda,

nach Vorschrift der landesherrlichen Verordnung vom 21. May 1781 ein- und eigenthümlich verabfolgt werden soll.

Freusburg, den 3. May 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Kern.

Der seit 45 Jahren abwesende Johann Philipp Höfer von Gebertshain, dessen Leibes- oder Testaments-Erben, werden hiemit vorgeladen, sich innerhalb drei Monaten so gewiß zum Empfange des bisher verwaltschaftlich verwalteten Vermögens dasselbe zu melden und zu legitimiren, als sonst dasselbe nach Verfluß der landesherrlichen Verordnung vom 21. May 1781 an die sich als die Intestat-Erben legitimirten Geschwister

Johannes Höfer und
Marie Catharine Höfer zu Gebertshain

verabfolgt gegen Caution, demnächst aber erb- und eigenthümlich abgegeben werden soll.

Freusburg, den 8. April 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Kern.

Diejenigen Gläubiger der Caution Zollerd in Kirchbach, welche derselbe bei seiner unterm 7ten Januar 1826 verfaßten Verpfändungsobligation nachher nicht mehr vor, und welche unterm 25. November c. J. zur Collocation, oder den Verpfändungs-Verkauf vorgeladen worden sind, haben unter unterm 19. Dezbr. c. J. erklärt, wie sie es zufrieden seyen, daß dieser Verkauf genehmigt, aus dem Erlös zuerst die prälocirten Schulden berichtigt, der Ueberrest unter die gemeinen Gläubiger vertheilt und dadurch die Separation vermieden werde. Da aber zu erwarten steht, daß noch unbekannte Schulden vorhanden sind, so werden alle diejenigen Gläubiger, welche in das Verfahren vom 25. November c. J. nicht speciell benannt sind, hiermit vorgeladen, ihre Forderungen

Mittwochs, den 4. Juni dieses Jahrs, Morgens 9 Uhr

so gewiß dahier anzuzeigen und richtig zu stellen, als sie sonst damit präcludirt werden sollen, und nach der von den erschienenen Gläubigern abgegebenen Erklärung verfahren werden wird.

Das Präclusivum-Erkenntniß wird übrigens nur in dem hiesigen Amtsblatte bekannt gemacht werden.

Freusburg, den 28. April 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Kern.

Alle diejenigen, welche an die verlorene gerichtliche Pfandverschreibung vom 11. Mai 1824 über fünf und fünfzig Gulden, ausgestellt von den Eheleuten Wiegand Wegler zur Kirchenhütten zu Gunsten der Kirchenkasse zu Kirchen, auf 65 Ruthen Garten, gelegen auf der Hütten an der Asbach in seiner Qual. als Eigenthümer, Hypotheken, Pfands- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und spätestens so dann auf den 8. August d. J. anberaumten Termine dahier so gewiß anzumelden und nachzuweisen, als sonst dieses nur mit ihrem etwaigen Anspruche an das wenigstens gegenwärtig Dokument geschehen, sondern dann ein neues Gültbrief- und Hypothekenbuch gebildet werden soll.

Freusburg, den 2. May 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

Kern.

Digitized by Google

Johann Peter Wilhelm Dieg, welcher im Jahr 1796 oder 1797 in französische Kriegsdienste getreten, und seitdem weder Nachricht noch Lebenszeichen gegeben hat, ist auf Ansuchen seines Bruders Johann Philipp Dieg zu Braunfels, Mündel zu Diedorf, wird dessen Verschollenheit oder dessen unbekannter Leben- oder Todesumstände halber, eine Frist von drei Monaten a dato präfiget, binnen welcher er sich entweder persönlich zu erscheinen und ihre rechtliche gestend zu machen haben, als wird die unter Curatel stehende Verlassenschaft des Abwesenden, welche 600 Gulden 7 Silbergroschen beträgt, und alle künftig demselben etwa anfallenden Erbschaften dem Fiscus, sie sich als nächst berechtigte Erben werden legitimiren haben, jetzt ergo cautionem und hernächst als Eigenthum überlassen werden.

Altenkirchen, den 18. April 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.

v. Gelich.

Der Müller, Herr Johann Kreyer zu Mallendar, hat bei der Königl. hochlöblichen Regierung zu Coblenz die Erlaubniß nachgesucht, auf dem Mallendarer Bach, zwischen seiner daselbst gelegenen Pulvermühle und der Mahl- und Oelmühle, noch eine neue Mahl- und Oelmühle erbauen — die Mahlgerechtigkeit aus der alten auf die neue Mühle verlegen, dagegen die alte Mühle in ein kompressionsfähiges Werk umändern und solche als Beiwerk zur Pulvermühle gebrauchen zu dürfen, welches in Gemäßheit des §. 3 und 4. der Regulativ-Verordnung vom 26. Juni 1821 (Amtsblatt Nr. 28. besagten Jahres) mit der Aufforderung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, daß alle diejenigen, welche gegen dieses Etablissement irgend eine Einwendung vorzubringen glauben, solche binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung, beim unterzeichneten einzulegen haben.

Mallendar, den 30. April 1828.

Der Bürgermeister.

Berwer.

Vorladung.

Der den 25. Dezember 1757 geborne, vor ungefähr 50 Jahren sich von hier entfernt habende Johann Wilhelm Dieg, der einzige Sohn des verstorbenen Schneidermeisters Johann Philipp Dieg aus Braunfels, dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder dessen Leibeserben, werden hiedurch aufgefordert, sich unter Curatel stehende Vermögen so gewiß binnen 6 Monaten in Empfang zu nehmen, als widrigenfalls der abwesende Johann Wilhelm Dieg, da er das 70ste Lebensjahr überschritten hat, für todt erklärt und dessen Vermögen den darum nachsuchenden nächsten Verwandten ohne Caution als Erb- und Eigenthum überlassen werden soll.

Braunfels, den 11. April 1828.

Königl. Preußisches und Fürstl. Solmsisches Justiz-Amt.

Klotz.

Special-Ladung.

Ueber das Vermögen des Schuhmachermeisters Nicolaus Dörsch zu Niederbrechen ist heute der Concurs-Prozeß erkannt, und nach Maßgabe der rücksichtlich Concursordnung vom 26 Januar 1753 unter Anderen das ordentliche Gütlichkeitsgesetz Termin zur Liquidation der Forderungen auf den 25. Juni d. J. Morgens 8 Uhr anberaumt worden.

Ehrenbreitstein, den 16. May 1828.

Königliches Justiz-Amt.

v. Weber.

Die Reparaturen am Pfarrhause zu Kettig, veranschlagt zu 970 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf., sollen am 26sten dieses Monats Morgens 8 Uhr zu Kettig in Verding gegeben werden. Plan und Kostenanschlag liegen hier zur Einsicht offen.

Kübenach, am 11. May 1828.

Wüst, Bürgermeister.

Mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des regierenden Fürsten zu Wied-Neuwied ist die Gewerkschaft des Silber- und Blei-Erz-Werks zu Neustadt, auf der sogenannten herrschaftlichen Gutenbach-Wiese oberhalb des hiesigen Dorfes, eine durch das Wasser der sogenannten Aubache getriebene Wasche nen zu erbauen. Die genannte Gewerkschaft giebt zum Voraus die Versicherung, daß bei dieser Scheidgräbe ein Pocht- und Waschwerk zur Aufbereitung der Bach-Erze nicht angebracht werden soll, wodurch mehr Wasser zum Treiben eines Rades wie bei jeder Mahlmühle gebraucht werden.

Alle diejenigen Mühlenbesitzer oder sonstige Interessenten, welche unter den angeführten Verhältnissen durch die Aufführung der erwähnten Vorhabens Beeinträchtigung an ihren bisherigen Gerechtsamen zu erleiden glauben, fordere ich hierdurch auf, ihre diesfälligen Beschwerden binnen zwei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet um so gewisser hierorts vorzubringen, als nach fruchtlosem Ablauf dieser bestimmten Frist keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Der Plan zu dem Werke sowohl als wie zu dem Werke kann täglich bei mir eingesehen werden.

Dierdorf, am 24. April 1828.

Fürstlich Wiedische Bürgermeisterei-Verwaltung.

Ernst.

Herr Conrad Gantzrina, derzeit wohnhaft in Neuwied, beabsichtiget, auf der ihm gehörigen Obermühle zu Rodenbach eine Mahlgang ohne Beeinträchtigung des Wasserzeugens einzurichten. — Alle diejenigen Mühlenbesitzer, welche dadurch Beeinträchtigung an ihren Gerechtsamen zu erleiden glauben, werden aufgefordert, binnen Zeit von zwei Monaten a dato um so gewisser hierselbst vorzubringen, als spätere keine Rücksicht darauf genommen wird.

Dierdorf, am 14. May 1828.

Fürstlich Wiedische Bürgermeisterei-Verwaltung.

Ernst.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

Gegen den Handelsmann Peter Götsch von hier, ist der förmliche Concurs erkannt worden. In Folge dessen wird Tagfahrt zur Liquidstellung und Justification der Forderungen auf Donnerstag den 10. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr angesetzt, worin alle bekannte und unbekannte Gläubiger um so gewisser erscheinen sollen, als sie sonst und zwar ohne öffentliche Bekanntmachung des Präclusiv-Dekrets von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden.

Dierdorf, den 29. April 1828.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.
v. Lassaulx.

Jagd-Verpachtung.

Der Unterzeichnete findet sich durch veränderte Verhältnisse veranlaßt, die von dem Herrn Grafen von Boos bis zum 1. Februar 1830 gepachtete, im besten Zustand befindliche, hohe und niedere Jagd in den Gemarkungen von Sayn, Stromberg, Nauort und Caan, einmal in mehreren Parzellen, dann im Ganzen, einer anderweitigen öffentlichen Verpachtung auszusetzen. Diese Verpachtung findet am Donnerstag den 22sten d. M. Nachmittags 4 Uhr bei Herrn Gastwirth Schack in Sayn Statt, und werden alsdann auch die näheren Bedingungen bekannt gemacht. Saynerhütte, den 14. Mai 1828.

Susewind, Hütten-Rendant.

Alle diejenige, welche an unterzogene Einwohner von Kettig gültige Forderungen zu haben vermeinen, sind aufgefordert, binnen acht Tagen, nachdem Gegenwärtiges im Amtsblatte erschienen, selbe beim Ortsschoffen Freind selbst zu justifiziren, weil späterhin keine Rücksicht mehr darauf genommen werden wird.

Kettig, am 17. Mai 1828.

Bernardus Flesch,
Johann Fuchs,
Joseph Reuter.

Alle diejenige, welche an der Verlassenschaftsmasse der dahier verlebten Andreas Graf Eheleute Forderungen zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, solche Freitags den 30sten dieses Monats Vormittags 9 Uhr bei Herzoglicher Landoberschultheißerei dahier anzuzeigen und richtig zu stellen, widrigenfalls dieselben bei hiernächstiger Vermögensbetheilung unberücksichtiget bleiben.

Hachenburg, am 3. Mai 1828.

Herzogliche Land-Oberschultheißerei.
Moureau

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von Einem Hohen Ministerio des Innern unterm 22sten d. M. ein Patent

auf die ausschließliche Ausführung und Benutzung der von mir für Pianoforte's und andere ähnliche Saiten-Instrumente angegebenen, durch niedergelegte Zeichnung und Beschreibung erläuterten Methode den Stimmstock zu formen und anzubringen,

auf acht nacheinander folgende Jahre für den ganzen Umfang des Staates ertheilt worden, welches ich vorschriftsmäßig zur öffentlichen Kenntniß bringe. Berlin, den 28. April 1828.

J. C. Andrée,
Musikalischer Instrumentenmacher, alte Jakobsstraße Nr. 77

Eine große Auswahl feine genähte Herren-Strohhüte, billigen Preises, erhielt

Th. Richrath am Entenpfuhl in Coblenz.

Ein etwa zwei Stunden vom Rhein gelegenes bituminöses Holz- und Braunkohlen-Bergwerk in hiesiger Gegend ist zu verkaufen. Die Expedition sagt, wo?

Es wird ein Gut von etwa 100 — 150 Morgen Ackerland und Wiesen mit den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden, zwischen Bingen und Bonn gelegen, zu kaufen gesucht und in der Expedition des Anzeigers die nöthige Auskunft ertheilt.

In einer Oel- und Mahlmühle wird ein erfahrener Arbeiter gesucht, welcher im Stande ist, dem Geschäfte vorzustehen. Wo, sagt die Expedition dieses Blatts.

Anzeige.

Der bisherige Herausgeber der in Elberfeld schon eine Reihe von Jahren erscheinenden

Provinzial-Zeitung

Herr Dr. Eichholz, hat diese Zeitung seit dem ersten dieses Monats an uns übertragen, jedoch die fernere Leitung der Redaction derselben übernommen.

Die vielfache Theilnahme, welche dieses Blatt in der Nähe und Ferne gefunden hat, machen es dem genannten Herrn Redacteur und uns, als Verleger, zur angenehmen Pflicht, mit vereinter Sorgfalt und unter Benutzung der besten Quellen zur immer größern Zufriedenheit des ausgedehnten Kreises unserer Leser hinzuwirken.

In dieser Hinsicht empfehlen wir unsere Zeitung dem Wohlwollen des Publikums; und dann insbesondere den resp. Behörden, Geschäftsleuten und Privatpersonen, zur Verbreitung ihrer für Elberfeld und die nächste Umgegend sowohl als für die niederrheinisch-westphälischen Gegenden überhaupt bestimmten Anzeigen und Bekanntmachungen, auf deren pünktliche Aufnahme wir immer die größte Achtsamkeit verwenden werden.

Elberfeld, im April 1828.

Schönian'sche Buchhandlung.

Die Herren Bürgermeister werden hiermit benachrichtigt, daß die Formulare zu Rollen-Auszügen von Communal-Umlagen gegen Berichtigung des Betrags in der Neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz, alten Hof Nr. 23, angenommen werden können.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 21. Coblenz, den 24. Mai 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Die Auswanderung nach Brasilien betr.

Die Königliche Hannöverische Regierung verweigert den über Bremen nach Brasilien Auswandernden den Durchgang, wenn sie nicht an der Grenze die Passagegelder von 120 Fl. (6⅔ Friedrichsd'or) für jeden Erwachsenen und 60 Fl. für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren nicht baar vorzuzeigen vermögen.

In Folge dieser Bestimmung der Königlichen Hannöverischen Regierung sind die diesseitigen Grenzbehörden der Provinz Westphalen angewiesen, keinem Auswanderer ohne Vorzeigung dieser Summe den Durchgang zu gestatten.

Sämmtliche Polizeibehörden beider Rheinprovinzen werden hierdurch angewiesen, in gleicher Art zu verfahren, wenn auch die Auswanderer mit der Erlaubniß zur Auswanderung gehörig versehen seyn sollten. Coblenz, den 18. Mai 1828.

Königlich Rheinisches Ober-Präsidium.
A. A.: Fritsche.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Forderungen an den Festungsbaufonds zu Ehrenbreitstein betr.

Auf den Antrag der Königlichen Kommandantur hieselbst werden alle diejenigen, welche wegen der, etwa von ihnen zu den Festungs-Bauten zu Ehrenbreitstein und Pfaffendorfer Höhe in den Jahren 1816 bis 1826 incl. gelieferten, Baumaterialien oder geleisteten Arbeiten oder aus irgend einem andern Grunde noch Forderungen an den Festungsbaufonds zu Ehrenbreitstein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige in dem vor dem Appellations-Gerichts-Assessor Grundschöttel auf

den 5ten Juli laufenden Jahrs, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Schlosse anberaumten Termin gehörig anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls und nach fruchtlosem Ablaufe des Termins sie mit allen Ansprüchen an den gedachten Baufonds präkludirt und einzig an die Person derjenigen, mit welchen sie kontrahirt haben, verwiesen werden sollen, Coblenz, den 1. März 1828.

Königlicher Justiz-Senat, Hertel.

Materialien-Lieferung betr.

Donnerstag den 29. Mai d. J. Morgens um 10 Uhr wird im Geschäftslokale des unterzeichneten Wasserbau-Inspektors die Anlieferung der zu Instandsetzung des Leinenpfades oberhalb Moselweiß nöthigen 193⅓ Schachtruthen

Digitized by Google

Kies versteigert werden, und können die zu dieser Lieferung Lusttragenden die Bedingungen dazu schon jetzt ebendaselbst einsehen. Coblenz, den 14. Mai 1828.

Der Wasserbau-Inspektor. Elsner.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Jos. Baumeister.

Der unten näher signalisirte Joseph Baumeister, beschuldigt des Diebstahls eines Stückes Nessel, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Alle Militär- und Civilbehörden ersuche ich daher ganz ergebenst, den J. Baumeister im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Mai 1828.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter.

gez. Immermann.

Signalement:

Der Joseph Baumeister ist etwa 54 Jahre alt, fünf Fuß drei Zoll groß, katholischer Religion, hat graue Haare, runzelige Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, kurz aufgeworfene Nase, großen und dicken Mund, rundes Kinn, grauen Bart, rundes Gesicht, und als besonderes Merkmal: ein finsteres melancholisches Aeußere und gedrückten Gang.

Den wiederverhafteten J. Ch. Pack betr.

Da der, der Verbreitung falschen Silbergeldes beschuldigte, durch Steckbrief vom 14. April d. J. verfolgte Maurer Johann Christian Pack aus Böhmig, Kreis Summersbach, nunmehr verhaftet ist, so wird der gedachte Steckbrief hierdurch eingezogen. Düsseldorf, den 13. Mai 1828.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter.

gez. Fuchsius.

Steckbrief gegen den Deserteur Carl Liesenberg.

Der unten näher bezeichnete Carl Liesenberg ist am 5. Mai d. J. von der 7ten Artillerie-Brigade aus Cöln desertirt. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung an die genannte Brigade zu Cöln abliefern zu lassen. Coblenz, den 9. Mai 1828.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der oben genannte Carl Liesenberg, gebürtig aus Hückeswagen, Kreis Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf, ist 23 Jahr 3 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, volle und weiße Zähne, schwachen und blonden Schnurbart, rundes Kinn, runde und starke Gesichtsform, gesunde und rothe Gesichtsfarbe, untersetzte Statur. Bekleidung: blaue Artilleriedienst-Jacke, weiße leinene Stallhosen, blaue Artilleriedienstmütze, schwarze tuchene Halsbinde und Schnürstiefeln mit Sporen.

Digitized by Google

Steckbrief gegen den Deserteur Heinrich Louis.

Der unten näher bezeichnete Heinrich Louis ist am 11. Mai d. J. zum zweiten Male vom 28. Infanterie-Regimente aus Cöln desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Bedeckung an das gedachte Regiment zu Cöln abliefern zu lassen. Coblenz, den 17. Mai 1818.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der oben genannte Heinrich Louis, gebürtig aus Ruperath, Kreis Rheinbach, Regierungsbezirks Cöln, ist 21 Jahr 6 Monate alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe. Bekleidung: Montirung des Regiments, graue tuchene Hosen, Halbstiefeln, Dienstmütze, Halsbinde.

Steckbrief gegen den Deserteur Johann König.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Johann König ist am 12. Mai d. J. vom 30. Infanterie-Regimente aus Trier desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Kommandantur zu Trier abliefern zu lassen. Coblenz, den 17. Mai 1818.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der oben genannte Johann König, gebürtig aus Hunsrück, Kreis Ottweiler, ist 22 Jahr 3 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich groß, hat schwarze Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzen Bart, spitzes Kinn, längliche Gesichtsform, muntere Gesichtsfarbe, untersetzte Statur. Besondere Kennzeichen: ist höchst unansehnlich und selten rasirt. Bekleidung: eine Montirung, eine Tuchhose, ein Paar Schuhe, eine Feldmütze mit Schirm. Besondere Umstände: hat ein Handtuch mitgenommen.

Steckbrief gegen Johann Loh.

Der unten näher bezeichnete Johann Loh, eines Diebstahls beschuldigt, ist am 14. März c. aus dem Gefängniß zu Atzbach entwichen. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an das Königl. Justiz-Amt zu Atzbach bei Wetzlar abliefern zu lassen. Coblenz, den 20. Mai 1818.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der obengenannte Johann Loh, aus Dutenhofen im Kreise Wetzlar, ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, schwarze Augenbrauenen, graublaue Augen, kleine aufgeworfene Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, runde und volle Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, starke Statur. — Bekleidet war derselbe mit einem neuen blauen Kittel, einer weiß-wollenen Nacht-Jacke, gelbgestreiften Weste, grünlichen Hosen von Sommerzeug, 1 Paar Stiefeln, einer Mütze mit schwarzem Wachstuch überzogen.

Digitized by Google

Steckbrief gegen Fr. Stamm.

Der unten näher bezeichnete Friedrich Stamm, eines Gelddiebstahls beschuldigt, ist am 14. März c. aus dem Gefängniß zu Asbach entwichen. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an das Königl. Justiz-Amt zu Asbach bei Wetzlar abliefern zu lassen. Coblenz, den 20. Mai 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der obengenannte ꝛc. Stamm aus Dorlar im Kreise Wetzlar, seines Gewerbes ein Müllergeselle, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, graublaue Augen, stumpfe Nase, großen Mund, breites Kinn, breite Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, kleine und starke Statur. — Bekleidet war derselbe mit einem blauen Kittel, einer weiß-wollenen Nacht-Jacke, roth und gelb gestreiften Weste, grünlichen manchesternen Hosen, 1 Paar Stiefeln, bläulicher Mütze ohne Schirm mit weißem Pelz besetzt.

Steckbrief gegen den Dieb J. Peter Redinz.

Der unten näher bezeichnete Dieb Joh. Peter Redinz ist am 7. Mai c. aus dem Arrestshause zu Neuchateau, wegen gewaltsamen Diebstahls inhaftirt gewesen, entsprungen. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die nächste Preußische Justiz-Behörde abliefern zu lassen.

Coblenz, den 20. Mai 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der obengenannte ꝛc. Redinz aus Heischelschmidt gebürtig und in Eisenschmidt wohnhaft, ist 20 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll franz. Maaß groß, hat röthliche Haare, hohe Stirn, röthliche Augenbraunen, Augen mit rothen Flecken, mittelmäßige Nase, kurzes Kinn, ovale Gesichtsform, röthliche Gesichtsfarbe.

Steckbrief gegen den Deserteur Peter Luckas.

Der unten näher bezeichnete Füsilier Peter Luckas ist am 15. Mai c. vom 30sten Infanterie-Regiment aus Trier desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben strenge zu wachen, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königl. Kommandantur zu Trier abliefern zu lassen. Coblenz, den 20. Mai 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der obengenannte ꝛc. Luckas aus Biringen im Kreise Saarlouis, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, mittelmäßige Nase, dergl. Mund, spitzes Kinn, längliche Gesichtsform, blasse Gesichtsfarbe, — Besondere Kennzeichen: seine Pockennarben. — An Kleidung hatte derselbe mitgenommen: eine Dienst-Jacke, zwei Paar tuchene Hosen, ein Paar Schuhe, eine Dienst-Mütze.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 22. Coblenz, den 3. Juni 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 8te Stück enthält:

Nr. 1141. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. März 1828, wonach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre umherreisende Gewerbsgehülfen aufkaufen lassen können, und diese keiner anderen Legitimation als einer polizeilichen Bescheinigung bedürfen.

Nr. 1142. Bekanntmachung vom 8. Mai 1828, den Zoll- und Handels-Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt betr.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Die Regulirung der Grundsteuer-Kontingente und der Grundsteuer-Beischläge so wie die allgemeine Steuer-Ausgleichung in den katastrirten Distrikten betr.

Aus ihrem Berichte vom 22. v. M. habe Ich die bedeutenden Fortschritte der Kataster-Aufnahme in den westlichen Provinzen ersehen und Mich überzeugt, daß es zur Erledigung des Mißverhältnisses in der Besteuerung zweckmäßig sey, für sämmtliche Verbände, deren Kataster vollendet ist, die allgemeine Steuer-Ausgleichung bereits mit dem Jahr 1829 eintreten und solche künftig für die Verbände, deren Kataster nach und nach fertig werden, von Jahr zu Jahr fortsetzen zu lassen. Indem Ich Sie zu dieser Maaßregel und zur Abänderung des bisherigen Verfahrens, nach welchem sich die Ausgleichung der einzelnen Distrikte auf die Grenzen der Regierungs-Bezirke und in diesen wiederum auf die Landestheile von gleicher Grundsteuer-Veranlagung beschränkte, hierdurch autorisire, genehmige Ich zugleich zur Beseitigung der dieser allgemeinen Ausgleichung noch entgegenstehenden Hindernisse:

1) daß mit dem Jahre 1829 in den ehemals bergischen Landestheilen die bisher zu den Staats-Kassen eingezogenen Zuschläge zur Grundsteuer insgesammt, in den mit zu Frankreich gehörig gewesenen Landestheilen aber 15$\frac{7}{100}$ pCt. derselben, mit dem Principal-Kontingente vereinigt und künftig in den Etats und Steuer-Rollen nur in Einer Summe aufgeführt werden.

2) Daß ebenfalls mit dem Jahre 1829

a) in den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen des rechten Rheinufers von den für die Staats-Kassen aufkommenden Zuschlägen im Regierungs-Bezirke Düsseldorf 3$\frac{44}{100}$ pCt. und im Regierungs-Bezirk Münster 1$\frac{44}{100}$ pCt. gänzlich erlassen, auch

b) die nach Meiner Ordre vom 19. Juni 1824 wegen des Verlustes von 1$\frac{342}{1000}$ Centimes für den Thaler durch die Umrechnung der früher in Franken berechneten Steuersummen auf Preuß. Courant den Regierungs-Bezirken Münster und Arnsberg als Entschädigung bewilligten und bisher etatsmäßig gezahlten Beträge vom Contingente ganz abgesetzt werden.

Digitized by Google

3) Daß ferner mit dem allmähligen Eintritt der katastrirten Bezirke in die allgemeine Steuer-Ausgleichung

a) in denjenigen Landestheilen der westlichen Provinzen, in welchen die Remissionen und Ausfälle bisher aus Staatsfonds getragen sind, eine dem Betrage von 2 pCt. gleichkommende Summe von Steuer-Kontingente gegen verhältnißmäßige Minderung der gedachten etatsmäßigen Remissionsfonds ausgesondert werde, und

b) gleiche Aussonderung hinsichtlich der in den ehemals großherzoglich hessischen Landestheilen bisher aus Staats-Kassen bestrittenen Elementar-Hebungs-Kosten erfolge, im Regierungs-Bezirk Minden aber 1 pCt. von der Hauptsteuer als Beitrag zu den Hebungs-Kosten erlassen werde.

4) Daß demnächst nach den in solcher Art festgestellten Prinzipal-Kontingenten ausgeschlagen und erhoben werde:

A. Für die Staats-Kassen

in den Landestheilen des linken Rheinufers vorläufig noch die nach der Bestimmung zu 1. ausgesonderten 5 7/24 pCt. des bisherigen Prinzipal-Kontingents für Justiz-Verwaltungskosten, vermittelst eines Beischlags, welcher die bisher aufgekommene Summe gewährt.

B. für die Provinzial-Zwecke,

a) die nach Meiner Ordre vom 30. September 1827 für alle ehemals französische und großherzoglich bergische Landestheile gleichgestellten Beischläge zur Bildung eines Remissionsfonds, sowohl in diesen Landestheilen, als in den in die allgemeine Steuer-Ausgleichung eintretenden Distrikten, mit 2 pCt.

b) Zu den zur Fortsetzung der Katastrirung erforderlichen Kosten nach Meiner Ordre vom 25. Novbr. v. J. vorläufig bis Ende künftigen Jahres 8⅓ pCt. unter Verminderung dieser Prozente für diejenigen Bezirke, deren Haupt-Kontingent entweder durch Vereinigung von Zuschlägen mit denselben, oder durch die Steuerausgleichung erhöhet wird, auf einen solchen Satz, wodurch die bisher aufgekommenen Summen annähernd erlangt werden.

c) In den am linken Rheinufer liegenden Ländern statt der bisher zum Wegebau aufgebrachten Zuschläge von 10⅔ pCt. und im Regierungs-Bezirke Münster statt des hergebrachten Beischlags zum Schulfonds von 2⅔ pCt., soll bis auf Genehmigung näherer Anträge der Provinzial-Stände ein solcher verminderter Prozentsatz, durch welchen die bisher aufgekommene Hauptsumme gedeckt wird, erhoben werden.

Außerdem werden

5) sowohl von dem Prinzipal-Kontingente als von den Beischlägen in den ehemals französisch-bergischen Landestheilen die Elementar-Hebungs-Prozente ferner wie bisher, in allen übrigen Landestheilen aber mit ihrem Eintritt in die allgemeine Katastral-Steuer-Ausgleichung 3, und in den Hohenzollernschen Grafschaften 3⅓ pCt. in den Monaten ausgeschlagen.

Die Zweifel, welche über die verhältnißmäßige Gleichheit der ermittelten Katastral-Rein-Erträge in den nach vollständigen Katastern bereits besteuerten Bezirken, nach Ihrem Berichte noch obwalten, können in vorgeschlagener Art durch Kommissionen, zu welchen Deputirte der Kreise und die von den Provinzial-Ständen zur Theilnahme an den Kataster-Geschäften bezeichneten ständigen Mitglieder zu berufen sind, vorher geprüft und das Erforderliche zur Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit von diesen Kommissionen gutachtlich in Antrag gebracht, oder nach Befinden definitiv festgestellt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Berichtigung einzelner erweislicher Irrthümer und der nach gänzlicher Beendigung der Katastral-Aufnahme in Gemäßheit Meiner Ordre vom 25. November 1827 wegen Ermittelung richtiger Durchschnitts-Getreidepreise etwa eintretenden Aenderungen. Ich beauftrage Sie, die Behörden zur Ausführung dieser Bestimmungen mit näherer An-

struktion zu versehen, demnächst die allgemeine Steuer-Ausgleichung der katastrirten Distrikte vorzunehmen und zugleich Maaßregeln zu treffen, durch welche für die Zukunft die Verhältnißmäßigkeit der steuerbaren Katastral-Rein-Erträge in den neuen Verbänden vor deren Aufnahme in die allgemeine Steuerausgleichung sicher gestellt wird. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen in den betheiligten Provinzen bekannt zu machen.

Berlin, den 7. April 1828.

gez. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister von Motz.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. M. die allgemeine Steuerausgleichung für diejenigen Distrikte der Rheinisch-Westphälischen Provinzen, deren Kataster vollendet sind, mit dem Jahre 1829 anzuordnen geruhet haben, findet ich für nöthig, über die Ausführung dieser Bestimmung folgende nähere Anweisung zu ertheilen.

I. Wegen Regulirung der auszugleichenden Hauptkontingente durch resp. Zusammenziehung und Sonderung der Beischläge, welche nach dem Fuße der Grundsteuer aufgebracht werden.

§. 2. An solchen Zuschlägen, welche bisher in den Rollen und Etats besonders aufgeführt und zu den Staats-Kassen gleich der Principal-Steuer eingezogen sind, werden mit dem Hauptkontingente vereinigt und künftig in den Etats und Rollen in einer Summe berechnet:

a. In den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen.

1) Am linken Rheinufer von den mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 17. September 1822 auf 21 Prozent festgesetzten Zuschlägen zu den Departemental-Ausgaben 15 $\frac{75}{100}$ Prozent des Hauptkontingents.

2) Am rechten Rheinufer von den nämlichen Zuschlägen, welche im Regierungsbezirk Düsseldorf mit 19 Prozent und im Regierungsbezirk Münster mit 17 Prozent erhoben werden, ebenfalls 15 $\frac{75}{100}$ Prozent des Kontingents.

b. In den zum Großherzogthum Berg bei dessen Auflösung gehörig gewesenen Landestheilen.

1) In den Regierungsbezirken Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Arnsberg (ausschließlich des Fürstenthums Siegen) und Minden 7 Prozent zu den Departemental-Ausgaben, 1 Prozent für den Bezirks-Einnehmer, $\frac{1}{2}$ Prozent für Anfertigung der Heberollen, zusammen 8 $\frac{1}{2}$ Prozent.

2) Im Regierungsbezirk Münster 7 Prozent zu den Departemental-Ausgaben und $\frac{1}{2}$ Prozent zur Anfertigung der Heberollen, zusammen 7 $\frac{1}{2}$ Prozent.

3) In dem zum Regierungsbezirk Arnsberg gehörigen ehemaligen Fürstenthum Siegen, (in welchem zur Zeit der Zwischenherrschaft nach dem Jahre 1813 bereits 7 Prozent für Departemental-Ausgaben und $\frac{1}{2}$ Prozent für Anfertigung der Heberollen, zusammen 7 $\frac{1}{2}$ Prozent zu dem Hauptkontingente geschlagen) 1 Prozent für den Bezirks-Einnehmer.

§. 3. Dagegen werden ganz abgesetzt und nicht ferner erhoben:

a) In den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen des rechten Rheinufers von den für die Staats-Kassen aufkommenden Zuschlägen im Regierungsbezirk Düsseldorf 3 $\frac{75}{100}$ Prozent und im Regierungsbezirk Münster 1 $\frac{75}{100}$ Prozent des Hauptkontingents als derjenige Antheil, welcher von den Beiträgen zu den Kosten der Justizverwaltung

noch unter den bisher aufgebrachten 19 und resp. 17 Prozent zu den Departemental-Ausgaben begriffen ist.

b) In den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg vom Prinzipal-Kontingent die nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1824 wegen des Verlustes von 1 Rtl. Centimen für den Thaler durch die Umrechnung der früher in Franken festgesetzten Grundsteuer-Summen auf Preußisch Courant als Entschädigung bewilligten und bisher etatsmäßig gezahlten Beträge

1) für Münster von . . . . . 1444 Rthlr. 18 Sgr. 7 Pf.

2) für Arnsberg, so weit solches durch die Umrechnung der Franken in Thaler betroffen ist . . . . . 950 „ 13 „ 8 „

Die in dem §. 1 und vorstehend im §. 2 vorgeschriebenen Operationen werden in allen darin bezeichneten Landestheilen, sie mögen bereits nach dem Kataster besteuert seyn oder nicht, vorgenommen.

§. 3. Ferner werden jedoch nur in denjenigen Bezirken, welche mit dem Jahre 1829 und ferner in die allgemeine Steuerausgleichung nach dem Kataster eintreten, vom Hauptkontingente ausgesondert:

1) in den ehemals Großherzoglich-Hessischen Landestheilen:

a. im Herzogthum Westphalen 3 Prozent für die Elementar-Erhebung und 2 Prozent für den Remissionsfonds; also $\frac{5}{100}$ des bisherigen Hauptkontingents.

b. in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg 3 ⅓ Prozent Hebegebühren und 2 Prozent zum Remissionsfonds, zusammen 5 ⅓ Prozent oder $\frac{1}{19}$ des Hauptkontingents.

2) In den ehemals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar 2 Prozent mit $\frac{1}{50}$theil des Prinzipals zur Bildung eines Remissionsfonds.

3) Im Regierungsbezirk Minden (excl. der zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Herrschaft Rheda) 2 Prozent zum Remissionsfonds, 1 Prozent für die Elementar-Erhebung, zusammen 3 Prozent oder $\frac{3}{100}$ des Hauptkontingents.

§. 4. Nach den in dieser Art festgestellten Prinzipal-Kontingenten werden demnächst ausgeschlagen und erhoben:

A. Für die Staats-Kassen

in den Landestheilen des linken Rheinufers bis auf weitere Bestimmung die nach §. 1. mit dem Hauptkontingente nicht vereinigten $5\frac{1}{100}$tel Zulags-Centimen als derjenige Betrag, welcher aus dem Beischlage von 21 Prozent zu den Departemental-Ausgaben, nach einer genauen Berechnung zu den Kosten der Justiz-Verwaltung verwendet ist. Der bisherige Betrag wird für die sämmtlichen in die allgemeine Steuerausgleichung eintretenden Gemeinen des linken Rheinufers zusammengerechnet und nach demjenigen Prozentsatz des neuen Hauptkontingents auf dieselben vertheilt, welcher zur Gewährung der berechneten Summe erforderlich ist.

Derjenige Betrag hingegen, welcher auf solche Bezirke fällt, die noch nicht in die allgemeine Steuerausgleichung eingetreten sind, wird in jedem Regierungsbezirke besonders auf diese nicht nach dem Kataster allgemein ausgeglichen n Gemeinen nach dem neugebildeten Prinzipal-Kontingent ertheilt.

B. Für Provinzialzwecke.

a) Die Beischläge zur Bildung eines Remissionsfonds sowohl in den ehemals französischen und Großherzoglich Bergischen Landestheilen, ohne Unterschied, ob dieselben nach dem Kataster besteuert sind oder nicht, als in allen übrigen Distrikten, welche in die allgemeine Steuerausgleichung eintreten, mit 2 Prozent.

Digitized by Google

b) Zu den zur Fortsetzung der Katastrirung erforderlichen Kosten der Betrag, der durch die bisher beigenommenen 8 ⅓ Prozent aufgekommen ist, mithin

1) in den nicht in die allgemeine Steuerausgleichung eintretenden Bezirken:

a. in denjenigen, wo das Hauptkontingent unverändert bleibt, der bisherige Betrag von 8 ⅓ Prozent;

b. in denjenigen Bezirken, wo sich das Hauptkontingent durch Vereinigung der Zuschlags-Centimen erhöhet, ein Prozentsatz, wie derselbe zur Deckung des bisherigen Aufkommens der einzelnen Bezirke von verschiedener Steuerveranlagung in den Grenzen jedes Regierungsbezirks erforderlich ist.

2) In den Bezirken, welche in die allgemeine Steuerausgleichung eintreten, ein Prozentsatz, welcher die bisher für das Kataster in denselben aufgenommenen Summen in ihrem Hauptbetrage gewährt.

c) In den am linken Rheinufer liegenden Ländern der Betrag der vom bisherigen Prinzipal-Kontingente aufgebrachten 10 ⅓ Prozent zum Wegebau in den Gränzen jedes Regierungsbezirks nur mit Unterscheidung der in die allgemeine Steuerausgleichung tretenden von den übrigen Bezirken mit einem Prozentsatze, welcher das bisherige Aufkommen respektive gewährt, und im Regierungsbezirke Münster die Summe, welche durch den bisherigen Beischlag von 2 ⅓ Prozent für den Schulfonds aufkam, in gleicher Art und mit ebenmäßiger Unterscheidung der in die allgemeine Steuerausgleichung tretenden Bezirke von den übrigen, in der Berechnung und Repartition des Betrages.

Ausserdem werden

d) sowohl vom Prinzipal-Kontingente, als von den Beischlägen, nach den gesetzlichen Bestimmungen in den ehemals französisch-bergischen Landestheilen, die Elementar-Erhebungskosten ferner wie bisher, in allen übrigen Landestheilen aber mit ihrem Eintritte in die allgemeine Steuerausgleichung nach dem Kataster 3 Prozent und in den Wittgensteinischen Grafschaften 3 ⅓ Prozent ausgeschlagen. Wegen Einrichtung der Elementar-Steuer-Erhebung in den Gemeinen des Regierungsbezirks Minden, welche ausser den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen, in die allgemeine Steuerausgleichung eintreten, bleibt weitere Anordnung vorbehalten.

§. 5. In den im §. 3. benannten Landestheilen, in welchen die Grundsteuer-Remissionen und Ausfälle bisher aus Staatsfonds getragen sind, tritt mit der dort angeordneten Aussonderung von $\frac{1}{72}$ des Prinzipal-Kontingents zur Bildung eines Provinzial-Remissionsfonds, letzterer in die Stelle des etatsmäßigen Fonds. Das System der Wiederumlagen wird, in so weit es auf katastrirte Verbände überhaupt noch Anwendung findet, vom Jahre 1829 ab auf alle nach dem Kataster besteuerte Distrikte ausgedehnt, und hinsichtlich der Ab- und Zugänge wird in diesen Distrikten für die Folge überall nach den Vorschriften der Verfügung vom 3. September 1827 III. Nr. 16116. verfahren.

§. 6. Das Prinzipal-Kontingent, wie es nach den im Vorstehenden angeordneten Zusammenziehungen und Aussonderungen der Zuschläge gebildet seyn wird, ergiebt für die katastrirten Verbände die auf dieselben nach den Katastral-Reinerträgen ausgleichend zu vertheilende Steuersumme.

II. Wegen Herstellung der verhältnißmäßigkeit der ermittelten Katastral-Rein-Erträge in den auszugleichenden pro 1828 nach dem Kataster bereits besteuerten Verbänden.

§. 7. Zur Prüfung und Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit der ermittelten Rein-Erträge der pro 1828 besteuerten Verbände, welche ein vollständiges Parzellar-Kataster besitzen, tritt zunächst für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten eine Kommission zusammen, bestehend

1) aus zweien von den Kreisständen aus den im Kreise vorhandenen Grundeigenthümern unbeschränkt zu wählenden Deputirten für jeden Kreis;
2) aus den von den Provinzialständen für die Theilnahme an dem Kataster-Geschäft für jeden Regierungsbezirk bezeichneten Mitgliedern derselben;
3) aus den Landräthen sämmtlicher Kreise;
4) aus dem Räthe, welcher in der Regierung das Departement der direkten Steuern bearbeitet.

Sämmtliche hier benannte Mitglieder der Kommission haben ein Stimmrecht und fassen ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

§. 8. Zu jeder dieser Kommissionen wird von Seiten der General-Direktion des Katasters einer der General-Inspektoren gesendet, welcher denselben vorlegt:

1) ein, alle im Jahr 1827 vollständig katastrirte und pro 1828 nach dem Kataster besteuerte Verbände umfassendes Tableau, welches unter Bezeichnung der Haupt-Verschiedenheiten der Distrikte nach Klima und Lage die ermittelten Roh- und Reinerträge der Gebäude und Kulturarten, letztere nach den angenommenen Klassen pro Morgen, so wie die Hauptsumme des Reinertrages jedes Steuerverbandes und die Morgenzahl der Kulturarten und Klassen ergiebt.
2) einen zweckmäßigen Auszug aus den Kataster-Statistiken nebst den Tarifen der Preise der Bodenerzeugnisse und einer Nachricht über die Berechnung der Kulturkosten;
3) eine Nachweisung der bisher zur Gleichstellung der Verbände bereits provisorisch vorgenommenen Veränderungen der früher definitiv festgesetzt gewesenen Reinerträge, und
4) eine Nachweisung der ferner noch zur Gleichstellung im Innern des Regierungsbezirks für nöthig erachteten Abänderungen der Katastral-Reinerträge.

Diese schriftlichen Nachrichten hat der General-Kommissarius durch einen mündlichen Vortrag über die Resultate der bisherigen für die Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit angeordneten Ermittelung zu erläutern, und es bleibt ihm und der Kommission anheimgegeben, diejenigen Personen, welche zu diesen Ermittelungen mitgewirkt haben, zur Auskunftertheilung zuzuziehen.

§. 9. Auf den Grund der gelieferten Nachrichten und des gehaltenen Vortrages entscheidet demnächst die Kommission sowohl über die theilweise oder gänzliche Beibehaltung oder Verwerfung der bereits getroffenen Aenderungen, als über die in Vorschlag gebrachten ferneren Modifikationen, und nach ihren Beschlüssen wird ein neuer Tarif der Reinerträge für jeden Verband und eine Zusammenstellung für den ganzen Regierungsbezirk angefertigt. Die Motive der Beschlüsse sind in einem von dem General-Kommissarius aufzunehmenden Protokoll genau zu verzeichnen. Ist letzterer mit diesen Beschlüssen der Kommission nicht einverstanden, so wird dessen Widerspruch und die Begründung desselben in das Protokoll aufgenommen.

§. 10. Bevor die Kommission sich auflöset, wählen die Kreis-Deputirten aus ihrer Mitte zwei Deputirte zu der im §. 11. angeordneten General-Kommission.

§. 11. Sobald das Geschäft der Gleichstellung im Innern der Regierungsbezirke in dieser Art überall vollendet ist, soll sich zur Prüfung und Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Katastral-Erträge der Regierungsbezirke gegen einander unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des wirklichen Geheimen Raths und Oberpräsidenten auch General-Direktors des Katasters Herrn von Vincke eine Kommission zu Godesberg versammeln, zu welcher als Mitglieder

1) die nach §. 10. erwählten beiden Deputirten;
2) die Mitglieder der Provinzialständischen Versammlung, welche den Spezial-Kommissionen in den Regierungsbezirken beigewohnt haben;
3) die Präsidenten der sämmtlichen konkurrirenden Regierungsbezirke,

einzuladen sind. Die Beschlüsse werden ebenfalls nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Digitized by Google

§. 12. Dieser Kommission sind zunächst die in den §. §. 8. und 9. erwähnten Verhandlungen der Spezial-Kommissionen vorzulegen und demnächst ist dieselbe mittelst mündlichen Vortrages der General-Kommissarien des Katasters von den Resultaten der bisherigen vorbereitenden Verhandlungen wegen Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit in allen bis 1828 katastermäßig besteuerten Verbänden beider Provinzen in Kenntniß zu setzen. Diesem mündlichen Vortrage soll sich ein schriftlicher über die Abänderungen, welche von Seiten der Kataster-Behörden zur Herstellung der allgemeinen Verhältnißmäßigkeit der für die Regierungs-Bezirke vorläufig festgesetzten Rein-Erträge für nothwendig erachtet werden, anschließen.

Dem Herrn Präsidenten der Kommission bleibt überlassen, diejenigen Personen, welche zu den vorbereitenden Ermittelungen mitgewirkt haben, zur Auskunftsertheilung zuzuziehen.

§. 13. Die Kommission beschließt über die vorgeschlagenen oder sonst nöthig befundenen Abänderungen der Rein-Ertrags-Tarife der Regierungs-Bezirke und setzt in einer zusammen zu stellenden Haupttabelle diese Reinerträge für die Gebäude und Kulturarten nach den Klassen, im Falle des Einverständnisses definitiv und bei stattfindender Meinungsverschiedenheit provisorisch fest. Aus dieser Tabelle muß zugleich die Haupt-Rein-Ertragssumme der zur Ausgleichung gelangenden Distrikte hervorgehen. Sämmtliche Verhandlungen der Haupt- und Special-Kommissionen werden demnächst von Sr. Excellenz dem wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten von Vincke dem Finanz-Minister zur Entscheidung oder zur Genehmigung eingereicht. Nachdem letztere ertheilt ist, sind Aenderungen der Reinerträge mit Ausnahme erweislicher einzelner Irrthümer und derjenigen, welche nach §. 14. nach Beendigung des ganzen Katasterwerks im Allgemeinen etwa vorgenommen werden mögten, nicht mehr zulässig.

§. 14. Nach Maaßgabe des in solcher Art festgesetzten und genehmigten Haupttableaus wird von Seiten der General-Direction des Katasters das Nöthige angeordnet werden, um die künftigen der Besteuerung zum Grunde zu legenden Reinerträge jedes Verbandes und jedes Steuerpflichtigen ohne Abänderung der Kataster-Dokumente, durch Berechnung zu finden.

Eine Aenderung dieser Dokumente darf dann erst vorgenommen werden, wenn nach Beendigung des Katasters die Reinerträge der kultivirten Liegenschaften unter Zugrundlegung der nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. November 1827 zu ermittelnden Durchschnitts-Marktpreise berechnet seyn werden.

III. Wegen des Verfahrens zur Erhaltung der Verhältnißmäßigkeit der Reinerträge der bereits nach dem Kataster besteuerten Verbände mit den Reinerträgen derjenigen Verbände, deren Kataster erst im Laufe des Jahres 1828 oder später vollendet wird.

§. 14. Bei Gleichstellung der Reinerträge und bei der Besteuerung derjenigen Verbände, deren Kataster erst im Laufe des Jahres 1828 und später vollendet wird, findet folgendes Verfahren statt:

Wenn die, nach §. 170 der allgemeinen Kataster-Instruktion vom 11. Februar 1822 über Aufnahme des Katasters, gebildeten Prüfungs-Kommissionen ihr Geschäft für den Kataster-Verband nach näherer Anleitung der Deklaration vom 7. März c. beendigt haben, so versammelt sich unter dem Vorsitze eines Regierungs-Mitgliedes eine Kommission, zu welcher jeder Kreis einen, von den Kreisständen für allemal zu wählenden Deputirten sendet und welcher zwei von der Prüfungs-Kommission gewählte Deputirte des auszugleichenden Verbandes beitreten.

Diese Kommission entscheidet auf den Vortrag des General-Kommissariats des Katasters durch Stimmenmehrheit über die Verhältnißmäßigkeit der steuerbaren Reinerträge des Verbandes gegen die der übrigen Verbände des Regierungs-Bezirks und schlägt die zur Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit etwa nöthigen Abänderungen vor. Der Regierung

Digitized by Google

werden nunmehr die Protokolle beider Prüfungs-Kommissionen durch den Regierungs-Kommissarius zur Entscheidung und Festsetzung des definitiven Tarifs eingereicht. Ist der General-Kommissarius mit den Beschlüssen der Kommission nicht einverstanden, so steht es ihm frei, seine Meinung schriftlich den Verhandlungen beizufügen, oder solche im Regierungs-Kollegio mündlich vorzutragen. Findet hier keine Einigung statt, so werden die Verhandlungen durch den General-Direktor dem Finanz-Ministerio zur Entscheidung eingereicht. Demnächst tritt das §. 183. et seq. der allgemeinen Kataster-Instruktion angeordnete Verfahren ein und die so festgestellten Reinerträge sind mit Ausnahme erweislicher einzelner Irrthümer keiner anderen als der im §. 14. erwähnten mit dem Schlusse der Katastrirung etwa eintretenden Veränderung unterworfen.

§. 16. Die Verbände, deren Kataster im Laufe des Jahres 1828 unter Beobachtung des im §. 15. angeordneten Verfahrens im Monat August definitiv vollendet wird, können noch zur allgemeinen Steuerausgleichung für das Jahr 1829 gezogen werden. Diejenigen Verbände, deren Kataster erst nach diesem Termin, aber noch so zeitig festgestellt werden, daß deren Besteuerung nach dem Kataster erst mit dem Jahr 1829 eintreten kann, werden, um jeden Aufenthalt zu vermeiden, für das Jahr 1829 in jedem Regierungs-Bezirk nur unter sich ausgeglichen und treten erst mit dem Jahre 1830 in die allgemeine Steuerausgleichung ein.

Gleichergestalt wird in den folgenden Jahren verfahren.

IV. Wegen der Steuerausgleichung.

§. 17. Ende August haben die Königlichen Regierungen eine nach §. 6. und unter Berücksichtigung der auf das Kontingent gesetzlich einwirkenden Ab- und Zugänge anzulegende Berechnung der Prinzipalsteuer-Kontingente und Beischlagssummen sämmtlicher auszugleichenden Verbände der General-Direktion des Katasters einzusenden, welche die Gesammtsteuer-Beträge zusammen zieht und nach Maaßgabe der Reinertrags-Summen auf die Regierungs-Bezirke neu vertheilt und zugleich nach den gegebenen Vorschriften die Prozent-Sätze der aufzubringenden Beischläge bestimmt. Diese Repartition ist dem Finanz-Ministerio zur Bestätigung einzureichen.

Nach Ertheilung derselben findet die Subrepartition und Rollen-Anfertigung in bisheriger Art statt. Berlin, den 22. April 1828.

Der Finanz-Minister. gez. von Motz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Stiftung eines Anniversarii betreffend.
A. IV. 1958.

Der verlebte Mathias Mertens zu Ediger hat in die Kirche daselbst die Summe von 35 Rthlr. zur Haltung eines Anniversariums gestiftet, wozu wir unsere Genehmigung ertheilt haben.

Coblenz, den 16. Mai 1828.

Geprüfte Schulamts-Kandidaten betr.
A. IV. 2022.

In Folge der am 28ten — 30ten v. M. statt gehabten Prüfung sind folgende Schulamts-Kandidaten, mit den vorschriftsmäßigen Prüfungszeugnissen versehen, aus dem Schullehrer-Seminar zu Brühl entlassen worden.

1) Anton Assenmacher von Hammerstein,
2) Heinrich Eikenroth von Roxheim,
3) Theodor Fischer von Krankel,
4) Franz Hömig von Kapellen,
5) Peter Map von Wanderath,
6) Franz Micklin von Hönningen,
7) Aloys Pinn von Pommern,
8) Joh. Jos. Röser von Kollig,
9) Johann Schmitt von Wassenach,
10) Jac. Schneider von Dattenberg, und
11) Johann Wimmer von Pfaffendorf.

Digitized by Google

Dieselben haben in dem dreiteljährigen Lehr-Kursus sowohl durch Eifer in Erlernung der zu ihrem Berufe erforderlichen Kenntnisse, als durch ein sittsames Betragen der Anstellung im Lehrfache sich würdig gemacht. Coblenz, den 17. Mai 1818.

Communal-Umlagen betr. A. III. 2074.

Der Gemeinde Gladbach wurde Behufs Schuldentilgung die Erhebung von 2 Simpel der Grund- und 2 Zwölftel der Klassensteuer pro 1827 nachträglich bewilligt. Coblenz, den 17. Mai 1818.

Gewerbsteuerpflichtigkeit des Handels und der Schänkwirthschaft betr. B. I. 3501.

Ueber die richtige Anwendung des Gewerbesteuer-Gesetzes auf den Betrieb des Weinhandels, der Schänkwirthschaft und des Verkaufs der eigenen Producte sind in besonderen Fällen Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung nachstehende erläuternde Bestimmungen für die Steuerbehörden und die dadurch betroffenen Gewerbetreibenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

1. Auch der Weinhändler ist, wie der Schänkwirth, im Detail aus dem Hause zu verkaufen vollkommen berechtigt, ohne daß er dadurch in der Klasse der Schänkwirthe steuerpflichtig wird.

2. Den Schänkwirthen ist auch der Detailverkauf der Getränke über die Straße verstattet, ohne daß sie dafür zur Gewerbesteuer der Handeltreibenden pflichtig werden.

3. Der Betrieb einer Schänkwirthschaft findet nur statt, wo Getränke zum Genuß auf der Stelle verkauft werden.

4. Gewerbesteuerfrei ist der Verkauf der Erzeugnisse des eigenen Bodens des Verkäufers

a) in ihrer ursprünglichen unveränderten Gestalt
   1) innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts,
   2) auch außerhalb desselben, sofern der Verkauf sich auf den Markt beschränkt;

b) in veränderter Gestalt, wenn die Veränderung durch eine, zu den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten gehörige Operation (Verwandlung der Milch in Butter und Käse, des frischen Obstes in Backobst, der Flachsstengel in Flachs, der Trauben in Wein) und der Verkauf in obiger Art, innerhalb des Polizeibezirks des Wohnorts oder außerhalb nur auf Märkten geschieht.

5. Gewerbesteuerpflichtig ist der Verkauf der Erzeugnisse des eigenen Bodens des Verkäufers

a) sowohl in ihrer ursprünglichen als auch in (nach oben bei b,) veränderter Gestalt, wenn für den Verkauf derselben außerhalb des Polizeibezirks ein bestimmtes, auch außer der Marktzeit eröffnetes Verkaufslokal gehalten wird;

b) unbedingt, wenn die Veränderung der Erzeugnisse durch eine, nicht zu den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten gehörige Operation geschehen ist; also aller Verkauf von Mehl und anderen Mühlenfabrikaten, gesponnenem Tabak und desgleichen.

6. Die Bereitung des Weins aus den Trauben ist als eine landwirthschaftliche Operation anzusehen; der Weinbauer darf deßhalb im Polizeibezirke des Weinguts den

Wein auch im Kleinsten über die Straße verkaufen, ohne daß er dafür die Handels-Gewerbesteuer zu erlegen hat.

7. Lokale, gleich viel, ob eigenthümliche oder gemiethete, in denen Waaren nur zur Aufbewahrung niedergelegt werden, um sie von dort aus dem Käufer verabfolgen zu lassen, also bloße Niederlagen, in denen kein Verkauf statt findet, können als Lokale für den stehenden Handel nicht angesehen werden; dagegen sind für ein solches Lokal alle diejenigen Orte anzuerkennen, wo jeder Kauflustige sich einfinden darf, um wegen der daselbst feilgebotenen Waaren zu handeln.

Die Art, wie die Eröffnung eines solchen Verkaufslokals dem Publicum bekannt gemacht ist, kann nicht als entscheidend angesehen werden.

8. Wenn ein Producent gleichzeitig an mehreren Orten seinen Wohnsitz hat: so wird der Verkauf seines Products gewerbesteuerpflichtig, sobald er dasselbe von einem Orte zum anderen bringen läßt und an diesem anderen Orte auch außer den Märkten in seiner Wohnung feilbietet.

9. Ausnahmsweise kann denjenigen Weinbauern, welche im Polizeibezirk ihres Weinguts gar keine Wohnung haben, deren Wohnsitz vielmehr in einem anderen Polizeibezirk liegt, und welche durch diesen Umstand genöthigt sind, ihren Weingewinn aus dem Polizeibezirk des Weinguts heraus nach ihrem Wohnort zu bringen, der gewerbesteuerfreie Verkauf ihres Produkts im Polizeibezirke des Wohnorts gestattet werden.

Coblenz den 22. Mai 1828.

Erledigung der kathol. Schullehrerstelle zu Gehlweiler betr. A. IV. 1953.

Der katholische Schullehrer Michel Kullmann zu Gehlweiler im Kreise Simmern hat seine Stelle mit unserer Genehmigung freiwillig niedergelegt. Schullehrer und Schulamts-Kandidaten, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben sich mit ihren desfallsigen Gesuchen an den Herrn Schul-Inspektor und Kantonspfarrer Grimm zu Simmern zu wenden, der ihnen auch wegen des Einkommens und der Leistungen, welche mit derselben verbunden sind, nähere Auskunft ertheilen wird. Coblenz, den 24. Mai 1828.

Die Arbeits-Anstalt zu Brauweiler betr. A. II. 1366.

Nach einer für das Arbeitshaus zu Brauweiler angefertigten Aufstellung sind im Jahr 1827 daselbst 108 Rückfällige aufgenommen worden, d. h. solche Individuen beiderlei Geschlechts, welche, nachdem sie als gebessert und zur Arbeitsamkeit gewöhnt aus gedachter Anstalt entlassen waren, sich aufs Neue der Arbeitsscheu, dem Betteln, der vagabundirenden Lebensart ꝛc. ergeben haben, und daher zum zweiten oder dritten Male dahin zurückgebracht werden mußten.

Im Jahr 1826 betrug die Anzahl solcher Rückfälligen nur 37.

Mag auch die Veranlassung zu solchen Rückfällen bei Einzelnen in dem zu tief eingewurzelten Leichtsinn und dem Hange zur Trägheit, Unordnung und zum Trunke begründet seyn, so ist doch dagegen bei vielen andern die Ursache vielmehr darin zu suchen, daß die Entlassenen bei ihrer Rückkehr nicht die wohlwollende Theilnahme und die Gelegenheit zu einem redlichen Broderwerb finden, welche es allein möglich macht, sie gegen Rückfälle zu sichern.

Digitized by Google

Auf höhere Veranlassung ist daher bestimmt worden, daß, sobald ein Häusling als gebessert aus dem Arbeitshause entlassen wird, der Bürgermeister mit dem Ortsarmen-Vorstande für sein Unterkommen und seine zweckmäßige Beschäftigung sorgen soll, es sey nun, daß derselbe als Knecht oder Magd untergebracht, oder als Taglöhner ꝛc. beschäftigt werde. Dies wird um so füglicher geschehen können, da solche Häuslinge nicht entlassen werden, wenn sie nicht Beweise von anhaltender Besserung, Ordnung und Arbeitsamkeit gegeben haben, und da sie überdies in der Regel einen Sparpfenning mitbringen. Soll indessen der Zweck ganz erreicht werden, so müssen solche, der Gesellschafte gebessert zurückgeführte Individuen auch dann noch einer fortdauernden wohlwollenden Aufsicht unterworfen bleiben, wann sie bereits in der eben gedachten Art untergebracht sind.

Da dieser Gegenstand sehr wichtig und von großem Einflusse auf das Wohl der Gemeinden und auf die öffentliche Sicherheit selbst ist, so werden sich hoffentlich auch noch andere christliche und mildthätige Personen finden, welche die Bürgermeister und Orts-Armenvorstände bei dem Unterbringen solcher Häuslinge thätig unterstützen, weshalb wir auch die Behörden schon vor der Entlassung derselben von ihrer Rückkehr in Kenntniß setzen werden. Die landräthlichen Behörden werden zugleich aufgefordert, diesem Geschäfte ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Coblenz, den 26. Mai 1818.

Verordnen von Arzneimitteln betreffend. A. IV. 2444.

Wenn ein Arzt oder ein Wundarzt Arzneimittel, welche nicht in der Landes-Pharmacopöa verzeichnet sind, zu verordnen gesonnen ist, so ist er verpflichtet, dieses sämmtlichen Apothekern seines Wohnorts und seiner Umgegend, bei welchen die von ihm verschriebenen Recepte gewöhnlich verfertigt werden, **im Voraus anzuzeigen.** Das entgegengesetzte Verfahren würde als eine pflichtwidrige Empfehlung einer Apotheke auf Kosten der übrigen angesehen und bestraft werden müssen.

Die betreffenden Medicinal- und Polizeibeamten werden angewiesen allenfallsige Uebertretungen dieser Vorschrift anzuzeigen. Coblenz, den 27. Mai 1828.

Erledigung der evangel.-luther. Pfarrstelle zu Wetzlar betr. A. IV. 2224.

Da die zweite Pfarrstelle bei der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Wetzlar erledigt ist, so werden diejenigen, welche bei Wiederbesetzung dieser Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, aufgefordert, sich dieserhalb bei dem dortigen Magistrate zu melden.

Coblenz, den 28. Mai 1818.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Forderungen an den Festungsbaufonds zu Ehrenbreitstein betr.

Auf den Antrag der Königlichen Kommandantur hieselbst werden alle diejenigen, welche wegen der, etwa von ihnen zu den Festungs-Bauten zu Ehrenbreitstein und Pfaffendorfer Höhe in den Jahren 1816 bis 1826 incl.

Digitized by Google

gelieferten, Baumaterialien oder geleisteten Arbeiten oder aus irgend einem andern Grunde noch Forderungen an den Festungsbaufonds zu Ehrenbreitstein zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, selbige in dem vor dem Appellations-Gerichts-Assessor Grundscheidel auf

den 5ten Juli laufenden Jahrs, Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Schlosse anberaumten Termin gehörig anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls und nach fruchtlosem Ablaufe des Termins sie mit allen Ansprüchen an den gedachten Baufonds präkludirt und einzig an die Person derjenigen, mit welchen sie kontrahirt haben, verwiesen werden sollen. Coblenz, den 1. März 1828.

Königlicher Justiz-Senat, Hertel.

Den Verkauf des ältern Stempelpapiers betr.

Der Verkauf des ältern, mit einem Stempel in der Mitte des Bogens versehenen Stempelpapiers, zu den Werthsätzen von 4, 8, 12, 16 und 20 Sgr. oder 5, 10, 15, 20 und 25 Sgr. soll, nachdem die in der Bekanntmachung des Königl. Finanz-Ministerii vom 18. März 1822 bestimmte Frist bis jetzt verlängert worden ist, der höhern Bestimmung gemäß, nunmehr mit dem Ablaufe des Monats Juni d. J. ab nicht weiter gestattet seyn.

Das Publikum wird von dieser Bestimmung mit der Aufforderung benachrichtiget, die etwa noch in seinen Händen befindlichen unbeschriebenen Bogen dieses mit dem ersten Juli d. J. ausser Cours tretenden ältern Stempel-Papiers, nach Maasgabe des §. 41. des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822, gegen anderes gültiges Stempel-Papier bei den Haupt-Zoll- oder Steuer-Aemtern bis längstens Ende dieses Jahres einzutauschen, da nach dessen Ablauf ein solcher Umtausch nicht weiter statt findet.

Cöln, den 17ten Mai 1828.

Der Gemeine Ober-Finanzrath und Provinzialsteuer-Direktor.
In dessen Abwesenheit:
Der Regierungsrath, Scheuermann.

II

Verpachtung des trockenen Zehnten betr.

Dienstags den 10ten Juni dieses Jahrs sollen die diesjährigen herrschaftlichen Frucht-, Flachs-, Heu- und Pflanzen-Zehnten der Gemarkungen Odenhausen, Wismar, Launspach und Garbenheim, und zwar:

1) der Zehnte zu Odenhausen, Vormittags um 9 Uhr,
2) der Zehnte zu Wismar, Vormittags um 11 Uhr,
3) der Zehnte zu Launspach Nachmittags um 1 Uhr,
4) der Zehnte zu Garbenheim, Abends um 6 Uhr.

Sodann Mittwochs den 11ten Juni die Zehnten der Gemarkungen Lützellinden, Hörnsheim, Niedercleen, Obercleen, Vollnkirchen und Grosrechtenbach, und zwar:

5) der Zehnte zu Lützellinden, Morgens um 7 Uhr,
6) der Zehnte zu Hörnsheim, Morgens um 9 Uhr,
7) der Zehnte zu Niedercleen, Morgens um 11 Uhr,
8) der Zehnte zu Obercleen Nachmittags um 1 Uhr,
9) der Zehnte zu Vollnkirchen, Nachmittags um 3 Uhr.

Digitized by Google

10) der Zehnte zu Grosrechtenbach, Nachmittags um 5 Uhr,
endlich Donnerstag den 12ten Juni:
11) der Zehnte zu Nauborn, Vormittags um 9 Uhr,
öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden.

Die Verpachtungen werden jedesmal in der Behausung des Schultheisen vorgenommen. Wetzlar, den 19. Mai 1828.

Königliche Rentei, Schott.

Landung eines männl. Leichnames betreffend.

Am 5ten dieses Monats wurde im Rhelae bei Baumberg ein männlicher Leichnam aufgefunden, welcher ungefähr 4 bis 5 Wochen im Wasser gelegen haben mochte.

Derselbe war von einem 26- bis 34jährigen Alter, von gesetzter starker Statur, 5 Fuß 2 Zoll Größe, hatte blonde Haare und Augenbraunen, runde Stirn, rundes Kinn, vollständige Zähne, blonden aber schwachen Bart, ovales und volles Gesicht, und als Folge der Arbeit Schwülen an den Händen.

Die Bekleidung bestand aus einem alten leinenen Hemde, welches vorzüglich auf den Schultern geflickt und mit leinenen Bändern am Halse und Händen versehen war; einer neuen dunkelblau und hellblau gestreiften Weste mit einer Reihe metallener Knöpfe von verschiedener Gattung, mit grauleinenem Futter und einer Tasche an der linken Seite; aus einem blau-wollenen Hosenträger, einer alten langen geflickten leinenen Hose, in welcher an der rechten Seite eine Tasche, und woran vorn am Bande ein großer metallener Knopf vorhanden; aus alten geflickten Schuhen mit Riemen, grau-wollenen Strümpfen und aus kurzen leinenen Kamaschen mit Hornknöpfen.

Wer über den Namen und Herkunft des Verstorbenen, anscheinend aus dem sogenannten Oberlande herstammend, Auskunft zu geben vermag, wird um Mittheilung derselben ersucht. Düsseldorf den 20. Mai 1828.

Der Königl. Ober-Prokurator. Hundrich.

Die Bezeichnung der Grundstücke in gerichtlichen Verhandlungen betreffend.

Schon im Oktober 1810 wurde den Notarien, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern anempfohlen, in den Verträgen über Grundstücke, in den Inventarien oder bei den Beschlagnahmen, die Grundstücke nach den von den Bürgermeistern zu ertheilenden Auszügen aus den Mutter-Rollen zu bezeichnen, und das Zweckmäßige dieser Maßregel hat sich bisher allenthalben so bewährt, daß es im Interesse des Publikums nothwendig ist, derselben die möglichst große Vollständigkeit zu geben.

Diese wird dadurch erreicht, daß in den Verträgen, Inventarien, Beschlagnahmen u. s. w. auch die Nummer des zu bezeichnenden Grundstückes in der Karte gleichzeitig angegeben wird, welche sich in dem Auszuge aus der Mutter-Rolle angeführt findet, in so fern die Karte vollendet ist.

Ich muß deswegen allen Notarien, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern ganz besonders zur Pflicht machen, in allen Verhandlungen, bei welchen es auf die genaue

Bezeichnung eines Grundstückes ankommt, ausser den anderen, aus dem Auszuge der Mutter-Rolle zu entnehmenden, Angaben auch die Nummer, welche das Grundstück in der Karte hat, anzugeben, wenn sich diese Nummer auf dem besagten Auszuge bemerkt findet.

Cöln, den 21. Mai 1828.

Der General-Prokurator. Ruppenthal.

Versteigerung von Königl. Domainen-Grundstücken betr.

In Gefolge Ermächtigung Königlich hochlöblicher Regierung sollen die hier unten näher beschriebenen Königlichen Domainen-Grundstücke einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, und zwar:

I. Donnerstag den 19. Juni l. J., Morgens 10 Uhr, in dem Geschäftszimmer der Königlichen Domainen-Rentei zu Bendorf, — die Haasen-Remisen zu Niederwerth.

II. Freitag den 20. Juni l. J., Morgens 10 Uhr, die in der Gemarkung Leutesdorf gelegenen 2 Grundstücke — in der Schreibstube des Herrn Bürgermeisters zu Hönningen.

Die Bedingungen können täglich dahier und bei der Bürgermeisterei zu Hönningen eingesehen werden.

N°.	Bezeichnung der Grundstücke.	Distrikt worin dieselben gelegen sind.	Gemeinde	Größe nach Lokal-Maaß. Morg.	Ruth.	Schuh	Bodens-Klasse.
1	Die obere Haasen-Remise	unterm Riegel auf der Rheininsel	Niederwerth	—	159	6	II.
2	Die untere Haasen-Remise	daselbst	daselbst	1	16	—	II.
3	Trieschland	Heerethal	Leutesdorf	—	4	18	IV.
4	Kiesgrube	am s. g. Kreuz oder im Kalk	Leutesdorf	—	44	8	—

Bendorf, den 21ten Mai 1828.

Königliche Domainen-Rentei. Wiegand.

Verkauf konfiszirten Vermögens betr.

Das wegen nicht erfüllter Militärpflicht des abwesenden Philipp Henrich Kräuter aus Ahlar konfiszirte Vermögen desselben soll verkauft und der Erlös dem Königl. Fiskus überliefert werden. Schuldforderungen daran sind deshalb den 24. Juni d. J. vor unterzeichneten Amte bei Vermeidung des Ausschlusses mit allen ferneren Ansprüchen an das vorhandene Vermögen unfehlbar zu liquidiren. Greifenstein, am 18. April 1828.

Königl. Preuß. und Fürstlich Solmsisches Oberamt. Weh.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Den wiederverhafteten Michel betreffend.

Da der bis heran flüchtig gewesene Michel Meyrich, 24 Jahr alt, Hirtenknecht, gebürtig in Lindenscheid, wohnhaft im Womrath, welcher unterm 29ten Dezember 1823 von dem hiesigen Landgerichte wegen Diebstahl zu 6monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden, eingebracht worden, und derselbe seine Strafe nunmehr in dem Gefängnisse zu Simmern abbüßt, so wird der gegen denselben von uns unterm 15ten Januar 1825 erlassene Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Coblenz den 22ten Mai 1828.

Der Königl. Oberprokurator. Lombard.

Den wiederverhafteten Gottfried Uellenthal betr.

Der Taglöhner Gottfried Uellenthal aus Wald, eines qualifizirten Diebstahles beschuldigt, ist nunmehr verhaftet; es wird demnach der unterm 29ten April d. J. gegen ihn erlassene Steckbrief hierdurch eingezogen.

Düsseldorf den 22ten Mai 1828.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter. Fuchsius

Steckbrief gegen den Wilh. Heß.

Dem unten signalisirten, wegen mehrerer Diebstähle in Untersuchung stehenden Wilhelm Heß ist es gelungen, in vergangener Nacht aus dem hiesigen Arresthause auszubrechen. Es werden demnach sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die unterzeichnete Stelle abliefern zu lassen.

Dierdorf, am 16. Mai 1828.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt. v. Lassaux.

Signalement:

Der obengenannte Wilhelm Heß, gebürtig von Rosbach Amts Steuerburg ist katholischer Religion, 49 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase, längliche Gesichtsbildung, spitzes Kinn, schadhafte Zähne, blasse Gesichtsfarbe und schlanke Gestalt. Derselbe war bekleidet mit einem runden Hute, blauen leinenen Kittel, grünen oberen Ueberrock, blau tuchenen Hosen, blau tuchener Weste und langen Stiefeln.

Die Anne Maria Endres von Pünderich betreffend.

Der in Nr. 19 dieses Blattes enthaltene Steckbrief gegen die Anna Maria Endres von Pünderich wird mit dem Bemerken zurückgenommen, daß dieselbe aufgegriffen worden ist.

Coblenz, den 19. Mai 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Steckbrief gegen den Joseph Wedekin.

Der eines Diebstahls beschuldigte, nachstehend signalisirte Sattlergesell Joseph Wedekind, zuletzt hier wohnhaft gewesen, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Ich ersuche daher alle Militär- und Civilbehörden dienstergebenst, den ꝛc. Wedekind im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Mai 1828.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter.

Immermann.

Signalement:

Der ꝛc. Wedekind ist 23 Jahre alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß und von schlanker Statur, hat eine hohe Stirn, blonde Haare, blonde Augenbraunen, graue Augen, große Nase, proportionirten Mund, blonden und schwachen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe. Derselbe war dem Vernehmen nach bekleidet mit einem kurzen blautuchenen abgetragenen Ueberrock, langer grautuchener Hose, blautuchener Schirmkappe mit rothem Rande, Schuhen mit hohen Absätzen, mitunter soll derselbe auch Stiefeln getragen haben.

Personal-Chronik.

Der evangelische Pfarrer Stein in Lützellinden ist in seinem 82. Jahre mit Tod abgegangen. Coblenz, den 24. Mai 1828.

Die Wilhelmina Biehmann aus Schwalbach, Standesgebiets Solms-Braunfels, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Coblenz, den 28. Mai 1828.

Der Küster und Postsekretär Ludwig Ramm zu Remagen ist zum Empfänger, und der Pfarrer Barcen zu Unkelbach zum Mitgliede der Armen-Kommission zu Remagen ernannt worden. Coblenz, den 28. Mai 1828.

Die verehrlichen Interessenten der Gesetz-Sammlung werden benachrichtiget, daß seit dem 1. Januar d. J. eine abermalige Preis-Herabsetzung auf die Gesetz-Sammlung genehmigt worden, und ein komplettes Exemplar von 1806 ab bis einschließlich 1826 nur auf 8 Rthlr. 15 Sgr. zu stehen kommt; Exemplare eines einzelnen Jahrgangs aber, aus der Zeit von 1811 bis 1821 zu 15 Sgr., und von 1822 bis 1826 zu 1 Rthlr. abgelassen werden. Die sämmtlichen Post-Anstalten der Monarchie sind verpflichtet, jeder Bestellung zu genügen und den Zeitungs-Preis-Courant für das Jahr 1828 vorzulegen, aus dem die Preise der Gesetz-Sammlung noch spezieller zu ersehen sind und welche nicht überschritten werden dürfen.

Berlin, den 20. April 1828.

Königl. Gesetz-Sammlungs-Debits-Komtoir.

Berichtigung.

In Nr. 21 des Amtsblatts Seite 167 Zeile 3 von oben statt: „6½ Friedrichsd'or" muß es heißen: 12½ Friedrichsd'or.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 23. Coblenz, den 10. Juni 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 9te Stück enthält:

Nr. 1143. Verordnung, das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere betreffend. Vom 3. Mai 1828.

Nr. 1144. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. Mai 1828, die Gewerbsteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine betreffend.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Die Vertretungs-Verbindlichkeit der Postamts-Vorsteher betr.

Da die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Postamts-Vorsteher den jetzigen veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessen sind, so verordne Ich zur Anwendung auf die Postverwaltung der ganzen Monarchie:

1) Die Vorschriften der Post-Ordnung, welche auf die Verpflichtung der Postamts-Vorsteher Bezug haben, ihre Untergebenen zu vertreten, werden hiermit aufgehoben.

2) Die Verantwortlichkeit der Postamts-Vorsteher ist von jetzt an, in jeder Beziehung, bei Vertretungen sowohl in Absicht auf Verluste und Beschädigungen von Postgütern, als in Absicht auf Kassen-Defecte ganz dieselbe, wie sie für alle übrigen Staatsdiener festgesetzt ist.

3) Eine Ausnahme hiervon und unbedingte Vertretung von Seiten der Postamts-Vorsteher findet jedoch bei solchen Geschäftsgehülfen statt, welche der Postamts-Vorsteher mit Genehmigung des General-Postamts annimmt. Diese werden nicht zu den wirklichen Staatsdienern gerechnet, obgleich sie den Dienstreid schwören müssen, und Certificate erhalten, die jedoch den Bestallungen nicht gleich zu achten sind. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen und in Ausführung zu bringen.

Berlin den 22. März 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

den General-Postmeister von Nagler.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Communal-Umlagen betr. A. III. 2336.

Behufs der Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse pro 1818 sind über das gesetzliche Maximum Steuerzuschläge bewilligt worden:

1) in der Stadt Altenkirchen, 1½ Grundsteuer-Simplum und zwei Monate Klassensteuer, zusammen 334 Rthl. 27 Gr. 2 Pf.;

2) in der Gemeinde Bachenberg 1½ Grundsteuer-Simplum und 1½ monatliche Klassensteuer im Gesammtbetrage von 24 Rthl. 17 Gr. 3 Pf.

Coblenz, den 29. Mai 1818.

Vertheilung der Hebammen-Groschen betr. A. IV. 2280.

Aus den im Jahr 1817 aufgekommenen Hebammengroschen und den Resten dieses Fonds aus den frühern Jahren sind folgende Gratificationen vertheilt worden. An die Hebammen im Kreis Adenau 77 Thlr., Ahrweiler 91 Thlr., Altenkirchen 102 Thlr., Coblenz 144 Thlr., Cochem 121 Thlr. 1 Sgr., Kreuznach 145 Thlr., Meyen 103 Thlr., Neuwied 45 Thlr., Simmern 126 Thlr., St. Goar 102 Thlr., Wetzlar 89 Thlr., Zell 94 Thlr., Standes-Gebiet Braunfels 52 Thlr., Standes-Gebiet Hohenfolms 9 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.

Coblenz, den 26. Mai 1818.

Die Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute betr. B. 3440.

Des Herrn Finanzministers Excellenz hat unterm 26. April d. J. bestimmt, daß die nämlichen Grundsätze, welche über die Gewerbesteuer der Schiffer ausgesprochen und für unsern Bezirk in der Bekanntmachung vom 9. November 1816 (Amtsblatt, 1816, Nr. 46, Seite 392.) Art. 1. 2. 3. enthalten sind, auch auf die Gewerbesteuer der Lohn- und Frachtfuhrleute Anwendung finden. Es ist sonach

1) die von den Lohn- und Frachtfuhrleuten nach Maaßgabe der Zahl ihrer Pferde zu entrichtende Gewerbesteuer gleichfalls ein Jahressatz, der zu seinem vollen Betrage, ohne Rücksicht darauf, entrichtet werden muß, wie lange im Jahre das Gewerbe wirklich betrieben worden.

2) Es müssen daher Lohn- und Frachtfuhrleute, welche ihr Gewerbe erst im Laufe des Jahres anmelden, die Steuer für die bereits verflossenen Monate sogleich nachzahlen, und auch dann, wenn sie ihre Gewerbe abmelden, doch für den Ueberrest des laufenden Jahres die Steuer fortzahlen.

3) Fremde Fuhrleute, deren Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt nach Anleitung des §. 159. in dem Gesetze vom 7. September 1811, auch in denjenigen Landestheilen zu beurtheilen ist, wo dieses Gesetz bisher noch nicht publizirt worden (siehe am Schlusse), sind, wenn sie hiernach Gewerbesteuer zu erlegen verpflichtet sind, verbunden, sofort die ganze Jahressteuer zu entrichten, da sie völlig denjenigen gleich stehen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

4) Lohn- und Frachtfuhrleute, welche im Laufe des Jahres die Zahl ihrer Pferde vermehren, müssen solches anmelden, und die Steuer für die mehreren im Gewerbe benutzten Pferde entrichten.

Digitized by Google

Da jedoch nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes der Fuhrleute der bloße Umtausch unbrauchbar gewordener Pferde gegen neue brauchbare, eine vorübergehende Vermehrung der Zahl der Pferde zur Folge haben kann, ohne daß dazu eine wirkliche Vergrößerung des Gewerbes zu suchen wäre, und es unbillig seyn würde, mit Rücksicht auf jede solche vorübergehende Vermehrung der Zahl der Pferde auch sogleich die Gewerbesteuer zu erhöhen, so soll die Verpflichtung zur Anmeldung der angeschafften mehreren Pferde und zur Entrichtung der Gewerbesteuer für dieselben erst alsdann eintreten, wenn die Vermehrung der Zahl der bisher versteuerten Pferde während dreier Monate fortgedauert hat.

Der §. 159. des Gesetzes vom 7. September 1811. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe lautet wie folgt:

Ausländer, welche in das Land kommen, ihre Dienste in Gewerbsangelegenheiten anzubieten, oder welche auch, wenn sie besonders verschrieben seyn sollten, ihre Dienstleistung nicht bloß auf einen einzeln bestimmten Fall beschränken, sind dagegen allen Leistungen ohne Ausnahme unterworfen, welche Inländern im Fall des gleichen Gewerbsbetriebs obliegen würden. Hiernach sind namentlich auch fremde Fuhrleute, die eigends in das Land kommen, um Frachten zu suchen, der Lösung eines Gewerbsscheines unterworfen. Fuhrleute und Schiffer aber, die von fremden Orten mit Waaren kommen, bloß Gegenfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beiladen, bedürfen keines Fuhrmanns-Gewerbscheines.

Diese Bestimmungen sind überall den Lohn- und Frachtfuhrleuten gehörig bekannt zu machen und von den Orts- und Kreis-Behörden, ingleichen von den Steuerbeamten in vorkommenden Fällen genau zu beobachten.

Coblenz, den 29. Mai 1828.

Verheirathung militärpflichtiger junger Leute betr. A. IV. 2226.

Durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. April 1824 ist festgesetzt worden, daß junge Leute, welche sich vor Erfüllung ihrer Militärpflicht verheirathen wollen, durch die betreffenden Landräthe oder Ortsbehörden ausdrücklich verwarnt werden sollen, daß sie hierdurch der Verpflichtung zum Militärdienste nicht enthoben werden.

Sämtliche Geistliche und resp. sämtliche Bürgermeister (da, wo letztere die gesetzlichen Civilstandsbeamten sind) werden daher auf höhere Veranlassung hiermit angewiesen, das Aufgebot solcher militärpflichtiger Personen nicht eher vorzunehmen, bis von denselben eine Bescheinigung des betreffenden landräthlichen Officiums oder der Ortsbehörde darüber, daß diese Verwarnung wirklich erfolgt sey, beigebracht worden ist.

Coblenz, den 30. Mai 1828.

Erledigung der Pfarrei Ebersgöns betr. A. IV. 2078.

Die evangelische Pfarrei Ebersgöns ist durch die Aufhebung des bisherigen dortigen Vicariats vacant geworden.

Coblenz, den 31. May 1828.

Digitized by Google

Die Uebertretung der Maaß- u. Gewichtsordnung betr. A. VII. 209.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Gewerbtreibende die geaichten Längenmaaße oder Flüssigkeits-Gemäße und Gewichte noch außerdem mit einem Zeichen versehen, wodurch das frühere Provinzial-Maaß und Gewicht bemerkt wird.

Da dieses den Vorschriften der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten May 1816 entgegen ist, so werden die Anmerkungen der früheren Provinzial-Maaße und Gewichte auf den geaichten, bei Fünf Thaler Strafe, vorbehaltlich des gerichtlichen Verfahrens bei entstehendem Verdachte des Verkaufs der Waare nach jenem Maaße statt des früher gesetzlich eingeführten preußischen untersagt.

Diese Verordnung wird zu Folge Ermächtigung des Königl. Ministerii des Innern zur Beachtung hiermit bekannt gemacht. Coblenz, den 31. May 1828.

Zwei Stiftungen betreffend. A. IV. 1801.

Die von dem verstorbenen Dechanten des Collegiatstiftes zu Münstereifel, Jakob Anton von Coels in einem Kapitale, von 46 Rthlr. 4 Sgr. 7 Pf. gemachte Stiftung zweier Jahrgedächtnisse in der Kirche zu Dorsel, Kreises Adenau, und die von dem Königl. Landrathe und Polizei-Direktor Herrn von Coels zu Aachen gemachte Schenkung eines Kapitals von 92 Rthlr. 9 Sgr. 2 Pf. zu Gunsten der Armen zu Dorsel haben die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Coblenz, den 31. May 1828.

Den Waaren-Aufkauf im Umherziehen betr. B. I. 3629.

Der umherziehend betriebene Aufkauf von Waaren behufs des Wiederverkaufs, die Waaren mögen übrigens zu den Gegenständen gehören, womit das Regulativ vom 28. April 1824 den Verkauf im Umherziehen gestattet oder nicht, unterliegt den in den §. §. 21 — 24 vorgedachten Regulativs angeordneten Beschränkungen nur dann nicht,

wenn der Aufkäufer die aufgekauften Waaren nicht mit sich umherführet, sondern frachtweise befördern läßt.

(Kabinetsordre vom 11. Juni 1826 im 10. Stück der Gesetzsamml. p. 1826, — Bekanntmachung vom 24. August 1826 in Nr. 36 des Amtsblatts p. 1826). Die zu diesem Behuf auf besonderem Formular ausgegebenen Gewerbescheine enthalten auch diese Bedingung in den Worten:

derselbe darf jedoch nur Proben mit sich umherführen und muß bestellte Waaren frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Damit dieselbe jedoch in Bezug auf den gedachten Aufkauf noch deutlicher hervortrete, ist die Fassung jetzt, wie folgt, vorgeschrieben und in das betreffende Formular aufgenommen worden:

„derselbe (der Inhaber des Gewerbescheins) darf jedoch von den Waaren, „auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren „aber darf er gar nicht mit sich herumführen; letztere muß er vielmehr „frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen."

Wir beauftragen hiernach die betreffenden Aufsichts-Behörden und Beamten, dar-

Digitized by Google

auf zu achten, daß die Inhaber solcher Gewerbescheine diese Bedingung nicht übers schreiten. Coblenz, den 2ten Juni 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 2447.

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse einschließlich der Schulden-Abzahlungen wurde der Gemeinde Ahrd im Standesgebiet Hohenfolms pro 1828, eine Extrasteuer-Erhebung von 1 Simpel der Grund- und Ein Zwölftel der Klassensteuer bewilligt.

Coblenz, den 3ten Juni 1828.

Belobung. A. II. 1517.

Zwischen Insul und Schuld im Kreise Adenau befindet sich seitwärts am Wege eine mit Gesträuchen bewachsene Abdachung mit einer sehr hohen senkrechte auf die Ahr stoßenden Felsenwand. Hier stürzte am 23. April dieses Jahrs der zehnjährige Johann Joseph Schmitz von Schuld beim Auflesen dürren Holzes in die ohnehin dort etwas tiefe und zum Glücke damals hoch angeschwollene Ahr. Der in der Nähe mit Pflügen beschäftigte Anton Schmitz, gleichfalls von Schuld, warf sich schnell auf sein Pferd, stürzte ins Wasser, erreichte unter eigner Lebensgefahr schwimmend den vom Strome schon über 150 Schritte weit fortgerissenen Knaben und brachte ihn glücklich ans Ufer und nach Schuld, wo er durch anhaltendes Reiben ins Leben zurück gerufen wurde, so daß er nichts als eine Kopfwunde davon trug, die bereits geheilt ist.

Wir erkennen die edle Menschenliebe, so wie die ausgezeichnete Entschlossenheit und Hingebung, die der Anton Schmitz bei dieser Gelegenheit bekundete, mit dem gebührenden Lobe gerne und dankbar hierdurch an.

Coblenz, den 4ten Juni 1828.

Die Gewerbesteuerpflichtigkeit der Privat-Versicherungsanstalten betr. B. I. 3783.

Das Gewerbesteuergesetz vom 30sten May 1820 hat im §. 2. den Handel überhaupt der Gewerbesteuer unterworfen. Es kann keinen Zweifel finden, daß zu den Handelsgeschäften auch der Betrieb der Privat-Versicherungsgesellschaften und anderer auf einen Gewerbezweck gerichteten Privatvereine gerechnet werden muß, wie denn im §. 3. die Assekuranzgeschäfte unter den Handelsgeschäften ausdrücklich genannt sind. Ob dergleichen Privatvereine mit kaufmännischen Rechten betrieben werden oder nicht, hat auf ihre Verpflichtung zur Gewerbesteuer keinen Einfluß, da ihr Verkehr auch im zweiten Falle die Natur eines Handelsgeschäfts nicht verändert, und die Versteuerung aller ohne kaufmännische Rechte betriebenen Handelsgeschäfte im §. 5. des Gesetzes angeordnet ist, wie Ich solches in Meiner Order vom 11ten Juni 1826 in Bezug auf die Kommissions- und Leihgeschäfte bereits erklärt habe. Es ist hiernach gesetzlich begründet, daß die Privat-Versicherungsgesellschaften, und andere auf einen Gewerbezweck gerichtete Privatvereine, so wie deren Agenten, wenn sie nicht schon eine Steuer von ihrem anderweitigen Gewerbe entrichten, entweder nach §. 3. oder nach §. 5. des Gesetzes vom 30sten May 1820 der Gewerbesteuer unterworfen sind. Um jedoch die hierüber entstandenen Zweifel

Digitized by Google

zu beseitigen, haben Sie diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 3ten May 1828.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister v. Motz.

* * *

Indem wir diese Allerhöchste Kabinetsorder hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die Veranlagungsbehörden auf, sich von dem Vorhandenseyn solcher Privat-Versicherungsgesellschaften, resp Privatvereine und deren Agenten in ihrem Geschäftsbezirke — so weit dieß etwa nicht schon erfolgt — vollständige Kunde zu verschaffen und dieselben, wenn sie nicht schon als Handeltreibende besteuert sind, sofort in das Verzeichniß der Gewerbetreibenden und in die Gewerbesteuer-Rolle resp. sub A. oder B. einzutragen, auch pro 1828 noch im I Semester als Zugang aufzuführen.

Die hierdurch betroffenen Steuerpflichtigen selbst aber werden aufgefordert, in Gemäßheit des § 19. a. des Gesetzes vom 30 May 1820, sich — wenn sie nicht schon in der vorgedachten Qualität besteuert sind — sofort bei ihrer vorgesetzten Ortsbehörde zur Eintragung anzumelden, unter Verwarnung, im Unterlassungsfall als Contravenienten nach § 39 b. des allerhöchsten Gesetzes zur Untersuchung und Bestrafung gezogen zu werden. Coblenz, den 4ten Juni 1828.

Reglement für die Führer der Dampf- u Segelschiffe im Betreff des beim Vorbeifahren ihrer Schiffe an einander, beim Anlanden d Dampfschiffe und beim Einnehmen und Aussetzen von Reisenden während der Fahrt zu beobachtenden Verfahrens. A. VI. 1033.

§. 1. Wenn zwei Dampfschiffe einander begegnen, so soll das stromaufwärts fahrende Dampfschiff überall, so weit es das Fahrwasser zuläßt, das linke Rheinufer, das stromabwärts fahrende Dampfschiff aber, so viel als thunlich, das rechte Rheinufer halten.

§. 2. Wenn ein Dampfschiff stromaufwärts einem andern ebenfalls stromaufwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren will, so soll das Dampfschiff, welches vorbeizufahren gedenkt, durch Aufziehen einer blauen Flagge bis halben Mast und durch fünf Schläge auf die Glocke dem vorfahrenden Dampfschiffe ein Zeichen geben, worauf das letzte gehalten ist, so weit als es das Fahrwasser zuläßt, das linke Rheinufer zu halten, um das vorbei zu fahren gesonnene Schiff zwischen sich und dem rechten Rheinufer vorbei zu lassen, wobei das vorbeifahrende Schiff, so weit als möglich, das rechte Rheinufer halten muß.

§. 3. Will ein stromabwärts fahrendes Dampfschiff einem ebenfalls stromabwärts fahrenden Dampfschiffe vorbeifahren, so soll es die nämlichen im vorstehenden §. vorgeschriebenen Zeichen geben, worauf das vorfahrende Schiff, so viel es das Fahrwasser zulassen wird, das rechte Ufer halten muß, um das vorbei wollende Dampfschiff zwischen sich und dem linken Rheinufer durchzulassen.

§ 4. Beide in den §. § 2. und 3. vorgesehene Fälle können dann nur statt finden, wenn das vorbei wollende Schiff unbeweitelt schneller als das vorfahrende fährt oder schneller fahren will.

Digitized by Google

§. 5. Alle stromaufwärts fahrende Dampfschiffe müssen den ebenfalls stromaufwärts fahrenden Segelschiffen an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade vorbeifahren. Wenn diese Vorbeifahrt an einer Stelle geschehen soll, wo das Fahrwasser so enge ist, daß, um die Vorbeifahrt zu bewerkstelligen, das Segelschiff ausweichen muß, so soll das Dampfschiff seine Absicht vorbeizufahren dadurch zu erkennen geben, daß es eine blaue Flagge bis halben Mast aufzieht und fünf Schläge auf die Glocke gibt. Auf dieses Zeichen soll das Segelschiff so viel auf die Leinpfadseite beilegen, als das Fahrwasser es zuläßt, das Dampfschiff aber so viel als möglich an der entgegengesetzten Seite vorbeifahren.

§. 6. Wenn die stromabwärts fahrenden Segelschiffe ohne Gebrauch der Segel sich der Strömung überlassen und das Thalfahrwasser inne halten, und es dann an den erforderlichen Mitteln fehlt, gehörig ausweichen zu können, so soll es den Dampfschiffen bei ihrer Thalfahrt sowohl als bei der Bergfahrt überlassen seyn, diejenige Uferseite zu wählen, welche sie am geeignetesten erachten, um an den zu Thal fahrenden Segelschiffen vorbeizufahren, mit Ausnahme jedoch der Stellen, für welche hiernächst besondere Bestimmungen erlassen sind.

§. 7. Wenn aber ein Segelschiff mit angeschlagenen Segeln zu Thal fährt, so soll es den zu Berg fahrenden Dampfschiffen überall nach der Fahrwasserseite hin ausweichen, und zwar so viel als das Fahrwasser und allenfalls zu Berg ankommende Segelschiffe es zulassen, damit das Dampfschiff an der entgegengesetzten Seite der Leinpfade ausweiche. Muß das Dampfschiff aber das Fahrwasser inne halten, so soll es durch Aufziehen der blauen Flagge auf halber Mast und durch fünf Schläge an die Glocke dem Segelschiffe ein Zeichen geben, worauf dieses gehalten ist, die entgegengesetzte Seite des Fahrwassers so nahe als möglich zu halten.

§. 8. Zu Thal fahrende Dampfschiffe müssen den zu Berg fahrenden Segelschiffen, wenn sie einander begegnen, auf die den letztern bequemste und für die sicherste Weise ausweichen.

§. 9. Wenn bei der Fahrt zu Berg ein Segelschiff vor dem Engerschen Grunde und bevor es die Linie gelangt hat, um diesen Grund zu umfahren, ein Dampfschiff gewahrt, welches entweder zu Thal oder zu Berg den Grund ebenfalls passiren will, so soll das Segelschiff so lange halten bleiben, bis das Dampfschiff vorbei ist. Zu dem Ende soll das Dampfschiff die im §. 5. vorgeschriebenen Zeichen geben. Wenn aber das Segelschiff, bevor es das Dampfschiff gewahren kann, wirklich schon im Begriff ist, den Grund zu umfahren, so soll das Dampfschiff bei der Bergfahrt so lange stoppen, bei der Thalfahrt aber so lange anschlagen, bis das Segelschiff den Grund umfahren hat.

§. 10. Bei der Bergfahrt sowohl als bei der Thalfahrt müssen die Dampfschiffe so lange stoppen oder so lange anschlagen, bis ein zu Thal fahrendes ihnen begegnendes oder vor ihnen fahrendes Segelschiff den Engerschen Grund passirt hat, weil es dem Segelschiffe bei der Thalfahrt an Mitteln gebricht, dem Dampfschiffe auszuweichen. Wenn aber ein zu Berg fahrendes Dampfschiff wirklich schon im Begriff ist, den Engerschen Grund zu umfahren, so muß das zu Thal kommende Segelschiff vor dem Grunde, nämlich zu St. Sebastian Enger, anschlagen und vor Anker gehen, bis das Dampfschiff passirt seyn wird.

Digitized by Google

§. 11. Vorstehende Verfügungen in Bezug auf den Engerschen Grund haben nur Anwendung bei niedrigem Wasserstande, wenn die Schiffe den Grund umfahren müssen, und gelten in ganz gleicher Weise für die oben so beschaffene Stelle, bekannt unter der Benennung „Schrottel bei Spay."

§. 12. Bevor ein zu Berg fahrendes Dampfschiff von St. Goar abfährt, muß dasselbe eine Wahrschau vorausschicken, bis auf den Punkt, wo die Passage der Bank übersehen werden kann. Erblickt diese Wahrschau ein zu Thal kommendes Schiff, so muß sie ein Zeichen mit der rothen Flagge geben, damit das Dampfschiff so lange zurückbleibt, bis das Thalschiff passirt ist.

§. 13. Gleiche Verpflichtung, eine Wahrschau vorauszuschicken, wird den zu Berg fahrenden Segelschiffen auferlegt, die auf gleiche Zeichen so lange halten bleiben müssen, bis die zu Thal kommenden Dampfschiffe oder Segelschiffe passirt seyn werden.

§. 14. Ein Stillesetzen der Räder muß auf dem Dampfschiffe Statt finden, wenn bei der Bergfahrt Passagiere oder Güter eingenommen oder an das Land gebracht werden sollen. Bei der Thalfahrt müssen die Dampfschiffer bei dem Einnehmen von Passagieren und Gütern oder deren Absetzung an das Land ebenfalls die Räder feststellen oder aufschlagen. Das Dampfschiff giebt dann früher mehrere Schläge auf die Glocke, wodurch das Zeichen zur Annahme der Passagiere und Güter gegeben wird. Ohne ein solches Zeichen giebt das Dampfschiff zu verstehen, daß es sich nicht aufhalten kann.

§. 15. In Fällen, wo das Dampfschiff nicht an das Ufer landen will, muß auf demselben eine Flagge aufgesteckt werden, um die Schiffe am Ufer davon zu benachrichtigen. Ebenso müssen die Schiffsleute, welche Passagiere oder Güter an das Dampfschiff zu bringen haben, dieses durch Aufstecken einer schwarz und weißen Flagge von erforderlicher Größe anzeigen. Das Unterlassen des Aufhissens einer Flagge auf dem Dampfschiffe giebt zu erkennen, daß dasselbe sich nicht aufhalten und weder Passagiere noch Güter einnehmen kann.

§. 16. Jedes zu Berg fahrende Schiff ohne Ausnahme, ob es ein Dampf- oder Segel-Schiff ist, soll von Asmannshausen aus eine Wahrschau vorausschicken, um durch ähnliche Zeichen, wie im §. 12. vorgeschrieben ist, das zu Berg fahrende Schiff zu warnen, wenn ein Thalschiff von Bingen abgefahren ist, um das Bingerloch zu passiren, und in diesem Fall soll das zu Berg fahrende Schiff so lange stoppen, resp. beilegen, bis das Thalschiff das Loch passirt hat.

§. 17. Bevor ein zu Thal fahrendes Dampfschiff von Bingen abfährt, soll es auf dem rechten Rheinufer eine Wahrschau stehen haben, um ein Zeichen durch eine schwarze Flagge zu geben, wenn ein Bergschiff im Begriff ist, das Loch zu passiren, und alsdann soll das Thalschiff halten bleiben, bis die Wahrschau das Zeichen niederlegt.

§. 18. Jedes Schiff, welches beim Dunkel fährt, sey es ein Dampf- oder Segel-Schiff, soll von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei der Bergfahrt mit zwei hellbrennenden Laternen steuerwärts am Maste und übereinander versehen seyn, bei der Thalfahrt aber noch eine dritte hellbrennende Laterne auf halbem Mast führen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 25. Coblenz, den 23. Juni 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 11te Stück enthält:

Nr. 1148. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Mai 1828, die Beseitigung des wucherischen Agiotage mit den Brabanter Kronenthalern in den östlichen Provinzen betreffend.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Die Bewilligung des einmaligen Erlasses der Klassensteuer für diesjährige Landwehrübung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner betreffend.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 22. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß der im Gesetze vom 30sten Mai 1820 §. 2. d. und durch meine Order vom 21ten März 1822, den Landwehrmännern ersten Aufgebots, welche in der untersten Klasse steuern, für die Dauer der jährlichen Landwehrübung bewilligte Erlaß der Klassensteuer, von nun an auch für die zur dieser Uebung einberufenen Offiziere und Landwehrmänner, die in den höhern Klassen steuern, jedesmalz auf die Dauer von einem Monat eintreten soll und überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 3. Mai 1828,

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister von Motz.

Chausseegeld-Tarif
für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen,

Vom 28. April 1828.

Es wird entrichtet,

I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerke einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr. — Pf.

II. Vom Lastfuhrwerke;

A. vom beladenen:

1) vierrädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a) von 4 und weniger Zugthieren	1	Sgr.	— Pf.
b) „ 5 oder 6 „	2	„	— „
c) „ 7 oder mehreren „	3	„	— „

2) zweirädrigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung

a) von 1 oder 2 Zugthieren	1	„	— „
b) „ 3 dergleichen	2	„	— „
c) „ 4 dergleichen und mehreren	3	„	— „

3) ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks auswärts und in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Leisten, so wird statt der Sätze 1, Lit. b. und 2, Lit. b. nur entrichtet, von jedem Zugthier . . . 1 „ — „

4) von Schlitten, für jedes Zugthier, ohne Unterschied der Zahl . . . 1 „ — „

B. vom unbeladenen:

1) Frachtwagen für jedes Zugthier . . . — „ 8 „

2) gewöhnlichen Landfuhrwerke, desgleichen von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier . . . — „ 4 „

III. von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem . . . — „ 4 „

IV. von Ochsen, Kühen und Eseln, vom Stück . . . — „ 2 „

V. von Kälbern, Rindern, Fohlen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen wird, wenn deren weniger als 5 Stücke sind, nichts entrichtet, von 5 Stück und mehr aber für jede 5 Stück . . . — „ 1 „

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Ein Lastfuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer den Zubehörungen desselben und Futter für höchstens 3 Tage an andern Gegenständen, mehr als die Ladung eines Schubkarrens, nämlich 2 Zentner, sich auf demselben befindet;

2) zur Bespannung eines Fuhrwerkes werden alle dabei befindlichen Pferde ꝛc. (auch der Vorspann) gerechnet, welche nicht augenscheinlich eine andere Bestimmung haben. Dagegen soll an solchen Stellen, wo durch ausgehängte Tafeln bekannt gemacht ist, daß wegen der steilen Anstiegung, Vorspann zu nehmen sey, wegen dieses Vorspanns keine Erhöhung der Tarifsätze eintreten;

3) von Lastwagen oder Karren, deren Radbeschläge weniger als 2 Zoll breit sind, imgleichen von solchen, deren Radbeschläge zwar eine größere Breite, aber in der äußern Seite eine geebnete Fläche oder hervorstehende Köpfnägel oder Leiste haben, sollen die Sätze des Tarifs doppelt entrichtet werden. Jedoch soll diese Bestimmung bei dem gewöhnlichen Landfuhrwerke erst mit dem 1sten Januar 1838, in Wirksamkeit treten;

4) Landfuhrwerke sollen nicht breiter als höchstens 10 Fuß geladen werden.

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören;

Digitized by Google

2) vom Armeefuhrwerke und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsch bei sich führt, desgleichen von Offizieren zu Pferd im Dienst und in Dienstuniform;
3) von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen, innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, wenn sie sich durch Ausweiskarten des Finanzministerii legitimiren, auch von Pfarrern, bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochien;
4) von öffentlichen Kouriers, imgleichen von ordinairen Reit-, Karriol-, Fahr- und Schnellposten und den dazu gehörenden Beiwagen und ledig zurückgehenden Postpferden;
5) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung der Regierung geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, imgleichen von Vorspann und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, imgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7) von Düngerfuhren überhaupt; von andern Wirthschaftsfuhren, einschließlich derjenigen zur Anfuhr der Bau- und Brennmaterialien, in soweit letztere mit eigenem Gespann geleistet werden; imgleichen von Wirthschaftsvieh der Ackerwirthe, jedoch nur innerhalb der Gemeine-Grenzen und innerhalb der Feldmark, worin die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke liegen;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von allem mit Chaussee-Baumaterialien beladenen Fuhrwerk.

Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Chaussee-Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt, außer den verkürzten Gefällen, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Einen Thaler als Strafe;
2) wer Pferde ꝛc., welche zum Angespann eines, der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor einer Hebestelle davon trennt, und als ledige Pferde ꝛc. angiebt, begehe eine Defraudation;
3) wer eine Hebestelle in einer Richtung, in welcher Chausseegeld zu erlegen ist, mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten, auch wenn er von der Abgabe frei ist.

Ausgenommen hiervon sind Postillons, die Preußische Postfuhrwerke und Postpferde führen;
4) wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt eine Strafe von Drei Thalern;
5) wo Chausseezettel gereicht werden, sind solche anzunehmen, und bei der zunächst folgenden Hebestelle abzugeben, widrigenfalls hier die Abgabe für die früher passirte Hebestelle noch einmal entrichtet werden muß;
6) Wagen, welche sich begegnen, müssen sich, nach der rechten Seite hin, halb ausweichen.

von zwei Wagen, die sich einholten, muß der vordere nach der linken Seite so weit ausbiegen, daß der nachfolgende Wagen zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann;

Digitized by Google

7) Jedermann muß den Posten, auf den Stoß ins Horn, ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 50 Thalern;

8) Holz-Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen auf Chausseen nicht geschleppt werden;

9) wer um zu hemmen, Räder am Umdrehen völlig hindern will, darf sich dazu nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen;

10) Vieh auf Chausseen und in den Chausseegräben zu füttern oder anzubinden, imgleichen auf den Banquets oder in den Gräben zu fahren, zu reiten, Vieh zu treiben, laufen oder weiden zu lassen, ist verboten;

11) die Fahrbahn darf nicht durch Anhelten, oder auf irgend eine andere Weise gesperrt werden.

Auch dürfen, weder auf die Fahrbahn noch auf den Banquets und in den Gräben, Gegenstände niedergelegt oder abgeworfen werden und liegen bleiben.

Das nämliche gilt von den Brücken, auf welchen auch nicht schnell gefahren werden darf.

Auch darf kein Fuhrmann sich weiter, als 5 Schritte von seinem Fuhrwerke entfernen, ohne die Pferde abzuspannen und fest zu binden;

12) innerhalb 2 Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden;

13) wer den Chausseen und den dazu gehörenden Gebäuden, Vorrichtungen, als Meilenzeigern, Tafeln, Schlagbäumen, Prellpföhlen, imgleichen den Pflanzungen ꝛc. Schaden zufügt, muß außer dem Schadenersatze, eine Strafe von 1 bis 10 Thalern erlegen;

14) Beschädigungen der Chausseebäume werden, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, mit 5 Rthlr. für jeden durch Verschulden beschädigten Baum bestraft;

15) wo für die Uebertretung vorstehender Vorschriften und Verbote besondere Strafen nicht bestimmt sind, da tritt für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von einem Thaler ein;

16) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, wozu auch die Pächter der Chaussee-Gefälle zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

Unsichere, oder ungekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht und an die zuständigen Polizeibehörden abgeliefert werden.

Gegeben Berlin, den 28sten April 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Schuckmann. v. Moltke.

Bei Vollziehung des vorstehenden Chausseegeld-Tarifs ist von des Königs Majestät zugleich bestimmt: „daß derselbe innerhalb vier Monaten, vom Tage seiner Publikation an gerechnet, nicht allein auf sämmtlichen Staats-Chausseen, sondern auch bei andern Staats-Communications-Anlagen, wo die Abgaben nach Maaßgabe des bisherigen Chausseegeld-Tarifs entrichtet werden sind, zur Anwendung gebracht werden soll.“ Dieser

Bestimmung gemäß ist angeordnet: daß nach dem vorstehenden Tarif überall vom 1sten Oktober d. J. an verfahren und das Chaussergeld erhoben werden soll.

Berlin, den 15ten Mai 1828.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

v. Schuckmann. v. Motz.

Des Königs Majestät haben ferner bestimmt, daß die Strafen wegen Uebertretung der Wegepolizeivorschriften, bei deren Festsetzung in der bisherigen Art nichts geändert wird, wie bisher verrechnet werden sollen. Die Strafen wegen Defraudation der Chausseegefälle erkennen die Steuerbehörden; dabei hat dasselbe Verfahren, wie bei Steuer-Contraventionen statt, und die Strafen werden bei der Steuerverwaltung verrechnet.

Coblenz, den 13ten Juni 1828.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ein Geschenk betreffend. A. III. 3011.

Der hierselbst verstorbene vormalige Canonikus von Carden, Herr Schaaf, hat dem hiesigen Bürger-Hospitale ein ihm von der Gemeinde Kruft geschuldetes Kapital von 300 Rthlr. köllnisch, sammt rückständigen Zinsen geschenkt, welches von uns genehmigt worden ist.

Coblenz, den 12ten Juni 1828.

Das Ueberschicken merkw. Mißgeburten nach Berlin betr. A. IV. 2586.

In Folge eines Reskripts des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 19. May l. J. sehen wir uns veranlaßt, sämmtliche Medizinal-Personen des Regierungs-Bezirks, vorzüglich aber die Königl. Kreisphysiker und die Hebammen auf den Inhalt der in unserm Amtsblatt vom Jahr 1817, Nr. 15, S. 102. enthaltenen Weisung, das Ueberschicken merkwürdiger Mißgeburten nach Berlin betreffend, wiederholt aufmerksam zu machen, und die Befolgung derselben ernstlichst zu empfehlen.

Coblenz, den 13ten Juni 1828.

Das Wetricher Bad betr. A. IV. 2594.

Um die Anwendbarkeit der Wetricher Bäder auch auf diejenigen Krankheiten auszudehnen, welche nach Vorschrift der Aerzte zu ihrer Heilung einen höheren Wärmegrad bedürfen, als derjenige ist, den das Mineral-Wasser bei seinem Einfluß in die Bäder besitzt, (und der seit 54 Jahren immer der nämliche geblieben) haben wir die Einrichtung getroffen, daß jedem Bad ein beliebiger Wärmegrad auf die einfachste Art mitgetheilt werden kann. Wir machen die Herren Aerzte des Regierungs-Bezirks, vorzüglich die Herren Kreisphysiker auf diese Verbesserung aufmerksam, damit sie in den geeigneten Fällen von diesem einheimischen, durch Herrn Geheimen Rath Hasler günstig beurtheilten, Bade Gebrauch machen mögen.

Digitized by Google

Die Preise der Bäder bleiben auch für dieses Jahr unverändert. Die einfachen Bäder werden während der gewöhnlichen Badezeit von der Hälfte May bis Hälfte September mit vier Silbergroschen sechs Pfennigen, außer derselben mit drei Silbergroschen bezahlt. Für ein größeres Bad, so wie für das Douche-Bad wird unter der nämlichen Beziehung sieben oder vier Silbergroschen bezahlt. Die besonders geforderte Erwärmung eines Bades kostet anderthalb Silbergroschen.

Was die Aufnahme von kranken badbedürftigen Armen betrifft, so verweisen wir wiederholt auf unsere desfallsige Bekanntmachung vom 7. Juni 1826 in Nr. 25. des Amtsblattes 1826 und empfehlen den Bürgermeistern die strenge Befolgung der in selbiger enthaltenen Vorschriften. Coblenz, den 15ten Juni 1828.

Communal-Umlagen betr.
A. III. 5642.

Den nachbenannten Gemeinden der Bürgermeisterei Ehrenbreitstein sind zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse für das laufende Jahr folgende Extra-Steuer-Erhebungen bewilligt worden:

Der Gemeinde					Simpel Grundsteuer		Klassensteuer.
Ahrenberg	.	.	.	1		$\frac{1}{12}$	
Neudorf	.	.	.	3		$\frac{3}{12}$	
Immendorf	.	.	.	$\frac{1}{2}$		$\frac{6}{12}$	
Pfuffendorf	.	.	.	3		$\frac{3}{12}$	
Urbar	.	.	.	1		$\frac{1}{12}$	
Arzheim	.	.	.	1		$\frac{1}{12}$	

Coblenz, den 17ten Juni 1828.

Die Auszeichnung des Fabrik-Unternehmers Jung zu Jungenthal betr.
A. VII. 240.

Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Fabrik-Unternehmer Jung zu Jungenthal bei Kirchen, welcher kürzlich als Auszeichnung einen double Speeder erhalten hat, nunmehr auch ein sogenannter Eclipse Speeder, der in seinen Leistungen den double Speeder noch bei dem Spinnen grober Nummern bis Nr. 16. weit übertrifft, in gleicher Weise wie dieser jedoch unter der Bedingung bewilligt worden ist, daß er diejenigen Besitzer von Baumwollen-Spinnereien des Inlandes, welche selbige zu sehen und sich von deren Gebrauch zu unterrichten wünschen, davon Kenntniß nehmen lasse.

Coblenz, den 17ten Juni 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beschlagnahme von Waaren betr.

Am 6ten dieses Monats, Abends zwischen 8 und 9 Uhr, haben unbekannte Schleichhändler in der Nähe von Bacharach an der sogenannten Bombach, auf der Flucht vor den Grenz-Aufsichts-Beamten 3 Pakete, wiegend brutto 1 Zentner und netto enthaltend 65 Pfd. baumwollene Strohwaaren, 195 Pfd.

Digitized by Google

weißes gezwirntes und gefärbtes baumwollenes Garn, 6½ Pfd. feine kurze Waaren, und 6 Pfd. grobe detaillirten, zurück gelassen.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden gemäß §. 158 der Zoll-Ordnung vom 26sten Mai 1818 hierdurch im Auftrage und Namens des Herrn Provinzial-Steuer-Directors und Geheimen Ober-Finanz-Raths von Schütz zu Cöln aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Haupt-Zoll-Amte zu melden, widrigenfalls die Waaren konfiszirt und verkauft werden sollen.

Bingerbrücke den 28. Mai 1828.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Amtsentsetzung des Notar Wilh. Neesen betr.

Durch ein in der Appellations-Instanz bestätigtes Urtheil des Königl. Landgerichtes hieselbst vom 18ten März c. ist der Notar Wilhelm Neesen dahier, weil er die für Rechnung der Parteien erhobenen Gelder verschleudert, in Berechnung der Gebühren seine Requirenten überhoben, die Ablieferung der Ausfertigungen zur Ungebühr verzögert, und auf eingegangene Beschwerden durch wahrheitswidrige Erklärungen einen hohen Grad von Unzuverlässigkeit an den Tag gelegt hat, seines Amtes als Notar entsetzt worden.

Nach Vorschrift der Notariats-Ordnung Art. 52 bringe ich dieses mit dem zusätzlichen Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Urkunden und sonstigen Amts-Papiere des ꝛc. Neesen, seinem Antrage gemäß, dem Herrn Notar Zurhoven hieselbst zur definitiven Aufbewahrung werden überliefert werden.

Cöln, den 16ten Juni 1828.

Der Ober-Prokurator, Berghaus.

Die abwesende Anna Maria Hohenstein betr.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 31. May d. J. ein Zeugenverhör über die Abwesenheit der seit 1796 aus Trier verschwundenen Anna Maria Hohenstein angeordnet, welches nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht wird. Cöln, den 17. Juni 1828.

Der General-Prokurator. Ruppenthal.

Personal-Chronik.

An die Stelle des zur hiesigen Pfarrei St. Castor versehrn Pfarrers Bausch zu Neuwied ist der Kaplan Urschuld hieselbst ernannt worden.

Coblenz, den 13ten Juni 1828.

Der Pharmaceute Jakob Mai in Stromberg ist als Provisor approbirt und vereidigt worden. Coblenz, den 16ten Juni 1828.

Digitized by Google

Edictales.

Franz Ludwig Müller, geboren zu Wehn den 29. November 1786 und wohnhaft zu Ballendorf, ist in das k. k. Oesterreichische Infanterie-Regiment Deutschmeister als Gabet eingetreten, und im Jahr 1805 bei Maria-Zell in französische Gefangenschaft gerathen. Seither hat man keine Nachricht über denselben erhalten.

Auf Ansuchen des Vincenz Joseph Müller von Ballendorf und der übrigen Geschwister des Abwesenden wird derselbe oder dessen etwaige Leibes- oder Testamentes-Erben dadurch aufgefordert, sich in einer peremtorischen Frist von drei Monaten von heute an um so gewisser zum Empfang des unter Curatel stehenden Vermögens desselben von 5444 Thalern bei unterzeichneter Stelle zu melden, als dasselbe sonsten den anstehenden Geschwistern, die sich als die nächsten Erben bis jetzt legitimirt haben, gegen Caution überliefert werden soll.

Ehrenbreitstein, den 14. Mai 1828.

Königliches Justiz-Amt.
P. Weber.

Die am 14. Mai d. J. kinderlos verlebte Ehefrau von Johann Kay zu Rheinbreitbach — Anna Maria — (geborne Pütz aus Köln) hat ihren genannten Ehemann in einem den 3. Januar 1826 hier hinterlegten und nun eröffneten wechselseitigen Testamente zum Universal-Erben ihres geringen Nachlasses eingesetzt.

Da nun die Intestat-Erben der Erblasserin hier nicht bekannt sind, so werden Alle, welche auf den Nachlaß Erbansprüche machen, hierdin zu deren Vorbringung mit Frist von 6 Wochen für den 1ten, 4ten und 3ten Termin unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß nach deren fruchtlosem Ablaufe das keinen sichtbaren Fehler habende Testament ohne Weiteres zum Vollzuge werde gebracht werden.

Linz, am 18. Juni 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Edewalt.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 10. k. M. Juli, um 9 Uhr des Morgens, sollen auf dem Stadthause zu St. Goar die erforderlichen Arbeiten und Materialien zur Abtheilung und Einrichtung des Vogtkönigsspeichers zu Berlau, bestehend in Maurer-, Zimmer-, Steindauer-, Schlosser-, Schmiede-, Tüncher- und Gärtner-Arbeiten, welche zu 378 Rthlr. 21 Sgr. 11 Pf. veranschlagt sind, wenigstnehmend öffentlich verdungen werden. Kostenanschlag und Zeichnung liegen daselbst zu Jedermanns Einsicht offen.

St. Goar, den 19 Juni 1828.

Der Bürgermeister.
Mohr.

Durch Ladung vom 14. Mai d. J., wozu unterm 3. Mai d. J. von dem Herrn Präsidenten des Landgerichts dahier die Autorisation ertheilt wurde, hat die Gertruda Kaufmann, Ehefrau des Conrad Pützmann, Taglöhner worhin zu Münstermaifeld, ihren Ehemann auf Gütertrennung belangt, und Unterzeichneten zu ihrem Anwalt bestellt, welches in Gemäßheit des Art. 866 des Procedur-Gesetz-Buches andurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 20. Juni 1828.

Meurers,
Advocat-Anwalt.

Publicandum.

Auf wiederholtes Ansuchen der Freiherrlich von Hedesdorfischen Benefizial-Erben sollen die in Eschofer und Dickscher Gemarkung gelegenen, 13 257 Morgen bestehenden Feldgüter, und zwar ersteres Montag den 11ten und letztere Dienstag den 12ten k. M. Juli Vormittags 9 Uhr anfangend, in den Behausungen der hiesigen Herren Schultheißen einer anderweiten Versteigerung ausgesetzt werden.

Limburg, den 17. Juni 1828.

Herzogl. Nassauische Land-Oberschultheißerei.
Reusch.

Bekanntmachung.

In Folge Verfügung des hochlöblichen Hofmarschall-Amts Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich von Preußen vom 14ten d. M. wird am 28sten dieses Monats, Morgens 9 Uhr, der Ausbau der Burg Rheinstein daselbst öffentlich in folgenden Abtheilungen verdungen werden:

a) Die Herbeischaffung von 180 Schachtruthen Bruchsteinen aus den Hecken um die Burg,
b) die Lieferung von 350 Tonnen trierischen Kalks,
c) die Lieferung von 60 Schachtruthen Flußsand,
d) die Steinmetz-Arbeiten, veranschlagt zu . . . . 402 Rthl. 6 Sgr. 7 Pf.
e) die Zimmer- und Tüncher-Arbeit, veranschlagt zu . . . 1081 „ 6 „ — „
f) die Schlosser-Arbeiten, veranschlagt . . . . . 766 „ — „ — „
g) die Glaser- und Anstreicher-Arbeiten, veranschlagt zu . . . 648 „ 6 „ 9 „

Die Pläne, der Kostenanschlag und die Bedingungen der Unternehmung können von heute an während den Vormittagsstunden in der Wohnung des Unterzeichneten eingesehen werden.

Trechtingshausen, den 19. Juni 1828.

Kuhn, Architekt.

Freiwilliger Verkauf.

Am dreißigsten des laufenden Monats Juni, Vormittags elf Uhr, werden durch Unterzeichneten auf dem Hofe des Gutsbesitzers Herrn von Brewer zu Niedermendig, Kreis Mayen

12 Stück ächte Merino-Widder, 4-, 6- und 8jährig,
circa 50 „ veredelte Mutterschafe,
„ 50 „ veredeltes Jungvieh, Mutterschafe und Widder,
„ 50 „ schwere Hämmel

meistbietend gegen gleich baare Zahlung versteigert.

Mayen, den 19. Juni 1828.

Henderichs, Gerichtsvollzieher.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 26. Coblenz, den 1. Juli 1828.

Die Entfernung der Schüler aus den Gymnasien wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß betr.

Das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat bestimmt:

daß solche Schüler der vier untern Klassen eines Gymnasii, welche nach dem reiflichen und gewissenhaften, einstimmigen Urtheile aller Lehrer, aller Bemühungen ungeachtet, sich zu den Gymnasial-Studien nicht eignen und wegen Mangels an Fähigkeit und Fleiß, nachdem sie 2 Jahre in einer Klasse gesessen haben, doch zur Versetzung in die nächstfolgende höhere Klasse nicht für reif erklärt werden können, aus der Anstalt entfernt werden sollen, nachdem den Eltern, Vormündern oder sonstigen Angehörigen derselben, mindestens ein Vierteljahr zuvor Nachricht gegeben ist.

Im Auftrage des gedachten Königl. Ministerii wird diese Bestimmung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Coblenz, den 17ten Juni 1828.

Königlich Rheinisches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die unterm 3ten Juni 1822 von der Königl. General-Direction des Katasters erlassene Instruktion über das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrages vom Grund-Eigenthume, behufs Anfertigung des Grundsteuer-Katasters, wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei bemerkt, daß der §. 169 der allgemeinen Kataster-Instruktion vom 12. Februar 1822, insofern darin vorgeschrieben ist, daß die Ortsbehörde der Untersuchung der Beschwerden beiwohnen soll, in Kraft bleibt und befolgt werden muß. Coblenz, den 20. Juni 1828.

* * *

Instruktion

über das Verfahren bei der Ermittelung des Rein-Ertrages vom Grund-Eigenthume behufs Anfertigung des Grund-Steuer-Katasters in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen der Preuß. Monarchie.

In Folge der allgemeinen Instruktion vom 12. Februar d. J. über das Verfahren bei der Aufnahme des Katasters vom ertragsfähigen Grund-Eigenthume, und der besondern Instruktion vom 12. März d. J. über das Verfahren bei der Vermessung, ist die nachfolgende besondere Instruktion über das Verfahren bei der Ermittelung des Rein-Ertrages und über die Einrichtung der Protokolle, Register u. s. w. ausgefertigt worden.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Bildung der Klassen (Klassifikation), Einschätzung der Grundstücke in diese Klassen (Klassirung) und während dieser Operationen vorzunehmenden Arbeiten.

(Verglichen die §§. 5 — 8, 111 — 126, 131 und 132, 139, 144 — 146, 149 — 151 der allgem. Instruktion.)

§. 1. Bevor die Abschätzungs-Commission ihre Arbeiten beginnt, müssen derselben eingehändigt seyn:

a) alle im dem §. 52 der allgemeinen Instruktion bezeichneten Aktenstücke und
b) die Güter-Auszüge aller Grund-Eigenthümer.

Ueber den Empfang stellt die Abschätzungs-Commission eine Bescheinigung aus, welche den Zustand dieser Aktenstücke genau beschreibt und die solidarische Verantwortlichkeit für die gute Erhaltung derselben ausdrückt.

§. 2. In der Regel dürfen die Originalien der Gemeinde- und Flur-Karten nicht mit aufs Feld genommen werden; dieselben dienen blos Zweifel aufzuklären, wozu vielleicht die Handrisse Veranlassung geben.

Wird eines der im vorhergehenden §. angeführten Aktenstücke beschmutzt, verlegt oder gar verloren, so wird dasselbe ohne weiteres auf Gesammt-Kosten der Mitglieder der Abschätzungs-Commission aufs neue angefertiget, dabei der Steuer- oder Kataster-Beamte (der Kataster-Kontrolleur) zur Hälfte des ganzen Betrages herangezogen, weil ihm zunächst die sorgfältige Bewahrung dieser Aktenstücke obliegt.

§. 3. Die Klassifikation der zu einem Abschätzungs-Verbande gezogenen Gemeinden folgt nach ihrer natürlichen Ordnung aus einer in die andere, ohne Unterbrechung. Es kann dabei

1) in dem ganzen Verbande nur ein und derselbe Kataster-Kontrolleur fungiren, und in der Regel wird die Klassifikation
2) auch nur einem und demselben Abschätzungs-Commissär übertragen; wenn dieses nicht angeht, so müssen doch
3) die drei Abschätzungs-Commissarien so abwechseln, daß dieselben alle Gemeinden des Verbandes wenigstens im Allgemeinen kennen lernen, weshalb
4) im ersten Falle die beiden andern zur Klassirung gebraucht werden, im zweiten Falle aber immer darauf gesehen wird, daß die Abschätzungs-Commissarien überhaupt diejenigen Gemeinden klassiren, in welchen sie nicht klassifizirt haben.

§. 4. Nachdem bestimmt worden, in wie viele Klassen jede Benutzungs- (Kultur-) Art des Bodens in einer Gemeinde getheilt werden muß; so ist noch ferner anzugeben, in welche der angenommenen Klassen eine jede Flur nach der in ihr wirklich vorkommenden Verschiedenheit der Benutzung und der Qualität des Bodens zerfällt. Es ist also die Klassifikation zugleich eine Klassirung in Massen.

§. 5. So wie aber die Vorschrift, für jede Benutzungs-Art nur höchstens fünf Klassen zu bilden (§. 115. allgemeine Instruktion) die Abschätzungs-Commissarien nöthigt, mehrere an sich und in ihren äußern Merkmalen verschiedene, im Ertrage jedoch gleiche oder doch sich sehr nähernde Boden-Arten, in eine und dieselbe Klasse aufzunehmen; so muß auch bei der oberwähnten Klassirung in Massen hiernach verfahren, und es dürfen einzelne Ausnahmen, die im Verhältniß der ganzen Abtheilung, worin sie vorkommen, unbedeutend sind, nicht berücksichtiget werden.

§. 6. Wenn zu einer Klasse einer Benutzungsart mehrere im Aeußern verschiedene Bodenarten gehören, so müssen auch für jede durch die Massen-Klassirung entstandene Abtheilung, welche in diese Klasse gehört, so viele Musterstücke bezeichnet werden, als in derselben

Digitized by Google

Abtheilung verschiedene Bodenarten vorkommen; alsdann kann hiernach auch bei der nachfolgenden Klassirung aller einzelnen in dieser Abtheilung gelegenen Grundstücke beurtheilt werden, ob etwa Ausnahmen zu machen sind oder nicht (§. 117. allgemeine Instruktion).

§. 7. Die Gränzen der nach §§. 4 und 5 gebildeten Abtheilungen der Fluren müssen, sofern dieselben nicht mit den Begränzungen der, vom Geometer bereits gebildeten Abtheilungen zusammen fallen, durch angemessene Farbenstriche in den Uebersichts-Handrissen der Feld-Atlasse bezeichnet werden, damit die Klassifikation deutlich übersehen werden kann.

§. 8. Das über die Klassifikation zu führende Protokoll gibt für jede der in der Reihenfolge

1) Ackerland,
2) Wiesen,
3) Holzungen

u. s. w. vorkommenden Benutzungsarten an:

a) die Zahl der gebildeten Klassen,
b) die Beschreibung der zu einer jeden Klasse gezählten Bodenarten und
c) der zu einer jeden Klasse gehörigen Abtheilungen, endlich
d) die darin bezeichneten Musterstücke,

ferner wird in dem Klassifikations-Protokolle angegeben, in wie viele Klassen die Wohnhäuser in den Dörfern und kleinen Orten eingetheilt und welches für eine jede Klasse die Muster sind. (Schema No. 1)

§. 9. Die Offenlegung des Klassifikations-Protokolls (§. 118. allgem Instruktion) hat den Zweck, die Grund-Eigenthümer mit der durch solche bestimmten Massen-Klassirung bekannt zu machen, damit bei der nachfolgenden Klassirung jeder, der auf eine Ausnahme Anspruch zu haben vermeint, diese in der Frist, welche die Abschätzungs-Commission zu bestimmen hat, und welche nicht unter 8, aber auch nicht über 14 Tage seyn darf, zur Sprache bringen kann. — Hierauf sind daher die Kommunal-Behörden noch insbesondere aufmerksam zu machen, und daß die Bekanntmachung der Offenlegung geschehen, unter dem Protokolle zu bescheinigen.

§. 10. Nach Verlauf dieser Frist beginnt die Einschätzung der einzelnen Grundstücke (Klassirung), indem nämlich die Ausnahmen bestimmt werden, welche einzelne Grundstücke bilden, für welche die Klasse der Abtheilung, in welcher sie gelegen, nicht angemessen ist.

Es sind hiebei die folgenden Grundsätze zu beobachten.

§. 11. Ist ein Grundstück, oder ein bedeutender Theil desselben, augenfällig besser oder schlechter, als eines der Musterstücke, welche für den Distrikt, worin das Grundstück liegt, bezeichnet sind, so muß dasselbe mit einem andern Musterstücke verglichen und hiernach in die ihm zukommende Klasse geschätzt werden. (§. 126. allg. Instr.)

§. 12. Ist ein Grundstück zwar rücksichtlich seiner Boden-Qualität durch die Klassifikation in die ihm gebührende Klasse gestellt, dagegen aber, durch seine Lage oder andere Umstände, mehr als alle andere Grundstücke derselben Abtheilung begünstiget, oder im Nachtheile, so wird hiedurch eine Ausnahme begründet. (§§. 123 und 124 allg. Instr.)

§. 13. Finden sich in einer Abtheilung von Grundstücken eines oder mehrere einer andern Gattung, ist aber diese Verschiedenheit der Benutzungsart nicht in der Natur und Lage des Bodens gegründet, sondern blos vorübergehend oder von dem Willen des jedesmaligen Eigenthümers abhängig; so werden diese Grundstücke zur Hauptgattung der Abtheilung gezählt und bilden daher keine Ausnahme.

So wird z. B. eine in einem Wiesengrunde gelegene, vorübergehend als Acker benutzte Wiese, dennoch als Wiese klassirt.

§. 14. Ist ein und dasselbe Grundstück auf eine abweichende nicht ortsübliche Weise benutzt, so kann dasselbe nicht anders klassirt werden, als alle übrigen Nachbarstücke.

Digitized by Google

Eben so bleibt ein verschiedenartig benutzter Theil eines Grundstückes wie das Ganze klassirt, wenn die Größe desselben, oder die Verschiedenheit des Ertrages, den Ertrag des Ganzen nicht über Neun Prozente ändert.

§. 15. Verschiedene Qualität des Bodens in einem und demselben Grundstücke begründet nur dann eine Theilung desselben unter mehrere Klassen, wenn die einzelnen Theile und die Abstände im Ertrage der Klassen so groß sind, daß der Einfluß auf den ganzen Ertrag des Grundstückes über Neun Prozente ausmacht. (§§. 116 und 148 allg. Instr.)

§. 16. So wie der durch Einfriedigungen vermittelst Mauern, Hecken u. s. w. entzogene Raum, gleichwie das Grundstück selbst abgeschätzt werden muß (§. 73. allg. Instr.), so werden auch Raine, Ufer, eigene und Servituts-Wege, Wasser-Abzüge u. dgl. nicht besonders klassirt; sondern eben so wie das Grundstück selbst, welchem sie angehören, und in dessen Flächen-Inhalt sie eingerechnet sind. (§§. 12 und 14.)

§. 17. Steinhaufen (Steinräusche), so der Eigenthümer angelegt hat, um den übrigen Theil des Grundstückes von Steinen zu reinigen, Pfützen (Lachen), durch welche das Wasser von dem Grundstücke abgeleitet und gesammelt wird, können bei der Klassirung nicht berücksichtiget werden; sondern werden gleich dem übrigen Boden desselben abgeschätzt.

§. 18. Da jede Unterabtheilung des Bodens und seiner Benutzungsart, und in welche Klasse dieselbe gehört, schon in den Handrissen angedeutet, und im Klassifikations-Protokoll beschrieben ist; so sind bei der Klassirung nur die gefundenen Ausnahmen noch einzutragen und es ist darüber das Erforderliche in ein besonderes Protokoll aufzunehmen (Schema Nr. II). Das Eintragen in die Handrisse geschieht, indem die als Ausnahme bestimmte Klasse eines Grundstücks mit römischen Ziffern in denselben eingeschrieben wird. Das über die Wohnhäuser von dem Steuer- oder Kataster-Beamten, nach §. 139 der allg. Instr., anzulegende besondere Verzeichniß wird nach dem Formular Nr. III. eingerichtet.

§. 19. Ob bei der Klassirung gleichzeitig bemerkt werden soll, mit welcher Frucht das Grundstück zur Zeit bestellt ist, oder in diesem Jahre noch bestellt werden soll, oder schon war, bleibt dem Ermessen der Kataster-Kommission überlassen, die alsdann auch bestimmt, ob diese Aufnahme auf alle Grundstücke oder nur auf eine bestimmte Anzahl ausgedehnt werden soll, indem es hierbei lediglich darauf ankommt, den Umlauf und Fruchtwechsel jeder Klasse des Ackerlandes auf eine faktische Weise zu ermitteln, oder den von der Abschätzungs-Kommission angenommenen zu prüfen.

Sollen aber solche Anmerkungen Statt finden, so geschieht dieses ebenfalls in den Handrissen durch Einschreiben des Anfangs-Buchstaben der Fruchtgattung oder Bestellung.

§. 20. Ueber die Irrthümer des Geometers, welche bei der Klassifikation und Klassirung sich etwa entdeckt haben, führt der Kataster-Kontrolleur eine besondere Nachweisung, wobei demselben eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf das richtige Numeriren der Grundstücke zur Pflicht gemacht wird, und auch darauf zu sehen ist, daß nicht mehrere Parzellen gebildet sind, als ohne Nachtheil der Deutlichkeit und Gewißheit durchaus erforderlich werden. Hierunter gehören z. B. die vom Geometer wegen verschiedenartiger Benutzung eines und desselben Grundstücks gebildeten besonderen Parzellen, sofern dieselben nach §§. 14, 16 und 17 bei der Klassirung nicht dürfen berücksichtigt werden. (§. 125. allg. Instr.)

§. 21. Während der Klassifikation und Klassirung eines Abschätzungs-Verbandes werden nicht nur die §. 131 der allgem. Instr. erwähnten Nachrichten gesammelt, sondern auch alle diejenigen, aus welchen die vollständige Statistik aller Gemeinden zusammengestellt werden soll.

§. 22. So wie die Klassirung einer Gemeinde 8 bis 14 Tage nach Vollendung der Klassifikation beginnt, mithin in jedem Abschätzungs-Verbande diese beiden Operationen gleichzeitig fortschreiten, so daß noch während der Klassifikation des Verbandes auch die Klassirung bewirkt wird; so können auch die Vorbereitungen zur Werthschätzung nach und nach gemacht

Digitized by Google

werden. — Ist nämlich die Klassirung der ersten Gemeinde fertig, so werden für diese und sofort nach und nach für alle übrigen Gemeinen sogleich zur Kataster-Kommission abgeliefert:

a) alle nach §. 1. von derselben erhaltenen Originalien,
b) die in §. 20. erwähnte Nachweisung der etwa aufgefundenen Irrthümer in den Vermessungs-Arbeiten,
c) das Klassifikations- und das Klassirungs-Protokoll,
d) die in dem §. 21. angegebenen Notizen, Nachweisungen u. s. w.,

um hieraus die nun folgenden Arbeiten auf dem Bureau der Kataster-Kommission anfertigen zu lassen.

§. 23. Zunächst erfolgt die Berichtigung der Irrthümer des Geometers; sofern nämlich der Irrthum vollständig nachgewiesen, und es nicht angemessener ist, dieselben bis zur Erledigung aller Beschwerden, in Folge der Mittheilung der Güter-Auszüge, auszusetzen. (§ 70, 71, 72, 79 der Instr. vom 12. März d. J.)

§. 24. Alsdann werden in dem Flurbuche die Klassen beigeschrieben, in den dazu bestimmten Spalten ausgetragen, summirt und rekapitulirt (s. das Schema Nr. IV.) und eben so werden auch in den Güter-Auszügen (Schema Nr. V.) die Klassen beigeschrieben.

§. 25. Die Statistik der Gemeinden wird nun ebenfalls aus den dazu gesammelten Notizen und den bereits vorhandenen Aktenstücken zusammengestellt. Sie besteht aus drei Abtheilungen, nämlich:

I. der topographischen,
II. der statistischen und
III. der landwirthschaftlichen Beschreibung der Gemeinden,

welche (nach dem Schema VI.) für den ganzen Verband übersichtlich zusammengestellt werden.

Die hierzu erforderlichen Notizen sind theils von den Kommunal-Behörden, theils aus den Aktenstücken §. 1, theils an Ort und Stelle von der Abschätzungs-Kommission erhoben und von dem Kataster-Kontrolleur auf das sorgfältigste geprüft worden.

Die Zusammenstellung wird von der Abschätzungs-Kommission als richtig bescheiniget.

§. 26. Da die, aus einer möglichst langen Reihe von Jahren, eingesammelten Pachtbriefe, in Beziehung auf die darin enthaltenen Grundstücke an Ort und Stelle, folglich während des Aufenthaltes in den Gemeinden, geprüft und diese Grundstücke bei der Klassirung gehörig ermittelt und aus den Vermessungs-Akten ausgezogen worden sind; so ist nur noch die Berechnung der Pachtpreise und das Eintragen in das vorgeschriebene Formular übrig (Schema Nro. VII. mit der dazu gehörigen Beilage).

§. 27. Aehnliche Nachweisungen werden zur Prüfung der Klassirung und des Verhältnisses der einzelnen Klassen sowohl, als der Gemeinden gegen einander, aus den erhaltenen Erbtheil- und Kaufbriefen zusammengestellt (§§. 151 und 152 allg. Instr.)

§. 28. Die Maß-Vergleichungs-Tafel der Geometer wird auf sämmtliche örtliche Gemäße ausgedehnt, für den ganzen Verband übersichtlich zusammengestellt, und von dem Ober-Geometer auf das sorgfältigste geprüft. (Schema Nro VIII.)

§. 29. Endlich ist noch der Tarif des Preises der Boden-Erzeugnisse vorzubereiten, wozu die Auszüge aus den Markt-Registern und die im §. 21. erwähnten Notizen die Materialien liefern. (Schema Nro. IX.)

II. Abschnitt.

Bestimmung des besteuerbaren Ertrages (Werthschätzung).

(§§. 127 — 180. allgemeine Instruktion.)

§. 30. Sind auf diese Weise alle Vorbereitungen gemacht, so besteht die erste Arbeit der versammelten Abschätzungs-Commission in der Feststellung der Normalsätze, nach welchen

Digitized by Google

für den vorliegenden Abschätzungs-Verband die an dem Roh-Ertrage zu machenden Abzüge berechnet werden sollen, nämlich:

I. Die Kosten und das Tagewerk der Spann- und Handarbeiten (§. 137. allgem. Instr.),

II. Die für die Marktfuhren zu bewilligenden Abzüge an dem Marktpreise der Boden-Erzeugnisse (§. 133 — 135. allgem. Instr.),

III. Die Bestellungs- und Erndte-Kosten u. s. w. (§. 137. allgem. Instr.)

Hierüber wird nach dem Schema Nro. X. ein besonderes, den ganzen Verband übersichtlich darstellendes Protokoll aufgenommen, und es kommen dabei gewöhnlich auf bedeutende Distrikte keine, oder doch nur geringe Abweichungen vor.

§. 31. Sind die Normal-Sätze für den ganzen Verband festgestellt, so wird zur Bestimmung

a) des Umlaufs und des Fruchtwechsels,

b) des Roh-Ertrages,

c) der Abzüge

für das Ackerland fortgeschritten, weiter auf die Wiesen, Holzungen, übrigen Benutzungs-Arten und endlich zur Werthsschätzung der Wohnhäuser übergegangen. Alle Positionen für den ganzen Verband werden übersichtlich neben einander gestellt, um alle Unterschiede leicht übersehen zu können. Die hieraus für alle Benutzungsarten entwickelten besteuerbaren Rein-Erträge werden in eine Tafel gebracht, (den provisorischen Tarif) aus welcher das Verhältniß der einzelnen Klassen, Benutzungs-Arten und Gemeinden sich ergibt (Schema Nr. XI.).

§ 32. Diese provisorischen Rein-Erträge werden nun auf die in den Pachtbriefen enthaltenen Grundstücke angewendet und der hieraus berechnete Rein-Ertrag derselben mit den Pachtpreisen verglichen:

a. für jede Pachtung insbesondere,

b. für alle Pachtungen einer Gemeinde zusammen genommen,

c. für die Summe aller Pachtungen des ganzen Verbandes

und die Unterschiede in Prozenten ausgedrückt (§. 148 allg. Instr.).

§. 33. Nun erst äußert sich die Abschätzungs-Kommission, ob und welche Pacht-Preise sie verwerfen zu können glaubt und aus welchen Gründen; wobei jedoch zu beobachten ist, daß für einen ganzen Verband und auf eine lange Reihe von Jahren, die zu hohen und zu niedrigen Pachtpreise einander ausgleichen, und daher in Beziehung auf das Ganze, Pachtpreise noch annehmlich sind, die im Einzelnen nicht brauchbar seyn mögen, weil ihnen alsdann der ausgleichende andere Fehler nicht gegenüber steht.

§. 34. Die aus den als brauchbar angenommenen Pachtungen zusammengestellten Rein-Erträge werden abermals mit den Pachtpreisen verglichen, und nun wird von der Abschätzungs-Kommission ein Beschluß gefaßt:

a. ob und welche Modifikationen in den provisorischen Rein-Erträgen zu machen, oder ob

b. diese unverändert beizubehalten sind? (§. 148 allg. Instr.)

wonach denn der definitive Tarif der besteuerbaren Rein-Erträge abgefaßt wird (Formular Nro. VII.).

§. 35. Welche Resultate sich aus der Vergleichung der Erbtheil- und Kaufbriefe mit den Rein-Erträgen ergeben, wird in einer besonderen Nachweisung aufgeführt, indem

a. die Rein-Erträge der in den Erbtheil-Briefen enthaltenen Grundstücke berechnet und verglichen werden, ob diese in dem vorgeschriebenen Theilungs-Verhältnisse stehen, und ferner

b. die Rein-Erträge der in den Kaufbriefen vorkommenden Grundstücke verglichen mit Kaufpreisen, ob das daraus entspringende Zinsen-Verhältniß sich gleich bleibt, oder den gewöhnlichen Prozent-Satz gibt.

Digitized by Google

Beide Vergleichungen können jedoch nicht als entscheidende Prüfungs-Mittel für sich allein angewendet werden; sondern haben nur in Verbindung mit allen übrigen einen bestätigenden Werth. (§§. 150 und 151 allg. Instr.)

§. 36. Endlich wird nun aus dem Protokolle über die Ermittelung der besteuerbaren Rein-Erträge (das Abschätzungs-Protokoll Schema Nro. XI.) eine summarische Nachweisung angefertiget, welche für alle Benutzungs-Arten das Steuer-Kapital summarisch berechnet. (S. das Schema Nro. XII.)

§. 37. Der über sämmtliche Abschätzungs-Verhandlungen abzufassende Bericht des Dirigenten der Abschätzungs-Kommission, welchem die vorerwähnte summarische Uebersicht beigefügt wird, hat

a. die formelle,

b. die materielle Prüfung der Abschätzungs-Arbeiten zum Gegenstande.

Die formelle Prüfung besteht darin, daß jedes einzelne Aktenstück in Beziehung auf dessen vorschriftsmäßige Ausfertigung untersucht wird; der Berichterstatter hat sich hierüber in wenigen Worten zu erklären. Die materielle Prüfung hat die Untersuchung eines jeden Aktenstücks in Beziehung auf die Richtigkeit der darin niedergelegten Resultate zum Gegenstande, und ist daher von der größten Wichtigkeit. (§. 154. allg. Instr.)

§. 38. Zunächst ist die Klassifikation des Abschätzungs-Verbandes zu beleuchten und insbesondere zu erörtern, von welchen Ansichten die Kommission dabei ausgegangen ist, und ob sie solche folgerecht durchgeführt hat, ferner ob Gleichförmigkeit mit den bereits abgeschlossenen Kataster-Arbeiten sich ergibt, und endlich, ob das Ganze den Ortsverhältnissen angemessen sich findet. Alsdann ist die Klassirung zu untersuchen, ob diese nicht etwa aus übelverstandener Genauigkeit, durch Anhäufung der Ausnahmen, die Klassifikation zerstört und die Anfertigung der Kataster ohne Noth erschwert hat. — Vorzüglich bedürfen die Theilungen der Grundstücke in mehrere Klassen einer strengen Kritik. Zur bessern Uebersicht ist eine Uebersichts-Karte des ganzen Verbandes zu entwerfen, welche die Klassifikation, die Hauptformen des Terrains und die Hauptarten der Benutzung deutlich darstellt.

Die Klassirung findet in der Anwendung des Tarifes der Rein-Erträge auf die §§. 11 bis 17 erwähnten Fälle eine strenge Kontrolle.

§. 39. Sind die Klassifikation und die Klassirung gut befunden, so ist die Prüfung der Statistik vorzunehmen, wobei es hauptsächlich darauf ankommt, ob daraus die Lokal-, Wirthschafts- und andere Verhältnisse der Gemeinden gegeneinander vollständig beurtheilt werden können. Z. B. ob Bevölkerung und Viehstand gleichförmig vertheilt, ob die Erwerbszweige gleichartig benutzt, oder welche die vorherrschenden sind; ob der Landbau in allen Gemeinden mit gleichem Kraft- und Zeitaufwande betrieben wird, ob auffallende Verschiedenheit in Boden, oder andere Umstände, ganz verschiedene Wirthschafts-Systeme rechtfertigen u. s. w.

§. 40. Hieraus muß dann nun auch das Protokoll über die Normalsätze, und die Gleichförmigkeit oder Verschiedenheit derselben im Allgemeinen geprüft, insbesondere aber muß untersucht werden, ob diese Sätze den allgemeinen Verhältnissen des Abschätzungs-Verbandes angemessen und mit denen der bereits katastrirten Distrikte im richtigen Verhältnisse stehen, oder welche Modifikationen etwa erforderlich sind, um dieses Verhältniß hervorzubringen.

§. 41. Nicht weniger Sorgfalt erfordert die Prüfung der im Abschätzungs-Protokoll entwickelten Positionen, besonders der angenommene Umlauf und Fruchtwechsel bei dem Ackerlande. Es muß nachgewiesen werden, daß die hieraus erfolgende, auf die ganze Gemeinde berechnete Quantität der Erzeugnisse mit einander in dem durch den Viehstand u. s. w. bedingten Verhältnisse stehet. Die Bestimmung des mittlern Roh-Ertrages muß ebenwohl mit

Digitized by Google

andern Notizen, und mit den früheren Abschätzungen verglichen, auch geprüft werden, ob hieraus keine Mißverhältnisse sich ergeben.

§. 42. Die Würdigung der, von der Abschätzungs-Commission in Anwendung gebrachten Prüfungs-Mittel, und die hieraus und aus den vorstehend erwähnten Untersuchungen, entspringenden Resultate müssen nun zu der Folgerung führen, womit nach §. 154 der allgemeinen Instruktion der kritische Bericht schließt.

§. 43. Dieser an die Königliche Regierung gerichtete Bericht mit allen Abschätzungs-Verhandlungen wird der General-Direktion eingereicht, um nach §. 155. der allgemeinen Instruktion die vorläufige Entscheidung zu veranlassen.

§. 44. Ist diese vorläufige Entscheidung erfolgt, so wird den Güter-Auszügen der Tarif der besteuerbaren Rein-Erträge, und zwar des ganzen Verbandes beigelegt, und zur Erledigung aller Beschwerden nach den Vorschriften §§. 158 — 168. der allgemeinen Instruktion verfahren.

§. 45. Vor der Zusammenkunft der Prüfungs-Commission wird jeder dabei betheiligten Gemeinde eine Nachweisung mitgetheilt, welche von allen Gemeinden des Abschätzungs-Verbandes neben einander gestellt enthält:

a. die Morgenzahl einer jeden in der Gemeinde vorkommenden Benutzungs-Art und zwar jeder Klasse insbesondere.

b. den Tarif der besteuerbaren Rein-Erträge.

Diese Nachweisung dient dazu, daß die Deputirten die einzelnen Posten desto leichter mit einander vergleichen können (§. 172. allgemeine Instruktion).

§. 46. Das über die Verhandlungen der Prüfungs-Commission aufgenommene Protokoll, mit dem an die Königliche Regierung gerichteten Berichte der Kataster-Commission, wird der General-Direktion eingereicht, um alsdann (§. 43.) das Weitere zu veranlassen (§. 179. der allg. Instr.).

III. Abschnitt.

Anwendung des definitiven Tarifs und Vollendung der Kataster (verglichen §§. 180 — 187. der allgemeinen Instruktion).

§. 47. Ist der definitive Tarif von der Königlichen Regierung vollzogen, so erfolgt die Berechnung der besteuerbaren Rein-Erträge (Steuer-Kapitale) eines jeden einzelnen Grundstückes in den Flurbüchern, in folgender Weise:

1) es wird nach dem Muster No XII. (§. 37.) eine definitive summarische Uebersicht der General-Direktion zur Vollziehung vorgelegt, welche das Grundsteuer-Kapital einer jeden Gemeinde festsetzt, dann werden

2) die Steuer-Kapitale für die einzelnen Fluren eben so bestimmt, wie für die Gemeinde, und müssen die hiernach zusammengezogenen Steuer-Kapitale mit dem Gesammt-Betrage der Gemeinde übereinstimmen. Nun werden

3) nach Maßgabe der Rekapitulationen am Schlusse einer jeden Flur die Steuer-Kapitale für eine jede Seite berechnet, so daß ihre Summe mit jener der ganzen Flur übereinstimmt, und endlich

4) die einzelnen Posten einer jeden Seite, welche mit der Summe der Seite übereinstimmen müssen; so daß alle einzelne Posten zusammengenommen wieder dieselbe Summe ausmachen, welche die Berechnung der summarischen Uebersicht ergeben hatte.

§. 48. Bei dieser Arbeit wird eine allgemeine Tafel zur Berechnung der Steuer-Kapitale gebraucht, welche mit dem Satze von 1½ Silbergroschen für den Morgen anfängt, und

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 27. Coblenz, den 2. Juli 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Die Errichtung einer Regierung für das Standesgebiet des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Regierung für das Standesgebiet des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels zu genehmigen, und den darüber ausgefertigten Rezeß mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre de dato Teplitz den 9. August 1827 zu bestätigen geruhet.

Derselbe wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei bekannt gemacht, daß die Einführung der

Fürstlich Solms-Braunfels'schen Regierung

gestern statt gefunden hat, und solche aus den in der Beilage benannten Beamten besteht.

Coblenz, den 2ten Juli 1828.

Königlich Rheinisches Ober-Präsidium.

A. A.:

Fritsche.

* * *

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Mai 1825 haben des Königs Majestät zu genehmigen geruhet, daß der Herr Fürst zu Solms-Braunfels für die Verwaltungsbehörden des Fürstlichen Gebiets eine der rezeßmäßigen Verwaltung der Grafschaft Wernigerode ähnliche Einrichtung in Vorschlag bringen könne.

Der Herr Fürst hat sich in Folge dieser Allerhöchsten Genehmigung gegen das Königliche Staats-Ministerium erklärt, welches dem Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn Staats-Minister von Ingersleben den Auftrag ertheilt hat, hierüber mit dem Herrn Fürsten in weitere Verhandlung zu treten.

Diesem Auftrage gemäß ist die nachstehende Urkunde abgefaßt, in welche diejenigen Abänderungen aufgenommen worden sind, welche das Königl. Staats-Ministerium bei der in Befolgung des Allerhöchsten Befehls vorgenommenen Prüfung erforderlich gefunden und der Herr Fürst anerkannt hat.

§. 1.

In den Rechtsverhältnissen des Herrn Fürsten, wie solche durch das Gesetz vom 21ten Juni 1815 und durch die Instruktion vom 30. Mai 1820 bestimmt worden, wird nichts geändert, vielmehr beziehen sich die in der gegenwärtigen Urkunde aufgenommenen Modifikationen nur auf die Organisation und die Verwaltungsformen der Behörden, durch welche der Herr Fürst die verliehenen Regierungsrechte gemäß §. 38 u. f. der Instruktion vom 30. Mai 1820 ausüben läßt.

§. 2.

Innerhalb des Umfanges der dem Herrn Fürsten verliehenen Rechte ist demselben und seinen Behörden die Ausführung aller auf die gesetzliche Art bekannt gemachten oder ihnen von den betreffenden Behörden mitgetheilten Gesetze und Verordnungen übertragen.

§. 3.

Die Wahrnehmung der Königlichen Gerechtsame, der Landeshoheit, der allgemeinen Landespolizei, der Militärgewalt, der direkten und indirekten Steuern und aller übrigen Re-

Digitized by Google

galien, so wie der Monopole ꝛc., die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der in dieser Hinsicht bestehenden Gesetze und Verordnungen, imgleichen die Einziehung aller fiskalischen Strafen, verbleibt den landesherrlichen Behörden, von denen es abhängt, ob sie sich dazu der Königlichen oder der standesherrlichen Unterbehörden bedienen wollen.

§. 4.

Die Aufsicht darüber, daß die Gesetze und Verordnungen, deren Ausführung dem Herrn Fürsten und seiner Regierung zusteht, nicht nur überhaupt, sondern auch ihrem speziellen Inhalte gemäß, angewandt, und daß sowohl von dem Herrn Fürsten selbst als von der Fürstlichen Regierung in Ausübung der bewilligten Rechte die gesetzlichen Schranken beobachtet werden, führen die Königlichen Ministerien durch den Oberpräsidenten der Provinz, dem hiezu entweder allgemeine oder besondere Aufträge und Instruktionen, nach Maaßgabe der Umstände und des Bedürfnisses der Verwaltung ertheilt werden.

§. 5.

Die Ausübung der nach §. 2. dem Herrn Fürsten zustehenden Polizei-Verwaltung und der Konsistorialgerechtsame geschieht im Anfange der Standesherrschaft fortan durch eine so Legalisch eingerichtete Behörde unter dem Namen

Fürstlich Solms-Braunfelsische Regierung

Sämmtliche Ausfertigungen geschehen mit dieser Unterschrift und unter gleichlautendem Siegel.

Das Personal dieser Regierung besteht aus

einem Direktor, welcher seine Qualifikation zur Justizverwaltung nachgewiesen hat,
zwei Regierungsräthen,
dem Superintendenten und einem zweiten Geistlichen als Kirchen- und Schulräthen,
einem Forstrath,
dem Fürstlichen Physikus als Medizinalrath,
einem Sekretär,
einem Registrator,
einem Kanzlisten,
einem Boten.

Für den Fall, daß der Herr Fürst späterhin wünschen sollte, die Regierung als standesherrliches Obergericht einzurichten, wird bestimmt:

daß außer dem Direktor, auch die beiden Regierungsräthe ihre Qualifikation zur Justizverwaltung nachweisen müssen, und noch ein gleichfalls gehörig qualifizirter Justiz-Assessor anzustellen ist.

§. 6.

Unter Voraussetzung der gesetzlichen Qualifikation, worüber ein Zeugniß derselben Königlichen Behörden, von denen die Königlichen Beamten gleicher Kategorie geprüft werden, dem Oberpräsidenten der Provinz vorzulegen ist, hängt die Anstellung des vorbemerkten Personals von dem Herrn Fürsten ab, ohne daß es einer weitern Bestätigung derselben bedarf.

§. 7.

Die Rentkammer- und Domainen-Verwaltung des Herrn Fürsten bleiben von der Regierung getrennt; die fürstlichen Rent- und Domainen-Beamten können folglich, auch unter anderm Titel, nicht Mitglieder der Regierung seyn.

§. 8.

Die Fürstlichen Regierungs-Beamten bleiben Staatsdiener und werden überall als solche behandelt.

Was deren Pensionirung betrifft, so wird darüber eine besondere Festsetzung erfolgen.

§. 9.

Die Mitglieder der Fürstlichen Regierung werden als Staatsdiener, in ihrem Amtsverhältniß dem Diensteide Seiner Majestät und dem Standesherrn dahin verpflichtet.

daß sie Sr. Majestät und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn, nach ihren Kräften Allerhöchst to Schaden abwenden und Nutzen befördern, das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten, die von den ihren vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen, und die durch das Edikt vom 21ten Juni 1815, die Allerhöchste Instruktion wegen Ausführung dieses Edikts vom 30. May 1820 und die Bewilligungs-Urkunde vom 26. April u. 3. Mai 1827 festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem Herrn Fürsten, als ihres Standes- und Dienst-Herrschaft, so wie deren Nachfolgern, alle schuldige Treue und Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wollen.

Wird die Regierung künftig auch als Obergericht eingerichtet, so haben der Direktor und die Mitglieder desselben, folgende Eide zu leisten:

Der Direktor:

daß er Sr. Majestät und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn, nach seinen Kräften Allerhöchstdero Schaden abwenden und Nutzen befördern, das ihm anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten, die von den ihm vorgesetzten Behörden ergehenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen, und die durch das Edikt vom 21ten Juni 1815, die Allerhöchste Instruktion wegen Ausführung dieses Edikts vom 30ten Mai 1820 und die Bewilligungs-Urkunde vom 26. April u. 3. Mai 1827 festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten, insbesondere auch jederzeitmöglich prompte und rechtschaffene Justiz administriren und darauf, daß solches gleichfalls von Andern geschehe, unabläßig Acht haben; sich besonders der Armen und Unterdrückten gegen übermächtige und ungerechte Widersacher trestlich und standhaft annehmen, und sich von Beobachtung aller dieser Pflichten durch kein Ansehen der Person, durch kein Interesse, durch keine Leidenschaften oder andere Nebenabsichten hindern und ablassen wolle;

Endlich gelobe und schwöre er, daß er dem Herrn Fürsten, als seines Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern alle schuldige Treue und den gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wolle.

Die Räthe und der Assessor:

daß sie Sr. Majestät und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn, nach ihren Kräften Allerhöchstdero Schaden abwenden und Nutzen befördern, das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten, die von den ihnen vorgesetzten Behörden ergehenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen und die, durch das Edikt vom 21. Juni 1815, die Allerhöchste Instruktion wegen Ausführung dieses Edikts vom 30. Mai 1820 und die Bewilligungs-Urkunde vom 26. April u. 3. Mai 1827 festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten, insbesondere die Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze und ihrer besten Kenntniß und Ueberzeugung zu befördern und zu handhaben; jedermann ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, unparteiische Justiz, soviel an ihnen sey, administriren, und sich davon weder durch Geschenke, Gunst und Gaben, noch durch Freundschaft, Feindschaft, Menschenfurcht oder andere unlautere Bewegungsgründe und überhaupt durch keine Nebenrücksichten abwenden lassen, bei der Instruktion der Prozesse allen ihren Fleiß, Mühe und Bestreben auf die vollständige und gründliche Entdeckung der Wahrheit und zugleich auf die möglichste Beschleunigung der Sachen verwenden, und zu ihres Orts an nichts fehlen lassen wollen, wodurch die Königliche landesväterliche Intension zur Verschaffung einer soliden, prompten und unparteiischen Rechtspflege befördert und erreicht werden könnte, überhaupt aber sich in allen Stücken so zu verhalten, wie es getreuen und rechtschaffenen Regierungs-Räthen (Assessor), pflichterfüllten Justizbedienten, wohl anstehet und gebührt.

Endlich geloben und schwören sie, daß sie dem Herrn Fürsten, als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und den gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wollen.

Die Vereidung des Direktors erfolgt vor dem Oberpräsidenten der Provinz, der Mitglieder und Subalternen vor dem Direktor im versammelten Collegio. Nach der Vereidung der letzteren wird das darüber aufzunehmende Protokoll dem Oberpräsidenten eingereicht, und durch diesen dann die Ernennung im Amtsblatte der Regierung zu Coblenz bekannt gemacht.

§. 10.

Die Mitglieder der Fürstlichen Regierung sind für die gesetz- und pflichtmäßige Verwaltung des ihnen anvertrauten Amtes verantwortlich. Sie haben jedoch den Verfügungen und Anordnungen des Standesherrn, welche nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung den Gesetzen nicht entgegen sind, bei allen Gegenständen ihrer Verwaltung Folge zu leisten.

In Justizsachen, sofern die Regierung künftig als Obergericht eingerichtet wird, beschränkt sich die Autorität des Herrn Fürsten auf eine Einwirkung bei Beschwerden über verzögerte Justiz- und Amtsversäumnisse, worin die Regierung seinen Verfügungen, denen er durch Ordnungsstrafen Nachdruck zu geben berechtigt ist, nachleben muß.

§. 11.

In Justiz-Angelegenheiten haben künftig nur der Direktor, die beiden Regierungs- und Justiz-Räthe und der Regierungs- und Justiz-Assessor eine Stimme.

§. 12.

Der Fürstlichen Regierung, sofern sie als Justiz-Behörde eingerichtet wird, sind alle Justiz-Angelegenheiten im ganzen Standesgebiet, soweit solche nicht, in causis mere spiritualibus, zur katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, in respective zweiter und erster Instanz überwiesen.

§. 13.

Der Ober-Appellationszug von der Regierung als zweiter Instanz in Justizsachen, geht alsdann an den Königlichen Revisionshof zu Berlin.

§. 14.

Wenn künftig die Fürstliche Regierung als Obergericht in erster Instanz erkennt, so geht der Appellationszug an den Appellationshof in Cöln als zweite Instanz und von letzterem die Ober-Appellation in dritter Instanz an den Königlichen Revisionshof in Berlin. Das Standesherrliche Obergericht steht unter der Aufsicht des Appellationsgerichtshofes zu Cöln und ferner, wie dieser, unter der Aufsicht des Revisions- und Cassationshofes zu Berlin.

§. 15.

Die Königlichen Beamten und die Eximirten, die in dem Fürstlichen Gebiete wohnen, bleiben nach §. 39. der Instruktion vom 30ten May 1820 von der Fürstlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

§. 16.

Wenn die Regierung künftig als Obergericht eingerichtet werden sollte, und Prozesse des Standesherrn, der Mitglieder seiner Familie und seiner Rentkammer mit den Einsassen des Standesgebiets anhängig werden, welche in erster Instanz durch eine Lokalgerichtsbehörde entschieden worden sind, der Gegenstand des Streits aber nicht revisibel ist; so hängt es von den Einsassen ab, die Transmission der Akten an den Justiz-Senat zu Coblenz Behufs der Abfassung des Erkenntnisses zu fordern. Das abgefaßte Urtel wird hiernächst von dem Justiz-Senat an die fürstliche Gerichtsbehörde zur Publikation gesandt.

Digitized by Google

§. 17.

In allen fiskalischen Prozessen mit Ausnahme der Domainen-Angelegenheiten, wenn die Königlichen Behörden es nicht vorziehen, die Sachen im Disziplinar- oder im Resolutionswege zu erledigen, hängt es von der Wahl des Königlichen Fiskus ab, ausgetretene Unterthanen und Militairpflichtige, so wie Contravenienten gegen Steuer- und andere, die Königlichen Regalien und Monopole betreffende Gesetze und Verordnungen, entweder beim Königlichen Justiz-Senat, oder bei den standesherrlichen Justizbehörden zu verfolgen. Ist eine Sache von den Königlichen Behörden im Resolutionswege entschieden worden, und dem Contravenienten der Rekurs an die Gerichte vorbehalten; so geht derselbe an den Königlichen Justiz-Senat.

§. 18.

Tritt der Domainen-Fiskus als Kläger auf; so hat er vor dem betreffenden standesherrlichen Richter sein Recht zu suchen.

§. 19.

Bei Exekution aller fiscalischen Gefälle, einschließlich der Domainen-Pächte und Abgaben, bleibt dem Königlichen Fiskus das Recht, durch seine Verwaltungs-Beamten, die Pfändung und Versteigerung von Mobilien zu verfügen; die Exekution von Immobilien wird von den Fürstlichen Gerichten besorgt.

§. 20.

In allen Civil-Prozessen, in welchen der Königliche Justiz-Senat zu erkennen hat, ist die Insinuation der Vorladungen und die Exekution durch die fürstlichen Gerichte zu bewirken.

In allen Untersuchungssachen hängt es von dem Ermessen des Königlichen Justiz-Senats ab, ob er die Insinuation der Vorladungen und die Exekution selbst verfügen, oder dieserhalb die Fürstliche Regierung requiriren will, sofern letztere künftig als Obergericht eingerichtet wird.

§. 21.

In allen peinlichen Fällen ist die Instruktion, falls die Regierung als Obergericht eingerichtet wird, von einem der zur Justiz verpflichteten Mitglieder derselben, welches der Direktor zu bestimmen hat, zu führen; alle peinliche Erkenntnisse müssen von sämmtlichen, zur Justiz verpflichteten Mitgliedern, mit Ausnahme desjenigen, welches die Instruktion geführt hat, berathen, abgefaßt und demnächst vor ihrer Publikation dem Königlichen Appellationshofe in Cöln zur Bestätigung oder weitern verfassungsmäßigen Veranlassung eingesandt werden.

§. 22.

Die Befugniß der Fürstlichen Regierung hinsichtlich der Polizei-Verwaltung umfaßt die Beaufsichtigung der Lokal-Polizeibehörden und die Ausübung derjenigen polizeilichen Gewalt, welche den Königlichen Landräthen in den unmittelbaren Landestheilen beigelegt ist.

§. 23.

Dieser Polizeiaufsicht sind auch die in dem Standesgebiet sich aufhaltenden Königlichen Beamten untergeordnet.

§. 24.

Die allgemeine Landespolizei wird fernerhin, wie bisher, von den Königlichen Behörden ausgeübt, und sofern dabei eine Mitwirkung der Lokalbehörden erforderlich ist, haben

Digitized by Google

diese von dem Kreislandrath Befehle anzunehmen, zu deren Annahme und Befolgung die Lokalbehörden von der Fürstlichen Regierung sogleich nach deren Einführung ein für allemal anzuweisen sind.

§. 25.

Alle Polizei-Angelegenheiten, soweit solche nicht (§. 24.) den Königlichen Behörden vorbehalten bleiben, werden in der Fürstlichen Regierung von einem der beiden Regierungs-Räthe bearbeitet. In dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Decernent für sich allein Verfügungen treffen; er ist aber gehalten, diese in der nächsten Sitzung zur Kenntniß des Collegii zu bringen. Polizei-Verordnungen bedürfen ohne Ausnahme des collegialischen Beschlusses.

§. 26.

Auch die Ausübung der Gewerbepolizei gehört zu den Befugnissen der Fürstlichen Regierung. So weit dabei ein Steuer-Interesse obwaltet, bedarf es der Zustimmung der betreffenden Königlichen Steuer-Behörden.

§. 27.

Bei denjenigen Gewerben, zu deren Betriebe der Nachweis der gesetzlichen Qualifikation erforderlich ist, muß dieser der Fürstlichen Regierung vorgelegt werden.

§. 28.

Insbesondere Bauhandwerker müssen sich über die vor einer Königlichen oder Fürstlichen Kommission bestandene Prüfung ausweisen, ehe ihnen die Ausübung ihres Gewerbes gestattet werden darf. Sollte der Herr Fürst in der Folge eine Prüfungs-Kommission ernennen, so ist die Qualifikation der Mitglieder, ehe dieselben in Funktion treten, dem Oberpräsidenten nachzuweisen.

§. 29.

Wer vor einer Königlichen Kommission die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation zur Ausübung eines Gewerbes nachgewiesen hat, kann solches in dem Standesgebiet ausüben, ohne daß es einer besonderen Zustimmung bedarf; so wie derjenige, welcher vor einer Fürstlichen Kommission den gleichen Nachweis geführt hat, in den unmittelbaren Landestheilen sein Gewerbe auszuüben berechtigt ist.

§. 30.

Ob die Fortsetzung eines Gewerbes, wegen Verletzung der Polizei-Vorschriften oder wegen verlorener Qualification, nicht weiter gestattet werden darf, darüber gebührt die Entscheidung der Fürstlichen Regierung.

§. 31.

Die Medizinal- und Gesundheits-Polizei wird von dem Regierungs- und Medizinal-Rath, welcher in allen, die Polizei- und Communal-Verwaltung betreffenden Angelegenheiten ein Stimmrecht hat, in der Regierung bearbeitet.

§. 32.

Die Beurtheilung der Qualification zur innern und äußern Heilkunde, so wie die Ertheilung der Approbation zur Ausübung derselben, gehört vor die betreffenden Königlichen Behörden. Der Hebammen-Unterricht kann im Standesgebiet selbst erfolgen, soweit die dazu vorgeschriebenen Einrichtungen vorhanden sind; die Prüfung der Hebammen findet alsdann durch den Fürstlichen Medizinal-Beamten statt. So lange die erforderlichen Unterrichtsanstalten fehlen, müssen die Hebammen in dem Hebammen-Institut zu Cöln unterrich-

Digitized by Google

tet und geprüft werden; es steht jedoch der Fürstlichen Regierung frei, ihren Medizinal-Rath zur Theilnahme an der Prüfung abzusenden.

§. 33.

In gerichtlich medizinischen Fällen ist die Aufnahme der Obductions-Verhandlungen, so wie die Abfassung von Zeugnissen und Gutachten, das Geschäft des Fürstlichen Medizinal-Beamten.

Von dieser ersten Instanz, wenn nach allgemeiner Vorschrift oder aus besonderen Gründen eine weitere technische Beurtheilung der Obductionsberichte oder Gutachten erforderlich ist, gelangen solche durch den Oberpräsidenten an das Königliche Medizinal-Collegium als zweite, und von da an die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen als letzte Instanz.

§. 34.

Bei Epidemieen und Epizootieen, die das Wohl der benachbarten Kreise durch Verbreitung gefährden können, hat die Fürstliche Regierung an das Königliche Ober-Präsidium zu berichten.

§. 35.

Die Forst- und Jagd-Polizei wird in der Fürstlichen Regierung durch den Regierungs- und Forstrath bearbeitet. Derselbe hat in allen Fällen, wo das Interesse des Herrn Fürsten in Bezug auf dessen eigene Waldungen und Forsten eintritt, nur ein votum consultativum, in Angelegenheiten der Communalwaldungen und der Jagdpolizei aber ein votum decisivum.

§. 36.

Die Angelegenheiten der Communen und der Institute werden, wie die Polizei-Angelegenheiten, in der Regierung von einem der beiden Regierungsräthe bearbeitet und zwar — soweit dabei die Kirchen und Schulen besonders interessirt sind, unter Mitwirkung des Kirchen- und Schul-Raths.

§. 37.

Unter der Leitung der Königlichen Regierung zu Coblenz verwaltet der Königliche Landrath in dem standesherrlichen Gebiete alle der Fürstlichen Regierung nicht überwiesenen wesentlichen und zufälligen Hoheitsrechte ganz in der nämlichen Weise und in dem nämlichen Umfange, wie solches in den übrigen Kreisen des Regierungs-Bezirks von den Königlichen Landräthen geschieht.

In allen diesen Angelegenheiten requirirt der Königliche Landrath die Fürstliche Regierung und verfügt unmittelbar an die übrigen standesherrlichen Behörden; diese, und insbesondere die Polizei-Beamten, haben die Befehle des Königlichen Landraths eben so, wie die Befehle der Fürstlichen Vorgesetzten ohne Aufschub zu vollziehen, weshalb die Lokal-Behörden von der Fürstlichen Regierung sogleich nach deren Einführung, ein für allemal anzuweisen sind. Sollte ein standesherrliches Intelligenzblatt eingeführt werden; so ist die Redaction desselben verpflichtet, alle, ihr von dem Königlichen Landrath zukommenden Publicanda in das nächsterscheinende Blatt aufzunehmen.

§. 38.

Die Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, Erziehungs-Anstalten und milden Stiftungen werden, unter Vorsitz des Direktors, von dem Kirchen- und Schul-Rath und den beiden Regierungs-Räthen bearbeitet.

Digitized by Google

§. 39.

Der Wirkungskreis der Fürstlichen Regierung bleibt in dieser Hinsicht auf die Gegenstände beschränkt, welche der §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 den Kirchen- und Schul-Kommissionen der Königlichen Regierungen zuweiset, mit Beachtung der, in der Kabinets-Ordre vom 31. December 1825, Gesetz-Sammlung 1826 Nr. 982, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden, enthaltenen Modificationen.

Soweit die Königlichen Regierungen in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten dem Königlichen Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium untergeordnet sind, ist es die Fürstlich-Solms-Braunfelsische Regierung gleichfalls.

§. 40.

In Bezug auf Kirchen und milde Stiftungen gehört demnach zum Wirkungskreise der Fürstlichen Regierung:

a) Die Einführung der von einem Königlichen Consistorio geprüften und ordinirten und von dem Herrn Fürsten ernannten Pfarrer und Geistlichen; desgleichen die Bestätigung aller, von Privatpatronen und Gemeinden zu geistlichen Stellen erwählten Subjecte, unter Genehmigung des Standesherrn.

Sofern Geistliche aus dem Auslande vocirt werden, hat die Fürstliche Regierung die Genehmigung des Ministerii nachzusuchen. Wenn Privatpatronen von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Consistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden seyn.

Das Königliche Patronatrecht wird in den standesherrlichen Gebieten, wie in den unmittelbaren Landestheilen, durch die Königliche Regierung ausgeübt

b) die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; die Urlaubsertheilung für selbige; die Untersuchung gegen Geistliche; die Suspension vom Dienste und der Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens nothwendig wird, und die Amts-Entsetzung nicht in Folge der gerichtlichen Untersuchung statt hat, — nach den Vorschriften in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. April 1822, betreffend das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen ꝛc.;

c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d) die Direktion und Aufsicht über Kirchen, milde und fromme Stiftungen und Institute, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds; folglich auch die Prüfung und Bestätigung der betreffenden Etats, imgleichen die Abnahme und Decharge der Rechnungen;

e) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen-Angelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens;

f) die Ertheilung von Concessionen und Dispensationen zu Haustrauungen, vom dritten Aufgebot und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation;

g) die polizeiliche Aufsicht über alle litterarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen;

h) die Zusammenziehung und Vertheilung der Parochieen, desgleichen die Umpfarrung einzelner Ortschaften, unter Zustimmung der Gemeinden und Patrone.

§. 41.

Den kirchlich-polizeilichen Einrichtungen im Standesgebiete ist Jedermann unterworfen, von dem Pfarrzwange aber sind die Königlichen Beamten und die Eximirten befreiet.

Digitized by Google

§. 42.

In Bezug auf die Schulen und sonstigen Erziehungs-Anstalten gehört zum Ressort der Fürstlichen Regierung:

a) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens, der Privatschulen und Erziehungs-Anstalten;

b) die Besetzung der Schullehrer-Stellen standesherrlichen Patronats, die Bestätigung aller von Privatpatronen und Gemeinden erwählten Schullehrer unter Genehmigung des Herrn Fürsten, imgleichen die Ernennung der Schulinspektoren. Es dürfen nur solche Subjecte als Schullehrer angestellt werden, welche die für Schullehrer gleicher Art im Immediatgebiet angeordneten Prüfungen bestanden haben. Bei der Prüfung der Elementar-Schullehrer gebührt der Standesherrlichen Regierung dasselbe Recht der Mitwirkung, welches der Königlichen Regierung zusteht. Sofern Schullehrer aus dem Auslande berufen werden, bedarf es der Bestätigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii;

c) die Aufrechthaltung einer guten Disciplin unter den Lehrern, deren Suspension und Entsetzung in dazu geeigneten Fällen gemäß den Verfügungen des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts-Angelegenheiten vom 27. August, 24 Oktober, 19 Dezember 1824 und 4. Juli 1825 und unter den darin angegebenen Modificationen;

d) die Regulirung des Schulgeldes;

e) die Einrichtung und Vertheilung von Schulsocietäten nach dem Wunsche der Gemeinden oder nach Erforderniß der Lokal-Umstände.

§. 43.

Dem Oberpräsidenten stehen in Bezug auf die Verwaltung der innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche, so wie des römisch-katholischen Erziehungs- und Unterrichts-Wesens, hinsichtlich des Religionsunterrichts und der Anstellung der Religions-Lehrer innerhalb des Standesgebiets dieselben Befugnisse zu, welche er in den übrigen Theilen der Rheinprovinzen verfassungsmäßig ausübt.

§. 44.

Haus- und Kirchen-Collecten, welche für den ganzen Preußischen Staat, die Rheinprovinzen oder den Coblenzer Regierungs-Bezirk bewilligt werden, sind auch in dem Standesgebiet zu halten.

Für die Bedürfnisse der, in dem Standesgebiet liegenden Kirchen, Schulen und milden Anstalten, oder für sonstige wohlthätige Zwecke ist der Herr Fürst befugt, freiwillige Collecten im Standesgebiet selbstständig anzuordnen.

§. 45.

Mit Beachtung der Gesetze und mit Ausnahme der Gegenstände und Grundsätze, die nach der Verfassung und allgemeinen Einrichtung des Staats einer landesherrlichen Authorisation bedürfen, ist der Herr Fürst berechtigt, im ganzen Umfange seiner Rechte und innerhalb deren Grenzen selbstständig und in eigenem Namen Verordnungen und Verfügungen zu erlassen, welche jedoch, wenn sie nicht etwa nur die örtliche Polizei und die Verwaltung der Fürstlichen Besitzungen betreffen, dem Oberpräsidenten sogleich bei dem Erlaß mitzutheilen sind.

Digitized by Google

In Verordnungen des Herrn Fürsten, welche Polizei-Vergehen betreffen, kann jedoch die Strafe nicht über 1 bis 5 Rthlr. inclusive festgesetzt werden.

§. 46.

Der Recurs über Verfügungen der Fürstlichen Regierung geht künftig in Justizsachen an das Appellationsgericht zu Cöln, oder in den dazu geeigneten Fällen an den Revisions- und Cassationshof zu Berlin, und in den übrigen Angelegenheiten, wenn der Beschwerdeführer nicht vorzieht, zunächst Remedur bei dem Herrn Fürsten selbst zu suchen, an den Oberpräsidenten der Provinz.

Ist bei dem Herrn Fürsten selbst Remedur nachgesucht, und geht der weitere Recurs an den Oberpräsidenten; so ist in jedem solchen Fall der Eingabe des Beschwerdeführers die Entscheidung des Herrn Fürsten beizufügen. Bedarf es, zur nähern Ermittelung des Sachverhältnisses oder zur Kenntniß der Entscheidungsgründe, einer Rücksprache mit dem Herrn Fürsten; so ist diese vorzunehmen, die Verfügung des Oberpräsidenten aber an die Fürstliche Regierung zu richten.

§. 47.

Der §. 56. der Instruktion vom 30. Mai 1820, betreffend die Publikation der Gesetze und Verordnungen, kommt hinfort unter nachstehenden Modificationen zur Anwendung.

Im Standesgebiet sind ohne Weiteres gültig:

1) alle Gesetze und landesherrliche Verordnungen, welche in der Gesetzsammlung und dem Amtsblatte stehen;

2) die durch das Amtsblatt publicirten Verfügungen der Königlichen Ministerien, der Königlichen Provinzial-Behörden und der Königlichen Regierung zu Coblenz, letztere nämlich soweit sie die Angelegenheiten der Königlichen Gerechtsame der Landeshoheit, der allgemeinen Landespolizei, des Militärwesens, der directen und indirecten Steuern, so wie aller übrigen Regalien und der Monopole betreffen.

Alle übrigen, auf das Standesgebiet anwendbaren Verordnungen Königlicher Behörden werden der Fürstlichen Regierung durch den Oberpräsidenten zur Bekanntmachung zugesendet, in dringenden Fällen auch durch die Königliche Regierung zu Coblenz an sie befördert.

§. 48.

In Justizsachen müssen auch diejenigen Verfügungen befolgt werden, welche in die, unter öffentlicher Autorität erscheinenden Sammlungen aufgenommen sind.

§. 49.

Zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Coblenz sind in dem Standesgebiet alle diejenigen Personen verpflichtet, welche dazu für den unmittelbaren Landestheilen nach der bestehenden Verfassung angewiesen sind.

§. 50.

Wenn in der Folge, außer der Gesetzsammlung und dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Coblenz, noch ein besonderes amtliches Blatt im Standesgebiet eingeführt werden sollte; so erhalten die darin aufgenommenen Verordnungen und Verfügungen ebenfalls mit dem Anfange des achten Tages, nachdem sie zum ersten Mal darin abgedruckt worden, Gültigkeit.

§. 51.

Zur Bestreitung des Kostenaufwandes für die hiernach neu zu organisirende Regierung wird dem Herrn Fürsten, außer den, auf den Grund der Instruktion vom 30. Mai 1820

bereits bewilligten oder noch zu bewilligenden Zuschüssen aus den direkten Steuerfonds ein größerer Bedarf nicht überwiesen, sondern die Mehrkosten werden, soweit sie nicht durch die aufkommenden Sporteln gedeckt sind, aus dem Privatvermögen des Herrn Fürsten bestritten.

§. 52.

Sporteln werden in Justiz-Sachen nach der Taxe des Königlichen Oſtrheiniſchen Justiz-Senats und in Verwaltungsangelegenheiten nach den Vorschriften der Königlichen Sporteln-Tax-Ordnung vom 25. April 1825 erhoben.

In Ansehung des Gerichtsnutzungen bleibt es bei der bisherigen Verfassung, bis dieserhalb eine allgemeine abändernde Bestimmung im gesetzlichen Wege von Sr. Majestät getroffen wird.

§. 53.

In Ansehung der Geldstrafen hat es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

§. 54.

Sämmtlichen Beamten sind etatsmäßige fixirte Gehälter, mit Ausschluß alles Antheils an den Sporteln, auszusetzen.

Der Normal-Besoldungs-Etat wird dem Oberpräsidenten eingesandt, um die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Beamten auskömmlich salarirt werden.

§. 55.

Se. Majestät der König behalten sich diejenigen näheren Bestimmungen dieser Bewilligung vor, welche in der Folge der Zeit das Staatswohl erfordern sollte.

Coblenz, am 26. April 1827.

(LS)

Der Staats-Minister und Ober-Präsident der Rhein-Provinzen,
von Ingersleben.

Braunfels am 3ten May 1827.

(LS)

Wilhelm,
Fürst zu Solms-Braunfels.

Die vorstehende von dem Staats-Minister und Ober-Präsidenten von Ingersleben mit dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels d. d. Coblenz den 26ten April und Braunfels den 3ten May 1827 über die Einrichtung der Verwaltungs-Behörden im Fürstlich-Solms-Braunfelsschen Gebiet aufgenommene Urkunde wird mit der Maasgabe zum §. 32,

daß die Prüfung der Hebammen im Fürstlichen Gebiet der in Gemäßheit Meiner Ordre vom 28ten Juny 1825 durch das Reglement vom 1ten Dezember 1825 angeordneten Prüfungs-Kommission auch dann vorbehalten bleibt, wenn der Hebammen-Unterricht im Fürstlichen Gebiete selbst ertheilt wird,

hierdurch von Mir bestätigt. Gegeben Teplitz, den 9ten August 1827.

(LS)

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Personal-Etat

der Fürstlichen Solms-Braunfelsschen Regierung zu Braunfels.

1. Direktor, Herr Stephan Joseph Stephan.
2. Regierungs-Rath, Herr F. H. von Gruben (provisorisch.)
3. Regierungs- und Medizinalrath, Herr Dr. Ludwig Held.
4. Forstrath, Herr Franz Christian Doerr.
5. Herr Jakob Ludwig Betz, Pfarrer . . . } Kirchen- und Schulräthe.
6. Herr Georg Wilhelm Emmelius, Pfarrer }
7. Herr Ludwig Friedrich Hoffmann, Regierungs-Assessor.
8. Herr Wilhelm Hüffel, Regierungs-Sekretair.
9. Herr Johannes Seibert, Regierungs-Registrator.
10. Herr Johannes Beyder, Regierungs-Kanzlist.
11. Philipp Grumbach, Pedell.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 28. Coblenz, den 8. Juli 1828.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreise Wetzlar betreffend.

Da in Folge des mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Zollvereinigungs-Vertrags vom 8. März d. J. die Gründe aufhören, aus denen Ich in Meiner Ordre vom 3. Oktober 1826 für den vom Zoll-Verband ausgeschlossenen Kreis Wetzlar-Braunfels gewisse Surrogat-Abgaben festgesetzt habe, und es nunmehr möglich wird, gedachtem Kreise durch nähere Gleichstellung in den Landes-Abgaben, mit der ganzen Monarchie nicht nur die Wohlthat eines freiern Verkehrs mit derselben zu verschaffen, sondern ihn auch an den Vortheilen der Verbindung mit dem benachbarten Großherzogthum Hessen Theil nehmen zu lassen, so bestimme Ich hiermit auf Ihren Bericht vom 23. v. M. folgendes:

1) Von den durch gedachte Ordre angeordneten Abgaben hören auf:

a) die Eingangs-Abgabe in der Stadt Wetzlar von den darin näher bezeichneten fremden Gegenständen, von da ab, wo der Zollvereinigungs-Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen zur völligen Ausführung kommen wird,

b) der in dem Kreise Wetzlar-Braunfels, ausschließlich der Stadt Wetzlar, angeordnete Klassensteuer-Zuschlag von allen Steuerpflichtigen und der Gewerbesteuer-Zuschlag von den Brauereien und Schänkwirthschaften vom 1. Juli d. J. ab.

c) Bei Aufhebung aller hierher abgeschaffter, nach der vorigen Landesverfassung erhobenen landesherrlichen Abgaben behält es sein Bewenden.

2) Dagegen kommen von dem unter 1. a. bestimmten Termin ab

a) In dem Kreise Wetzlar-Braunfels, einschließlich der Stadt Wetzlar, wegen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben von fremden Gegenständen dieselben Sätze zur Anwendung, welche deshalb unter dem 26. Mai 1818, und später für die Monarchie gegeben worden, und die in der nach dem Vertrage mit dem Großherzogthum Hessen erforderlichen Art daselbst zu verkündigen sind.

b) Auch wird die Branntweins- und Braumalz-Steuer, wie sie durch Meine Ordre vom 3. Oktober 1826 für die Stadt Wetzlar angeordnet worden, in dem Kreise Wetzlar-Braunfels allgemein erhoben.

c) Wein oder Tabak, welche daselbst gebaut werden sollten, werden der Versteuerung, der erste nach dem Gesetz vom 25. September 1820, und der letzte nach Meiner Ordre vom 29. März 1828 unterworfen.

3) Wegen der Salzabgabe verbleibt es vorerst bei den bisherigen Bestimmungen.

4) In Hinsicht auf den Verkehr mit ausländischen Waaren im Kreise und auf den Verkehr desselben mit den übrigen Theilen der Monarchie, setze Ich die Bestimmungen gedachter Ordre vom 3. Oktober 1826 von dem unter 1. a. angegebenen Termin

ab, außer Kraft, und es treten deshalb die allgemein gesetzlichen, so wie in Bezug auf den Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen die vertragsmäßigen Verhältnisse ein.

Ich überlasse Ihnen zur weiteren Ausführung dieser Bestimmungen, überall das Nöthige anzuordnen und diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die dortige Steuer-Verwaltung mit der Großherzoglich Hessischen in die vertragsmäßige Verbindung zu setzen. Diese Bestimmungen haben Sie im gesetzlichen Wege bekannt zu machen. Berlin, den 7. Juni 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanz-Minister von Motz.

* * *

Vorstehender Auszug der unterm 7ten dieses ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Order wird hierdurch mit der Benachrichtigung bekannt gemacht, daß der Kreis Wetzlar-Braunfels in Beziehung auf die Verwaltung der indirekten Steuern nach wie vor zu dem Geschäfts-Bezirke des Haupt-Zoll-Amtes Coblenz gehörig bleibt und der Art. 7. des Staats-Vertrags mit dem Großherzogthum Hessen vom 14. Februar c., in dieser Hinsicht eine Abänderung erlitten hat. Berlin, den 16. Juni 1828.

Finanz-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Reisende Handwerksgesellen betr. A. II. 1607.

Da die Zahl der arbeitslos herumwandernden Handwerks-Gesellen sehr groß und das Betteln derselben für das Land sehr belästigend ist, aus der Vorschrift des §. 4. Tit. 19. Thl. II. des Allgemeinen Landrechts aber und auch in den Provinzen, wo dasselbe noch nicht Gültigkeit hat, aus allgemeinen polizeilichen Grundsätzen sich folgern läßt, daß fremde Handwerksburschen, welche in den hiesigen Staaten Arbeit suchen, oder durch dieselben reisen wollen, um in hinter liegenden Staaten Arbeit zu suchen, nicht in das Land gelassen werden dürfen, wenn mit Grund zu befürchten ist, daß sie durch Betteln dem Lande beschwerlich fallen werden: so sollen als in dieser Lage sich befindend nach höherer Bestimmung alle diejenigen Handwerksburschen angesehen werden, welche

a) entweder gar keine unverdächtige schriftliche Beweismittel darüber, daß ihnen von einem inländischen Meister Arbeit angeboten worden, oder daß ihre Subsistenz im Lande z. B. durch Verwandschafts-Verhältnisse oder sonst wahrscheinlich gesichert sey, oder welche

b) nicht wenigstens ein für einige Wochen hinreichendes Reisegeld im Betrage von fünf Thalern bei sich führen.

Wir veranlassen daher sämmtliche Bürgermeister und Ortsbehörden, fremden Handwerksburschen, welche entweder das Eine oder das Andere nachzuweisen ausser Stande sind, den Eintritt in das diesseitige Gebiet zu versagen, und zu dem Ende auch die Gendarmen mit Instruktion zu versehen.

Digitized by Google

Hat übrigens ein fremder Handwerksbursche einen der obigen Nachweise geführt, so ist von der Polizei-Behörde, vor welcher der Nachweis geschehen, dieser auf seinem Passe zu vermerken und insofern örtliche oder temporäre Verhältnisse eine Ausnahme von obiger Vorschrift nöthig machen, an uns darüber zu berichten.

Coblenz, den 26. Juni 1828.

Evangelische Kirchen u. Sonnt. Collecte zur Herstellung der evangelisch Kirche zu Isselburg betr. A. IV. 2369.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben zur Herstellung der verfallenen und geschlossenen Kirche in dem Städtchen Isselburg, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, welche in den Kriegs-Jahren durch Aufbewahrung Französischer Kriegsgefangenen und Anlegung eines Fourage- und Viktualien-Magazins für den Zweck ganz unbrauchbar gemacht worden, behufs Unterstützung der nur kleinen Gemeinde und zur Förderung des guten Werks der Union, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collekte in den Rheinprovinzen und in Westphalen bewilligt.

Wir verordnen daher, daß diese Collekte in den evangelischen Kirchen, Sonntags den 3. August, und in den Häusern der evangelischen Christen, Montags den 4ten desselben Monats abgehalten, und dabei nach den hierüber erlassenen frühern Bestimmungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 15. August an die Steuer-Empfänger, die bis zum 10. September an die Bezirks- (Kreis-) Kassen und bis zum 5. Oktober d. J. unfehlbar an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, bis zu welchem Zeitpunkte wir auch die von den Bezirks- (Kreis-) Kassen hinsichtlich der Geldablieferung bescheinigten Nachweisen der Königl. Land- und standesherrlichen Regierungs- und Polizei-Räthe erwarten.

Coblenz, den 28. Juni 1828.

Ein Legat betr. B. III. 3358.

Der verstorbene Pfarrer Winterschladen zu Unkel hat dem dasigen Armenfonds ein Legat von 300 Thalern Preuß. Courant vermacht, welches von uns genehmigt worden.

Coblenz, den 28. Juni 1828.

Ein Legat betr. A. IV. 2885.

Der verstorbene Ackersmann Jakob Eich zu Zermüllen, Kreises Adenau, hat der Schule daselbst die Summe von zehn Thalern vermacht, und hat diese Schenkung die Genehmigung erhalten.

Coblenz, den 1. Juli 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Amtliche Anstellung des Gerichtsvollziehers Jos. Franz Mingelt betr.

Nachdem der Gerichtsvollzieher Joseph Franz Mingelt hierselbst wegen Vorenthaltung der für Rechnung der Parteien erhobenen Gelder und weil er in einer hierüber abgegebenen amtlichen Erklärung die vorgesetzte Behörde

Digitized by Google

durch Unwahrheiten zu täuschen versucht hat, von dem rheinischen Appellations-Gerichts-Hofe unterm 24. März c. seines Amtes entsetzt, und diese Entscheidung rechtskräftig geworden ist; so wird solches hiermit bekannt gemacht.

Cöln, den 19. Juni 1828.

Der Ober-Prokurator. Bergh aus.

Verpachtung des Heppinger Minneralbrunnens betr.

Zufolge Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Coblenz vom 5ten c. soll der im hiesigen Kreise, 2 Stunden vom Rhein, 1 Stunde von Ahrweiler, im Ahrthale belegene Heppinger Minneralbrunnen Dienstag den 15. Juli, um 10 Uhr Morgens, in meinem Geschäftslokal öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Pachtbedingungen und die dazu gehörige Polizeiordnung können bei mir sowohl, als auf der Registratur der Hochlöblichen Regierung zu Coblenz und auf dem Bürgermeisterei-Büreau zu Remagen eingesehen werden.

Zur Nachricht für Pachtliebhaber wird noch bemerkt, daß mit diesem sehr vorzüglichen Mineral-Wasser vor der französischen Occupation ein beträchtlicher Handel getrieben wurde, und daß dasselbe nur durch die vernachläßigte Unterhaltung des Brunnens während der Kriegerjahre einen Theil seiner guten Eigenschaften und seines Rufes verloren hat. Beides wird sich aber durch die von dem Pächter bedingungsmäßig zu bewirkenden Reinigung und neue Fassung der Quelle nach der Versicherung Sachverständiger leicht wieder herstellen lassen.

Ahrweiler, den 20. Juni 1828.

Der Königl. Landrath. (gez.) von Gärtner.

Verlegung d. Königl. Justiz-Amts Hammerstein von Engers nach Bendorf betr.

In Gemäßheit höchster Verfügung wird das Königl. Justiz-Amt Hammerstein seinen Sitz von Engers nach Bendorf verlegen, und daselbst am 15ten künftigen Monats seine Amtsführung beginnen.

Coblenz, den 27. Juni 1828.

Königlich Preußischer Justiz-Senat. Wurzer.

Den abwesenden J. W. Heintz betr.

Das Königliche Landgericht zu Aachen hat durch Urtheil vom 14ten April d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des im Jahre 1808 im französischen Kriegsdienste getretenen Johann Wilhelm Heintz aus Wiedeggen ein Zeugenverhör statt finden soll.

Cöln, den 29. Juni 1828.

Der General-Prokurator. Ruppenthal.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betreffend.

Am 16. laufenden Monats wurden auf dem Markte zu Halsenbach vom Wagen des Peter Hoff zu Lingerhahn gestohlen:

A. Dem besagten Roost gehörig

1) ein halber Schnitt Leder,
2) zwei Säcke, auf beiden Seiten mit Röthel gezeichnet P. B.
3) dem Schreiner Franz Peter Kneip von Lingerbahn
1) ein drei Fuß langes Säckchen von wergen Tuch, oben ein kleiner Riß,
2) vier flächsene Mannshemden, vorn unter dem Schlitz gezeichnet F. K.
3) zwei Paar wollene Tuchhosen, eine im Gesäße ausgebessert, die fast neu, letztere hat vorn zwei weiße Stahlknöpfe, von deren einem ein Stückchen abgesprungen,
4) ein Paar leinene Hosen, blau gefärbt, schwarze Beinknöpfe, rechts ein großer Hosensack,
5) ein Paar Strümpfe von gezwirntem, weiß und blauen Wollengarn, oben weißer Rand,
6) eine Weste, Wollentuch mit messingenen Knöpfen, Futter von wergen Tuch,
7) ein Paar alte Stiefel, Kalbfell, an einem ichlt rechts der Schlupp zum Anziehen,
8) eine gestrickte weiß-wollene Jacke, grüne Garnitur, weiße Beinknöpfe,
9) ein Hut, fabrikirt von einem Hutmacher in Simmern, vorn doppelt Leder, das Futter in der Nath wenig zerrissen,
10) ein hölzerner, schwarzlackirter Pfeifenkopf mit einem weißfleckigen Rohr von Horn, außerdem ein schwarzlackirtes Rohr und weißer Stecher von Knochen,
11) ein rothes baumwollenes Tuch mit kleinen Blümchen, an einem Zipfel etwas zerrissen.

Da der Thäter bis dahin unbekannt geblieben, so fordere ich jeden, der über diesen oder die gestohlenen Gegenstände Mittheilung machen kann, zur ungesäumten Anzeige auf.

Coblenz, den 20. Juni 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Steckbrief gegen den Orgelspieler Heinr. Sommer.

Der unten signalisirte herumziehende Orgelspieler Heinrich Sommer, der Verbreitung falschen Silbergeldes beschuldigt, hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf diesen Individuum ein wachsames Auge zu halten, dasselbe im Ertappungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 20. Juni 1828.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,
(gez.) Fuchsius.

Signalement:

Heimath: der Sprache nach, Westphalen; Alter: 36 Jahre; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Haare: schwarzbraun; Stirne: rund; Augenbraunen: schwarz; Augen: dunkelblau; Nase: lang und spitz; Mund: gewöhnlich; Kinn: spitz; Gesichtsform: länglich; Gesichtsfarbe: blaß; Statur: hager. Besondere Zeichen: rothe triefende Augen.

Bekleidung: Er trägt einen blauen Kittel und unter demselben einen blauen Frackrock, eine blau-tuchene Kappe mit Schirm und Schuhe mit Riemen.

Digitized by Google

Steckbrief gegen den Deserteur J. Stephens.

Der unten näher bezeichnete Husar Johann Stephens ist am 25. v. M. aus der Garnison zu Saarlouis entwichen. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Oberst und Regiments-Commandeur zu Saarlouis abliefern zu lassen.

Coblenz, den 3. Juli 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der obengenannte ꝛc. Stephens, aus Treis, Kreis Cochem, Regierungs-Bezirks Coblenz gebürtig, ist katholischer Religion, von Gewerbe ein Schneider, 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, runde Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, kleinen Mund, längliches Kinn, längliches Gesicht, blaße Gesichtsfarbe, mittlere Statur und keine besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer hellblauen Dienstjacke, einer grautuchenen Reithose mit rothem Vorstoß und Lederbesatz, einem Paar Stiefel mit Sporn, einer hellblauen Dienstmütze.

Personal-Chronik.

Der Steuer- und Communal-Empfänger Neunerdt zu Sinzig, ist zum Empfänger der Armen-Commission der Bürgermeisterei Niederbreisig ernannt worden.

Coblenz, den 24. Juni 1828.

Der Pfarrer Hellenthal zu Langenfeld, Schulinspektor des Kreises Adenau, ist am 17. d. M. mit Tode abgegangen.

Coblenz, den 25. Juni 1828.

Der als Wundarzt II. Klasse gehörig approbirte Gottlob Aulich hat sich in dieser Eigenschaft in Sinzig niedergelassen.

Coblenz, den 25. Juni 1828.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 20. Coblenz, den 8. Juli 1828.

(Beilage zu Nr. 28 des Amtsblatts)

Alle diejenige, welche an die verloren gegangene gerichtliche Pfandverschreibung vom 3. März 1779 über 200 fl., ausgestellt von dem Johannes Zacharias in Brachbach zu Gunsten der Gemeindschaft des Joh Peter Stähter in Brachbach, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen drei Monaten und spätestens in termino den 26 September d. J. Morgens 9 Uhr dahier so gewiß anzumelden und nachzuweisen, als dieselben sonst nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen an das verlorene Dokument verlohren, sondern ihnen deßhalb auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das gedachte Dokument für amortisirt erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Ferasburg, den 20. Juni 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Auf freiwilliges Anstehen der Freiherrlich von Heddesdorfschen Benefizial-Erben wird das denselben zustehende Ober-Eigenthum an dem von der Conrad Otto Wittib zu Obergenseln besessen verbenden, theils in Obergenseln, theils in Rehbacher Gemarkung liegenden Erbleihhof Donnerstags den 24 Juli, Vormittags 10 Uhr, versteigert werden, und wird den Gutsgliedhabern zugleich bemerkt, daß zufolge als Canon entrichtet werden:

8 Malter Korn, Dietzer Maß,
3 Simmer Erbsen,
4 pfund Flachs,
2 fl. Geld,

dagegen 2 fl 45 kr. Steuer-Rückvergütung per Simplum herauf ruhen.

Dietz, den 22. Juni 1828.

Herzogliche Landes-Ober-Schultheißerei.
St. Linz

Subhastations-Patent.

Auf Anstehen von Nikolaus Gresser, Leinweber, wohnhaft zu Korheim, in seiner Eigenschaft als Curator des abwesenden Friedrich Schmitt, wird Montag den 21ten künftigen Monats November, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Friedensrichter des Bezirks Kreuznach an gewöhnlicher Gerichtsstelle zur öffentlichen Versteigerung der hier unten beschriebenen, in der Gemeinde und auf dem Bann von Hüffelsheim, Kreises Kreuznach, gelegenen Immobilien geschritten und der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden. Dieselben sind gegen den Ackerer Friedrich Oppermann, wohnhaft zu Hüffelsheim, am 16. April in gerichtlichen Beschlag genommen worden, nämlich: 1) Morgen 04 Ruthen 3 Fuß Weinberg im Esler, einseits Simon Jung, anderseits Johannes Suidbach; Angebot 10 Thaler. 2) 65 Ruthen 89 Fuß Acker im Wandersweg, einseits Jakob Schneider, anderseits Simon Möll; Angebot 5 Thaler. 3) 89 Ruthen 68 Fuß Acker auf der Horst, einseits Simon Resch, anderseits Johannes Resch von Traisen; Angebot 3 Thaler. 4) 38 Ruthen 20 Fuß Acker auf der Horst, einseits Georg Raulp, anderseits Johannes Resch von Traisen; Angebot 2 Thaler. 5) 51 Ruthen 69 Fuß Acker im Steilenberg, beiderseits Joseph Mohr; Angebot 3 Thaler. 6) 61 Ruthen 75 Fuß Acker allda, einseits Wilhelm Raulp, anderseits Jakob Jerono; Angebot 3 Thaler. 7) 94 Ruthen 86 Fuß Acker im vorderssen Marktweg, einseits Jakob Schneider, anderseits Johannes Thies senior; Angebot 6 Thaler. 8) 89 Ruthen 94 Fuß Acker über der Grundwies, einseits Simon Jung, anderseits Diffbodenberger Hofgut; Angebot 4 Thaler. 9) 119 Ruthen 91 Fuß Acker im Leichtweg, einseits Johannes Suidbach senior, anderseits Nikolaus Schwarz; Angebot 3 Thaler. 10) 60 Ruthen 8 Fuß Acker im Flutteler, einseits Christian Leininger, anderseits Peter Schumachers Wittib; Angebot 5 Thaler. 11) 96 Ruthen 38 Fuß Acker im Lopen, einseits Johann Oppermann Wittib, anderseits der Weg; Angebot 2 Thaler. 12) 91 Ruthen 64 Fuß Acker im Scholländerweg, einseits Samuel Beermann, anderseits Johannes Resch; Angebot 10 Thaler. 13) 69 Ruthen 1 Fuß Acker unter der Weißmauer, einseits Johannes Thies senior, anderseits Michael Raulp; Angebot 8 Thaler. 14) 52 Ruthen 53 Fuß Acker in der Breitwies, einseits Johannes Suidbach senior, anderseits Michael Dörr; Angebot 4 Thaler. 15) 77 Ruthen 65 Fuß Acker in der Winkelwies, einseits Johannes Thies senior, anderseits Johannes Jung; Angebot 5 Thaler. 16) ein Haus, Scheuer, Stallung, Hofrecht und Garten zu Hüffelsheim, gelegen in der Herrenstraße, einseits Philipp Resch, anderseits Nikolaus Schwarz, vorne die Straße, hinten Samuel Baumgarten. Das Haus ist einstöckig, von Stein gebaut, hat zur Straße zwei Fenster und oben so zwei Fenster in den Hof, das Haus und übrige Gebäulichkeiten sind mit Ziegeln gedeckt; das Ganze hat einen Flächeninhalt von 24 Ruthen 80 Fuß; Angebot 150 Thaler.

Sämmtliche vorbeschriebene Immobilien werden von Friedrich Oppermann selbst benutzt und bewohnt. — Die von demselben zu zahlenden Grundsteuern betragen für das laufende Jahr 4 Thaler 16 Sgr. 7 Pf. Der vollständige Auszug der Steuerrolle und die Kaufsbedingungen sind auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen. Gegenwärtiges Patent soll auf die gesetzliche Weise bekannt gemacht werden. Kreuznach, am 13. Juni 1828. (Sez) W. Heusner, Friedensrichter. Für gleichförmige Ausfertigung: Der Gerichtsschreiber, (sez) J. B. Spener.

Edictal-Ladung.

Forderungen an den in Conzen verlebten Peter Gensmüller zu Comp sind Donnerstag den 31ten k. M. Juli, Morgens 8 Uhr, unter dem Rechtsnachtheile des von Rechts wegen eintretenden Ausschlusses dahier zu liquidiren. Braubach, am 24. Juni 1828.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Roth.

Digitized by Google

Edictal-Ladung.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des am 30. September 1826 dahier verlebten Gerichtsschreibers Richerath Erbs oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, werden andurch vorgeladen, solche

Mittwoch den 3. September l. J. Vormittags 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Concurs-Masse dahier anzumelden und auszuführen.

Vorstehender Ladung umfaßt den 1ten, 2ten und 3ten Termin, und das diesfällige Präclusiv-Dekret wird nur in dem hiesigen Amts-gerichte verkündet werden.

Schönstein, den 30. Juni 1828.

Königliches und Standesherrliches Justiz-Amt.

Wachter.

Bekanntmachung.

Am Freitag den 18ten laufenden Monats Juli, Vormittags 9 Uhr, wird die Erbauung eines neuen Kirchthurms zu Lödderen nebst der Materialien-Lieferung auf den Grund des vorher einzureichenden Plans und vorzulesenden verbundenen Lohn-Anschlags in dem dortigen Gemeindehause zum wiederholten und letzten Gebote öffentlich versteigert oder verdungen, wozu die Baulustigen hiedurch ihre Gebote zur bestimmten Zeit versiegelt lassen mögen.

Büchenbeuren, den 9. Juli 1828.

Der Bürgermeisterei-Verwalter.

Trarbach.

Donnerstag den 24ten dieses Monats um 9 Uhr des Nachmittags wird auf dem Bürgermeisterei-Büreau dahier der Neubau eines Schulhauses in der Gemeinde Lehrig, angeschlagen zu 1653 Rthlr. 17 Sgr. 11 Pf., mittelst einzureichender versiegelter schriftlicher Submissionen, öffentlich an den Mindestfordernden überlassen werden. Die Bedingungen, Kosten-Anschlag und Plan sind in obenerwähnten Büreau einzusehen.

Mayen, den 9. Juli 1828.

Der Bürgermeister, Max Klotz.

Der unterzeichnete advokat-anwalt am Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofe dahier zeigt an, daß er dermal auf der St. Johannstraße Nr. 41. wohnt und sich zu Geschäfts-Anträgen bestens empfiehlt.

Cöln, den 30. Juni 1828.

F. W. de Bray.

Die Direktion des von Seiner Majestät dem Könige der Niederlande genehmigten Vereins wechselseitiger Feuerversicherung in Amsterdam hat mit die General-Agentur für die Königlich Preußischen Provinzen des linker Rheinufers übertragen.

Es wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß bei mir die Statuten dieser Gesellschaft zu erhalten sind und Einschreibungen zur Theilnahme geschehen können.

Crefeld, am 10. Juni 1828.

Wilhelm Schramm.

Ein in Stein gebautes Haus, 60 Schuh lang und 34 Schuh tief, von 12 Zimmern mit Brunnen, Hofraum, Scheuer und Stall sammt einem Garten von 1 Drittel-Morgen, an der Rheinstraße 3 Stunden von Coblenz und zur Wirthschaft gut gelegen, ist unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen oder zu vermiethen. Die Expedition sagt, wo?

Im Verlage der Neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz alten Hof Nr. 23 sind in dieser Ostermesse erschienen, und an alle deutsche Buchhandlungen versandt worden:

Drewes, B. J., Weisheit der wirkthätigen Nächstenliebe. Ein Christenlehr- und Prüfungsgeschenk. 8. 2 Sgr. 6 Pf.

— — 2te Auflage. 8. 3 Sgr. 7 Pf.

— — Beispiele der Sinnesänderung, Lebensbesserung und Bekehrung. Ein Christenlehre- und Prüfungsgeschenk. 8. 2 Sgr. 3 Pf.

— — liebliche Bilder von Güte, Freundschaft, Treue und Dankbarkeit. Ein Christenlehre- und Prüfungsgeschenk. 8. 5 Sgr.

— — Elementarbuch zum Lesenlernen für katholische Pfarr- und Filialschulen. 1r Curs. 16te Auflage. 8. 2 Sgr. 10 Pf. 2r Curs. 9te Aufl. 8. 4 Sgr. 10 Pf.

— — lehrreiche Erzählungen von dem rechten Verhalten gegen sich selbst. Ein Christenlehre- und Prüfungsgeschenk. 8. 5 Sgr. 7 Pf.

— — Gott segnet den Fleiß, oder: was der Mensch säet, das wird er ernten. Ein Lesebüchlein für die Jugend. 8te Aufl. 8. 4 Sgr. 2 Pf.

— — Wacht des Gewissens. Ein Büchlein zur Belehrung und Warnung für die Jugend. 9te Aufl. 8. 5 Sgr.

— — die sanftmüthigen Menschen. Ein Christenlehre- und Prüfungsgeschenk. 8. 1 Sgr. 8 Pf.

— — Namenbüchlein für die lieben Kleinen in katholischen Pfarr- und Filialschulen, 16te Aufl. 8. 7 Pf.

— — kleiner Spiegel des rechten Verhaltens gegen die Thiere. In Erzählungen für Kinder. 8. 1 Sgr. 8 Pf.

Fettiger, J. J. v., katholischer Katechismus, 3 Klassen. 18te Aufl. 12. 3 Sgr. 4 Pf.

Grossa, A., Uebersicht der Brandenburg-Preußischen Geschichte für Schulen. 8. 3 Sgr. 4 Pf.

Phaedri Augusti Liberti Fabulae Aesopiae. Mit einem Wortregister und mit beständiger Hinweisung auf Zumpts Grammatik, von F. A. Beck. 8. 14 Sgr.

Kreß, G. J. E., drei Abhandlungen in Predigtform, nebst Liturgien und Liedern und einigen Anmerkungen, den evangelischen Kirchen dieser Zeit gewidmet. gr. 8. 11 Sgr. 2 Pf.

Neuer sind erschienen:

Chrestomatie, lateinische, aus C. Plinius Naturgeschichte. Für Realgymnasien und die ersten lateinischen Classen in höheren Gewerbe- und Bürgerschulen. Mit J. M. Gesners abgekürzten Anmerkungen herausgegeben von Dr. F. A. Beck. 8. 18 Sgr. 4 Pf.

Metternich, vollständige Auflösung der Parallellinien, oder geometrischer Beweis des ersten Euklidischen Grundsatzes. 8. 11 Sgr. 2 Pf.

Pastoralbriefe Pauli, erläutert von Dr. A. E. C. Heydenreich. Nebst Anhang einer Uebersetzung der Schutzrede des heil. Gregor von Nazianz. 2r Band. gr. 8. 1 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 29. Coblenz, den 14. Juli 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 12te Stück enthält:

Nr. 1149. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16ten Mai 1828, wonach der Erbschafts-stempel, welcher nach dem Tarif zum Stempelsteuergesetz vom 7ten März 1822 von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll.

Nr. 1150. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten Juni 1828, die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreise Wetzlar betreffend.

Nr. 1151. Allerhöchste Kabinetsorder von 18ten Juni 1828, über die Befreiung derjenigen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Klassensteuer.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Bei dem, in neuester Zeit sehr verringerten Abgang an Offizieren und der beträchtlichen Anzahl überetatsmäßiger Offiziere in der Armee, welche in der Folge nicht mehr Statt finden können, ist es erforderlich, den sich unverhältnißmäßig mehrenden Zugang an jungen Leuten, die auf Beförderung dienen, zu vermindern. Ich bestimme deshalb, daß, so lange die Zahl der etatsmäßigen Portepee-Fähnriche — mit Einschluß der darauf anzurechnenden, überzähligen Seconde-Lieutenants bei einem Truppentheil erfüllt ist, die Annahme junger Leute zum Dienst auf Beförderung nicht Statt finden und solche nur nach Maßgabe des Abganges bei den Portepeefähnrichen zulässig seyn soll. — Nur für die jetzt schon vorhandenen Portepeefähnriche will Ich unter besonderen Umständen und wenn sie sich durch Fleiß und Dienstkenntniß auszeichnen, den Antrag auf Ernennung zum überzähligen Offiziere noch ausnahmsweise gestatten.

Das Kriegs-Ministerium hat diese Verfügung der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 12ten Juni 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Kriegs-Ministerium

Bekanntmachung der obersten Staats-Behörde.

Die Jagdverhältnisse in den zum Großherzogthume Berg und zum französischen Reiche gehörig gewesenen Landestheilen am rechten Rheinufer betr.

Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß in den Landestheilen am rechten Rheinufer, welche ehemals zum Großherzogthume Berg und zu dem vormals französischen Departemente gehört haben, der gegenwärtige Besitzstand hinsichtlich der Jagdberechtigung aufrecht erhalten, und, daß ein Jeder, der, sey es nach den Grundsätzen vor Einführung der fremden Gesetze, oder diesen Gesetzen zufolge, sich dermalen im rechtlichen Besitze befindet, dabei ferner geschützt werden soll. Die weitern Bestimmungen in Ansehung der Jagd, insoweit sie nicht schon im Allgemeinen Landrechte enthalten sind, sollen der zu entwerfenden Forstordnung vorbehalten werden.

Nach diesen Grundsätzen, welche bekannt zu machen Se. Majestät dem Staats-Ministerio allergnädigst anbefohlen haben, haben sämmtliche Behörden und Einwohner der bezeichneten Landestheile sich zu achten. Berlin, den 20. Juni 1828.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) von Altenstein. von Lottum. von Bernstorff.
von Dankelman. von Moß. Für den Kriegs-Minister: Schöler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Communal-Umlagen betr. A. III. 3145.

Der Gemeinde Großrechtenbach im Kreise Wetzlar ist zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse für das laufende Jahr die Erhebung von 1 Grundsteuer-Simplum nachträglich bewilligt worden.

Coblenz, den 28ten Juni 1828.

Erledigter Hebammen-Distrikt betreffend. A. IV. 2863.

Gehörig approbirte Hebammen, denen noch kein besonderer Distrikt angewiesen worden ist, haben sich bei dem Königl. Landrathe Burret dahier zu melden, wenn sie den erledigten Distrikt Weißenthurm und Kettig zu erhalten wünschen.

Coblenz, den 2ten Juli 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 3143.

Den nachbenannten Gemeinden der Bürgermeisterei Daaden, im Kreise Altenkirchen, sind zur Bestreitung der Communal-Bedürfnisse für das Jahr 1829, folgende Extra-Steuererhebungen bewilligt worden.

Gemeinde	Biersdorf	. . .	2	Grundsteuer-Simpel	und	2	monatliche	Klassensteuer.
»	Daaden	. . . .	1/2	»	»	1/2	»	»
»	Herdorf	. . . .	1/2	»	»	1/2	»	»
»	Misterberg	. .	1	»	»	1	»	»
»	Niederdreisbach		2	»	»	2	»	»

Digitized by Google

Gemeinde Oberdreisbach . 2 Grundſteuer-Simpel und 2 monatliche Klaſſenſteuer.
„ Schutzbach . . 3 „ „ „ 3 „ „
„ Weiterfeld . . 3 „ „ „ 3 „ „
Coblenz, den 4ten Juli 1828.

An Extra-Steuererhebungen zur Beſtreitung der gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfniſſe einſchließlich zur Schuldentilgung, wurden den Gemeinden der Bürgermeiſterei Flammersfeld, Kreiſes Altenkirchen pro 1829 bewilligt, und zwar: 1) der Gemeinde Petershahn, Oberſteinebach, Eulenberg, Epgert, Schöneberg, Niederähren, Bettgenhauſen, Niederſteinebach, Burdenbach und Luchert, jeder 3 Simpel der Grund- und drei Zwölftheil der Klaſſenſteuer. 2) der Gemeinde Obernau, Reiterſen, Berzhauſen, Güllesheim, Seelkhauſen und Ahlbach, jeder 2 Simpel der Grund- und zwei Zwölftheil der Klaſſenſteuer. 3) der Gemeinde Oberlahr, Selſen, Willroth, Pleckhauſen, Krunkel, Walterſen, Seelbach, Roth, Orfgen, Keoſcheid und Eichen, jeder 1 Simpel der Grund- und ein Zwölftheil der Klaſſenſteuer.

Communal-Umlagen betr. A. III. 3208.

Coblenz, den 4ten Juli 1828.

Der aus den Gemeinden Fankel und Bruttig beſtehende Hebammen-Diſtrikt iſt erledigt. Qualifizirte Hebammen, welche ſolchen nachſuchen, haben ſich bei dem Herrn Bürgermeiſter Reis zu Treis zu melden.

Erledigter Hebammen-Diſtrikt betreffend. A. IV. 2946.

Coblenz, den 8ten Juli 1828.

An Extra-Steuererhebungen zur Beſtreitung der gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfniſſe einſchließlich zur Schuldentilgung, wurden den Gemeinden der Bürgermeiſterei Altenkirchen pro 1829 bewilligt, und zwar:

Communal-Umlagen betr. A. III. 3144.

Gemeinde Altenkirchen	.	3	Grundſteuer-Simpel	und	3	monatliche	Klaſſenſteuer.	
„ Bachenberg	.	3	„	„	3	„	„	
„ Budenhauſen	.	$1\frac{1}{2}$	„	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	
„ Dieperzen	.	2	„	„	2	„	„	
„ Eichelhardt	.	2	„	„	2	„	„	
„ Fihgert	.	2	„	„	2	„	„	
„ Hackſen	.	3	„	„	3			
„ Helmenzen	.	1	„	„	1	„	„	
„ Helmeroth	.	$1\frac{1}{2}$	„	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	
„ Heupelzen	.	2	„	„	2	„	„	
„ Hilgenroth	.	$2\frac{1}{2}$	„	„	$2\frac{1}{2}$	„	„	
„ Hüttenhofen	.	3	„	„	3	„	„	
„ Adolberg	.	$1\frac{1}{2}$	„	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	
„ Iſert	.	$2\frac{1}{2}$	„	„	$2\frac{1}{2}$	„	„	
„ Kettenhauſen	.	$2\frac{1}{2}$	„	„	$2\frac{1}{2}$	„	„	
„ Leuzbach	.	$1\frac{1}{2}$	„	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	
„ Mammelzen	.	2	„	„	2	„	„	

Digitized by Google

Gemeinde	Michelbach	.	3	Grundsteuer-Simpel	und	3	monatliche	Klassensteuer.		
»	Niedererbach	.	2 1/8	»	»	»	2 1/8	»	»	
»	Niederringelbach		1 1/8	»	»	»	1 1/8	»	»	
»	Obererbach	.	1	»	»	»	1	»	»	
»	Oberringelbach		1	»	»	»	1	»	»	
»	Oelsen	. .	1 1/8	»	»	»	1 1/8	»	»	
»	Racksen	. .	1 1/8	»	»	»	1 1/8	»	»	
»	Reuffelbach	.	3	»	»	»	3	»	»	
»	Sörth	. .	1 1/8	»	»	»	1 1/8	»	»	
»	Volkerzen	. .	1/8	»	»	»	1/8	»	»	
»	Almersbach	.	3	»	»	»	3	»	»	
»	Amteroth	. .	2	»	»	»	2	»	»	
»	Flutterschen	.	3	»	»	»	3	»	»	
»	Gieleroth	. .	2	»	»	»	2	»	»	
»	Herpteroth	. .	2 1/8	»	»	»	2 1/8	»	»	
»	Oberwambach	.	2	»	»	»	2	»	»	
»	Stürzelbach	.	3	»	»	»	3	»	»	

Coblenz, den 5ten Juli 1828.

Communal-Umlagen hiez. A. III 3134.

An Extra-Steuererhebungen zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse einschließlich zur Schuldentilgung, wurden den Gemeinden der Bürgermeisterei Hamm, Kreises Altenkirchen pro 1828 noch nachträglich bewilligt, und zwar:

Der Gemeinde	Breitscheid	.	1	Grundsteuer-Simplel	und	1	monatliche	Klassensteuer.		
»	Hamm	. .	2	»	»	»	2	»	»	
»	Ehbach	. .	1/8	»	»	»	1/8	»	»	
»	Rott	. .	1/8	»	»	»	1/8	»	»	
»	Selbach	. .	1/8	»	»	»	1/8	»	»	
»	Unterschützen		1/8	»	»	»	1/8	»	»	
»	Niederissen	.	1/8	»	»	»	1/8	»	»	
»	Fürten	. .	1/8	»	»	»	1/8	»	»	
»	Bruchertseifen		1	»	»	»	1	»	»	
»	Birkenbeul	.	1	»	»	»	1	»	»	

Coblenz, den 8ten Juli 1828.

Communal-Umlagen hiez. A. III. 3475.

An Extra-Steuererhebungen zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse einschließlich zur Schuldentilgung, wurden den Gemeinden der Bürgermeisterei Kirchen pro 1829 bewilligt, und zwar:

Der Gemeinde	Freusburg		1 1/2	Grundsteuer-Simpel	und	1 1/2	monatliche	Klassensteuer.		
»	Alsdorf	.	1	»	»	»	1	»	»	
»	Betzdorf	.	1	»	»	»	1	»	»	
»	Brachbach		2	»	»	»	2	»	»	
»	Bruch	.	3	»	»	»	3	»	»	

Digitized by Google

Der Gemeinde	Dauersberg	1	Grundsteuer-Simpel	und	1	monatliche	Klassensteuer.
„	Dermbach	1	„	„	1	„	„
„	Herkersdorf	2 2/5	„	„	2 2/5	„	„
„	Fischbach	2	„	„	2	„	„
„	Wingendorf	3	„	„	3	„	„
„	Harbach .	3	„	„	3	„	„
„	Flüsseisen	3	„	„	3	„	„
„	Scheuerfeld	2	„	„	2	„	„
„	Wehbach	2 1/5	„	„	2 1/5	„	„
„	Katzenbach	2	„	„	2	„	„
„	Offhausen	1	„	„	1	„	„
„	Sassenroth	2 1/5	„	„	2 1/5	„	„
„	Wallmeroth	2	„	„	2	„	„
„	Mudersbach	1 1/5	„	„	1 1/5	„	„

Coblenz, den 8ten Juli 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 3995.

Im Kreise Wetzlar wurden nachfolgend genannten Gemeinden an Extra-Steuererhebungen zur Bestreitung ihrer gewöhnlichen Bedürfnisse pro 1829 bewilligt, und zwar:

Der Gemeinde	Großrechtenbach	2/5	Grundsteuer-Simpel.				
„	Niederwetz . . .	2/5	„	„			
„	Salzböden . .	1	„	„	und 1	monatliche	Klassensteuer.
„	Vetzberg . . .	3	„	„	„ 3	„	„
„	Garbenheim . .	1	„	„	„ 1	„	„
„	Kinzenbach . .	1	„	„	„ —	„	„

Coblenz, den 9. Juli 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Einbrennen der Fohlen betreffend.

Zum beliebigen Einbrennen der in diesem Jahre von den Beschälern des Königl. Rheinisch-Westphälischen Landgestüts gefallenen Fohlen mit der Königs-Krone und dem Buchstaben W. sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Sonnabend den 16. August Morgens 8 Uhr zu Kärlich.

2) Dienstag den 19. August Morgens 8 Uhr zu Simmern.

welche den Besitzern von diesjährigen Landgestüts-Fohlen hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht werden, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen mit Schwierigkeit verbunden ist.

Warendorf, den 2. Juli 1828.

Der Gestüt-Inspektor, Kühne.

Digitized by Google

Den Abwesenden B. H. Griebel betreffend.

Das Königliche Landgericht zu Coblenz hat durch Vorbescheid vom 5. Mai d. J. verordnet, daß über die Abwesenheit des im Jahre 1812 in französische Kriegsdienste getretenen Valentin Heinrich Griebel aus Oberdiebach ein Zeugenverhör statt finden soll. Cöln, den 2. Juli 1828.

Der General-Prokurator. Ruppenthal.

Die Anmeldung fideicommissarischer Ansprüche betreffend.

Das Gesetz vom 23. März d. J. bestimmt, daß in den zum Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Länderthellen, der Vorschriften des Civil-Gesetzbuchs ungeachtet, die früher bestandenen Fideicommisse auch fernerhin fortbestehen; daß aber, in so weit diese Fideicommisse in Grundstücken bestehen, die Anwärter verpflichtet seyn sollen, ihre Ansprüche binnen Jahresfrist, von Bekändigung des Gesetzes an gerechnet, bei der Hypotheken-Behörde anzumelden, und daß, bei dem Mangel einer solchen Anmeldung in der bestimmten Frist nach deren Ablauf das Fideicommiß freies Eigenthum des Besitzers werden soll.

Bei der Allgemeinheit dieser Vorschrift ist mir der Befehl zugegangen, die Väter und Vormünder auf dieselbe noch besonders aufmerksam zu machen, damit aus der unterlassenen Anmeldung ihren zu fideicommissarischer Erbfolge berechtigten Kindern und Pflegebefohlenen kein Nachtheil entstehe, welchen sie selbst zu vertreten verpflichtet seyn würden. Cöln, den 3. Juli 1828.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Landung einer männlich. Leiche betreffend.

Am 18. Juni d. J. wurde am Rheinufer zu Hönningen bei Linz die unten beschriebene männliche Leiche gelandet, bei welcher sowohl die bedeutenden, nach dem Gutachten der Aerzte im Leben entstandenen Kontusionen an der Stirne und dem linken Auge, als die in den Hosentaschen vorgefundenen schweren Steine auf ein verübtes Verbrechen hindeuten. Es werden daher alle diejenigen, welche über die Person des Verstorbenen oder die Art seines Todes Auskunft zu geben vermögen, ersucht, hiervon der unterzeichneten Behörde baldmöglichst Anzeige zu machen.

Coblenz, den 4. Juli 1828. Königlicher Justiz-Senat. Wurzer.

Beschreibung der Leiche.

Alter: 24 — 36 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: schwarzbraun und kurz geschnitten, Stirne: nieder und breit, Augen: braun, Nase: klein und spitz, Zähne: vollständig, Kinn: rund, Bart, Backenbart und Augenbraunen: hellbraun. Die Leiche konnte 8 — 10 Tage im Wasser gelegen haben. — Kleidung: Schwarz-tuchener Frack mit einem eingesetzten Stücke vom nämlichen Tuche an der rechten Achselhöhle, gesponnenen Knöpfen, hellgrün-seidenem Futter in den Aermeln und grau-leinenem Futter auf dem Rücken; Weste von halbseidenem Zeuge, von weißem Grunde mit rothen Streifen, gelb-metallnen Knöpfen, mousselinenes Halstuch von weißem Grunde, und grün, gelb und röthlich karrirt; lange gelb-nanquinene Hosen; leinenes Hemd ohne Zeichen, kurze Stiefeln mit Hufeisen. — In der Westentasche befanden sich ein Feuerstahl, Stein, Messer und einige Knöpfe.

Digitized by Google

Die Feſtſtellung der Entſchädigungen vormals fremdherrlicher Beamten betr.

Seine Majeſtät der König haben mittelſt allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 10ten November 1827 zu beſtimmen geruhet:

daß über die Auslegung der im Wege der Gnade erlaſſenen allerhöchſten Ordre vom 15ten Auguſt 1817 — die Feſtſtellung der Entſchädigungen vormals fremdherrlicher Beamten betreffend — ein Rechtsverfahren nicht zuläßig ſey und etwaige Zweifel über einzelne Beſtimmungen jener Ordre lediglich Sr. Majeſtät allerhöchſter Entſcheidung unterworfen werden ſollen.

Sämmtliche Königliche Oberjuſtizbehörden werden daher hierdurch angewieſen, dergleichen etwa von Beamten gegen den Fiskus zu erhebende Klagen, auch wenn dieſen Anſprüchen nicht ſchon die Präkluſion aus der allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1822 entgegenſtehen ſollte, als zur richterlichen Entſcheidung nicht geeignet, zurückzuweiſen.

Berlin, den 4ten Februar 1828.

Der Juſtiz-Miniſter. (gez.) S. v. Danckelmann.

An

ſämmtliche Königl. Oberjuſtizbehörden.

* * *

Obgleich obiges Miniſterial-Reſcript bereits durch deſſen Aufnahme in die von Kamptzſchen Jahrbücher, Band 31 S. 155, bekannt gemacht worden, ſo bin ich doch noch beſonders angewieſen worden, ſolches auch in die Amtsblätter einrücken zu laſſen, damit die Gerichte ſich ſtrenge an deſſen Vorſchrift halten, und Einzelne durch Einleitung unnützer Klagen nicht in Schaden gerathen.

Cöln, den 5ten Juli 1828.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Ladung einer männlich Leiche betreffend.

Am 25ten Juni d. J. wurde oberhalb Trechlingshauſen eine männliche unbekannte Leiche im Rheine gelandet, etwa 55 bis 60 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, ſchwarzes Haar, etwas kahlen Scheitel, vollſtändige Zähne; bekleidet mit einem grau tuchenen Kamiſol, leinenen Hoſen, benagelten Riemenſchuhen, leinenen Kamaſchen, einer Weſte von blauer Leinwand, einem gelben baumwollenen Halstuche, und einem hänfenen Hemde gezeichnet P. A.

Unter Bekanntmachung dieſes Vorfalls erſuche ich jeden, der über dieſe Leiche Nachricht zu geben vermag, ſolche mir oder ſeiner nächſten Polizeibehörde mitzutheilen.

Coblenz, den 4ten Juli 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Den abweſenden Jak. Thielen betreffend.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 21. Juni d. J. verordnet, daß über die Abweſenheit des im Jahre 1809 in franzöſiſche Kriegsdienſte getretenen Jakob Thielen von Bardenbachbiel ein Zeugenverhör abgehalten werden ſoll.

Cöln, den 8. Juli 1828.

Der General-Prokurator. Ruppenthal.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Den ehemaligen Schullehrer D. Hartkopf betr.

Der wegen Fälschung in Privat-Schriften zur Untersuchung gezogene und durch Steckbrief vom 24ten Januar d. J. verfolgte ehemalige Schullehrer Daniel Hartkopf ist nunmehr verhaftet; der gedachte Steckbrief wird daher eingezogen. Düsseldorf, den 2ten Juli 1828.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter, (gez.) Fuchsius.

Den J. Baumeister betr.

Der wegen Diebstahls durch Steckbrief vom 6ten Mai d. J. verfolgte Joseph Baumeister ist gefänglich eingebracht worden, welches ich zur öffentlichen Kunde bringe. Düsseldorf, den 23ten Juni 1828.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter, Immermann.

Steckbrief gegen den Wilhelm Sagazey.

Der Einwohner Wilhelm Sagazey aus Neuß, beschuldigt der öffentlichen Verletzung der Schamhaftigkeit, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. Alle Militair- und Civil-Behörden ersuche ich dienstergebenst, auf den ꝛc. Sagazey vigiliren und ihn mir im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 3. Juli 1828.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter, Immermann.

Signalement:

Wilhelm Sagazey, 51 Jahre alt, aus Schweilinghausen im Waldeckischen gebürtig, zu Neuß zuletzt wohnhaft, circa 5 Fuß groß, hager und leicht von Statur, dunkelbraunen Haaren, schmales, längliches Gesicht, etwas gebogene Nase, blaue Augen.

Steckbrief gegen den Deserteur J. W. Klein II.

Der unten näher bezeichnete Musketier Johann Wilhelm Klein II. ist am 3ten Juni d. J. von dem 2ten Bataillon des Königl. 25ten Infanterie-Regiments aus der Garnison Coblenz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Bataillons abliefern zu lassen. Coblenz, den 8ten Juli 1828.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der obengenannte Johann Wilhelm Klein aus Bonn, Regierungs-Bezirk Cöln gebürtig, ist 21 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, längliches Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem blauen Tuch-Ueberrock mit besponnenen Knöpfen, blautuchnen Hosen, bunter Weste, weißem Halstuch und schwarztuchener Mütze.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 30. Coblenz, den 22. Juli 1828.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Die Prüfung der evang. Predigt-Amts-Kandidaten betr. A. I. 1053.

Die Termine der Prüfungen der evangelischen Predigt-Amts-Kandidaten sind dahin abgeändert worden, daß zu der Prüfung pro licentia concionandi zwei Termine, nämlich am ersten Montage im Monate July und am ersten Montage nach den heiligen drei Königen, und zu der Prüfung pro ministerio ebenfalls zwei Termine, als im Frühjahre in der Woche zwischen Misericordias Domini und Jubilate, und im Herbste in der ersten Woche nach Michaelis, bestimmt worden sind. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 7ten May 1826 werden die Kandidaten des Predigt-Amts aufgefordert, bei ihren Meldungen zur Prüfung hierauf Rücksicht zu nehmen.

Coblenz, den 11ten July 1828.

Königlich Rheinisches Konsistorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Communal-Umlagen betr. A. III. 3359.

Umlagen für die Gemeinde Dattenberg pro 1829 zur Schuldentilgung: Ein Grundsteuer-Simpel und Ein Zwölftheil der jährlichen Klassensteuer. Coblenz, den 10ten July 1828.

Die Ursprungs-Zeugnisse der aus den Preußischen Staaten nach Brasilien verschifften Produkte und Waaren betreffend. A. VII 272.

In dem mit dem Kaiserlich Brasilianischen Hofe zu Rio-Janeiro am 9ten Juli vorigen Jahrs abgeschlossenen Handels-Vertrage, durch welchen den Preußischen Unterthanen alle Rechte der meist begünstigten Nationen in den Brasilianischen Häfen zugestanden worden, ist Artikel 10 unter andern bestimmt, daß die Produkte und Waaren, welche Ansprüche auf die erleichterten Abgaben machen wollen, mit Ursprungs-Zeugnissen versehen seyn sollen, die von den Kaiserlich Brasilianischen Consuls oder in deren Ermangelung von den Landesbehörden beglaubigt sind.

Da bis jetzt noch keine Kaiserlich-Brasilianische Consuls in den diesseitigen Staaten angestellt worden, die von den Landes-Behörden auszustellenden Certificate aber leicht allzu verschieden und so gefaßt seyn können, daß dadurch Anlaß zu Irrungen in den Kaiserlich-Brasilianischen Häfen gegeben würde: so hat das Königliche hohe Ministerium des Innern es rathsam gefunden, diese Certificate in Berlin ausfertigen zu lassen, und solche zur Vollziehung den Königlichen Regierungen zuzusenden.

Digitized by Google

Indem wir dieß mit dem Anfügen hierdurch bekannt machen, daß uns bereits eine Anzahl dieser Certificate zugegangen ist, und selbige nunmehr bei uns zu haben sind, bemerken wir zugleich, daß die Ausfällung unter Unterschrift und Besiegelung der betreffenden Herrn Landräthe, Bürgermeister u. s. w., also von der Communal-Behörde bewirkt, deren Unterschrift und Siegel aber durch uns legalisirt werden muß. Die Uebersetzung geht die Landes-Behörden nicht an; sie wird von den Preußischen Consulaten in Brasilien, (jetzt dem Herrn General-Consul Theremin) erfolgen, so lange keine Brasilianische Consuls in den Preußischen Staaten angestellt sind.

Die Beifügung der Certificate ist übrigens besonders für solche direkt aus diesseitigen Staaten nach Brasilien verschiffte Waaren wichtig, welche nicht ihren Weg über die Hansestädte nehmen, die später auch das Zugeständniß erlangt haben, daß alle und jede Waaren ohne Unterschied des Ursprungs, welche in hanseatischen, oder einer in Brasilien in ihrem direkten Handel begünstigten Nation angehörigen Schiffen aus den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg nach Brasilien, oder von Brasilien in diese Häfen geführet werden, in Brasilien die Ein- und Ausgangs-Gebühren, so wie Abgaben jeder Art, nur nach dem den direkten oder nationalen Handel der am meisten begünstigten Nation zugestandenen Maaßstabe, mithin was die dortigen Eingangs-Gebühren betrifft, für jetzt statt 24 pCt. nur 15 pCt. zu entrichten haben werden.

Coblenz, den 12ten Juli 1828.

Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zum Bau der evangel. Kirchen-, Schul- u. Pfarrgebäude zu Freiban, Reg. Bez. Breslau betr. A. IV. 2804.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben zur vollständigen Wiederherstellung der in dem Städtchen Freiban, Militzsch-Trachenbergschen Kreises, Regierungs-Bezirks Breslau, im Jahr 1826 abgebrannten evangelischen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, da durch einen neuerlichen Brand jetzt auch noch die wenigen von dem frühern Feuer verschont gebliebenen Häuser samt Wirthschaftsgebäuden und allem Vieh, ein Raub der Flammen geworden sind, die bereits in den jenseits der Elbe gelegenen Königlichen Landestheilen ausgeschriebene evangelische Kirchen- und Haus-Collecte auch in den Provinzen dieseits der Elbe bewilligt.

Wir verordnen daher, daß diese Collecte in den evangelischen Kirchen Sonntags den 31ten August, und in den Häusern der evangelischen Christen Montags den 1ten September abgehalten und dabei nach den hierüber erlassenen früheren Bestimmungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 12ten September an die Steuer-Empfänger, bis zum 24ten September an die Bezirks- (Kreis-) Kassen und bis zum 4ten Oktober unfehlbar an unsere Hauptkasse abzuliefern, bis zu welchem Zeitpunkte wir auch die von den Bezirks- (Kreis-) Kassen hinsichtlich der Geld-Ablieferung bescheinigten Nachweisen der Königl. Land- und Standesherrlichen Regierungs- und Polizei-Räthe erwarten.

Coblenz, den 14. Juli 1828.

Digitized by Google

Wenn gleich die neue Pharmacopoe noch nicht gesetzlich eingeführt ist, so unterliegt es doch keinem Bedenken, daß jeder Apotheker die Medikamente und namentlich die frischen Extrakte und Tinkturen darnach anfertigen kann. Den Apothekern des Regierungsbezirks wird solches hiermit bemerklich gemacht, indem jetzt die Jahreszeit da ist, wo die frischen Extrakte bereitet werden.

Die Bereitung einiger Arzneimittel betr. A. IV. 3016.

Coblenz, den 15. Juli 1828.

Umlagen zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse, einschließlich zu Schuldentilgungen pro 1829 in nachfolgenden Gemeinden der Bürgermeisterei Wissen:

Communal-Umlagen betr. A. III. 3613.

1) den Gemeinden Wissen, Köttingerhöhe, Blickhauserhöhe und Elbergrund, jeder 1 Simpel Grundsteuer und eine 1monatliche Klassensteuer.
2) den Gemeinden Schönstein und Seelbach, jeder drei Simpel Grundsteuer und $\frac{3}{12}$ jährlicher Klassensteuer.
3) den Gemeinden der Bürgermeisterei, Wildenburger Seits, 6 Prozent der Grund-Steuer und eine einmonatliche Klassensteuer.

Coblenz, den 16. Juli 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am 4ten d. M. ist bei Baal im Rhein der nachsignalisirte männliche Leichnam, ohne daß äußere Verletzungen daran vorfindlich, gefunden worden.

Landung einer männlich Leichnams betreffend.

Wer Auskunft über Namen, Stand und Wohnort des Verunglückten geben kann, wird gebeten, solche unmittelbar oder durch die nächste Polizeibehörde an mich gelangen zu lassen. Cleve, den 7. Juli 1828.

Der Ober-Prokurator, (gez.) Hanf.

Personbeschreibung.

Alter: zwischen 40 und 50 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: hoch, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: groß, Zähne nicht vollständig, Kinn: rund, Körperbau: stark. Besondere Kennzeichen: nur noch einige Haare am Hintertheile und an den Seiten des Kopfs; ein sogenannter operirter Hasenschaden an der rechten Seite der Oberlefze. Kleidung: ein roth und blau gestreiftes kattunenes Halstuch, eine kornblautuchene Weste mit einer Reihe schwarzhornener Knöpfe, kurze Hosen von blauem Manchester mit ähnlichen Knöpfen wie an der Weste, weiße leinene lange Strümpfe, kurze grautuchene Kamaschen mit ebenfalls schwarzhornenen Knöpfen, ein Hemd von mittelfeinem Flächsentuch, Alles ohne Zeichen.

Freitag den 25. dieses, Vormittags 10 Uhr, werden auf dem Bürgermeisterei-Amte zu Sinzig die zur Herstellung der Brücke über die Ahr unterhalb Sinzig erforderlichen Materialien, bestehend in Lieferung 548 Kubikfuß be-

Materialien-Lieferung betr.

Digitized by Google

schlagenem Eichenholz, angeschlagen incl. Beiträge an die Baustelle zu 187 Rthr. 21 Sgr., an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert.

Die Angebote geschehen mittelst vor der Lizitationsstunde einzugebenden versiegelten Submissionen.

Die Bedingnisse sind vorläufig bei dem Herrn Bürgermeister zu Elnzig und bei dem Unterzeichneten einzusehen. Coblenz, den 14. Juli 1828.

Der Königl. Bau-Inspektor, Schmidt.

Abwesenheits-Erklärung, den Joh. Wilhelm Hermes betr.

Durch Urtheil vom 17. Juni d. J. hat das Königliche Landgericht zu Cöln den Johann Wilhelm Hermes von Hermesdorf für abwesend erklärt, und dessen Präsumtiv-Erben in den Besitz seines zurückgelassenen Vermögens eingewiesen. Cöln, den 16. Juli 1828.

Der General-Prokurator. Ruppenthal.

Den abwesenden Peter Klöggen betreffend.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Köln ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Peter Klöggen von Heldyer, im Kreise Bonn, welcher vor 40 Jahren seine Heimath verlassen hat, um in Churpfälzische Militärdienste zu treten, ein Zeugenverhör statt finden soll.

Cöln, den 16. Juli 1828.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Den abwesenden Johann Anton Eiserley betr.

Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 30. Juni d. J. über die Abwesenheit des im Jahre 1804 in französische Militärdienste getretenen Johann Anton Eiserley aus Elsig ein Zeugenverhör verordnet, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Cöln, den 17. Juli 1828.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Einen in Beschlag genommenen silbernen Löffel betreffend.

Am 3ten l. M. wurde hierselbst ein silberner Eßlöffel in dem Augenblicke, wo derselbe von einem Taglöhner aus Herschwiesen verdächtiger Weise zum Verkauf angeboten worden, in Beschlag genommen. Wem über kürzlich geschehenen Diebstahl eines solchen Löffels etwas bekannt geworden, ersuche ich, unter Angabe von Kennzeichen, mich schleunigst davon zu benachrichtigen, und bemerke ausserdem, daß der in Beschlag genommene Löffel auf dem Parket zur Ansicht bereit liegt.

Coblenz, den 15. Juli 1828.

Der Königl. Oberprokurator. Lombard.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Wilh. Dickens.

Der Taglöhner Wilhelm Dickens hat sich der wegen qualifizirten Diebstahls gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen. —

Digitized by Google

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 7. Juli 1828.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter.
(gez.) Immermann.

Signalement:

Geburts- und Wohnort: Ratingen, Gewerbe: Taglöhner, Religion: katholisch, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: flach und bedeckt, Augen: bläulich, Nase: länglich, Mund: mittel, Zähne: gut, Bart: unbedeutend, Kinn: kurz, Gesichte: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: hager. Besondere Kennzeichen: ist stark pockennarbig. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Steckbrief gegen Johann Peter Schuhmacher.

Der wegen Diebstahls eines Pferdes zur Haft gebrachte, hier unten signalisirte Johann Peter Schuhmacher ist auf dem Transporte hierher aus dem Gefängnisse zu Rheinberg entsprungen.

Sämmtliche Militär- und Civilbehörden ersuche ich daher ganz ergebenst, denselben im Betretungsfalle arretiren und mir sofort vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1828.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter.
(gez.) Immermann.

Signalement:

Der Johann Peter Schuhmacher ist seines Gewerbes ein Schreiber, 23 Jahre alt, zu Düren geboren, in Kaarst zuletzt wohnhaft gewesen, und fünf Fuß neun Zoll groß; er hat blonde Haare, eine flache Stirne, graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, blonden Bart, ovalrundes Kinn, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und eine schlanke Statur. Seine Bekleidung bestand in einer schwarzen Schirmkappe, blauen Kittel, schwarzen Frackrock, gelber wollener langer Hose, und in Halbstiefeln.

Personal-Chronik.

Die Inspektion über die katholischen Elementarschulen in den zum Dekanate Erpel gehörigen und respektive außerhalb des Standesgebiets Wied gelegenen Theilen der Kreise Neuwied und Altenkirchen ist dem Landdechanten und Pfarrer Strauß zu Erpel, und die Inspektion über die katholischen Elementarschulen in den zum Dekanate Engers gehörigen und außerhalb des gedachten Standesgebiets gelegenen Theilen des ehemaligen Kreises Linz dem Definitor und Pfarrer Klein zu Hönningen übertragen worden.

Coblenz, den 3. Juli 1828.

Die Herren Pfarrer Denzer zu Oberbreisig und Johann Dewin zu Niederbreisig sind zu Mitgliedern der Armen-Kommission der Bürgermeisterei Niederbreisig ernannt worden.

Coblenz, den 3. Juli 1828.

Digitized by Google

Anzeigen.

Edictal-Ladung.

Im Jahr 1781 wurde Schulden halber das dem Rechts-Candidaten Johann Cornelius Hert gehörige Wohnhaus hierselbst von der damaligen Gerichtsbehörde sub hasta verkauft, das Kaufgeld à 1682 fl. ad depositum genommen und zum größten Theil zur Bezahlung von Schulden rc. Kosten u. dgl. verwandt.

Da indeß aus den noch vorhandenen unvollständigen Acten sich nicht beurtheilen läßt, ob und wie weit das damals zwischen den Gläubigern eingeleitete Liquidationsverfahren auf legale Weise beendigt, dieselben befriedigt oder abgewiesen worden, und wem überhaupt der noch im Betrage von circa 222 Rthlr. vorhandene Masse-Ueberrest rechtlich gebühren mag; so werden Alle die, welche daran Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, aufgefordert, solche

in termino den 15 September d. J. um 9 Uhr Vormittags

bei unterzeichnetem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls sie ohne öffentliche Publikation des Präclusivbescheides von der Masse ausgeschlossen, und solche den sich legitimirenden Interessenten zuerkannt und überwiesen werden wird.

Wetzlar, den 3. Junius 1828.

Königlich Preußisches Stadtgericht.
Stüler, Direktor.
Kreker, Sekretär.

Alle diejenige, welche an die verloren gegangene gerichtliche Pfandverschreibung vom 3. März 1779 über 200 fl., ausgestellt von dem Johannes Zacharias in Brachbach zu Gunsten der Vormundschaft des Joh. Peter Stähler in Brachbach, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen drei Monaten und spätestens in termino den 26 September d. J. Morgens 9 Uhr dahier so gewiß anzumelden und nachzuweisen, als dieselben sonst nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen an das verlorene Dokument präcludirt, sondern ihnen deßhalb auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das gedachte Dokument für amortisirt erklärt und im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Freusburg, den 20. Juni 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Dienstag den 12. August, Nachmittags 2 Uhr, wird die Jagd der Gemeinden der Bürgermeisterei Königsfeld, in fünf Reviere abgetheilt, wieder verpachtet.

Zugleich wird die Schaafwalde von Büschhöf, die für wenigstens 200 Stück im Winter und Sommer gute Waide gibt, im Bureau des Unterzeichneten auf 5, 10, 15 Jahre verpachtet.

Königsfeld, den 10. Juli 1828. Der Bürgermeister, Conrads.

Bekanntmachung.

Die Vergrößerung des Frühmesserei-Hauses zu Albegund durch einen Anbau, veranschlagt im Ganzen zu 660 Rthlr. 9 Sgr., soll Mittwoch den 30sten d. M. Vormittags 10 Uhr in hiesigem Stadthaussaale öffentlich an den Wenigstnehmenden, und zwar zuerst nach den Arbeiten der einzelnen Handwerker und dann im Ganzen, ausgeboten werden.

Die Arbeiten der Handwerker sind veranschlagt:

1) dem Maurer zu	105	Rthl.	13	Sgr.	10	Pf.
2) „ Steinmetz zu	26	„	22	„	6	„
3) „ Zimmermann	41	„	8	„	—	„
4) „ Dachdecker	12	„	18	„	4	„
5) „ Tischler	106	„	25	„	—	„
6) „ Schlosser	27	„	5	„	—	„
7) „ Glaser	60	„	2	„	—	„
8) „ Tüncher	12	„	18	„	9	„
9) an Materialien	176	„	19	„	11	„
10) an Eichen- und Tannen-Holz sammt Fuhrlohn	90	„	15	„	8	„
Summa	660	Rthlr	9	Sgr.	—	

Zell, den 10. Juli 1828.

Der Bürgermeister.
v. Coll

Montag den 4. August l. J., um 2 Uhr Nachmittags, werden im Gemeindewalde von Benlich, Distrikt Löhrsberg, nachbezeichnete Holz-Sortimente versteigert werden.

a) 116 Klafter 1 Schuh Buchen-Knüppelholz,
b) 16613 Buchen-Wellen und
c) 4 Bau-Stämme.

Brodenbach, den 10. Juli 1828.

Der Bürgermeister.
(gez.) Fr. Kaiserswerth.

Montag den 4. August nächsthin, Nachmittags 2 Uhr, wird durch unterzeichneten Notar das dem Königlichen Gymnasio dahier zugehörige und zu Lehmen gelegene Gut, bestehend aus Weinbergen, Feldern und Hecken, einer öffentlichen Verpachtung, nämlich: die Weinberge und Hecken auf 30 Jahre und die Felder auf 12 Jahre, ausgesetzt werden. Die Verpachtung hat statt zu Lehmen in dem Gemeindehause und die desfallsigen Bedingungen können bei unterzeichnetem Notar eingesehen werden.

Coblenz, den 16. Juli 1828. Lenz.

Digitized by Google

Ladung.

Am 26. Juni d. J. ist der pensionirte Kapuziner Herr Hirothens Eberz zu Cronberg mit Hinterlassung eines dahier deponirten Testaments gestorben, welches am Freitag den 25. Juli Morgens 8 Uhr auf hiesiger Amtskanzlei eröffnet werden soll.

Die Verwandten des Herrn Hirothens Eberz, oder wer sonst bei der Verlassenschaft betheiligt erscheint, werden auf den gedachten Termin unter dem Anhange anher geladen, daß im Ausbleibungsfalle das einen oder das andern Theils die Eröffnung des Testaments dennoch vorgenommen und nach Inhalt desselben verfahren werde.

Königstein, am 2. Juli 1828.

Herzoglich Nassauisches Amt.
Büttgen.

Am 25. vorigen Monats wurde aus einem Gasthofe zu Ems die unten bezeichnete goldene Dose entwendet. Alle betreffenden Behörden werden gebeten, im Entdeckungsfalle die geeignete Untersuchung einzuleiten und hievon gefällige Nachricht zu ertheilen.

Nassau, am 6. Juli 1828.

Herzogliches Amt.
Sandberger.

Beschreibung der Dose.

Die Dose hat circa 14 Friedrichsd'or Goldwerth, ist von sechzehnkarätigem silberlegirtem s. g. englischem Gold, 3 Zoll rheinisch lang, 2 1/4 Zoll breit und 3/4 Zoll hoch, von s. g. englischer Arbeit; nämlich:

1) die obere und die untere Fläche mit einem erhabenen Rahmen von Perlen, der ein glattes Viereck einschließt, gezirkt;
2) die Seiten der Höhe concav gearbeitet.

Die Jagd der Gemeinde Bassenheim wird am 25sten dieses Monats Morgens 7 Uhr auf 3, 6, 9 Jahre in Bassenheim bei Balthasar Braun versteigert werden. Rübenach, am 19. Juli 1828. Wüst, Bürgermeister.

Die auf den 18ten d. M. angekündete Verpachtung der Metternicher Schafwaide wird eingetretener Hindernisse halber am 25sten l. M. Morgens 10 Uhr auf dem Gemeindehause zu Metternich Statt haben.

Rübenach, den 16. Juli 1828. Wüst, Bürgermeister

Präparatorische Versteigerung.

Samstag den sechzehnten des nächsten Monats August, um 8 Uhr des Morgens, werden in dem Hause des Schöffen Engelbert Müller zu Wimbach, Bürgermeisterei Adenau, in Folge eines Homologationsurtheils des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 18. März letzthin, vor dem hierzu commissirten Siemens Keilfenheim, K. Notar in dem Wohnsitze zu Adenau, die der minderjährigen Anna Euthalina Welden, ohne Gewerbe, zu Wimbach wohnhaft, Tochter der allda verstorbenen Ehe- und Ackersleute Anton Welden und Anna Maria Schneider, in ungetheilter Gemeinschaft mit ihrem zwei großjährigen Geschwistern Joseph Welden, Schneidergesellen, wohnhaft zu Müllenbach und Elisabetha Welden, Dienstmagd, wohnhaft zu Breidscheid, angehörige unbewegliche Güter, deren Bezeichnung hier unten folgt, präparatorisch versteigert.

Die Veräußerung geschieht auf Ansuchen des Joseph Schneider, Ackerer, wohnhaft zu Breidscheid, als Hauptvormund der besagten Minderjährigen, in Beisein deren Nebenvormundes Stephan Welden, Hutmacher, in Kelberg wohnhaft, mit Bewilligung der genannten zwei großjährigen Betheiligten.

Die Gegenstände des Verkaufs sind:

1) Ein Wohnhaus mit Scheune, zwei Ställen und einem Pösch, gelegen im Orte Wimbach, am sogenannten breiten Wege, begrenzt von Peter Joseph Zimmer und Johann Joseph Baltes.
2) 20 Felder und 17 Wiesen im Banne von Wimbach.
3) 1 Wiese im Banne von Hennerath.
4) 2 Wiesen im Banne von Cottenborn.

Adenau, den 12. Juli 1828.

Keilfenheim, Notar.

Präparatorische Versteigerung.

Ein Wohnhaus mit Hof, einer Scheune und zwei Ställen, zu Adenau auf dem Buttermarkte gelegen, von Sibert Kaspers und Hubert Bürgen begrenzt, und drei und zwanzig Grundstücke, theils Acker- und Wiesland, theils Wiesen, im Banne von Adenau befindlich, sollen Donnerstag den vierzehnten des nächsten Monats August, um vier Uhr des Nachmittags, im Hause des Anton Frick zu Adenau, in Folge eines Urtheils des königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 23. April a. c., vor dem hierzu committirten Königlichen Notar Siemens Keilfenheim, in Adenau wohnhaft, präparatorisch versteigert werden.

Erwähnte Liegenschaften gehören zur vakanten Erbschaft der verstorbenen Eheleute Theodor Schlick und Anna Maria Fasbender, bei leben Tuchmacher zu Adenau, und geschieht die Versteigerung auf Betreiben des gerichtlich bestellten Curators, Herrn Thomas Convents, Bürgermeisterei-Beigeordneten in Adenau.

Adenau, den 12. Juli 1828.

Keilfenheim, Notar.

Wer an die vakante Nachlassenschaft der verstorbenen Eheleute Theodor Schlick und Anna Maria Fasbender, bei leben Tuchmacher in Adenau, Etwas zu fordern und dies bis jetzt noch nicht angezeigt hat, wird ersucht den Anspruch, binnen sechs Wochen a dato, dem Curator, Herrn Thomas Convents in Adenau, kund zu thun.

Adenau, den 12. Juli 1828.

Aus Auftrag: Keilfenheim, Notar

Um, ausser den bekannten Hypothekens-Schulden, die auf der vakanten Erbschaft des verstorbenen Ackerers Nikolas Otten von Nerefeld haften, zugleich auch die etwa noch bestehenden unbekannten Chirographar-Forderungen zu erfahren, wird Jeder, der ein Guthaben an diese Erbschaft behauptet, eingeladen dasselbe, in sechs Wochen a dato, entweder dem Unterschriebenen, vor dem nach umlauf dieser Frist das Inventar geschlossen wird, oder dem Curator, Johann Joseph Göbel, Ackerer in Nerefeld, zu melden.

Adenau, den 12. Juli 1828.

Keilfenheim, Notar.

---

30 Stück ächte Merinos-Böcke, die sich durch Feinheit und Egalität der Wolle auszeichnen, auch von kräftigem Körperbau und im besten Alter sind — sollen zu billigen Preisen abgegeben werden.

Nettehof, bei Andernach, 19. Juli 1828.

Florian Bianchi.

Digitized by Google

Die Erbauung einer Kettenbrücke über die Lahn bei Nassau, mit 360 Fuß lang frei schwebendem Bogen, 25 Fuß breit, soll höherem Auftrag zu Folge Montag den 11. August dieses Jahrs Morgens 8 Uhr, in loco Nassau, im Einzelnen und im Ganzen an den Wenigstnehmenden begeben werden.

Zu diesem Bau sind folgende Materialien und die darauf Bezug habenden Arbeiten erforderlich, und werden versteigert:

500 Ruthen Bruchsteine,
22,000 Cubikfuß gehauene Steine,
1,200 Tonnen Kalk,
300 Tonnen Traß,
90 Ruthen Sand,
7,000 Cubikfuß Eichenholz,
13,600 Quadratfuß dreizöllige Eichenbohlen,
2,600 Cubikfuß Tannenholz,
1,600 Cubikfuß Lerchenholz,
140,000 ℔ Stabeisen,
60,000 ℔ Gußeisen

Die Risse, Bau-Anschläge und Bedingungen können vor dem Versteigerungs-Termin bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.

Die Steigliebhaber zu diesen Entreprisen werden sonach auf den oben bestimmten Tag andurch eingeladen.

Nassau, den 14. Juli 1828.

Herzogliches Amt.
Sandberger.

Versteigerung einer Mühle.

Die zwischen Wassenach und Burgbrohl, 2 Stunden von Andernach, gelegene Mühle, die Wassenacher Mahlmühle genannt, mit anliegender Scheune, Stallungen und Zubehörungen, zu jeder Zeit mit hinreichendem Wasser versehen, wird Freitag den 1. August nächsthin, Nachmittags 1 Uhr, zu Tönnesstein mit Bewilligung ausgedehnter Termine an den Meistbietenden versteigert werden.

Montag den 25. August d. J. Nachmittags 3 Uhr wird ein vormals unmittelbar-reichs-ritterschaftliches Gut zu Horchheim, eine Stunde von Coblenz und Ehrenbreitstein gelegen, in dem herrschaftlichen Hause daselbst einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden.

Eine ausführliche Beschreibung des Guts kann bei der Expedition dieses Blattes, bei Herrn Huyn zu Ems und bei dem Unterzeichneten dahier eingesehen werden.

Ehrenbreitstein, den 9. Juli 1828. Von Meeß.

In einem Ellenwaaren-Laden wird ein sittsames, aber doch munteres Mädchen von guter Herkunft in die Lehre gesucht. Die Expedition sagt, wo.

In einem hiesigen Handlungshause wird ein gesitteter junger Mann mit einigen Vorkenntnissen in die Lehre gesucht. In der Expedition erfährt man das Nähere.

Ein in Stein gebautes Haus, 60 Schuh lang und 34 Schuh tief, von 11 Zimmern mit Brunnen, Hofraum, Scheuer und Stall sammt einem Garten von 1 Drittel-Morgen, an der Rheinstraße 3 Stunden von Coblenz und zur Wirthschaft gut gelegen, ist unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen oder zu vermiethen. Die Expedition sagt, wo?

Felbigers Katechismus, 1te und 2te Klasse, ohne Einband das Hundert 3 Thlr.
— — alle 3 Klassen, das Hundert 10 Thlr
sind gegen baare Zahlung zu haben in der Neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz alten Hof Nr. 23.

In dem Verlage der Neuen Gelehrten-Buchhandlung zu Coblenz hat so eben die Presse verlassen:

Uebersicht der Brandenburg-Preußischen Geschichte, von Grossin. Preis 3 Sgr. 4 Pf.

Die Kenntniß der vaterländischen Geschichte möchte wohl jedem gebildeten Staatsbürger anzurathen seyn. Der Verfasser, welcher schon seit 6 Jahren den Freiwilligen, zum einjährigen Militär-Dienste, Unterricht ertheilt, hat in gedrängter Kürze, doch in streng chronologischer Ordnung, alle Haupt-Ereignisse zusammengefaßt und die Einrichtung so getroffen, daß das Werkchen zugleich als ein Lesebuch in Schulen angewendet werden kann.

Durch reinen Druck und gutes Papier hat der Verleger vorstehender Absicht zu entsprechen gesucht. Sämmtliche Herren Schul-Inspectoren werden daher auf genanntes Werkchen aufmerksam gemacht, um solches in ihren Schulen als Lehr- und Lesebuch einzuführen.

In der Neuen Gelehrten-Buchhandlung ist erschienen und in Coblenz alten Hof Nr. 23. zu haben:

Die Schreibkunst im Schönschreiben und Richtigschreiben der teutschen Sprache. Zur nöthigen ersten Kenntniß für junge Personen beiden Geschlechtes, dargestellt von A. Fr. R. v. L. Brochirt 4 Sgr. 2 Pf.

Einer unserer beliebtesten teutschen Sprachlehrer ermunterte den Verfasser zur Herausgabe dieser Schreibkunst, und der Verleger bestimmte den Ertrag für einen unbemittelten Studierenden. Eine kürzere Anleitung zum Richtigschreiben unserer Muttersprache auf eine so leicht faßliche Weise haben wir noch nicht, und ist sowohl in Comptoiren als bei dem Schreibtische der Frauenzimmer gewiß ein schnell Auskunft gebendes Hülfsmittel für so wenige Groschen.

In der Neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz alten Hof Nr. 23. ist zu haben:

Die goldene Jubelfeier des 50jährigen Priesterthums Sr. Hochwürden des Herrn Wilhelm Reuter, Pfarrers zu Vallendar ꝛc., gefeiert zu Vallendar am 29. Juni 1828. Beschrieben von A. Grossin. Preis 2 Sgr. 6 Pf.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 31. Coblenz, den 28. Juli 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Erledigter Hebammen-Distrikt. A. IV. 3119.

Der aus den Gemeinden Wehr, Glas, Brenk und Galtenberg, Bürgermeisterei Burgbrohl, Kreis Mayen, bestehende Hebammen-Distrikt ist erledigt. Qualifizirte Hebammen, welche solchen nachsuchen, haben sich bei dem Herrn Bürgermeister Clotten zu Burgbrohl zu melden.

Coblenz, den 16ten Juli 1828.

Geprüfte Schulamtskandidaten betreffend. A. IV. 3116.

Aus dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Neuwied wurden am Schlusse des vorigen Monats nach geendigtem Lehr-Kursus folgende Schulamts-Kandidaten mit dem beigesetzten Prüfungszeugnisse entlassen:

1) Peter Faber aus Pferdsfeld, Kreis Kreuznach (mit Nr III).
2) Philipp Heß aus Langenlonsheim, Kreis Kreuznach (mit Nr. III).
3) Friedrich Landskron aus Polnisch-Wartenberg, wohnhaft zu Coblenz (mit Nr. III).
4) Johann Peter Conz aus Oberschen, Kreis Altenkirchen (mit Nr. II).
5) Abraham Weissenbach aus Waldböckelheim, Kreis Kreuznach (mit Nr. III).

Coblenz, den 23. Juli 1828.

Den verschwundenen Kaspar Poppard von Bremm betr. A. I. 1946.

Am 17ten v. M. entfernte sich der unten näher bezeichnete Kaspar Poppard von Bremm, Kreises Kochem, aus dem elterlichen Hause und zwar, wie man vermuthet, in Folge Bliddsians, wovon er mehrmal Spuren gezeigt.

Da derselbe von seinem Vater trotz aller Nachforschungen nicht hat ausgemittelt werden können, so wird Jeder, der etwas Näheres über ihn anzugeben vermag, resp. aufgefordert und ersucht, der landräthlichen Behörde zu Kochem davon Kenntniß zu geben.

Personbeschreibung.

Alter 18 Jahre, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirne breit, Augenbraunen blond, Augen blau, Mund gewöhnlich, Nase etwas dick und stumpf, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt.

Bekleidet mit einer dunkelblauen Weste und dergleichen Hosen und einem Paar guter rindsledernen Schuhen mit Nägeln und Riemen versehen, übrigens ohne Jacke und Kopfbedeckung.

Coblenz, den 23. Juli 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bericht

für das academische Jahr von 1826 auf 1827 über die Verwaltung des Unterstützungs-Fonds für würdige und dürftige Studirende bei der Rhein-Universität zu Bonn.

Indem die unterzeichnete Stelle den Jahresbericht über die Leistungen des Unterstützungs-Fonds für unbemittelte Studirende auf dieser Universität zur öffentlichen Kunde bringt, ist es ihr vergönnt, die Gönner und Freunde der hiesigen academischen Einrichtung von dem glücklichen Fortgang dieser Anstalt zu überzeugen, und ihnen die erfreulichsten Beweise von der immer steigenden Theilnahme der Bewohner der drei rheinisch-westphälischen Provinzen an derselben vor Augen zu legen.

Die nachfolgende Tabelle stellt den Ueberblick dessen dar, was in dem academischen Jahre 1826 auf 1827 von dem Unterstützungsfonds geleistet worden ist.

Art der Unterstützung und Verwendung.	Zeitraum derselben.	Gesammtzahl der Beneficiaten.	Davon gehörten nach den Facultäten zur					und waren ihrem Bekenntniß nach			Kosten- und Ausgabe-Betrag.		
			theologischen katholischen	theologischen evangelischen	juristischen	medicinischen	philosophischen.	katholisch	evangelisch	israelitisch	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Geldstipendien und Freitisch-Vergütungen.	Winterhalbjahr 1826—27.	136	23	47	15	21	30	99	34	3	2500	—	—
	Sommerhalbjahr 1827.	149	28	53	13	27	28	107	39	3	2500	—	—
Außerordentliche Unterstützungen.	Winterhalbjahr 1826—27.	26	2	2	7	5	10	15	11	—	545	—	—
	Sommerhalbjahr 1827.	25	1	2	4	6	12	15	10	—	535	—	—
	Summa . .	336	54	104	39	59	80	236	94	6	6080	—	—

Mit der verwendeten Summe von 6080 Rthlr. sind diesmal 336 Geldbenefizien ertheilt worden, deren Betrag nach den manchfaltigen Bedürfnissen der Studirenden abgemessen worden ist. Bei dem, nicht immer richtigen, Maß der Uebertragung, mit welcher so viele Eltern ihre Söhne den Studien widmen, hat sich der Andrang der Bedürftigen dermaßen vermehrt, daß die Vertheilung der Benefizien eine sehr schwierige Arbeit geworden ist, wenn sie nicht blos den Dürftigsten, sondern in ihnen denjenigen gegeben werden sollen, welche durch Talente, Vorbildung, Fleiß und gute Aufführung die Würdigsten sind. Man wird es den Behörden, welche dieses Geschäft zu besorgen haben, gewiß nicht verdenken, wenn sie die Local-Autoritäten ersuchen, in ihren Dürftigkeits-Zeugnissen nicht nur (was sich überhaupt von ihnen erwarten läßt) die größte Gewissenhaftigkeit zu beobachten, sondern auch, so weit es mit Schonung geschehen kann, in die einzelnen Verhältnisse der Familien, den Erwerbs- und Nahrungs-Zweig derselben, die Kinderzahl u. d. gl. einzugehen. Nur dadurch wird es den academischen Behörden möglich, bei, dem Anschein ähnlichen, Ansprüchen doch den Dürftigsten herauszufinden. Möge daher jeder weltliche und geistliche Benefiz-Ertheilter bedenken, daß der Unterstützungs-Fonds keine Almosen-Kasse, sondern eine Anstalt ist, deren Hauptkraft auf dem, von der Königlichen Großmuth auf den Universität-Etat angewiesenen, Einnahme-Posten steht, und daß sie, nach den Absichten ihres erhabenen Stifters und Erhalters, blos denjenigen Jünglingen dürftig werden soll, deren Talente und Bildungs-Grad dereinst besondere Früchte für den Staat, die Kirche und die Wissenschaften erwarten lassen. Nur wenn es den academischen Behörden möglich gemacht wird, die Bedürftigsten zu finden, können sie die Würdigsten überhaupt mit Nachdruck unterstützen, und die Gefahr vermeiden, die Mittel der Anstalt durch ihre Versplitterung in zu kleine Benefizien großentheils unwirksam zu machen.

In der Form der Unterstützungen ist gegen das vorige Rechnungsjahr nichts geändert worden, und die Einrichtung, wodurch die Freitische in eine Geldvergütung verwandelt wurden, hat sich auch in diesem Jahre erprobt.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 22. Coblenz, den 28. Juli 1828.

(Beilage zu Nr. 31 des Amtsblatts.)

Subhastations-patent.

Auf Betreiben des Peter Schneider, Ackerer zu Hollnich wohnhaft, sollen nachbeschriebene, gegen dessen Hypothekar-Schuldner, Peter Mörschbach des Aeltern und Peter Mörschbach des Jüngern, beide Ackerleute in Waldalgesheim wohnhaft, in Beschlag genommene Immobilien Samstag den zwei und zwanzigsten November dieses Jahres Morgens neun Uhr, in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichts zu Stromberg, in dem gewöhnlichen Gerichtslokale öffentlich versteigert und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Nro.	Morgen.	Ruthen.	Schuh.		Angebot. Thlr.	Sgr.
1)				Ein zweistöckiges, in Waldalgesheim an der Straße gelegenes, mit Ziegeln gedecktes Wohnhaus, im untern Stocke ein Zimmer und eine Küche, im zweiten Stocke zwei Zimmer und zwei Kammern und auf diesem Stocke einen Fruchtspeicher enthaltend, und unter demselben ein gewölbter Keller, nebst einer Scheune, Stallungen und andern Appertinenzien, begränzt von der Gemeindestraße, Philipp Senner am Kreuz, Peter Schäfthof und Georg Scherp, und enthält einen Flächeninhalt von 31 Ruthen 57 Schuh, angeboten zu		300	—
2)	—	86	46	Ein Acker am Bingerweg, neben Leonhard Mörschbach, Johann Schmitt und Elisabetha Schmitt	20	—
3)	—	22	—	ditto in den Hintergots-Gärten, neben Johann Senner und Anstößer	10	—
4)	—	120	96	ditto auf dem Berg neben Joseph Fisch und Friedrich Senner	22	15
5)	—	82	82	ditto auf der äußern Kauth neben Jakob Fisch und Adam Jung	15	15
6)	—	80	97	ditto im mittlern Stockert, neben Philipp Sinz und Jakob Senner	10	—
7)	—	97	94	ditto auf der Trift, neben Friedrich Bauner und Johann Melia	15	15
8)	—	76	14	ditto unter der Logersheck, neben Peter Popp und Joseph Spira	10	—
9)	—	65	94	ditto neben der Pfingstweide, neben Jakob Senner und Johann Klos	6	—
10)	1	22	16	ditto im hinterstten Rothenberg, neben Leonhard Mörschbach und Jak. Fisch Wittib	30	—
11)	—	12	18	ditto in der Kloswiese, neben Adam Jung und Karl Heß	4	—
12)	—	16	94	ditto daselbst, neben dem Weg und Peter Popp	6	—
13)	—	16	8	ditto daselbst, neben Johann Senner und Joseph Dessop	6	—
14)	—	10	71	ditto daselbst, neben Philipp Schwalbach und Peter Schmitt	3	—
15)	—	19	92	ditto in den Kappesstückern, neben Jakob Wassa Wittib und Johann Senner	6	—
16)	—	88	—	ditto daselbst, neben den Anstößern und Leonhard Wenz	20	—
17)	—	13	76	Ein Garten am Kreuz, neben dem Pfad und Andreas Seckler Wittib	4	—
18)	—	64	4	Ein Acker an der Linde, neben Wittib Andreas Schmitt und Wittib Jakob Fuchs	10	—
19)	—	147	86	ditto daselbst, neben Johann Conrad und Mathes Wenz	30	—
20)	—	69	56	ditto in der Ahlergewann, neben Wittib Jakob Fisch und Jakob Senner	15	15
21)	—	53	96	ditto daselbst, neben der Landstraße und Wittib Jakob Fisch	15	15
22)	—	55	80	ditto auf dem Obertamm, neben Leonhard Mörschbach und Philipp Emrich	15	15
23)	—	74	20	ditto in den Steinäckern, neben Friedrich Gros und Leonhard Mörschbach	15	15
24)	—	63	20	ditto auf der Trift, neben Philipp Schwalbach und Joseph Fisch	15	—
25)	—	47	—	ditto daselbst, neben Martin Schwalbach und dem evangelischen Pfarrgut	10	—
26)	—	89	32	ditto auf der Bein, neben Paul Berder und Nikolaus Palm	20	—
27)	—	41	20	ditto auf der Trift, neben dem evangelischen Pfarrgut und Johann Senner	8	—
28)	—	74	40	ditto auf dem Galgenbrey, neben Katharina Fisch und Wittib Jakob Senner	15	—
29)	—	13	68	ditto daselbst, neben Friedrich Gros und Andreas Schmitt	4	—
30)	—	62	80	Eine Wiese in der hinterstten Seibelts-Wiese, neben Adam Stichter und Adam Conrad	15	—
31)	—	11	44	ditto daselbst, neben Philipp Schwalbach und Johann Mörsch	3	—
32)	—	52	70	ditto daselbst, neben Johann Greiff und derselbe	15	—
33)	—	89	86	Ein Acker oder der Seibertswiese, neben Friedrich Becker und Philipp Conrad	20	—
34)	—	51	94	Eine Wiese in der Hasselwiese, neben dem evangelischen Pfarrgut und Leonhard Wenz	10	—
35)	—	55	96	Eine Wiese daselbst, neben Martin Schwalbach und Johann Senner	15	15
36)	—	124	80	Ein Acker am Wasserraben, neben Leonhard und Karl Mörschbach	20	—
37)	—	32	54	Eine Wiese auf dem Haulel, neben Peter Heckert und Katharina Fisch	8	—
38)	—	77	36	ditto in der Knöll, neben Johann Senner und Nikolaus Becker	15	15
39)	—	57	56	ditto an der Untergaul, neben Anstößer und Mathes Wenz	15	—
40)	—	77	52	ditto im gebrannten Wäldchen, neben Jakob Fisch und Katharina Fisch	16	—
41)	—	72	92	ditto daselbst, neben Friedrich Gros und Friedrich Bauner	15	15
42)	—	54	64	ditto am Aleghorn, neben Johann Conrad und Wittib Jakob Fisch	12	—
43)	—	92	78	ditto in der dürren Bein, neben Friedrich Conrad und Wittib Jakob Fisch	15	15
44)	—	32	64	Schälschlag in der untern Gewann, neben Johann Opp und Anstößer	10	—
45)	—	63	14	ditto daselbst, neben Joseph Dessop und Anstößer	15	15
46)	—	51	77	ditto daselbst, neben Anstößer und Jakob Bonnacker	6	—
47)	—	61	88	ditto daselbst, neben Anstößer und Jakob Schmitt	15	—
48)	—	97	—	ditto daselbst, neben Philipp Conrad	6	—
49)	—	133	92	ditto in der mittlern Gewann, neben den Anstößern	20	—
50)	—	48	—	ditto daselbst, neben Heinrich Lippert und Philipp Conrad	9	—

Digitized by Google

Nro.	Morgen.	Ruthen.	Schuh.		Angebot. Thlr.	Sgr.
51)	—	62	72	Schäferlach daselbst, neben Friedrich Bauner und Anstößer	15	—
52)	—	99	90	ditto daselbst, neben Apprens Schäfhof und Franz Stick	90	—
53)	—	74	40	ditto daselbst, neben Johann Conrad und Wittwe Johann Lippert	15	15
54)	—	63	—	ditto in der obern Gewann, neben Philipp Ging und Anstößer	15	—
55)	—	82	—	ditto daselbst, neben Anstößer und Martin Schweidbach	90	—
56)	—	36	—	ditto daselbst, neben Friedrich Conrad und Franz Daniel	12	—
57)	—	25	20	ditto daselbst, neben Pfarral Quirin und Anstößer	8	—
58)	—	51	20	ditto auf der Neuwiese, neben Philipp Conrad und Philipp Sieg	16	—
59)	—	53	69	ditto daselbst, neben Franz Rick und Philipp Sieg	16	—
60)	—	111	72	ditto daselbst, neben Anstößer und Nikolaus Becker	90	—
61)	—	103	68	ditto auf der Neuwiese, neben Philipp Conrad und Johann Poffmann	15	15
62)	—	77	33	Ein Acker auf der Pfingstweide, neben Johann Seibert und Philipp Ohlweiler	12	—
63)	—	62	70	ditto auf der Blagerhohl, neben Philipp Senner und Karl Schmitt	10	—
64)	—	60	72	ditto an der Untenzahl, neben Gottfried Schäfer und Friedrich Conrad	10	—
65)	—	34	44	ditto daselbst, neben Gottfried Schäfer und Friedrich Conrad	6	—
66)	—	77	28	Wiesenland in der Jehnwiese, neben Johann Fisch und Heinrich Lippert	15	—
				Summa des Angebots ist Ein Tausend ein Hundert vierzig sieben Thaler.	1147	

Sämmtliche vorbeschriebene Immobilien liegen im Banne der Gemeinde Waldalgesheim, Friedensgerichtsbezirk Stromberg, Kreis Kreuznach, und werden von den Schuldnern besessen und benutzt, und beträgt die jährliche Grundsteuer 9 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle und die Kaufbedingungen können auf der hiesigen Friedensgerichts-Schreiberei eingesehen, und soll gratisirtes Patent auf gesetzlichem Wege bekannt gemacht werden. Stromberg, den 23 Juni 1828. Der Königliche Friedensrichter, (Sig.) Kraus. Für die richtige Abschrift: Der Gerichtsschreiber, Fuchs.

Die Rübenocher Jagd wird am 30. Juli des Morgens 7 Uhr in der Behausung des Herrn Schöffen Knäft einer nochmaligen Versteigerung ausgesetzt werden. Rübenach, am 19. Juli 1828. Wüst, Bürgermeister.

Die Erbauung einer Kettenbrücke über die Lahn bei Nassau, mit 360 Fuß lang frei schwebendem Bogen, 25 Fuß breit, soll höherem Auftrag zu Folge Montag den 11. August dieses Jahres Morgens 8 Uhr, in loco Nassau, im Einzelnen und im Ganzen an den Wenigstnehmenden begeben werden.

Zu diesem Bau sind folgende Materialien und die darauf Bezug habenden Arbeiten erforderlich, und werden versteigert:

500	Rathen Bruchsteine,
20,000	Cubikfuß gehauene Steine,
1,900	Tonnen Kalk,
300	Tonnen Traß,
90	Rathen Sand,
7,000	Cubikfuß Eichenholz,
13,600	Quadratfuß dreifältige Eichenbohlen,
2,500	Cubikfuß Tannenholz,
1,600	Cubikfuß Forchenholz,
140,000	℔ Eisenbleen,
60,000	℔ Gußeisen.

Die Risse, Bau-Anschläge und Bedingungen können vor dem Versteigerungs-Termin bei unterzeichneter Stelle eingesehen werden.

Die Steiglieb haber zu diesen Entreprisen werden sonach auf den oben bestimmten Tag andurch eingeladen.

Nassau, den 14. Juli 1828.

Herzogliches Amt.
Sandberger.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 7. August dieses Jahres Nachmittags 2 Uhr wird in der Behausung des Herrn Gerichtsschöffen Ecker zu Wollendorf die mit Michaely 1829 pachtlos werdende Sommer- und Winter-Schafweide der Gemeinde Wollendorf, worauf circa 150 Stück Schafe ernährt werden können, auf anderweite 6 Jahre meistbiethend verpachtet, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Oberbieber, den 21. Juli 1828.

Der Fürstl. Wiedische Bürgermeisterei-Verwalter.
Ernst.

30 Stück ächte Merinos-Böcke, die sich durch Feinheit und Egalität der Wolle auszeichnen, auch von kräftigem Körperbau und im besten Alter sind — sollen zu billigen Preisen abgegeben werden.

Rettehof, bei Andernach, 19. Juli 1828. Florian Bianchi.

Ein in Stein gebautes Haus, 50 Schuh lang und 34 Schuh tief, von 11 Zimmern mit Brunnen, Hofraum, Scheuer und Stall sammt einem Garten von 1 Dritter-Morgen, an der Rheinstraße 3 Stunden von Coblenz nur zur Wirthschaft gut gelegen, ist unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen oder zu vermiethen. Die Expedition sagt, wo?

Einem geehrten Publikum erlaube ich mir hiermit pflichtgemäß anzuzeigen, daß ich meinem gewesenen Verwalter Herrn Daniel Hänten zu Caroen alle ertheilte Vollmachten, sie mögen spezielle oder generelle Aufträge enthalten, durch einen gerichtlichen Akt vom 11. Juli 1828 zurückgenommen habe, und alle jene Handlungen, welche derselbe von dieser Zeit an in Bezug als mein gewesener Bevollmächtigter unternehmen wird, als null und nichtig angesehen werde.

Pommern, am 21. Juli 1828.

M. Lippel,
Wittwe des verstorbenen Herrn Friedrich Lippel Fürstlich-Lahnschen Rentmeisters zu Pommern.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 32. Coblenz, den 5. August 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Das Gymnasium zu Saarbrücken betr.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 19. April d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehro auch das Gymnasium zu Saarbrücken zu denjenigen Lehranstalten gehört, welche dazu eingerichtet sind, ihren Zöglingen die zu ihrer Aufnahme in das bischöfliche Seminarium zu Trier erforderliche Vorbereitung zu geben. Coblenz, den 25. Juli 1828.

Königlich Rheinisches Ober-Präsidium.
A. A.
Fritsche.

Den Schutz des Privat-Eigenthums gegen Wildschäden betr.

Um das Privat-Eigenthum gegen Wildschäden zu schützen, und den darüber von Zeit zu Zeit eingegangenen gerechten Beschwerden zu begegnen, haben des Königs Majestät in einer, unter dem 16. Februar d. J. an die Königlichen Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre allergnädigst festzusetzen geruht, daß den Communal- und Privat-Jagdberechtigten der hohen und mittleren Jagd gestattet seyn soll, ohne Rücksicht auf die in den Forstordnungen gebotene Schonzeit das Schwarzwild wegschießen zu lassen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Zusatze gebracht, daß auch in den Königlichen Domainen-Forsten das Schwarzwild zu jeder Jahreszeit zu schießen ist, wie schon früher von dem Königlichen Finanz-Ministerio angeordnet worden.

Coblenz, den 28. Juli 1828.

Königlich Rheinisches Ober-Präsidium.
A. A.
Fritsche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Gewerbesteuerfreiheit ꝛc. des Ausschänkens eigenen Most- u. Weingewinnes betreffend. B. I. 4372.

Von den Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen ist verfügt worden, daß, um den kleinen Weinbauern einen möglichst vortheilhaften Absatz ihres Weingewinnes zu erleichtern, der Verkehr solcher Weinproduzenten, die ihren eigenen Gewinn an Most oder Wein, im Polizeibezirke ihres Weinguts, zum Genuß auf der Stelle, während eines höch-

Digitized by Google

stens auf die Dauer zweier Herbstmonate beschränkten Zeitraums, verkaufen, als Schankgewerbe nicht angesehen und weder der Gewerbesteuer noch den polizeilichen Beschränkungen des Schankgewerbes unterliegen soll. Dagegen ist nach wie vor die Anmeldung solches Verkehrs bei der betreffenden Ortsbehörde gesetzlich erforderlich, und die Ortsbehörden werden nach Maßgabe der zu berücksichtigenden Umstände in jedem einzelnen Falle die Dauer solcher Erlaubniß innerhalb der weitesten Gränze von zwei Herbstmonaten bestimmen, so wie sie dann auch darauf zu wachen haben, daß diese Erlaubniß in keiner Hinsicht überschritten werde; denn alle diejenigen, welche den Verkauf zum Genuß auf der Stelle entweder nicht auf ihren eigenen Gewinn an Most oder Wein, oder nicht auf die Dauer zweier Herbstmonate, oder endlich nicht auf den Polizeibezirk ihres Wohnorts beschränken, bleiben nicht nur den bestehenden polizeilichen Vorschriften über den Betrieb des Schankgewerbes unterworfen, sondern auch zur besonderen Anmeldung dieses, bis zu steuerpflichtigem Umfange ausgedehnten Verkehrs bei der Gewerbesteuer-Aufnahmebehörde, verbunden, und haben im Unterlassungsfalle als Contravenienten die gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen. Coblenz, den 25. Juli 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 3839.

Zur Bestreitung der laufenden Gemeinde-Bedürfnisse wurden der Gemeinde Kirchen pro 1829 gemäß Authorisation des Königl. Ober-Präsidii vom 23. d. M. an Extrasteuererhebungen 4 Simpel der Grund- und 4 Zwölftel der Klassensteuer bewilligt. Coblenz, den 29. Juli 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Portopflichtigkeit der Verhandlungen der Erbschafts-Versteuerungen betr.

Nach §. 16. und 17. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 ist jeder, dem eine nach dem Tarif besagten Gesetzes stempelpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, bei Strafe doppelter Zahlung verpflichtet, binnen 3 Monaten nach erfolgtem Anfalle, denselben bei der Erbschafts-Stempel-Behörde wenigstens vorläufig anzumelden, und binnen 6 Monaten den Erbschafts-Stempel zu lösen.

Wenn gleich es hiernach den Königlichen Stempelfiscalaten frei gestellt ist, sowohl:

a) Aufforderungen zur Anmeldung an solche Erben, deren Pflichtigkeit zur Erklärung annoch zweifelhaft erscheint, als auch:

b) solche Rückfragen zur Erläuterung der Anmeldungen oder Urkunden, denen lediglich ein fiscalisches Interesse zum Grunde liegt, unter herrschaftlicher Rubrik portofrei zu verhandeln, so darf hieraus von dem Publikum nicht gefolgert werden, daß den Verhandlungen bei Erbschaftsversteuerungen überhaupt Portofreiheit zustehe.

Zur Vorbeugung von Contraventionen mache ich demnach darauf aufmerksam, daß

1) die Erbschaftsanmeldungen, so wie die Einsendung der Inventarien und Beilage an ein Königliches Stempelfiscalat;

2) die durch Versäumniß oder Verschulden der Erben nöthigen Aufforderungen und Rückfragen; und

Digitized by Google

3) die Feststellungsatteste des Stempelfiscalats wie die Einsendung der cassirten Stempel und die Bescheinigungen über deren Beibringung, der Portopflichtigkeit unterliegen. Cöln, den 17. Juli 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Schütz.

Suspension des B. Trimborn dt.

Nachdem durch Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 25. m. p. der Notar Balduin Trimborn zu Bergheim auf drei Monate von seinem Amte suspendirt worden ist, weil er die für Rechnung einer Partei erhobenen Kaufgelder mehrere Jahre hindurch derselben vorenthalten, sodann aber auch die von den Parteien zur Anschaffung des zu den einzelnen Urkunden erforderlichen Stempelpapiers erhobenen Gelder in seinen Nutzen verbraucht hat, anstatt solche ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden; so wird solches nach Vorschrift der Notariatsordnung §. 52 hiermit bekannt gemacht. Cöln, den 19. Juli 1828.

Der Ober-Prokurator, Berghaus.

Die Klassifikation der Tabacks-Ländereien betr.

Auf den Grund der, in Gemäßheit des §. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März d. J. über die Steuer vom inländischen Taback Statt gehabten Verhandlungen und abgegebenen Vorschläge ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium, im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium des Innern, die Klassifikation der Tabacks-Ländereien für die Jahre 1828 bis einschließlich 1830 dahin festgesetzt worden, daß:

1) die 5 Kreise Kreuznach, Köln, Rees, Kleve und Geldern, in die erste,
2) die 4 Kreise Mayen, Neuwied, Bonn und Duisburg, in die zweite,
3) die 3 Kreise Saarbrücken, Trier und Rheinbach, in die dritte und
4) die 3 Kreise Saarlouis, Merzig und Wittlich, in die vierte Klasse fallen.

Es wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 23. Juli 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Schütz.

Die Bildung des Ferien-Senats bei d. rheinischen Appellationsgerichtshofe betr.

Die Eröffnung des Ferien-Senats geschieht am 1. September, Vormittags um 11 Uhr.

Die gewöhnlichen Sitzungen sind auf folgende Tage festgesetzt:

Im Monat September, auf den 2., 6., 8., 9., 19., 20., 22., 23.,
Im Monat Oktober, auf den 3., 4., 6., 7., 17., 18., 20., 21. und 31.

Cöln, den 25. Juli 1828.

Der die Stelle des Ersten Präsidenten verwaltende Senats-Präsident,
Geheimer Justiz-Rath, (Unterschr.) Schwarz.

Für gleichlautenden Auszug: Der Obersekretär, (gez.) J. Themer.

Digitized by Google

Domainen-Verpachtung betr.

Im Auftrage Königlicher Hochlöblicher Regierung wird der Unterzeichnete Samstags den 23. August d. J. Morgens 10 Uhr auf seiner Schreibstube die Verpachtung auf 3 — 6 — 9 Jahre eines im Gemeindebanne Kell gelegenen, 4 Magdeburger Morgen großen, von der Abtei St. Thomas herrührenden Domainen-Feldes, welches bisher der Förster Winnen vom Knepshofe in Pacht hatte, vornehmen.

Die Pachtbedingungen können vorläufig bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Burgbrohl, am 28. Juli 1828.

Der Bürgermeister, Clotten.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten laufenden Monats wurden von einem Bleichplatze, gelegen hinter einem Hause in der Neustadt hierselbst, ein weißes Sacktuch von Mousselin mit kleinen Bogen ausgenähet und drei Frauenzimmerhemden, J. L. B. von Bielefelder Leinwand, woran die Aermel von einer anderen Sorte Leinwand, entwendet.

Der Thäter ist bis dahin nicht ermittelt und ersuche ich daher jeden, welcher über diesen oder die entwandten Gegenstände möchte Nachricht geben können, um schleunige Mittheilung. Coblenz den 19. July 1828.

Der Oberprokurator, Lombard.

Die Verhaftung des H. Loch betr.

Der gegen den eines Bankerots beschuldigten Handelsmann Hermann Loch aus Elberfeld unterm 17ten Juni d. J. erlassene Steckbrief wird, da der ꝛc. Loch nunmehr verhaftet ist, hierdurch eingezogen.

Düsseldorf, den 28. Juli 1828.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter, gez. Fuchslus.

Steckbrief gegen den Deserteur Conrad Reuter.

Der unten näher bezeichnete Ulan Conrad Reuter ist am 22ten Juli d. J. von dem Königl. 7ten Ulanen-Regimente aus der Garnison Bonn desertirt. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Commandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Coblenz, den 28. Juli 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der oben genannte Conrad Reuter, von Profession ein Wollenweber, aus Katzenburg Kreises Wetzlar gebürtig, ist 19 Jahre 5 Monate alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blonde Haare, bereckte Stirn, graue Augen, spitze Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe be-

Digitized by Google

kleidet mit einer blauen Dienstjacke und dergleichen Dienstmütze, schwarzer Halsbinde, Leinwandhosen und Schuhen.

Personal-Chronik.

Der Schulamtskandidat Peter Mai aus Vanderath ist an der durch die Versetzung des bisherigen Lehrers erledigten katholischen Elementar-Schule zu Kell, als provisorischer Schullehrer angestellt worden. Coblenz, den 12ten Juli 1828.

Der gehörig approbirte Doktor der Medizin und Chirurgie Friedrich Adam Köchling hat sich in dieser Eigenschaft in Simmern niedergelassen.
Coblenz, den 24. Juli 1828.

Der Schulamts-Kandidat Christian Kühn aus Coblenz ist zum provisorischen Lehrer an der katholischen Schule zu Schweppenhausen ernannt worden.
Coblenz, den 26. Juli 1828.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Eckenroth zu Roxheim ist zum provisorischen Schullehrer an der Schule zu Bockenau ernannt worden.
Coblenz, am 26. Juli 1828.

Die Inspektion über die katholischen Elementar-Schulen in dem zum Dekanate Engers gehörigen Theilen des Kreises Altenkirchen ist dem Pfarrer Schützendorf zu Horhausen übertragen worden. Coblenz, den 27. Juli 1828.

Durch hohes Ministerial-Reskript vom 16ten Juni d. J. ist der bisherige provisorische Verwalter der Gerichtsschreiberstelle beim Friedensgerichte zu Andernach, Herr Ludwig Heinrich Ehrig, definitiv zum Friedens-Gerichtsschreiber daselbst ernannt worden.
Coblenz, den 25. Juli 1828.

Der Oberprokurator, Lombard.

Durch hohes Ministerialreskript vom 5. November 1827 ist der bisherige Verwalter der Friedens-Gerichtsschreiberstelle zu Lechenich (Landgerichtsbezirk Cöln), Herr Franz Heinrich Reifferscheid, definitiv zum Friedens-Gerichtsschreiber bei dem Königl. Friedensgerichte zu Mayen ernannt worden. Coblenz, den 25. Juli 1828.

Der Oberprokurator, Lombard.

Durch hohes Ministerial-Reskript vom 28. April d. J. ist der bisherige provisorische Verwalter der Gerichtsschreiberstelle zu Münstermaifeld, Herr Lothar Müller, definitiv zum Friedens-Gerichtsschreiber daselbst ernannt worden.
Coblenz, den 25. Juli 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Digitized by Google

Ankündigung
eines Journals für die Baukunst.
(Mit einer Nachschrift.)

Es ist bekannt, wie wichtig und nützlich nicht allein für eine Wissenschaft und eine schöne Kunst, sondern auch für eine technische Kunst eine Zeitschrift werden kann, wenn sie sich zum Zwecke setzt, das Gute und Neue allgemeiner und schneller zu verbreiten, als es durch einzelne Mittheilungen, oder durch Schriften über einzelne Gegenstände, oder durch geschlossene Lehrbegriffe größerer oder kleinerer Abschnitte der Kunst möglich ist.

Mehrere technische Künste haben ihre Journale; aber ein Journal der Baukunst, dieser für alle Lebensverhältnisse so unentbehrlichen und für Staaten wie für Einzelne so wichtigen Kunst, fehlt gegenwärtig in Deutschland und selbst in den angränzenden Ländern fast ganz. Im Preußischen Staate, in welchem früher ein solches Journal erschien, und für dessen reges Leben und schnelle Entwickelung die Baukunst ein so großes Interesse hat, wird dieser gegenwärtige Mangel lebhaft gefühlt. Er ist in der That um so größer, da sogar die Baukunst selbst, verhältnißmäßig gegen andere Zweige der Erkenntniß, noch keineswegs in dem Maaße wissenschaftlich ausgebildet ist, wie es ihre hohe Wichtigkeit verdient. Der Vortheil, einem solchen Mangel einigermaaßen abzuhelfen, ist also ohne Zweifel im Interesse des allgemeinen Besten.

Der Unterzeichnete, welcher jetzt seit beinahe 30 Jahren im Baufache, in den mannigfaltigsten Verhältnissen ordnet, und in dieser Zeit nicht allein nützliche Erfahrungen aller Art zu machen und über die Praxis mannigfache Bemerkungen anzustellen, sondern auch in seinen Dienst-Verhältnissen und auf seinen Reisen das Bedürfniß des Raths und der Mittheilung kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat, ist willens, ein gemeinnütziges Journal der Baukunst zu unternehmen, wenn er dabei die nöthige Unterstützung, in Rücksicht des Kostenaufwandes durch Subscription, und in Rücksicht der Erhöhung des Nutzens der Schrift durch Beiträge, bekehrend in Nachrichten von Erfahrungen und in guten Bemerkungen, findet.

Nach seiner Absicht soll die Schrift vor Allem gemeinnützig und (das Wort im rechten Sinne genommen) populär seyn, und nicht allein für Baumeister und Bauhandwerker, sondern für jeden Bauenden Interesse bekommen. Sie soll das Gebiet der Hülfswissenschaften, namentlich der Mathematik und der bei der Baukunst in Betracht kommenden Theile der Naturwissenschaften immer nur in so fern berühren, als es für ihren Hauptzweck nothwendig ist, und dasjenige Dinge, die mehr für jene Wissenschaften selbst gehören, ihnen überlassen. Das Bauen selbst soll ihr Hauptzweck seyn, und zwar sein Besondere das allgemein-nützliche Bauen; jedoch ohne die Prachtbaukunst, als schöne Kunst betrachtet, auszuschließen. Das gemeinnützige Bauen soll sie in seinem ganzen Umfange zum Gegenstande haben, also das Bauen an Strömen und Flüssen und am Meere, das Bauen von Brücken, Straßen und Canälen, von öffentlichen und Privat-Gebäuden und Constructionen aller Art, in Städten und auf dem Lande. Sie findet in diesem Sinne ein weites Feld; denn der Umfang der Gegenstände der Baukunst ist unermeßlich, und vollenden bekommt sie schon in Rücksicht der schnellen und großen Fortschritte, die die gesammte Technik in der neuesten Zeit, in jedem Sinne gemacht hat, viel zu thun. Denn auch die vielen neueren Anwendungen von Erzeugnissen und Kräften der Natur auf Bauwerke, z. B. die Benutzung des Eisens zu Straßen-Bahnen, zu Brücken ꝛc., die Benutzung der Kraft der Dämpfe zur Bewegung von Mühlen, Schiffen, Wagarn ꝛc., zur Erweitrung der Straßen und Häuser ꝛc., gehören in ihr Gebiet. Jedoch wird es ihr nicht um das Neue und Pikante allein Noth thun: sie findet auch in dem Aelteren und Allgemein-Nützlichen noch Vieles nachzuholen. Sie soll überall Erfahrungen mittheilen, weniger bekannte gute Regeln allgemeiner bekannt zu machen suchen, Nachrichten von dem Neueren und Dem, was in anderen Ländern geschieht, desgleichen was in fremden Büchern abgehandelt wird, geben, und nützliche Ansichten und Bemerkungen aufstellen und verbreiten. Sie soll bei allen diesem vorsichtig vermeiden, locale Regeln und Gewohnheiten zu allgemeinen aufreden und das Locale zu sehr dem Allgemeinen unterordnen zu wollen; sie soll die Vielseitigkeit nicht bloßen Zweien oder Hypothesen unterwerfen wollen, sondern überall die Erfahrung zur Grundlage des Urtheils machen. Denn die Baukunst ist eine Erfahrungs-Wissenschaft und richtet sich in vielem Betrachte nach dem Bedürfnissen und den Eigenthümlichkeiten der Länder. Sie soll das Gute und Rechte nehmen, wo sie es findet, und soll es mittheilen und ihm allgemeineren Eingang zu verschaffen suchen.

Jeden nun, der sich für eine solche Zeitschrift interessirt, ladet der Unterzeichnete ein, darauf zu subscribiren und gefällige Subscriptionen in dem Kreise seiner Bekannten, die entweder zu bauen haben, wie Grund-Besitzende oder Benutzende aller Art, in Städten und auf dem Lande, oder die sich für die Baukunst interessiren, und deren also sehr viele seyn werden, zu sammeln. Zu Beiträgen wird er vor der Hand besonders und einzeln einladen, die sich findet, daß eine allgemeine Einladung der Schrift ersprießlich sey. Die Schrift soll in zwanglosen Heften erscheinen, jedes 12 bis 15 Bogen stark, ohne die nöthigen Zeichnungen. Vier Hefte sollen einen Band ausmachen, und es soll in der Regel jährlich Ein Band erscheinen. Das Journal soll in Quart-Format, und ganz eben so gedruckt werden, wie das Journal für die reine und angewandte Mathematik, welches der Unterzeichnete herausgiebt. Man subscribirt jedesmal auf einen ganzen Band von vier Heften, und macht sich dafür verbindlich. Der Subscriptions-Preis dafür ist Fünf Thaler

Digitized by Google

preußisch Courant. Der nachherige Ladenpreis wird um ein Drittheil höher und der Preis eines einzelnen Heftes zwei Thaler seyn. In welchen Buchhandlungen demnächst das Journal zu haben seyn werde, soll nach dem Schlusse der Subscription bekannt gemacht werden. Die Sammler von Subscriptionen erhalten auf fünf Exemplare das Sechste gratis. Die Zuschickung der Schrift, heftweise, an die Empfänger geschieht auf dem von ihnen selbst bezeichneten Wege, um dessen Bestimmung also gebeten wird, auf ihre Kosten, desgleichen die Einsendung des Geldes, und zwar für die einzelnen Hefte oder nach Belieben für den ganzen Band, praenumerando, frei von Kosten für den Herausgeber.

Der Unterzeichnete bittet, ihm die Namen der Subscribenten sobald als möglich, spätestens aber bis zum 1. Mai dieses Jahres, an welchem Tage die Subscription für den ersten Band geschlossen wird, wissen zu lassen. Es soll alsdann bekannt gemacht werden, ob die Subscription zugereicht habe, und das erste Heft soll dann so schnell als möglich, in jenem Falle aber noch vor dem Ende dieses Jahres erscheinen. Bis dahin könnte sich die Erscheinung desselben verzögern, weil der Unterzeichnete, unter der Last seiner Geschäfte, nicht eher Vorbereitungen zu der Ausführung des Unternehmens machen kann, ehe er nicht versichert ist, daß die Subscription hinreiche. Die fernern Hefte sollen aber dann rasch nachfolgen. Für die folgenden Bands bleibt die Subscription jedesmal bis zur Ausgabe des dritten Heftes des vorhergehenden Bandes offen. Dem ersten Hefte jedes Bandes sollen die vollständigen Namen der Subscribenten vorgedruckt werden.

Berlin, im Januar 1808.

Dr. A. L. Crelle,
Königlich-Preußischer Geheimer-Ober-Baurath und Mitglied der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Nachschrift.

Die obige Ankündigung sandte ich durch Briefe an die Herren Bau-Beamten der Königl. Preußischen, Königl. Hannöverschen und Churfürstl. Hessischen Lande, mit dem Ersuchen, sich für die angezeigte Schrift durch Sammeln von Subscriptionen und durch Beiträge gefälligst zu interessiren. Außerdem ist die Anzeige bis jetzt weder durch öffentliche Blätter noch auf anderem Wege dem publico mitgetheilt worden. Durch einen Zufall gelangte ein bedeutender Theil der abgesandten Briefe viel zu spät, theils erst wenige Tage vor dem bestimmten Schlusse der Subscription, theils erst nachher, oder auch gar nicht an die Herren Empfänger. Dennoch ist der Erfolg der übrigen, gehörig besorgten Briefe schon so bedeutend gewesen, daß ich sowohl in Rücksicht der Subscriptionen als der Beiträge, auf welche mir Hoffnung gegeben worden, in Stand gesetzt bin, den in der Anzeige vorgelegten Plan auszuführen. Die Schrift wird also erscheinen, und das erste Heft des Journals wird gegen den Herbst, in jedem Fall aber, wie es in der Anzeige versprochen war, vor dem Schlusse dieses Jahres zur Ablieferung bereit seyn, welches ich den Herren Subscribenten hierdurch anzuzeigen die Ehre habe. Um aber theils das oben erwähnte Versäumniß bei der Verlautung mehrerer Briefe möglichst wieder gut zu machen, theils einem vielfach geäußerten Wunsche, daß die Subscription noch so lange es angehe, offen bleiben möge, nachzugehen, theils auch, weil es scheint, daß es mehreren Personen, auch noch in anderen Gegenden, wohin die jetzt die Anzeige noch nicht gekommen ist, angenehm seyn möchte, sich den bisherigen Herren Subscribenten anzuschließen, und die Schrift auf diesem Wege mit geringeren Kosten zu erhalten, verlängere ich hiedurch den Subscriptions-Termin bis zum Ersten August dieses Jahres; jedoch hebt dieser Termin für den Schluß der Unterzeichnung definitiv und unwiderruflich fest, und diejenigen Herren Käufer des Journals, welche den ersten Band später verlangen sollten, werden denselben nur für den in der Anzeige bestimmten Ladenpreis erhalten können. Wäre mir der Verlängerung des Subscriptions-Termins der geringste Nachtheil für die bisherigen Herren Subscribenten verbunden, etwa durch Verzögerung des Erscheinens der Schrift, oder sonst auf irgend eine Weise, so würde ich dieselbe durchaus nicht Statt finden lassen. Allein dieses ist nicht der Fall. Die Erscheinung der Schrift wird, da sie schon jetzt beschlossen und bestimmt ist, und nicht mehr von den zu hoffenden Subscriptionen abhängt, nicht um einen Augenblick durch die Verlängerung des Termins verzögert werden. Außerdem ist kein Nachtheil von der Verlängerung denkbar, sie scheint vielmehr nur zum Vortheil des für die Schrift sich interessirenden verehrlichen Publikums Statt.

Die bisherigen Herren Subscribenten sowohl als diejenigen Herren, welche noch an der Subscription Theil zu nehmen geneigt seyn möchten, ersuche ich also, nunmehr den Betrag der Subscription, der Anzeige gemäß, und zwar nach Belieben für den ganzen Band oder für das erste Heft, bis zum 1. August dieses Jahres portofrei an mich gelangen zu lassen. Wird jetzt die Subscription nur für das erste Heft entrichtet, so wird diejenige für die folgenden Hefte jedesmal beim Empfange des vorhergehenden Heftes erbeten. Wenn eine besondere Quittung nothwendig ist, oder verlangt wird, soll sie auf der Stelle erfolgen. Die Hefte sollen, so wie sie erscheinen, prompt versandt werden.

Schließlich gebe ich mir Veranlassung die Zusicherung, daß ich weder Mühe noch Kosten scheuen werde, der Schrift nach allen meinen Kräften denjenigen Werth zu verschaffen, den ihr Gegenstand und die rege Theilnahme verdient, die sich dafür geäußert hat. Berlin, den 1. Juny 1808.

Crelle.

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise
in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats Juni 1823.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf
Coblenz	2	6	9	1	22	7	1	13	10	„	27	6	„	17	„	5	„	„	„	„	„	2	1	„	2	17	10	2	28	1	„	25	„
Kreuznach	2	9	6	1	28	5	1	17	7	„	23	„	„	20	„	„	„	„	3	10	„	1	20	„	1	25	„	2	„	„	„	25	4
Wetzlar	2	„	„	1	20	„	1	6	„	„	„	„	„	15	„	„	„	„	3	15	„	1	20	„	1	15	„	„	„	„	„	25	„
Summa	6	16	3	5	11	„	4	7	5	1	20	6	1	22	„	5	„	„	6	25	„	5	21	„	5	27	10	4	28	1	2	15	4
Durchschnitts-Preis.	2	5	5	1	23	8	1	12	5⅓	„	25	3	„	17	4	5	„	„	3	12	6	1	23	8	1	29	3⅓	2	14	⅔	„	25	1⅓

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Das Oxhoft zu 180 Berliner Quart.						Das Berliner Quart.						Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch.			Rheinwein.			Moselwein.			Nahewein.			Branntwein.			Bier.											
	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf
Coblenz	„	2	10	„	2	„	„	3	„	„	„	„	23	10	„	„	„	„	„	4	1	„	1	2	„	4	5	„	25	„	4	15	„
Kreuznach	„	2	2	„	1	1	„	2	„	„	„	„	„	„	„	22	„	„	„	5	„	„	1	„	„	4	2	„	20	„	3	„	„
Wetzlar	„	2	6	„	1	5	„	2	6	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	5	„	„	„	10	„	3	7	„	15	„	3	10	„
Summa	„	7	6	„	4	6	„	7	6	„	„	„	23	10	„	22	„	„	14	1	„	3	„	„	12	2	2	„	„	10	25	„
Durchschnitts-Preis.	„	2	6	„	1	6	„	2	6	„	„	„	23	10	„	22	„	„	4	8⅓	„	1	„	„	4	⅔	„	10	„	3	18	4

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 33. Coblenz, den 12. August 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 13te Stück enthält:

Nr. 1152. Freundschafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien Vom 9. Juli 1827.

Nr. 1153. Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Juni 1828, die Empfangs-Bescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande betreffend.

Nr. 1154. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. Juni d. J. über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden.

Nr. 1155. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1828, betreffend die Aufhebung aller weiteren Nachforschungen hinsichtlich der nicht mit dem Vermögenssteuerungs-Stempel bedruckten öffentlichen Papiere aller Art.

Nr. 1156. Declaration vom 10. Juni 1828, die Verlängerung der, mit dem Königl. Niederländischen Gouvernement unterm 31. Juni 1818 abgeschlossenen Cartel-Convention betr.

Bekanntmachung der obersten Staats-Behörde.

Gesuche und Anträge um Verwendung bei auswärtigen Regierungen betr.

Es hat sich in neuerer Zeit sehr häufig ereignet, daß von Privatpersonen und selbst auch von Behörden, Gesuche und Anträge um Verwendungen bei auswärtigen Regierungen, unmittelbar an die daselbst befindlichen Königlich-Preußischen Gesandschaften gerichtet worden sind.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, bekannt zu machen, daß, nach der bestehenden Geschäftseinrichtung, gesandschaftliche Verwendungen, sie mögen öffentliche oder Privat-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, nur dann eintreten können, wenn der betheiligten Königlichen Gesandschaft dazu von dem unterzeichneten Ministerio Auftrag ertheilt wird und daß somit alle dahin zweckende Anträge bei demselben angebracht werden müssen, wogegen solche, welche unmittelbar an die Königlichen Gesandschaften im Auslande gerichtet werden, von diesen nicht nur unberücksichtigt bleiben, sondern auch die hierdurch verursachten Kosten den Absendern solcher Gesuche zur Last fallen werden. Berlin, den 9ten Juli 1828.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

gez. von Schönberg.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Die Erhaltung der Disciplin und Ordnung in den Strafanstalten betr.

Des Königs Majestät haben unterm 23ten Februar 1824 Allerhöchst selbst zu befehlen geruhet, daß in den Rheinischen Strafanstalten diejenigen Mittel, welche zur Erhaltung der Disciplin und Ordnung in den Strafanstalten der übrigen Provinzen angeordnet sind, angewendet werden sollten.

Hierdurch ist die Ausarbeitung einer Haus-Ordnung für das bei der Aufnahme, der Entlassung, dem Unterhalte, den Disciplinar-Vergehungen, der Krankenpflege und sonstigen Behandlung der Gefangenen zu beobachtende Verfahren nothwendig geworden und, nachdem solche die Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Justiz erhalten hat, ist dieselbe bei allen Rheinischen Straf-Anstalten eingeführt worden. Coblenz, den 23. Juli 1828.

Königlich-Rheinisches Ober-Präsidium.

A. A.

Frieſche.

Die schuldlose Verhaftung des Capit. Dürand betreffend.

Auf das Sr. Majestät dem Könige vorgetragene Gesuch des mit Pension verabschiedeten, in Saarlouis wohnenden Capitains Dürand haben Allerhöchstdieselben den Unterzeichneten zu beauftragen geruht, öffentlich zu bekunden, wie solches durch die gegenwärtige Bekanntmachung geschiehet, daß nur eine Namens-Verwechselung die schuldlose Verhaftung des vorgenannten Capitains Dürand veranlaßt hat, und daß derselbe demnächst nach wenigen Tagen in den Besitz der Freiheit zurück versetzt worden ist. Coblenz, den 22sten Juli 1828.

Der General der Kavallerie und kommandirender General des 8ten Armee-Korps,

gez. v. Borſtell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Das Gewerbe der Hengstreiter betreffend. A. 7III. 1789.

Wie äußerst nachtheilig das keiner Controle unterworfene Gewerbe der Hengstreiter auf die Pferdezucht einwirke, ist allgemein bekannt. Weit entfernt, irgend eine Verbesserung herbeizuführen, werden dadurch viele Krankheiten übertragen und die Racen in jeder Hinsicht verschlechtert. Wir finden uns daher veranlaßt, mit höherer Genehmigung Folgendes zu verordnen:

1) Wer das Gewerbe eines Hengstreiters treiben will, muß einen Schein des Königl. Landraths oder standesherrlichen Polizeiraths über die Tauglichkeit des Hengstes nachsuchen;

2) Diese Behörde ertheilt demselben auf das Zeugniß des Kreis-Thierarztes, oder wenn dessen Wohnung zu entfernt ist, zweier anderen von ihr ernannten Sach-

Digitized by Google

kundigen. In diesem Zeugniß muß die Beschreibung des Hengstes vollständig und genau angegeben werden. Die Sachkundigen werden bei Ausstellung ihres Zeugnisses auf das Alter, die Größe, die Mißbildungen, besonders auf die ansteckenden oder erblichen Krankheiten u. s. w. Rücksicht nehmen;

3) Für die Besichtigung einschließlich des Zeugnisses, letzteres mag für den Hengstreiter günstig oder ungünstig ausfallen, werden von diesem 10 Sgr. bezahlt;

4) Der Schein des Landraths muß jedesmal dem Bürgermeister, in dessen Bezirk der Hengst angeboten wird, vorgezeigt und von diesem unterschrieben werden;

5) Ein Hengstreiter, welcher ohne einen solchen Schein sein Gewerbe treibt, verfällt in eine Strafe von 5 Thlr., welche bei Rückfällen nach dem Ermessen des Richters erhöht wird.

Wir ergreifen zugleich diese Gelegenheit, die Pferdeeigenthümer, welche Stuten zum Belegen haben, auf die Güte und Vortrefflichkeit der aus dem Königl. Rheinisch-Westphälischen Landgestüte zu Warendorf jährlich in hiesiger Gegend stationirten Beschäler aufmerksam zu machen und deren fleißige Benutzung zu empfehlen.

Coblenz, den 30sten Juli 1828.

Eine Stiftung betreffend. A. IV. 3313.

Die von den verstorbenen Eheleuten Joh. Jos. und Gertrude Herzig zu Scheuren in zwei Kapitalien, jedes von 50 Rthlr. sp. oder 41 Rthlr. 20 Sgr. und in einem Stück Land von ungefähr anderthalb Pinten für zwei Anniversarien in der Kirche zu Unkel und Kapelle zu Scheuren, und theilweise für die dasigen Armen gemachte Stiftung hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Coblenz, den 31sten Juli 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 3167.

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeindebedürfnisse und zur Deckung einer Rechnungsschuld, wurde der Gemeinde Notscheid gemäß Autorisation des Königl. Ober-Präsidii vom 12ten d. M. die Erhebung von 5 Simpel der Grund- und 5 Zwölftel der Klassensteuer pro 1828 bewilligt.

Coblenz, den 31. Juli 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 3623.

Den Gemeinden der Bürgermeisterei Linz wurden zur Bestreitung der laufenden Communal-Bedürfnisse an Extrasteuer-Erhebungen pro 1829 bewilligt, und zwar:

1)	der Gemeinde	Linzerhausen	3	Simpel	Grundsteuer	und	3	monatliche	Klassensteuer.
2)	„ „	Hargarten	3	„	„	„	3	„	„
3)	„ „	Casbach	3	„	„	„	3	„	„
4)	„ „	Ohlenberg	3	„	„	„	3	„	„
5)	„ „	Ockenfels	3	„	„	„	3	„	„
6)	„ „	Leubsdorf	3	„	„	„	3	„	„
7)	„ „	Dattenberg	2	„	„	„	2	„	„
8)	„ „	Notscheid gemäß Reskripts des Königl. Ober-Präsidii vom 12ten d. M.	5	„					

9) dem Kirchspiel Linz die gewöhnlichen drei Wald-Steuern.

Coblenz, den 31. Juli 1828.

Digitized by Google

Communal-Umlagen betr. A. III. 3874.

Den Gemeinden der Bürgermeisterei Weyerbusch wurden zur Bestreitung der laufenden Communal-Bedürfnisse an Extrasteuer-Erhebungen pro 1829 bewilligt, und zwar:

1)	der	Gemeinde	Kirchspl.	1½	Simpel	Grundsteuer	und	1½	monatliche	Klassensteuer
2)	„	„	Eraam	1	„	„	„	1	„	„
3)	„	„	Mehren	3	„	„	„	3	„	„
4)	„	„	Biershausen	1	„	„	„	1	„	„
5)	„	„	Ziegenhain	3	„	„	„	3	„	„
6)	„	„	Erosfeld	1	„	„	„	„	„	„
7)	„	„	Maulsbach u. Hirsbach	2	„	„	„	2	„	„
8)	„	„	Retterfen	2½	„	„	„	2½	„	„
9)	„	„	Firsbach	3	„	„	„	3	„	„
10)	„	„	Forstmehren	3	„	„	„	3	„	„
11)	„	„	Hilkhausen	1	„	„	„	1	„	„
12)	„	„	Neiderfen	1	„	„	„	1	„	„
13)	„	„	Marenbach	1½	„	„	„	1½	„	„
14)	„	„	Rimbach	3	„	„	„	3	„	„
15)	„	„	Oberdlfen	1	„	„	„	„	„	„
16)	„	„	Hasselbach	2	„	„	„	2	„	„
17)	„	„	Weyerbusch	2	„	„	„	2	„	„
18)	„	„	Werkhausen	2	„	„	„	2	„	„

Coblenz, den 2. August 1828.

Domänen-Verpfrigerung betr. B. III. 1407.

Da die am 26. März c. Statt gehabte Versteigerung des in der Rheinstraße hierselbst gelegenen sogenannten Safftiger Hofes und der daranstoßenden, als Kohlenniederlage benutzten Baustelle, wegen Unzulänglichkeit der erfolgten Gebote nicht genehmigt, höhern Orts vielmehr eine nochmalige Ausbietung dieser Objekte angeordnet worden ist: so wird der Termin dazu auf Montag den 8ten September c. Morgens 9 Uhr mit dem Bemerken anberaumt, daß die Licitation im Safftiger Hofe selbst abgehalten, jedes der gedachten Objekte besonders ausgeboten und der definitive Zuschlag, insofern die Taxe erreicht wird, gleich im Termin ertheilt werden soll. Die Bedingungen liegen in unserm Domänen-Büreau, im Regierungs-Gebäude, zur Einsicht offen. Coblenz, den 6. August 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III 4048.

Dem Kirchspiel Unkel wurden zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse an Extrasteuererhebungen pro 1829 bewilligt, und zwar:

1)	Der	Gemeinde	Unkel	.	.	3	Simpel	Grund-	3	Zwölftheil Klassensteuer.
2)	„	„	Scheuren	.		3	„	„	3	„ „
3)	„	„	Rheinbreitbach			3	„	„	3	„ „

4) Dem gesammten Kirchspiel Unkel drei Waldsteuern.

Coblenz, den 7ten August 1828.

Digitized by Google

Den Gemeinden der Bürgermeisterei Leutesdorf wurden zur Bestreitung der gewöhnlichen Communal-Bedürfnisse pro 1829 an Extraordinarien erhoben bewilligt, und zwar: Communal-Umlagen betr. A. III. 4049.

1)	Der Gemeinde	Leutesdorf	.	3	Simpel	Grund-,	3	Zwölftheil	Klassensteuer.
2)	„ „	Oberhammerstein		3	„	„	3	„	„
3)	„ „	Niederhammerstein		3	„	„	3	„	„
4)	„ „	Rheinbrohl	.	1	„	„	1	„	„
5)	„ „	Hönningen	.	1	„	„	1	„	„

Coblenz, den 7ten August 1828.

Den Gemeinden des Kirchspiels Erpel wurden zur Bestreitung der gewöhnlichen Gemeinde-Bedürfnisse pro 1829 an Extra-Steuererhebungen bewilligt, und zwar: Communal-Umlagen betr. A. III. 4060.

1)	der Gemeinde	Erpel	.	3	Simpel	Grundsteuer	und	3	monatliche Klassensteuer.
2)	„ „	Heister	.	3	„	„	„	3	„ „
3)	„ „	Orsberg		2	„	„	„	2	„ „
4)	„ „	Bruckhausen		3	„	„	„	3	„ „
5)	„ „	Tasbach		3	„	„	„	3	„ „
6)	dem gesammten Kirchspiel Erpel drei Waldsteuern.								

Coblenz, den 7ten August 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Sachen der Ehefrau des Heinrich Felsch zu Neuwied, Klägerinn gegen ihren abwesenden Ehemann Heinrich Felsch von Niedermöllerich, Kurfürstlich Hessischen Amts Felsberg, Verklagten, Ehescheidung betreffend, ist in dem Verfolg der am 28ten Februar d. J. erlassenen Edictalladung die Trennung der Ehe wegen böslicher Verlassung heute förmlich ausgesprochen worden, welches zur Nachricht für den unbekannt wo abwesenden Heinrich Felsch hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Eine Ehescheidung betr.

Neuwied, den 18ten Juli 1828.

Fürstlich Wiedische Regierung, Abtheilung für Justiz-Sachen.

Becker.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 5. Juli d. J. den im Jahre 1806 in französische Kriegsdienste getretenen Michel Schamburger aus Bitburg für abwesend erklärt. Abwesenheits-Erklärung, den Michel Schamburger betr.

Cöln, den 24. Juli 1828.

Der General-Prokurator. Ruppenthal.

Digitized by Google

Abwesenheits-Erklärung, den Balth. Thiel betr.

Das Königliche Landgericht zu Trier hat durch Urtheil vom 27. April d. J. den Balthasar Thiel aus Mülsheim für abwesend erklärt.

Cöln, den 25. Juli 1828.

Der General-Prokurator. Ruppenthal.

Den abwesenden Joh. Fried. Lamprecht betr.

Das Königliche Landgericht zu Cleve hat durch Urtheil vom 21ten d. M. verordnet, daß über die Abwesenheit des im Jahre 1813 in französische Kriegsdienste getretenen Johann Friedrich Lamprecht aus Cleve ein Zeugenverhör statt finden soll.

Cöln, den 25. Juli 1828.

Der General-Prokurator. Ruppenthal.

Die Assisen für das 3te Quartal betreffend.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Coblenz für das 3te Quartal des laufenden Jahres wird hiermit auf Montag den 1ten September festgestellt und zum Präsidenten derselben der Herr Appellations-Gerichts- und Geheime Justizrath Freiherr von Mylius ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Cöln den 30ten Juli 1828.

Der die Stelle des Ersten Präsidenten verwaltende Senats-Präsident, Geheime Justizrath, (gez.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretär, J. Thomer.

Abwesenheits-Erklärung, den Joh. Bellmann betreffend.

Durch Urtheil vom 24. April d. J. hat das Königliche Landgericht zu Trier den Johann Bellmann von Nalbach, im Bezirke Saarlouis, für abwesend erklärt.

Cöln, den 31. Juli 1828.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Baumaterialien-Lieferung betr.

Nach Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung wird am 26. August c. Morgens um 10 Uhr in Gegenwart des Königlichen Landraths, Herrn Moritz in Zell, und zwar in seinem Geschäftslokale daselbst, die Anlieferung der zur Instandsetzung des Mosel-Leinenpfades dem Dorfe Wolf gegenüber, nöthigen Bau-Materialien, nämlich:

1)	426	Schachtruthen	Thonschiefersteinen, veranschlagt zu	1278	Rthlr. — Sgr.
2)	98	„ „	Maurersand	196	„ — „
3)	29	„ „	Pflastersand	53	„ 5 „

Digitized by Google

4) 982 Tonnen trierschen Kalk, veranschlagt zu . . . 818 Rthlr. — Sgr.
5) 271 Schachtruthen Hinterfüllungserde . . . 451 „ 20 „

öffentlich zur Versteigerung ausgesetzt werden.

Die Bedingungen können im Schreibzimmer des gedachten Herrn Landraths und auch in dem des Unterzeichneten täglich eingesehen werden.

Coblenz, den 7ten August 1828.

Der Königliche Bau-Inspektor, Stoner.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betreffend.

Am 13. l. M. sind der unverehelichten Anna Margaretha Schell zu Kennfuß mittelst Einbruche:

1) ein fast neues weißes gesticktes Halstuch,
2) ein grünes Halstuch, rings mit schwarzgelben Streifen und einer gestickten Blume,
3) ein halb getragenes wirkenes Hemd,
4) ein ledernes Beutelchen mit einem harten Thaler, zwei fünf- und drei 2½ Silbergroschenstücke, so wie einem Färberzeichen

entwendet worden. Der vermuthliche Thäter hat wahrscheinlich ein buntes Pfeifenquästchen von Wolle zurückgelassen. Sollte jemand von diesem oder den vermißten Gegenständen etwas bekannt seyn, so ersuche ich um unsäumige Mittheilung.

Coblenz, am 28. Juli 1828.

Für den Ober-Prokurator:

Der Staats-Prokurator, Anschütz.

Wahrscheinlich gestohlene Sachen betr.

Bei Arrestation des Taglöhners Peter Joseph Platz aus Holzweiler sind zugleich ein Schiebkarren, vier eiserne Wagenleisen und zwei hänfene Säcke angehalten worden, über deren Erwerb sich der ꝛc. Platz nicht hat ausweisen können.

Da diese Sachen wahrscheinlich gestohlen sind, so fordere ich die unbekannten Eigenthümer hierdurch auf, sich baldigst in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr in meinem Geschäftslocale zu melden, und sodann die Vorlegung der fraglichen Gegenstände und ihre Vernehmung zu gewärtigen. Düsseldorf, den 31ten Juli 1828.

Der Königliche Landgerichtsrath und Instruktionsrichter (gez.) Immermann.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat July 1828.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Wasserstand Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	9	8	Ost.	Sonnenschein.		
2	9	4	Nord-West.	id.		
3	9	1	id.	id.		
4	9	"	Ost.	id.		
5	9	1	Süd-Ost.	id.		
6	9	1 1/2	West.	Regen.		
7	9	1	Süd-West.	Sonnenschein.		
8	9	1/2	Süd.	id.		
9	9	"	id.	Trüb.		
10	9	1/2	Süd-West.	id.		
11	9	1/2	West.	id.		
12	9	2	Süd-Ost.	Sonnenschein.		
13	9	1/2	Süd-West.	Trüb.		
14	9	5	id.	Regen.		
15	9	8	Nord-West.	id.		
16	9	10	id.	Trüb.		
17	9	11 1/2	West.	Sonnenschein.		
18	10	1/2	Süd.	id.		
19	10	"	Süd-West.	Trüb.		
20	10	1/2	Süd.	id.		
21	9	11	West.	Sonnenschein.		
22	9	10	id.	Trüb.		
23	9	9	id.	Sonnenschein.		
24	10	"	id.	Regen.		
25	10	6 1/2	id.	id.		
26	10	7 1/2	id.	Sonnenschein.		
27	10	6	id.	Trüb.		
28	10	3	id.	id.		
29	10	"	id.	id.		
30	9	11	Nord-West.	id.		
31	9	11	id.	id.		

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 34. Coblenz, den 19. August 1828.

Empfehlung einer Zeitschrift für Philologie und Pädagogik betreffend.

In dem Verlage des Buchhändlers Teubner in Leipzig erscheint seit dem Jahre 1826 eine von dem Doktor Johann Christ. Jahn herausgegebene kritische Zeitschrift unter dem Titel: Jahrbücher für Philologie und Pädagogik, welche zunächst den gelehrten Schulmännern gewidmet und bestimmt ist, mit Ausschließung alles Fremdartigen, hauptsächlich dasjenige zusammen zu stellen und zu prüfen, was den Kreis ihres Forschens und Wirkens unmittelbar berühre. Der diesen Jahrbüchern zum Grunde liegende Plan ist beifallswerth und aus den bis jetzt erschienenen Heften geht auf eine unzweideutige Weise hervor, wie ernstlich der Herausgeber, die Mitarbeiter und der Verleger bemüht sind, daß die Ausführung dem löblichen Zwecke, welcher dieser Zeitschrift gestellt ist, je länger, je mehr entspreche.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir auf die mehrgedachten Jahrbücher für Philologie und Pädagogik hierdurch aufmerksam. Coblenz, den 11ten August 1828.

Königlich Rheinisches Provinzial-Schul-Kollegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Kathol. Haus-Kollekte zum Bau einer katholischen Kirche zu Irrenbach betr. A. IV. 3457.

Das Königl. Rheinische Ober-Präsidium hat zur Ausführung des Neubaues der sehr baufälligen und den Einsturz drohenden katholischen Kirche zu Irrenbach, Regierungs-Bezirks Cöln, eine katholische Haus-Kollekte in den Rheinprovinzen, Behufs Unterstützung der kleinen und armen Gemeinde bei diesem Kirchenbaue, bewilligt.

Wir verordnen daher, daß diese Kollekte in den Häusern der katholischen Christen Montags den 15ten September d. J. abgehalten und dabei nach den hierüber erlassenen Bestimmungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 30sten September an die Steuer-Empfänger, bis zum 24sten Oktober an die Bezirks- (Kreis-) Kassen, und bis zum 4ten November an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, bis zu welchem Termin wir auch die, von den Bezirks-Kassen hinsichtlich des Geldempfangs bescheinigten Nachweisen der Königl. Land- und Standesherrlichen Regierungs- und Polizei-Räthe erwarten.

Coblenz, den 13ten August 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Censur über die im vorigen Jahre aufgegebene Preisfrage betreffend.

Die in dem Beischreiben zum vorigjährigen Fasten-Mandat gestellte Preis-Aufgabe: „eine doppelte Katechese, eine mit Beispielen aus dem höhern Stande, und eine mit solchen aus dem niedern Stande zu verfassen, die sich über die Pflichten des „ehelichen Berufes verbreite" hat zu meinem Vergnügen unter der Diözesan-Geistlichkeit 15 Bearbeiter gefunden. Nach Statt gehabter gründlicher Prüfung der eingegangenen Arbeiten, ist das Urtheil dahin ausgefallen, daß zwar keiner derselben die Aufgabe befriedigend gelöst habe, zu den Bessern jedoch nach Stimmenmehrheit der Herren Censoren zwei Katechesen zu zählen seyen, wovon die eine das Motto in griechischer Sprache: „den Reinen ist alles rein" Tit. 1, 15. führt; die andern das: „So sehet nun zu, Brüder, wie ihr vorsichtig wandelt, nicht wie „Unweise, sondern wie Weise. Löset die Zeit ein, weil die Tage böse „sind. So seyd denn nicht unverständig, sondern beherziget, was der „Wille Gottes ist." Eph. 5, 15. 16. 17. Es wurde sofort unter Beide der Preis in gleiche Theile vertheilt. Nachdem unter den betreffenden Motto die verschlossenen Zettel geöffnet worden waren, fand sich als Verfasser jener, Herr Nikolaus Lentz, Kaplan zu Nachtig, und dieser: Herr Joseph Clüsserath, Pfarrer zu Hetzerath.

Unter den übrigen der eingegangenen Ausarbeitungen fanden vorzüglich noch drei verdiente Würdigung. Die eine mit dem Motto: „du aber lehre der heilsamen „Lehre gemäß." Tit. 2, 1. hatte zum Verfasser Herrn Christian Neukirch, Pfarrer zu Heimbach. Die zweite mit dem Motto: die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung. Röm. 13. hatte Herr Richard Joseph Keppelen, Pfarrer zu Trittenheim, ausgearbeitet, die dritte mit dem Motto: „unusquisque in qua vocatione vocatus „est, in ea permaneat." I. Cor. 7, 20. Herr Mathias Fischer, Pfarrer zu Hamm.

Indem ich dieses zur Kenntniß der Herren Geistlichen der Diözese bringe, bleibt mir noch der Wunsch übrig, daß dieselben bei Anerkennung des guten Zweckes, den ich so verfolge, auch die in diesem Jahre gestellte Preisfrage mit Fleiß und Liebe zum Berufs-Studium in Ausarbeitung nehmen wollen. Trier, den 3. August 1828.

Der Bischof von Trier,
von Hommer.

Die Einsendung der Arbeiterlisten von Berg- und Hütten-Werken so wie auch von unterirdischen Steinbrüchen.

Ungeachtet unserer, durch die Amtsblätter für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier zur Offenkunde gebrachten, Warnung vom 19ten November v. J., sind durch viele Eigenthümer der in unserm Bezirk gelegenen Berg- und Hütten-Werke und unterirdischen Steinbrüche die durch die oberbergamtliche Verordnung vom 13ten November 1824 vorgeschriebenen, Arbeiterlisten von diesen Werken für das vorige Jahr noch nicht abgeliefert worden.

Digitized by Google

Wir fordern daher die betreffenden Eigenthümer auf, diese Listen innerhalb spätestens 3 Monaten einzusenden, mit dem Bemerken, daß die Nichtbefolgung zur Bestrafung der Kontravenienten denunzirt werden muß.

Saarbrücken, den 6ten August 1828.

Königlich-Preußisches Berg-Amt.

Die Führung der Ferienkammer betreffend.

Durch Beschluß der Plenar-Versammlung des Königlichen Landgerichts dahier vom 6ten dieses Monats sind die Sitzungen der Ferienkammer auf den 6., 8., 20. und 22. September, den 4., 6., 18., 20. und 31. October bestimmt, in welche auch die Incident-Einreden bei dem Subhastationsverfahren zur Aburtheilung verwiesen werden können. Ein solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 7ten August 1828.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Der Landgerichts-Präsident,
Wurzer.

Früchten-Verkauf betreffend.

Dienstag den 26sten dieses Monats sollen auf dem herrschaftlichen Speicher zu Wetzlar, und Mittwoch den 27sten auf dem herrschaftlichen Speicher zu Gleiberg eine Quantität Früchte, in Korn, Hafer und Lein bestehend, öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

Die Versteigerungen nehmen des Vormittags um 10 Uhr ihren Anfang.

Wetzlar, den 7ten August 1828.

Königliche Rentei. Schott.

Baumaterialien-Lieferung betr.

In Folge Verfügung Königlicher Hochlöblicher Regierung sollen die Materialien-Lieferungen, welche zur Anlegung

1) der Straßenstrecke zwischen Brohl und dem Pfingstbache, diesseits Brohl, angeschlagen zu . . . . . 4885 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf.

2) der Durchfahrt zu Weissenthurn, angeschlagen zu . . . . . 734 „ „ 26 „ 2 „

nöthig sind, am 27sten August d. J. Morgens zehn Uhr auf dem Rathhause zu Andernach im Wege vorher einzureichender versiegelter Submissionen, versteigert werden.

Die Nachweisen der zu liefernden Materialien und die Bedingungen liegen auf dem Königlichen Bürgermeisterei-Amte zu Andernach zu Jedermanns Kenntnißnahme offen.

Coblenz, den 8ten August 1828.

Der Königliche Bau-Inspektor, Schneider.

Baumaterialien-Lieferung betr.

Nach Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung wird Mittwoch den 27. August 1828, Morgens um 10 Uhr, in Gegenwart des Königlichen Landraths Herrn Oster in Cochem, und zwar in seinem Geschäfts-Lokale daselbst, die Lieferung der zur Reparatur der Leinenpfads-Mauer zwischen Cochem und Cloeten nöthigen 49½ Preußische Tonnen Trierischen Kalk, veranschlagt zu 42 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf., an den Mindestfordernden öffentlich versteigert werden.

Diejenigen, welche zu dieser Lieferung geneigt sind, können die desfallsigen Bedingungen in oben erwähntem Geschäfts-Lokale, so wie in dem des Unterzeichneten, täglich einsehen. Coblenz, den 8ten August 1818.

Der Königliche Bau-Inspektor, Elsner.

Baumaterialien-Lieferung betr.

Nach Verfügung der Königlichen Hochlöblichen Regierung wird künftigen Dienstag den 26. August 1828 Morgens um 10 Uhr im Geschäfts-Lokale des Königlichen Landrathe, Herrn Moritz in Zell, das zur Reparatur der Leinpfads-Brücke über den Altbach am Dorfe Alf nöthige eichene Holz, bestehend in Brückenbalken, Belagsbohlen und Geländerholz, und zusammen veranschlagt für 499 Rthlr. 9 Sgr., 9 Pf. zur öffentlichen Versteigerung auf versiegelte Submissionen ausgesetzt.

Die Bedingungen können im Schreibzimmer des Herrn Landraths zu Zell und auch in dem des Unterzeichneten täglich eingesehen werden.

Coblenz, den 12ten August 1818.

Der Königliche Bau-Inspektor, Elsner.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betreffend.

Dem Peter Pfeffer, Taglöhner zu Hambuch, wurden am 27. Juli c. Nachmittags

1) 22 Ellen flächsene Leinwand, die Hälfte mit Baumwolle eingeschlagen,
2) 22 Ellen wergene Leinwand,
3) acht Frauenhemden, ungezeichnet,
4) ein roth-seidenes Halstuch mit weißen Streifen,
5) ein schwarz-seidenes Halstuch mit weißen Streifen

entwendet, ohne daß der Thäter bekannt geworden. Ich ersuche daher jeden, welcher von diesem oder den entwendeten Gegenständen Wissenschaft haben möge, um ungesäumte Anzeige. Coblenz, den 6ten August 1818.

Für den Ober-Prokurator
Der Königl. Staats-Prokurator, Anschuez.

Den C. Reuter betreffend.

Der in unserem Amtsblatt Nr. 32 als Deserteur verfolgte Conrad Reuter aus Kaßraburg Kreises Wetzlar hat nach der Benachrichtigung des Königl. 7ten Ulanen-Regiments sich wieder bei demselben eingefunden.

Coblenz, den 13ten August 1818.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 35. Coblenz, den 26. August 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Todesfälle bei der Auswanderung nach Brasilien betr. A. I. 1160.

Nach einer Mittheilung des Königl. Preußischen Consulats zu Rio de Janeiro sind folgende Auswanderer theils während ihrer Reise von Hause nach Amsterdam, theils während der Ueberfahrt nach Rio de Janeiro am Borde des holländischen Schiffes Epaminondas, Kapitain C. Brandlicht im vorigen Jahre gestorben.

Laufende Nr.	Namen.	Geburtsort.	Alter Jahre.	Wo gestorben.
	Regierungsbezirk Coblenz. Kreis Simmern.			
1	Wilhelm Petry	Sargenroth	1 1/2	in See
2	Maria Thereſia Hentzel	Dickenſchied	38	dito
3	Hannes Heinrich Hentzel	dito	7/12	dito
4	Georg Hentzel	dito	5/12	dito
5	Maria Elisabeth Hentzel	dito	2	zu Rio
6	Friedrich Wilhelm Heck	dito	1 1/2	in See
7	Jacob Schwicker	dito	1/2	dito
8	Anna Katharina Höhn	dito	2	dito
9	Anna Katharina Martini	Womrath	33	im Texel
10	Johannes Wieß	dito	10	in See
11	Anna Elisabetha Martini	dito	1	dito
12	Maria Elisabetha Martini	dito	4	zu Rio
13	Peter Weyrich	dito	18	in See
14	Peter Tasch	Holzbach	10	dito
15	Georg Auler	Argenthal	1	dito
16	Nikolaus Weber	Oberceſtenz	30	dito
17	Anna Katharina Weber	dito	2 1/2	dito
18	Katharina Elisabetha Lerner	Dillendorf	1/2	dito
19	Philippina Kaiſer	Simmern	63	zu Rio
20	Maria Elisabetha Fuchs	dito	68	in See
21	Philippina Kaiſer	dito	6 1/2	dito

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen.	Geburtsort.	Alter Jahre.	Wo gestorben.
22	Steffel Scheidt	Dichtelbach	3	in See
23	Friedrich Wilhelm Scheidt	dito	¼	dito
24	Peter Krug	Horn	¾	dito
25	Maria Margaretha Auguſtin	Mörſchbach	½	zu Rio
	Kreis Kreuznach			
26	Peter Kern	Weiler bei Bingen	4	in See
27	Anna Maria Kern	dito	2	dito
28	Eliſabetha Kern	dito	½	dito
29	Margaretha Sonnet	Dorweiler	11	im Texel
30	Johannes Bach	dito	4	in See
31	Anna Maria Bach	dito	¾	dito
32	Peter Kuber	dito	½	dito
33	Anna Katharina Kunz	Langenthal	1	dito
34	Maria Katharina Stock	Eckweiler	1½	dito
35	Peter Klebenich	Seesbach	39	dito
36	Katharina Klebenich	dito	2	zu Rio
	Kreis St. Goar.			
37	Suſanna Rieß	Perſcheid	¼	im Texel
38	Heinrich Martin Brötzel	Oberdiebach	3½	in See
	Kreis Zell.			
39	Maria Eliſabetha Fritſch	Lötzbeuern	7	in See
40	Suſanna Katharina Frieſch	dito	2	zu Rio
41	Maria Eliſabetha Faller	Niederweiler	27	auf der Rheinfahrt
	Kreis Adenau oder Mayen, Altenkirchen, Neuwied, Bernkaſtel oder Saarburg.			
42	Maria Eliſabetha Hexel	Hauſen	34	zu Rio
	Herzogthum Sachſen-Koburg			
43	Nikolaus Müller	Bieſchweiler	½	dito
44	Margaretha Lambert	Nieder-Eiſenbach	3	in See
45	Chriſtian Biehr	Baumholter	¾	dito
	Unbekannt.			
46	Peter Wingert	Ihnſenburch	5	dito
47	Margaretha Wingert	dito	½	dito
48	Katharina Eliſabetha Dienſtmann	Mereſcheidt	4	zu Rio

Digitized by Google

Zur Benachrichtigung der Familien dieser Verstorbenen wird dieses mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sich die obige Mittheilung auf die Aussagen der nachstehend benannten Auswanderer gründet, welche die Richtigkeit der diesfälligen Verhandlung mittelst Unterschrift anerkannt haben:

J. Martin Brörel, Mathias Bach, Elisabeth Sonnet, Peter Weyrich, Adam Hexel, Jacob Käber, Johannes Martini, Johann Schwickert, Johann Hentzel, Paul Augustin, Wilhelm Kieß, Jacob Bier, Peter Auler, Michel Petry, Peter Korn, Niclas Miller, Jacob Dienstmann, Joh. Peter Rübenich, Jacob Lerner, Niklos Blasius, Niklos Wieberin, Peter Schmidt, Friedrich Krug, Nikolaus Heck, Johannes Konz, Johann Quandsaller, Peter Möller und Johannes Kayser.

Coblenz, den 12. August 1828.

Als am 16ten Juni d. J. ein, von dem jährlichen Volksfeste auf der Wiese genannt Orgelborn bei Boppard, heimkehrendes Fuhrwerk auf dem steilen Abhange des Weges verunglückte, der Hinterwagen aus dem Vordergestell gehoben und mit unaufhaltsamer Gewalt gegen eine Seitenmauer getrieben wurde, erblickte auf demselben Wege die Frau des Maurers Peter Bach zu Boppard in dem Augenblicke, als sie den Wagen herabrollen sah, in der Richtung desselben ein Mädchen von 7 Jahren; sie ergriff eiligst das Kind und hatte eben noch Zeit, es auf die 2 Fuß hohe Mauer zu retten, als sie selbst schon von dem quer über den Weg geschleuderten Hintertheil des Wagens so gegen die Mauer gequetscht wurde, daß ihr das linke Bein an zwei Stellen zerbrach. Das Kind wurde zwar durch die Heftigkeit des Stoßes von der Mauer in die dahinter befindliche Wiese geworfen, ist aber durch die menschenfreundliche und entschlossene Hülfe der Frau Bach am Leben und — außer einer leichten Kopfwunde — gesund erhalten worden. Belobung betr. C. V. II. 2092.

Die Verdienstlichkeit dieser That hat um so größeren Anspruch auf die öffentliche Anerkennung, als dieselbe für die Lebensretterin selbst, — eine Mutter von acht meist noch unerzogenen Kindern in dürftigen Umständen — leider so traurige Folgen gehabt hat, daß es zweifelhaft ist, ob sie je sich wieder im Stande befinden werde, ihre Arbeiten zu verrichten. Für die gegenwärtig erforderliche Unterstützung und Pflege ist gesorgt. Coblenz, den 14ten August 1828.

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Communal-Bedürfnisse wurden der Gemeinde Niedercleen Kreises Wetzlar an Extrasteuererhebungen pro 1829: 1 Simpel der Grund- und Waldsteuer und ein Zwölftheil der Klassensteuer bewilligt. Coblenz, den 14ten August 1828. Communal-Umlagen betr. A. III. 4164.

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Communal-Bedürfnisse wurden der Gemeinde Linz pro 1829 an Umlagen bewilligt:

3 Simpel der Grund- und ½ der Klassensteuer. Communal-Umlagen betr. A. III. 4155.

Digitized by Google

Außerdem wurde dieser Gemeinde noch durch Reskript des Königl. Ober-Präsidii vom 10ten dieses Monats, zur Fortsetzung der Verbesserung des Straßenpflasters, die Erhebung eines Zwölftheils der Klassensteuer bewilligt.

Coblenz, den 14ten August 1818.

Die Eröffnung der kleinen Jagd betreffend. B. II. 1463.

Die dießjährige Eröffnung der kleinen Jagd in unserem Verwaltungs-Bezirk setzen wir hierdurch auf den ersten September fest.

Coblenz, den 14ten August 1818.

Die bei den ordentlichen Gerichten im Districte des Consulats von Madrid anhängigen Rechtsstreitigkeiten betr. A. VII. 310.

Dem Königl. Ministero der auswärtigen Angelegenheiten ist von der diesseitigen Gesandtschafte in Madrid angezeigt worden, daß zufolge eines Befehls Sr. Majestät des Königs von Spanien alle Rechtsstreitigkeiten über kaufmännische Angelegenheiten, welche bei den ordentlichen Gerichten im Districte des kürzlich errichteten Consulats von Madrid anhängig sind, dem Consulat-Tribunale, welchem nach den jetzt über diese Materie in Kraft stehenden Verordnungen allein die Competenz zu deren Entscheidung zusteht, unmittelbar überwiesen werden sollen.

Zur Benachrichtigung des Handelsstandes unseres Bezirks wird dies öffentlich hiermit bekannt gemacht. Coblenz, den 15. August 1818.

Feier der Sonn- und Fest-Tage betreffend. A. II. 2075.

In Verfolg der von Seiner Majestät des Königs allergnädigst erlassenen Befehle und der darauf von den Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern ergangenen Verfügungen wird hiermit Nachstehendes festgesetzt und verordnet:

Art. 1. An den Sonntagen ist jede Feld- oder andere öffentliche Arbeit, imgleichen jede geräuschvolle Arbeit innerhalb den Häusern und dazu gehörigen Räumen und jede den Gottesdienst störende Handlung verboten.

Art. 2. Dieses Verbot gilt ebenfalls von den in jedem Orte gesetzlich bestehenden Fest-, Feier- und Bußtagen, jedoch beschränkt auf die Bekenner derjenigen Confessionen, für welche ein solcher Tag eingesetzt ist.

Art. 3. An Sonn- und Festtagen ist während des evangelischen Gottesdienstes und der katholischen hohen Messe aller offener Handel mit entbehrlichen Waaren verboten und die Läden, in welchen solche aufgestellt sind, müssen geschlossen seyn.

Art. 4. An Sonn- und Festtagen ist den Wirthen untersagt, vor 4 Uhr Nachmittags Musik, Tanz, Gesang, Spiel oder sonstige Lustbarkeiten zu gestatten.

Art. 5. An den Vorabenden von Weihnachten, Ostern, Pfingsten, des Charfreitags, des allgemeinen Bettags und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestags dürfen keine Tänze, keine Schauspielvorstellungen, noch sonstige öffentliche Lustbarkeiten Statt finden; die Wirthshäuser müssen an diesen Vorabenden auf dem Lande um 9 Uhr, und in den Städten um 10 Uhr geschlossen werden.

Digitized by Google

Art. 6. Da bisher in dem hiesigen Regierungs-Bezirk an dem ersten Feiertage des Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfestes keine Schauspielvorstellungen, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten Statt gefunden haben, so wird solches ebenfalls für die Zukunft untersagt.

Art. 7. Zur Zeit der Erndte der verschiedenen Fruchtgattungen kann, wenn nach theilige Witterung das Einsammeln verhindert hat, und daher jede günstige Witterung benutzt werden muß, beim Eintreten derselben an einem Sonn- oder Festtage, das Einbringen durch den Ortsvorsteher, mit Zustimmung des Geistlichen, nach geendigtem Früh-Gottesdienste, gestattet werden. Wo eine solche Befugniß ertheilt worden, macht der Ortsvorstand dem Bürgermeister und dieser dem betreffenden Landrath die Anzeige, welcher solche in den an uns zu erstattenden Zeitungsbericht aufnimmt.

Art. 8. Jede Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung soll von den competenten, administrativen oder gerichtlichen Polizei-Behörden mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thaler geahndet werden.

Art. 9. Alle frühere, mit dieser Verordnung nicht übereinstimmenden Verordnungen und Bekanntmachungen über diesen Gegenstand sind hierdurch aufgehoben.

Coblenz, den 16. August 1818.

Die verschwundene Wittwe Schäfer von Merl betr. A. II. n. 34.

Am 7ten dieses Monats entfernte sich die unten näher bezeichnete Wittwe Genofeva Schäfer geborne Roos, an der man Spuren von Blödsinn bemerkt hat, aus ihrem Wohnorte Merl, ohne daß die bisherigen Nachforschungen zur Ausmittelung derselben geführt haben.

Diejenigen, welche über das Schicksal der Verschwundenen Auskunft geben können, werden beziehungsweise aufgefordert und ersucht, dieselbe an die landräthliche Behörde zu Malen, oder an den Bürgermeister zu Burgbrohl gelangen zu lassen.

Coblenz, den 18ten August 1818.

Personbeschreibung.

62 Jahre alt, 5 Fuß groß, mit schwarzgrauen Haaren, niederer Stirne, spitzer Nase, braunen Augen, mittlerem Munde, mangelhaften Zähnen, spitzem Kinne und eingefallenem Gesichte; bekleidet mit einer weißen zitzenen Kappe, einem roth und hellblau gestreiften Halstuche, einem violet-tuchenen Leibchen, einem alten flachblau-wollenen Kleide, mit hellblau-wollenen Strümpfen und Schuhen mit eisernen Schnallen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abwesenheits-Erklärung, den J. Weber betr.

Durch Urtheil vom 24. Juli d. J. hat das Königliche Landgericht zu Trier den Johann Weber von Mehring für abwesend erklärt.

Cöln, den 7ten August 1818.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Digitized by Google

Uebersicht d. b. d. Bergwerken des Dürener Bergamtsbezirks im 1. Semester 1828 statt gefundenen Unglücksfälle.

Im 1ten Semester 1828 haben sich im Bergamtsbezirke Düren sechs Unglücksfälle ereignet, und zwar:

Zwei auf Steinkohlengruben,
Einer auf einer Braunkohlengrube,
Einer am Bleiberg,
Einer auf einer Eisensteingrube, und
Einer auf einer Traßgrube,

wodurch vier Arbeiter das Leben verloren haben, und sieben mehr oder weniger beschädigt worden sind. Es folgen hier nach der Zeitfolge die nähern Umstände.

1) Am 11ten Februar wurde der Einwohner Diederich Mehlem von Kruft, in seinem eigenen Traßbruche in der Gemeinde Kretz durch herein-stürzendes Dachgebirge, welches er gegen die Vorschrift des Reglements vom 6ten Juli 1825 und gegen die Warnung des Aufsehers abzuräumen unterlassen hatte, verschüttet, und starb noch desselben Tages an den Folgen der erhaltenen Verletzung.

2) Am 16. Februar verunglückte der die Aufsicht führende Arbeiter Johann Aussem auf der Braunkohlengrube, Maria bei Badorf, indem eine zur Unterstützung des Haspels stehengebliebene Kohlenwand, welche man aber mit Unrecht unterhauen hatte, über ihm zusammenbrach, und ihn dergestalt beschädigte, daß er den folgenden Morgen starb.

3) Am 18ten Februar stürzte der 16jährige Anschläger Joh. Krischer von Mechernich bei dem Anfahren in einen 23 Lachter tiefen Schacht des Bergwerks Meinerzhagen am Bleiberge, und erlitt eine starke Quetschung des Unterleibes und Rückgrades, von der er jedoch glücklich geheilt worden.

4) Am 10ten März entzündeten sich des Morgens bei dem Anfahren der Arbeiter auf der Steinkohlengrube Abgunst schlagende Wetter, und beschädigten sechs Arbeiter, die jedoch von den erhaltenen Brandwunden wieder genesen sind. Man hatte unterlassen, die vorschriftsmäßige Untersuchung der Arbeitsörter vor der Belegung vorzunehmen.

5) Am 25ten März fand der Bergtreiber und Eigenlöhner Bertram Peters von Weyer den Tod in seiner Eisensteingrube bei Eisersey. Er wurde durch einbrechendes Gebirge verschüttet, weil er vernachläßigt hatte, seinen Arbeitsort durch Zimmerung zu sichern.

6) Am 16ten Mai stürzte der Bergmann Heinrich Schopen aus dem benachbarten belgischen Orte Neuland auf der Steinkohlengrube Bieslapp beim Ausstürzen einer Wasserkanne, in einen 20 Lachter tiefen Schacht, und kam sogleich um. Es war vergessen worden, die die Schachtöffnung verschließende Rollbühne, auf der die Arbeiter stunden, zu befestigen; sie verschob sich bei der Arbeit, und öffnete den Schacht.

Bonn, den 7ten August 1828.

Königl. Preußisches Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Suspension des K. Notars Hauser betr.

Durch ein jetzt rechtskräftiges Urtheil des Königl. Landgerichts (erste Civil-Kammer) vom 22. Mai d. J. ist dem Königl. Notar Peter Hauser zu Bernkastel während der Dauer eines Monats die Ausübung seiner

Digitized by Google

Amtsverrichtungen untersagt worden, welches in Gemäßheit des Artikels 52 der Notariats-Ordnung vom 25. April 1822 bekannt gemacht wird.

Trier, den 8ten August 1828.

Der Ober-Prokurator beim Königl. Landgerichte,
Heintzmann.

Edikts-Ladung wider den Seconde-Lieutenant Ludwig Brückner betr.

Der Seconde-Lieutenant und Adjutant der 2ten Abtheilung 7ter Artillerie-Brigade, Ludwig Brückner, aus Neisse im Regierungs-Bezirke Oppeln gebürtig, welcher sich am 3ten Mai d. J. aus seiner Garnison Düsseldorf heimlich entfernt hat, wird hiermit vorgeladen, sich in einem der auf den 15ten und 15ten, zuletzt aber auf den 29sten November d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte zu gestellen und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Allerhöchsten Edikts vom 17ten November 1764 wider ihn in contumaciam durch ein Kriegsgericht erkannt werden wird, daß er für einen Deserteur zu erachten und sein Bildniß an den Galgen zu schlagen, auch sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur betreffenden Regierungs-Hauptkasse einzuziehen sey.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts, Anzeige zu machen, insbesondere aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwand, davon etwas zu verabfolgen.

Coblenz, den 16ten August 1828.

Königliches Preußisches Armee-Korps-Gericht.

v. Borstell.
General der Cavallerie und kommandirender General des 8ten Armee-Korps.

Lorenz,
Korps-Auditeur.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Johann Peter Ehrhardt zu Cappel ist zum provisorischen Schullehrer an der durch die freiwillige Niederlegung des bisherigen Schullehrers Cullmann erledigten katholischen Elementar-Schule zu Gehlweiler ernannt worden.

Coblenz, den 2. August 1828.

Die Inspection über die katholischen Elementar-Schulen in den zum Kreise St. Goar gehörigen Bürgermeistereien Brodenbach, Obergondershausen, Halsenbach und Pfalzfeld ist, nach vorheriger Kommunikation mit der Bischöflichen Behörde, dem Pfarrer Klötsch zu Alken von uns übertragen worden.

Coblenz, den 9ten August 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der einjährige Bedarf an Schmiede-Eisen für die hiesige Königl. Artillerie-Werkstatt, betragend ungefähr 150000 Pfund in verschiedenen Sorten, soll auf dem Wege öffentlicher Licitation dem Mindestfordernden, im Ganzen oder auch theilweise, zur Lieferung überlassen werden. Lieferungslustige und Cautionsfähige werden demnach eingeladen, die desfallsigen nähern Bedingungen hier einzusehen, ihre schriftliche Gebotungen bis spätestens den Tag vor dem Termine versiegelt einzureichen, und sich zum Termin selbst, am 15. September d. J. hier einzufinden. Noch wird bemerkt, daß ohne vorher eingereichtes schriftliches Gebot, die Theilnahme an der Licitation nicht gestattet werden darf; daß der schriftlich Mindestfordernde das Vorzugsrecht vor dem zu gewärtigen hat, der im mündlich Herabbieten eine gleiche Forderung mit ihm macht, und daß Nachgebote durchaus nicht angenommen werden.

Deutz, den 10ten August 1828.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.
Knappe. Lindenbaum.

Nutzholz-Ankauf.

Die nachbenannten Nutzhölzer sollen auf dem Wege öffentlicher Licitation für die hiesige Königliche Artillerie-Werkstatt angekauft, und im Laufe des nächsten Winters, spätestens aber bis ultimo April 1829, durch den Mindestfordernden nach Deutz abgeliefert werden, als:

1tens: Eichenholz.

80 Stück 4zöllige, 24 Stück 5zöllige Bohlen, 20 Stück große, 50 Stück mittlere Achsen, 175 große, 150 kleine Raden, 120 Schwingen, 100 große, 1500 kleine und 1000 mittlere Speichen.

2tens: Rothbuchen-Holz.

100 kleine Achsen, 150 Arme, 100 große, 900 kleine, 900 mittlere Felgen, 100 Ortscheite und 100 Schemel.

3tens: Kiefern-Holz.

250 Stück 1 1/4zöllige Bretter 24 Fuß lang.

4tens: 3300 Fuß eiserne Kloben.

Alle diejenigen, welche bei gehöriger Sicherheit und Cautionsfähigkeit gesonnen sind, die Lieferung eines oder im Ganzen zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem am 10. September l. J. angesetzten Termine Vormittags um 9 Uhr hier einzufinden, zuvor aber ihre schriftliche Forderung versiegelt bis spätestens den Tag vor dem Termin hier abzugeben. Die nähern Bedingungen zu dieser Licitation können täglich hier eingesehen werden, und wird hier nur noch bemerkt, daß ohne vorher eingereichtes schriftlichet Gebot die Theilnahme an der Licitation nicht gestattet werden darf; daß der schriftlich Mindestfordernde das Vorzugsrecht vor dem zu gewärtigen hat, der im mündlichen Herabbieten eine gleiche Forderung mit ihm macht, und daß Nachgebote durchaus nicht angenommen werden.

Deutz, den 20. August 1828.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.
Knappe, Kapitain. Lindenbaum, Lieutenant.

Bekanntmachung.

Der Joh. Christ. Thels zu Wienau beabsichtigt, auf einer ihm eigenthümlich zugehörigen nahe bei Wienau am Holzbache gelegenen Wiese, eine oberschlägige Oehlmühle anzulegen.

In speciellem Auftrage Fürstlicher hochlöblicher Regierung zu Neuwied werden daher alle diejenigen, welche durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung ihrer Rechte zu befürchten glauben, hierdurch aufgefordert, ihre Widersprüche dagegen innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist sowohl bei dem Unterzeichneten als dem Bauherrn vorzubringen.

Dierdorf, den 4. August 1828.

v. c. Der Fürstlich Wiedische Regierungs-Rath.
Pasch l.

Publicandum.

Von dem ehemaligen Gerichtsschöffen Johann Nikolas Cäsar in Oberstein ist eine angeblich zu einer Concursmasse der Gläubiger des vor etwa 65 Jahren nach Duisburg von hier fortgezogenen Christian Schmoll gehörige Summe von 412 fl. 14 kr. 3 hl., welche bei ihm deponirt gewesen, jetzt bei dem hiesigen Amtsgerichte deponirt, ohne daß derselbe über die etwaigen Interessenten Auskunft zu geben vermochte. Es werden daher alle diejenigen, welche an gedachtem Depositum aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, solche Mittwoch den 8. October d. J. Morgens 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube anzumelden und auszuführen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Oberstein, den 20. Juli 1828.

Herzoglich Oldenburgisches Amts-Gericht daselbst.
Bernsted.

Donnerstag den 11. September l. J., Morgens 9 Uhr, werden verschiedene Forst-Parzellen, Felder und Wiesen behufs Schulden-Tilgung der Gemeinde Ihrweiler öffentlich und meistbietend versteigert, und können das Abschätzungs-Protokoll und die Verkaufs-Bedingungen jedesmal auf hiesigem Rathhause eingesehen werden.

Ihrweiler, am 16. August 1828.

Der Bürgermeister.
Zinken.

Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß er am 29. August dieses Jahres auf den Bopparder Zwiebelmarkt mit einer großen Partie seiner Böttger-Waaren, als: Kübeln, Eimern, Wasch- und Wasser-Bütten, Butterkörner von kleinster bis zur größten Sorte, zum Verkauf bringen wird.

Carl Mack, aus Kreuznach.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 36. Coblenz, den 2. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Das nach der Beschlagnahme fremder oder außer Curs gesetzter inländischer Scheidemünze einzuleitende Verfahren betr. A. II. 2151.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei einigen Provinzial-Behörden über das Verfahren entstanden sind, das nach der Beschlagnahme fremder oder außer Curs gesetzter inländischer Scheidemünze aus Silber oder Kupfer einzuleiten ist, wird hierdurch festgesetzt:

1) Sobald die Beschlagnahme, wegen Einbringung solcher Münzen in die Königlichen Staaten erfolgt ist, steht die Einleitung des Strafverfahrens und die Abfassung der Strafresolute, wie bei allen Kontrebande-Vergehen, den Steuerbehörden zu, und die, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22ten Juni 1823 gemäß, festgesetzte Strafe wird in derselben Art verrechnet, wie alle andere Kontrebande-Strafen.

2) Wenn dagegen die Beschlagnahme bei dem gemeinen Verkehr im Inlande statt gefunden hat, so gebührt die Einleitung des Strafverfahrens der Orts-Polizeibehörde nach Anleitung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25ten November 1826, und soll der Ertrag aus Münz-Konfiskaten dieser Art der Armen-Kasse des Orts zufließen, an welchem die Kontravention begangen worden.

Berlin, den 31ten Julius 1828.

Der Finanz-Minister.
Abwesend.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Coblenz, den 21ten August 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 3618.

Zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse einschließlich der Schuldentilgung pro 1829, sind den Gemeinden der Bürgermeisterei Hamm, im Kreise Altenkirchen, folgende Steuer-Umlagen bewilligt worden:

der Gemeinde				Simpel Grund-			Zwölftel Klassensteuer.		
Hamm	.	.	.	3	„	„	3	„	„
„	Unterschützen	.	.	3	„	„	3	„	„
„	Seelbach	.	.	3	„	„	3	„	„
„	Roth	.	.	2 ½	„	„	2 ½	„	„
„	Pracht	.	.	3	„	„	3	„	„
„	Niederirsen	.	.	3	„	„	3	„	„
„	Förthen	.	.	3	„	„	3	„	„
„	Forst	.	.	5	„	„	5	„	„

Digitized by Google

der Gemeinde	Ehbach	.	.	3	Simpel	Grund-	3	Zwölftel Klassensteuer.
" "	Brunhertseifen		.	2	"	"	2	" "
" "	Breitscheid	.	.	2	"	"	2	" "
" "	Bigen	.	.	4	"	"	4	" "
" "	Birkenbeul	.	.	1	"	"	1	" "

Coblenz, den 21ten August 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 3917.

Zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse, einschließlich der Schuldentilgung für das Jahr 1829 sind den nachbenannten Gemeinden der Oberbürgermeisterei Ehrenbreitstein folgende Extra-Steuer-Erhebungen bewilligt worden:

der Gemeinde	Immendorf	.	.	1	Simpel	Grund-	1	Zwölftel Klassensteuer.
" "	Neudorf	.	.	2	"	"	2	" "
" "	Pfaffendorf	.	.	2	"	"	2	" "
" "	Arenberg	.	.	1	"	"	1	" "

Coblenz, den 23ten August 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 4094.

Zur Bestreitung der gewöhnlichen Verwaltungskosten wurden der Bürgermeisterei Friesenhagen pro 1829 an Communal-Umlagen 1 Simpel der Grund- und 1 Zwölftel der Klassensteuer bewilligt.

Coblenz, den 25ten August 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zum Pulvermagazin auf der Karthause gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Pulvermagazin auf der Karthause gezogen worden:

Von den Eheleuten Christian Joseph Chollet, Angestellter bei den indirekten Abgaben, und Kunigunde geborne Nell, beide zu Sierk im Königreich Frankreich wohnhaft.

Ein Feld, gelegen in der Mosselweißer Gemarkung auf der Carthause an den zwei Bergen, bezeichnet im Cataster Sect. B. Nr. 183 4ter Klasse, haltend vier Aren fünfzig Centiaren, mit den darauf befindlichen Obstbäumen.

Angekauft für die Summe von 28 Thalern 24 Silbergroschen.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungsrath Höstermann Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 4. Februar l. J. zu Coblenz gefertigte, am 5ten Juni genehmigte und am 3ten Juli auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufcontract, ist am 30ten Juli letzthin auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Digitized by Google

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 16ten dieses Monats statt haben. Coblenz, den 16. August 1828.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 16. August 1828.

Der Königliche Oberprocurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zum Wege zu dem Pulvermagazin auf der Carthause gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Wege nach dem Pulvermagazin auf der Carthause gezogen worden:

Von den Eheleuten Niklas Oden und Anna Maria Künstler, wohnhaft zu Moselweis.

Ein Ackerstück, gelegen in der Moselweißer Gemarkung auf dem Häberling, bezeichnet im Cataster Sect. B. Nr. 210 4ter Klasse, welches jetzt — nachdem 64 Centiaren bereits früher zum Festungsbaue verwendet worden — noch 3 Aren 10 Centiaren an Flächenraum enthält.

Angekauft für die Summe von 14 Thalern 10 Silbergroschen.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungsrath Hüstermann Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 4ten Februar 1828 zu Coblenz gefertigte, den 5ten Juni genehmigte, und am 3ten Juli letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufcontract ist am 30ten vorigen Monats auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichtes zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuches für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 16ten dieses Monats statt haben. Coblenz, den 16. August 1828.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 16ten August 1828.

Der Königl. Oberprocurator, Lombard.

Digitized by Google

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zum Wege zu dem Pulvermagazin auf der Carthause gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Wege zu dem Pulvermagazin auf der Carthause gezogen worden:

Von den Eheleuten Johann Nickenich, Ackerer und Magdalena Bärsch, wohnhaft in Moselweiß.

Ein Feld, gelegen in der Moselweißer Gemarkung auf dem Häberling, bezeichnet im Cataster Sect. B. Nr. 204 4ter Klasse, haltend 13 Aren 90 Centiaren mit den darauf befindlichen 9 Obstbäumen.

Angekauft für die Summe von 93 Thalern 15 Silbergroschen, einschließlich der Entschädigung für die Obstbäume und den gebauten Klee.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungsrath Höstermann Namens der Königl. Rezierung zu Coblenz als Käufern an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufer am andern Theile unterm 4ten Februar 1828 zu Coblenz gefertigte, den 5ten Juni genehmigte und am 3ten Juli dieses Jahrs auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufcontract ist am 30. Juli letzthin auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 16ten dieses Monats statt haben. Coblenz, den 16. August 1828.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Anburch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung deſſelben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 16. August 1828.

Der Königliche Oberprocurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zu d. Pulvermagazin auf der Carthause gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Pulvermagazin auf der Carthause gezogen worden:

Von den Eheleuten Stephan Wirges und Anna Maria Schirmbeck wohnhaft zu Moselweiß.

Das in der Moselweißer Gemarkung auf den zwei Bergen gelegene, im Cataster Sect. B. Nr. 184 4ter Klasse bezeichnete Grundstück.

Angekauft für die Summe von 21 Thalern 26 Silbergroschen.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungsrath Höstermann Namens der Königl Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 4ten Februar 1828 zu Coblenz gefertigte, am 5. Juni genehmigte und am 3. Juli dieses Jahrs auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufcontract ist am 30ten Juli letzthin auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Digitized by Google

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 16ten dieses Monats statt haben. Coblenz, den 16. August 1828.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz, den 16. August 1828.

Der Königl. Oberprocurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zum Pulvermagazin auf der Carthause gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Pulvermagazin auf der Carthause gezogen worden.

Von den Eheleuten Franz Netz Ackersmann und Margaretha Rosenbaum, wohnhaft zu Moselweiß,

Das in der Moselweißer Gemarkung an den zwei Bergen gelegene, im Cataster Sect. B. Nr. 185, 4ter Klasse, bezeichnete Ackerstück, haltend 5 Aren 20 Centiaren.

Angekauft für die Summe von 32 Thalern 12 Silbergroschen.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungsrath Hüstermann Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 4ten Februar 1828 zu Coblenz gefertigte, den 5. Juni genehmigte und am 3. Juli letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kauf-Contrakt ist am 30. v. M. auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 16. d. M. statt haben. Coblenz den 16. August 1828.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz den 16. August 1828.

Der Königliche Oberprokurator, Lombard.

Digitized by Google

Vorladung Ansprucheberechtigter auf ein zum Wege zu dem Pulvermagazin auf d. Karthause gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Weg zu dem Pulvermagazin auf der Carthause gezogen worden.

Von Johann Künster junior, Ackerer wohnhaft zu Moselweiß, als Vormund seines mit seiner verlebten Ehefrau Maria Magdalena Dommermuth erzeugten und noch minderjährigen Sohnes Adam Künster, in Beistand des Gegenvormunds Adam Dommermuth, ebenfalls Ackerer zu Moselweiß wohnhaft.

Von dem in der Moselweißer Gemarkung auf der Carthause auf dem Häderling gelegenen Felde, bezeichnet im Cataster Sekt. B, Nr. 211, 4ter Klasse, haltend 8 Aren 30 Centiaren, der zu einem Wege zu dem Pulvermagazin erforderlichen Theil von 1 Are 7 Centiaren, mit dem darauf stehenden Obstbaume.

Angekauft für die Summe von 9 Thalern 25 Silbergroschen.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungsrath Höstermann Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 4ten Februar 1818 zu Coblenz gefertigte, den 5. Juni genehmigte und am 3ten Juli letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufcontract ist am 30. v. M. auf der Gerichtschreiberei des königlichen Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 16. d. M. statt haben. Coblenz den 16. August 1818.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs, gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz den 16. August 1818.

Der Königliche Oberprokurator, Lombard.

Vorladung Ansprucheberechtigter auf ein zum Wege zu dem Pulvermagazin auf der Karthause gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Weg zu dem Pulvermagazin auf der Carthause gezogen worden.

Von Anton Sauer, Winzer wohnhaft zu Moselweiß.

Ein Flächenraum von 10 Ruthen 70 Schuh Magdeb. von dem dem Sauer gehörenden, in der Moselweißer Gemarkung gelegenen Grundstück, Sekt. B, Nr. 729, auf dem Hammpfad, haltend 5 Aren 30 Centiaren oder 37 Ruthen 36 Schuh Magdeb.

Angekauft für die Summe von 7 Thalern Berliner Courant.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungsrath Höstermann Namens der Königlichen Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theil, und dem vorbenannten

Digitized by Google

Eigenthümer als Veräußere am andern Theile unterm 29. März 1828 zu Coblenz gefertigte, den 22. Juni genehmigte und am 18. Juli auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kauf-Contrakt ist am 30sten v. M. auf der Gerichtsschreiberei des Königlichen Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 16. d. M. statt haben. Coblenz den 16. August 1828.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1. Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken. Coblenz den 16. August 1828.

Der Königliche Oberprocurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zum Wege zu dem Pulvermagazin auf der Karthause gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Wege zu dem Pulvermagazine auf der Carthause gezogen worden.

Von Christoph Bourmer, Canonicus wohnhaft zu Moselweiß.

Das in der Moselweißer Gemarkung auf der Carthause auf dem Häberling gelegene Grundstück, Sect. B. Nr. 208, 4te Klasse, haltend 8 Aren 83 Centiaren, nachdem davon laut Vertrag vom 24ten December 1823 bereits 1 Are 61 Centiaren und laut Vertrag vom 29ten November 1825, 5 Aren 60 Centiaren zum Festungsbau abgetreten worden.

Angekauft für die Summe von 42 Thalern 10 Silbergroschen.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herr Regierungsrath Hösermann Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 31ten März 1828 zu Coblenz gefertigte, den 5ten Juni genehmigte und am 3ten Juli auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufcontract ist am 30ten Juli letzthin auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuches für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 16ten d. M. statt haben. Coblenz, den 16ten August 1828.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juny 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen ebenfalls ein Hy-

Digitized by Google

pothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 16ten August 1828.

Der Königl. Oberprocurator, Lombard.

Vorladung Ansprucheberechtigter auf ein zum Wege zu dem Pulvermagazin auf der Karthause gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Wege zu dem Pulvermagazin auf der Carthause gezogen worden.

Von Sebastian Rosenbaum wohnhaft zu Moselweiß.

Von dem Ackerstücke Moselweißer Gemarkung auf dem Häberling, bezeichnet im Catasier Sect. B. Nr. 212, haltend 5 Aren 40 Centiaren, 4te Klasse, einen Flächenraum von 32 Centiaren.

Angekauft für die Summe von 1 Thaler 15 Silbergroschen.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungsrath Höstermann Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 4ten Februar 1828 zu Coblenz gefertigte, den 5ten Juni genehmigte und am 3ten July letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufcontract ist am 30ten v. M. auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichtes zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuches für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 16ten d. M. statt haben. Coblenz, den 16ten August 1828.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuches und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juny 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen ebenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 16ten August 1828.

Der Königl. Oberprocurator, Lombard.

Vorladung Ansprucheberechtigter auf ein zum Wege zu dem Pulvermagazin auf der Karthause gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Wege zu dem Pulvermagazin auf der Carthause gezogen worden.

Von Joseph Hemmerle, Ackersmann zu Moselweiß wohnhaft.

16 Ruthen 50 Schuh mgdbrg. oder $10\frac{5}{8}$ Ruthen trierisch, von dem gedachtem Hemmerle gehörenden, vor 4 Jahren von van Gelder und Comp. erkauften, ungefähr 60 Ruthen trierisch haltenden Ackerstück Moselweißer Gemarkung, Sect. B Nr. 744, welches früherhin Hecke war, und zu Ackerland verbessert worden ist.

Angekauft für die Summe von 17 Thalern 22 Sgr. 6 Pf.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März

Digitized by Google

1810 zwiſchen dem Special-Commiſſär Herrn Regierungsrath Höſtermann Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 22ten April 1828 zu Coblenz gefertigte, den 22ten Juny genehmigte und am 18ten July letzthin auf der hieſigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufcontract iſt am 30ten v. M. auf der Gerichtsſchreiberei des Königl. Landgerichts zu Koblenz in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuches für die Reinigung der geſetzlichen Hypotheken vorgeſchriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 16ten d. M. ſtatt haben.

Coblenz, den 16ten Auguſt 1828.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsſchreiber, Kretzer.

Andurch wird vorſtehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundſtück zuſtehen ſollte, die nöthige Einſchreibung deſſelben in der geſetzlichen Friſt zu bewirken.

Coblenz, den 16ten Auguſt 1828.

Der Königl. Oberprocurator, Lombard.

Vorladung Anſpruchsberechtigter auf ein zum Wege zu dem Pulvermagazin auf der Karthauſe gezogenes Grundſtück.

Nachſtehendes Grundſtück iſt angekauft und zum Wege nach dem Pulvermagazin auf der Carthauſe gezogen werden.

Von Johann Wimmer, Ackersmann wohnhaft zu Moſelweiß als Vormund der minorennen Appolonia Stein.

12 Ruthen 90 Schuh Ackerland 2ter Klaſſe von dem in Moſelweißer Gemarkung gelegenen Grundſtücke, bezeichnet im Cataſter Sect. B. Nr. 442, haltend — nachdem bereits früher 40 Aren 10 Centiaren zum Feſtungsbau davon eingezogen worden — noch 57 Aren 30 Centiaren, und der Appolonia Stein mit $\frac{1}{2}$ (nemlich dasjenige $\frac{1}{2}$, von welchem gegenwärtig 12 $\frac{0}{10}$ Ruthen verkauft worden) eigenthümlich zugehörend.

Angekauft für die Summe von 13 Thalern.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Geſetzes vom 8. März 1810 zwiſchen dem Special-Commiſſär Herrn Regierungsrath Höſtermann Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und der vorbenannten Eigenthümerin als Verkäuferin am andern Theile unterm 3ten Juny d. J. zu Coblenz gefertigte, am 22ten nämlichen Monats genehmigte, am 18ten July auf der hieſigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufcontract iſt am 30. July letzthin auf der Gerichtſchreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abſchrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Geſetzbuches für die Reinigung

Digitized by Google

der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 16. d. M. statt haben.

Coblenz, den 16ten August 1828.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juny 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 16ten August 1828.

Der Königl. Oberprocurator, Lombard.

Vorladung Anspruchsberechtigter auf ein zum Wege zu dem Pulvermagazin auf der Carthause gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Wege nach dem Pulvermagazin auf der Carthause gezogen worden.

Von den Eheleuten Johann Netz Ackerer und Anna Brott, in Moselweiß wohnhaft.

Ein Feld gelegen in der Moselweißer Gemarkung auf dem Häberling bezeichnet im Cataster Sect. B. Nr. 209, haltend noch 3 Aren 11 Centiaren, nachdem davon bereits früher 69 Centiaren zu den Festungssteinbrüchen verwendet worden.

Angekauft für die Summe von 16 Thalern 11 Silbergroschen.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Spezial-Commissär Herrn Regierungsrath Höstermann Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorbenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 4ten Februar 1828 zu Coblenz gefertigte, am 5. Juni genehmigte und am 3. Juli letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufcontract, ist am 30. v. M. auf der Gerichtschreiberei des Königl. Landgerichtes zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuches für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 16ten d. M. statt haben.

Coblenz, den 16ten August 1828.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.
Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hy-

Digitized by Google

pothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 16ten August 1828.

Der Königl. Oberprocurator, Lombard.

Vorladung Ansprucheberechtigter auf zum Wege zu d. Pulvermagazin auf der Karthause gezogene Grundstücke.

Nachstehende Grundstücke sind angekauft und zum Wege nach dem Pulvermagazin auf der Carthause gezogen worden.

Von den Eheleuten Anton Dickrath und Anna Maria Sesterhenn, Ackersleute wohnhaft zu Moselweiß

1) ein Stück Ackerland in Moselweißer Gemarkung Sect. B. Nr. 203, 4ter Klasse, haltend 48 Centiaren,

2) das an ebengedachtes Ackerstück anstoßende Ackerland in der Coblenzer Gemarkung, Sect. E. Nr. 709, 4ter Classe, haltend — nachdem bereits früher 3 Aren 33 Centiaren zum Festungsbau verwendet worden sind — noch 2 Aren 37 Centiaren.

Angekauft für die Summe von 13 Thalern 5 Silbergroschen.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungsrath Höstermann Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und den vorgenannten Eigenthümern als Verkäufern am andern Theile unterm 28. Februar 1828 zu Coblenz gefertigte, den 5ten Juny genehmigte und am 3ten Juli letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufcontract ist am 30. v. M. auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 16. d. M. statt haben. Coblenz, den 16. August 1828.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juni 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf die benannten Grundstücke zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 16ten August 1828.

Der Königl. Oberprocurator, Lombard.

Vorladung Ansprucheberechtigter auf ein zum Wege zu d. Pulvermagazin auf d. Karthause gezogenes Grundstück.

Nachstehendes Grundstück ist angekauft und zum Wege zu dem Pulvermagazin auf der Carthause gezogen worden.

Von Peter Seifen senior, Ackerer wohnhaft zu Moselweiß.

Ein in der Moselweißer Gemarkung auf dem Häberling gelegenes Ackerstück, bezeichnet im Cataster Sect. B. Nr. 206, 4ter Klasse, haltend nach Abzug der davon früher zum Festungsbau bereits angekauften

Digitized by Google

3 Aren 95 Centiaren, noch 12 Aren 15 Centiaren, mit den darauf befindlichen 9 Obstbäumen.

Angekauft für die Summe von 88 Thalern.

Der über bemeldten Ankauf in Gemäßheit des Art. 12 des Gesetzes vom 8. März 1810 zwischen dem Special-Commissär Herrn Regierungsrath Hüstermann Namens der Königl. Regierung zu Coblenz als Käufer an einem Theile und dem vorbenannten Eigenthümer als Verkäufer am andern Theile unterm 4ten Februar 1828 zu Coblenz gefertigte, am 5ten Juny genehmigte und am 3ten July letzthin auf der hiesigen Hypothekenbewahrung gebuchte Kaufcontract ist am 30. v. M. auf der Gerichtsschreiberei des Königl. Landgerichts zu Coblenz in beglaubigter Abschrift hinterlegt worden.

Die in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs für die Reinigung der gesetzlichen Hypotheken vorgeschriebene Anheftung des Auszugs des erwähnten Kaufcontracts wird am 16ten d. M. statt haben.

Coblenz, den 16ten August 1828.

Zur Beglaubigung obigen Auszugs gefertigt auf Begehren der Staatsbehörde.

Der Obergerichtsschreiber, Kretzer.

Andurch wird vorstehender Auszug in Gemäßheit des Art. 2194 des bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gutachtens des Staatsraths vom 1ten Juny 1807 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an alle diejenigen, welchen allenfalls ein Hypothekenrecht auf das benannte Grundstück zustehen sollte, die nöthige Einschreibung desselben in der gesetzlichen Frist zu bewirken.

Coblenz, den 16ten August 1828.

Der Königl. Oberprocurator, Lombard.

Den Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.

Diejenigen, welche gesonnen sind, der Königl. Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten, ersuche ich mit Hinweisung auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9. von 1819, die Legalisation der Unterschriften der Herren Friedensrichter, Notarien und Bürgermeister, durch den Herrn Landgerichts-Präsidenten selbst besorgen lassen zu wollen, indem ich mit der Beseitigung dieses Erforderniſſes mich nicht befassen kann. Auch mache ich zugleich darauf aufmerksam, daß außer dem gesetzlichen Werthstempel bei Ausstellung des Wechsels über das Antrits-Geld noch weiter fünfzehn Silbergroschen Stempel Behufs Attestirung der Unterschrift des Ausstellers, verwendet werden muß, wobei es demselben überlassen bleibt, den Wechsel auf einen Stempelbogen auszufertigen, der beide vorbenannte Bedingungen, nämlich den Wechsel-Werth-Stempel und den Attesten-Stempel repräsentirt, oder für das Attest einen besondern von fünfzehn Silbergroschen beizufügen, im letzteren Falle muß jedoch derselbe mittelst Faden und Siegel der attestirenden Behörde dem Wechsel beigeheftet werden.

Coblenz, den 18. August 1828.

Der Commissarius der General-Wittwen-Direction,

Lasinski.

Digitized by Google

Die Erbschafts-Stempel-Entrichtung betr.

Im Betreff der Versteuerung von Erbschaften, wo das nackte Eigenthum und der Nießbrauch in verschiedene Hände fallen, ist von dem Königlichen Finanz-Ministerium nach vorgängiger Rücksprache mit dem Königlichen Justiz-Ministerio unterm 20ten September 1824 bestimmt und unterm 17ten Mai c. wiederholt festgestellt worden, daß, da die Bestimmung im ersten Absatz des §. 16. des Stempelgesetzes lediglich von eigentlichen Nutzungen zu verstehen, der Hauptertrag von dem zur Zeit mit dem Nießbrauche belasteten Eigenthume die volle Erbschaftssteuer zu entrichten verpflichtet und keinesweges den Kapitalwerth des Nießbrauchs von der zu versteuernden Summe in Abzug zu bringen berechtigt sey.

Die Stempelfiskalate sind angewiesen, hiernach zu verfahren, und können in diesen Fällen bei sofortiger Sicherstellung des festgestellten Stempelsatzes, zur Abführung desselben, da wo es die Billigkeit erheischt, angemessene Frist bewilligen.

Cöln, den 20sten August 1828.

Der geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,

von Schütz.

Die Abfassung der Hypotheken-Einschreibungs-Gesuche betr.

Es werden häufig Hypotheken-Einschreibungs-Gesuche vorgelegt, welche von Unkundigen höchst mangelhaft abgefaßt und öfter ganz unleserlich geschrieben sind. — Da dadurch die beabsichtigte Sicherheit der Gläubiger nur zu leicht gefährdet werden kann, so mache ich das Publikum auf die nachtheiligen Folgen, unter Hinweisung auf den Art. 2148 des Civil-Gesetzbuchs aufmerksam, und bemerke zugleich, daß ich künftighin die Annahme der unleserlichen, mit Rasuren und Ueberschreibungen versehenen Exemplare verweigern werde.

Coblenz, den 20. August 1828.

Der Hypotheken-Bewahrer,

v. Solemacher.

Suspension des Gerichtsvollziehers Eckardt betr.

Der Gerichtsvollzieher Eckardt zu Bensberg ist unterm 9. Juli c. von dem Königl. Landgerichte hierselbst auf drei Monate vom Amte suspendirt worden, weil er sich einer strafbaren Vorenthaltung der für Rechnung seiner Requirenten erhobenen Gelder hat zu Schulden kommen lassen, und wird dieses Straferkenntniß hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Cöln, 21sten August 1828.

Der Ober-Procurator, Berghaus.

Präclusiv-Bescheid.

Auf Anstehen des Vorstandes zu Ehrenbreitstein werden, mit Bezug auf die öffentliche Vorladung vom 21. Juli l. J., alle diejenigen, welche es unterlassen haben, ihre Ansprüche auf die, von der implorantischen Gemeinde der Königlichen Regierung zu Coblenz, Behufs der hiesigen Fortificationen, käuflich über-

Digitized by Google

lassenen Bleichplätze, in dem festgesetzte gewesenen Termine dahier anzugeben und auszuführen, damit ausgeschlossen.

Ehrenbreitstein, den 22ten August 1828.

Königl. Preußisches Justiz-Amt.
P. Weber.

Landung einer weiblichen Leiche betr.

Am 15. l. M. Nachmittags gegen 6 Uhr trieb unweit der Unkelbrücke, Bürgermeisterei Remagen, eine weibliche Leiche an, etwa 12 — 13jährigen Alters, bekleidet mit weiß baumwollenen Strümpfen, gezeichnet M. L. D., rindsledernen Schuhen, welche mit schwarzem Band zugebunden, einer rothen, klein quarirten Jacke und Schürze, einem blau tuchenen Rocke, einem groß quarirten baumwollenen Halstuche und weiß leinenen Hemde gez. M. L. D.; ferner im linken Ohr ein messingener Ohrring mit blauen Steinchen und um den Hals eine Schnur brauner viereckiger Glasperlen.

Da die Person dieses Mädchens, welches seit etwa 8 — 14 Tagen ertrunken seyn mag, in der Umgegend durchaus unbekannt ist, so ersuche ich jeden, welcher über dieselbe Auskunft geben kann, um Benachrichtigung.

Coblenz den 22. August 1828.

Der Ober-Prokurator,
Lombard.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Ant. Justen.

In Gefolge Vorführungsbefehl des Herrn Instructionsrichters hieselbst ersuche ich sämmtliche Polizei-Behörden, den eines Vergehens verdächtigen und seit Anfang des Sommers flüchtigen Anton Justen, gebürtig zu Mittelstrimmig, vormals Schäfer bei einigen Privatleuten in Gondorf, zuletzt Schäfer beim Herrn Burret auf dem Schlosse Schöneck, ergreifen und hieher abliefern zu lassen.

Signalement:

Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase mittelmäßig, Mund mittelmäßig, Bart braun, Kinnspitz, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt.

Coblenz den 21. August 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Digitized by Google

Steckbrief gegen Heinrich Nattmann.

Der unten signalisirte, der Entführung eines minderjährigen Mädchens und Verleitung desselben zur Unzucht beschuldigte ꝛc. Heinrich Nattmann hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Alle Militär- und Civilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf den 22. August 1828.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instructionsrichter,
(gez.) Immermann.

Signalement:

Der Heinrich Nattmann ist 36 Jahre alt, zu Rasingen geboren, und zu Eggerscheidt wohnhaft gewesen, Fabrik-Arbeiter (Baumwollspinner) von Gewerbe, fünf Fuß sechs Zoll groß und von gesetzter Statur; er hat schwarze Haare, dunkelblaue Augen, schwarze Augenbraunen, eine dicke und stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, schwarzen Backenbart, und schlechte schwärzliche Zähne; Besondere Kennzeichen: über dem rechten Auge eine kleine Stichnarbe; so wie an einem Beine ebenfalls eine Narbe.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Kandidat Franz Honig zu Capellen ist zum provisorischen Schullehrer an der Schule zu Seibersbach ernannt worden.

Coblenz, den 10ten August 1828.

Der bisherige Pfarrer Striehl zu Hamm ist zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Freusburg ernannt worden. Coblenz, den 12ten August 1828.

Der gehörig approbirte Dr. Friederich Adam Köchling hat sich in Simmern als praktischer Arzte und Wundarzt niedergelassen.

Coblenz, den 29. August 1828.

Aussetzung der Versteigerung des Saftiger Hofes.

Die auf den 8ten d. M. anberaumte Versteigerung des Safriger Hofes und der daran stoßenden Baustelle wird, eingetretener Hindernisse wegen, auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Coblenz, den 23. August 1828.

Königl. Regierung B.

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise

in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats Juli 1828.

Namen der Städte.	Der Berliner Scheffel.																											
	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf
Coblenz	2	18	„	1	20	„	1	12	2	„	26	3	„	18	„	5	„	„	„	„	„	2	1	„	2	17	10	2	28	1	1	2	„
Kreuznach	2	6	8	1	22	6	1	17	7	„	„	„	„	9	6	„	„	„	3	10	„	1	20	„	1	25	„	2	„	„	1	„	9
Wetzlar	2	8	„	1	22	6	1	14	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	3	15	„	1	22	6	1	22	6	„	„	„	„	28	„
Summa	7	2	8	5	5	„	4	13	9	„	26	3	„	27	6	5	„	„	6	25	„	5	13	6	6	5	4	4	28	1	3	„	9
Durchschnitts-Preis.	2	10	$10\frac{2}{3}$	1	21	8	1	14	7	„	26	3	„	13	9	5	„	„	3	12	6	1	24	6	2	1	$9\frac{1}{3}$	2	14	$\frac{1}{6}$	1	„	3

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Das Orhoft zu 180 Berliner Quart.									Das Berliner Quart.						Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch			Hammelfleisch			Rheinwein.			Mosel-wein.			Nahe-wein.			Branntwein.			Bier.			Rt.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf
	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf									
Coblenz	„	2	10	„	2	„	„	3	„	„	2	6	28	„	„	23	10	„	„	„	„	„	4	1	„	1	2	„	4	10	„	25	„	4	15	„
Kreuznach	„	2	„	„	1	8	„	2	„	„	1	8	„	„	„	„	„	„	22	„	„	„	5	„	„	1	„	„	4	2	„	20	„	3	„	„
Wetzlar	„	2	6	„	1	8	„	2	6	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	5	„	„	„	10	„	3	8	„	15	„	3	„	„
Summa	„	7	4	„	5	4	„	7	6	„	4	2	28	„	„	23	10	„	22	„	„	„	14	1	„	3	„	„	12	8	2	„	„	10	15	„
Durchschnitts-Preis.	„	2	$5\frac{1}{3}$	„	1	$9\frac{1}{3}$	„	2	6	„	2	1	28	„	„	23	10	„	22	„	„	„	4	$8\frac{1}{3}$	„	1	„	„	4	$2\frac{2}{3}$	„	20	„	3	15	„

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 37. Coblenz, den 9. September 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 14te Stück enthält:

Nr. 1157. Ministerial-Erklärung vom 13ten Juli 1828 über die mit dem Senate der freien Stadt Hamburg getroffene Vereinbarung, die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger in den beiderseitigen Staaten wider den Büchernachdruck betr.

Nr. 1158. Gesetz, zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Personen. Vom 2. August 1828.

Bekanntmachung der obersten Staats-Behörde.

Die Aufnahme junger Leute in die Divisionsschulen betr.

Nachdem Ich bereits durch Meine Ordre vom 29ten Mai v. J. bestimmt habe, daß bei den Divisionsschulen künftig nur Eine Klasse seyn soll, setze Ich in Verfolg dessen zur weitern Ausführung dieser Anordnung hierdurch noch fest:

1) Vom 1ten October d. J. an höre in allen Divisionsschulen die 2te Klasse auf.
2) Zur Aufnahme in die Divisionsschulen ist die Ablegung des Portepeefähnrich-Examens mit dem Zeugnisse der Reife erforderlich.
3) Der Cursus in den Divisionsschulen wird auf zwei Jahre beschränkt, und da es nicht möglich ist, daß die gesammten Militair-Wissenschaften für das Bedürfniß des Officiers in einem 9 monatlichen Cursus mit der gehörigen Gründlichkeit gelehrt werden können, so soll der Cursus in 2 Coetus zerfallen, wodurch denn auch Gelegenheit gegeben wird, daß diejenigen jungen Leute, deren früherer Unterricht unvollständig war, oder deren Naturanlagen sich später entwickeln, nachgeholfen werden können. —
4) Die Studien-Direction jeder Divisionsschule soll nach vorangegangenem Tentamen über die Aufnahme der jungen Leute in dem einen oder andern Coetus entscheiden.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen der Armee bekannt zu machen, und das weitere Nöthige zu veranlassen. —

Potsdam, den 29ten Juni 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Kriegsminister, General der Infanterie, v. Hake.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Erlangung des zur Aufnahme in die Divisionsschulen unerläßlich erforderlichen unbedingten Zeugnisses der Reife zum Portepeefähnrich folgende Kenntnisse erforderlich sind:

1) Erträgliches Schreiben in Hinsicht der Kalligraphie und Orthographie;
2) Arithmetik, incl. Proportionen und Brüche;
3) ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe;
4) Elementar-Geographie;
5) allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte;
6) französische Sprache in dem Maaße, um einen leichten französischen Schriftsteller ohne Hülfe des Wörterbuchs verstehen, und einzelne Stellen daraus grammatisch analysiren, und schriftlich ins Deutsche übersetzen zu können.

Berlin, den 20ten August 1828.

Königlich-Preußisches Kriegs-Ministerium.

Für den Herrn Kriegsminister, in dessen Abwesenheit,

(gez.) v. Schöler.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Communal-Umlagen betr. A. III. 4343.

Umlagen für die Gemeinde Dattenberg pro 1828 Behufs Schuldentilgung Ein Simpel Grund- und Ein Zwölftheil Klassensteuer.

Coblenz, den 24ten August 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III 4188.

Gemeinde-Umlagen zur Bestreitung der Bedürfnisse in nachbenannten Orten der Bürgermeisterei Gebhardshain:

für Dickendorf, Elkenroth, Ellen, Hommelsberg, Kausen, Molzhain, Nauroth, Steinebach, Steineberg und Steineroth, jeder 3 Grundsteuer-Simpel und 3 Zwölftheile Klassensteuer;

für die Gemeinde Gebhardshain 2 Grundsteuer-Simpel und 2 Zwölftheile Klassensteuer und

für die Gemeinde Kotzenroth 1 Grundsteuer-Simpel und 1 Zwölftheil Klassensteuer.

Coblenz, den 28ten August 1828.

Betobung betr. A. I. 2267.

Am 6ten Juli wurde in der katholischen Pfarrkirche zu Altenahr der Bürgermeister Szirkowsky mit der Tochter des Hofraths Weber aus Coblenz, beide evangelischer Confession, durch den evangelischen Pfarrer Gottlieb, aus Remagen, ehelich eingesegnet und zwar in Gegenwart des katholischen Ortspfarrers Fortuner und mehrerer benachbarten katholischen Pfarrer. Die katholische Schuljugend führte zugleich einen passenden Gesang aus. Hiervon in Kenntniß gesetzt, erließ Seine Majestät folgende Allerhöchste Kabinetsordre:

Digitized by Google

„Die christliche Eintracht, welche nach der in dem Zeitungsberichte der Regierung vom verflossenen Monat enthaltenen Anzeige bei der Trauung des Bürgermeisters Szirkowsky in der katholischen Kirche zu Altenahr unter den evangelischen und katholischen Religionsverwandten statt gefunden hat, ist Mir sehr wohlgefällig gewesen, und ich werde Mich freuen, diesen dem Leben nur Früchte des Segens tragenden Sinn, sich immer weiter verbreiten zu sehen. Die Regierung hat dieß durch das Amtsblatt bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 16ten August 1828.

Friedrich Wilhelm.“

An die Regierung zu Coblenz.

* * *

Dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät gemäß, bringen Wir Gegenwärtiges zur öffentlichen Kenntniß. Coblenz, den 28ten August 1828.

Empfehlung eines vollständigen Cursus der Naturgeschichte betr. A. IV. 3538.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir hiermit bekannt, daß im Verlage des Buchhändlers Gall zu Trier unter Leitung der Professoren Dr. Goldfuß, Dr. Nees von Esenbeck und Dr. Nöggerath, die Herausgabe in wöchentlichen Lieferungen eines ersten vollständigen deutschen Cursus der Naturgeschichte nach Böffon, Cuvier, Lacepede, de Tigny und andern französischen Grundlagen bearbeitet, berichtigt und vervollständigt, erscheinen wird, indem wir zugleich dieses nützliche Unternehmen dem Publiko empfehlen.

Coblenz, den 28ten August 1828.

Collecte für Meseritz betr. A. IV. 3720.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der im vorigen Jahre abgebrannten evangelischen Kirche und der Pfarr- und Schulgebäude zu Meseritz, in Rücksicht auf das große Brandunglück, welches diese Stadt wiederholt betroffen, und auf die Armuth der Gemeinde insonderheit, die dabei so sehr gelitten hat, eine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in den sämtlichen Provinzen der Monarchie bewilligt.

Wir verordnen daher, daß diese Collecte in den evangelischen Kirchen, Sonntags den 5ten Oktober, und in den Häusern der evangelischen Christen, Montags den 6ten Oktober und an den folgenden Tagen abgehalten, und dabei nach den hierüber erlassenen Bestimmungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 16ten Oktober an die Steuerempfänger, bis zum 24ten Oktober an die Bezirks- (Kreis-) Kassen und bis zum 4ten November d. J. unfehlbar an unsere Hauptkasse abzuliefern, bis zu welchem Termin wir auch die von den Bezirks- (Kreis-) Kassen, hinsichts des Geldempfangs bescheinigten Nachweisen der Königl. Landräthe ꝛc. erwarten. Coblenz, den 1. September 1828.

Digitized by Google

Ein Vermächtniß betr. A. IV. 3540.

Der Kapelle zu Oberzissen im Kreise Ahrweiler ist von dem Johann Mathöfer daselbst die demselben zugehörige Hälfte des von ihm bewohnten Hauses samt Hofraum, Stallung und Garten für Messen, eine Summe von 60 Thlr. für das Oehl in der Kapelle, und der Erlös aus dem Verkaufe seiner Kuh zur Vertheilung an die dortigen Armen vermacht worden.

Diese Schenkung hat die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Coblenz, den 1. September 1828.

Eine gelandete männliche Leiche betreffend. A. II. 2219.

Am 11ten vorigen Monats wurde am Rheinufer zu Erpel im Kreise Neuwied eine männliche Leiche gelandet, deren Beschreibung wir hierdurch bekannt machen:

30—36 Jahre alt, 5 Fuß 6—7 Zoll groß, dunkelbraune Haare, breite Seirne, braune Augen, kleine Nase, mittleren Mund, vollständige Zähne, rundes durch die Fäulniß unkenntlich gewordenes Gesicht, sehr starker Körperbau und besonders breite Brust. Bekleidet mit einem Hemde von Nesseltuch, unten rechts die Buchstaben E. S., einer schwarz-seidenen Halsbinde, einer wollenen Weste, schwefelgelben Grundes und violetten Streifen, mit Knöpfen von Perlmutter, einem weißen zwilchenen blau und roth gestreiften Hosenträger mit Schnallen von Stahl und ledernen Knöpfen, hinten zugeschnallten bronzefarbigen wollenen Hosen, angeschuhten Stiefeln à la Souwarow, daran Absätze mit Hufeisen, blauen wollenen Strümpfen und einem olivfarbigen wollenen Ueberrocke mit schwarzem Kragen von Sammet und gezwirnten Knöpfen, in dessen zerrissenen Taschen sich folgende Gegenstände befanden:

a) ein blau und weiß gewürfeltes Taschentuch mit rothen Streifen,
b) ein verschlissener weiß-leinener Lappen, eine Elle lang und ½ Elle breit, in einer Ecke mit B. bezeichnet,
c) ein breiter platter Fingerring von Messing und
d) ein Tabakskopf von Porzellan, darauf als Gemälde ein Schild mit der Devise: für Geist und Ohr, oberhalb des Schilds eine Apollo's-Leier, unterhalb ein Buch, rundum etwas Laubwerk, an der Pfeife ein Rohr von Horn mit elastischer Spitze und einem zinnernen Wassersacke.

Coblenz, den 1. September 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lehrvorträge in der Chirurgen-schule zu Münster f. d. Winter-Semester 1828—1829 betreffend.

Im bevorstehenden Winter-Semester 1828 — 1829 werden bei der chirurgischen Lehranstalt zu Münster folgende Vorlesungen gehalten werden:

Für die Erste (jüngste) Abtheilung.

1. Dr. Haindorf wird Montags, Dienstags und Mittwochs von 7 bis 8 Uhr Morgens die Physiologie vortragen.
2. Professor Roling wird Dienstags und Mittwochs von 8 bis 9 Uhr Morgens Physik lehren.

Digitized by Google

3. Medizinalrath Dr. Bodde wird Montags und Freitags von 8 bis 9 Uhr Morgens die Diätetik, und Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Nachmittags die Chemie vortragen.
4. Medizinal-Assessor Dr. Busch wird Donnerstags und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr Morgens allgemeine Pathologie lehren.
5. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird an jedem Werktage der Woche von 9 bis 10 Uhr die gesammte Anatomie des Menschen mit Ausnahme der schon im Sommer gelehrten Theile derselben, vortragen und den Vortrag durch Präparate praktisch erläutern.
6. Die anatomisch-praktischen Uebungen werden an jedem Werktage der Woche von 10 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 4 Uhr Nachmittags auf dem anatomischen Theater vorgenommen und von dem Direktor Dr. Wutzer und dem Prosektor Zumbrinke geleitet werden.
7. Dr. Rödig wird Dienstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr die allgemeine Naturgeschichte lehren.
8. Dr. Tournal jun. wird Montags, Mittwochs und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr ein Repetitorium über Anatomie halten.
9. Dr. Wirtensohn wird Sonnabends von 2 bis 3 Uhr die allgemeine Pathologie repetiren.
10. Professor Waldeck wird die lateinische Sprache Montags und Freitags von 3 bis 4 Uhr, die deutsche Sprache aber an denselben Tagen von 4 bis 5 Uhr zu lehren fortfahren.

Für die Zweite (mittlere) Abtheilung.

1. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird am Montage, Mittwoche und Freitage von 3 bis 5 Uhr die spezielle Chirurgie und die Bandagen-Lehre vortragen.
2. Dr. Pellengahr wird Dienstags, Donnerstags und Freitags von 6 bis 7 Uhr Nachmittags ein Repetitorium über Chirurgie geben.
3. Dr. Wirtensohn wird Montags und Mittwochs von 6 bis 7 Uhr Abends und Dienstags von 2 bis 3 Uhr ein Repetitorium über spezielle Pathologie und Therapie halten.
4. Professor Waldeck wird Dienstags und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr Uebungen in der lateinischen Sprache vornehmen, an den nämlichen Tagen von 4 bis 5 Uhr aber Unterricht im deutschen Styl und in der Aufsatzlehre ertheilen.

Außerdem werden die Mitglieder der zweiten Abtheilung den bei der ersten Abtheilung ad 4, 5, 6, 7, 8, und 9 aufgeführten Vorträgen und Uebungen zum zweiten Male beiwohnen.

Für die Dritte (älteste) Abtheilung.

1. Der Direktor der Anstalt, Dr. Wutzer, wird täglich von 11 bis 12 Uhr Anleitung zur medizinisch-chirurgischen Praxis in der poliklinischen Anstalt geben und hierbei von dem klinischen Assistenten Dr. Pellengahr unterstützt werden.

Digitized by Google

2. Medizinalrath Dr. Bodde wird Donnerstags von 4 bis 5 Uhr über Rettung der Scheintodten lesen und Sonnabends von 5 bis 6 Uhr die Lehre von den Giften abhandeln.
3. Dr. Kilbeforn wird Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 7 bis 8 Uhr Morgens und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr Abends den praktischen Theil der Geburtshülfe vortragen.
4. Dr. Pellengahr wird Dienstags und Mittwochs von 8 bis 9 Uhr Morgens die gerichtliche Medizin lehren.

Die Mitglieder der dritten Abtheilung benutzen außerdem die bei der zweiten Abtheilung ad 1. 2. und 3 angezeigten Lehrvorträgen Repetitorien zum zweiten Male.

Die öffentliche mündliche Schlußprüfung für das laufende Sommer-Semester findet am 30. August Nachmittags um 2½ Uhr, im Gymnasial-Gebäude statt.

Die Vorlesungen des nächsten Winter-Semesters werden Montags am 20. October c. ihren Anfang nehmen.

Die der Aufnahme bei der Anstalt vorangehenden schulwissenschaftlichen Prüfungen sind auf Sonnabend den 18. Oktober, Nachmittags um 2 Uhr, festgesetzt worden.

Münster, den 19. August 1828.

Die Erhebung der Ausgleichungs-Steuern und die Abfertigung der damit belegten Preußischen und Hessischen Erzeugnisse betr.

Gemäß dem Art. 9 des mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrags, sollen folgende Gegenstände, wegen Verschiedenheit der innern Besteuerung in den beiderseitigen Staaten, bei der Einfuhr einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen:

A. Beim Uebergang aus dem Großherzogthum Hessen in den Preußischen Staat:

a) Brandwein einer Abgabe von 6⅔ Rthlr. von der Preußischen Ohm zu 120 Preußischen Quart à 50 pCt, Alkohol nach Tralles;
b) Bier und Essig einer Abgabe von 25 Sgr. von der Preußischen Ohm;
c) Tabaks-Blätter und fabrizirter Tabak einer Abgabe von 1 Rthlr. vom Zentner und
d. Wein, bei dem Uebergange in die westlichen sowohl als in die östlichen Provinzen, einer Abgabe von 4 Rthlr. 20 Sgr. von der Preußischen Ohm; in die östlichen Provinzen jedoch zusätzlich der Steuer, welche die eigenen Preußischen Weine aus den westlichen Provinzen beim Uebergang in die östlichen Provinzen zu entrichten haben; wogegen der aus dem Großherzogthum Hessen, in die Preußische Monarchie übergehende Wein und Brandwein keiner weitern Consumtions-Auflage, das in Preußische Städte, wo Mahl- und Schlachtsteuer bestehet, einzuführende Getraide, Mehl und Schlachtvieh aber nur diesen Abgaben unterworfen ist.

Hinsichtlich des Ueberganges der oben unter A., a., b., c. und d. genannten mit einer Ausgleichungs-Abgabe belegten Gegenstände, sind folgende Vorschriften zu beobachten.

I. Unmittelbar aus dem Großherzogthum Hessen in die westlichen Provinzen findet der Eingang Statt: auf das jetzige Haupt-Steuer-Amt, künftige Unter-Steuer-

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 27. Coblenz, den 9. September 1828.

(Beilage zu Nr. 37. des Amtsblatts.)

Nutzholz-Ankauf.

Die nachbenannten Nutzhölzer sollen auf dem Wege öffentlicher Licitation für die hiesige Königliche Artillerie-Werkstatt angekauft, und im Laufe des nächsten Winters, spätestens aber bis ultimo April 1829, durch den Mindestfordernden nach Deutz abgeliefert werden, als:

1tens: Eichenholz.

80 Stück 4zöllige, 24 Stück 5zöllige Bohlen, 20 Stück große, 50 Stück mittlere Achsen, 175 große, 150 kleine Naben, 120 Schwingen, 100 große, 1500 kleine und 1000 mittlere Speichen.

2tens: Rothbuchen-Holz.

100 kleine Achsen, 150 Arme, 100 große, 900 kleine, 900 mittlere Felgen, 100 Ortscheite und 100 Schemel.

3tens: Kiefern-Holz.

250 Stück 1 1/4zöllige Bretter 24 Fuß lang.

4tens: 3300 Fuß eisene Kloben.

Alle diejenigen, welche bei gehöriger Sicherheit und Kautionsfähigkeit gesonnen sind, die Lieferung einzeln oder im Ganzen zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, sich zu dem am 18. September l. J. angesetzten Termine Vormittags um 9 Uhr hier einzufinden, zuvor aber ihre schriftliche Forderung versiegelt bis spätestens den Tag vor dem Termin hier abzugeben. Die nähern Bedingungen zu dieser Licitation können täglich hier eingesehen werden, und wird hier nur noch bemerkt, daß ohne vorher eingereichtes schriftliches Gebot die Theilnahme an der Licitation nicht gestattet werden darf; daß der schriftlich Mindestfordernde das Vorzugsrecht vor dem zu gewärtigen hat, der im mündlichen Herabbieten eine gleiche Forderung mit ihm macht, und daß Nachgebote durchaus nicht angenommen werden.

Deutz, den 20. August 1828.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.
Knappe, Kapitain. Lindenbaum, Lieutenant.

Bekanntmachung.

Der Blaufärbermeister-Meister Hermann Joseph Lorscheid zu Linz beabsichtigt die Anlegung einer Holzschneide-Mühle oberhalb der Vorstadt Linz in seinem daselbst belegenen Eigenthum an dem sogenannten Aldus-Bach. Auf den Grund der Verordnung Königlicher Regierung vom 26. Juni 1821 (Amtsblatt Nr. 28. von 1821) wird solches hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche gegen die Anlage irgend einen Einspruch machen zu können glauben, solchen binnen 8 Wochen bei dem Unterzeichneten, so wie auch bei dem Bauherrn vorzubringen haben.

Neuwied, am 26. August 1828.

Der Königliche Landrath.
Frhr. v Hilgers.

Der den 19. März 1757 in Bonn gebürtige Jakob Schönemann, Sohn des verlebten hiesigen Bürgers Johann Schönemann, ist seit langen Jahren ohne alle Nachricht abwesend.

Auf Anstehen von dessen Bruder Wilhelm Schönemann in Mastricht werden er oder seine etwaige Leibeserben vorgeladen, sich zur Empfangnahme seines nach der letzten Curatel-Rechnung 27 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. betragenden Vermögens binnen 6 Monaten zu melden, da er sonst ohne Weiteres wird für todt erklärt, und das Vermögen nach Abzug der Kosten seinem gedachten Bruder wird verabfolgt werden.

Linz, am 13. August 1828.

Königl. Preußisches Justiz-Amt.
Thewalt.

Diejenigen, welche gegen die Anlegung der Oelmühle des Peter Pick von hier und Wilhelm Schumacher von Helmenzen an der Trescheid im sogenannten Fuchsborn hiesigen Bannes Einsprüche zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselbe in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Juni 1821 binnen acht Wochen von heute an bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Altenkirchen, den 22. August 1828.

Der Bürgermeister.
Nörrenberg.

Da der auf den 18. September d. J. festgesetzte vierte Leuner Vieh- und Krämer-Markt wegen dem an diesem Tage eintretenden jüdischen Versöhnungsfeste auf den 15. September d. J. verlegt worden ist; so wird dieses dem handelnden Publiko damit bekannt gemacht.

Braunfels, den 28. August 1828.

Königl. Preußisches und Fürstl. Solmsisches Justiz-Amt.
Kloch.

Bekanntmachung.

Samstag den 20. September l. J., Morgens 10 Uhr, wird auf der hiesigen Bürgermeisterei die Schaafwaide auf dem Banne von Weibern auf 3, 6, 9 Jahre meistbietend verpachtet.

Kempenich, den 28. August 1828.

Der Bürgermeister.
Arens.

Digitized by Google

Edikta l-Ladung.

Durch Dekret des Königlichen Justiz-Senats zu Coblenz vom 16. August l. J. ist der Concurs über den in 79 Rthr. 25 Sgr. bestehenden Nachlaß der verstorbenen Amts-Assessor Cramers Wittwe von hier erkannt worden; es werden daher sämmtliche Creditoren derselben aufgefordert, ihre Ansprüche gegen diese Masse bei Vermeidung des Ausschlusses von derselben am 30. October l. J. Morgens 9 Uhr vor unterzeichneter Stelle zu liquidiren. Weitere Verfügungen werden in dem hiesigen Amtsboenge nur bekannt gemacht.

Altenkirchen, den 23. August 1828.

Aus Auftrag des Königl. Justiz-Senats:
Königliches Justiz-Amt.
Weber.

Montag den 20. dieses Monats, um 10 Uhr Vormittags, wird die Jagd der Gemeinden Singig, Westum, Löhndorf und Colsdorf auf 3, 6, 9 Jahre dahier meistbietend verpachtet werden.

Singig, am 1. September 1828. Der Bürgermeister.
Kniep.

Die Errichtung von Geländern um den Marktplatz zu Remagen, so wie die Lieferung der dazu erforderlichen Steine wird am 17ten laufenden Monats Nachmittags um 3 Uhr im Geschäftslokal des Unterzeichneten an den Wenigstfordernden verakkordirt werden. Der Kosten-Anschlag, betragend 94 Thaler 28 Sgr., kann daselbst vorläufig eingesehen werden. Remagen, am 2. September 1828.

Der Bürgermeister, Queckenberg.

Montag den 22. September nächsthin, Nachmittags Ein Uhr, lassen die Erben des dahier verlebten Herrn Notars Carl Friedrich Pfender ihre in Kirchberg stehende massiv erbaute, 9 Zimmer, 2 Küchen, große Speicher und gewölbten Keller enthaltende, zu einem Oekonomie-Gebäude geeignete Behausung samt Hofraithe und allda befindlichen großen Stalle, ferner Holzremise nebst dem vorm Haus liegenden Garten unter annehmlichen Bedingnissen meistbietend öffentlich freiwillig aufm hiesigen Stadthause durch unterzeichneten königlichen Notar versteigern, welches man andurch zur Offentlichkeit gebracht haben will.

Kirchberg, am 26. August 1828. Kellermann.

Der zweite Transport Flügel-Pianoforte aus der berühmten Fabrik der Madame Nanette Streicher geborne Stein und Sohn in Wien ist angekommen und in meinem Depot zum billigsten Verkauf aufgestellt.

Conrad Baldenecker,
Tricrischplätzchen Lit. H. Nr. 147. in Frankfurt a. Main.

Unterzeichneter benachrichtiget das Publikum, daß er von Hrn. Benard, ersten Dekatirer, die Kunst alle Arten Stoffe, als: Seide, Tuch, Casimir, Circassienne, Merinos und alle verfertigte Kleider ꝛc., nach Pariser Art zu dekatiren, formiren und bearbeiten; so wie auch das Reinigen der Manns- und Frauenzimmer-Kleidungsstücke in Seide, Wolle, Baumwolle; Gold- und Silbertressen, Epauletten, Schärpen ꝛc.; Damen-Shawls von allen möglichen Stoffen und Farben; der Kirchen-, Tisch- und Fußtapeten, Wagenkissen, wie auch das Innere der Wagen, ohne dasselbe abzuräumen, auf's Gründlichste erlernet hat. Er bürgt für die ihm anvertrauten Gegenstände und verspricht noch, alle Pelzwaaren, Wollenzeuge und Kleidungsstücke vor Mottenfraß und die Wohnungen vor Wanzen zu sichern. Die eitenden Sachen können in 24 Stunden zurück geliefert werden. Er verspricht die billigsten Preise, wie z. B.:

Dekatiren von wollen Zeug per Elle	1 Sgr.	3 Pf.
Dasselbe und gegen Mottenfraß gesichert	" "	—
Gemachte Kleidungsstücke für Herrn und Damen zu reinigen und gegen Mottenfraß zu sichern, per Stück	10 "	—
Herrn-Hosen, behandelt wie oben	6 "	—

Von den übrigen Gegenständen läßt sich der Preis nicht bestimmen, da derselbe sich nach der Verschiedenheit der Stoffe richtet.

Joh. Phil. Knoebel,
wohnhaft auf'm Gemüsmarkt (in der goldenen Waage) Nr. 125, in Coblenz.

Abschieds-Predigt des Pastor Bausch, gehalten in Neuwied. Preis 2 Sgr.
Zu haben bei Herrn Lehrer Scheid in Neuwied zum Vortheil des Armenfonds.

Verzeichniß der ankommenden und abgehenden Posten bei dem Königlichen Ober-Post-Amte zu Coblenz.

Enthaltend:

Abgang und Ankunft der Reit-Posten, der Fahr-Posten, der Cariol-Posten und der Personen- (Schnell-) Posten. — Verhaltungs-Regeln in Absicht auf die zur Post zu gebenden Briefe, Packete und Gelder. — Nachrichten für Reisende mit den Fahr- und Schnell-Posten, nebst Angaben des zu zahlenden Personengeldes, welches bei den Schnell-Posten zur größern Bequemlichkeit der Reisenden für nahe und entfernetere Städte und Orte einschließlich aller Nebenkosten nebst der Anzahl Pf, die der Reisende an Gepäck frei mitnehmen darf, tabellarisch angegeben ist. — Extra-Post-Taxe für Coblenz nach den benachbarten Stationen für 1, 2 und 4 Pferde nebst Bestimmung der Neben-Ausgaben. — Abgang der Personen-Schnell-Posten in den benachbarten Städten.

Obiges Verzeichniß, für jeden Geschäftstreibenden und Reisenden unentbehrlich, ist für 4 Sgr., auf größes Royal-Papier gedruckt, zu haben, und sind die Bestellungen darauf bei den nächstgelegenen Post-Aemtern zu machen.

Neue Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz.
Alten Hof Nr. 28.

Digitized by Google

einer Großherzoglichen Zoll-Stelle bereits die tarifmäßige Eingangs-Abgabe entrichtet worden. Diese Gegenstände müssen daher zur Sicherung ihrer Identität mit den Zoll-Quittungen und ausserdem, wegen Berührung des Grenzbezirks mit den Legitimationsscheinen, so wie unter Blei- oder Siegel-Verschluß auf die diesseitigen Steuerstellen, jedoch mit Beschränkung auf das Haupt-Steuer-Amt zu Kreuznach, das Unter-Steuer-Amt zu Bingerbrücke und das Unter-Steuer-Amt zu Laasphe abgefertigt, und können alsdann daselbst, mit Legitimationsschein-Expedition, ohne Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe in den freien Verkehr übergelassen werden. Dergleichen Gegenstände ausländischen Ursprungs, welche bei einer Großherzoglich-Hessischen Zollstelle die Eingangs-Abgabe erlegt haben, können ebenso, wenn sie mit Berührung des Auslandes in die östlichen oder westlichen Provinzen eingehen, ohne Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe über die dazu überhaupt befugten Aemter eingeführt werden, sofern dem begleitenden Deklarations-Scheine überdieß die Zoll-Quittung beigefügt ist, und die Gegenstände, mit unverletztem Verschlusse des Grenz-Eingangs-Amts, bei welchem die Verzollung erfolgt ist, eingehen.

B. Beim Uebergang aus der Preußischen Monarchie in das Großherzogthum Hessen.

a) Salz jedoch bloß in die Provinz Ober-Hessen, ohne Abgabe.

b) Schlachtvieh da, wo es geschlachtet wird, der allgemeinen Schlacht-Accise von 1 Fl. 40 Kr. bis 5 Fl. vom Großvieh, und von 15 Kr. bis 1 Fl. vom Klein-Vieh.

c) Bier der allgemeinen Fabrikations-Gebühr von 40 Kr. per Ohm Großherzoglich Hessischen Maaßes.

d) Brandwein bei der Einlage der von dem Einlegenden, jedoch nur einmal zu entrichtenden Trankſteuer von 5 Fl. 20 Kr. per Großherzoglich Hessische Ohm;

e) Obst-Wein ebenfalls bei der Einlage der von dem Einlegenden einmal zu entrichtenden Trankſteuer von 2 Fl. per Großherzoglich Hessische Ohm;

f) Wein bei der jedesmaligen Einlage, und so oft er an einen andern Eigenthümer übergeht, der allgemeinen Trankſteuer von 30 Kr. per Ohm, und da, wo er im Kleinen verkauft wird, der Zapfgebühr nach ihren verschiedenen fünf Klassen von 2 Fl. 40 Kr. bis 10 Fl. 40 Kr. per Ohm.

Beim Uebergang der oben unter B., b. bis f. genannten, mit einer innern Steuer belegten Gegenstände sind folgende Vorschriften zu beachten.

1) Der Uebergang aus den westlichen Preußischen Provinzen in das Großherzogthum kann an allen, mit ihren Gemarkungen das Königl. Preußische Gebiet berührenden Großherzogl.-Hessischen Orten Statt finden.

2) Der Uebergang aus den östlichen Preußischen Provinzen ist über alle Großherzoglich Hessischen Haupt-Zoll-Aemter gestattet,

Digitized by Google

3) Die aus den westlichen Preußischen Provinzen nach Hessen übergehenden Getränke müssen bei dem Orts-Einnehmer des ersten Großherzoglich Hessischen Orts, welchen der Transport berührt, angemeldet und von diesem mit Abfuhrscheinen versehen werden. Zu Schlachtvieh muß bei dem Orts-Einnehmer ein Transportschein genommen werden.

4) die aus den Preußischen östlichen Provinzen übergehenden Gegenstände dieser Art müssen, auf den Grund der dabei befindlichen Legitimations-Urkunden für den Transport mit Berührung des Auslandes von dem Großherzoglichen Haupt-Zoll-Amt mit den, unter Ziffer 3 vorgeschriebenen Bescheinigungen, nämlich Abfuhrscheinen oder Transportscheinen versehen werden.

Cöln, den 18. August 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Schütz.

Den abwesenden Cornelius Goll aus Aachen betr.

Das Königliche Landgericht zu Aachen hat über die angeblich schon vierzigjährige Abwesenheit des Doctor medicinae und Kapellmeisters Cornelius Goll aus Aachen ein Zeugenverhör verordnet.

Cöln, den 26ten August 1828.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Naturalien-Lieferung betr.

Es soll die Lieferung der für das Jahr 1829 zur Verpflegung der Königl. Preußischen Garnison in Mainz incl. der Etappe Bingen erforderlichen Naturalien, bestehend in circa 590 Winspel Roggen, oder 236,000 Stück sechspfündige Brode, 250 Winspel Hafer, 1500 Centner Heu und 250 Schock Stroh in Entrepreise gegeben werden.

Cautionsfähige Unternehmungslustige werden daher hiermit eingeladen, ihre dießfälligen Submissionen bei dem Unterzeichneten spätestens bis zum 26ten September c. portofrei und mit der Aufschrift „Lieferungs-Anerbieten" einzureichen, an welchem Tage in dessen Büreau, Vormittags um 10 Uhr, nach geschehener Eröffnung der Submissionen, die weiteren Unterhandlungen mit den Mindestfordernden, oder deren gehörig Bevollmächtigten angeknüpft werden sollen.

Die Lieferungs-Bedingungen können in dem Büreau des Unterzeichneten täglich eingesehen werden, und bleibt den Unternehmungslustigen die Wahl, ihre Anerbietungen entweder auf ganze, oder theilweise Lieferung in die Königlichen Magazine oder aber auf unmittelbare Verabreichung an die Truppen zu richten. Nur müssen diese Anerbietungen deutlich den Namen und Wohnort des Lieferungslustigen, die Gegenstände, deren Lieferungs-Uebernahme gewünscht wird, und bestimmte Preisforderungen nach Preußischem Maaß, Gewicht und Geld, enthalten. Mainz, den 27ten August 1828.

Der Intendantur-Rath, Lorsi.

Digitized by Google

Die Anwendung des Stempels zu Atteſten betreffend.

Die nachſtehende unterm 16. Juli c. von den Königlichen Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen erlaſſene Verfügung:

„Da bei mehreren Behörden Zweifel entſtanden ſind, welche Art Verhandlungen der Taxif zu dem Stempelgeſetz vom 7ten März 1822 unter Legaliſationen verſtanden habe, und dadurch ein ungleichförmiges Verfahren bei Anwendung des Stempelgeſetzes veranlaßt iſt, ſo wird mit Beſeitigung der hierüber bisher etwa auf ſpezielle Anfragen ergangenen Beſcheidungen zur Nachachtung allgemein vorgeſchrieben, daß unter Legaliſationen nur Atteſte verſtanden werden können, welche darüber, daß eine amtliche Unterſchrift richtig und mit amtlicher Befugniß ausgeſtellt ſey, von derjenigen Behörde ertheilt worden ſind, der die Beurtheilung der amtlichen Qualität des Ausſtellers geſetzlich beigelegt iſt.“

wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zwar von dem Königlichen Finanz-Miniſterio nachgegeben iſt, daß bei nicht amtlichen an ſich ſtempelfreien Privatatteſten die Beglaubigung der Unterſchrift des Ausſtellers (Recognitionsatteſt) auf der Urkunde ſelbſt durch die Ortsbehörde ſtempelfrei behandelt werde; daß jedoch im Uebrigen in der geſetzmäßigen Stempelpflichtigkeit derartiger Recognitionsatteſte nichts geändert worden iſt. Cöln, den 26. Auguſt 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director,
v. Schütz.

Lieferung von Werg betr.

Von dem unterzeichneten Artillerie-Depot ſollen 45½ Centner Werg von beſter Qualität an den Mindeſtfordernden in Entrepriſe unter Vorbehalt höherer Genehmigung und den gewöhnlichen Bedingungen gegeben werden.

Lieferungsluſtige werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallſigen Forderungen in verſiegelten Submiſſionen bis ſpäteſtens am 12ten dieſes Monats im Geſchäftszimmer des hieſigen Artillerie-Depots (am alten Löhrthor) abzugeben.

Coblenz, den 4ten September 1828.

Königliches Artillerie-Depot.

Edictal-Ladung wider den Seconde-Lieutenant Ludwig Brückner betr.

Der Seconde-Lieutenant und Adjutant der 2ten Abtheilung 7ter Artillerie-Brigade, Ludwig Brückner, aus Neiſſe im Regierungs-Bezirke Oppeln gebürtig, welcher ſich am 3ten Mai d. J. aus ſeiner Garniſon Düſſeldorf heimlich entfernt hat, wird hiermit vorgeladen, ſich in einem der auf den 15ten und 15ten, zuletzt aber auf den 29ten November d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte zu geſtellen und ſich über ſeine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorſchrift des Allerhöchſten Edikts vom 17ten November 1764 wider ihn in contumaciam durch ein Kriegsgericht erkannt werden wird, daß er für einen Deſerteur zu erachten und ſein Bildniß an den Galgen zu ſchlagen, auch ſein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur betreffenden Regierungs-Hauptkaſſe einzuziehen ſey.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrem Gewahrſam haben, hiermit aufgefordert, davon ſofort, bei Verluſt ihres

Digitized by Google

Pfandrechts, Anzeige zu machen, insbesondere aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwand, davon etwas zu verabfolgen.

Coblenz, den 16ten August 1818.

Königliches Preußisches Armee-Korps-Gericht.

v. Borstell, Lorenz,
General der Cavallerie und kommandirender General des 8ten Armee-Korps. Korps-Auditeur.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betr.

In der Nacht vom 15ten auf den 16ten August c. sind dem Bürger Nicolaus Hoffmann zu Niedersell mittelst Einsteigens nachstehende Objecte gestohlen worden:

1) circa 23 bis 24 Ellen Wergentuch, welches auf dem Leinwebersstuhle von dem noch nicht geferrigten Geräche abgeschnitten worden,
2) zwei beinahe neue wergene Tischtücher mit Rippchen durchzogen, 3 ½ Elle groß das Stück,
3) zwei ebenwohl beinahe ganz neue wergene Handtücher mit Rippchen,
4) ein blau-leinener Kittel,
5) ein Gilet von Piquet mit blauen, rothen und gelben Streifen, und auf mehreren Stellen mit neuen Stücken eingesetzt,
6) vier blaue baumwollene Schürzen, wovon zwei mit blauen und weißen Streifen, die andere weiß und blau gewürfelt, und eine baumwollene abgenutzte Schürze von verschossener violetter und weißer Farbe,
7) zwei Jacken, eine von dunkelblauem Tuch und die andere von Siamoise mit gelben und violetfarbigen Streifen,
8) ein Unterrock von Siamoise mit rothen und hellblauen Streifen,
9) ein schwarz-seidenes Manns-Halstuch,
10) ein baumwollenes Taschentuch mit rothen und grünen Streifen,
11) ein baumwollenes Taschentuch mit weißen und rothen Streifen,
12) ein dito kleineres ganz weiß,
13) zwei flächsene Kopftücher,
14) eine blaue baumwollene Kappe, unten mit rothen Streifen,
15) ein Paar weiß-leinene Strümpfe,
16) ein Paar rindslederne Riemenschuhe mit Hufeisen und Nägel,
17) ein Paar durchgenähte Schuhe ohne Nägel und Absätze,
18) ein lederner Tabaksbeutel mit einer kurzen irdenen Pfeife,
19) eine silberne Haarnadel, bezeichnet mit E. M. und ein silbernes Ohreisen,
20) zwei Nähscheeren mittler Gattung, wovon eine spitz, die andere ganz stumpf ist,
21) zwei Gesangbücher, herausgegeben von Martin von Cochem, wovon in einem der Name Gertrud Hoffmann ist,
22) eine Nadelbüchse mit Nähnadeln,
23) ein Kleiderbürstchen,

Digitized by Google

24) ein elfenbeinerner enger Kamm,
25) neun zinnerne Tischbüssel, worunter 3 halbrunde und sechs mit einem Engel bezeichnet,
26) eine blecherne Gewürzbüchse mit 1 ½ Muskat-Nuß und sonstigen Gewürzen,
27) zwei Stränge Flächsengarn, ½ Pfund schwer,
28) ein Spitzstrang und ein anderer Strang (Seile) und
29) drei Klingel Garn, ein blau-wollenes, ein blau-leinenes und ein grau-leinenes.

Der Thäter ist bis dahin nicht ermittelt worden, und ersuche ich daher jeden, welcher über denselben oder die entkommenen Gegenstände Auskunft zu geben im Stande seyn mögte, um schleunige Mittheilung. Coblenz, den 30. August 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Einen Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 28. auf den 29. l. M. wurden zu Kaltennengers entwendet:

A. von der Bleiche der Mathias Bermuth Erben

1) ein Stück Leinentuch von flächsenem Zettel und baumwoll. Einschlag, 30½ Ellen groß,
2) zwölf Mannshemden, wovon vier gezeichnet C. H. P., zwei I. B., zwei M. I. B. und eins M. B., drei ohne Zeichen,
3) drei Leintücher, zwei wergene und ein flächsenes, gezeichnet M. B., an der Ecke des einen wergenen ist ein Loch,
4) ein Handtuch von Gebild, gezeichnet A. V.,
5) eine flächsene weiße Kissenzüge, mit Bindschnüren,
6) zwei weiße baumwollene Frauenhalstücher, am Rande bordirt, ohne Zeichen,
7) zwei weiße Sacktücher mit rothen Streifen, gezeichnet A. M. B.,
8) vier Frauenhemden, wovon eins halb flächsen und halb wergen, zwei flächsen und eines mit wergenem Rumpf und flächsenen Aermeln, zwei davon sind gezeichnet A. M. B.
9) drei kleine Kinderhemden ohne Zeichen;

B. von der des Johann Dörsch junior

1) eilf kleine Kinderhemden,
2) ein feines leinenes Weibshalstuch,
3) ein dreieckigtes weißes Kinderhalstuch,
4) zwei weiße Kinderkäppchen,
5) zwei Kinder-Röckchen, wovon eins von gestreiftem Kattun, das andere von rothem Grund mit Blümchen,
6) eine geflickte Windel,
7) zwei Stränge flächsenes Garn;

C. von der des Johann Dott, junior

1) eine Serviette, nicht von Gebild und ohne Zeichen,
2) eine weiße Weibstasche von Slamols,
3) zwei weiße Sacktücher mit rothen Streifen,
4) eine weiße leinene Frauen-Schlafmütze.

Da keine Spur eines Thäters ermittelt worden, so ersuche ich jeden, welcher von diesem oder den vermißten Gegenständen Wissenschaft hat, um ungesäumte Anzeige.

Coblenz, den 30. August 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat August 1828.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	10	„	Nord-West.	Sonnenschein.		
2	9	11	id.	id.		
3	10	„	West.	Trüb.		
4	10	1 1/2	id.	id.		
5	9	11 1/2	id.	Regen.		
6	9	8 1/2	Süd-West.	Trüb.		
7	10	3	id.	id.		
8	13	9	West.	Regen.		
9	13	6	id.	Trüb.		
10	13	1/2	Süd-West.	Sonnenschein.		
11	12	8	Süd.	id.		
12	12	2	Süd-West.	Trüb.		
13	11	11	Süd.	id.		
14	11	7	Süd.	Regen.		
15	11	5	Süd-West.	Trüb.		
16	11	3	West.	id.		
17	11	„	Süd.	Nebel.		
18	10	9	Süd-West.	Sonnenschein.		
19	10	9	id.	id.		
20	10	9	Süd-Ost.	Nebel.		
21	10	7 1/2	Süd-West.	Sonnenschein.		
22	10	5	Nord-West.	Regen.		
23	10	1/2	id.	Trüb.		
24	9	11	id.	id.		
25	9	9	id.	Regen.		
26	9	10	Nord.	Trüb.		
27	10	2	Nord-West.	Nebel.		
28	10	7	Nord.	id.		
29	10	9	Nord-West.	Trüb.		
30	10	6	Nord.	id.		
31	10	2	id.	id.		

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 38. Coblenz, den 15. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Impfungen für 1827 betr. A. IV. 3726.

Aus der nachstehenden Tabelle ergiebt sich das Resultat der Schutzpockenimpfungen für das Jahr 1827.

Da die Meinungen der Aerzte über die Natur der hier und in den benachbarten Ländern herrschenden Blatternkrankheit noch nicht festgestellt sind, so wurde dieser Ausschlag von den verschiedenen Impfärzten verschieden beurtheilt, und auch in der Nachweisung verschieden aufgeführt.

Durch diese Seuche ist das Geschäft der Impfärzte, die ihren Distrikt fortdauernd geschützt zu erhalten bemüht waren, im verflossenen Jahre weit schwieriger, als in den zehn vorhergehenden Jahren gewesen. Um so lobenswerther war ihr Eifer und um so erfreulicher das genügende Resultat.

Coblenz, den 23. August 1828.

Uebersicht der Resultate der Impfungen im Regierungsbezirk Coblenz vom Jahr 1827.

Nummer.	Namen der Kreise.	Es waren gegen die Blattern zu schützen.			Davon sind				Gleichlautende Summe.
		aus den vorigen Jahren.	Neugeborne.	Summa.	vom Impfung gekommen oder weggezogen.	mit Erfolg geimpft worden.	von d. Blattern ergriffen worden.	zurückgesetzt worden.	
1	Adenau	21	766	787	94	680	»	13	787
2	Ahrweiler	47	989	1036	164	836	10	26	1036
3	Altenkirchen	48	1099	1147	159	939	»	49	1147
4	Coblenz	101	1753	1854	233	1563	14	44	1854
5	Kochem	30	1092	1122	151	946	4	21	1122
6	Kreuznach	87	1619	1706	232	1360	»	114	1706
7	Mayen	30	1242	1272	146	1106	»	20	1272
8	Neuwied	9	607	616	89	518	1	8	616
9	St. Goar	50	1107	1157	183	891	32	51	1157
10	Simmern	49	1099	1148	166	941	»	41	1148
11	Wetzlar	7	374	381	61	315	»	5	381
12	Zell	9	859	868	126	729	4	9	868
13	Standesgebiet Braunfels	8	556	564	85	477	»	2	564
14	Standesgebiet Hohenfolms	—	110	110	18	91	»	1	110
	Summa	396	13272	13768	1907	11392	65	404	13768

Digitized by Google

Collecte zu Freitischen für Studirende auf der Universität Bonn betreffend. A. IV. 3908.

Die von des Königs Majestät in der Stiftungs-Urkunde für die Universität Bonn vom 18. Oktober 1818, §. 14., zu Freitischen für dürftige und gesittete Studirende bestimmte, in allen Gotteshäusern der Westphälischen und Rheinprovinzen ohne Unterschied der Religion jährlich zweimal zu veranstaltende Collecte wird für die zweite Hälfte dieses Jahres in allen christlichen Kirchen auf Sonntag den 19. Oktober d. J., in den Israelitischen Synagogen aber auf Montag den 29. September d. J. angeordnet, und ist dabei genau nach den gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Die Ablieferung der eingegangenen Gelder muß bis zum 18. Oktober an die Steuer-Empfänger, bis zum 24. Oktober an die Bezirks- (Kreis-) Kassen und bis zum 4. November d. J. an unsere Hauptkasse erfolgt seyn, bis zu welchem Zeitpunkte wir auch die, von den betreffenden Kreisbehörden einzusendenden Nachweisen, vorschriftsmäßig nach den verschiedenen Confessionen getrennt, mit den Sortenzetteln und den durch die Bürgermeister gefertigten Zusammenstellungen belegt, auch hinsichtlich der Ablieferung von den Bezirks- (Kreis-) Kassen attestirt, unfehlbar erwarten.

Coblenz, den 2. September 1828.

Das Viehhüten durch Kinder b. C. V. I. 1216

Obgleich wir in unserer Verfügung vom 8. Mai c. (Amtsblatt Nr. 19.) auf die Gefahren aufmerksam machten, die den Kindern drohen, welchen ohne die erforderliche Aufsicht das Viehhüten anvertraut wird, so hat sich doch wieder folgender Unglücksfall ereignet: Am 31. v. M. nämlich fuhr der 11jährige Sohn des Friedrich Straus von Braunfels mit zwei aneinander gefesselten Fahrkühen in die eben geschnittenen Fruchtfelder zur Weide. Das Seil, woran er die Kühe führte, hatte er sich mit einer Schlinge um die Schulter gehangen, als auf einmal die Kühe durchgingen und den Knaben, dem die Schlinge unter dem Arme und am Halse fest blieb, dergestalt schleiften, daß er seine Unvorsichtigkeit mit dem Leben büßen mußte.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, unsere eingangs gedachte Verfügung hierdurch in Erinnerung zu bringen, und fordern zugleich die betreffenden Orts-Polizei-Behörden unsers Verwaltungsbezirks auf, diejenigen, welche dagegen handeln, oder subsidiarisch ihre Eltern oder Vorsteher zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen.

Coblenz, den 5. September 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 4443.

Dem Kirchspiel Unkel wurde mittelst Reskripts des Königl. Ober-Präsidii vom 28. August c. behufs Schuldentilgung die Erhebung von 2 Simpel der Grund- und 2 Zwölftel der Klassensteuer über das gesetzliche Maximum pro 1828 bewilligt.

Coblenz, den 4. September 1828.

Digitized by Google

Communal-Umlagen betr. A. III. 4347.

Der Gemeinde Leutesdorf wurde behufs Schuldentilgung die Erhebung von 3 Simpel der Grund- und 3 Zwölftel der Klassensteuer pro 1829 bewilligt.

Coblenz, den 6. September 1818.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Landung einer männl. Leichname betr.

Am 16. c. ist zu Merkenich eine unbekannte Leiche im Rhein gefunden worden, welche mit einem blauen Kittel, einer blau-tuchenen Weste mit metallenen Knöpfen und weißem Unterfütter, einem roth und grün carrirten Halstuche, einer alten grau-tuchenen Hose, einem Hemde mit den Buchstaben I. L. gezeichnet und Schuhen mit Nägeln beschlagen, bekleidet war. Die Leiche selbst war 5 Fuß 2½ Zoll lang und wurde das Alter des Verstorbenen auf etwa 36 Jahre geschätzt. Die Kopfhaare, die Augenwimpern und der Backenbart waren braun, die Nase stumpf, der Mund wulstig, das Gesicht oval, das Kinn rund und die Zähne gesund.

Sonstige besondere Kennzeichen waren nicht vorhanden und scheint beim Mangel aller körperlichen Verletzungen der Verstorbene durch einen unglücklichen Zufall seinen Tod in den Fluthen gefunden zu haben. Wer über die Person des Verstorbenen nähere Auskunft geben kann, wird ersucht, solche der nächsten Polizeibehörde zur Weiterbeförderung an mich mittheilen zu wollen.

Cöln, den 23. August 1828.

Der Ober-Prokurator. Berghaus.

Naturalien-Lieferung betr.

Es soll die Lieferung der für das Jahr 1829 zur Verpflegung der Königl. Preußischen Garnison in Mainz incl. der Etappe Bingen erforderlichen Naturalien, bestehend in circa 590 Winspel Roggen, oder 236,000 Stück sechspfündige Brode, 250 Winspel Hafer, 1500 Centner Heu und 250 Schock Stroh in Entrepriſe gegeben werden.

Cautionsfähige Unternehmungslustige werden daher hiermit eingeladen, ihre dießfälligen Submissionen bei dem Unterzeichneten spätestens bis zum 20ten September c. portofrei und mit der Aufschrift „Lieferungs-Anerbieten“ einzureichen, an welchem Tage in dessen Büreau, Vormittags um 10 Uhr, nach geschehener Eröffnung der Submissionen, die weiteren Unterhandlungen mit den Mindestfordernden, oder deren gehörig Bevollmächtigten angeknüpft werden sollen.

Die Lieferungs-Bedingungen können in dem Büreau des Unterzeichneten täglich eingesehen werden, und bleibt den Unternehmungslustigen die Wahl, ihre Anerbietungen entweder auf ganze, oder theilweise Lieferung in die Königlichen Magazine oder aber auf unmittelbare Verabreichung an die Truppen zu richten. Nur müssen diese Anerbietungen deutlich den Namen und Wohnort des Lieferungslustigen, die Gegenstände, deren Lie-

Digitized by Google

ferungs-Uebernahme gewünscht wird, und bestimmte Preisforderungen nach Preußischem Maaß, Gewicht und Geld, enthalten.

Mainz, den 27ten August 1828.

Der Intendantur-Rath, Loeft.

Verdingung der Militär-Brod- u. Fourage-Verpflegung in den Garnison-Städten Andernach, Neuwied, Simmern und Wetzlar pro 1829 b.

Die Sicherstellung der Militair-Brod- und Fourage-Verpflegung für die Garnisonen zu Andernach, Neuwied, Simmern und Wetzlar soll höherer Verfügung gemäß für das Jahr 1829 an den Mindestfordernden in Verding gegeben werden.

Zu dem Ende sind zwei Termine auf die Tage vom 6. und 11. Oktober dieses Jahres angesetzt, wovon der Erstere zu Coblenz im Geschäfts-Lokal des Königl. Proviant-Amtes behufs Vergebung der Brod- und Fourage-Verpflegung für die Garnisonen zu Andernach, Neuwied und Simmern und der Andere zu Wetzlar im dortigen Bürgermeisterei-Büreau behufs Vergebung der Brod- und Fourage-Lieferung für die dasige Garnison abgehalten werden soll.

Ich lade daher die Unternehmungslustigen, besonders aber die inländischen Producenten hierdurch ein, ihre Anerbietungen für den betreffenden Bedarfs-Punkt versiegelt und portofrei mit der Aufschrift „Submission pro 1829“ bis zum 6. Oktober a. c. in dem hiesigen Proviant-Amts-Büreau wegen der Verpflegungs-Orte Andernach, Neuwied und Simmern, und bis zum 11. Oktober a. c. in dem Bürgermeisterei-Büreau zu Wetzlar wegen der Garnison-Verpflegung daselbst einzureichen, und bei der in erwähnten Amtsstuben an den gedachten Tagen des Vormittags um 10 Uhr erfolgenden Eröffnung der Submissionen gegenwärtig zu seyn. Demnächst wird Unterzeichneter mit den billigsten und sonst berücksichtigungswerthesten Submittenten oder deren gehörig Bevollmächtigten die weiteren Unterhandlungen zum Abschluß des Geschäftes — vorbehaltlich der höheren Ratification — sofort vornehmen.

Der 8te Theil des Werthes der Natural-Lieferung muß zu deren Sicherheit als Caution entweder baar oder in Preußischen Staats-Papieren oder auch in guten Wechseln hinterlegt werden.

Ueber diese Cautions-Fähigkeit und sonstige Zuverläßigkeit muß sich der Unternehmungslustige im Termine gehörig ausweisen.

Die Forderungen werden gestellt:

a) Für ein Commisbrod à 6 Pfund pro Stück.

b) Für einen Scheffel Hafer.

c) Für einen Centner Heu à 110 Pfund exclusive Strohseil.

d) Für ein Schock Roggen-Richtstroh à 1100 Pfund.

und sind für jeden Artikel besonders auszudrücken. Die Anerbietungen können besonders für die Brod-Lieferung und besonders für die Fourage-Lieferung gemacht werden.

Die weitern Lieferungs-Bedingungen sind sowohl in dem Büreau des hiesigen Pro-

Digitized by Google

viant-Amtes als auch in den Amtsstuben der resp. Herren Bürgermeister genannter Garnison-Städte zur Einsicht der Lieferungslustige niedergelegt worden.

Die ungefähren jährlichen Bedarfs-Gegenstände für jeden Verpflegungs-Ort betragen.

	Commisbrode à 6 Pfund pro Stück. Stück.	Hafer à 24 Scheffel pro Winspel. Winspel.	Heu à 110 Pfund pro Centner excl. Strohstil. Centner.	Roggen-Richt-Stroh à 1200 Pfund pro Schock. Schock.
A. Für Andernach . .	4000	30	200	30
B. „ Neuwied . . .	4000	25	170	25
C. „ Simmern . .	4000	25	170	25
D. „ Wetzlar . . .	24000	18	120	18

Coblenz, den 1. September 1828.

Der Proviantmeister. Staß.

Lieferung von Werg betr.

Da die am 12. September c. eingegangenen Preisforderungen für zu liefernde 45¾ Centner Werg nicht annehmbar befunden; — so wird hierdurch ein anderweitiger Licitations-Termin auf den 1. Oktober d. J., Morgens 11 Uhr, in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Artillerie-Depots anberaumt, und werden Lieferungslustige hierdurch eingeladen, die desfallsigen Submissionen bis spätestens am gedachten Tage und Stunde abzugeben, und der Licitation beizuwohnen.

Coblenz, den 13. September 1828.

Königliches Artillerie-Depot.

Personal-Chronik.

Der Schulamtskandidat Aleys Pinn zu Pommern, ist zum provisorischen Schullehrer an der durch freiwillige Entsagung seines Vaters erledigten katholischen Schule zu Pommern ernannt worden.

Coblenz, den 30. August 1828.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unterm 11ten Februar d. J. dem Oberlehrer Wiedasch am Gymnasio in Wetzlar das Prädikat „Professor" beigelegt.

Coblenz, den 30. August 1828.

Königliches-Rheinisches Provinzial Schul-Kollegium.

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise

in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats August 1828.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gerstengrütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	Rt.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf	Rtl.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf
Coblenz	2	6	4	1	15	3	1	12	2	„	26	3	„	18	„	5	„	„	„	„	„	2	9	8	2	9	8	2	27	2	„	27	„
Kreuznach	2	„	2	1	14	6	1	2	1	„	21	9	„	8	„	„	„	„	„	3	10	„	1	20	„	1	25	„	2	„	„	1	„	3
Wetzlar	2	„	„	1	20	„	1	12	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	3	15	„	1	22	6	1	22	6	„	2	„	„	28	„
Summa	6	6	6	4	19	9	3	26	3	1	18	„	„	26	„	5	„	„	„	6	25	„	5	22	2	5	27	2	4	27	2	2	25	3
Durchschnitts-Preis.	2	2	2	1	16	7	1	8	9	„	23	„	„	13	„	5	„	„	„	2	12	6	1	27	$4\frac{3}{4}$	1	29	$\frac{2}{3}$	2	13	7	„	28	5

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Das Orhoft zu 180 Berliner Quart.						Das Berliner Quart.						Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch			Hammelfleisch			Rheinwein.			Moselwein.			Nahewein.			Branntwein.			Bier.								
	Rt.	Sg	pf	Rt.	Sg	pf	Rt.	Sg	pf	Rt.	Sg	pf	Rt.	Sa	pf	Rt.	Sa	pf	Rt.	Sa	pf	Rt.	Sa	pf	Rt.	Sg	pf	Rt.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf
Coblenz	„	2	10	„	2	4	„	3	„	„	2	4	28	„	„	23	10	„	„	„	„	„	4	1	„	1	2	„	4	5	„	25	„	4	15	„
Kreuznach	„	2	„	„	1	„	„	2	„	„	1	8	„	„	„	„	„	„	22	„	„	„	5	„	„	1	„	„	4	8	„	20	„	3	„	„
Wetzlar	„	2	6	„	1	8	„	2	6	„	2	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	5	„	„	„	10	„	3	8	„	15	„	3	„	„
Summa	„	7	4	„	5	„	„	7	6	„	6	„	28	„	„	23	10	„	22	„	„	„	14	1	„	3	„	„	12	7	2	„	„	10	15	„
Durchschnitts-Preis.	„	2	$5\frac{1}{3}$	„	1	8	„	2	6	„	2	„	28	„	„	23	10	„	22	„	„	„	4	$8\frac{1}{3}$	„	1	„	„	4	1	„	20	„	3	15	„

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No 39. Coblenz, den 23. September 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Communal-Umlagen betr. A III. 4476.

Mittelst Reskripts des Königl. Ober-Präsidii vom 31. v. M. wurde der Gemeinde Bachenberg zur Bestreitung ihrer Gemeinde-Ausgaben pro 1829, die Erhebung von 2 Simpel der Grund- und $\frac{3}{4}$ der Klassensteuer über das gesetzliche Maximum, bewilligt.

Coblenz, den 14. September 1828.

Gewerbesteuer der Handwerker ꝛc. betr. B. I. 5637.

Bei der neuen Veranlagung der Gewerbesteuer pro 1829 ist Folgendes zu beachten:

1. Buchbinder, imgleichen Perückenmacher, wenn sie auch bloß deßhalb steuerpflichtig sind, weil sie Waaren auf den Kauf verfertigen, müssen in der Steuerklasse H. zum Ansatz kommen.

2. Gipsmüller und Traßmüller sind, wenn sie Waare auf den Kauf verfertigen, als Handeltreibende, niemals als Handwerker zu besteuern.

Gips- und Traßmüller, welche keine Waare auf den Kauf verfertigen, sondern nur bestellte Arbeit um Lohn liefern, sind gar nicht steuerpflichtig.

3. Verfertiger musikalischer Instrumente sind als Handeltreibende zu besteuern.

4. Schornsteinfeger sind nach den Grundsätzen für die Handwerker zu besteuern.

Coblenz, den 15. September 1828.

Communal-Umlagen betr. A. III. 4546.

Der Gemeinde Niederhammerstein im Kreise Neuwied ist die Erhebung von 3 Simpeln Grund- und 1 Zwölftel Klassensteuer behufs Schuldentilgung pro 1829 bewilligt worden.

Coblenz, den 20. September 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ediktal-Ladung wider den Seconde-Lieutenant Ludwig Brückner betr.

Der Seconde-Lieutenant und Adjutant der 1ten Abtheilung 7ter Artillerie-Brigade, Ludwig Brückner, aus Neisse im Regierungs-Bezirke Oppeln gebürtig, welcher sich am 3ten Mai d. J. aus seiner Garnison Düsseldorf heimlich entfernt hat, wird hiermit vorgeladen, sich in einem

Digitized by Google

der auf den 1sten und 15ten, zuletzt aber auf den 29ten November d. J. jedesmal Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine vor dem unterzeichneten Gerichte zu gestellen und sich über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls nach Vorschrift des Allerhöchsten Edikts vom 17ten November 1764 wider ihn in contumaciam durch ein Kriegsgericht erkannt werden wird, daß er für einen Deserteur zu erachten und sein Bildniß an den Galgen zu schlagen, auch sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zur betreffenden Regierungs-Hauptkasse einzuziehen sey.

Zugleich werden alle diejenigen, welche Gelder oder andere Sachen des Entwichenen in ihrem Gewahrsam haben, hiermit aufgefordert, davon sofort, bei Verlust ihres Pfandrechts, Anzeige zu machen, insbesondere aber dem Entwichenen, bei Strafe der doppelten Erstattung, unter keinerlei Vorwand, davon etwas zu verabfolgen.

Coblenz, den 16ten August 1828.

Königliches Preußisches Armee-Korps-Gericht.

v. Borstell, General der Cavallerie und kommandirender General des 8ten Armee-Korps.

Lorenz, Korps-Auditeur.

Naturalien-Lieferung betr.

Es soll die Lieferung der für das Jahr 1829 zur Verpflegung der Königl. Preußischen Garnison in Mainz incl. der Etappe Bingen erforderlichen Naturalien, bestehend in circa 590 Winspel Roggen, oder 236,000 Stück sechspfündige Brode, 250 Winspel Haser, 1500 Centner Heu und 250 Schock Stroh in Entrepriſe gegeben werden.

Cautionsfähige Unternehmungslustige werden daher hiermit eingeladen, ihre dießfälligen Submissionen bei dem Unterzeichneten spätestens bis zum 26ten September c. portofrei und mit der Aufschrift „Lieferungs-Anerbieten“ einzureichen, an welchem Tage in dessen Büreau, Vormittags um 10 Uhr, nach geschehener Erbffnung der Submissionen, die weiteren Unterhandlungen mit den Mindestfordernden, oder deren gehörig Bevollmächtigten angeknüpft werden sollen.

Die Lieferungs-Bedingungen können in dem Büreau des Unterzeichneten täglich eingesehen werden, und bleibt den Unternehmungslustigen die Wahl, ihre Anerbietungen entweder auf ganze, oder theilweise Lieferung in die Königlichen Magazine oder aber auf unmittelbare Verabreichung an die Truppen zu richten. Nur müssen diese Anerbietungen deutlich den Namen und Wohnort des Lieferungslustigen, die Gegenstände, deren Lieferungs-Uebernahme gewünscht wird, und bestimmte Preisforderungen nach Preußischem Maas, Gewicht und Geld, enthalten.

Mainz, den 27ten August 1828.

Der Intendantur-Rath, Loest.

Bedingung der Militair-Brod- u. Fourage-Verpflegung in den Garnison-Städten Andernach, Neuwied, Simmern und Wetzlar pro 1829 d.

Die Sicherstellung der Militair-Brod- und Fourage-Verpflegung für die Garnisonen zu Andernach, Neuwied, Simmern und Wetzlar soll, höherer Verfügung gemäß, für das Jahr 1829 an den Mindestfordernden in Verding gegeben werden.

Zu dem Ende sind zwei Termine auf die Tage vom 6. und 11. Oktober dieses Jahres angesetzt, wovon der Erstere zu Coblenz im Geschäfts-Lokal des Königl. Proviant-Amtes, behufs Vergebung der Brod- und Fourage-Verpflegung für die Garnisonen zu Andernach, Neuwied und Simmern, und der Andere zu Wetzlar im dortigen Bürgermeisterei-Büreau, behufs Vergebung der Brod- und Fourage-Lieferung für die daselbst Garnison, abgehalten werden soll.

Ich lade daher die Unternehmungslustigen, besonders aber die inländischen Producenten hierdurch ein, ihre Anerbietungen für den betreffenden Bedarfs-Punkt versiegelt und portofrei mit der Aufschrift „Submission pro 1829“ bis zum 6. Oktober a. c. in dem hiesigen Proviant-Amts-Büreau wegen der Verpflegungs-Orte Andernach, Neuwied und Simmern, und bis zum 11. Oktober a. c. in dem Bürgermeisterei-Büreau zu Wetzlar wegen der Garnison-Verpflegung daselbst einzureichen, und bei der in erwähnten Amtsstuben an den gedachten Tagen des Vormittags um 10 Uhr erfolgenden Eröffnung der Submissionen gegenwärtig zu seyn. Demnächst wird Unterzeichneter mit den billigsten und sonst berücksichtigungswerthesten Submittenten oder deren gehörig Bevollmächtigten die weiteren Unterhandlungen zum Abschluß des Geschäftes — vorbehaltlich der höheren Ratification — sofort vornehmen.

Der 8te Theil des Werthes der Natural-Lieferung muß zu deren Sicherheit als Caution entweder baar oder in Preußischen Staats-Papieren oder auch in guten Wechseln hinterlegt werden.

Ueber diese Cautions-Fähigkeit und sonstige Zuverlässigkeit muß sich der Unternehmungslustige im Termine gehörig ausweisen.

Die Forderungen werden gestellt:

a) Für ein Commisbrod à 6 Pfund pro Stück.

b) Für einen Scheffel Haser.

c) Für einen Centner Heu à 110 Pfund exclusive Strohseil.

d) Für ein Schock Roggen-Richtstroh à 1100 Pfund.

und sind für jeden Artikel besonders auszudrücken. Die Anerbietungen können besonders für die Brod-Lieferung und besonders für die Fourage-Lieferung gemacht werden.

Die weitern Lieferungs-Bedingungen sind sowohl in dem Büreau des hiesigen Proviant-Amtes als auch in den Amtsstuben der resp. Herren Bürgermeister genannter Garnison-Städte zur Einsicht der Lieferungslustigen niedergelegt worden.

Die ungefähren jährlichen Bedarfs-Gegenstände für jeden Verpflegungs-Ort betragen:

Digitized by Google

	Commisbrode à 6 Pfund pro Stück. Stück.	Hafer à 24 Scheffel pro Winspel. Winspel.	Heu à 110 Pfund pro Centner excl. Strohfell. Centner.	Roggen-Richt-Stroh à 1200 Pfund pro Schock. Schock.
A. Für Andernach . .	4000	30	200	30
B. „ Neuwied . . .	4000	25	170	25
C. „ Simmern . .	4000	25	170	25
D. „ Wetzlar . . .	24000	18	120	18

Coblenz, den 1. September 1828.

Der Proviantmeister. Statz.

Landung einer männl. Leichnams betr.

Am 21. August letzthin wurde auf das linke Ufer der Nahe unweit Norheim eine männliche unbekannte Leiche aus dem Flusse gezogen, bekleidet mit einer hellgrauen, abgetragenen Tuchjacke, weißen schüsselförmigen mit fünf Löchern versehenen Metallknöpfen, in der rechten Tasche ein blaues, röthlich gestreiftes geflicktes Taschentuch, — ferner rothgesprengter Manchesterweste, dunkelgrauen langen tuchenen Beinkleidern, auf den Knien zerrissen, grau leinenen Strümpfen, Schuhen zum Zuschnüren mit ledernen Riemen und einem Hemde. — Die Leiche maß 5 Fuß 7 Zoll, hatte schwarzgraues Haar und eben solchen Backenbart, eine starke Glatze und mochte 50 — 60 Jahre alt seyn.

Da deren Person in der Gegend von Niemanden gekannt ist, so ersuche ich jeden, der etwa darüber Auskunft zu geben vermöchte, um gefällige Nachricht.

Coblenz, den 8. September 1828.

Der Ober-Prokurator. Lombard.

Versteigerung von Domanial-Gefällen betr.

Die herrschaftliche Trauben-Crescenz aus den zehntpflichtigen Weinbergen im Bezirk der Königlichen Domainen-Rentei Bendorf, imgleichen die Natural-Weinzinsen im ehemaligen Kreise Linz, sollen an den Meistbietenden im Wege der öffentlichen Licitation für das laufende Jahr versteigert, und einige Domainen-Objekte auf 3 Jahre in nachbenannten Terminen verpachtet werden, und zwar:

1) Donnerstag den 2. Oktober 1828, Vormittags 10 Uhr, zu Leutesdorf in der Behausung des Herrn Schultheißen Lorenz Eisen.

a) Die Zehnt-Trauben in den Gemarkungen Leutesdorf, Rheinbrohl und Hammerstein.

b) Die Natural-Weingrundzinsen in der Bürgermeisterei Leutesdorf.

c) Der herrschaftliche Antheil des Graswuchses auf der bei Oberhammerstein gelegenen Rheininsel auf drei nach einanderfolgende Jahre vom 1. Januar 1829 ab.

2) Freitag den 3. nämlichen Monats, Vormittags 9 Uhr, zu Linz im Gasthause zum Nassauer Hof bei Herrn Controleur Ankenbrand.

Digitized by Google

a) Die Zehntrauben in den Gemarkungen Linz, Linzerhausen, Casbach, Linzer Seits, Ockenfels, Dattenberg, Ohlenberg und Hönningen incl. Ariendorf, Hönninger Seits.
b) Die Natural-Weingrundzinsen in der Bürgermeisterei Linz.
c) Das sogenannte Minoritengut in der Gemarkung Hönningen, bestehend in 2 Morgen 69 Ruthen 14 Schuh Ackerland, 39 Ruthen Weingärten, 26 Ruthen 4 Schuh Wiesen, und 156 Ruthen Rahmhecken auf drei nach einander folgende Jahre vom 11. November 1828 ab.
d) Die Fischerei im Bache zu Casbach, Linzer Seits, vom 1. Januar 1829 bis 31. Dezember 1831 ebenfalls auf 3 Jahre.

3) Denselben Tag, Nachmittags 3 Uhr zu Erpel in der Behausung des Herrn Schöffen Beith.
a) Die Zehnt-Trauben in den Gemarkungen Unkel, Scheuern, Rheinbreitbach, Erpel, Heister, Orsberg, Bruchhausen und Casbach, Erpeler Seits.
b) Die Natural-Weingrundzinsen in den Kirchspielen Erpel und Unkel.

4) Montag den 6. Oktober a. c., Vormittags 9 Uhr, zu Vallendar bei Herrn Gastwirth Angeli die Zehnt-Trauben in den Gemarkungen Vallendar und Mallendar.

5) Denselben Tag, Nachmittags 3 Uhr, zu Ehrenbreitstein bei Herrn Gastwirth Metzener.
a) Die Zehnt-Trauben in den Gemarkungen Arzheim, Neudorf und Ehrenbreitstein.

6) Dienstag den 7. desselben Monats, Vormittags 10 Uhr, zu Horchheim in der Behausung der Wittwe des Gerichtsschöffen Jakobs die Zehnt-Trauben in der Gemarkung Horchheim, so wie einige dem Schulfonds zu Ehrenbreitstein zugehörige Traubentheile.

7) Denselben Tag, Nachmittags 3 Uhr, bei Herrn Schultheiß Kaufmann zu Pfaffendorf die Zehnt-Trauben in der Gemarkung Pfaffendorf.

8) Mittwoch den 8. Oktober c., Vormittags 9 Uhr, zu Bendorf auf dem Geschäftszimmer der Rentei die Zehnt-Trauben in der Gemarkung Bendorf.

9) Denselben Tag, Nachmittags 2 Uhr, zu Sayn bei Herrn Schultheiß Breitbach, die Zehnt-Trauben in der Gemarkung Sayn.

10) Donnerstag den 9. nämlichen Monats, Vormittags 10 Uhr, zu Waldbreitbach auf dem Geschäftszimmer der Bürgermeisterei, die Zehnt-Trauben in der Gemarkung Niederbreitbach.

Der Zuschlag soll, falls die Taxe erreicht wird, gleich im Termin ertheilt werden.

Bendorf, den 16. September 1828.

Königliche Domainen-Rentei. Wiegand.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Johann Kalvertsberg.

Der der Prellerei beschuldigte Johann Kalvertsberg aus Mintard hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Behörden ersuche ich daher dienstergebenst, denselben im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 9. September 1828.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter. Fuchsius.

Digitized by Google

Signalement:

Johann Kalvesberg ist zu Mintard geboren, dreißig Jahre alt, fünf Fuß und circa sechs Zoll groß; er hat blonde Haare, blaue Augen, eine länglichte Nase, mittelmäßigen Mund und blasse Gesichtsfarbe; seine Bekleidung bestehe angeblich: in einem blauen Kittel, blauer Weste, einer grauen langen Hose, in kurzen Stiefeln und einer Schirmkappe.

Den Heinrich Decker betr.

Da der wegen Tuchdiebstahl zur Untersuchung gezogene Heinrich Decker von Vogtslag am 6ten dieses aufgegriffen worden, so wird der in dem Amtsblatte Nr. 43. vom 24. Oktober 1826 enthaltene Steckbrief zurückgenommen.

Asbach, den 11. September 1828.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt. Schadt.

Einen Diebstahl betreffend.

Dem Johann Barz mittler zu Ochtendung wurden in der Nacht vom 13. auf den 14. dieses Monats folgende Gegenstände mittelst Einbruchs und Einsteigens entwendet, nämlich:

1) Acht zinnerne Teller, 2) eine zinnerne Schüssel, 3) ein alter und ein neuer blauer Kittel, 4) ein blau-tuchenes Kamisol, worin etwas Geld, 5) eine manchesterne kurze Hose, 6) eine siamoise kurze Hose, 7) zwei neue flächsene Hemden, eins mit A. B. bezeichnet, 8) zwölf und eine halbe Elle flächsenes Tuch, 9) zwei Paar hellblauwollene Frauenstrümpfe, 10) zwei Paar weiße wollene gerippte Strümpfe, 11) fünf kattune Halstücher, 12) eine schwarze Schürze, 13) eine gestreifte Schürze, 14) eine grüne Weste.

Der Thäter ist bis dahin nicht ermittelt und ersuche ich daher jeden, welcher von diesem oder den entkommenen Sachen Nachricht haben möchte, um ungesäumte Anzeige.

Coblenz, den 18. September 1828.

Für den Ober-Prokurator:

Der Königl. Staatsprokurator, Anschütz.

Personal-Chronik.

Der provisorische Elementar-Schullehrer Johann Nikolaus Junker zu Ravengiersburg, im Kreise Simmern, ist in seinem Amte definitiv bestätigt worden.

Coblenz, den 10. September 1828.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 2. Sept. d. J. A. IV. 3908. in Nr. 38. des Amtsblatts, wegen der, für Studirende auf der Universität Bonn am 19. Oktober, resp. 29. Sept. d. J. zu veranstaltenden Kollekte sind die Ablieferungstermine irrthümlich auf den 18. und 24. Oktober und 4. November angesetzt, und soll dies heißen: 18. November, 24. November, 4. December. Coblenz, den 15. September 1828.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 29. Coblenz, den 23. September 1828.

(Beilage zu Nr. 39. des Amtsblatts.)

Der den 19. März 1757 in Bonn gebürtige Jakob Schönemann, Sohn des verlebten hiesigen Bürgers Johann Schönemann, ist seit langen Jahren ohne alle Nachricht abwesend.

Auf Ansuchen von dessen Bruder Wilhelm Schönemann in Mastricht werden er oder seine etwaige Leibeserben vorgeladen, sich zur Empfangnahme seines nach der letzten Curatel-Rechnung 27 Thlr. 8 Sgr. 7 Pf. betragenden Vermögens binnen 6 Monaten zu melden, da er sonst ohne Weiteres wird für todt erklärt, und das Vermögen nach Abzug der Kosten seinem gedachten Bruder wird verabfolgt werden.

Linz, am 13. August 1828.

Königl. Preußisches Justiz-Amt.
Thewalt.

Edictal-Ladung.

Durch Dekret des Königlichen Justiz-Senats zu Coblenz vom 16. August l. J. ist der Concurs über den in 72 Thlr. 25 Sgr. bestehenden Nachlaß der verstorbenen Amts-Assessor Cramers Wittwe von hier erkannt worden; es werden daher sämmtliche Creditoren derselben aufgefordert, ihre Ansprüche gegen diese Masse bei Vermeidung des Ausschlusses von derselben am 30. October l. J. Morgens 9 Uhr vor unterzeichneter Stelle zu liquidiren. Weitere Verfügungen werden in dem hiesigen Amtsboteinge nur bekannt gemacht.

Altenkirchen, den 23. August 1828.

Aus Auftrag des Königl. Justiz-Senats:
Königliches Justiz-Amt.
Meder.

In der Nacht vom 31. August auf den 1sten d. M. sind aus der isolirt gelegenen Kirche Schönberg bei Mälingen die nachbeschriebenen Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden.

1) Ein kupfernes Ciborium mit eben solchem Deckel; oben auf dem Deckel befindet sich ein deutsches Kreuz, Alles vergoldet.

2) Ein Kelch, dessen Fuß von Kupfer, die Kuppe aber von Silber und durchaus vergoldet. Durch langen Gebrauch ist aber die Vergoldung schon ziemlich verschwunden. Am Fuße dieses Kelches sind 4 Kreuze eingeschlagen.

3) Eine Schelle von Glockenmetall ohngefähr 3 ℔ schwer, mit gebrechseltem Griffe von Zwetschen- oder Nußbaumholze.

4) Eine kleinere Schelle etwa 1 1/2 ℔ schwer mit gebrechseltem Griffe von Buchenholz. Sie ist besonders durch ein Loch kenntlich, welches in der Nähe des Griffs in der Größe eines Stecknadelkopfs ganz durchgeht.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle Behörden, sowohl auf oben beschriebene Gegenstände, als auch der That Verdächtige achten, resp. solche anhalten und hierher abliefern zu lassen.

Montabaur, den 4. September 1828.

Herzogl. Nassauisches Amt Mend.
Panthel.

Mittwoch den 8ten k. M. Oktober, Vormittags um 9 Uhr, wird die Erbauung eines neuen Schulhauses in der Gemeinde Westum dahier mindestfordernd öffentlich verpachtet; der desfallige Plan, Kosten-Anschlag und die Bedingungen können täglich bei mir eingesehen werden.

Gleichzeitig wird das alte Schulhaus, der Landgraben, und das Beguinen-Wieschen, ebenfalls der Gemeinde Westum gehörig, meistbietend veräußert werden.

Ginzig, am 19. September 1828.

Der Bürgermeister.
Knieps.

Donnerstag den 2. Oktober l. J. Morgens 9 Uhr werden auf dem Rathhause zu Ahrweiler die Trauben an den Stöcken in den der Kirche und Armenfundation daselbst zugehörigen Weingärten, wie auch jene der Armenstiftung der Pfarrei Heimersheim, sodann die der Gemeinde Heimersheim zugehörigen Drittelstrauben öffentlich und meistbietend versteigert werden.

Ahrweiler, am 16. September 1828.

Der Bürgermeister.
Zinken.

Die Verbürgten des Kemperischen Kapitals werden hiermit aufgefordert, die ihnen unterm 7. Januar 1806 durch den unterzogenen Ausschuß bewilligte Entschädigung von 650 Thalern bei der Gemeinde-Kasse zu Adenau bis zum 20. Februar 1829 in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist die bewilligte Entschädigung als aufgehoben betrachtet und auf keine fernere Reklamation der genannten Verbürgten Rücksicht genommen werden soll. Adenau, den 19. September 1828.

Der Schulden-Tilgungs-Ausschuß des Dingstuhls Adenau.

Digitized by Google

Die Lieferung des Fourage-Bedarfes für die Etappe Lutzerath pro 1829 wird am 14. October Morgens 10 Uhr auf diesigem Amte an den Mindestfordernden verliehen werden.

Bis dahin liegen die Bedingungen zur Einsicht dahier offen.

Lutzerath, den 11. September 1828.

Der Bürgermeister.
J. v. Coen.

In Gefolge Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz d. d. zweiten Juli tausenden Jahres und auf Ersuchen des Jodok Felten, Ackersmann wohnhaft zu Oberlützingen, als ernannter Curator der vakanten Nachlassenschaft der zu Oberlützingen abgelebten Ehe- und Ackersleute Mathias Stoll und Apollonia Buhr, wird der unterzeichnete, commitirte Notar von Kempenich die zur rc. Hinterlassenschaft gehörigen und im Dorfe und Banne von Ober- und Niederlützingen und Sönnersdorf gelegenen Immobilien, bestehend in:

a) einem Wohnhause nebst Hofraum und Scheuer, b) dreißig Ackerfedern, c) zwei Weingärten und d) vier Bäschen. Zusammen abgeschätzt zu einhundert achtzehn Thaler.

in dem Gemeindehause zu Oberlützingen am zweiten October dieses Jahres präparatorisch und am sechszehnten desselben Monats definitiv, bei brennenden Kerzchen, öffentlich an den Meistbietenden versteigern und um um zehn Uhr Vormittags anfangen. Liegen das Bedingnißheft und Abschätzungs-Protokoll bei Unterzeichnetem zur Einsicht der Steigerliebhaber offen. Kempenich, am eilften September 1828 zwanzig acht. (Sez.)

P. M. Quackenberg, Notar.

Freiwillige Versteigerung.

Freitag den 3ten October d. J. Morgens 9 Uhr wird der Unterzeichnete in der Behausung des zu Bassenheim verstorbenen Herrn Rentmeisters Wirz 239 Stück Schaafe, worunter 88 alte Zugschaafe, 29 junge Mutterschaafe, 16 sechszähnige Hämmel, 29 Jährlings-Hämmel, 36 Hammel-Lämmer und 81 Stirn-Lämmer, gegen Zahlungs-Termin öffentlich versteigern.

Die Schaafe sind ebenfalls vor dem Versteigerungs-Termin alle zusammen aus freier Hand zu verkaufen; Liebhaber wollen sich deshalb mit dem Gutsbesitzer Herrn Conrads zu Rübenach und dem Unterzeichneten benehmen.

Coblenz, den 13. September 1828.

F. W. Cusor, Gerichtsvollzieher.

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs haben des Herrn Minister des Innern Exc. mir, nach vorhergegangener Prüfung, unterm 10ten v. M. auf die Dauer von sechs Jahren das ausschließliche Patent auf meine eigenthümliche Erfindung eines Mineraltheers und Mineralkittes zu ertheilen geruht, welches ich, den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, hierdurch öffentlich bekannt mache. Ausführliche Gebrauchs-Anweisungen werden den Versendungen beigefügt.

Köln, den 20. Juli 1828.

Carl Brocke, Apotheker.

Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Zu Agenten dieser Gesellschaft, welche Gebäude, Mobilien, Waaren, Früchte, Vieh u. s. w. zu sehr billigen Prämien versichert, wurden nun ernannt:

Herr M. Bauer in Cochem,
" F. Petry in Kreuznach,
" H. Roth in Stegen,

bei welchen man die nähern Versicherungs-Bedingungen erfahren, und die Anträge abgeben kann, so wie bei den bisherigen Agenten:

Herrn A. Bauer in Adenau,
" C. Breusing in Altenkirchen,
" J. Gäsar in Neuwied,
" J. M. Caratsch in Andernach,
" J. L. Friederich in Boppart,
" J. N. Heidinger in Ahrweiler,
" J. N. Herff in St. Goar,
" H. Herff in St. Goarshausen,
" J. Kieffelbach in Mayen,
" H. Mayer in Simmern,
" A. L. Neuhaus in Braubach,
" J. Wüstfeld in Hönningen,

wie auch bei Unterzeichnetem, welcher zugleich die Polizen ausfertiget, und diese Anstalt hiermit bestens empfiehlt.

Coblenz, den 13. September 1828.

Der Haupt-Agent.
J. F. Geisselbrecht.

Ein auswärtiger gesitteter junger Mensch, der mit den gehörigen Vorkenntnissen versehen ist, wird in ein hiesiges Handlungshaus in die Lehre gesucht. Die Expedition giebt nähere Auskunft.

Benachrichtigung.

Um künftighin meine Freunde, welche ihren Bedarf von Rollstaback durch Fuhrleute rc. gegen baar bei mir abnehmen lassen, sicherzustellen, daß solcher auch meine Waare erhalten; so werde ich jedesmal eine gedruckte Rechnung darüber beifügen, wodurch den seit einiger Zeit Statt gehabten Unterschleifen vorgebeugt werden wird. Neuwied, am 16. September 1828.

Ph. Melsbach.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 40. Coblenz, den 30. September 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 15te Stück enthält:

Nr. 1159. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten den Herzögen von Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, wegen Befreiung der beiderseitigen Unterthanen vom Elbzolle. Vom 17. Juli 1828.

Nr. 1160. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen einerseits, und Ihren Hochfürstlichen Durchlauchten dem Herzoge von Anhalt-Köthen und dem Herzoge von Anhalt-Dessau andererseits, die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen betreffend. Vom 17. Juli 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Tilgung der Jülich-Bergischen Judenschafts-Schulden pro 1827 betr. A. III. 4309.

Seine Excellenz der Herr Geheime Staats-Minister und Ober-Präsident Freiherr von Ingersleben haben durch Verfügung vom 24. Juli d. J. die Vertheilungs-Rolle zur Tilgung der Jülich-Bergischen Juden-Schulden für das Jahr 1827 für executorisch erklärt, welches wir den Betheiligten mit dem Bemerken bekannt machen, daß diese Rolle bei dem Präsidenten der Juden-Schulden-Tilgungs-Commission, nämlich dem Königlichen Landrathe zu Düsseldorf sowohl, als auch bei dem Steuer-Einnehmer Vetter daselbst zur Einsicht offen liegt.

Die Beiträge selbst werden den Beitragspflichtigen durch die betreffenden Lokal-Behörden bekannt gemacht, und von denselben erhoben werden. Sollte aber ein oder der andere dieser Beitragspflichtigen gegründete Beschwerde gegen die Anschlagssumme zu führen haben, so wird hierzu eine peremptorische Frist bis zum 1. November d. J. festgesetzt, binnen welcher Zeit die Reclamationen bei der landräthlichen Behörde des Reclamanten eingegeben seyn müssen. — Nach Ablauf dieser Frist werden keine Reclamationen mehr angenommen. Coblenz, den 25. September 1828.

Herausgabe von Schulkarten betr. A. IV. 3805.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir hierdurch bekannt, daß folgende von dem Königl. General-Major Rühle v. Lilienstern im lithographischen Institute zu Berlin herausgegebene Schulkarten, in so fern sie von den Königlichen Provinzial-Behörden direkt bei dem gedachten Institute bestellt werden, zu nachstehenden gegen den Ladenpreis bedeutend herabgesetzten Preisen zu haben sind:

Digitized by Google

1) Der allgemeine Schulatlas von 27 illuminirten Karten, Royal-Folio broschirt; 3 Thaler 25 Sgr., und die dazu gehörigen 3 Supplement-Blätter, 15 Sgr. Die Terrain-Darstellung zeichnet sämmtliche Karten auf das Vortheilhafteste vor allen bis jetzt vorhandenen aus, indem sie die naturwidrigen Ansichten von Gebirgszügen und Wasserscheiden berichtigt und ein richtiges Bild von den Unebenheiten der Erdoberfläche giebt.

2) Der Geschichtsatlas von 6 Blättern, broschirt, 22½ Sgr. Derselbe enthält: Die bekannte Erde zur Zeit Alexanders des Großen; das römische Reich unter Trajan, Karl d. Großen, Irene, Harun al Raschid; ferner: Europa zur Zeit Otto des Großen; dasselbe zu Karls des 5ten Zeit; ferner: eine Uebersicht der spanischen und portugiesischen Entdeckungen und Eroberungen in America und Afrika zur Zeit Karl des 5ten; ferner: Europa im Jahr 1790; Asien in der Blüthe der Dshingiskhaniden und endlich, dasselbe zur Zeit des Tamerlan. Die Karten von den Ländern zur Zeit Karls d. 5ten sind ganz neu, indem noch nichts über diese Periode existirt.

3) Die neueste Uebersichtskarte von Europa und den angrenzenden Ländern in Nord-Afrika und West-Asien von 9 Blättern, 4 Thlr. Wegen ihres größern Ländernumfanges, als alle andern Karten dieser Art haben, geht ihre Zweckmäßigkeit auch über den Schulgebrauch hinaus.

4) Der Duodez-Schulatlas von 35 illum. Karten broschirt, 1 Thlr. 15 Sgr. Er ist ein Surrogat des Schul- und Geschichtsatlas für diejenigen, denen die Anschaffung der letztern zu kostspielig wäre; die historischen Karten sind die ad 2. angezeigten.

5) Die große Wandkarte von West- und Mittel-Europa in 24 Blättern, 2 Thlr. 10 Sgr. Sie enthält in großen Zügen alles, was im Schulatlasse zu finden ist. Die Ortszeichen haben kleine Zahlen, die, mit 1000 multiplizirt, die Einwohnerzahl in runder Summe geben. Hierdurch steht sie allen andern Wandkarten weit vor.

Auf den Grund der angelegten oder wiederholten Beurtheilung dieser sämmtlichen Karten, empfehlen wir dieselben allen Schulen, so wie wegen ihrer über den Schulzweck hinausgehenden Vorzüge, auch zugleich der Aufmerksamkeit des größeren Publikums.

Coblenz, den 25. September 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der Anfang der Vorlesungen auf der Universität zu Bonn im Winter-Semester 1828—1829 betr.

Am 20. Oktober werden auf der Königl. Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität die Vorlesungen für das Winter-Semester 1828 — 1829 anfangen.

Das, mit Genehmigung des hohen Ministeriums gedruckte, jetzt erschienene Lections-Verzeichniß, welches bei dem Oberpedell zu haben ist, enthält die nähere Beschreibung sämmtlicher Vorlesungen, so wie aller akademischen Institute und Sammlungen und der darin vorzunehmenden Uebungen.

Mit dieser Anzeige wird zugleich die hohe ministerielle Verfügung in Erinnerung gebracht, wonach denjenigen Studierenden, welche nicht mit dem Tage des Anfangs der

Digitized by Google

Vorlesungen hier eingetroffen seyn werden, das betreffende halbe Jahr als Theil des gesetzlich vorgeschriebenen Triennium nicht angerechnet, und über die von ihnen in einem solchen Semester angenommenen und gehörten Vorlesungen keine Fakultäts-Zeugnisse ausgestellt werden sollen.

Bonn, den 17. September 1828.

Der Rector der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Dr. Nitzsch.

Das Beschälen betreffend.

Durch die im Rheinisch-Westphälischen Landgestüts-Marstalle befindlichen Königl. Landbeschäler sind während der Beschälzeit im Jahre 1828 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden.

1)	Im Coblenzer Regierungsbezirk:		
	1) zu Münstermaifeld	72 Stuten.	
	2) „ Simmern	92 „	
	3) „ Kreuznach	43 „	
			207
2)	Im Trierer Regierungsbezirke in Summa . .		165
3)	„ Aachen. „ „ „ „ . .		163
4)	„ Cöln. „ „ „ „ . .		157
5)	„ Düsseldorf „ „ „ „ . .		232
6)	„ Münster. „ „ „ „ . .		1076
7)	„ Arnsberg. „ „ „ „ . .		777
8)	„ Minden. „ „ „ „ . .		332
		Summa	3109

Warendorf, den 17. September 1828.

Der Gestüt-Inspector. Köhne.

Edictal-Ladungen.

Wer an nachstehend beschriebene Liegenschaften, welche zu den Fortifikationen eingezogen, und von der Königlichen Regierung zu Coblenz durch Kauf erworben worden sind, aus was immer für einem Grunde irgend einen Anspruch zu haben glaubt, wird andurch vorgeladen, solchen in dem auf den 24. Oktober l. J. Morgens 9 Uhr festgesetzten Termine bei dahiesigem Justiz-Amte an- und auszuführen, oder zu gewärtigen, daß er damit nicht weiter gehört, sondern ausgeschlossen werden solle.

Diese Liegenschaften sind:

1) ein dem August Korn dahier zugehöriges Feld von 43 Ruthen 24 Schuh, und 15 Ruthen 91 Schuh, auf dem sogenannten Glockenberge, Pfaffendorfer Gemarkung; termt einerseits Carl Wirz, anderseits Caspar Seiten;
2) ein dem Carl Wirz zu Ehrenbreitstein gehöriges Stück Feld von 12 Ruthen 45 Schuh, und 22 Ruthen 66 Schuh, auf dem Glockenberge Pfaffendorfer Gemarkung, einseits der Festungsweg, anderseits August Korn und Herr Rath Sömmer;
3) ein der Gemeinde Neudorf zugehöriges Feld von 8 Ruthen 73 Schuh, einseits Theodor Ehrenstein von da, anderseits Festungs-Terrain;

Digitized by Google

4) ein der Margaretha Palm Wittwe geborne Wagner zu Neudorf gehöriges Feld von 45 Schuh, im Neudorfer Banne auf dem sogenannten Burgfelde, beiderseits Melchior Wirges von Neudorf;

5) ein der Wittwe Schelberling geborne Selfers von Neudorf gehöriges Feld von 1 Ruthe 64 Schuh, am Steinenbrückchen, einseits der Weg, anderseits Wittwe Lauzin von Ehrenbreitstein;

6) die der Pfarrei Pfaffendorf zugehörige Zehntgerechtsame von 5 Morgen 36 Ruthen 81 Schuh auf der Pfaffendorfer Höhe gelegen, welche auf den Grundstücken gehaftet, so zur Festungsanlage gezogen worden, und Eigenthum des Michael Danert, des Heinrich Fröhlig, des Johann Kaufmann, des Heinrich Müller, des Theodor Schmitz, des Peter Schneider und der Wittwe Mohl zu Pfaffendorf, des Herrn Rath Philipp Sommer zu Coblenz, des Carl Wirz, des Jakob Brachetel, des Herrn Groschopp und des August Korn zu Ehrenbreitstein gewesen sind.

Ehrenbreitstein, den 22. September 1828.

Königl. Preußisches Justiz-Amt. P. Weber.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 17. auf den 18. c. ist auf dem Wege von Aachen nach Cöln von der Schnellpost der Briefbeutel entwendet worden, worin nach dem hier unten stehenden Verzeichnisse eine bedeutende Summe an Geld und Banco-Obligationen enthalten waren. Es ist daher in mehrfacher Beziehung von hoher Wichtigkeit, daß die gestohlenen Gegenstände wieder herbeigeschafft, und die Urheber dieses Diebstahls dem Arme der Gerechtigkeit überliefert werden, weßhalb Jeder, der über den Thäter oder über den Besitzer der von diesem Diebstahle herrührenden Gegenstände Aufschlüsse geben kann, hiemit aufgefordert wird, solche unverzüglich entweder seiner Ortsbehörde oder der hiesigen Stelle anzuzeigen, und werde ich auf Verlangen Veranlassung nehmen, auf eine angemessene Belohnung anzutragen, wenn die Mittheilungen von der Art sind, daß dadurch die Entdeckung der Thäter oder der gestohlenen Gegenstände herbeigeführt wird. Köln, den 21. September 1828.

Der Oberprocurator Berghaus.

Verzeichniß der gestohlenen Gegenstände und zwar:

I. Des entwendeten Briefbeutels.

Derselbe ist von Rindsleder, von ohngefähr 3 Fuß Höhe, 2½ Fuß Weite, mit der Bezeichnung: „von Köln nach Aachen“ in weißer Oelfarbe aufgestrichen, versehen, und ist oben mit Bindfaden zugebunden, und mit dem Siegel des Ober-Post-Amts in Aachen versiegelt gewesen.

II. Der in dem Briefbeutel befindlich gewesenen Gegenstände:

Nr. 1. bis 14. Amtsblatt Nr. 44

„ 15. Pappers 12 Loth Drucksachen aus Frankreich, frei.

„ 16. Meussen in Potsdam NB. mit 2 Rthlr. Kassen-Anweisungen ½ Loth (Soldatenbrief) frei.

Digitized by Google

Nr. 17. Lotome in Deuz von Malmedi (Soldatenbrief).
„ 18. Cremer nebst 1 Rolle 58 Rthlr. W. I. C. 2 Pfund 27 Loth.
„ 19. Klostermann nebst 1 Rolle mit 54 Rthlr per Adr. 2 Pfund 22 Loth.
„ 20. Rhodius nebst 1 Rolle 225 Rthlr. # Gold Q. R. 4. 24 Loth.
„ 21. Olberg mit 30 Rthlr. Kassen-Anweisungen ½ Loth.
„ 22. Hüninghaus mit 8 Rthlr. Kassen-Anweisungen 1 Loth.
„ 23. Banco-Comptoir mit 1670 Rthlr. in Obligat., und 380 Rthlr. Quittungen, Herrschaftl. Schul-Sachen bezeichnet.
Nr. 24. Dörking ½ Fol. 16 Loth.
„ 25. Soffens mit 6 Rthlr. Kassen-Anweisungen ½ Loth.
„ 26. Beelem in Ollmüz, 1 Pack mit einem Buche per Adr. 22 Loth, Auslagen 17 Sgr. vom Auslande.
Nr. 27. Schmitz, nebst ein Packet 122 Rthlr. Kassen-Anweisungen H. S. 106 geg. 4½ Loth.
Nr. 28. Gal in Blankenheim mit 4 Rthlr Kassen-Anweisungen 3 Loth.
„ 30. Recklinghaus in Solingen nebst 1 Rolle 72 Rthlr. l. D. R. Nr. 2442 3 Pfund von Malmedi.
Nr. 31. Zollamt in Neuwied 1 Packet H. A. N. 4 Loth.
„ 32. Mathels in Wiesbaden mit 10 Rthlr. 1 Loth von Schleiden.
„ 33. Kremer in Rhönsaal mit 165 Rthlr. Kassen-Anweisungen und 15 Gr. Courant, 7½ Loth, von Schönecken.
Nr. 35. Schürreck NB. mit 13 Rthlr. 7 Sgr. 1½ Loth.
„ 36. Lux in Frankfurt NB. mit 60 Rthlr. in Kassen-Anweisungen 10½ Loth.
„ 37. Salmon in Frankfurt mit 150 Rthlr. Kassen-Anweisungen 1 Loth.
„ 38. Domitz in Bobernich NB. mit 2 Rthlr. Kassen-Anweisungen ½ Loth.
„ 39. Mertens in Spandau mit 5 Rthlr Kassen-Anweisungen ½ Loth von Büttgenbach.
Nr. 40. Klein in Potsdam mit 5 Rthlr. in Kassen-Anweisungen ½ Loth von Büttgenbach
Nr. 41. Frohn mit 5 Rthlr. in Kassen-Anweisungen ½ Loth franco. Porto 5 Sgr.
„ 44. v. Reimann in Godesberg 16 Loth. cito gez.
„ 45. Schütz ½ Fol. 3 Loth herrsch. Zoll-S.
„ 46. Derselbe ½ Fol. 3 Loth dito
„ 47. Doert ½ Fol. 18 Loth nach Godesberg.

Steckbrief gegen Caspar Breidenbach.

Caspar Breidenbach, welcher wegen eines Diebstahls in Untersuchung ist, befindet sich dermalen auf flüchtigem Fuße. Indem ich das Signalement desselben hier unten mittheile, ersuche ich sämmtliche Ortsbehörden, auf denselben ein wachsames Auge zu halten ihn im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung hiehin vorführen zu lassen.

Cöln, den 21. September 1828.

Der Ober-Procurator: Berghaus

Digitized by Google

Signalement:

Familiennamen: Breidenbach — Vornamen: Caspar — Geburtsort: Olpe — Größe: 5 Fuß — Haare: braun — Stirn: platt — Augenbraunen: blond — Augen: schwarz — Nase und Mund: mittelmäßig — Kinn: rund — Bart: braun — Gesicht: länglich — Gesichtsfarbe: gesund — Statur: untersetzt.

Steckbrief gegen den Landwehrsträfling Johann Heinr. Lambertz.

Der unten näher bezeichnete Landwehrsträfling Johann Heinrich Lambertz aus Räb, Kreises Eupen, Regierungs-Bezirk Aachen, ist am 18ten September d. J. während der Arbeit aus der Festung Jülich desertirt. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Königliche Festungs-Commandantur zu Jülich abliefern zu lassen.

Coblenz, den 24 September 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der obengenannte ꝛc. Lambertz aus Räb gebürtig, ist 29 Jahr 6 Monat alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, schwärzlichen Bart, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und als besondere Kennzeichen: ist pockennarbig und auf beiden Armen roth und blau tätwirt. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Tuchjacke mit rothem Kragen, einer blauen Mütze mit rothem Brem und Schirm, grauen Tuchhosen, Halbstiefeln, einer bunten Weste, buntem Halstuche und leinenem Hemde.

Personal-Chronik.

Der evangelische Pfarrer Usener zu Hohenfolms ist in der Nacht vom 8ten zum 9ten d. M. gestorben. Coblenz, den 19ten September 1828.

Der bisherige Rektor Stäffler zu Simmern ist zum Rektor an der höhern Stadtschule zu Trarbach ernannt worden. Coblenz, den 25. September 1828.

Der Schulamts-Candidat Philipp Best zu Laubenheim ist zum provisorischen Schullehrer an der durch die freiwillige Amts-Niederlegung des bisherigen Lehrers erledigten evangelischen Elementarschule zu Waldalgesheim ernannt worden.

Coblenz, den 27. September 1828.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 30. Coblenz, den 30. September 1828.

(Beilage zu Nr. 40. des Amtsblatts.)

Edictal-Ladung.

In dem Jahre 1764 starb hierselbst der Kammergerichts-Prokurator Franz Christoph Bolles, nachdem schon 1763 dessen Ehefrau geborne Spinola verstorben war.

Den fünf minorennen Kindern wurden in der Person der Kammergerichts-Prokuratoren Haas und Rathsone Vormünder bestellt, welche viele Jahre lang den väterlichen und mütterlichen Nachlaß verwalteten.

Ueber die von denselben ad depositum einzuzahlenden und eingezahlten Gelder, deren Vertheilung, die darin von Seiten des Reichs-Kammergerichts bewilligten Auszahlungen, so wie überhaupt die von den zahlreichen Gläubigern, den Bolles'schen Erben und den Vormündern selbst gestend gemachten Ansprüche, entstanden vielfache Streitigkeiten, welche bis zur Auflösung gedachten höchsten Reichs-Gerichts fortgesetzt wurden, aber unentschieden blieben.

Die in deposito befindliche Masse ist späterhin nebst den Akten an uns ausgeliefert worden, und beträgt jetzt, mehrere ältere unsichere Ausstände nicht mit gerechnet, baarlaufig 376 Thaler Courant.

Alle die, welche daran Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, solche in termino den 29. November d. J., 9 Uhr Vormittags,

bei unterzeichnetem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls sie ohne öffentliche Bekanntmachung des Präclusivbescheides von der Masse ausgeschlossen, und solche den sich legitimirenden Interessenten zuerkannt und überwiesen werden wird.

Wetzlar, den 8. August 1828.

Königl. Preußisches Stadtgericht.
Stüler.
vt. Kreker.

Subhastations-Patent.

Auf Ansetzen von Moises Frank, Handelsmann, wohnhaft zu Kreuznach, in seiner Eigenschaft als Cessionar von Johann Baptist Penferot, Christian Herff und Friedrich Pfahler, alle Handelsleute zu Kreuznach, wird den zweiten des künftigen Monats Dezember, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Friedensrichter des Bezirks Kreuznach an gewöhnlicher Gerichtsstelle zur öffentlichen Versteigerung der hier unten beschriebenen dahier in der Stadt Kreuznach, Kreises gleichen Namens gelegenen Immobilien geschritten, und der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden; dieselben sind gegen Heinrich Fränkel Handelsmann wohnhaft zu Kreuznach unterm fünften laufenden Monats August in gerichtlichen Beschlag genommen worden; nämlich: Ein Wohnhaus gelegen zu Kreuznach in der Spindelgaß, einseits Ferdinand Schwarz, anderseits Schönberger, ist einstöckig, massiv von Stein erbaut, hat im untern Stock mehrere Zimmer, Küche, drei Speicher, zwei Keller, und ein Höfchen. Das Haus wird von Heinrich Fränkel selbst bewohnt, der eine Keller ist an Salomon Friedberg von Bingen, und der andere an Georg Heinrich Herff von Sobernheim, vermiethet. Das Angebot ist 800 Thaler Courant.

Die von demselben zu zahlende Grundsteuer beträgt 7 Rthl. 22 Sr. 7 Pf für das laufende Jahr. Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle und die Kaufbedingungen können auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts eingesehen werden. Gegenwärtiges Patent soll auf gesetzliche Weise bekannt gemacht werden. Kreuznach, am 16. August 1828. Der Friedensrichter, (gez.) W. Heusner. Für richtige Ausfertigung: Der Gerichtsschreiber, J. B. Spener.

Johann Peter Gerhardus von Mudersbach, welcher bei dem ersten Bataillon des 1794 in Mastricht gelegenen Ansbacher sogenannten Schweizer-Regiments als Soldat gestanden hat, dessen Leibes- oder Testaments-Erben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten so gewiß zur Empfangnahme des nach den vorliegenden Akten 698 Rthlr. 9 Sgr. 6 pf. betragenden Vermögens dahier zu melden und zu legitimiren, als sonst dasselbe an die als Erbprätendenten aufgetretenen Geschwister-Kinder

Peter Weber und
Elisabethe Weber, jetzige Ehefrau des Johannes Fleischmann in Mudersbach,

nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1781 vorläufig gegen Caution, nachdem aber der Abwesende das 70ste Jahr erreicht haben wird, erb- und eigenthümlich verabfolgt werden wird.

Freusburg, den 12. September 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Nachdem Königl. hochlöbliche Regierung zu Coblenz unterm 5. August a. c. die durch Verwaltungs-Beschluß vom 29. Mai a. c. bestimmte Herabsetzung des Schulgeldes in dem Progymnasio hierselbst von 10 auf 6 Rthlr. Courant jährlich, pro 1828 schon, genehmiget, — vielleicht nicht, beinebst noch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß das hiesige Progymnasium, bei mehreren Lehrern, vier Klassen in der Art enthält, daß die Schüler derselben bis zur Secunda eines Gymnasiums, in den Unterrichts-Gegenständen der deutschen, griechischen, lateinischen und französischen Sprache, Religion, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturlehre und Naturbeschreibung, geführt werden. Die gute Aufnahme und besonders Zeugnisse von Zufriedenheit, welche die hier entlassenen Schüler bei höhern Gymnasien stets erhalten, sowohl, als auch die Billigkeit des Schulgeldes und der Hospitien für Auswärtige, können nur als Empfehlung zur hiesigen Anstalt gereichen. Die Anmeldung für das kommende Schuljahr, welches am 9. November d. J. beginnt, kann bis dahin im Gymnasial-Gebäude selbst täglich geschehen.

Boppard, den 20. September 1828.

Der Gymnasial-Verwaltungs-Rath.
Der Präsident: Jacobs.

Digitized by Google

Am Dienstage den 7. Oktober l. J., Vormittags 8 Uhr, werden auf dem hiesigen Stadthause die dem Hospital dahier pro 1828 zustehenden Dikteisstrauben und Zinsweine öffentlich versteigert werden.

Rhens, den 20. September 1828.

Der Bürgermeister.
v. Bastig.

In der Nacht vom 31. August auf den 1sten d. M. sind aus der isolirt gelegenen Kirche Schönberg bei Mölingen die nachbeschriebenen Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet worden.

1) Ein kupfernes Ciborium mit eben solchem Deckel; oben auf dem Deckel befindet sich ein deutsches Kreuz, Alles vergoldet.

2) Ein Kelch, dessen Fuß von Kupfer, die Kuppe aber von Silber und durchaus vergoldet. Durch langen Gebrauch ist aber die Vergoldung schon ziemlich verschwunden. Am Fuße dieses Kelches sind 4 Kreuze eingeschlagen.

3) Eine Schelle von Glockenmetall ohngefähr 3 ℔ schwer, mit gedrechseltem Griffe von Zwetschen- oder Nußbaumholze.

4) Eine kleinere Schelle etwa 1 1/2 ℔ schwer mit gedrechseltem Griffe von Buchenholz. Sie ist besonders durch ein Loch kenntlich, welches in der Nähe des Griffs in der Größe eines Stecknadelkopfs ganz durchgeht.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich alle Behörden, sowohl auf oben beschriebene Gegenstände, als auch der That Verdächtige achten, resp. solche anhalten und hierher abliefern zu lassen.

Montabaur, den 4. September 1828.

Herzogl. Nassauisches Amt Meud.
Panthel.

Freiwillige Versteigerung.

Freitag den 3ten Octobers d. J. Morgens 9 Uhr wird der Unterzeichnete in der Behausung des zu Bassenheim verlebten Herrn Rentmeisters Wirz 230 Stück Schaafe, worunter 88 alte Zuchtschafe, 29 junge Mutterschaafe, 16 sechsjährige Hämmel, 29 Jährlings-Hämmel, 36 Hammel-Lämmer und 32 Stirn-Lämmer, gegen Zahlungs-Termin öffentlich versteigern.

Die Schaafe sind ebenfalls vor dem Versteigerungs-Termin alle zusammen aus freier Hand zu verkaufen; Liebhaber wollen sich deshalb mit dem Gutsbesitzer Herrn Conrads zu Rübenach und dem Unterzeichneten benehmen.

Coblenz, den 13. September 1828.

F. W. Custor, Gerichtsvollzieher.

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, gegründet im Jahre 1820 auf ein Kapital von Einer Million Thaler Preuß. Courant und ausserdem im Besitz eines immer wachsenden Reserve-Kapitals, hat uns die Haupt-Agentur für den Regierungsbezirk Coblenz übertragen. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Feuerschaden, auf bewegliches und unbewegliches Eigenthum, zu den billigsten Prämien, nach ihrem Prospectus vom July 1828, welcher bei uns und auf nachfolgenden Agenturen unentgeldlich zu haben ist, nämlich:

in Kreuznach unter der Leitung des Herrn F. S. Potthoff,
" Neuwied " " " " " F. Reichard,
" Oberwesel " " " " " Fischenich,
" Simmern " " " " " Thüring, Bürgermeisterei-Sekretär,
" Trarbach " " " " " W. Molz.

Die Versicherungen werden angenommen: auf Monate, so wie auf ein und mehrere Jahre. Bei Vorausbezahlung für vier Jahre wird das fünfte freigegeben, und bei festem Antrage auf sieben Jahre ohne Vorausbezahlung das siebente.

Wir sind ermächtigt, Versicherungen sogleich fest abzuschließen. Coblenz, den 21. September 1828.

Steinebach und Leroy,
Haupt-Agenten.

British Commercial Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London,
gegründet auf ein verantwortliches Kapital von 600,000 Pfund Sterling oder Vier Millionen Thaler Preuß. Courant.

Einem geehrten Publikum zeigen wir hiermit an, daß Herr Doctor A. J. Bacher in Elberfeld zum General-Agenten dieser, alle Zweige von Lebensversicherungen, Versorgungen und Renten umfassenden, durch Solidität und billige Bedingungen gleich ausgezeichneten Gesellschaft, für diesen Theil von Teutschland ernannt ist.

Für Coblenz und Umgegend haben wir die Agentur übernommen. Jede nähere Auskunft so wie der gedruckte Plan der Gesellschaft ist bei uns zu erhalten.

Coblenz, den 24. September 1828.

Steinebach und Leroy,
Agenten.

Benachrichtigung.

Um künftighin meine Freunde, welche ihren Bedarf von Rolltaback durch Fuhrleute ꝛc. gegen baar bei mir abnehmen lassen, sicherzustellen, daß solche auch meine Waare erhalten; so werde ich jedesmal eine gedruckte Rechnung darüber beifügen, wodurch den seit einiger Zeit Statt gehabten Unterschleifen vorgebeugt werden wird. Neuwied, am 16. September 1828.

Ph. Melsbach.

Johann Peter Stolz Kreiser, in St. Matthels bei Trier,

benachrichtiget die Herrn Geistlichen und Kirchenvorsteher, daß ihm von dem Handelshause Kund-Benninger zu Metz eine Niederlage von Kirchenparamenten anvertraut worden ist, bestehend: in Pluvialen, Meßgewändern, Leviten-Kleidern, Spitzen zu Alben, Chorröcken und Altartüchern, Fahnen, Cingula, Byreten, Cottotten, Borden, nebst allen übrigen dahin gehörenden Gegenständen, in bedeutender Auswahl und zu festen Preisen. Auch können Kirchenkleider und Fahnen nach vorgeschriebenen Mustern bei ihm bestellt, und von ihm bald geliefert werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 41. Coblenz, den 6. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Kathol. Kirchen-Collecte für Darscheid betr. A. IV. 3816.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat, wegen der Bedürftigkeit der Gemeinde Darscheid, Kreises Daun, Regierungs-Bezirks Trier, und der Nothwendigkeit des Neubaues einer katholischen Kirche daselbst, eine Kirchen-Collecte in allen katholischen Kirchen der Rheinprovinzen zu diesem Behufe bewilligt.

Wir verordnen daher, daß diese Collecte in den katholischen Kirchen Sonntags den 9. November d. J. abgehalten und dabei nach den hierüber erlassenen Bestimmungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 16. November an die Steuer-Empfänger, bis zum 24. November an die Bezirks- (Kreis-) Kassen, und bis zum 4. Dezember d. J. unfehlbar an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, bis zu welchem Zeitpunkte wir auch die von den Bezirks- (Kreis-) Kassen hinsichts des Geld-Empfangs bescheinigten Nachweisen der Königl. Landräthe erwarten. Coblenz, den 1. Oktober 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Den Post-Meilenzeiger betr.

Den Besitzern des Preußischen Post-Meilenzeigers sind die bis ultimo August a. p. vorgekommenen Veränderungen und Berichtigungen der Stations-Entfernungen ꝛc. bereits in 2 Nachträgen geliefert worden. Die seit dem 1. September v. J. bis ultimo August d. J. vorgekommenen neuen Veränderungen sind jetzt in einem 3ten Nachtrage abgedruckt worden, und können, gegen Vorzeigung des Meilenzeigers, in Berlin beim Portier des Posthauses, und in den übrigen Städten der Monarchie bei der Postanstalt desjenigen Orts, bei welcher der Meilenzeiger gekauft worden ist, unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Vollständige Exemplare des Meilenzeigers sind für den Preis von 20. Sgr. bei allen Postanstalten zu erhalten. Frankfurt a. M., den 6. September 1828.

Der General-Postmeister. Nagler.

Postverbindung zwischen Carden und Münstermaifeld betr.

Um die längst der Mosel gelegenen Ortschaften in eine bessere und regelmäßigere Postverbindung zu setzen, wird vom 1. September c. an wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends ein Postbote von Münstermaifeld über Carden nach Cochem abgehen und an den nämlichen Tagen dahin zurückkehren.

Digitized by Google

Es werden mit dieser Botenpost auch kleine Geld- und Hand-Pakete befördert werden.

Für Carden und Umgegend hat der Gastwirth Herr Breuer die Briefsammlung übernommen.

Coblenz, den 24. August 1828.

Ober-Post-Amt.

Regulativ für das Verfahren bei exekutivischer Eintreibung rückständiger Bergwerks-Gefällen im Siegenschen Bergamtsbezirke, so weit in demselben das französische Gesetz nicht gilt.

Für die exekutive Eintreibung rückständiger Bergwerks-Gefälle und Sporteln wird der Königl. Bergwerks-Gefälle-Kasse in Siegen, so wie den Untererhebern und bestellten Exekutoren nachstehendes Regulativ, so weit in dem Bezirk des Königl. Bergamts Siegen das französische Gesetz nicht gilt, zur Richtschnur ihres Verfahrens hierbei, ertheilt.

§. 1.

Jeder Abgaben-Pflichtige, welcher die der Königl. Bergwerks-Gefälle-Kasse schuldigen Gefälle in den liquidirten Beträgen binnen der ihm hierzu festgesetzten Frist nicht entrichtet, geräth dadurch in Rückstand, und hat zu erwarten, daß der Betrag, welchen er der Königl. Kasse verschuldet, nach vorgängiger Anmahnung sofort durch Exekution von ihm beigetrieben werden wird.

§. 2.

Bei jeder Empfangs-Stelle soll ein Exekutor zur Beitreibung der von den Pflichtigen im Rückstand gelassenen Abgaben bestellt werden.

Die Auswahl dieser Exekutoren wird dem Königl. Bergamt überlassen.

Sie sind dem Landrathe des Kreises vorzustellen, welcher dahin zu sehen hat, daß nur ordentliche, in gutem Rufe stehende Leute, welche des Lesens und Schreibens kundig sind, zu diesem Posten gelangen.

Zu diesem Zwecke hat der Landrath den vorgeschlagenen zu prüfen, und, wenn gegen denselben nichts zu erinnern ist, zu vereiden, und zur treuen Wahrnehmung der ihm obliegenden Pflichten anzuweisen.

Er erhält zugleich eine amtliche Bescheinigung, daß er zum Exekutor angenommen und als solcher vereidet sey.

Die Exekutoren werden nur auf Kündigung angestellt, jedoch können sie nur auf Verfügung des Königl. Oberbergamts entlassen und zur Zurückgabe ihrer Bestallung angewiesen werden.

Die neu anzustellenden bergamtlichen Exekutoren beziehen keinen fixen Gehalt, sondern sind lediglich auf die Anmahnungs- und Exekutions-Gebühren und Meilengelder anzuweisen.

§. 3.

Durch die also bestellten Exekutoren verfügt der Rendant oder Bergwerks-Gefälle-Empfänger die Anmahnung, und, wenn solche erfolglos bleibt, die Exekutions-Einlegung und Vollstreckung unmittelbar.

§. 4.

Nach Ablauf der den Debenten zur Zahlung ihrer schuldigen Gefälle gesetzten Frist, fertigt der Rendant oder Gefälle-Erheber sofort ein Rückstands-Verzeichniß nach anliegendem Muster Nr. 1. an, worin die Restanten einer jeden Gemeinde namentlich aufgeführt sind, und worin die Beträge, womit sie im Rückstande geblieben sind, verzeichnet werden, und stellt Dieses dem Exekutor mit dem Auftrage zu, die Mahnung sofort zu vollziehen.

§. 5.

Der Exekutor hat an demselben Tage, oder wenn die örtliche Entfernung dieses unmöglich macht, an dem nächst folgenden Tage, bei jedem einzelnen Restanten die Anmahnung ohne Säumniß zu vollziehen.

Digitized by Google

§. 6.

Die Anmahnung besteht in der mündlichen Ankündigung des Exekutors bei dem Abgabenpflichtigen, daß die rückständige Abgabe binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Exekution zur Kasse abgeführt werden müsse.

§. 7.

Sobald der Exekutor die Anmahnung bei allen einzelnen, im Rückstands-Verzeichnisse genannten Debenten in einer Gemeinde verrichtet hat, so hat der Bürgermeister, Schultheiß oder Orts-Vorsteher der Gemeinde, unter dem Rest-Verzeichnisse zu bescheinigen, daß der Exekutor Behufs jener Anmahnungen wirklich in den Gemeinden gewesen sey, und zwar an welchem Tage.

§. 8.

Nach gehörig bewirkter Anmahnung gibt der Exekutor die also bescheinigte Restanten-Liste dem Empfänger vor Ablauf der zur Abführung der Rückstände bestimmten 3 Tage zurück. Geschieht dieses nicht, so hat der Empfänger den säumigen Exekutor sogleich darüber zur Verantwortung zu ziehen, und das Resultat dem Bergamte anzuzeigen, welches den nachläßigen Diener nach dem Grade des Verschuldens mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern zu belegen, und bei wiederholten Vernachläßigungen dessen Entfernung vom Amte in Antrag zu bringen hat.

§. 9.

Sobald dem Rendanten oder Empfänger die Anmahnungsliste wieder zugestellt worden, hat derselbe diejenigen Restanten, von denen inzwischen Zahlung geleistet ist, zu löschen, gegen die übrigen aber sogleich nach Ablauf der dreitägigen Frist die Exekution zu verfügen, und zwar mittelst eines schriftlichen Befehls an den Exekutor, zu dem das Muster unter Nr. 2. anliegt.

§. 10.

Dem Exekutor liegt ob, diesen Befehl ohne allen Aufschub sofort zu vollziehen. Dieses geschieht dergestalt, daß er sich persönlich bei dem Restanten, gegen welchen der Exekutionsbefehl lautet, und wenn solcher collectiv gegen mehrere Schuldige gerichtet ist, zuerst bei dem am höchsten Besteuerten anmeldet, ins Quartier legt, und den sofortigen Abtrag der Schuld verlangt. Gleichzeitig muß der Exekutor aber auch den übrigen Abgaben-Restanten der Gemeinde seine Ankunft, soweit es angeht, bekannt machen, und auch sie nochmals zur Abtragung des Rückstandes auffordern.

Der Exekutor darf sich in der Regel nicht länger als 24 Stunden bei einem Debenten ins Quartier legen.

Nachdem er sich zuerst bei demjenigen, dessen Rückstand am bedeutendsten war, eingelegt hatte, verrichtet er auf gleiche Weise nun auch bei den übrigen nach und nach die Exekution.

§. 11.

Wird die von dem Exekutor an den Schuldner ergangene Aufforderung zur Zahlung des Rückstandes nicht erfüllt, und von letzterem nicht binnen 24 Stunden die Abtragung des Restes durch Quittung des Rendanten oder Empfängers nachgewiesen, so schreitet sodann der Exekutor in der Regel ohne allen Aufenthalt zur Ziehung der Pfänder. Nur in dem Falle, wo der Schuldner verspricht, binnen einer kurzen, längstens dreitägigen Frist, zur Abtragung des Restes Rath zu schaffen, ist die Auspfändung bis zum Ablauf dieser Frist auszusetzen. Während derselben bleibt aber der Exekutor auf Exekution liegen, und hat insbesondere dahin zu sehen, daß der Schuldner nicht Gegenstände der künftigen Auspfändung bei Seite schaffe.

Wenn der Exekutor zu dieser schreitet, so hat er zwei angesessene Einwohner der Gemeinde als Zeugen zuzuziehen, welche der Ortsvorsteher auf sein Ansuchen beizugeben hat. Ueber den Pfändungs-Akt ist ein Protokoll nach dem Muster unter Nr. 3. aufzunehmen, und von den zugezogenen beiden Zeugen mit zu unterzeichnen.

Digitized by Google

§. 12.

Bei der Pfandergreifung sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Der Exekutor hat sich von dem Schuldner ein Pfand anweisen zu lassen. Wenn aber vorherzusehen ist, daß solches nicht leicht werde zu Gelde gemacht werden können, so ist er nicht verpflichtet, das ihm angewiesene Pfand zu nehmen, sondern er ist befugt, andere leicht zu versilbernde Gegenstände abzupfänden.

2) In diesem Falle, und wenn der Schuldner die Anweisung eines annehmlichen Pfandes verweigert, hat der Exekutor die Auswahl vorzugsweise auf solche Sachen zu richten, welche dem Debenten am entbehrlichsten sind, und am leichtesten weggeschafft werden können.

3) Es dürfen nicht gepfändet werden, die dem Debenten und seiner Familie nöthigsten Betten und Kleidungsstücke; bei Schuldnern, welche Ackerbau treiben, das zum Betriebe der Wirthschaft unentbehrliche Geräthe und Feld-Inventarium, so wie das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-, Brod- und Futter-Getraide, so wie das letzte zum eigenen Lebensbedürfniß unentbehrliche Stück Milchvieh, bei Künstlern und Professionisten, das zur Fortsetzung des Gewerbes unentbehrliche nothwendige Werkzeug.

4) Der Werth der Pfandstücke muß mit dem Abgaben-Rückstande im Verhältnisse stehen, und es darf nicht mehr gepfändet werden, als zu dessen Tilgung und zur Berichtigung der Kosten nach einem sichern Ueberschlage erforderlich ist.

5) Grundstücke und Immobilien sind so lange nicht Gegenstände der Exekution, als noch andere zur Pfändung geeignete Objekte vorhanden sind.

Ist es aber in einzelnen Fällen unvermeidlich, Grundstücke und Immobilien davon auszunehmen, z. B. wenn durch die Lösung aus dem pfandbaren Mobiliar-Vermögen des Schuldners der Abgaben-Rückstand nicht getilgt werden kann, so hat der Rendant oder Empfänger bei der betreffenden Behörde sofort den Arrestschlag auf die Grundstücke und Immobilien anzumelden, davon aber zugleich dem Königl. Bergamte Anzeige zu machen, und die nähere Bestimmung darüber zu erwarten, ob mit der Subhastation vorzuschreiten, oder welche andere Maaßregeln zur Tilgung des Rückstandes zu ergreifen seyen.

§. 13.

Die nach obiger Vorschrift von dem Exekutor ergriffenen Pfänder werden dem Ortsvorsteher überliefert, welcher darüber unter dem Pfändungs-Protokolle quittirt, und selbiges sodann dem Exekutor zurückgiebt. Dem Ortsvorsteher liegt ob, für die gute und sichere Aufbewahrung der Pfänder zu sorgen, und insbesondere zu verhüten, daß durch den Schuldner davon nichts bei Seite geschafft werde.

§. 14.

Das Protokoll über die vollzogene Auspfändung hat der Exekutor dem Rendanten oder Empfänger zu übergeben, und wenn inzwischen die Zahlung des Rückstandes und der Kosten der Exekution und Auspfändung nicht erfolgt ist, so wird der Verkauf der Pfänder von dem Rendanten oder Empfänger durch schriftliche Anweisung unter dem Pfändungs-Protokolle angeordnet. Auf Immobilien und Grundstücke kann sich diese Anweisung des Empfängers nicht erstrecken.

§. 15.

Der Exekutor begiebt sich mit der erhaltenen Anweisung sogleich zum Bürgermeister, Schultheiß oder Ortsvorsteher, welcher den Ort, Tag und die Stunde des Verkaufs bestimmt. Dieser muß in der Regel innerhalb der ersten acht Tage nach stattgehabter Pfändung vollzogen werden.

§. 16.

Der Bürgermeister, Schultheiß oder Ortsvorsteher muß den anstehenden Verkauf, wenigstens drei Tage vor dem Auctions-Termine in der Gemeinde, und, wenn es die Umstände nöthig machen, auch in den benachbarten Ortschaften auf die gewöhnliche Weise durch An-

Digitized by Google

schlagszettel und öffentlichen Ausruf bekannt machen lassen. Auch hat er davon den Debenten in Kenntniß zu setzen.

§. 17.

Den Verkauf besorgt der Exekutor unter Vorsitz des Bürgermeisters, Schultheißen oder Ortsvorstehers, oder eines von demselben hierzu besonders beauftragten Orts-Eingesessenen. Es wird unter den erschienenen Kauflustigen eine Licitation abgehalten, in welcher die Sachen stückweise nach und nach ausgeboten werden, und dem Meistbietenden wird der Zuschlag ertheilt.

Der Kaufschilling muß sogleich baar erlegt werden, und bevor dies nicht geschehen ist, darf kein Stück an den Käufer verabfolgt werden.

§. 18.

Der Bürgermeister, Ortsvorsteher, Schultheiß oder dessen Abgeordnete, der Rendant oder Empfänger und der Exekutor, dürfen auf die durch sie zu versteigernde Gegenstände weder unmittelbar noch mittelbar mitbieten.

§. 19.

Verkäufe von größerem Belange haben die Rendanten oder Empfänger selbst zu besorgen und in den Verkaufs-Terminen das Protokoll zu führen.

§. 20.

Abgepfändete Gold- und Silber-Geräthe sind in der Regel nur in den Städten zum öffentlichen Verkaufe zu stellen.

§. 21.

Wenn auf die zum Verkaufe gestellten Gegenstände in den Licitations-Terminen ein ihrem Werthe entsprechendes, mithin annehmliches Gebot erfolgt, so kann der Rendant oder Empfänger, wenn er selbst den Verkauf abhält, sonst aber der Exekutor, darauf den Zuschlag ertheilen.

§. 22.

In welcher Art das in den Licitations-Terminen abzuhaltende Protokoll zu führen ist, ergiebt das anliegende Muster Nr. 4. Dasselbe ist von dem anwesenden Bürgermeister, Schultheiß oder Ortsvorsteher und dem Meistbietenden mit zu unterschreiben.

§. 23.

Die durch den Verkauf aufkommenden Gelder werden, sofern der Empfänger den Termin selbst abhält, von ihm gleich in Empfang genommen, sonst aber dem anwesenden Bürgermeister, Schultheiß oder Ortsvorsteher übergeben, welcher sodann den Betrag der schuldigen Abgaben und die Exekutionskosten dem Empfänger übersendet, den etwaigen Ueberschuß aber dem Debenten gegen Quittung wieder erstattet. Sobald in dem Licitations-Termine schon durch den Verkauf eines Theils der einem Debenten abgepfändeten Objecte, dessen Abgaben-Rückstand sammt aufgelaufenen Kosten gedeckt ist, muß mit dem Verkaufe der übrigen, demselben Schuldner gehörigen Gegenstände eingehalten, und der übrig gebliebene Theil der Pfänder in Natur zurückgegeben werden.

§. 24.

Wenn in dem Termine auf sämmtliche oder einzelne zum Verkaufe gestellte Pfandstücke nur ein unverhältnißmäßig geringes Gebot geschieht, wodurch der Gefälle-Rest nebst den aufgelaufenen Gebühren nicht gedeckt wird, so muß der den Verkauf leitende Rendant oder Empfänger oder Exekutor auf Anstehen des Bürgermeisters, Schultheißen, Ortsvorstehers oder des Debenten den Zuschlag verweigern. Reicht jedoch das geschehene Gebot zum Abtragen der Schuld nebst Nebenkosten hin, so darf der Zuschlag nur auf genügend begründetes Ansuchen des Schuldners selbst verweigert werden.

Ob der Zuschlag ertheilt, oder ob und aus welchen Gründen und Rücksichts welcher Gegenstände er verweigert worden, ist in dem Protokolle zu bemerken, auch zum Verkaufe der nicht zugeschlagenen Gegenstände hiernächst von dem Empfänger ein anderer Termin zu bestimmen.

Digitized by Google

Wenn sich von einer wiederholten Licitation in derselben Gemeinde kein besserer Erfolg erwarten läßt, so muß die Versteigerung in einer andern nahe belegenen größeren Gemeinde vorgenommen werden.

Dem Eigenthümer der gepfändeten Objecte, oder, wo mehrere concurriren, der Mehrheit derselben, steht es zu, in einem solchen Falle den Ort vorzuschlagen, wo die fernere Auction abgehalten seyn möchte; jedoch darf selbiger in keinem Falle weiter als drei Meilen von der Gemeinde entfernt seyn, in welcher der Schuldner wohnt. Dem Rendanten oder Empfänger und dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher, liegt ob, dahin zu sehen, daß zu den nöthig werdenden Zwangsverkäufen ein solcher Ort und solcher Zeitpunkt gewählt werde, wo eine vortheilhafte Verlilberung der abgepfändeten Objecte zu erwarten ist.

Die Kosten des Transports der gepfändeten Gegenstände trägt in allen Fällen der Schuldner.

§. 25.

Wenn ausnahmsweise ein zweiter Termin zum Verkaufe der gepfändeten Sachen ausgesetzt wird, so müssen in jedem Falle die zum Verkaufe gestellten Stücke dem Meistbietenden zugestellt werden, insofern nur ein Gebot, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, erfolgt.

Wird aber in diesem Termine gar nicht geboten, so hat der Rendant oder Empfänger davon sofort dem Königl. Bergamte Anzeige zu machen, um den Umständen nach das weiter Erforderliche anzuordnen.

§. 26.

Wenn mit der bergamtlichen Zustimmung zur Subhastation eines Grundstücks ꝛc. geschritten werden soll, welches auf den Antrag des Rendanten oder Empfängers schon vorläufig gerichtlich mit Arrest belegt ist, so hat derselbe den gerichtlichen Verkauf zu veranlassen, und mit dahin zu sehen, daß alles weggeräumt werde, was die Subhastation verzögern oder dem Interesse der Staatskasse nachtheilig seyn möchte.

§. 27.

Die Gebühren der Exekutoren werden wie folgt bestimmt:

1) Für die erste Anmahnung nach dem Betrage des Rückstandes von jedem einzelnen Restanten bei einem rückständigen Betrage

unter und bis zu 1 Rthlr. einschließlich . . .	—	Sgr.	8 Pf.
über 1 Rthlr. und bis zu 5 Rthlr. einschließlich	1	»	— »
über 5 Rthlr. und bis zu 10 Rthlr. einschließlich	2	»	— »
über 10 Rthlr. und bis zu 20 Rthlr. einschließlich	3	»	— »
über 20 Rthlr. immer nur	4	»	— »

2) Für die Exekutions-Einlegung, wenn darauf, ohne daß es zur Pfändung kommt, die Zahlung erfolgt, das Doppelte vorstehender Gebühren, dergestalt, daß der Exekutor täglich bei einem Rückstande

unter und bis zu 1 Rthlr. einschließlich . . .	1	Sgr.	4 Pf.
über 1 Rthl. und bis zu 5 Rthlr. einschließlich .	2	»	— »
über 5 Rthlr. und bis zu 10 Rthlr. einschl. .	4	»	— »
über 10 Rthlr. und bis zu 20 Rthlr. einschl. .	6	»	— »
über 20 Rthlr.	8	»	— »

zu beziehen hat.

3) Für die Pfändung erhält der Exekutor das Dreifache der Anmahnungssätze, folglich bei einem Rückstande

unter und bis zu 1 Rthlr. einschließlich	2	Sgr.
über 1 Rthlr. und bis zu 5 Rthlr. einschließlich . . .	3	»
über 5 Rthlr. und bis zu 10 Rthlr. einschließlich . . .	6	»
über 10 Rthlr. und bis zu 20 Rthlr. einschließlich . .	9	»
über 20 Rthlr.	12	»

Digitized by Google

4) Für Abhaltung eines Verkaufs-Termins, auch wenn er demselben nur beiwohnt, wenn der Gesammtbetrag des Rückstandes bis zu 50 Rthlr. beläuft . . 20 Sgr.
wenn derselbe über 50 Rthlr. beträgt . . . . . 1 Rthlr. 10 Sgr.
5) Außerdem für jede Stunde Wegs, die der Exekutor, um zu dem Debenten zu gelangen, und die sub 1. 2. 3. 4. bemerkten Funktionen zu verrichten, zurückzulegen hat, einschließlich der Hin- und Herreise 5 Sgr. Wegegelder.

Die Bürgermeister, Schultheißen und Ortsvorsteher haben für die Verrichtungen, welche ihnen bei der Exekution obliegen, diejenigen Gebühren zu beziehen, welche durch die bestehenden Gesetze dafür festgesetzt sind.

§. 28.

Von den Gebühren für den Exekutor darf derselbe nur diejenigen für die Anmahnung selbst einziehen, weshalb solche in den Anmahnungslisten auch jedesmal auszuwerfen sind.

Die übrigen Gebühren werden bei dem Verkaufe der obgepfändeten Gegenstände mit eingerechnet, und von dem Rendanten oder Empfänger zur Verabreichung an den Exekutor mit eingezogen.

§. 29.

Eben so wenig dürfen sich die Exekutoren mit der Einziehung der rückständigen Abgaben befassen, auch wird ihnen strenge untersagt, von den Debenten, bei welchen sie sich auf Exekution einlegen, Beköstigung zu fordern.

Die Exekutoren, welche hiergegen handeln, oder sich irgend eine willkührliche Bedrückung der Abgabepflichtigen, sey es durch Mehrforderung an Gebühren oder auf irgend eine andere Art, erlauben, verwirken außer der etwanigen sonstigen Bestrafung, ihre sofortige Dienst-Entlassung.

Die Beamten, welche es angeht, und die Abgabepflichtigen haben sich hiernach gebührend zu achten.

* * *

Vorstehendes Regulativ, welches von des Herrn Ministers des Innern Freiherrn von Schuckmann Exzellenz durch Reskript vom 18. März c. a. genehmigt worden ist, wird zur Kenntnißnahme und Nachachtung der Betheiligten, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bonn, den 18. August 1818.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Nr. 1.

Mahnung.

Der (die) nachstehend verzeichneten Restanten in der Gemeinde N. wird (werden) hiermit zur Entrichtung seiner (ihrer) Bergwerks-Gefälle-Rückstände, nämlich:

Nummer.	Namen der Restanten	Nähere Bezeichnung des Restes.	Dessen Betrag. Rthlr.	sgr.	pf.	Betrag der Anmahnungs-Gebühren. Rthlr.	sgr.	pf.	Bescheinigung des Exekutors über die bewirkte Anmahnung.

mit der Verwarnung gemahnt, daß, insofern derselbe (dieselben) die verzeichnete Schuld nicht innerhalb drei Tagen, von der Vorzeigung dieses an gerechnet, zur unterzeichneten Kasse abführen, alsdann gegen ihn (sie) mit der Exekution und Auspfändung vorgeschritten werden wird. Die vorbemerkten Anmahnungs-Gebühren sind dem Exekutor zu entrichten.

N. N. den ten 18

(Unterschrift des Rendanten oder Unterempfängers).

Daß der Exekutor N. N. heute zur Ausrichtung der vorstehenden Mahnung in hiesiger Gemeinde anwesend gewesend ist, wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den ten 18

(Unterschrift des Gemeindevorstehers).

Nr. 2.

Exekutions-Befehl.

Dem Exekutor N. N. wird hierdurch aufgegeben, sich nach erfolglos gewesener Mahnung bei dem (der) nachstehend verzeichneten Restanten der Gemeinde N. wegen seiner (ihrer) Bergwerks-Gefälle-Rückstände, nämlich:

Nummer.	Namen der Restanten.	Nähere Bezeichnung des Restes.	Dessen Betrag. Rthlr. sgr. pf.	Betrag der Exekutions-Gebühren. Rthlr. sgr. pf.	Bescheinigung des Exekutors über die stattgefundene Exekutions-Einleitung.

sofort auf Exekution einzulegen, und wenn die Tilgung vorstehender Reste nicht binnen 24 Stunden nach Vorzeigung dieses Befehls durch eine von mir ausgestellte Quittung nachgewiesen wird, zur Auspfändung zu schreiten.

N. N. den ten 18

(Unterschrift des Rendanten oder Empfängers).

Digitized by Google

Nr. 3.

Pfändungs-Protokoll.

Verhandelt zu den ten 18

Da die an den (die) N. N. zu N. zur Bezahlung seines (ihrer) Bergwerks-Gefälle-Rückstandes (Rückstände) für (Zeitraum) im Betrage von Rthlr. Sgr. Pf. gezeichnete Mahnung, gleich der eingelegten Exekution erfolglos gewesen ist, so hat der unterzeichnete Exekutor gemäß des von dem Rendanten oder Empfänger Herrn N. zu N. erhaltenen Befehls, unter Zuziehung des N. N. und N. N. als Zeugen heute die Auspfändung vorgenommen, und sind demnach folgende Mobilien und Effecten zu Pfande gezogen, nämlich:

(Bezeichnung der gepfändeten Gegenstände)

Sämmtliche vorbezeichnete Gegenstände sind dem Ortsvorsteher N. N. hier zur Aufbewahrung übergeben worden, worüber derselbe unter diesem Protokolle quittirt hat.

N. N. den ten 18

(Unterschrift des Exekutors und der beiden Zeugen)

Bescheinigung des Ortsvorstehers über den Empfang der Sachen.

Die in dem vorstehenden Protokolle verzeichneten Gegenstände sind mir richtig überliefert worden.

N. N. den ten 18

(Unterschrift des Ortsvorstehers)

Anweisung für den Exekutor zum Verkauf der Sachen.

Der Exekutor N. N. wird angewiesen, die nach vorstehendem Protokolle abgepfändeten Sachen öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und der Ortsvorsteher N. N. zu N. N. ersucht, den Ort, Tag und die Stunde des Verkaufs gehörig bekannt zu machen.

N. N. den ten 18

(Unterschrift des Rendanten oder Empfängers)

Nr. 4.

Verkaufs-Protokoll.

Verhandelt zu N. N. den ten 18

Zufolge der dem Herrn Bürgermeister (Schultheiß, Ortsvorsteher) N. N. zu N. vorgezeigten Anweisung des Herrn Rendanten oder Empfängers zu N. ist heute zu dem durch Anschlag und Ausruf gehörig bekannt gemachten Verkaufe der dem (den) N. N. zu N. zur Tilgung seiner (ihrer) Bergwerks-Gefällen-Rückstände von Rthlr. Sgr. Pf. und der Kosten, abgepfändeten Mobilien und Effecten geschritten worden.

Bei diesem Verkaufe war der Herr Ortsvorsteher N. N. gegenwärtig. Den anwesenden Kauflustigen wurde bekannt gemacht, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nur gegen baare Zahlung erfolge, der erstandene Gegenstand auch erst nach Berichtigung des Gebots verabfolgt werden könne.

Werde die Zahlung nicht geleistet, so werde das erstandene Objekt von neuem auf Gefahr und Kosten des Bietenden veraucionirt.

Hierauf wurde

a) für (Gegenstand) geboten (Betrag) ꝛc.

(Unterschrift des Exekutors, des anwesenden Ortsvorstehers, der Meistbietenden)

Digitized by Google

Edikital-Ladung. Wer an nachstehend beschriebene Liegenschaften, welche zu den Fortifikationen eingezogen, und von der Königlichen Regierung zu Coblenz durch Kauf erworben worden sind, aus was immer für einem Grunde irgend einen Anspruch zu haben glaubt, wird andurch vorgeladen, solchen in dem auf den 24. Oktober l. J. Morgens 9 Uhr festgesetzten Termine bei dahiesigem Justiz-Amte an- und auszuführen, oder zu gewärtigen, daß er damit nicht weiter gehört, sondern ausgeschlossen werden solle.

Diese Liegenschaften sind:

1) ein dem August Korn dahier zugehöriges Feld von 43 Ruthen 24 Schuh, und 15 Ruthen 91 Schuh, auf dem sogenannten Glockenberge, Pfaffendorfer Gemarkung; termt einerseits Carl Wirz, anderseits Caspar Seiten;
2) ein dem Carl Wirz zu Ehrenbreitstein gehöriges Stück Feld von 12 Ruthen 45 Schuh, und 22 Ruthen 66 Schuh, auf dem Glockenberge Pfaffendorfer Gemarkung, einseits der Festungsweg, anderseits August Korn und Herr Rath Sommer;
3) ein der Gemeinde Neudorf zugehöriges Feld von 8 Ruthen 73 Schuh, einseits Theodor Ehrenstein von da, anderseits Festungs-Terrain;
4) ein der Margaretha Palm Wittwe geborne Wagner zu Neudorf gehöriges Feld von 45 Schuh, im Neudorfer Banne auf dem sogenannten Burgfelde, beiderseits Melchior Wirges von Neudorf;
5) ein der Wittwe Scheiberling geborne Seifers von Neudorf gehöriges Feld von 1 Ruthe 64 Schuh, am Steinenbrückelchen, einseits der Weg, anderseits Wittwe Laupin von Ehrenbreitstein;
6) die der Pfarrei Pfaffendorf zugehörige Zehntgerechtsame von 5 Morgen 36 Ruthen 81 Schuh auf der Pfaffendorfer Höhe gelegen, welche auf den Grundstücken gehaftet, so zur Festungsanlage gezogen worden, und Eigenthum des Michael Danert, des Heinrich Fröhlig, des Johann Kaufmann, des Heinrich Müller, des Theodor Schmitz, des Peter Schneider und der Wittwe Mohl zu Pfaffendorf, des Herrn Rath Philipp Sommer zu Coblenz, des Carl Wirz, des Jakob Brachetti, des Herrn Groschopp und des August Korn zu Ehrenbreitstein gewesen sind.

Ehrenbreitstein, den 22. September 1828.

Königl. Preußisches Justiz-Amt. P. Weber.

Die Stempel höhern Werths als 100 Rthl. betr. Nach dem §. 38 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 dürfen Stempel-Bogen höhern Werths als 100 Rthlr. nur von den Provinzial-Steuer-Behörden (in Berlin von dem Haupt-Stempel-Magazin) in der vorgeschriebenen Form der Ausfertigung, unter Angabe ihrer Bestimmung:

a) als Immobiliar-Kontrakt-Stempel,
b) als Prozeß-Stempel,
c) als Stempel zu andern Verhandlungen

ausgegeben werden.

Dieser Vorschrift entgegen, werden öfters, um die erforderlichen Stempel im Betrage über 100 Rthlr. beizubringen, mehrere kleinere Stempel von den Steuerstellen entnommen.

Digitized by Google

Da dies aber durchaus unzulässig ist, so ist den mit dem Stempel-Debit beauftragten Steuer-Behörden bei Strafe zur Pflicht gemacht worden, ihre Aufmerksamkeit auf solche Misbräuche zu richten, Anträge auf Verabfolgung mehrerer Stempel-Bogen zu dem erwähnten Zwecke abzulehnen, und die Nachsuchenden zur Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu ermahnen.

Ausserdem werden die Verwaltungs- und Gerichts-Behörden, wenn ihnen Stempel im Betrage über 100 Rthlr. durch mehrere kleinere Stempelbogen präsentirt werden, deren Annahme versagen und die Beibringung eines in der vorschriftsmäßigen Form ausgefertigten Stempelbogens von den Interessenten fordern.

Das Publikum wird, auf höhere Veranlassung, von diesen Anordnungen in Kenntniß gesetzt, damit dasselbe sich durch Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen vor den nachtheiligen Folgen einer Verabsäumung sichern möge.

Cöln, den 23. September 1828.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzialsteuer-Direktor.
v. Schütz.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Louis Charpentier.

Der Tagelöhner Louis Charpentier aus Siegburg, dessen Signalement unten folgt, wegen Diebstahl von dem Königl. Landgerichte hierselbst zu zwei Jahre Gefängniß verurtheilt, befindet sich dermalen auf flüchtigem Fuße, weshalb die resp. Behörden ersucht werden, denselben im Ergreifungsfalle der hiesigen Stelle vorführen zu lassen. Cöln, den 15. September 1828.

Der Ober-Prokurator, Berghaus.

Signalement:

Familiennamen: Charpentier, Vornamen: Louis, Geburtsort: Boulogne in Frankreich, Aufenthaltsort: Siegburg, Religion: katholisch, Alter: 62 Jahre, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarz, Augen: blau, Nase: dick, Mund: groß, Bart: greis, Zähne: gut, Kinn: breit, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gelblich, Gestalt: gesetzt, Sprache: französisch und gebrochen deutsch, besondere Kennzeichen: keine.

Steckbrief gegen den S. Henkel.

Der des Diebstahls beschuldigte Schmiedelehrling Georg Henkel aus Altendorf, im Fürstenthume Hessen, hat sich durch die Flucht der Untersuchung entzogen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling zu wachen, ihn im Ertappungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 26. September 1828.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,
Fuchslus.

Digitized by Google

Signalement:

Alter: 20 Jahre, Größe: 4 Fuß 10½ Zoll, Haare: blond, Stirne: rund, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: mittelmäßig, Zähne: fehlerhaft, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund.

Steckbrief gegen den Deserteur J. Wipperführt.

Der unten näher bezeichnete Musketier Joseph Wipperführt ist am 22. September d. J. von dem 1ten Bataillon des Königlichen 25. Infanterie-Regimentes aus der Garnison Coblenz desertirt. Es werden demnach sämtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an den Kommandant des gedachten Bataillons abliefern zu lassen. Coblenz, den 27. September 1818.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte Joseph Wipperführt, aus Bonn gebürtig, Schuhmacher, ist 24 Jahr 6 Monate alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, breite Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, schwarze Augen, gewöhnliche Nase, spitzes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer Mütze mit rothen Streifen, einer Dienstjacke und grauen Tuchhosen.

Einen Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 23. auf den 24. dieses sind dem Anton Lenz zu Wassenach aus dessen Garten von der Bleiche:

1) zwei Stückchen flächsen Tuch, jedes von 9 Ellen, halbgebleicht;
2) ein flächsen geripptes Tischtuch, 2½ Ellen lang und anderthalb Ellen breit;
3) ein Handtuch vom nämlichen Zeuge, in der Mitte zusammen genäht,

entwendet worden.

Der Thäter ist noch nicht ermittelt, und ich ersuche daher jeden, der von diesem oder den entwendeten Sachen Nachricht haben möchte, um ungesäumte Anzeige.

Coblenz, den 29. September 1818.

Für den Oberprokurator:
Der Königl. Staatsprokurator, Anschütz.

Einen Diebstahl betreffend.

In den Nächten vom 19. auf den 20. und vom 20. auf den 21. dieses wurden zu Bell in den Gärten des Hufschmied Michel Adams, und des Ackerers Florin Räusch, und in den Wohnungen des Schenkwirths Peter Seul und des Gutsbesitzers Gottfried Ackermann vermittelst Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

1) ein Mannshemd, gezeichnet A. R.;
2) zwei Frauenhimden, gezeichnet G. R;
3) ein Paar leinene Mannsstrümpfe;

Digitized by Google

4) ein weißes Sacktuch mit rothen Streifen, gezeichnet A. R;
6) sechs Stränge wollenes Garn;
7) ein rundes, sechs Zoll hohes und 3 Zoll weites hölzernes Kästchen mit einem halben Pfund gebrannte Kaffebohnen;
8) einen porzellanenen Tabakspfeifenkopf mit einem, einen Fuchs vorstellenden Gemälde, mit einem zinnernen Wassersacke und einem hölzernen Rohre;
9) ein länglich hölzernes viereckigtes Kästchen mit ungefähr acht Paar Messern und Gabeln mit Stielen von Hirschhorn, und einem Schiffmanns-Messer mit einem gelben hölzernen Stiele;
10) zwei blaue Kittel mit Krampen von Draht;
11) ein roth getippeltes baumwollenes Halstuch;
13) eine blaue baumwollene Weste;
14) ein blau und weiß gestreiftes Sacktuch;
15) eine Frauenjacke von gedruckter Leinwand;
16) ein Paar Frauenstrümpfe von blau gefärbter Wolle;
17) sechs und zwanzig Pfund Butter in drei steinernen weißblauen Töpfen, wovon einer oben etwas schief gewesen;
18) acht Pfund Oehl;
19) zwei Paar Stiefeln und ein Paar Mannsschuhe;
20) eine gestrickte braune Weiberjacke;
21) eine dito von dunkelblauer Wolle.

Der Thäter ist noch nicht ermittelt, und ich ersuche daher jeden, der von diesem oder den entwendeten Gegenständen Nachricht zu geben im Stande ist, um ungesäumte Anzeige. Coblenz, den 30. September 1828.

Für den Oberprokurator:
Der Königl. Staatsprokurator, Anschütz.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter 1828—29 auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin gehalten werden.

1) Herr Ober-Staabs-Roß-Arzt und Professor Naumann wird täglich Nachmittags von 2 — 3 Uhr über specielle Pathologie und Therapie und Mittwochs von 11 bis 12 Uhr über Hufbeschlag Vorlesungen halten. Derselbe leitet täglich von 9 — 10 Uhr Vormittags und von 4 — 5 Uhr Nachmittags die praktischen Uebungen im Krankenstalle.

2) Herr Professor und Privatdocent an der Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwoch und Sonnabend von 2 — 3 Uhr über die Kuhchenlehre der Hausthiere und von 11 — 12 Uhr an denselben Tagen über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinair-Polizei, ferner Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 12 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten. Derselbe übernimmt auch, gemeinschaftlich mit dem Thierarzt und Schmiedevorsteher Herrn Müller den Unterricht solcher Beschlagschmiede, welche zugleich Thierärzte der vierten Klasse werden wollen, wenn sie sich dazu in hinlänglicher Anzahl melden sollten.

Digitized by Google

3) Herr Profeſſor, Dr. med. **Gurlt**, wird über die Anatomie der Hausthiere täglich, nämlich Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 11 — 12 Uhr und Mittwoch und Sonnabend von 1 — 2 Uhr; über pathologiſche Anatomie, Montag, Dienſtag und Donnerſtag von 12 — 1 Uhr Vorleſungen halten. Derſelbe wird die praktiſchen Uebungen in der Zootomie täglich Vormittags und mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends auch Nachmittags leiten. Unter ſeiner Leitung geſchehen auch die Sectionen gefallener Thiere, bei welchen derjenige Lehrer gegenwärtig ſeyn wird, in deſſen Krankenſtalle das Thier gefallen iſt.

4) Herr Ober-Thierarzt und Repetitor Dr. med. **Hertwig** wird die praktiſchen Uebungen im Krankenſtalle täglich von 8 — 9 Uhr Vormittags und von 5 — 6 Uhr Nachmittags leiten; ferner täglich von 7 — 8 Uhr Morgens, Vorleſungen und Repetitionen über ſpecielle Chirurgie und Operationslehre halten. Derſelbe wird auch die im Krankenſtalle des Herrn Prof. **Naumann** vorkommenden chirurgiſchen Operationen verrichten, oder unter ſeiner Aufſicht verrichten laſſen; auch iſt demſelben vorläufig die Behandlung der kranken Hunde und der übrigen kleinern kranken Hausthiere übertragen.

5) Herr Apotheker und Lehrer **Erdmann** wird Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 4 — 6 Uhr über Chemie und Pharmacie Vorträge und Repetitionen halten; auch ertheilt derſelbe täglich in der Apotheke praktiſchen Unterricht.

6) Der Thierarzt und Vorſteher der Schmiede, Herr **Müller**, wird die Uebungen in der Inſtruktionsſchmiede täglich von 2 — 4 Uhr leiten. Montags von 1 — 2 Uhr wird er über die dem Hufſchmied nöthigen Kenntniſſe Vorträge halten und die Lehre vom Hufbeſchlage repetiren.

7) Herr Prof. und Dr. philos. **Stöhrig** wird über Exterieur, Züchtung und Pflege der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 1 — 2 Uhr Vorleſungen halten.

8) Herr Regiſtrator **Tönnies** wird Dienſtag und Donnerſtag von 4 — 5 Uhr, und Sonntags von 8 — 10 Uhr zu ſchriftlichen Styläbungen Anleitung geben.

Die Vorleſungen fangen am 27. Oktober an, und werden den 11 April k. J. geſchloſſen. Berlin, den 4. September 1828.

Ankündigung.

Verhandlungen des *Vereins zur Beförderung des Gartenbaues* in den K. Preuss. Staaten, 10te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 1 Kupfer. Preis 2 Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstrasse N^ro 81, a. in Berlin. Desgl. 9te Lieferung, mit 2 Kupfern, 1⅔ Rthlr.; 8te Lieferung, mit 1 Kupfer, 2 Rthlr.; 7te Lieferung, mit 18 Kupfern, 2⅔ Rthlr.; 6te Lieferung, mit 2 Kupfern, 1 Rthlr.; 5te Lieferung, mit 8 Kupfern, 3 Rthlr.

Aus der 5ten Lieferung besonders abgedruckt: »Anleitung zum Bau der Gewächshäuser, mit Angabe der inneren Einrichtung derselben und der Construction ihrer einzelnen Theile; vom Garten-Director Otto und Bau-Inspector Schramm. Mit 6 Kupfern. Preis 2⅔ Rthlr.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 31. Coblenz, den 6. Oktober 1828.

(Beilage zu Nr. 41. des Amtsblatts.)

Johann Peter Gerhardus von Mudersbach, welcher bei dem ersten Bataillon des 1794 in Mastricht gelegenen Ansbacher sogenannten Schweizer-Regiments als Soldat gestanden hat, dessen Leibes- oder Testaments-Erben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten so gewiß zur Empfangnahme des nach den vorliegenden Akten 898 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. betragenden Vermögens dahier zu melden und zu legitimiren, als sonst dasselbe an die als Erbprätendenten aufgetretenen Geschwister-Kinder

Peter Weber und

Elisabethe Weber, jetzige Ehefrau des Johannes Fleischmann in Mudersbach,

nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1781 vorläufig gegen Caution, nachdem aber der Abwesende das 70ste Jahr erreicht haben wird, erb- und eigenthümlich verabfolgt werden wird.

Freusburg, den 12. September 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Nachdem Königl. hochlöbliche Regierung zu Koblenz unterm 5. August a. c. die durch Verwaltungs-Beschluß vom 29. Mai a. c. bestimmte Herabsetzung des Schulgeldes in dem Progymnasio hierselbst von 10 auf 6 Rthlr. Courant jährlich, pro 1828 schon, genehmiget, — verfehle nicht, beinebst noch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß das hiesige Progymnasium, bei mehreren Lehrern, vier Klassen in der Art enthält, daß die Schüler desselben bis zur Secunda eines Gymnasiums, in den Unterrichts-Gegenständen der deutschen, griechischen, lateinischen und französischen Sprache, Religion, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturlehre und Naturbeschreibung, geführt werden. Die gute Aufnahme und besondern Zeugnisse von Zufriedenheit, welche die hier entlassenen Schüler bei höhern Gymnasien stets erlangen, sowohl, als auch die Billigkeit des Schulgeldes und der Hospitien für Auswärtige, können nur als Empfehlung zur hiesigen Anstalt gereichen. Die Anmeldung für das kommende Schuljahr, welches am 2. November d. J. beginnt, kann bis dahin im Gymnasial-Gebäude selbst täglich geschehen.

Boppard, den 20. September 1828.

Der Gymnasial-Verwaltungs-Rath.
Der Präsident: Jacobs.

Decretum.

Der Garnisonssoldat Peter Feller von Breid bei Trier ist den 8. September mit Hinterlassung eines Testamentes dahier verstorben. Zur Publikation dieses Testamentes wird Termin auf den 20. Dezember Morgens 9 Uhr anberaumt, wo die unbekannten Intestat-Erben unter dem Rechtsnachtheile bei dem unterzeichneten Gerichte erscheinen sollen, daß ansonsten der Inhalt dieses Testamentes in Vollzug gesetzt werden soll.

Festung Marxburg, den 1. Oktober 1828.

Herzogliches Militär-Gericht daselbst.

Hilt, Obristlieutenant und Festungs-Commandant.

Trittler, Hauptmann.

Rullmann, Herzogl. Amts-Accessist als fungirender Auditeur.

Benachrichtigung.

Schon seit Jahrhunderten besitzt Saarbrücken eine Gelehrten-Schule, welche, bis zur Vereinigung des hiesigen Landestheiles mit der Krone Preußen, aus den beschränkten Mitteln des säkularisirten Stiftes zu St Arnual erhalten wurde.

Durch die Freigebigkeit Sr. Majestät des Königs und durch die thätige Mithülfe der hiesigen Stadtbehörde wurde es möglich, dieser für Stadt und Land so wichtigen Anstalt die zeitgemäße Ausdehnung zu geben und solche, andern Instituten der Art in den Rheinprovinzen, gleich zu stellen. Von der Königlichen Provinzial-Schul-Behörde ist auch bereits die Einleitung getroffen worden, einem katholischen Geistlichen den Religions-Unterricht der Schüler dieser Confession zu übertragen, damit die aus dem hiesigen Gymnasium zu dem Seminarium abgehenden Schüler blos auf das Abiturienten-Zeugniß aufgenommen werden können und sich keiner neuen Prüfung zu unterwerfen haben.

Das Gymnasium wird vorläufig, ohne die Lehrgegenstände zu beschränken, nur aus fünf Klassen bestehen, bis eine größere Schülerzahl eine Abänderung nothwendig macht. In einem und dem andern Falle kann die Reife zur Universität hier erlangt werden.

Der Fürsorge Königlicher Provinzial-Schul-Behörde in Koblenz verdanken wir die Niedersetzung einer Commission, aus mehreren achtbaren Bürgern bestehend, welche eine Art von vormundschaftlicher Aufsicht über die auswärtigen Schüler zu übernehmen sich bereit erklärt hat. Dieselbe übernimmt die Sorge für Ausmittelung angemessener Wohnungen und Kosthäuser; die Zahlung der Kosten, wenn die Mittel dazu ihr zuvor eingesandt werden, und die Auszahlung des von den Eltern den Schülern zu bestimmenden Wochen- oder Monatsgeldes.

Eltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen der hiesigen Gelehrten-Anstalt anzuvertrauen geneigt sind, wollen sich deßfalls gefälligst in portofreien Briefen an »die Commission zur Aufsicht fremder Gymnasiasten« wenden.

Saarbrücken, den 17. Mai 1828.

Der Bürgermeister.
Ch. H. Quien.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Auf Ansuchen von Karl Ulsch, Hüttenbesitzern, auf der Rheinbeller Eisenschmelze wohnhaft, und der Frau Margarethe Ulsch, Wittwe Puricelli, Rentnerin, wohnhaft zu Bretzenheim, Landrath der Handlung unter der Firma »Friedrich Wilhelm Ulsch« als Cessionäre von Johann Hermann Debers, ohne Geschäft, und dessen Ehefrau Elisabeth Henriette geborne Achenbach, beide früher in Kreuznach wohnhaft, wird am Montag den 12. Jänner 1829, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Friedensrichter des Bezirks Kreuznach, an gewöhnlicher Gerichtsstelle zur öffentlichen Versteigerung des hier unten beschriebenen, in der Stadt Kreuznach, Kreises gleichen Namens gelegenen Hauses geschritten, und der Zuschlag dem Meistbietenden ertheilt werden. Dasselbe ist gegen Johann Anton Rickes, Handelsmann zu Kreuznach wohnhaft, am 18. August dieses Jahres in gerichtlichen Beschlag genommen worden; nämlich:

Ein Wohnhaus gelegen daher in Kreuznach, Neustädter Seite an der hohen Straße, auch an der Lämmergasse littera C. Numero 496, ist dreistöckig, in Stein erbaut. Dasselbe hat an der nördlichen Seite, nämlich nach der Lämmergasse hin in dem Stock zur ebenen Erde eine Eingangsthüre und drei Fenster; im zweiten Stockwerk 4, und im dritten Stock auch 4 Fenster. An der östlichen Seite, nämlich an der Hauptstraße, zur ebenen Erde zwei Eingänge mit Thüren, ein großes und drei kleine Fenster, im zweiten Stock 6 und im dritten Stock auch 6 Fenster. Das Dach ist theils mit Ziegeln, theils mit Schiefern gedeckt, — hinter dem Hause, nämlich an der südwestlichen Seite, besindet sich der dazu gehörige Hof, welcher ein Einfahrtsthor auf der Seite der Lämmergasse hat. In diesem Hof an der westlichen Seite besindet sich ein in Holz erbauter mit Ziegeln gedeckter Schoppen. Dieses Alles bildet ein zusammenhängendes Ganzes und ist begränzt einseits von Georg Schmitt, anderseits von der Lämmergasse, hinten von Jakob Müller und Jakob Hessels Erben, vorne von der Hauptstraße; Anzebot: 1600 Rthlr. Vorbenanntes Haus wird von Johann Anton Rickes, Handelsmann, selbst benutzt und bewohnt. Die von demselben zu zahlende Gebäulichkeitssteuer beträgt für das Jahr 1828 — 14 Rthl. 26 Groschen. Der vollständige Auszug aus der Grund- und Gebäulichkeitssteuerrolle so wie die Kaufbedingungen sind auf der Gerichtsschreiberei des hiesigen Friedensgerichts einzusehen. Kreuznach, am 26. September 1828. (Gez.) W. Heusner, Friedensrichter. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Gerichtsschreiber, (gez.) J. B. Spener.

Donnerstag den 16. October a. Nachmittags 2 Uhr sollen in der hiesigen Gerichtsstube die zur Concursmasse der Eheleute Johann Joseph Seyd gehörenden dahier belegenen zwei Wohnhäuser, so wie mehrere in hiesiger Gemarkung befindliche Felder, Wiesen und ein Weinberg öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Das größere massive Haus mit Keller für 10 Faß Wein und einem sehr geräumigen Speicher enthält im Erdgeschoß drei Zimmer, wovon zwei heizbar sind, und eine Küche; im zweiten Geschoß einen Saal und fünf Zimmer, wovon zwei heizbar sind, und eine Küche; im dritten Geschoß vier Zimmer. Außer einer Scheuer, Stallung für Pferde und Rindvieh gehört zu diesen Gebäulichkeiten noch, ein geräumiger Hof und ein 26 Ruthen 8 Schuh großer Garten.

Zu dem kleineren einstöckigen Hause, zwei heizbare Wohnstuben, zwei Küchen und zwei Speicher enthaltend, gehört ebenfalls ein Hof und ein daran stoßender Garten.

Horchheim, den 26. September 1828.

Aus Auftrag:

Krüger, Gerichtsschreiber.

Künftigen Dienstag den 7. October, Nachmittags 4 Uhr, wird auf dießjem Gemeindehause zur Versteigerung der diesjährigen, dem Hospital Boppard und Armenfonds von Niederspay zugehörigen, Wein-Gefälle geschritten werden. Boppard, den 25. September 1828.

Der Hospitals-Empfänger.

Brust.

Ein auswärtiger gesitteter junger Mensch, der mit den gehörigen Vorkenntnissen versehen ist, wird in ein hiesiges Handlungshaus in die Lehre gesucht. Die Expedition giebt nähere Auskunft.

Johann Peter Stockreiser, in St. Matthäis bei Trier,

benachrichtiget die Herrn Geistlichen und Kirchenvorsteher, daß ihm von dem Handelshause Rund & Benninger zu Metz eine Niederlage von Kirchenparamenten anvertraut worden ist, bestehend: in Pluvialen, Meßgewändern, Leviten-Kleidern, Spitzen zu Alben, Chorröcken und Altartüchern, Fahnen, Cinquin, Byreten, Carlotten, Borden, nebst allen übrigen dahin gehörenden Gegenständen, in bedeutender Auswahl und zu festen Preisen. Auch können Kirchenkleider und Fahnen nach vorgeschriebenen Mustern bei ihm bestellt, und von ihm bald geliefert werden.

Verzeichniß der ankommenden und abgehenden Posten bei dem Königlichen Ober-Post-Amte zu Coblenz.

Entdalend:

Abgang und Ankunft der Reit-Posten, der Fuhr-Posten, der Cariol-Posten und der Personen- (Schnell-) Posten. — Verhaltungs-Regeln in Absicht auf die zur Post zu gebenden Briefe, Pakete und Gelder. — Nachrichten für Reisende mit den Fuhr- und Schnell-Posten, nebst Angaben des zu zahlenden Personengeldes, welches bei den Schnell-Posten zur größern Bequemlichkeit der Reisenden für nahe und entfernetere Städte und Orte einschließlich aller Nebenkosten nebst der Anzahl W, die der Reisende an Gepäck frei mitnehmen darf, tabellarisch angegeben ist. — Extra-Post-Taxe für Coblenz nach den benachbarten Stationen für 2, 3 und 4 Pferde nebst Bestimmung der Reben-Ausgaben. — Abgang der Personen-Schnell-Posten in den benachbarten Städten.

Obiges Verzeichniß, für jeden Geschäftstreibenden und Reisenden unentbehrlich, ist für 4 Sgr., auf größtes Royal-Papier gedruckt, zu haben, und sind die Bestellungen darauf bei den nächstgelegenen Post-Aemtern zu machen.

Rene Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz.

Alten Hof Nr. 28.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 42. Coblenz, den 14. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Communal-Umlagen betr. A. III. 4899.

Dem Kirchspiele Unkel wurde mittelst Rescripts des Königl. Ober-Präsidii vom 27. v. M. behufs Schuldentilgung die Erhebung von 2 Simpel der Grund- und 2 Zwölftel der Klassensteuer über das gesetzliche Maximum pro 1829 bewilligt.

Coblenz, den 9. Oktober 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Edictal-Ladung.

Wer an nachstehend beschriebene Liegenschaften, welche zu den Forstfikationen eingezogen, und von der Königlichen Regierung zu Coblenz durch Kauf erworben worden sind, aus was immer für einem Grunde irgend einen Anspruch zu haben glaubt, wird andurch vorgeladen, solchen in dem auf den 24. Oktober l. J. Morgens 9 Uhr festgesetzten Termine bei dahiesigem Justiz-Amte an- und auszuführen, oder zu gewärtigen, daß er damit nicht weiter gehört, sondern ausgeschlossen werden solle.

Diese Liegenschaften sind:

1) ein dem August Korn dahier zugehöriges Feld von 43 Ruthen 24 Schuh, und 15 Ruthen 91 Schuh, auf dem sogenannten Glockenberge, Pfaffendorfer Gemarkung; termt einerseits Carl Wirz, anderseits Caspar Seiten;

2) ein dem Carl Wirz zu Ehrenbreitstein gehöriges Stück Feld von 12 Ruthen 45 Schuh, und 22 Ruthen 66 Schuh, auf dem Glockenberge Pfaffendorfer Gemarkung, einseits der Festungsweg, anderseits August Korn und Herr Rath Sommer;

3) ein der Gemeinde Neudorf zugehöriges Feld von 8 Ruthen 73 Schuh, einseits Theodor Ehrenstein von da, anderseits Festungs-Terrain;

4) ein der Margaretha Palm Wittwe geborne Wagner zu Neudorf gehöriges Feld von 45 Schuh, im Neudorfer Banne auf dem sogenannten Burgfelde, beiderseits Melchior Wirges von Neudorf;

5) ein der Wittwe Scheiberling geborne Seifers von Neudorf gehöriges Feld von 1 Ruthe 64 Schuh, am Steinenbrückelchen, einseits der Weg, anderseits Wittwe Laurin von Ehrenbreitstein;

6) die der Pfarrei Pfaffendorf zugehörige Zehntgerechtsame von 5 Morgen 36 Ruthen

81 Schuh auf der Pfaffendorfer Höhe gelegen, welche auf den Grundstücken gehaftet, so zur Festungsanlage gezogen worden, und Eigenthum des Michael Danert, des Heinrich Fröhlig, des Johann Kaufmann, des Heinrich Müller, des Theodor Schmitz, des Peter Schneider und der Wittwe Mohl zu Pfaffendorf, des Herrn Rath Philipp Sommer zu Coblenz, des Carl Wirz, des Jakob Brachetti, des Herrn Groschopp und des August Korn zu Ehrenbreitstein gewesen sind.

Ehrenbreitstein, den 22. September 1828.

Königl. Preußisches Justiz-Amt. P. Weber.

Landung einer weibl. Leiche bet.

Heute Morgen landete im Rhein unterhalb des Krahnen die Leiche eines jungen Mädchens von 13 bis 15 Jahren mit langem braunem Kopfhaare, übrigens war dieselbe, da sie 12 — 14 Tage im Wasser gelegen haben konnte, nicht mehr zu erkennen. Die Kleidung bestand in einem Jäckchen von Kattun, braun von Farbe, mit weiß-gelblichen Blümchen oder Muscheln, einem blau-gedruckten Rocke, braun-wollenen Unterrocke, welcher mit weiß-wollenem Zeuge oben und unten angelänget, ferner einem weiß-baumwollenen Halstuche mit feinen blauen Streifen, klein quarirt und D M, mit rothem Garn gezeichnet, einem Schnürleibchen von grauem Sommerzeug, einem wirkenen Hemdchen, blauen wollenen Strümpfen und Schnürschuhen; im rechten Ohr ein kleiner kupferner Ohrring mit kegelförmigem Eingehänge von Perlmutter.

Sollte Jemand über die Person dieser Unbekannten Nachricht zu geben im Stande seyn, so ersuche ich um sofortige Anzeige bei mir oder der nächsten Polizeibehörde.

Coblenz, den 24. September 1828.

Für den Oberprokurator:

Der Königl. Staatsprokurator, Anschütz.

Abwesenheits-Erklärung, den Gh Schiffbauer betreffend.

Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 19. August d. J den Christoph Schiffbauer aus Mönchhof für abwesend erklärt, und dessen Präsumtiv-Erben in den provisorischen Besitz seines Vermögens gesetzt.

Cöln, den 26. September 1828.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Vorladung abwesender Militärpflichtiger bt.

Nachgenannte Ersatzpflichtige, welche sich vor den diesjährigen Ersatz-Aushebungs-Commissionen im hiesigen Kreise nicht gestellt haben, als:

1) Joh. Jakob Welchbach aus Sobernheim, Schuster, geb. den 24. Apr. 1805.
2) Friedrich Fuchs aus Kreuznach, Häuer, geb den 8. Juli 1806.
3) Johann Scheu aus Kreuznach, Bäcker, geb. den 3. August 1804.
4) Karl Münch aus Weinsheim Schuster, geb 18. Juni 1807.
5) Franz Nicol. Gans aus Pferdsfeld. Schulamts Candidat, geb. d. 8. Nov. 1805.

Digitized by Google

6) Johann Bossling aus Kreuznach, Seiler, geb. den 8. Nov. 1807.
7) Andreas Karst aus Norheim, Musikus, geb. den 22. Juli 1807.
8) Valentin Wagner aus Norheim, Schneider, geb. den 14. April 1807.
9) Friedrich Senner aus Waldalgesheim, Bäcker, geb. den 12. Okt. 1807.
10) Andreas Beilmann aus Winzenheim, Taglöhner, geb. den 30. Nov. 1807.
11) Wilhelm Feldmann aus Winzenheim, Taglöhner, geb. den 4. Mai 1807.
12) Joh. Friedr. Daum aus Seibersbach, Sandgießer, geb. den 4. Aug. 1805.
13) Martin Lang aus Kreuznach, Nagelschmied, geb. den 12. Aug. 1805.
14) Valentin Welmer aus Seibersbach, Sandgießer, geb. den 18. Nov. 1804.
15) Phil. Peter Pleiß aus Kreuznach, Kieser, geb. 23. Okt. 1805.
16) Johann Thomas aus Hüffelsheim, Bäcker, geb. den 6. Aug. 1805.
17) Philipp Schöffling aus Sobernheim, Bäcker, geb. den 16. Aug. 1804.
18) Nikolaus Schäffer aus Kreuznach, ohne Gewerb, geb. den 29. Jan. 1808.
19) Adam Zimmermann aus Hargesheim, Bäcker, geb. den 17. Nov. 1808.
20) Johann Adam Albert aus Kirn, Bäcker, geb. den 30. Aug. 1808.
21) Andreas Becker aus Stromberg, Commis, geb. den 2. Sept. 1808.
22) Jakob Franzmann aus Boos, Schuster, geb. den 10. Dez. 1808.
23) Joh. Georg Schneider aus Kreuznach, Hafner, geb den 14. Okt. 1808.
24) Joh. Jakob Schlarpp aus Boos, Schmied, geb. den 28. Juni 1808.
25) Philipp Mohrlath aus Kreuznach, Mahler, geb. den 11. Nov. 1808.
26) Sebastian Deutsch aus Norheim, ohne Gewerb, geb. den 10. Febr. 1808.
27) Joh. Heinrich Sax aus Norheim, Schneider, geb. den 16. Nov. 1808.
28) Bernhard Kirschner aus Dorweiler, Sandgießer, geb. den 8. Dez. 1808.
29) Andreas Spengler aus Weiler, ohne Gewerb, geb. den 31. Jan. 1808.
30) Joh. Baptist Zimmermann aus Kreuznach, Kieser, geb. den 6. Mai 1809.
31) Karl Blattner aus Sobernheim, Schmied, geb. den 28. Mai 1808.
32) Peter Velten aus Kreuznach, Bäcker, geb. den 12. Jan. 1808.
33) Heinrich Schachtschabel aus Windesheim, ohne Gewerb, geb. d. 8. Nov. 1808.
34) Wilhelm Schneider aus Kreuznach, Kammmacher, geb. den 12. Juni 1808.

werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, von heute an, vor dem unterzeichneten Landrathe zur Ableistung ihrer Militärpflicht sich zu stellen, widrigenfalls sie als widerspenstige Militärpflichtige verfolgt und ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen eingezogen werden wird.

Kreuznach, den 3. Oktober 1828.

Der Königl. Landrath, Hout.

Buchführung steuerpflichtiger Waaren im Kleinen betr.

Die Königliche Regierung zu Coblenz hat in der Verordnung vom 28. November 1819 über den Gewerbsbetrieb mit steuerpflichtigen Waaren im Grenzbezirke zugleich angeordnet, daß die Lagerbücher bei den Zoll-Aemtern geführt und Zu- und Abgang von den Gewerbtreibenden sofort, der Absatz im Kleinen aber für jede Woche angemeldet werden solle.

Es ist hieraus manche Beschwerde für die Gewerbtreibenden entstanden und daher im Einverständniß mit der Königlichen Regierung im Wesentlichen abändernd bestimme

Digitized by Google

worden, künftig die Lager-Bücher von den Inhabern selbst führen und den Waaren-Abgang durch Klein-Verkauf täglich eintragen zu lassen. Die deshalfigen näheren Vorschriften sind besonders abgedruckt und werden den unter Kontrolle zu setzenden Gewerbtreibenden durch die Haupt-Aemter mitgetheilt werden.

Cöln, den 4. Oktober 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Schütz.

Die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes betreffend.

In Gemäßheit des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820 und des §. 2. der Finanz-Ministerial-Anweisung vom 23. Februar 1826 wird, mit Bezug auf das Publikandum vom 10. August 1826, hierdurch bekannt gemacht, daß der Zeitraum, innerhalb welchem die Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes erfolgen muß, in jeder Gemeine mit dem Tage des von der Orts-Behörde festgesetzten Anfangs der Weinlese in dieser Gemeine beginnt, während der nächstem zwanzig Tage fortläuft und mit dem Schlusse des zwanzigsten Tages zu Ende gehe.

Wenn die Kelterung früher vollendet ist, so geschieht die Anmeldung des Wein-Gewinnes innerhalb der nächsten drei Tage nach dem Ende der Kelterung. Wer aber bis zum zwanzigsten Tage nach dem Anfange der Lese mit der Kelterung noch nicht fertig geworden seyn sollte, muß doch spätestens an diesem 20. Tage der Steuerhebestelle schriftlich melden, daß er sich in solchem Falle befinde, und aus welchen Ursachen, und mit welchem Tage die Kelterung für ihn beendet seyn werde.

Für diese Ausnahme-Fälle wird dann die Anmeldung innerhalb 24 Stunden nach dem Ende solcher verspäteten Kelterung noch angenommen werden.

Cöln, den 4. Oktober 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Schütz.

Personal-Chronik.

Der Herr Weihbischof Milz hat die Cantons-Pfarrei St. Castor zu Coblenz niedergelegt und ist zu dieser Stelle der Pfarrer Edmund Bausch von Neuwied ernannt worden.

Die katholischen Hilfspfarrer Kesten zu Säls und Wald zu Blasweiler sind mit Tode abgegangen. Coblenz, den 17. September 1828.

Der provisorische Schullehrer Johann Caspar ist in dieser Eigenschaft an der katholischen Elementarschule zu Forst definitiv bestätigt worden.

Coblenz, den 2. Oktober 1828.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat September 1828

Tag.	Wasserstand Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen
1	10	"	Nord-Ost.	Nebel.		
2	9	9	Nord.	Trüb.		
3	9	7	Nord-Ost.	Nebel.		
4	9	7	Süd-Ost.	Sonnenschein.		
5	9	7	Nord-West.	Trüb.		
6	9	9 1/2	id.	Nebel.		
7	9	8	Nord.	id.		
8	9	5 5/6	Ost.	Sonnenschein.		
9	9	5	Süd-West.	id		
10	9	5	Nord-Ost.	id.		
11	9	1	Süd-West.	id.		
12	8	11 5/6	id.	id.		
13	8	9	id.	Trüb.		
14	8	9	West.	id.		
15	8	8	Nord-Ost.	Regen.		
16	8	9	Nord.	Nebel.		
17	9	"	id.	id.		
18	9	6	Ost.	Sonnenschein.		
19	9	10	Süd-Ost.	id.		
20	10	1 1/2	Nord-Ost.	id.		
21	10	1	Nord.	id.		
22	9	8	id.	id.		
23	9	3	Nord-West.	Trüb.		
24	8	11	West.	Regen.		
25	8	8	Nord.	Nebel.		
26	8	5	id.	Sonnenschein.		
27	8	2	Süd.	id.		
28	8	1 1/2	West.	Trüb.		
29	8	"	id.	Regen.		
30	7	10	id.	id.		

Digitized by Google

Nachstehende von der Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern unterm 13. August c. ausgefertigte und vollzogene Permissions-Urkunde für das Eisenhüttenwerk Stahlhütte, wird hierdurch, nach Vorschrift von Art. 3. jener Urkunde, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 9ten October 1828.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern bescheidet auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamts für die Niederrheinischen Provinzen vom 9ten Juli d. J. wie folgt:

Nachdem das landesherrliche Eisenhüttenwerk Stahlhütte, gelegen an der Ahr, in der Gemeinde Dorfel, Bürgermeisterei Ahrenberg, Kreis Adenau, durch den Kaufakt vom 15. November 1823 den Gebrüdern Philipp Heinrich, Adolph Heinrich und Friedrich Christian Krämer übertragen worden ist, so wird denselben in Gemäßheit der Art. 73 und 78 des Gesetzes vom 21. April 1810 nachstehender Berechtigungs-Akt darüber ertheilt.

Art. 1.

Das Eisenhüttenwerk Stahlhütte ist berechtigt, auf zwei Hohöfen, zwei Hammerwerke mit den nöthigen Feuern, ein Schlacken-Pochwerk und ein Wasserfälle in der Ahr, welches von dem Fachbaum des 260 Lachter oberhalb des Werks befindlichen steinernen Wehres bis zum Wasserspiegel des Flusses, bei mittlerem Wasserstande, an der Einmündung des 120 Lachter langen Untergrabens, drei und zwanzig Fuß, zwei und ein Fünftel Zoll beträgt. Ein Hammerwerk mit zwei Feuern ist gegenwärtig abgetragen. Ein von dem Königl. Ober-Bergamte für die Niederrheinischen Provinzen unter dem 9. April 1828 beglaubigter Plan, sammt Grund- und Aufriß und einem Profile des Wasserlaufs, liegt der Urschrift des Gegenwärtigen bei.

Art. 2.

Die gegenwärtigen Eigenthümer sind nicht befugt, diese Berechtigung weiter auszudehnen, noch an dem Gefälle und den wesentlichen Bestandtheilen des Werks etwas zu verändern, ohne nach den gesetzlichen Formen die Erlaubniß dazu nachgesucht und erhalten zu haben.

Art. 3.

Sie sind eben so wenig befugt, das Werk, ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde, über Jahr und Tag ausser Betrieb zu lassen, vielmehr verbunden, wenn sie nach einem so langen Stillstande dasselbe wieder in Betrieb setzen wollen, hiezu eine neue Berechtigung zu erwerben.

Art. 4.

Wenn das Werk in andere Hände übergeht, sind die Eigenthümer verbunden, der Behörde davon Anzeige zu machen.

Art. 5.

Von dem Umfange des Betriebs, der Belegung, der Art und Menge und dem Werthe der Production des Werkes, haben sie am Schlusse jeden Jahres der Behörde Anzeige zu machen, und die durch die öffentliche Verordnung des Königl. Oberbergamts vom 13. Novbr. 1824 vorgeschriebenen Arbeiter-Listen vorzulegen.

Art. 6.

Die der Stahlhütte laut Urkunde vom 27. Mai 1822 ertheilte Concession auf den Eisensteinbergbau bei Lommersdorf ist und bleibt mit diesem Hüttenwerk verbunden.

Art. 7.

In allen auf die Berechtigung und den Betrieb der Stahlhütte Bezug habenden Angelegenheiten haben die Eigenthümer desselben ihren gesetzlichen Wohnsitz auf diesem Werke selbst.

Art. 8.

Gegenwärtige Berechtigungs-Urkunde soll durch die Amtsblätter der Regierungs-Bezirke Aachen und Coblenz zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 13. August 1828.

(L. S.)
Königl. Ober-Berghauptmannschaft im Ministerio des Innern.
(gez.) Gerhard.

Freitag den 24. dieses, Nachmittags 2 Uhr, sollen in dem hiesigen Gerichtslokale die zur Concursmasse des Lederfabrikanten Johann Börgen gehörenden hieselbst belegenen zwei Wohnhäuser, und Tags darauf um 9 Uhr zu Niederberg in der Wohnung des Gerichtsschöffen Kölsch drei zur selbigen Masse gehörige Felder öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Das erste Wohnhaus unter Nr. 171. in der Bachstrasse belegen, ganz massiv und zwei Stockwerk hoch, mit drei Zwergstöcken, großem Speicher und gewölbtem Keller versehen, enthält im ersten Stock drei heizbare Zimmer und eine geräumige Küche mit fließendem Wasser; im zweiten Stock fünf Zimmer, wovon drei heizbar sind, und in den drei Zwergstöcken fünf Zimmer, wovon vier heizbar sind, und zwei Kammern.

Die Niederg-Gebäude und ein Theil des Hofes sind zu einer Gerberei auf das Vollständigste eingerichtet und mit fließendem Wasser versehen.

Das zweite Haus im Oberthal unter Nr. 218. belegen, zwei Stockwerk hoch, mit einem Zwergstocke, Speicher und Keller versehen, enthält im untern Stock drei Zimmer, wovon zwei heizbar sind, und eine Küche, im zweiten Stock drei heizbare Zimmer, im Zwergstock vier Zimmer, wovon eins heizbar ist.

Alle diese Gebäulichkeiten befinden sich zu Zeit im besten Zustande, und sind zu jedem Gewerbe vortheilhaft belegen.

Kauflieblaber, welche dieselben zuvor einzusehen wünschen, mögen sich an den Herrn Gerichtsschultheiß Kray dahier wenden.

Ehrenbreitstein, den 6. October 1828.

Aus Auftrag:
Krüger, Gerichtsschreiber.

Digitized by Google

Subhastations-Patent.

Dienstag den 3. Februar 1829, Vormittags 11 Uhr, werden auf Ansuchen des Ernst Engel, Contrôleur des Rhein-Schifffahrtsoctroi's, in Coblenz wohnhaft, die hiernach beschriebenen, seinen Hypothekarschuldnern den Eheleuten Weißbindermeister Anton Dienz und Gertrud Hahn in Coblenz wohnhaft zugehörigen Wohnhäuser nebst Zubehörden, im Sitzungslocale des Königl. Friedensgerichts des Bezirks Coblenz, bei brennenden Kerzen öffentlich versteigert und an den Meistbietenden zugeschlagen werden:

1. Ein Wohnhaus mit Hinterhaus, gelegen zu Coblenz, Kreis und Gemeinde nämlichen Namens, in der Gemüßgasse, bezeichnet mit Nr. 71, im Kataster eingetragen unter Nr. 88. der Sect. A., begrenzt einer Seits von dem Garten der Erben Et, anderer Seits von dem Hause und Hofe des Schmieds Saal. Vorder- und Hinterhaus sind dreistöckig, von Stein erbaut, und die Giebelmauern ohne äußern Verputz. Das Dach ist mit Schiefersteinen gedeckt. Der untere Stock des Vorderhauses hat ein Thor und drei Fenster mit Läden, der zweite und dritte Stock jeder 4 Fenster. Die Frontspitze hat ein italienisches Fenster. — Vorder- und Hinterhaus sind bewohnt von den Eheleuten Dienz, den Brüdern Becker, der Familie Strenge, dem Carl Pugge und der Catharina Wautscheck.

2. Ein Wohnhaus mit Hintergebäude, gelegen in der Gemüßgasse zu Coblenz, Kreis und Gemeinde nämlichen Namens, zwischen dem Garten der Erben Et und dem Wohnhause des Metzgers Römer, bezeichnet mit Nr. 70, und im Kataster mit Nr. 86. der Sect. A. Es ist dreistöckig von Stein gebaut, frisch übertüncht und mit einem Schieferdach versehen. Es wird bewohnt von Wirth Wilh. Sauer jun., Regierungssecretär Galletzky und Schuhmacher Michel. Im untern Stock sind zwei Fenster und Eingangsthüre, und jedem der obern Stockwerke drei Fenster. Der ansehendere Theil hat auf das erdbeschriebene Wohnhaus mit Zubehörde 2000 Rthlr. und auf das andere 1600 Rthlr. geboten. Die Grundsteuer beider Häuser beträgt fürs laufende Jahr 23 Rthlr. 24 Sgr 6 pf.

Die Kaufbedingungen und der vollständige Auszug aus der Steuerrolle liegen auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts zu Jedermanns Einsicht offen. Coblenz, den 8. Oktober 1828. Königl. Friedensrichter (gez.) Burret. Der Gerichtsschreiber (gez.) Erben. Für die Abschrift: Der Gerichtsschreiber, Erben.

Subhastations-Patent.

Auf Ansuchen der Maria Anna Seifert ohne Gewerbe und des Heinrich Seifert, Fabrikant, beide in Coblenz wohnhaft, letzterer in seiner Eigenschaft als Vormund der minderjährigen Margaretha und Heinrich Seifert, Kinder der verlebten Eheleute Huimacher Johann Erwin Seifert und Catharina Feuerbach, Zeitlebens in Coblenz wohnhaft, wird das dem Wilhelm Kercher Handelsmann in Coblenz wohnhaft zugehörige und in Beschlag genommene Wohnhaus

Mittwoch den 4 Februar 1829, Vormittags 11 Uhr,

im Sitzungslocale des Königl. Friedensgerichts des Bezirks Coblenz öffentlich versteigert und an den Meistbietenden zugeschlagen werden.

Dieses Haus ist gelegen auf dem Entenpfuhl an der Ecke des Jesuitengäßchens zu Coblenz, Kreis und Gemeinde nämlichen Namens, bezeichnet mit Nr. 502 und 503, begrenzt einer Seits von dem Hause des Goldarbeiters Richter, anderer Seits von jenem des Schuhmachers Göbel. Es ist im Kataster unter Nr. 607 und 608 der Sect. A. eingetragen. Es ist zweistöckig, grün und roth angestrichen, mit Schiefern gedeckt. Der untere Stock hat zwei Fenster und die Eingangsthüre nach der Entenpfuhlstraße und vier Fenster nach dem Jesuitengäßchen; der obere Stock nach vornen drei Fenster und vier Fenster nach dem Jesuitengäßchen. Der Giebel enthält noch zwei Fenster und ein Speicherloch. Es wohnen darin Wilhelm Kercher, Handelsmann Friedrich Effich und Friseur Peter Münster.

Der betreffende Theil hat auf dieses Haus 3000 Rthlr. geboten. Die Grundsteuer fürs laufende Jahr beträgt 13 Rthlr. 16 Sgr 9 Pf. Die Kaufbedingungen und der vollständige auszug der Steuerrolle sind auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts eingesehen. Coblenz, den 8. Oktober 1828. Königl. Friedensrichter (gez.) Burret. Der Gerichtsschreiber (gez.) Erben. Für die Abschrift: Der Gerichtsschreiber: Erben.

Montag den noten dieses, Nachmittags 3 uhr, werden auf dem Büreau des Unterzeichneten folgende Winter-Schaafweiden an den Meistbiet ender verpachtet

Nro.	Benennung der Termineten.	Flächeninhalt der Distrikte zum Beweiden. Feld. Morgen circa.	Wiesen. Morgen circa.	Angabl der aufzutreibenden Schafe Eigene, der Gemeinde zugehörige.	Fremde, welche mit aufgetrieben werden können.	Summa.	Bemerkungen.
1	Ehrich	200	100	45	200	245	vom 11. November 1828 bis 1. April 1829.
2	Hardert	220	180	15	285	300	
3	Jarnsleb	250	190	60	240	300	
4	Oberraden	300	100	40	260	300	
5	Niederraden	45	48	15	245	260	
6	Ellingen	72	65	36	170	206	
7	Niederhonefeld . . .	220	100	50	250	300	
8	Hämmrich	300	84	30	240	270	
9	Anhausen	400	100	100	200	300	
10	Meinborn	380	90	80	200	280	
11	Füschcid	400	100	70	200	270	

Pachtlustige werden eingeladen.

Oberlieber, den 1. Oktober 1828.

Der Fürstl. Wiedische Bürgermeisterei-Verwalter.
Ernst.

Digitized by Google

Johann Peter Gerhardus von Rudersbach, welcher bei dem ersten Bataillon des 1794 in Mastricht gelegenen Ansbacher sogenannten Schweizer-Regiments als Soldat zeklanden hat, dessen Leibes- oder Testaments-Erben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten so gewiß zur Empfangnahme des nach den vorliegenden Akten 898 Rthlr 9 Sgr. 6 Pf. betragenden Vermögens dahier zu melden und zu legitimiren, als sonst dasselbe an die als Erbprätendenten aufgetretenen Geschwister-Kinder

Peter Weber und
Elisabethe Weber, jetzige Ehefrau des Johannes Fleischmann zu Rudersbach,

nach Maßgabe der landesherrlichen Verordnung vom 21. Mai 1781 vorläufig gegen Caution, nachdem aber der Abwesende das 70ste Jahr erreicht haben wird, erb- und eigenthümlich verabfolgt werden wird.

Freusburg, den 12. September 1828.

Königlich-Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Donnerstag den 16. October c. Nachmittags 2 Uhr sollen in der hiesigen Gerichtsstube die zur Concursmasse der Eheleute Johann Joseph Seyd gehörenden dahier belegenen zwei Wohnhäuser, so wie mehrere in hiesiger Gemarkung befindliche Felder, Wiesen und ein Weinberg öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Das größere massive Haus mit Keller für 10 Fas Wein und einem sehr geräumigen Speicher enthält im Erdgeschoß drei Zimmer, wovon zwei heizbar sind, und eine Küche; im zweiten Geschoß einen Saal und fünf Zimmer, wovon zwei heizbar sind, und eine Küche; im dritten Geschoß vier Zimmer. Außer einer Scheuer, Stallung für Pferde und Rindvieh gehört zu diesen Gebäulichkeiten noch ein geräumiger Hof und ein 26 Ruthen 6 Schuh großer Garten.

Zu dem kleineren einstöckigen Hause, zwei heizbare Wohnstuben, zwei Küchen und zwei Speicher enthaltend, gehört ebenfalls ein Hof und ein daran stoßender Garten.

Horchheim, den 26. September 1828.

Aus Auftrag:
Krüger, Gerichtsschreiber.

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, gegründet im Jahre 1823 auf ein Kapital von Einer Million Thaler Preuß. Courant und ausserdem im Besitz eines immer wachsenden Reserve-Kapitals, hat uns die Haupt-Agentur für den Regierungsbezirk Coblenz übertragen. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Feuerschaden, auf bewegliches und unbewegliches Eigenthum, zu den billigsten Prämien, nach ihrem Prospectus vom July 1828, welcher bei uns und auf nachfolgenden Agenturen unentgeldlich zu haben ist, nämlich:

in Kreuznach unter der Leitung des Herrn F. S. Potthoff,
" Neuwied " " " " " F. Reichard,
" Oberwesel " " " " " Fischenich,
" Simmern " " " " " Thüring, Bürgermeisterei-Sekretär,
" Trarbach " " " " " W. Molz.

Die Versicherungen werden angenommen: auf Monate, so wie auf ein und mehrere Jahre. Bei Vorausbezahlung für vier Jahre wird das fünfte freigegeben, und bei festem Antrage auf sieben Jahre ohne Vorausbezahlung das siebente.

Wir sind ermächtigt, Versicherungen sogleich fest abzuschließen.

Coblenz, den 21. September 1828.
Steinebach und Leroy,
Haupt-Agenten.

Ein oder zwei mit den nöthigen Schulkenntnissen versehene wohlerzogene Jünglinge, die bereits das 14te Jahr erreicht haben, können bei einem Bau-Beamten unter annehmbaren Bedingungen in architektonischen Unterricht eintreten. — Nähere Auskunft giebt die Expedition dieses Blattes.

So eben ist bei mir erschienen und bei

K. Bädeker in Coblenz, am Paradeplatze,

zu erhalten:

Die Stimme Friedrichs des Großen im neunzehnten Jahrhundert,

eine vollständig und systematisch geordnete Zusammenstellung seiner Ideen über Politik, Staats- und Kriegskunst, Religion, Moral, Geschichte, Literatur, über sich selbst und seine Zeit. Aus seinen sämmtlichen Werken, wie sonstigen schriftlichen und auch denkwürdigen mündlichen Aeußerungen, herausgegeben und mit einer Charakteristik seines philosophischen Geistes begleitet vom Professor Dr. Schütz. Fünf Theile in gr. 12. auf feinem geglätteten Velinpapier, mit einem höchst ähnlichen Portrait Friedrichs des Großen.

In elegantem Umschlag geheftet. Pränumerationspreis 2 Rthlr. 20 Silbergr.

Vorstehendes Werk wird nicht nur allen Staatsbürgern der Preuß. Monarchie, sondern jedem Deutschen von wahrhaft vaterländischer Gesinnung, ja jedem über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit denkenden Zeitgenossen unserer Gegenwart, ein eben so hohes als vielseitiges Interesse gewähren.

Die Geistesstrahlen des großen deutschen Monarchen, der in ächt Königlicher Seelengröße sich selbst nur für den ersten Diener des Staats öffentlich erklärte, sind hier aus seinen sämmtlichen Werken in Einen Brennpunkt gesammelt, und werden es dem Leser auch nicht anders als brennend empfinden lassen, wie bezeichnenswerth seine Aussprüche, besonders über Politik, Kriegskunst, Religion und Moral, für unsere Zeiten sind.

Die bisher erschienenen Ausgaben der Werke Friedrichs des Großen befinden sich nur in wenig Händen, und enthalten vieles für unsere Zeiten nicht mehr Wichtige. Es kann daher den zahlreichen Verehrern des großen Fürsten und den Besitzern der Werke unserer klassischen deutschen Schriftsteller, zu denen er so sehr gehört, nur angenehm seyn, ihre Sammlungen durch diese geistreich gesichtete Auswahl des Wichtigsten seiner Schriften zu bereichern.

Der billige Pränumerationspreis für diese mit typographischer Sorgfalt ausgestattete Ausgabe, besteht bis zur Erscheinung des, die Charakteristik des philosophischen Geistes Friedrichs des Großen enthaltenden, 5ten Theils, und tritt sodann der Ladenpreis mit 4 Rthlr. ein.

Braunschweig, den 1. September 1828.

Friedrich Vieweg.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 43. Coblenz, den 20. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Belobung. A. II. 2467.

Im verflossenen Monate stürzte das dreijährige Kind des Johann Friedrich Schupp von Ebingen von der Dillbrücke bei Wetzlar in die angeschwollene Dill, und würde unfehlbar ein Raub des Todes geworden seyn, wenn nicht der Taglöhner Ludwig Messerschmide von Katzenfurth, welcher auf der in einiger Entfernung vorbeiziehenden Straße Steine zerschlug, auf das Geschrei des Kindes herbeigeeilt wäre, und dasselbe nicht allein aus dem Wasser gezogen, sondern auch zweckmäßige Mittel angewendet hätte, um dasselbe wieder ins Leben zu rufen.

Wir bringen diese lobenswerthe That des menschenfreundlichen Retters hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Coblenz, den 10. Oktober 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung abwesender Militärpflichtiger betr.

Nachbenannte Militärpflichtige des Kreises Simmern, welche bei der diesjährigen Aushebung der Erfatzmannschaft zum stehenden Heere nicht erschienen sind, und sich auch bis jetzt noch nicht gestellt haben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen drei Monaten a dato vor dem unterschriebenen Landrathe zu stellen, widrigenfalls sie als Widerspenstige verfolgt und der Vermögens-Konfiskations-Prozeß gegen sie eingeleitet werden wird.

1) Johann Peter Stein aus Kirchberg, ein Maurer, geboren den 19. Juli 1804.
2) Jakob Mörsch aus Simmern, ein Bäcker, geb. den 23. Dezbr. 1805.
3) Peter Müller aus Tiefenbach, Vagabund, geb. den 30. Juli 1808.
4) Mathias Brühl aus Obercostenz, ein Hirt, geb. den 14. Febr. 1808.
5) Mathias Dämgen aus Bibern, ein Schumacher, geb. den 5. Oktober 1808.
6) Martin Grüntenwald aus Heinzenbach, Vagabund, geb. den 3. Juli 1808.
7) Daniel Schneider aus Kirchberg, ein Schumacher, geb. den 14. Oktober 1808.

Simmern, den 5. Oktober 1828.

Der Königl. Landrath, Schmidt.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betr.

Am 8ten dieses wurden aus der Wohnung des Ackerers Franz Breuer zu Ramersdorf folgende Gegenstände entwendet:

1) ein dunkelblauer tuchener Ueberrock mit gewirkten Knöpfen, leinenem Futter und ohne Taschen; 2) ein kleiner, wollener Knaben-Ueberrock mit Taschen und leinenem Futter; beides dunkelblau gefärbt; 3) zwei alte flächsene Mannshemden, ohne Zeichen;

Digitized by Google

4) ein Paar blau-leinene Mannesstrümpfe; 5) ein rothes baumwollenes Halstuch mit grün gestreiftem Rande; 6) ein Läppchen blau-wollenen Tuches, zu einer Weste zugeschnitten; 7) ein weißes Tuch von Nessel, mit Blümchen in den Ecken ausgestickt.

Ich ersuche jeden, der von dem Diebe, oder den gestohlenen Effekten Auskunft geben kann, sie der nächsten Polizeibehörde, oder mir mitzutheilen.

Bonn, den 10. Oktober 1828.

Für den abwesenden Königlichen Prokurator,
Der Landgerichts-Assessor, **Wiersberg.**

Steckbrief gegen einen Unbekannten.

Ein Unbekannter, der sich für einen Metzgerburschen von Bonn ausgab, stahl in der Nacht vom 5. bis 6. dieses in Dünstekoven sein Bettzeug, bestehend aus zwei neuen wergenen Leintüchern, ohne Zeichen, einem Federkissen mit grau und weiß gestreiftem baumwollenen Ueberzuge und einer neuen weißwollenen Decke; dann andere Kleinigkeiten.

Er war 5 Fuß 2 — 3 Zoll groß, hatte dunkles Haar, eine platte Stirne, spitze Nase und Pockennarben, und trug einen braunen Reck mit drei Reihen kupferner Knöpfe, eine braune Kappe, lange, graue, schon abgetragene Beinkleider und Schuhe.

Wer von dem Thäter oder den gestohlenen Gegenständen Kunde geben kann, wolle sie an die nächste Polizeibehörde, oder an mich gelangen lassen.

Bonn, den 10. Oktober 1828

Für den abwesenden Königlichen Prokurator,
Der Landgerichts-Assessor, **Wiersberg.**

Einen Diebstahl betr.

In der Nacht vom 9. — 10. d. M. wurden in Bergheim mittelst Einbruchs und Einsteigens nachstehende Gegenstände gestohlen:

1) ein blau und weiß karrirter Beutel von baumwollenem Zeuge, in welchem 3 Brabänder Kronenthaler, 2 ganze Berliner Thaler und ungefähr 18 Thäler, bestehend in 10, 5 und 2½ Groschenstücken; 2) 3 Mannshemden und 3 Frauenhemden von Leinen, von welch letztern eines fertig, die beiden andern noch in Arbeit waren, alle ohne Zeichen; 3) 2 flächsene und 3 wergene Betttücher, die letztere mit einem weißen Kreuzchen in der Mitte gezeichnet; 4) 5 wergene Handtücher; 5) ein weißwollenes Frauenhalstuch mit einer rothen Blumenguirlande; 6) ein dito von Halbseide, grün und gelb gestreift; 7) ein Mannshalstuch von Kattun, roth und weiß; 8) eine Serviette; 9) ein weißes Kopftuch von Nessel; 10) ein dergl. von Baumwolle; 11) ein schwarzseidenes Mooretuch; 12) ein dito grün, mit schwarzen Streifen; 13) 3 Uebermützen mit Spitze besetzt; 14) ein weißes Schnupftuch von Nessel, gez J. B; 15) 3 graue Fruchtsäcke, gez J. B.; 16) 6 neue wollene Bettdecken mit verschiedenen Streifen; 17) eine baumwollene neue Bettdecke mit gedruckten Blumen; 18) zwei silberne Hemdenknöpfe.

Wer von ihnen oder dem Diebe Kunde geben kann, wolle sie baldigst an seine nächste Polizeibehörde oder unmittelbar an mich gelangen lassen.

Bonn, den 13. Oktober 1828.

Für den abwesenden Königlichen Prokurator.
Der Landgerichts-Assessor, **Wiersberg.**

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 44. Coblenz, den 27. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Ausfertigungen der Landrathsämter in Abwesenheit oder Behinderung der Landräthe betr. A. I. 1450.

Durch Reskript des Königl. Hohen Ministerii des Innern vom 6ten v. M. ist verfügt worden, daß künftig Ausfertigungen der Landrathsämter, welche bei augenblicklicher Nichtanwesenheit oder sonstiger Behinderung der Landräthe, von letzteren nicht durch ihre eigene Unterschrift vollzogen und der Dringlichkeit wegen auch nicht zurückgelegt werden können, anstatt der Unterschrift mit dem landräthlichen Dienstsiegel versehen und von den Kreissekretairs nebendem Siegel, mit den Worten unterzeichnet werden sollen:

„In Abwesenheit (oder wegen Behinderung) des Landraths"
„In fidem"
N. N.

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 18ten Oktober 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die abwesende A. W. Graven betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das Königl. Landgericht zu Düsseldorf durch Urtheil vom 13. v. M. verfügt hat, daß über die Abwesenheit der Anna Maria Graven, zuletzt in Düsseldorf wohnhaft, ein Zeugenverhör stattfinden solle. Cöln, den 19. Oktober 1828.

Der General-Prokurator.
In dessen Abwesenheit: der General-Advokat J. G. Sandt.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Jakob Petry zu Wetzlar ist zum Rektor an der höhern Stadtschule zu Simmern ernannt worden.

Coblenz, den 12. Oktober 1828.

Der Königliche Unterförster Philipp Ludwig zu Menzerschied ist am 4. d. M. mit Tode abgegangen.

Coblenz, den 14. Oktober 1828.

Digitized by Google

Nachweisung der Victualien-Preise

in den drei Hauptstädten des Regierungsbezirks während des Monats September 1823.

Der Berliner Scheffel.

Namen der Städte.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Spelz.			Kartoffeln.			Gersten-Grütze, der Berliner Centner 110 Pfd.			Graupen.			Erbsen.			Linsen.			Bohnen.			Hafer.		
	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rtl	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf	Rt	Sgr	pf
Coblenz	2	10	3	1	21	5	1	12	2	„	26	3	„	18	„	5	„	„	„	„	„	2	9	8	2	9	8	2	27	2	2	27	9
Kreuznach	2	6	3	1	19	8	1	6	11	„	23	10	„	8	„	„	„	„	3	5	„	1	10	„	1	20	„	2	„	„	„	26	8
Wetzlar	2	„	„	1	20	„	1	9	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	3	12	„	1	20	„	1	20	„	„	„	„	„	25	„
Summa	6	16	6	5	1	1	3	28	1	1	20	1	„	26	„	5	„	„	6	17	„	5	9	8	5	19	8	4	27	2	2	19	5
Durchschnitts-Preis	2	5	6	1	20	4 1/3	1	9	4 1/3	„	25	1/3	„	13	„	5	„	„	3	8	6	1	23	2 2/3	1	26	6 2/3	2	13	7	„	26	5 2/3

Namen der Städte.	Das Berliner Pfund.									Das Orhoft zu 180 Berliner Quart.						Das Berliner Quart.						Butter pro Berliner Pfund.			Heu pro Berliner Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pf.		
	Rindfleisch.			Kalbfleisch.			Schweinefleisch			Hammelfleisch			Rheinwein.			Mosselwein.			Nahewein.			Branntwein.			Bier.								
	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt	Sg	pf	Rt.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf	Rt.	Sgr	pf
Coblenz	„	2	10	„	2	6	„	3	„	„	2	4	28	„	„	23	10	„	„	„	„	„	4	1	„	1	2	„	4	2	„	25	„	4	15	„
Kreuznach	„	2	„	„	1	„	„	2	„	„	1	8	„	„	„	„	„	„	22	„	„	„	5	„	„	1	„	„	4	4	„	24	4	3	„	„
Wetzlar	„	2	6	„	1	11	„	2	6	„	2	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„	5	„	„	„	10	„	4	2	„	15	„	3	10	„
Summa	„	7	4	„	5	5	„	7	6	„	6	„	28	„	„	23	10	„	22	„	„	„	14	1	„	3	„	„	12	8	2	4	4	10	25	„
Durchschnitts-Preis	„	2	5 2/3	„	1	9 2/3	„	2	6	„	2	„	28	„	„	23	10	„	22	„	„	„	4	8 2/3	„	1	„	„	4	2 1/2	„	22	5 1/2	3	18	4

Oeffentlicher Anzeiger,

N°. 33. Coblenz, den 27. Oktober 1828.

(Beilage zu Nr. 44. des Amtsblatts.)

Edikts-Ladung.

In dem Jahre 1764 starb hierselbst der Kammergerichts-Prokurator Franz Christoph Bolles, nachdem schon 1763 dessen Ehefrau geborne Spinola verstorben war.

Den fünf minorennen Kindern wurden in der Person der Kammergerichts-Prokuratoren Haas und Mainone Vormünder bestellt, welche viele Jahre lang den väterlichen und mütterlichen Nachlaß verwalteten.

Jeder die von denselben ad deponitum einzuzahlenden und eingezahlten Gelder, deren Vertheilung, die darin von Seiten des Reichs-Kammer-Gerichts bewilligten Anzahlungen, so wie überhaupt die von den zahlreichen Gläubigern, den Bolles'schen Erben und den Vormündern selbst geltend gemachten Ansprüche, entstanden vielfache Streitigkeiten, welche bis zur Auflösung gedachten höchsten Reichs-Gerichts fortgesetzt wurden, aber unentschieden blieben.

Die in deponito befindliche Masse ist späterhin nebst den Akten an uns ausgeliefert worden, und beträgt jetzt, mehrere ältere unsichere Ausstände nicht mit gerechnet, beiläufig 376 Thaler Courant.

Alle die, welche daran Ansprüche irgend einer Art zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, solche

in termino den 29. November d. J., 9 Uhr Vormittags,

bei unterzeichnetem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls sie ohne öffentliche Bekanntmachung des Präclusionsbescheides von der Masse ausgeschlossen, und solche den sich legitimirenden Interessenten zuerkannt und überwiesen werden wird.

Wetzlar, den 8. August 1828.

Königl. Preußisches Stadtgericht.
Stüler.
vt. Kreker.

Bekanntmachung.

Da der Bestand des städtischen Mineral-Brunnen dahier mit dem letzten Dezember dieses Jahres sich endigt, so wird derselbe, nebst dem dabei befindlichen Wohnhause, Donnerstag den 20. November c. des Nachmittags 2 Uhr auf dem städtischen Gemeindehause anderweit in einen dreijährigen Bestand, vorbehaltlich höherer Genehmigung, unter annehmbaren Bedingnissen verpachtet, wozu die Liebhaber zu erscheinen eingeladen werden.

Ehrenbreitstein, den 20. Oktober 1828.

K. Oberbürgermeister.
P. Weber.

Bekanntmachung.

Der Gemeinde Pfaffendorf ist es von Königl. Regierung gestattet, einige Stücke ihres Gemeinde-Waldes auf mehrere Zieljahre, unter annehmbaren Bedingnissen, vorbehaltlich höherer Genehmigung zu versteigern, um den Erlös zu Tilgung derselben Schulden zu verwenden.

Diejenigen, welche hiervon zu steigern geneigt sind, und solche einzusehen wünschen, haben sich bei dem Borstand gedachter Gemeinde zu melden, wo sie von den Schützen zur Einsicht der Theile eingeführt werden sollen.

Freitag den 21. November d. J. in dem Hause des Herrn Schultheiß Kaufmann zu Pfaffendorf, Nachmittags 2 Uhr, wird die Versteigerung vorgenommen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Ehrenbreitstein, den 20. Oktober 1828.

K. Oberbürgermeister-Amt.
P. Weber.

Maria Catharina Dames von Irrlich, verheirathete Sömmeringe, geboren im Jahr 1769, ist unbekannt abwesend; sie oder ihre Leibes-Erben haben sich um das zugefallene elterliche Vermögen in drei Monaten zu melden, als es sonst ihren Verwandten gegen Caution einstweilen nutznießlich, dereinst aber eigenthümlich übergeben werden soll.

Hebbesdorf, am 15. Oktober 1828.

Fürstl. Wiedisches Justiz-Amt.
Helffrich.

Die, dem hier wohnhaften Herrn C. R. van Loer zugehörigen, in hiesiger Stadt gelegenen, sowohl zu einer höchst angenehmen Privatwohnung als auch zu Einrichtung eines jeden ausgedehnten Geschäftes geeigneten Gebäulichkeiten nebst dabei befindlichen, mit einer Mauer umgebenen Ländereien, — welche Besitzungen in der dreijährigen Frankfurter Oberpostamts-Zeitung Nr. 246. und 250., ferner in der Cölner Zeitung vom diesem Jahr Nr. 142. näher und genau beschrieben worden sind, — werden Montag den 24ten November d. J. Nachmittags 2 Uhr in dem hiesigen Gasthause „zum wilden Mann“ unter den alsdann zu eröffnenden Bedingungen zu einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. —

Neuwied, den 9. Oktober 1828.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.
K. Welbenbach.

Bekanntmachung.

Montag den 24. November d. J., Nachmittags 2 Uhr, sollen ungefähr 30 — 36 Zentner Blei, womit der abgebrochene Kirchthurm in Merl bedeckt war, öffentlich, mehrstbietend, im Gemeinde-Hause zu Merl, erst im Einzelnen und dann im Ganzen versteigert werden.

Zell, den 20. Oktober 1828.

Der Bürgermeister.
v. Coll.

Digitized by Google

Edictales.

Die ledige Mindel Götz, zu Ehrenbreitstein geboren, dermalen ohngefähr 60 Jahr alt, hat sich vor 17 Jahr heimlich von Coblenz, wo sie sich einstweilen aufgehalten, entfernt, ohne daß man bis itzt weiß, ob sie noch lebe, oder verstorben sey.

Derselben, zeither unter Curatel stehendes, Vermögen bestehet in 227 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf., und da derselben Bruder Moises Götz von Coblenz um Ausantwortung desselben gegen Caution angetragen hat, so wird die Mindel Götz oder ihre allenfallsige Leibes-Erben andurch vorgeladen, binnen drei Monaten zu erscheinen, solches in Empfang zu nehmen; widrigenfalls dasselbe an ihre nächsten Anverwandten, welche sich gesetzlich zu legitimiren haben, gegen Caution verabfolgt werde.

Ehrenbreitstein, den 10. Oktober 1828.

Königl. Preußisches Justiz-Amt.
P. Weber.

Dienstag den 26 November nächsthin, Nachmittags 3 Uhr, werden zu Gönnersdorf die sämmtlichen Wald-Orte dieser Gemeinde, welche sich meistentheils zu Schaafweiden eignen, namentlich Bleiberg, Ramersthal, nebst Heidekopf, Hellesthal, Zeckbusch, Fellingsbach, Wolfsgraben, Herchenberg, und die sogenannte Schaafwaide öffentlich meistbietend versteigert werden.

Niederbreisig, den 20. Oktober 1828.

Der Bürgermeister.
Knieps.

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, gegründet im Jahre 1823 auf ein Kapital von Einer Million Thaler Preuß. Courant und ausserdem im Besitz eines immer wachsenden Reserve-Kapitals, hat uns die Haupt-Agentur für den Regierungsbezirk Coblenz übertragen. Die Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Feuerschaden, auf bewegliches und unbewegliches Eigenthum, zu den billigsten Prämien, nach ihrem Prospectus vom July 1828, welcher bei uns und auf nachfolgenden Agenturen unentgeldlich zu haben ist, nämlich:

in Kreuznach unter der Leitung des Herrn F. S. Potthoff,
" Neuwied " " " " " F. Reichard,
" Oberwesel " " " " " Fischenich,
" Simmern " " " " " Thüring, Bürgermeisterei-Sekretär,
" Trarbach " " " " " W. Molz.

Die Versicherungen werden angenommen: auf Monate, so wie auf ein und mehrere Jahre. Bei Vorausbezahlung für vier Jahre wird das fünfte freigegeben, und bei festem Antrage auf sieben Jahre ohne Vorausbezahlung das siebente.

Wir sind ermächtigt, Versicherungen sogleich fest abzuschließen. Coblenz, den 21. September 1828.

Steinebach und Leroy,
Haupt-Agenten.

Da ich seit einigen Monaten meinen frühern Wohnort Boppard verlassen, und mein dort mehrere Jahre geführtes Tabacks-Geschäft jetzt hier in dem früher genannten Philipp Welkerischen Hause auf der Engerser Straße Nr 164 fortführe, so habe ich die Ehre, meinen Freunden zugleich bekannt zu machen, daß ich auch fortan von dem dick und dünn gepreßten und ungepreßten Rollen- oder Strang-Taback in ganz vorzüglicher Güte fertige, in welchem Fabrikate ich mich besonders bestens empfehle, da ich durch vieljährige mir darin erworbene Kenntnisse den Wünschen der Consumenten vollkommen entsprechen kann und werde.

Neuwied, den 10. Oktober 1828.

Joh. Wilh. Gabbum.

Mit einer vorzüglichen Auswahl von Circassiennes, französischen, englischen und sächsischen Merinos, zu billigen Preisen, empfiehlt sich

Th. Richrath, am Entenpfuhl in Coblenz.

Herrn Joseph Frenkel aus Bonn habe ich aus meinem Dienste entlassen, welches ich meinen Handlungsfreunden hiermit ganz ergebenst anzeige. Hermann Gompertz in Cöln a. Rhein.

Ich mache hiermit die Anzeige, daß ich als Geschäftsführer der Wasser-Diligence an die Stelle des Herrn Leroy allhier ernannt wurde, und werde durch Pünktlichkeit und schnelle Besorgung der mir zu übergebenden Güter und Effecten das Zutrauen des Handelsstandes zu erwerben suchen, in dessen Wohlwollen ich mich bestens empfehle

Zugleich bemerke ich noch, daß Güter- und Geldsendungen mit Frachtbriefen, welche direkt nach Frankfurt oder Mannheim lauten, in Ladung genommen werden.

Coblenz, den 24. Oktober 1822.

Ms. Kröll,
in den drei Schweitzern.

Im Verlage der Neuen Gelehrten-Buchhandlung in Coblenz, alten Hof Nr. 23, ist erschienen und um beigesetzten Preis zu haben:

Dewora, V. J., Elementarbuch zum Lesenlernen für katholische Pfarr- und Filialschulen. 1r Curs. 19te Auflage. 8. Gebunden 3 Sgr 4 Pf.

Lichter, P., die Segnungen der katholischen Kirche, aus den Gebeten selbst erklärt. Ein Geschenk für die Jugend 8. 2 Sgr. 6 Pf.

Ferner ist daselbst zu haben:

Sammlung (systematische) der Forst- und Jagdgesetze der deutschen Bundesstaaten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten. Herausgegeben von St. Behlen und C. P. Laurop. 2r Band. Die Forst- und Jagdgesetze des Herzogthums Nassau. gr. 8. 2 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 45. Coblenz, den 3. November 1828.

Bekanntmachung.

Reclamationen auf die auf den Einzug der Verbündeten in Paris 1814 gestiftete russische Denkmünze betr.

Die unausgesetzt nachträglich einkommenden Reclamationen auf die von des höchstseligen Kaisers Alexanders von Rußland Majestät auf den Einzug der Verbündeten in Paris, 1814, für alle diejenigen Individuen gestiftete Denkmünze, welche bis zum 31ten März jenes Jahres als wirklich Combattanten den Russischen Armeen angehört haben, welche entweder im freien Felde, oder vor noch nicht eingenommenen Festungen gegen den Feind gedient, so wie die Schwierigkeit, die für diese Reclamationen nöthigen Bestätigungen Seitens des Russischen Gouvernements zu bewirken, veranlassen das unterzeichnete General-Commando, den 1sten Dezember d. J. als den äußersten Termin hierdurch festzustellen, bis zu welchem nur noch Reclamationen auf das beregte Ehrenzeichen angenommen werden dürfen.

Es haben demnach alle im Bereiche des 8ten Armee-Corps sich aufhaltende, früher in der Kaiserlich Russischen Armee gedienten Individuen, welche die Russische Denkmünze noch nicht empfangen und ihre Ansprüche darauf auch noch nicht geltend gemacht haben, sich mit diesen, bis zum 1sten Dezember c. an die respectiven Landwehr-Bataillons-Commando's, in deren Bereich sie sich aufhalten, zu wenden, und dabei die auf ihre Dienste im Russischen Heere sich beziehenden Papiere vorzuzeigen.

Mit dem 1sten Dezember sind die Landwehr-Bataillone beauftragt, die Listen der nachträglichen Reclamanten abzuschließen, und dem General-Commando einzureichen, nach Ablauf dieses Termins aber alle noch weiter eingehende Ansprüche auf die mehrgedachte Denkmünze gänzlich zurückzuweisen.

Coblenz, den 19ten October 1828.

General-Commando des 8ten Armee-Corps.
gez. von Borstell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung

Katholische Haus-Collecte b. A. IV. 4177.

Das Königl. Ober-Präsidium hat der sehr armen katholischen Pfarrgemeinde Gemünd, Regierungs-Bezirk Aachen, als Beihülfe zu dem nothwendig gewordenen Neubaue ihres Pfarrhauses eine katholische Haus-Collecte in den Rheinprovinzen bewilligt.

In Folge dieser Bewilligung verordnen wir, daß diese katholische Haus-Collecte Montag den 24ten November d. J. und folgende Tage abgehalten, und dabei nach den hierüber ergangenen Bestimmungen verfahren werde.

Digitized by Google

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 16ten Dezember an die betreffenden Steuerempfänger, von diesen bis zum 24sten Dezember an die Bezirks- (Kreis) Kassen, und von letzteren bis zum 31sten desselben Monats an unsere Haupt-Kasse abzuführen, bis zu welchem Zeitpunkte wir auch die von den betreffenden Kassen hinsichtlich des Geldempfangs beglaubigten Nachweisen der Königl. Kreis- und standesherrlichen Behörden erwarten. Coblenz, den 22ten Oktober 1828.

Katholische Kirchen-Collecte betr. A. IV. 4176.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich bewogen gefunden, zur Vollendung des Neubaues und der innern Einrichtung der katholischen Pfarrkirche zu Benrath, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, deren Thurm und Orgel bald nach der Aufstellung durch einen Blitzstrahl zum großen Theil wieder zerstört worden ist, der sehr armen Gemeine eine katholische Kirchen-Collecte in den Rheinprovinzen und in Westphalen zu bewilligen.

Wir bestimmen daher, daß diese Collecte Sonntags den 7ten Dezember abgehalten, und dabei nach Inhalt der hierüber erlassenen Verordnungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 16ten desselben Monats an die Steuer-Empfänger, von diesen bis zum 24sten an die Bezirks- (Kreis) Kassen, und von letzteren bis zum 31sten Dezember c. an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, bis zu welchem Zeitpunkte wir auch die, hinsichtlich der Geld-Ablieferung gehörig attestirten Nachweisungen der königlichen Kreis- und standesherrlichen Behörden erwarten.

Coblenz, den 23ten Oktober 1828.

Das Taufen der Kinder in den Häusern betr. A. IV. 4439.

Des Herrn Geheimen Staatsministers und Oberpräsidenten Freiherrn von Ingersleben Excellenz haben uns unter dem 14ten d. M. die Bemerkung des Herrn Erzbischofs von Cöln mitgetheilt, daß es den Pfarrern längst schon zur Pflicht gemacht worden sey, bei vorwaltender Lebensgefahr, so wie bei von Aerzten ausdrücklich erklärter Gefahr aus dem Tragen eines neugebornen Kindes zur Kirche, wobei denn auch strenge Kälte und rauhe Witterung in Betracht kämen, im Hause zu taufen.

Indem wir dieses öffentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, erwarten wir, daß der Transport der neugebornen Kinder in die Kirche mit der nöthigen Fürsorge und Erwägung der Zulässigkeit erfolgen werde. Zugleich weisen wir die dabei zu Rathe gezogenen Aerzte und Geburtshelfer an, ihr Gutachten in dieser für das Leben der Kinder so wichtigen Angelegenheit eben so behutsam, als gewissenhaft abzugeben.

Coblenz, den 22ten Oktober 1828.

Ein Vermächtniß betr. A. III. 8025.

Die hierselbst verstorbenen Geschwister Clara, Theresia und Katharina Cronenthal, haben mittelst in gesetzlicher Form errichteter Testamente, dem hiesigen Bürger-Hospitale ihr Vermögen im Gesammtbetrage von 9446

Rthlr. 6 Sgr. vermachte, wozu von dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern die Genehmigung unterm 25ten v. M. ertheilt worden ist.

Coblenz, den 24 Oktober 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Naumburger Winter-Messe betr.

Das Auspacken der Waaren auf der bevorstehenden Wintermesse zu Naumburg beginnt am 28. November, und mit dem 1sten Dezember nehmen Groß- und Kleinhandel ihren Anfang.

Magdeburg, den 20. Oktober 1828.

Königlicher Provinzial-Steuer-Direktor, Sack.

Präklusiv-Bescheid.

Auf Anstehen des August Korn und Karl Wirz von Ehrenbreitstein, der Wittwe Margaretha Palm geborne Wagner von Neudorf, der Wittwe Scheiberling, geborne Seiffers von da, des Vorstandes der Gemeinde Neudorf, und der Pfarrei Pfaffendorf, werden, mit Bezugnahme auf die öffentliche Vorladung vom 22. September 1821, alle diejenigen, welche es unterlassen haben, ihre Ansprüche auf die, von den Genannten, der Königl. Regierung zu Coblenz, Behufs der hiesigen Fortifikation, käuflich überlassenen Liegenschaften, in dem festgesetzten Termine dahier anzugeben und auszuführen, damit ausgeschlossen. Ehrenbreitstein, den 22ten Oktober 1828.

Königl. Preußisches Justiz-Amt. P. Weber.

Vorladung des D. Mombach.

Der Ersatzpflichtige Daniel Mombach, geboren den 12ten April 1808 zu Büchel, Bürgermeisterei Lutzerath Kreis Cochem, ein Holzhauer, welcher bei der diesjährigen Ersatzaushebung nicht erschienen ist, wird hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten um so gewisser vor dem unterzeichneten Landrathe zu stellen, als er sonst als widerspenstig verfolgt, und die gesetzlichen Bestimmungen gegen ihn angewendet werden. Cochem, den 23. Oktober 1828.

Der Königliche Landrath, Oster.

Vorladung abwesender Militärpflichtiger betr.

Nachbenannte Militärpflichtige des Kreises Zell, welche in den anberaumten Terminen vor der Kreis- und Departements-Commission sich nicht gestellt haben, werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb dreier Monate vor dem unterzeichneten Landrathe, Behufs der Ableistung ihrer Militärpflicht, persönlich einzufinden, widrigenfalls ihr Vermögen in Beschlag genommen und überhaupt nach Vorschrift der Gesetze gegen sie — als widerspenstige Militärpflichtige — verfahren werden wird; nämlich:

1) Johann Nikolaus Andries, Metzger von Alff, geb. den 12. September 1805.
2) Johann Heinrich Mieschet, Schiffer von Traben, geb. den 9. Oktober 1807.
3) Johann Friedrich Lorenz, Schuhmacher von Enkirch, geb. den 15. Februar 1807.

Digitized by Google

4) Nikolaus Lauterbach, Hirt von Ravensbeuren, geb. zu Wirschheim den 27. Jan. 1808.
5) Johann Heinrich Haußmann, Kieser von Traben, geb. den 4. Mai 1808.
6) Johann Adam Klein, Schneider von Zell, geboren den 24. November 1808.
7) Peter Joseph Franzen, Winzer von Pünderich, geboren den 25. September 1808.

Zell, den 24. Oktober 1818.

Der Königl. Landrath, Moritz.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten dieses wurden aus einer Köhlerhütte im Mahlberger-Busche,

1) ein Hut mit seidenem Bändchen und kupferner Schnalle,
2) ein blauer Kittel ohne Kragen, mit schwarzer Seide genäht,
3) ein blauer geklipperter Sommerrock ohne Umschlagkragen,
4) eine blaue manchesterne Weste mit einer doppelten Reihe kupferner Knöpfe,
5) eine grüne manchesterne kurze Hose (am linken Knie ist ein Rißchen mit blauer Seide zugenäht),
6) ein Paar wollener, weiß und blauer Strümpfe,
7) ein Paar weiß-wollener Socken,
8) ein Paar hoher mit Nägeln beschlagener Schuhe,
9) ein Hemd von grober Leinwand, die Aermel und der Kragen sind von feinem Tuche,
10) ein rothes Halstuch mit weißen Blümchen, an einer Seite befindet sich ein Rißchen,
11) ein blauer leinener Beutel, in demselben befanden sich außer einigen Thalern, ein Paar silberner mit gelbem Kupfer unterlegter Hosenschnallen,
12) eine hölzerne mit Butter angefüllte Schachtel, gezeichnet mit M. T.,
13) ein Paar blauer leinener Kamaschen mit knöchernen Knöpfen,
14) ein weißer, leinener, etwas beschädigter Quersack,

gestohlen.

Wer von diesen Gegenständen, oder dem Diebe Auskunft geben kann, wolle sie gefälligst an seine nächste Polizei-Behörde, oder an mich gelangen lassen.

Bonn, am 24. October 1818.

Für den abwesenden königlichen Prokurator:

Der Landgerichts-Assessor, Wiersberg.

Steckbrief gegen Matth. Müller.

Matthias Müller, gebürtig von Vogelsang, zuletzt ohne Gewerb, in Friesdorf im Kreise Rheinbach wohnhaft, hat sich der, wegen Diebstahls wider ihn eingeleiteten, Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 46. Coblenz, den 10. November 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 16te Stück enthält:

Nr. 1161. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juli 1828, nebst dem Tarif vom 18. Juni ejusd. a., nach welchem die Schiffahrtsabgabe auf den Wasserstraßen von der Oder zur Elbe und umgekehrt (mit Ausschluß des Plauer Kanals) erhoben werden soll.

Nr. 1162. Kartel-Convention zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Majestät dem Könige von Frankreich und Navarra. Vom 25. Juli 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Evangelische Kirchen-Collecte für das kirchliche Bedürfniß der evang. Gemeinde zu Rio de Janeiro in Brasilien betreffend. A. IV. 3959.

Des Königs Majestät haben aus Allerhöchst eigener Bewegung zu bestimmen geruht, daß für das sehr dringende kirchliche Bedürfniß der evangelischen Gemeinde zu Rio de Janeiro in Brasilien eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie veranstaltet werde. Wir verordnen daher, daß diese Collecte in den evangelischen Kirchen Sonntags den 7. Dezember abgehalten und dabei nach den hierüber erlassenen Bestimmungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 15. December an die Steuer-Empfänger, bis zum 24. December an die Bezirks- (Kreis-) Kassen und bis zum 31. December an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, zu welchem Zeitpunkte wir auch die, von den betreffenden Kassen hinsichtlich des Geld-Empfangs bescheinigten Nachweisungen der Königl. Kreis- und der Standesherrlichen Behörden erwarten.

Coblenz, den 28. Oktober 1828.

Collecte für Kupferberg betr. A. IV. 4456.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben zum Retablissement der bei dem großen Brande des Städtchens Kupferberg im Jahre 1824 mit eingeäscherten katholischen Kirche, behufs Unterstützung der sehr armen und kleinen Gemeinde, welche durch diesen Brand ganz herunter gekommen ist, in Ermangelung eines Kirchen-Vermögens und da die Baulast größtentheils die Kirchen-Gemeinde trifft, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte bei den katholischen Glaubens-Genossen durch die ganze Monarchie bewilligt.

Digitized by Google

Wir verordnen daher, daß diese Collecte in den katholischen Kirchen Sonntags den 28. December, und in den Häusern der katholischen Glaubensgenossen Montags den 29. desselben Monats abgehalten, und dabei nach den hierüber erlassenen frühern Bestimmungen verfahren werde.

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 15 Januar 1819 an die Steuer-Empfänger, bis zum 24. Januar an die Bezirks- (Kreis-) Kassen und bis zum 1. Februar an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, zu welchem Zeitpunkte wir auch die von den betreffenden Kassen, Hinsichts der Geld-Empfangs bescheinigten Nachweisungen der Königl. Kreis- und der Standesherrlichen Behörden erwarten.

Coblenz, den 28. Oktober 1818.

Collecte für Werden betr. A. IV. 4507.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern haben zum Bau einer neuen Kirche für die evangelische Gemeinde zu Werden, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, wegen der Dringlichkeit dieses Kirchenbaues, eine evangelische Haus- und Kirchen-Collecte in den Rheinprovinzen und in Westphalen, behufs Unterstützung der kleinen und armen Gemeinde, ausnahmsweise bewilligt.

Wir verordnen daher, daß diese Collecte in den evangelischen Kirchen, Sonntags den 28. December, und in den Wohnungen der evangelischen Christen, Montags den 29. desselben Monats abgehalten und dabei nach den hierüber erlassenen Bestimmungen verfahren werde

Die eingegangenen Gelder sind bis zum 16. Januar 1819 an die Steuer-Empfänger, bis zum 24. Januar an die Bezirks- (Kreis-) Kassen und bis zum 1. Februar an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, zu welchem Zeitpunkte wir auch die, von den betreffenden Kassen, hinsichtlich des Geld-Empfangs bescheinigten Nachweisungen der Königl. Kreis- und der Standesherrlichen Behörden erwarten.

Coblenz, den 28. Oktober 1818.

Die Zahlung der Zinsen pro 1818 von den ehemaligen Nieder-Erzstifts-Trierischen Landes-Schulden betr. C. V. I. 1485.

Die von Seiten des Königlich Preußischen Gouvernements vorläufig übernommene Zinsen-Rate von den, durch die geistlichen und weltlichen Stände des Nieder-Erzstifts Trier contrahirten Landes-Schulden, wird für das Jahr 1818 von unserer Haupt-Kasse vom 1. November d. J. ab, mit denselben Beträgen wie in den früheren Jahren an diejenigen Gläubiger ausgezahlt werden, welche bereits als rechtmäßige, zum Zinsen-Genusse berechtigte Besitzer anerkannt worden und seitdem im Besitze der betreffenden Capitalien verblieben sind.

Zu den Zinsenquittungen müssen die bei unserer Haupt-Kasse vorräthigen gedruckten Formulare gebraucht werden.

Für die Zahlungen von 50 Thalern und darüber ist der gesetzliche Quittungs-Stempel von den Gläubigern beizubringen.

Coblenz, den 29. Oktober 1818.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der zu veräußernden Forstgrundstücke.	Lage derselben. Unterförsterei.	Gemeinde.	Kreis.	Bezeichnung der Angrenzer. Einerseits.	Anderseits.	Flächen-Inhalt nach Magdeburger Ma.	Mth.	Fus
	VIII. Montag den 15ten Dezember 1828 zu St. Goar.								
55	Forstwald	Perscheid	Perscheid	St. Goar	Gemeindewald v. Damscheid	Gemeindewald v. Dellhoven	398	100	—
56	Kobert	Werlau	Bibernheim	ib.	Gemeindewald v. St Goar	Privatfelder u. Gemeindewald v. Bibernheim	124	55	—
	IX. Mittwoch den 24ten Dezember 1828 zu Wetzlar.								
57	Hellhecke	Oberkleen	Oberkleen	Wetzlar	Gemeindewald v. Gründbach u. Oberkleen	Herzogthum Nassau	49	12	—
58	Oberteshäuserstrauch	ib.	Dornholzhausen	ib.	Privatwiesen u. Gemeindewald v. Dornholzhausen	Gemeindewald v. Niederkleen	140	83	—
59	Nonnenforst	ib.	Ebersgöns	ib.	Gemeindewald v. Ebersgöns	Markwald, Bodenwald u. Herzogth. Nassau	93	48	—

Die Zahlung des Kaufpreises geschieht:

1) bei Kaufsummen von 200 Rthlr. und darunter mit einem Drittel spätestens bis zu dem Ueberweisungs-Termine, mit dem zweiten Drittel sechs Monate, und mit dem letzten Drittel ein Jahr nach jenem Termine;

2) bei Kaufsummen über 200 Rthlr. mit einem Viertel spätestens bis zu dem Ueberweisungs-Termine, mit einem Viertel ein Jahr, mit einem Viertel zwei Jahre, und mit dem letzten Viertel drei Jahre nach jenem Termine.

Die Meistbietenden müssen sich als zahlungsfähig ausweisen, oder einen annehmbaren Bürgen stellen, bevor der Zuschlag ertheilt wird. Diejenigen, welche im Auftrage eines Andern bieten, haben sich mit gehöriger Vollmacht zu versehen.

Die näheren Bedingungen sind im Regierungs-Amtsblatte von 1827 Nr. 31. abgedruckt, und werden im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Coblenz, den 27. Oktober 1828.

Wollene Fabrikate, die in Georgenburg und in Polangen einzuführen erlaubt sind.
Safran.
Bernstein ohne Einfassung.

(unterzeichnet) Finanz-Minister, General von der Infanterie, von Cancrin.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Versendungen von Geldern und geldwerthen Papieren betr.

Die gesetzlichen Vorschriften wegen der Zwangs-Deklaration bei Versendung von Geldern und geldwerthen Papieren mit der Post werden, um das korrespondirende Publikum vor Nachtheil zu bewahren, hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Alles baare Geld- und Silber-Geld, alle Werthstücke, wovon das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Rthlr. und darüber werth ist, imgleichen alles in- und ausländische Papiergeld, so wie alle Cours habende Papiere, müssen vom Absender auf dem Couverte deklarirt werden.

II. Inländisches Papiergeld ist, bei 10 Prozent Strafe, nach dem Nennwerthe, ausländisches Papiergeld und alle Cours habende Papiere sind, bei Strafe des 4fachen Portobetrags, nach dem jedesmaligen Course in Preußischem Courant zu deklariren.

III Bei Geldsendungen in fremden Münzsorten aus dem Inlande muß der Werth der Summe in Preuß. Courant jedesmal vom Absender selbst auf der Adresse vermerkt werden. Bei dergleichen Sendungen aus dem Auslande findet die Reduktion Seitens der Grenz-Post-Aemter Statt.

IV. Cours habende inländische und ausländische Papiere, auch ausländisches Papiergeld, können auch in recommandirten Briefen, ohne daß in der Regel Deklaration dabei statt zu finden braucht, mit der Reit-Post befördert werden. Die Post leistet aber keine Garantie für dergleichen Sendungen.

Inländisches Papiergeld darf jedoch nicht auf diese Weise, sondern nur unter Deklaration mit der Fahr-Post, resp. Schnell-Post, versandt werden.

V. Als inländisches Papiergeld sind anzusehen:

Preußische Kassen-Anweisungen,
Bankscheine der pommerschen Ritterschaftsbank,
Berliner Banko-Scheine,
Kassen-Vereinscheine,
Seehandlungsscheine, und
fällige, ganz zahlbare Zins-Coupons.

VI. Unter Cours habenden Papieren werden verstanden alle inländische und ausländische geldwerthe Papiere, deren Werth einem Course unterworfen ist.

VII. Dokumente, die nicht zu den Cours habenden Papieren gehören, sind:

Gerichtliche Dokumente,
dito Obligationen,
Hypothekenscheine,

Digitized by Google

Schuld-Verschreibungen,
Interims-Scheine der Provinzial-Bank-Comtoirs.

Außer Cours gesetzt:
a) Pfandbriefe,
b) Staatspapiere,
c) Banco-Obligationen ꝛc.

Wechsel,
Zins-Coupons-Bogen zu Pfandbriefen,
Zins-Coupons, deren Betrag noch nicht zahlbar ist, d. h. die auch zum nächsten Termine noch nicht fällig sind. (NB. Zins-Coupons, die zum Theil zahlbar, d. h. zum bevorstehenden Zins-Termine fällig sind, gehören zu den Cours habenden Papieren.)

Die bloße Bezeichnung „Dokumente" bei einer Sendung Werth habender Papiere, ist nicht genügend. Der Inhalt muß auf der Adresse so speziell bezeichnet werden, daß deutlich zu entnehmen ist, ob sich keine Cours habende Papiere bei der Sendung befinden. Berlin, den 24. Oktober 1828.

Der General-Postmeister, Nagler.

Auszug aus dem Dienstreglement des Königlichen Landgerichts zu Coblenz für das Jubiläums-Jahr 1828—1829.

Art. II.

Beide Civilkammern werden wöchentlich drei öffentliche Sitzungen für Civilsachen halten; für jene der ersten Kammer ist der Montag, Dienstag und Mittwoch, für die der zweiten Kammer der Donnerstag, Freitag und Samstag bestimmt. Die Sitzungen werden Morgens um 9 Uhr eröffnet, und dauern die gesetzliche Zeit. Die donnerstägige Audienz der zweiten Civilkammer bleibt für den Vortrag der Subhastationssachen bestimmt. Die Appellationen in Zuchtpolizeisachen und die nach der Cabinetsordre vom 6. März 1821 zu entscheidenden Untersuchungssachen werden in besondern Sitzungen, welche auf den ersten und dritten Samstag jeden Monats des Vormittags festgesetzt sind, abgeurtheilt werden.

Die zweite Civilkammer hält die gewöhnliche Rathskammersitzung in Strafsachen jeden Mittwoch des Vormittags.

Die Audienzen der dritten Kammer werden auf den Montag und Dienstag Vormittags verlegt.

Also beschlossen zu Coblenz am Tag, Monat und Jahr wie oben.

gez. Wurzer, Präsident und Kretzer, Obergerichtsschreiber.

Vorladung abwesender Militärpflichtiger betr.

Die Militärpflichtigen:

1) Jakob Donges von Erda, Bauer, geboren am 11. Sept. 1804.
2) Joh. Ludwig Gäns von Wetzlar, Student, geb. am 22. Dec. 1804.
3) Georg Konrad Fischer von Biskirchen, Schmied, geb. am 2. März 1804.
4) Georg Will von Raubern, Schneider, geb. am 3. Januar 1806.
5) Georg Conrad Sturm von Biskirchen, Schneider, geb. am 27. Febr. 1808.
6) Friedrich Schöndorf von Holzhausen, Kieter, geb. am 30. Mai 1808.
7) Caspar Andreas von Hochelheim, Bauer, geb. am 7. Oktbr. 1808.

Digitized by Google

8) Georg Jakob Grell von Wetzlar, Geometer, geb. am 22. März 1808.
9) Philipp David Kräusling von Wetzlar, Schuster geb. am 13. Aug 1808.
10) Wilhelm Ernst Köster von Leun, Schuster, geb. am 16. Juli 1808.
11) Heinrich Haack von Wetzlar, Schneider, geb. am 20. Januar 1808.
12) Joh. Heinrich Hartmann von Altenstädten, Bauer, geb. am 17. Nov. 1808.
13) Jakob Carl Weil von Braunfels, Tischler, geb. am 8. Febr. 1808.
14) Christian Major von Wetzlar, Schuster, geb. am 15. März 1808.
15) Joh. Friedrich Rübsamen von Wetzlar, Stud. theolog., geb am 17. März 1808.
16) Joh. Hecker von Braunfels, Tischler, geb. am 31. Mai 1808.
17) Georg David Buß von Braunfels, Stud. jur., geb. am 26. März 1807.
18) Georg Wilhelm Kaiser von Greifenstein, Dachdecker, geb. am 19. Mai 1807.
19) Heinrich Wärz von Düsseldorf, Schneider, geb. am 1. April 1807.
20) Jakob Becker von Garbenheim, Bauer, geb. am 12. Decbr. 1807.
21) Michael Lipp von Wetzlar, Tischler, geb. am 1. Sept. 1807.

welche bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung im Kreise Wetzlar nicht erschienen sind, werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Bekanntmachung an, sich vor dem Unterzeichneten zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht zu stellen, widrigenfalls sie als widerspenstige Militärpflichtige verfolgt und ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen eingezogen werden wird.

Wetzlar, am 28. Oktober 1818.

Der Königl. Landrath, Sparre.

Vorladung abwesender Militärpflichtiger betr.

Nachbenannte, bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung nicht erschienene Militärpflichtige werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten zur Ableistung ihrer Militärpflicht vor unterzeichnetem Landrathe zu erscheinen, widrigenfalls sie ihre Verfolgung als Widerspenstige mit Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens zu gewärtigen haben.

1) Joseph Hommen von Brohl, Taglöhner, geboren den 22. Juli 1807.
2) Mathias Schröder von Rodder, Wagner, geb. den 30. Dezember 1807.
3) Franz Ignaz Felten von Remagen, geb den 21. Juni 1808.
4) Conrad Hemmessen (vulgo Gebel) von Sinzig, — geb. den 16. Dez. 1808.
5) Heinrich Winnen von Ahrweiler, Blechlackirer, geb. den 3. Nov. 1808.
6) Heinrich Rohn von Sinzig, — geb. den 12. Juli 1808.
7) Johann Anton Sebastian von Dernau, Goldschmied, geb. den 28. April 1808.

Ahrweiler, den 29. Oktober 1818.

Der Königliche Landrath.
A. A.
Berthold, Kreis-Sekretär.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betreffend.

In der Nacht vom 22. auf den 23. Oktober d. J. übernachtete bei der Wittwe Gottfried Schug, Wirthin zu Unkelbach, ein unbekannter Frem-

Digitized by Google

der, welcher sich für einen Weinhändler ausgab, pockennarbig, mit schwachem Backenbart, bekleidet mit einem leinenen Kittel, woran am Halse ein Krampen, ferner mit einer leinenen Hose, grün und gelb gestreiftem Halstuche, ledernen Schuhen und einem ganz neuen Hute. Am Morgen des 23ten war der Fremde durch das Fenster davon gegangen und die Wittwe Schug bemerkte sogleich, daß ihr folgende Gegenstände entwendet seyen:

a) zwei wergene Leintücher, bezeichnet mit G. S.,
b) eine wollene ganz neue Decke, mit rothen Streifen und Blumen an den Ecken,
c) eine baumwollene Gardine, karrirt, mit grün und weißen Streifen,
d) zwei leinene Kopftücher, bezeichnet A. M. M.,
e) zwei Leibchen, ein wollenes und ein leinenes,
f) 4 Tischmesser, worunter ein Zulegmesser,
g) 4 Gabeln,
h) 2 kupferne Kaffee-Töpfe,
i) 3 zinnerne Teller, wovon zwei mit P. S. bezeichnet waren,
k) ein zinnerner Leuchter,
l) eine zinnerne Kanne,
m) ein kleines zinnernes Kännchen,
n) ein Suppenlöffel mit einem hölzernen Stiel.

Da man dieses Unbekannten bis dahin nicht habhaft geworden, so ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, auf denselben ein wachsames Auge zu haben und, falls derselbe mit den gestohlenen Gegenständen irgendwo betroffen werden möchte, ihn arretiren und mir vorführen zu lassen. Coblenz, den 29. Oktober 1818.

Der Königl. Oberprocurator, Lombard.

Steckbrief gegen Joh. Demmer.

Der unten bezeichnete, eines Diebstahls beschuldigte Johann Demmer, nach einer andern Angabe Severin Wagner genannt, hat Gelegenheit gefunden, am 24. dieses Monats aus dem hiesigen Arresthause zu entweichen.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Trier, den 27. Oktober 1818.

Der Königliche Untersuchungsrichter, Deuster.

Signalement:

Der angebliche Johann Demmer ist aus Lahr im Kreise Bitburg gebürtig und wohnte zuletzt in Trier, ist katholischer Religion, 25 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare und dunkelblonde Augenbraunen, niedrige Stirne, blaue Augen, spitzige Nase, kleinen Mund mit aufgeworfener Unterlippe, gute Zähne, rundes gespaltenes Kinn, gesunde Farbe, ist gesetzter Gestalt, spricht deutsch und hat als besonderes Kennzeichen mehrere Warzen an dem Zeigefinger der rechten Hand und am kleinen Finger der linken Hand.

Der obenerwähnte Severin Wagner, dessen Personbeschreibung mit der des ꝛc. Demmer übereinstimmt, ist aus Mettendorf im Kreise Bitburg gebürtig.

Bei seiner Entweichung trug Demmer einen blauen Kittel, runden Hut und roth kattunenes Halstuch.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Da der Bestand des städtischen Mineral-Brunnen dahier mit dem letzten Dezember dieses Jahrs sich endigt, so wird derselbe, nebst dem dabei befindlichen Wohnhause, Donnerstag den 20. November c. des Nachmittags 2 Uhr auf dem städtischen Gemeindehause anderweit in einen dreijährigen Bestand, vorbehaltlich höherer Genehmigung, unter annehmbaren Bedingnissen vergeben, wozu die Liebhaber zu erscheinen eingeladen werden.

Ehrenbreitstein, den 20. Oktober 1828.

K. Oberbürgermeister.
P. Weber.

Bekanntmachung.

Der Gemeinde Pfaffendorf ist es von Königl. Regierung gestattet, einige Stücke ihres Gemeinde-Waldes auf mehrere Zieljahre, unter annehmbaren Bedingnissen, vorbehaltlich höherer Genehmigung zu versteigern, um den Erlös zu Tilgung derselben Schulden zu verwenden.

Diejenigen, welche hiervon zu steigern geneigt sind, und solche einzusehen wünschen, haben sich bei dem Vorstand gedachter Gemeinde zu melden, wo sie von den Schützen zur Einsicht der Theile eingeführt werden sollen.

Freitag den 21. November d. J. in dem Hause des Herrn Schultheis Kaufmann zu Pfaffendorf, Nachmittags 2 Uhr, wird die Versteigerung vorgenommen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Ehrenbreitstein, den 20. Oktober 1828.

K. Oberbürgermeister-Amt.
P. Weber.

Wer an die höchst unbedeutende, kaum zur Deckung der schon bekannten privilegirtesten Forderungen hinreichende Concursmasse des hiesigen Handelsjuden Löb Jacob Cahn Ansprüche aus irgend einem Rechtsgrunde zu haben vermeint, hat solche unter Angabe eines etwaigen Vorzugs-Rechts in der, für den 15ten, 16ten und 17ten Termin, hiermit auf Donnerstag den 8ten Januar 1829 bestimmten Tagfahrt persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier zu liquidiren, auch sich über einen, nach dem Wunsche des Gridars, alsdann in Vorschlag zu bringenden Nachlaßvertrag zu erklären, und zwar Beides unter dem Rechtsnachtheile, daß die Nichterscheinenden sofort mit und nach Ablauf des Termins, ohne besonderes Präclusions-Erkenntniß, als von der Masse ausgeschlossen betrachtet werden sollen.

Neuwied, den 28. Oktober 1828.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.
K. Weidenbach.

Donnerstag den 20. November l. J., Vormittags um zehn Uhr, werden auf dem Gemeinde-Hause zu Trechtingshausen — die Ausführung der Arbeiten der Umfassung des Kirchhofes mit einer Mauer und die Wiederherstellung einer Kapelle daselbst, veranschlagt zu 1114 Rthl. — an den Mindestnehmenden öffentlich verdungen werden. Die Bedingungen, Kosten-Anschläge und Zeichnungen können täglich auf der Schreibstube der Bürgermeisterei zu Niederheimbach eingesehen werden.

Niederheimbach, am 4 November 1828.

Der Bürgermeister: Nicol. May.

Bekanntmachung.

Auf dem Gräflich von Boos'schen Gute, dem Schloß Waldeck, bei Castellaun, wird die Winter-Schlagwalde von circa 1200 Morgen, bisher auf verschiedene Weise benutztes Gutserbeigenthum, am 20. November auf drei Jahre, in loco Waldeck, überlassen. Die üppigen Waldungen und große Schachtfälle, welche 400 Stück fassen, werden jeden Eigner von Schachtgaben ansprechen.

Im Auftrag des Herrn Grafen von Boos:
Andreä.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 20sten dieses, Vormittags 9 Uhr, wird zu Hamm im K. Justizamtsbezirke Altenkirchen ein großer Bücher-Vorrath, welcher zu der Concursmasse des Hütten-Inspektors Kohl gehört, und dessen Inhalt meistens das Hütten- und Bergbauwesen betrifft, versteigt.

Wetzlar, am 4 November 1828.

Schumann.

Wein-Versteigerung.

Samstag den 15. November, Nachmittags 2 Uhr, werden zu Lisa 14 Faß 1828er Armen-Weine im Armenhause öffentlich meistbietend versteigert werden, wozu Liebhaber ergebenst einladet

Lisa, am 1. November 1828. Die Armen-Verwaltung.

Patent. Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist uns von einem hohen Ministerium des Innern unterm 7ten d. M. ein Patent auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer durch Beschreibung und Modell erläuterten Vorrichtung zum Dekatiren von Tuch, Kaßimir und Circassienne oder sonst wollener Stoffe auf sechs Jahre für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, welches wir hiermit vorschriftsmäßig bekannt machen. Erfurt, den 27. September 1828.

Schröder und Kronbiegel.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 47. Coblenz, den 17. November 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 17te Stück enthält:

Nr. 1163. Allerhöchste Kabinetsorder vom 30. September 1828, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

Die Vernachlässigung des Schul- und Religions-Unterrichts betr.

Da es sich noch zuweilen ereignet, daß Kinder ohne allen Schul- und Religions-Unterricht aufwachsen, und dann, ohne eingesegnet und förmlich in die kirchliche Gemeinschaft aufgenommen zu seyn, zu dem bürgerlichen Leben übergehen und dieses gemeiniglich dann zur Sprache kommt, wenn solche Individuen Verbrechen begangen haben, und die Frage über ihre Zurechnungsfähigkeit entsteht, so haben Se. Majestät der König, veranlaßt durch ein sehr auffallendes Beispiel dieser Art, mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 18. Juni d. J. befohlen, daß die Provinzial-Behörden angewiesen werden sollen, die Orts-Geistlichen zu gehöriger Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand anzuhalten, damit solche Fälle gänzlicher Vernachlässigung des Schul- und Religions-Unterrichts nicht wieder vorkommen.

Indem diese Allerhöchste Bestimmung aus Auftrag des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten von dem unterschriebenen Consistorio in Gemeinschaft mit den Königlichen Regierungen der Provinz hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Herrn Ortsgeistlichen aufgefordert, zur Verhütung jeden Falles vorgedachter Art streng darauf zu halten, daß von keinem unterrichtsfähigen Kinde ihrer Gemeinde der Schul- und Religions-Unterricht vernachlässiget werde, und, wenn in Vernachlässigungs-Fällen ihre den Eltern oder Pflege-Eltern, Vormündern und Dienstherrschaften der Kinder ertheilten Erinnerungen nicht fruchten, ohne Weiteres die nöthige gesetzliche Abhülfe bei der betreffenden Polizei-Behörde nachzusuchen.

Wir hegen das Vertrauen zu den Herren Orts-Geistlichen, daß sie zur Erreichung der Allerhöchsten, wahrhaft landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs, das Ihrige um so gewissenhafter beitragen werden, je schwerer sie es vor Gott und der weltlichen Obrigkeit zu verantworten haben würden, wenn aus Kindern ihrer Gemeinde, ihrer Seelsorge anvertraut, Verbrecher erwüchsen, und zwar durch ihre Schuld, indem sie sich um den Unterricht der armen, von ihren Eltern und Angehörigen verwahrlosten Kinder nicht bekümmerten, und ihre Seelen der Verwilderung und dem Verderben Preis gaben. Auch zweifeln wir nicht, daß die Schullehrer zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbesuches im Gefühl ihrer Pflicht sorgfältigst mitwirken werden,

Digitized by Google

Weil es jedoch möglich ist, daß unter den Orts-Geistlichen und Schullehrern Einzelne diese ihre heilige Obliegenheit gewissenlos hintenansetzen: so tragen wir sämmtlichen Herren Superintendenten, Dekanen und Schul-Inspektoren hierdurch auf, mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß in ihren Amtsbezirken diese Aufforderung überall pünktlich nachgekommen werde und von jedem Uebertretungsfalle der betreffenden Behörde zu weiterer Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

Coblenz, den 31. Oktober 1828. Coblenz, den 7. November 1828.

Königl. Rheinisches Consistorium. Königliche Regierung.

Fritsche. Lange. Nebe. Hertel. Fritsche. Heuberger.

Ehedispensation evangelischer Glaubensgenossen betr.

Die Königlichen hohen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Justiz haben in Bezug auf die bei Heirathen evangelischer Glaubensgenossen öfters erforderlichen Ehe-Dispensationen gemeinschaftlich bestimmt: daß in denjenigen zu unserm Kollegial-Bereiche gehörigen ostrheinischen Landestheilen, in welchen das französische Recht nicht gilt, dergleichen Dispensationen bei dem unterzeichneten Königlichen Konsistorio nachgesucht werden sollen. Die in diesen Landestheilen vorhandenen evangelischen Einwohner werden daher hiermit aufgefordert: sich in vorkommenden Fällen darnach zu richten.

Coblenz, den 6. November 1828.

Königlich Rheinisches Konsistorium.

Cuny. Lange. Nebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Ein Vermächtniß betr. A. IV. 2567.

Der Kirchen-Vorstand zu Bruchhausen, im Kreise Neuwied, ist zur Annahme der zu Gunsten der dasigen Kirche von dem verstorbenen Pfarrer Winterschladen zu Unkel vermachten Legate, im Betrage von 130 Rthlr., ermächtiget worden. Coblenz, den 4. November 1828.

Durchgang von Stahl- u. Eisenwaaren aus dem Großherzogthum Niederrhein durch Frankreich nach der Schweiz betr. A. VII. 410.

Das französische Gouvernement hat unterm 29. September c. beschlossen, den Durchgang von Stahl- und Eisenwaaren aus dem Großherzogthum Niederrhein durch Frankreich nach der Schweiz unter den durch die betreffenden Verordnungen festgesetzten Bestimmungen zu gestatten, wovon das Handeltreibende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Coblenz, den 8. November 1828.

Forst-Verkäufe betreffend. B. II. 2045.

Vor dem Herrn Forst-Inspektor Peters, als Commissarius der Regierung, soll an den nachbenannten Tagen und Orten, jedesmal Morgens 10 Uhr, zur öffentlichen Versteigerung der nachstehend bezeichneten, dem Staate zugehörigen, Forst-Grundstücke geschritten werden.

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der zu veräußernden Forstgrundstücke.	Lage derselben.			Bezeichnung der Angrenzer		Flächen-Inhalt nach Magdeburger		
		Unterförsterei.	Gemeinde.	Kreis.	Einerseits.	Anderseits.	Mg.	Rth.	Fuß
	I. Dienstag den 2ten Dezember 1828 zu Andernach.								
1	Am Pferdelgesweg	Knopshof	Andernach	Mayen	Em. Joseph Dahm	Anton Ulmen	—	37	60
2	Am Grüngweg zum Neuenborn	id.	id.	id.	Joh. Müller	Jak. Schäfer	—	67	—
3	Oben am Mäuspfad	id.	id.	id.	Joh. Eichert	P. Leyendecker	—	98	20
4	Am Mäuspfad	id.	id.	id.	Jak. Schäfer	Cornel. Palm	—	83	50
5	An der obersten Schafersist am Rabenborn	id.	id.	id.	Georg Krechel	Jak. Seiwert	—	74	—
6	Auf dem Hartenthal	id.	id.	id.	Wilh. Hackenbruch W.	Mart. Scherhag	—	54	20
7	Im obersten Hartenthal	id.	id.	id.	Caspar Mollor	Jak. Schäfer	—	73	70
8	Auf dem Krahnenberg in den Geiersbiergs Hecken	id.	id.	id.	Joh. Knöll u Franz Wolfersheim	App. Müller u. Herm J Hilt.	1	90	—
9	Auf den dreißig Morgen	id.	id.	id.	Joh. Eichert	Vitus Gerlach	—	40	—
10	Auf'm Geischberg an den drei Bäumen	id.	id.	id.	Anton Ulmen	derselbe u. J Eichert	—	102	—
11	In den Rechthellenhecken	id	id.	id.	Wilh. Hackenbruch W.	Graf Renneß	—	63	40
12	Auf den Rechthellen in den Wolfskauls-Hecken	id.	id.		A. Jos. Berresheim	Kirche zu Andernach	—	33	—
13	Auf dem Geischberg am Schützenweg	id.	id.	id.	Heinrich Hahn	Hospital daselbst	—	76	—
14	Am Schützenweg	id.	id.	id.	Fried. Stockhausen	Heinr. Hahn	—	63	10
15	Im Hohenthal	id.	id.	id.	Wilh. Hackenbruch W.	Hospital zu Andernach	—	59	90
16	In der alten Mohlen	id.	id.	id.	Jak. v. Düsseldorf	Joh. Sauerborn	—	49	—
17	idem	id.	id.	id.	Herm. J. Hilt	Elias Dahl	—	31	50
18	Am Kesselskreuz zwischen den neuen Wegen	id.	id.	id.	Jak. Schneider u. Anton Müller	Jak. Busenbender	1	2	—

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der zu veräußernden Forstgrundstücke.	Lage derselben.			Bezeichnung der Ungrenzer.		Flächen-Inhalt nach Magdeburger.		
		Unterförsterei.	Gemeinde.	Kreis.	Einerseits.	Anderseits.	Mg.	Rth.	Fuß
	II. Mittwoch den 3ten Dezember 1828 zu Sinzig.								
19	Rheinecker-Wald	Niederbreisig	Thalheineck	Ahrweiler	Gemeindewald v. Thalheineck und Privathecken von Niederlützingen	Privat-Felder von der Brohl	263	179	60
20	Weger	Tungerburg	Berg	id.	Privatwiesen v. Berg	Privat-Wildland v. Berg	6	60	—
21	Hühnerberg	id.	id.	id.	Privatwiesen u. Büsche von Berg		24	157	—
22	Großer Saalbüsch	Remagen	Remagen	id.	Rundum Privathecken von Remagen		75	19	59
23	Kleiner Saalbüsch	id.	id.	id	desgleichen		—	56	9
24	Kalmutterberg	id.	id.	id	Rundum Privathecken, Felder u Wiesen v. Remagen		29	38	93
25	Kuhschleife.	Löhndorf	Königsfeld	id.	Privatwildland und Hecken von Königsfeld		10	—	—
26	Auf'm Seifen	id.	Sinzig	id.	Rundum Privathecken von Sinzig		1	—	—
27	Am Seifen	id.	id.	id	desgleichen		1	90	—
28	Mönchereth	id.	id.	id.	Privatfelder u. Hecken von Sinzig		1	90	—
29	Merrenbach	Niederbreisig	Walldorf	id.	Rundum Privathecken von Walldorf		1	59	—
30	Kleiner Durlach	id.	id.	id.	Gemeindewald und Privathecken v. Walldorf		1	42	—
31	Havaienbusch	Kempenich	Hannebach	id.	Rundum Privatfelder von Hannebach		2	105	58
	III. Donnerstag den 4ten Dezember 1828 zu Engers.								
32	Burgwald	Heimbach	Heimbach	Neuwied	Privatwiesen u. Hecken	Gemeindewald v. Weiß u. Heimbach	296	83	—

Nummer.	Benennung der zu veräußernden Forstgrundstücke.	Lage derselben. Unterförsterei.	Gemeinde.	Kreis.	Bezeichnung der Angrenzer. Einerseits.	Anderseits.	Flächen-Inhalt nach Magdeburger Mg.	Rth.	Fuß
	IV. Dienstag den 9ten Dezember 1828 zu Treiß.								
33	Burgholz Nur die Hälfte des hier aufgeführten Waldes im ungetheilten Besitze mit der Familie von Scheffert zu Hasselünwird zur Veräusserung ausgeboten.	Waldesch	Alken	St. Goar	Gemeindewald von Alken.	Privathecken u. Wiesen v Alken	162	66	—
34	Hummeswäldchen	Buchholz	Beulich	id.	Privat-Felder u. Wiesen	Gemeindewald v. Beulich	36	166	30
35	Förstchen	Treiß	Walwich	Cochem	Seminarium zu Trier und Communal Rotthecken v. Walwich	Privatfeld v. Walwich	31	140	47
36	Test	id.	id.	id.	Privat-Wildland	Privatackerland u Wiesen	6	121	—
37	Bommerberg	id.	id.	id	Privathecken v. Pommern	Rotthecken u. Wildland v. Walwich	52	135	—
38	Scharnunkel	id.	id.	id.	Privatwald u. Wiesen	Gemeindewald v. Walwich	4	35	—
39	Martillenbach	id.	id.	id.	Königl. Wald	derselbe	13	22	—
40	Deinst	id.	id.	id.	Privathecken v. Clotten u. Pommern	Wildland und Rotthecken v. Walwich	59	83	—
41	Mainzhecke	id.	id.	id.	Privathecken	Gemeindewald v. Walwich	13	65	—
	V. Mittwoch den 10ten Dezember 1828 zu Zell.								
42	Nonnenwald	Neef	Tellig	Zell	Privatäcker u. Wiesen v. Kaimbt	Gemeindewald von Kaimbt	119	23	—

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der zu veräußernden Forstgrundstücke.	Lage derselben.			Bezeichnung der Angrenzer.		Flächen-Inhalt nach Magdeburger		
		Unterförsterei.	Gemeinde.	Kreis.	Einerseits.	Anderseits.	Mg.	Rth.	Fuß
	VI. Donnerstag den 11ten Dezember 1828 zu Kirchberg.								
43	Mühlwiese	Maizborn	Maizborn	Simmern	Gemeindewald von Ravengiersburg		—	135	—
44	Kirchhofswiese	id.	id.	id.	Gemeindeheide v. Rödern u. Kirchberg	Privatwiesen	1	45	—
45	Schauerwäldchen	id.	Hecken	id.	Privatwiesen u. Felder	Privatheide und Feld	17	56	39
46	Kerz	id.	Maizborn	id.	Privatwiesen v. Sohrscheid u. Gemeindewald v. Hecken	Privatfelder v. Lindenscheid	61	40	—
	VII. Freitag den 12ten Dezember 1828 zu Kirchberg.								
47	Aspen	Stromberg	Stromberg	Kreuznach	Gemeindewaldungen	Privatwaldungen	13	—	—
48	Schorweiler	id.	id.	id.	Privat-Felder u. Hecken	Gemeindewald von Stromberg	41	—	—
49	Grabenstück	id.	id.	id.	id.	id.	2	15	—
50	Biescheid	id.	id.	id.	Gemeindewald von Stromberg	Privatwald u. Feld	38	—	—
51	Löwenzell	id.	id.	id.	id.	Königl. Kirchenwald	8	—	—
52	Kirchenwald	id.	id.	id.	id.	Königl. Löwenzell und Privatwiesen	52	—	—
53	Eckenroder Feld	id.	id.	id.	id.	Gemeindewald von Eckenroth	31	—	—
54	Lindau	Waldalgesheim	Dorsheim	id.	Privat-Felder u. Weinberge	Gemeindewald von Münster	15	—	—

Digitized by Google

Nummer.	Benennung der zu veräußernden Forstgrundstücke.	Lage derselben.			Bezeichnung der Angrenzer		Flächen-Inhalt nach Magdeburger		
		Unterförsterei.	Gemeinde.	Kreis.	Einerseits.	Anderseits.	Ma.	Rth.	Fus
	VIII. Montag den 15ten Dezember 1828 zu St. Goar.								
55	Forstwald	Perscheid	Perscheid	St. Goar	Gemeindewald v. Damscheid	Gemeindewald v. Dellhoven	398	100	—
56	Robert	Werlau	Bibernheim	id.	Gemeindewald v. St Goar	Privatfelder u. Gemeindewald v. Bibernheim	124	55	—
	IX. Mittwoch den 24ten Dezember 1828 zu Wetzlar.								
57	Hellhecke	Oberkleen	Oberkleen	Wetzlar	Gemeindewald v. Grünbach u. Oberkleen	Herzogthum Nassau	49	12	—
58	Oberteshäuserstrauch	id.	Dornholzhausen	id.	Privatwiesen u. Gemeindewald v. Dornholzhausen	Gemeindewald v. Niederkleen	140	83	—
59	Nonnaforst	id.	Ebersgöns	id.	Gemeindewald v. Ebersgöns	Markwald, Bodenwald u. Herzogth. Nassau	93	48	—

Die Zahlung des Kaufpreises geschieht:

1) bei Kaufsummen von 200 Rthlr. und darunter mit einem Drittel spätestens bis zu dem Ueberweisungs-Termine, mit dem zweiten Drittel sechs Monate, und mit dem letzten Drittel ein Jahr nach jenem Termine;

2) bei Kaufsummen über 200 Rthlr. mit einem Viertel spätestns bis zu dem Ueberweisungs-Termine, mit einem Viertel ein Jahr, mit einem Viertel zwei Jahre, und mit dem letzten Viertel drei Jahre nach jenem Termine.

Die Meistbietenden müssen sich als zahlungsfähig ausweisen, oder einen annehmbaren Bürgen stellen, bevor der Zuschlag ertheilt wird. Diejenigen, welche im Auftrage eines Andern bieten, haben sich mit gehöriger Vollmacht zu versehen.

Die näheren Bedingungen sind im Regierungs-Amtsblatte von 1827 Nr. 31. abgedruckt, und werden im Lizitations-Termine bekannt gemacht werden.

Coblenz, den 27. Oktober 1828.

Digitized by Google

Belobung. A. II. 2647.

Im August, wo der Ulmbach im Kreise Wetzlar sehr angeschwollen war, wollten die beiden Kinder des Jr. Kloos von Holzhausen nach der oberhalb des Ortes gelegenen Mühle gehen, zu welchem Ende sie einen Feldgraben überschreiten mußten, der mit Wasser angefüllt war, welches sich in den Ulmbach ergoß. Das jüngere Kind von $3\frac{1}{2}$ Jahren war zu schwach zum Ueberschreiten; es fiel in den Graben und wurde in den reissenden Bach getrieben. Auf das Geschrei des ältern neunjährigen Kindes liefen zwar viele Leute herbei; allein niemand wagte es, die Rettung zu versuchen, bis der arme Leinweber J. Georg Keil, Vater von 6 Kindern, hinzu eilte und, kaum von dem Vorfall unterrichtet, in den strömenden Bach sprang, um das Kind zu retten. Da er nicht stark genug war, das jenseitige Ufer, wo das Kind schwamm, zu erreichen, so sprang er zurück über einen Zaun und lief schnell den Bach entlang, worauf er abermals hinein sprang und das Kind, welches schon über 700 Schritte weit fortgetrieben war, ergriff und ans Ufer brachte, obgleich der Strom des Wassers ihn beinahe selbst überwältigt hätte. Hier rieb er das entseelt scheinende Kind so lange mit seiner wollenen Mütze, bis es wieder Zeichen des Lebens gab und dann seinen Eltern übergeben wurde.

Wir bringen diese entschlossene Handlung, unter gerechter Anerkennung ihrer Verdienstlichkeit, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 5. November 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verpachtung des Höchsterhofes betr.

Der bis zum 11. November l. J. an den Johann Kreuser im Hochpochter-Walde, Gemeinde-Gemarkung von Ulmen, gegen einen jährlichen Canon von 17 Rthlr. 15 Sgr. verpachtete, in dem ebengenannten Hochpochter-Walde gelegene, sogenannte Höchsterhof, bestehend:

1) in einem Hause nebst Zubehör,
2) 8 Hektaren 91 Aren 86 Centiaren Aecker und
3) 1 Hektare 72 Aren 97 Centiaren Wiesen,

wird bis Donnerstag den 27. November c., Morgens 10 Uhr, einer anderweiten Verpachtung auf 3 oder 6 Jahre, mit dem 11. desselben Monats anfangend, in der Schreibstube unterzeichneter Stelle ausgesetzt, wozu die Pachtlüstragende hiermit eingeladen werden.

Die Bedingungen der Verpachtung sind täglich dahier einzusehen.

Mayen, den 31. Oktober 1828.

Die Königl. Bezirks-Kasse. Sicherer.

Vorladung abwesender Militairpflichtiger betr.

Die hier unten benannten Militairpflichtigen des Kreises Neuwied, welche bei der diesjährigen Armee-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, als:

1) Jakob Kruse aus Neuwied, Schneider, geboren den 1. Dezember 1805.

Digitized by Google

2) Friedr. Aug. Diez aus Neuwied, Buchdrucker, geb. den 3. März 1806.
3) Nikol. Bald aus Oberbieber, Taglöhner, geb. den 26. September 1806.
4) Andreas Körver aus Kreuzkapelle, Schneider, geb. den 25. April 1807.
5) Joh. Christ. Fritsch aus Brückrachdorf, Knecht, geb. den 13. April 1808.
6) Gottl. Aug. Menzler aus Clemenshütte, Hüttenverwalter, geb. den 19. Nov. 1808.
7) Joh. Peter Schütz aus Daufenbach, Taglöhner, geb. den 8. Mai 1808.
8) Peter Scheidweiler aus Engers, Schneider, geb. den 10. Aug. 1808.
9) Christ. Jos. Schmalz aus Heddesdorf, Schneider, geb. den 4. Sept. 1808.
10) Joh. Jakob Wolff aus Isenburg, Knecht, geb. den 2. Dez. 1808.
11) Joh. Apolinar Schättler aus Kalenborn, Knecht, geb. den 25. Febr. 1808.
12) Heinrich Frings aus Leubsdorf, Ackerer, geb. den 7. Mai 1808.
13) Friedr. Gottl. Käßner aus Neuwied, Maurer, geb. den 1. Januar 1808.
14) Christ. Gottl. Schäfer aus Neuwied, Schreiner, geb. den 12. April 1808.
15) Joh. Wilh. Rädig aus Oberraden, Bauer, geb. den 29. Sept. 1808.
16) Per. Jak. Hartkopf aus Steinshard, Bergmann, geb. den 9. Febr. 1808.

werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, von heute an, vor dem unterzeichneten Königlichen Landrathe um so gewisser zu gestellen, als im Ausbleibungsfalle sie für widerspenstige Militairpflichtige erklärt, als solche nach Vorschrift der bestehenden Gesetze verfolgt und ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen eingezogen werden wird. Neuwied, den 3. November 1828.

Der Königl. Landrath, Freih. v. Hilgers.

Vorladung abwesender Militairpflichtigen betr.

Gegen die nachbenannten Militairpflichtigen des Jahrs 1827,

a) Aus dem Kreise Neuwied:

1) Wilhelm Einig aus Niederbreitbach, Schreiner, geb. den 9. Nov. 1801.
2) Ludwig Kalenborn aus Windhagen, Bauer, geb. den 8. Septb. 1805.
3) Friedr. Wilhelm Weber aus Niederhofen, Knecht, geb. den 12. Mai 1805.
4) Nikolaus Bald aus Oberbieber, Taglöhner, geb. den 26. Septb. 1806.
5) Peter Joseph Angelo aus Waldbreitbach, Seiltänzer, geb. den 14. Nov. 1807.
6) Jakob Doerr aus Neuwied, Hutmacher, geb den 31. Mai 1807.
7) Jakob Münch aus Rheinbrohl, Hutmacher, geb. den 8. Juli 1807.
8) Joh. Friedr. Mayer aus Ruscheid, Hutmacher, geb. den 11. März 1807.
9) Peter Fink aus Stedde, Knecht, geb. den 3. Febr. 1807.
10) Christian Linghor aus Stedde, Knecht, geb. den 14. Septb. 1807.
11) Pantaleon Mentgen aus Unkel, Knecht, geb. den 11. Mai 1807.

b) Aus dem Kreise Altenkirchen:

1) Gottfried Förster aus Gilgeroth, Knecht, geb. den 29. Jan. 1807.
2) Wilhelm Schmids aus Hamm, Knecht, geb. den 23. Jan. 1807.
3) Paul Busch aus Horhausen, Knecht, geb. den 18. Juni 1807.
4) Johann Peter Selbach aus Kreschcid, Knecht, geb. den 15. Juli 1807.
5) Johann Peter Eul aus Oberlahr, Förmer, geb. den 18. Febr. 1807.

Digitized by Google

6) Johann Georg Schmidt aus Oberſteinebach, Förmer, geb. den 16. Jan. 1807.

c) Aus dem Kreiſe Wetzlar:

1) Konrad Wilhelm Frieß aus Greifenſtein, Schneider, geb. den 20. Oktb. 1803.
2) Heinr. Chriſtian Reuter aus Greifenſtein, Schuhmacher, geb. den 13. Juni 1804.
3) Johann Daniel Geibel aus Wetzlar, Schuhmacher, geb. den 2. Novb. 1807.
4) Konrad Althof aus Daubhauſen, Strumpfweber, geb. den 1. Aug. 1807.
5) Gottfried Degenkolb aus Wetzlar, Schmied, geb. den 8. Jan. 1807.
6) Chriſtian Schnachten aus Kraftſolms, Ackerer, geb. den 1. April 1807.
7) Gottfried Baier aus Wetzlar, Schuſter, geb. den 20 Febr. 1807.

welche weder in dem beſtimmten Aushebungs-Termine erſchienen ſind, noch ſpäter auf die, von den landräthlichen Behörden dieſerwegen in dem hieſigen Amtsblatte erfolgten, Aufforderungen ſich eingeſtellt haben, hat die Königliche Regierung dahier auf die geſetzlich verwirkte Einziehung und Konfiskation ihres geſammten Vermögens angetragen.

Da deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt iſt, ſo werden ſolche hiermit öffentlich aufgefordert, ungeſäumt zurückzukehren, und den 14. März künftigen Jahres, Morgens 10 Uhr, vor der Gerichtsſtube des unterzeichneten Kollegiums vor dem dazu committirten Deputirten, Herrn Landgerichts-Rath Hertel, um ſo gewiſſer zu erſcheinen und ſich wegen ihres Ausbleibens zu verantworten, als widrigenfalls die Konfiskation und der Verluſt ihres geſammten gegenwärtigen und künftigen Vermögens ohne Weiteres erkannt werden wird. Coblenz, den 3. November 1828.

Königl. Juſtiz-Senat. Hertel.

Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die, durch Schuld der Anwälte verſäumten Appellations-Friſten betr.

Da es ſich ſeit einiger Zeit häufig zugetragen hat, daß Geſuche um Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen die, durch Verſehen oder Schuld der konſtituirten Anwälte verſäumten Appellations-Friſten bei uns eingereicht worden ſind; ſo ſehen wir uns dadurch veranlaßt, zur Wahrnehmung ſowohl der Prozeßführenden Partheien ſelbſt, als auch ihrer reſpektiven Anwälte, hiermit bekannt zu machen: Daß wir nach dem, dieſerwegen auch bei dem Königlichen Reviſions-Hofe zu Berlin angenommenen, und von demſelben mehrfach ausgeſprochenen Grundſatze die verletzte Parthei gegen den, durch die Verſäumniſſe ihres Anwalts erlittenen, und damit ipso jure eingetretenen Rechtsnachtheil der Deſertion des Rechtsmittels in der Regel niemals, und ausnahmsweiſe nur dann reſtituiren werden, wenn dieſelbe vollſtändig und glaubhaft nachzuweiſen vermag, daß ſie ihrer Seits nicht nur gleich Anfangs, ſondern auch fortwährend innerhalb des Laufes der verſchiedenen geſetzlichen Appellations-Friſten, es an dem ihr obliegenden fleißigen Betriebe der Sache, bei etwaigen Abweſenheits- oder ſonſtigen Behinderungs-Fällen ihres erwählten Anwaltes aber an der zeitigen Subſtituirung eines andern Advokatanwaltes nicht haben ermangeln laſſen.

Wir erwarten dagegen von ſämmtlichen bei uns immatrikulirten Herren Advokat-Anwälten, daß ſie es forthin möglichſt zu vermeiden ſuchen werden, ihre Partheien in dieſe ungünſtige Lage zu verſetzen. Coblenz, den 7. November 1828.

Königlicher Juſtiz-Senat. Wurzer.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betr.

Gestern Vormittag zwischen 10 und 12 Uhr wurden aus der Wohnung des Herrn Obersten von Bardeleben hierselbst zwölf Stück silberne Suppenlöffel und zwei Kaffeelöffel, sämmtlich C. K. gezeichnet, entwendet.

Da der Thäter unbekannt geblieben, so fordere ich jeden, welcher von diesem oder den gestohlenen Sachen etwa Nachricht geben könnte, zur ungesäumten Anzeige auf.

Coblenz, den 4. November 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Einen Kirchenraub betr.

In der Nacht vom 14. auf den 15. m. p. sind zu Retzerath mittelst Einbruchs aus der Kirche unter andern folgende Gegenstände entwendet worden, als:

1) Ein silberner vergoldeter Kelch circa 1 Pfund schwer, und mit einer silbernen Umfassung verziert, welche das Leiden Christi darstellt.
2) Ein silbernes vergoldetes Kelchschüsselchen.
3) Ein dito Kelchlöffelchen.
4) Ein silberner, circa 24 Loth schwerer Kelch, ganz vergoldet und mit einem Kreuzchen verziert, nebst einem Kelchschüsselchen.
5) Vier zinnerne Leuchter ungefähr 9 Zoll hoch.
6) Eine verzinnte kupferne Schüssel mit einem Ringe.
7) Ein kupferner dreiarmiger Leuchter mit Stiel, und
8) Ein weißes Gewand für einen Messendiener.

Wer über den Thäter oder jetzigen Besitzer obiger Gegenstände einige Auskunft geben kann, wird ersucht, der hiesigen Stelle oder seiner Ortsbehörde schleunigst davon die Anzeige zu machen. Cöln, den 4. November 1828.

Der Ober-Prokurator, Berghaus.

Steckbrief gegen Jak. Fischbach.

Der unten näher bezeichnete, eines Diebstahls beschuldigte Jakob Fischbach von Lebach hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Behörden ersuche ich daher dienstergebenst, denselben im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen. Trier, den 4. November 1828.

Der Königliche Untersuchungsrichter, Deuster.

Signalement:

Jakob Fischbach, nach seiner Angabe ein Müllers-Sohn, gebürtig auf der Lebacher Mühle, ungefähr 20 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, braune Augen, spitzes Kinn, schwachen schwarzen Bart, blasse Gesichtsfarbe, dicke breite Nase.

Die gewöhnlichen Kleider desselben bestehen in einem hellblauen Wamms, hellblauwollenen langen Hosen, die wie Reithosen mit Leder besetzt sind, kurzen Stiefeln, einer hellblauen achteckigen Mütze mit schwarzseidenem Quast.

Einen Diebstahl betr.

In der Nacht vom 3ten auf den 4ten laufenden Monats wurden in Moselweiß aus den Gärten oder unverschlossenen Scheuern mehrerer dorti-

Digitized by Google

gen Einwohner eine Menge Kleidungsstücke, Zugketten, Fruchtsäcke u. dgl. entwendet, unter denselben sind besonders kenntlich:

1) ein Hemd von wirken Tuch mit Ärmen von flächsen Tuch, gez. K. M.

2) ein weiß baumwollenes Halstuch, gez I. D.

und bestehe der größte Theil der Kleidungsstücke in Kinderzeug.

Da bis jetzt der Thäter unentdeckt geblieben, so ersuche ich jeden, der über diesen oder die gestohlenen Sachen Auskunft zu geben vermag, um möglichst baldige Anzeige bei mir oder seiner Polizei-Behörde. Coblenz, den 6. November 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Steckbrief gegen den Deserteur H. Fluch.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Heinrich Fluch, ist am 18. Oktober d. J. von der Königl. 8ten Artillerie-Brigade, 4te Fuß-Compagnie, aus der Garnison Coblenz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersuchet, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die obgedachte Brigade zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 9. November 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der obengenannte Heinrich Fluch aus Eckenhagen Kreises Waldbröhl, Regierungs-Bezirks Cöln gebürtig, ist 20 Jahr 9 Monat alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, blasses dickes Gesicht.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einem hellblau leinenen Kittel, blau leinenen Hosen, Schuhen, weißen Strümpfen, einem Halstuch mit rothen Streifen, und einer Mütze mit rothen Streifen.

Steckbrief gegen den Deserteur Johann Sander.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Johann Sander ist am 5ten November d. J. von der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garnison Coblenz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die gedachte Brigade zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz den 13. November 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte Johann Sander aus Berghausen, Kreises Waldbröl im Regierungsbezirk Cöln gebürtig, ist 21 Jahr 5 Monate alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, von Profession ein Maurer, hat blonde krause Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, stumpfe Nase, breites Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Statur. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer dunkelblauen Mütze mit schwarzem Besatze und rothem Vorstoße, einer schwarztuchenen Halsbinde, einem alten Collet mit schwarzem Kragen, rothen Achselklappen und schwarzem Besatze, einer dunkelblauen Dienstjacke und grauen Reichosen mit Lederbesatze und rothem Vorstoße.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 48. Coblenz, den 24. November 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Einige Schenkungen betr. A. IV. 4606.

Zur Erfüllung frommer Stiftungen sind der Pfarrkirche zu Beul, im Kreise Ahrweiler:

1) von dem Anton Rieck zu Hemmessen 87 Rthlr. Courant;
2) von der verstorbenen Hofräthin Stockhausen, gebornen Kehrig zu Beul, 100 Rthl. Cölnisch oder 78 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.;
3) von dem verstorbenen Joh. Steinborn zu Beul mehrere Weingärten, Rahmbäsche und einiges Ackerland, abgeschätzt zu 146 Rthlr. 15 Sgr.

überwiesen worden.

Diesen Schenkungen ist die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Coblenz, den 13. November 1828.

Die Farbenstoffe bei Zuckerwaaren u. Spielzeug betr. A. IV. b. 2589.

Mehrere vorgekommene Fälle haben die Nothwendigkeit gezeigt, den Verkauf bemalter Zuckerwaaren und Kinderspielzeuge einer polizeilichen Aufsicht zu unterwerfen, da die zum Färben derselben angewandten Stoffe oft höchst schädliche Eigenschaften haben. Von dem Königl. hohen Ober-Präsidium sind wir daher angewiesen, Folgendes zu verordnen:

Diejenigen, welche derartige Waaren verfertigen, sind gehalten, dem Kreisphysikus die dazu zu verwendenden Farbstoffe namentlich anzugeben, und zwar unter Strafe von 1 bis 5 Rthlr.

Kommt dem Physikus eine Anzeige von schädlichen Waaren der Art zu, so ist er verpflichtet, solche unter Zuziehung eines approbirten Apothekers chemisch zu prüfen und über den Befund an die Kreisbehörde zu berichten.

Auf den Gebrauch der schädlichen Farben ist, ausser obiger Polizeistrafe, die Confiskation der damit bemalten Gegenstände zu bestimmen.

Indem wir ein Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben hier beifügen, weisen wir die Polizeibehörden und die Physiker an, in vorkommenden Fällen nach dieser Verordnung zu verfahren. Coblenz, den 14. November 1828.

* * *

Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben.

1) Zur Verfertigung von Spielzeug.

a) Schädliche Farben.

Weiß — Bleiweiß, Kremserweiß, Schleferweiß.
Gelb — Operment, Rauschgelb, Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb, Gummi guttae.

Grün — Grünspan, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisch- oder Schellsches Grün.

Blau — Bergblau und alles Blau, das sich die Maler aus Kupfer oder Kupfervitriol mit Salmiak und Kalk bereiten.

Roth — Maler-Zinnober und Mennige.

b) Unschädliche Farben.

Weiß — Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser geschlämmter, wieder getrockneter und gepulverter Gyps, desgleichen auch weiß gebranntes Hirschhorn.

Gelb — Kurkume, Schüttgelb, Safran, Orlean, Ockergelb und eine Abkochung von Gelbholz, mit dem vierten Theil Alaune, mit Gummi versetzt.

Grün — Saftgrün und alles Grün, das man sich selbst aus der mannigfaltigen Mischung der unschädlichen gelben und blauen Farben machen kann, wie z. B. eine Zusammensetzung von Berlinerblau mit der gelben Farbe aus Gelbholz oder Kurkume-Wurzel, so wie die mit Vitriolöl gemachte Auflösung des Indigo, in der Versetzung mit einer Abkochung von Kurkume-Wurzel und etwas Alaun.

Blau — Berlinerblau, Neublau, Indigo, Lackmus und Saftblau.

Roth — Karmin, Kugellack, Berlinerroth, Florentinerlack, Armenischer Bolus, rothe Eisenerde (caput mortuum) und Fernambuck oder eine Abkochung von Brasilienholz mit Alaun und Gummi versetzt.

2) Für Konditoren und Kuchenbäcker.

a) Schädliche Farben.

Roth — Maler-Zinnober und Mennige.

Gelb — Gummi guttae, aurum pigmentum.

Blau — Blaue Stärke oder Schmalte, Bergblau, auch Berlinerblau, weil dieß öfters kupferhaltig ist.

Grün — Grünspan und Grünspanblumen.

Gold- und silberfarbig — Unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber.

b) Unschädliche Farben.

Roth — Eine Abkochung von Fernambuckholz, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, dergleichen eine Abkochung von Cochenille, mit etwas Weinstein und eine wässerige Infusion von rothen Klatschrosenblättern.

Gelb — Safran, Saflor, Kurkume-Wurzel und ein wässeriger Aufguß der gelben Blumenblätter der Ringelblume (calendula officinalis).

Blau — Lackmus, Indigo und besonders die mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure gemachte, und durch Natrum abgestumpfte Auflösung des Indigos.

Grün — Jede Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb, z. B. eine Verbindung der Indigo-Auflösung mit der gelben Farbe der Ringelblumen.

Orangegelb — Orlean mit einem geringen Zusatz von wässerigtem Salmiakgeist.

Violet — Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Salmiakspiritus.

Gold- und silberfarbig — Aechtes Blattgold und Blattsilber.

Digitized by Google

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. September d. J. zu genehmigen geruht, daß allen in den preußischen Staaten ansäßigen jüdischen Einwohnern der Einzeln-Verkauf ihrer Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen Städten und Marktflecken gestattet und fernerhin, nach dem Mandat vom 16. August 1746, nur den einer fremden Landesherrschaft angehörigen jüdischen Handelsleuten versagt werden soll; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Coblenz, den 13. November 1828.

Einzeln-Verkauf von Waaren auf den Jahrmärkten in den vormals Sächsischen Städten u. Marktflecken, seitens des Juden betr. A. II. 2706.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung abwesender Militärpflichtigen dt.

Da die Militairpflichtigen

1) Johann Prettler, Schuhmacher, geb. zu Vallendar am 17. Dez. 1806.
2) Jakob Probst, Tischler, geb. zu Nickenich am 16. Dezbr. 1807.
3) Hubert Renninger, Schuhmacher, geb. zu Coblenz am 6. August 1807.
4) Jakob Schüller, Schuhmacher, geb. zu Kaltenengers am 18. Febr. 1807.
5) Johann Adam Würges, Tischler, geb. zu Moselweiß am 19. Febr. 1807.
6) Johann Eckerskern, Taglöhner, geb. zu Arzheim am 1. Dezbr. 1808.
7) Carl Crämer Fleischer, geb. zu Brüm am 20. Novbr. 1808.
8) Konrad Heßler, Schneider, geb. zu Coblenz am 28. Juli 1808.
9) Johann Hermann, Schuhmacher, geb. zu Coblenz am 6. August 1808.
10) Carl Keller, Schuhmacher, geb. zu Coblenz am 25. Februar 1808.
11) Nikolaus Neidhöfer, Bäcker, geb. zu Coblenz am 10. Novbr. 1808.
12) Carl August Orth, ohne Gewerb, geb. zu Winningen am 12. Juni 1808.
13) Jakob Schmidt, Kiefer, geb. zu Coblenz am 4. August 1808.
14) Franz Schmidt, Musikus, geb. zu Düsseldorf am 24. Januar 1808.
15) Friedrich Simon, Schuhmacher, geb. zu Coblenz am 6. Juli 1808.
16) Joh Math. Dahm, Tischler, geb. zu Ehrenbreitstein am 13. März 1808.
17) Johann Feiler, Schneider, geb. zu Sayn am 8. Dezbr. 1808.
18) Johann Becker, Bäcker, geb. zu Vallendar am 18. Sept. 1808.
19) Joh. Philipp Capitain, Tischler, geb. zu Vallendar am 4. Febr. 1808.
20) Peter Joseph Lehnhard, Blechschläger, geb. zu Treis am 31. Mai 1808.
21) Caspar Müller, Knecht, geb. zu Wolken am 28. Sept. 1808.

bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, so werden dieselben hierdurch aufgefordert, innerhalb drei Monaten von heute ab, um so gewisser vor dem Unterzeichneten zur Ableistung ihrer Dienstpflicht sich zu stellen, widrigenfalls sie als ungehorsame Militairpflichtige verfolgt, auch ihr gegenwärtiges und künftig zu erwartendes Vermögen eingezogen werden wird.

Coblenz, den 15 November 1828.

Der Kreisdeputirte, landräthlicher Stellvertreter,
Jakob Reiff.

Digitized by Google

Das Personal der Friedensgerichte betr.

Die mehrfachen Veränderungen, welche das Personale der Friedensgerichte, der Notarien und Gerichtsvollzieher in den letztverflossenen Justizjahren erlitten hat, veranlassen den Unterzeichneten beim Anfange des laufenden, das folgende Verzeichniß zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Coblenz, den 1. November 1818.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Verzeichniß

der am 1. November 1818 in den 23 Friedensgerichtsbezirken des Regierungs- und Landgerichtsbezirks Coblenz fungirenden Justizbeamten.

Canton.	Namen.	Character.	Wohnort.
1. Ahrweiler	Correns, Franz Hugo Edmund	Friedensrichter	Ahrweiler.
	Calenberg, Johann Philipp	1ster Stellvertreter	id.
	Brogsitter, Peter Joseph	2ter Stellvertreter	id.
	Kriechel, Johann Georg	Gerichtsschreiber	id.
	Kriechel, Peter Joseph	Notar	id.
	Jacquemart, Peter	1ster Gerichtsvollzieher	id.
	Jülich, Franz	2ter Gerichtsvollzieher	id.
2. Sinzig	Hertgen, Heinrich Joseph	Friedensrichter	Sinzig.
	Raucamp, Johann Peter	1ster Stellvertreter	Remagen.
	Matoni, Anton	2ter Stellvertreter	Niederbreisig.
	Grund, Friedrich	Gerichtsschreiber	Sinzig.
	Queckenberg, Anton Aloys	1ster Notar	Remagen.
	Reicharz, Herm. Ant. Gottfried	2ter Notar	Sinzig.
	Stresser, Wilhelm	1ster Gerichtsvollzieher	id.
	Held, Johann Jakob	2ter Gerichtsvollzieher	id.
3. Adenau	Nachtsheim, Friedrich	Commissarischer Friedensrichter	Adenau.
	Weber, Stephan	1ster Stellvertreter	id.
	vacat	Gerichtsschreiber	id.
	Keiffenheim, Clemens	1ster Notar	id.
	Queckenberg, Peter Moritz	2ter Notar	Kempenich
	Prein, Augustin	1ster Gerichtsvollzieher	Adenau
	Niemers, Heinrich Joseph	2ter Gerichtsvollzieher	id.
4. Mayen	Cadenbach, Hubert Joseph	Friedensrichter	Mayen.
	Martin, Paul	1ster Stellvertreter	id.

Digitized by Google

Canton.	Namen.	Character.	Wohnort.
Mayen	Schneider, Adolph	2ter Stellvertreter	Mayen.
	Reifferscheid, Franz Heinrich	Gerichtsschreiber	id.
	Günther, Wilh. Gottfried	1ster Notar	id.
	v. Paula, Friedr. Wilhelm	2ter Notar	Kruft.
	Molitor, Hermann	1ster Gerichtsvollzieher	Mayen.
	Henderichs, Joseph	2ter Gerichtsvollzieher	id.
5. Andernach	Scherer, Friedrich	Friedensrichter	Andernach.
	Hild, Herm. Joseph	1ster Stellvertreter	id.
	Thonet, Peter	2ter Stellvertreter	id.
	Erich, Ludwig Heinrich	Gerichtsschreiber	id.
	Hahn, Heinrich	Notar	id.
	Schmitt, Carl Friedrich	1ster Gerichtsvollzieher	id.
	Werschheim, Wilhelm	2ter Gerichtsvollzieher	id.
6. Münstermaifeld	Kopp, Benedikt Joseph	Friedensrichter	Münstermaifeld.
	Krechel, Johann Peter	1ster Stellvertreter	id.
	Zunderer, Carl	2ter Stellvertreter	Kleburg.
	Müller, Löthar	Gerichtsschreiber	Münstermaifeld.
	Münch, Wilhelm	Notar	Polch.
	Schinz, Heinrich	1ster Gerichtsvollzieher	Münstermaifeld.
	Samborn, Lorenz	2ter Gerichtsvollzieher	id.
7. Cochem	Kieser, Heinrich	Commissarischer Friedensrichter	Cochem.
	Bauer, Albert	1ster Stellvertreter	id.
	Pauli, Hubert Joseph	2ter Stellvertreter	id.
	Beling, Arnold	Gerichtsschreiber	id.
	Knepper, Peter	1ster Notar	id.
	Diedenhofen, Philipp	2ter Notar	Kaiseresch.
	Fitr, Franz Georg	3ter Notar	Cochem.
	Hartrath, Metardus	1ster Gerichtsvollzieher	id.
	Bauer, Carl	2ter Gerichtsvollzieher	id.
8. Treiß	Wälfing, Peter Joseph	Friedensrichter	Treis.
	Moritz, Johann	1ster Stellvertreter	id.
	Erpeldinger, Johann	2ter Stellvertreter	Carden.
	Gelhausen, Johann Hugo	Gerichtsschreiber	Treis.
	Reis, Nicolaus	Notar	id.
	Arenz, Adam	Gerichtsvollzieher	Carden.

Digitized by Google

Canton.	Namen.	Character.	Wohnort.
9. Lötzerath	Saißer, Nicolaus Joseph	Friedensrichter	Lötzerath
	Coch, Friedrich von	1ster Stellvertreter	id.
	Brem, Johann	2ter Stellvertreter	id.
	Maas, Johann Nicolaus	Gerichtsschreiber	id.
	Elser, Johann Peter Joseph Maria Thereſia	Notar	id.
	Heingen, Joseph	Gerichtsvollzieher	id.
10. Zell	Schumm, Joseph	Friedensrichter	Zell.
	Fier, Heinrich Walther	1ster Stellvertreter	id.
	Höpp, Math. Joseph	2ter Stellvertreter	id.
	Müller, Ludwig	Gerichtsschreiber	id.
	Adams, Johann	1ster Notar	Merl.
	Sarburg, Mathias	2ter Notar	Zell.
	Bai, Johann	1ster Gerichtsvollzieher	Merl.
	Dräger, Martin Joseph	2ter Gerichtsvollzieher	Zell.
11. Trarbach	Birk, Johann Jos. Thaddäus	Friedensrichter	Trarbach.
	Hargard, Chriſtian Carl	1ster Stellvertreter	Enkirch.
	Wenzing, Carl	2ter Stellvertreter	Trarbach.
	Tappermann, Franz Joseph	Gerichtsschreiber	id.
	Burger, Georg Ludwig	Notar	id.
	Berg, Michel	1ster Gerichtsvollzieher	id.
	Stütz, Goswin	2ter Gerichtsvollzieher	id.
12. Simmern	Schüller, Clemens	Commiſſariſcher Friedensrichter	Simmern.
	Mallmann, Joseph	1ster Stellvertreter	id.
	Götz, Peter	2ter Stellvertreter	id.
	Staud, Joseph	Gerichtsschreiber	id.
	Thäring, Jakob Joseph	1ster Notar	id.
	Grebel, Moritz	2ter Notar	id.
	Thäring, Franz	1ster Gerichtsvollzieher	id.
	Schmitt, Jakob	2ter Gerichtsvollzieher	id.
13. Kirchberg	Steffchen, Mathias	Friedensrichter	Kirchberg.
	Kuhn, Auguſt	1ster Stellvertreter	id.
	Fuchs, Friedrich David	2ter Stellvertreter	id.
	Wepgold, Leopold	Gerichtsschreiber	id.
	Kellermann, Philipp Georg	Notar	id.

Digitized by Google

Canton.	Namen.	Character.	Wohnort.
Kirchberg	Kleinschmidt, Carl	1ster Gerichtsvollzieher	Kirchberg
	Tschirner, Friedrich	2ter Gerichtsvollzieher	id.
14. Castellaun	Schmitt, Wilhelm	Friedensrichter	Castellaun.
	Peters, Wilhelm	1ster Stellvertreter	id.
	Steinhauer, Jakob	2ter Stellvertreter	id.
	Hermann, Carl Christian	Gerichtsschreiber	id.
	Wachter, Anton	Notar	id.
	Schmitt, Hermann Joseph	1ster Gerichtsvollzieher	id.
	Bretz, Eberhard	2ter Gerichtsvollzieher	id.
15. Kreuznach	Heusner, Wilhelm	Friedensrichter	Kreuznach.
	Guttenberger, Simon Andreas	1ster Stellvertreter	id.
	Trautwein, Elias	2ter Stellvertreter	id.
	Spener, Johann Baptist	Gerichtsschreiber	id.
	Kruft, Carl Christian	1ster Notar	id.
	Potthoff, Gerhard Joseph	2ter Notar	id.
	Börn, Carl	3ter Notar	id.
	Spanner, Johann	1ster Gerichtsvollzieher	id.
	Mayer, Peter	2ter Gerichtsvollzieher	id.
	Wepgold, Peter	3ter Gerichtsvollzieher	id.
16. Stromberg	Franz, Daniel	Friedensrichter	Stromberg.
	Ruppert, Adam	1ster Stellvertreter	id.
	Mayer, Wilhelm	2ter Stellvertreter	id.
	Fuchs, Jakob	Gerichtsschreiber	id.
	Linnemann, Johann	1ster Notar	id.
	Thonvenin, Gabriel	2ter Notar	Schweppenhausen.
	Schenk, Peter	1ster Gerichtsvollzieher	Stromberg.
	Poirez, Albert	2ter Gerichtsvollzieher	id.
17. Kirn	Kautz, Friedrich	Friedensrichter	Kirn.
	Schmidt, Franz	1ster Stellvertreter	id.
	Wildt, Friedrich	2ter Stellvertreter	id.
	Blum, Johann Jakob	Gerichtsschreiber	id.
	Knabenschuh, Fr. Wilhelm	Notar	id.
	Wies, Johann	Gerichtsvollzieher	id.
18. Sobernheim	Kampers, Jakob	Friedensrichter	Sobernheim.

Digitized by Google

Canton.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Sobernheim	Adam, Peter	1ster Stellvertreter	Sobernheim
	Leiden, Heinrich	2ter Stellvertreter	id.
	Wittus, Franz Heinrich	Gerichtsschreiber	id.
	Scheuer, Johann Anton	1ster Notar	id.
	Herf, Georg Heinrich	2ter Notar	id.
	Ohans, Caspar	1ster Gerichtsvollzieher	id.
	Fliegel, Joh. Baptist	2ter Gerichtsvollzieher	id.
19. St. Goar	Wachter, Joseph Anton	Friedensrichter	St. Goar.
	Napp, Jakob	1ster Stellvertreter	id.
	Weber, Franz	2ter Stellvertreter	id.
	Gewnich, Jakob	Gerichtsschreiber	id.
	Burger, Wilh. Christ. Heinrich	1ster Notar	id.
	Diel, Leopold	2ter Notar	Bacharach.
	Diel, Denp Peter	3ter Notar	id.
	Curtius, Joseph	1ster Gerichtsvollzieher	St. Goar.
	Jeiter, Franz	2ter Gerichtsvollzieher	Bacharach.
20. Beppard	Horstmann, Friedr. Philipp	Friedensrichter	Beppard.
	Kalt, Benedikt	1ster Stellvertreter	id.
	Krebs, Ignatz	2ter Stellvertreter	id
	Ohlig, Johann	Gerichtsschreiber	id.
	Depner, Carl	1ster Notar	id.
	Lucas, Wilhelm	2ter Notar	id.
	Wenger, Franz	1ster Gerichtsvollzieher	id.
	Heck, Joseph	2ter Gerichtsvollzieher	id.
21. Coblenz	Burret, Joseph	Friedensrichter	Coblenz.
	Fischer, Jakob	1ster Stellvertreter	id.
	Mazza, Heinrich	2ter Stellvertreter	id.
	Erden, Johann Joseph	Gerichtsschreiber	id.
	Lenz, Johann	1ster Notar	id.
	Mathieu, Clemens	2ter Notar	id.
	Wolf, Jos. Bruno	3ter Notar	id.
	Simon, Carl Philipp	4ter Notar	id.
	Schwerz, Joseph	Gerichtsvollzieher	id.
22. Metternich	Weber, Joseph	Friedensrichter	Coblenz.
	Conrad, Wilhelm	1ster Stellvertreter	Rübenach.
	vacat	2ter Stellvertreter	

Digitized by Google

Canton.	Namen.	Charakter.	Wohnort.
Metternich	Schram, Maxim. Joseph	Gerichtsschreiber	Coblenz.
	Deuster, Johann Joseph	Notar	id.
	Custor, Friedrich Wilhelm	Gerichtsvollzieher	id.
23. Wildenburg	Wachter, Johann Joseph	Friedensrichter	Schdastein.
	Holstein, Wilhelm	Gerichtsschreiber	id.
	Seitz, Friedrich Carl	Stellvertreter	id.
	Schöler, Andreas Ludwig	Notar	Waldbrdl.
	Kniffler, Franz	Gerichtsvollzieher	Wissen.

Die Portofreiheit der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft betr.

Des Königs Majestät haben der unterzeichneten Gesellschaft die Portofreiheit Allergnädigst zu bewilligen geruhet.

Dem gemäß sind zufolge eines Rescriptes des hohen Ministeriums des Innern vom 4. Juni d. J. das Königl. Ober-Postamt zu Düsseldorf und das Königl. Postamt zu Mülheim an der Ruhr, dem die Post-Expedition in Werden untergeordnet ist, angewiesen worden, die von dem Ausschusse der Gefängniß-Gesellschaft zu Düsseldorf und der Tochter-Gesellschaft zu Werden ausgehenden und an diese ankommenden Briefe, Gelder und Packete portofrei sowohl absenden, als verabfolgen zu lassen, wenn die Briefe offen, oder unter Kreuzband und mit der Bezeichnung:

„Angelegenheiten der Rheinisch-Westphälischen Gefängniß-Gesellschaft"

eingeliefert werden und die Gelder und Pakete, letztere jedoch postäglich nur bis zu 10 Pfund, mit einem, das obenbemerkte Rubrum tragenden Siegel verschlossen sind.

Indem wir diese Anordnung den verehrten Theilnehmern der Gesellschaft bekannt machen, ersuchen wir um deren gefällige Beachtung, jedoch mit der Bemerkung, daß die an uns eingehenden Gelder und Pakete auch unter Privatsiegel verschlossen seyn können, dann aber das begleitende Schreiben offen, das Paket genau bezeichnend, und in der oben angegebenen Art rubrizirt seyn muß.

Düsseldorf, den 6. August 1818.

Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft.

Der Vice-Präsident, gez. Wingender. Der Sekretär, Hoffmann.

Den abwesenden Friedrich Nachtigall betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 16. April d. J. ist über die Abwesenheit des Friedrich Nachtigall aus Kreuznach, welcher angeblich vor 43 Jahren seinen Wohnort verlassen und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben hat, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 14. November 1818.

Der General-Prokurator. Ruppenthal.

Die Assisen für's 1ste Quartal 1829 betreffend.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen in dem Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Coblenz für das 1ste Quartal des künftigen Jahres 1829 wird hiermit auf Montag den 12. Januar festgestellt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Madihn zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Cöln, den 12. November 1828.

Der die Stelle des Ersten Präsidenten verwaltende Senats-Präsident, Geheime Justizrath, (unterschr.) Schwarz.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Ober-Sekretär, J. Themer.

Materialien-Lieferung betr.

Donnerstag den 4ten des kommenden Monats Dezember, des Vormittags um 10 Uhr, sollen in Zustand des Königl. Wasserbau-Inspektors Herrn Eisner die wegen Instandsetzung des Mosel-Leinpfades von Moselweiß bis Niederfell veranschlagten Lieferungen von Weidensetzlingen, Thonschiefer, Kalk und Sand, sodann der Transport von Faschinen und Buhnenpfähle, als:

A. Für die Instandsetzung des Leinpfades oberhalb Moselweiß.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) Transport von 190½ Schock Faschinen, angeschlagen zu . .	380	10	—
2) Transport von 380½ Schock Buhnenpfähle, angeschlagen zu .	114	3	—
3) Lieferung von 203½ Schachtruthen große Thonschieferſteine, idem	508	22	6
4) desgl. von 82,152 Stück Weidensetzlingen, idem . . .	479	6	7

B. Desgleichen in der Gemarkung Lay.

1) Transport von 462 Schock Faschinen, angeschlagen zu . .	924	—	—
2) desgl. von 914 Schock Pfählen, idem	277	6	—
3) Lieferung von 196½ Schachtruthen Thonschieferſteine, idem .	491	7	—
4) desgl. von 94½ preußische Tonnen Kalk, idem . . .	94	10	—
5) desgl. von 17½ Schachtruthen durchgeworfenen Mauersand, idem	26	7	6
6) desgl. von 199½ tausend Stück Weidensetzlinge, idem . .	1163	22	6

C. Desgleichen unterhalb Dieblich.

1) Transport von 135 Schock Faschinen, angeschlagen zu . .	58	15	—
2) desgl. von 270 Schock Buhnenpfählen, idem . . .	18	—	—
3) Lieferung von 42½ Schachtruthen Thonschieferſteinen, idem .	107	—	—
4) desgl. von 30 preußische Tonnen Kalk, idem . . .	30	—	—
5) desgl. von 6¼ Schachtruthen durchgeworfenen Mauersand, idem	9	22	6
6) desgl. von 58½ tausend Stück Weidensetzlingen, idem . .	340	8	4

D. Instandsetzung des Leinpfads von oberhalb Dieblich bis gleich unterhalb Niederfell.

1) Transport von 218½ Schock Faschinen, angeschlagen zu .	545	12	6
2) desgl. von 436½ Schock Pfählen, idem	145	13	4
3) Lieferung von 121½ Schachtruthen Thonschieferſteinen, idem .	303	3	9
4) 852 Bund Weidenpflanzſtäcken, idem	340	24	—

bei der unterzeichneten Stelle an den Wenigstfordernden in Verding gegeben werden.

Digitized by Google

Die Bedingungen dieser Versteigerung sind täglich dahier einzusehen, und da letztere nur mittelst versiegelter, auf Stempelpapier geschriebener Submissionen statt finden soll, in welchen, ohne irgend eine Nebenbedingung darin zu machen, der Rabatt in Prozenten ausgedrückt werden muß, und welche auf der Adresse folgendermaßen zu überschreiben sind, als:

Submission auf das zur Instandsetzung des Leinpfades bei A. B. C. D. nöthige Weidenpflanzholz, Thonschiefer, Sand, Kalk, oder den Transport ꝛc.

so wird ferner bemerkt, daß anders eingerichtete Submissionen nicht werden beachtet werden, und gleichzeitig vorbedungen, daß dieselben am 3. Dezember spätestens auf der landräthlichen Kanzlei niedergelegt werden müssen.

Coblenz, den 17. November 1828.

Der Kreisdeputirte als landräthlicher Stellvertreter.
Jakob Reiff.

Erledigung einer Waldwärter-Stelle betr.

Durch das Ableben des bisherigen Waldwärters Christian Stroh zu Garbenheim, ist die Stelle eines Waldwärters für die Waldungen der Gemeinden Atzbach, Dorlar, Dutenhofen, Garbenheim und Kinzenbach, womit ein Einkommen von 50 — 60 Rthlr. verbunden ist, erledigt worden, wovon die Militair-Versorgungs-Berechtigten mit dem Anhang hiermit in Kenntniß gesetzt werden, daß zur Wiederbesetzung dieser Stelle Endtermin auf den 15. Dezember c. festgesetzt ist, wonach solche ohne Weiteres vergeben werden wird.

Der Bürgermeister von Atzbach,
Colnot.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betr.

In der Nacht vom 31. Oktober zum 1. November c. sind zu Wormersdorf im Kreise Rheinbach vier mit einem schwarzen Querstriche auf dem Rücken bezeichnete Schaafe, nämlich zwei Böcke, ein Hammel und ein Mutterschaaf, gestohlen worden.

Wer über die Thäter oder den Besitzer der gestohlenen Schaafe Auskunft geben kann, wird ersucht, der hiesigen Stelle oder seiner Ortsbehörde schleunige Nachricht mitzutheilen. Bonn, den 12. November 1828.

Der Königliche Prokurator, Eversmann.

Steckbrief gegen den Deserteur F. Weber.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Friedrich Weber ist am 6ten November d. J. zum zweitenmal von der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garnison Coblenz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Orts-

Digitized by Google

behörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersuchet, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die gedachte Brigade zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 15. November 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement.

Der obengenannte Friedrich Weber aus Mudersbach im Kreise Altenkirchen gebürtig, ist 37 Jahr 6 Monate alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare; gewöhnliche Stirn; blonde Augenbraunen; graue Augen; kleine spitze Nase; gewöhnlichen Mund; spitzes Kinn; blonden bart; länglichtes Gesicht; gesunde Gesichtsfarbe und gesunde Zähne; und als besondere Kennzeichen: ist hagerer Statur und pockennarbig.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer alten Artillerie-Montirung, ein Paar alten grauen Tuchhosen und ein Paar neuen Schuhen.

Steckbrief gegen 7 Militär-sträflinge.

Die unten näher bezeichneten 7 Militair-Sträflinge sind in der Nacht vom 4. zum 5. November d. J. von der Festung Jülich entwichen. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf dieselben ein wachsames Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfall arretiren und unter sicherer Bedeckung an die Commandantur der Festung Jülich abliefern zu lassen.

Coblenz, den 17. November 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement

der oben erwähnten 7 Militair-Sträflinge:

1) Hubert Schneider aus Mühlheim am Rhein gebürtig, ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 1 Strich groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, blonden Bart, schlanke Statur, und keine besondere Kennzeichen.

2) Heinrich Berlings aus Crefeld gebürtig, ist 22 Jahr 7 Monate alt, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, niedrige runde Stirn, braune Augen, blonde Augenbraunen, spitze Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hervorkeimenden blonden Bart, schlanke Statur, und keine besondere Kennzeichen.

3) Albert Jansen aus Blankenstein, Kreis Bochum, Provinz Westphalen gebürtig, ist 22 Jahr 1 Monat alt, 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, spitze und ein wenig rechtsgebogene Nase, großen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, blonden Bart, mittlere Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

4) Johann Nolden aus Cöln gebürtig, ist 22 Jahr 2 Monate alt, 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich groß, hat braune Haare, niedrige Stirn, graue Augen, braune Augenbraunen, mittelmäßige Nase, mittelmäßigen Mund, spitzes Kinn mit einem Grübchen, ovales

Digitized by Google

Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, blonden Bart, schlanke Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

5) Anton Wurm aus Bonn gebürtig, ist 18 Jahr 7 Monate alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, runde Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, blonden Bart, mittlere Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

6) Aloys Bey aus Aachen gebürtig, ist 19 Jahr 5 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, niedrige Stirn, schwarze Augen, schwarze Augenbraunen, kleine Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, schwarzen Bart, mittlere Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

7) Peter Jungermann aus Lüdenscheidt, Kreis Altena, Provinz Westphalen gebürtig, ist 24 Jahr 11 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, blaue Augen, braune Augenbraunen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, hageres rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, braunen Bart, mittlere Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

Waren bei der Entweichung sämmtlich mit einer blauen Jacke mit rothem Kragen, einer blauen Mütze mit rothen Streifen, weißen tuchenen Hosen und Stiefeln mit langen Schäften bekleidet.

Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarr-Vikar Christian Sehr zu Mehren ist zum evangelischen Pfarrer daselbst ernannt worden.
Coblenz, den 28. Oktober 1828.

Der bisherige provisorische Waldwärter Caspar zu Lingerhahn, ist als Communal-Förster definitiv bestätigt worden.
Coblenz, den 29. Oktober 1828.

Nach erhaltener Approbation und nach stattgehabter Vereidung haben sich die Anna Gertrudis Müller, verehelichte Schlicht in Oberweichenbach, Kreis Adenau, und Anna Elise Müller, verehelichte Schütz in Gardenheim, Kreis Wetzlar, als Hebammen niedergelassen. Coblenz, den 30. Oktober 1828.

Der Distriktsarzt Dr. Moll in Münstermaifeld hat von dem Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten seine Approbation als Geburtshelfer erhalten.
Coblenz, den 31. Oktober 1828.

Digitized by Google

Dem bisherigen Schullehrer Nengel zu Räber ist die dritte Lehrerstelle an der katholischen Knabenschule zu Mayen provisorisch übertragen worden.
Coblenz, den 16. November 1828.

Der bisherige provisorische Schullehrer Johann Keßer zu Stromberg ist zum zweiten Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Kreuznach ernannt worden.
Coblenz, den 16. November 1828.

Die Inspektion über die katholischen Elementarschulen in den zum Kreise St. Goar gehörigen Bürgermeistereien Boppard, St. Goar, Oberwesel, Wiebelsheim, Bacharach und Niederheimbach ist dem Pfarrer und Dechanten Dr. Balduin Schreiner zu St Goar von uns übertragen worden.
Coblenz, den 18. November 1828.

Der Menschenfreund.

Eine Monatschrift in zwanzlosen Heften, für den Bürger und Landmann, hat das erste Heft (4½ Bogen stark) für den Monat Oktober die Presse verlassen und ist — zum Besten der notorisch armen taubstummen Zöglinge im hiesigen Taubstummen-Institute — bei jedem Postamte und in jeder Buchhandlung, für das Quartal oder 3 Hefte von 13 bis 15 Bogen, für ½ Thaler zu bekommen. Se. Erzellenz, der Herr General-Postmeister v. Nagler, hat dem Menschenfreunde solche humane Vergünstigung zu Theil werden lassen, daß derselbe allen Postämtern und Buchhandlungen frei zugeschickt werden kann, und für die Absetzung und Vertheilung desselben wird das 8te Exemplar Rabatt gegeben.

Inhalt des ersten Hefts.

(Auf dem Umschlage: der Zweck und Plan des Menschenfreundes.) Vorwort vom Herrn Superintendent Dr. Fritsch.

A. Aufsätze. Dr. August Herm. Niemeyer, Königl. Preuß. Ober-Consistorialrath, Kanzler und Professor der Theologie, Ritter ꝛc. gest. den 7. Juli 1828; vom Herrn Prediger Besser.

B. Nachrichten von Förderungen menschenfreundlicher Zwecke. I. Uebersicht menschenfreundlicher Handlungen im Regierungsbezirk Magdeburg, welche zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind. II. Kurze Nachrichten von Errichtung eines Taubstummen-Instituts zu Hamburg. III. Die Armenschule in Quedlinburg.

C. Erzählungen: 1) Achtung und Unterstützung der Taubstummen; denn auch unter ihnen giebt es Personen, die in beschränkter Lage mit seltener Aufopferung, Werke der Wohlthätigkeit üben, wie nachstehende wahre Geschichte beweist. 2) Der wohlthätige Bürger Quedlinburgs und der arme, jedoch ehrliche und fleißige Künstler dieser Stadt; beide Erzählungen vom Herrn Oberprediger Haupt. 3) Treffliche Art, wohlzuthun. 4) Merkwürdige Berechnung. 5) Edler Wettstreit im Wohlthun; vom Herrn Oberprediger Haupt. 6) Die Prüfung, v. K. M. 7) Erinnerungen an Friedrich den Einzigen, ein Gedicht. 8) Die Lebensalter, ein Gedicht. 9) Sonderbare Rettung aus dem Grabgewölbe. 10) Traurige Verwechselung.

D. Kurze Nachrichten, Anzeigen, Anekdoten, u. s. w. 1) Frankreichs Volksschulen. 2) Pockenseuche in Marseille. 3) Neue Erfindung. 4) Die Mutter ohne Mutterpflicht und

Digitized by Google

Muttergefühl. 5) Ueber die Errichtung einer Prämien-Anstalt zur Unterstützung rechtschaffener Dienstmägde. 6) Die langen Damentafeln, ein Gedicht. 7) Edelsinn. Beispiel wahrer Herzhaftigkeit. 9) Bescheidene Bitte. 10) Merkwürdiger Wechsel. 11) Grabschrift auf einen Silhouettenmacher. 12) Sicheres Mittel. 13) Wahre Ursach. 14) Die große Glocke.

Daß diese Monatsschrift in der Zukunft nicht an Interesse und Reichhaltigkeit verlieren, sondern gewinnen wird, dafür bürgt die menschenfreundliche Theilnahme geachteter und gelehrter Männer.

Unter den jetzt vorhandenen 18 Zöglingen befinden sich 6 notorisch arme Zöglinge. Dieses ist doch wohl der beste Beweis, daß dieses Institut für die notorisch Armen dieser Unglücklichen wohlthätig ist.

Da sich Se. Königl. Hoheit, der Kronprinz von Preußen, so huldreich herabgelassen hat, diesem Institut Seinen besondern Schutz angedeihen zu lassen, und demselben nebst Ihrer Königl. Hoheit der Kronprinzessin von Preußen, eine jährliche Unterstützung von 70 Thalern und ein Hochpreißl. Ministerium der Geistlichen rc. Angelegenheiten 150 Thaler jährliche Unterstützung gnädigst zuzusichern geruhet haben; so werden gewiß die Edelgesinnten und Gefühlvollen im Publikum von diesen erhabenen Beispielen sich aufmuntern lassen und nicht zurückbleiben, sondern dieses nothwendige Werk, wodurch die Unglücklichen der Menschheit in die Reihe der Glücklichern sollen geführt werden, gern unterstützen. Da die Zahl der notorisch armen Taubstummen zu groß ist, so kann es nicht vom Staat allein verlangt werden, daß er sich aller dieser Unglücklichen annehmen solle, indem es auch für die vielen Millionen glücklichern Menschen wirklich nur ein Geringes ist, durch solche Unterstützungen ihre unglücklichen Mitbrüder beglücken zu helfen.

Von der reichlichen Theilnahme an dieser Monatsschrift wird es also abhängen, ob ich die vorhandenen 6 Freizöglinge noch länger werde erhalten und deren Zahl noch vermehren können; oder ob gefühllose Härte mich und diese Unglücklichen verlassen wird? Doch lebt in mir das feste Vertrauen zu einer unwandelbaren gütigen Vorsehung und zu der nie ganz ersterbenden humanen Herzensgüte der Menschheit, daß ich das Letztere nicht werde zu befürchten haben.

Es sind ja die herrlichsten Wohlthätigkeitsanstalten — als die Bibel- und Missionsgesellschaften u. s. w. — vorhanden, deren wohlthätiges Daseyn und Wirken bloß der Humanität zu verdanken ist. Warum sollte es denn nicht möglich seyn, daß auch diese unglücklichen Halbmenschen sich mehr als bisher der Sorge ihrer edelgesinnten Mitmenschen zu erfreuen hätten, und durch eine zweckmäßige Bildung dahin geführt würden, daß auch sie die Bibel ihrem heiligen Zwecke gemäß gebrauchen lernten? und daß dieselben — und zwar durch weit geringere Kosten als jene entfernteren Wilden — auch zu dem Reiche Gottes und Jesu geführt würden!

Jeder gute Hausvater beglückt ja zuerst die Seinen, und dann richtet er sein wohlthätiges Augenmerk auch auf seine entfernteren Mitbrüder; und durch das schöne Gleichniß vom barmherzigen Samariter hat uns Jesus als unsere erste Pflicht aufgestellt: jedes uns vorkommende Unglück nach Kräften zu vermindern; und immer noch ruft seine göttliche Stimme uns zu: »So gehet hin und thut desgleichen.«

Quedlinburg, im Oktober 1828.

Heinrich Hauer, Taubstummenlehrer.

Digitized by Google

Wasserstand

am Rhein-Pegel zu Coblenz, im Monat Oktober 1828.

Tag.	Wasserstand Fuß.	Zoll.	Richtung des Windes.	Regen oder Schnee.	Eisgang oder Eisstand.	Bemerkungen.
1	7	9	West.	Regen.		
2	7	9	id.	Trüb.		
3	7	8½	Nord.	Nebel.		
4	7	9	Süd-West.	Trüb.		
5	7	7	Süd-Ost.	Sonnenschein.		
6	7	5	id.	Trüb.		
7	7	6	Süd-West.	id.		
8	7	6	id.	id.		
9	7	5	Süd-West.	id.		
10	7	6	Nord-West.	id.		
11	7	8	West.	Sonnenschein.		
12	7	11	Nord-West.	id.		
13	8	1	Nord.	Nebel.		
14	7	11	Nord-West.	Regen.		
15	7	7	Nord.	Sonnenschein.		
16	7	5	Nord-West.	Regen.		
17	7	4½	West.	Trüb.		
18	7	4	Nord.	Sonnenschein.		
19	7	2	id.	Nebel.		
20	7	„	id.	id.		
21	7	„	Ost.	id.		
22	6	9	Nord.	id.		
23	6	8	Nord-West.	Sonnenschein.		
24	6	5½	id.	Regen.		
25	6	5	id.	id.		
26	6	3	Nord-Ost.	Trüb.		
27	6	2	Süd.	Sonnenschein.		
28	6	2	Nord-Ost.	id.		
29	6	1	id.	id.		
30	6	„	id.	id.		
31	6	„	Süd.	Trüb.		

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 49. Coblenz, den 2. Dezember 1828.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Die von des Königs Majestät unterm 16ten Juni c. Allerhöchst bestätigte Urkunde über die standesherrlichen Rechte des Herrn Fürsten zu Wied in Beziehung auf die Berghoheit vom 30ten Januar d. J. und die von dem Königlichen hohen Staats-Ministerio unterm 20ten Oktober d. J. bestätigte Dienst-Instruktion für das Fürstliche B[illegible] und Berggerichts-Amt zu Wied werden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Coblenz, den 12. November 1828.

Der Königl. Staats-Minister und Ober-Präsident de[illegible] Provinz [illegible]

Ingersleben.

Die standesherrlichen Rechte des Herrn [illegible] zu Wied [illegible] Beziehung auf die Berghoheit, und die Dienst-Instruktion für das Fürstl. Berg- [illegible]

* *

Nachdem des Königs Majestät durch das Gesetz vom 2[illegible] und [illegible] vom 30. Mai 1820 dem Herrn Fürsten zu Wied Durchl[illegible] Regierungs-Rechte zwar allergnädigst zugestanden haben, die [illegible] und Berg-Jurisdiktion aber nicht ausdrücklich erwähnt sind; [illegible] der vom Herrn Fürsten in Anspruch genommenen Berghoheit, also die Allerhöchste San[illegible] Sr. Majestät des Königs erforderlich ist: so ist in Bezug auf die Staats-Ministerial-Verordnung vom 4. Mai v. J. über die Modalitäten der Ausübung der Berghoheit folgend[illegible] festgesetzt worden.

§. 1.

Des Königs Majestät verleihen dem Herrn Fürsten zu Wied Durchlau[illegible] einen [illegible] der Berghoheit, namentlich die Ehren- und [illegible] baren Rechte, als: das Recht der Verleihung von Berg- und Hüttenwerk[illegible] nach den wirklich vorhandenen und [illegible] nach einzu[illegible] den Berg-, Staat- und [illegible]-Gesetzen, so wie die Berg-[illegible] on ([illegible] lizei [illegible] stiz-Pflege) und die Anstellung der nöthigen Beamten und Erhebung der Bergwerks-Abgaben unter bestimmten Modifikationen, wobei Allerhöchstdieselben Sich das Landeshoheits- [illegible] Aufsichts-Recht, die Gesetzgebung und den Vorkauf der Metalle [illegible] halten

§. 2.

Innerhalb des Umfanges der dem Herrn Fürsten zustehenden Rechte ist demselben und seinen Behörden, im Allgemeinen die Ausführung aller auf die gesetzliche Art bekannt [illegible] machten, oder ihnen von der betreffenden Behörde [illegible] mitgetheilt werden Gesetze, [illegible] ordnungen und Dienst-Instruktion[illegible] welche auf [illegible] und Hütten-Wesen [illegible] ben, übertragen.

§. 3.

Die Aufsicht darüber, daß die Gesetze und Verordnungen, deren Ausführung dem Herrn Fürsten und seinen Behörden zustehet, sowohl überhaupt [illegible] ihr [illegible] speziell [illegible] Inhalte gemäß, angewendet, und daß in Ausübung der dem Herrn Fürsten und seinen Behörden zustehenden Rechte die gesetzlichen Schranken beobachtet werden, führt das Königl. Ministerium des

Innern durch den Ober-Präsidenten der Provinz, und in technischer und bergpolizeilicher Hinsicht, durch das Königliche Rheinische Ober-Bergamt.

§. 4.

Die Ausübung der dem Herrn Fürsten nach dem §. 1 zustehenden Berghoheits-, Polizei- und Jurisdiktions-Rechte, geschieht im ganzen Umfange des Fürstlichen Standesherrlichen Gebietes, bestehend in der obern und niedern Grafschaft Wied, sodann der vormals Churkölnischen Aemter Altenwied und Neuerburg, fortan in erster Instanz durch eine besondere Behörde unter dem Namen:

»Fürstlich Wiedisches Berg-Amt«

mit welchem zugleich ein

»Fürstlich Wiedisches Berg-Gericht«

verbunden wird.

§. 5.

Das Personal des Bergamts soll bestehen aus:

1) einem vereideten Bergrichter, welcher allen Sitzungen beiwohnt,
2) einem vereideten Bergmeister,
3) einem vereideten Bergschreiber,
4) einem vereideten Bergzehntner (der zugleich Rechnungsrevisor ist),
5) einem vereideten Berggeschwornen,
6) einem vereideten Markscheider,
7) einem vereideten Bergboten.

§. 6.

Das Fürstliche Berggericht soll bestehen aus:

1) einem vereideten Bergrichter;
2) einem vereideten Protokollführer;
3) einem vereideten Gerichtsboten.

Die Funktionen der beiden letztern können jedoch auch von dazu geeigneten Subalternen der technischen Partie des Bergamtes mit übernommen werden.

§. 7.

Unter Voraussetzung der gesetzlichen Qualifikation, welche für die technischen Beamten durch das Königliche Rheinische Oberbergamt, dem Königlichen Ministerium des Innern, für die berggerichtlichen Beamten aber, durch den Königlich Rheinischen Appellations-Gerichtshof, dem Königlichen Justiz-Ministerium nachzuweisen ist; hängt die Anstellung des vorbemerkten Personals von dem Herrn Fürsten ab, ohne daß es einer weitern Bestätigung derselben bedarf.

§. 8.

Die Mitglieder und Beamten des Bergamts und Berggerichts leisten als Staatsdiener den Diensteid und zwar der Bergrichter in folgender Form:

»daß er Seiner Majestät und Allerhöchstderen Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig seyn; nach seinen Kräften Allerhöchstdero Schaden abwenden »und Nutzen befördern, das ihm anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleißig »und gewissenhaft verwalten, die von den ihm vorgesetzten Behörden ergehenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen und die durch das Edikt vom 21ten »Juni 1815, die Allerhöchste Instruktion wegen Ausführung dieses Edikts vom 30ten »Mai 1820 und die gegenwärtige Urkunde vom 30. Januar und 2. Februar 1828 festgestellten Rechts-Verhältnisse überall gebührend beachten, insbesondere die Gerechtigkeit nach Vorschrift der Gesetze und ihrer besten Kenntniß und Ueberzeugung befördern »und handhaben; Jedermann ohne Ansehen der Person und Unterschied des Standes, »unpartheiische Justiz, so viel an ihm ist, administriren, und sich davon weder durch Geschenke, Gunst und Gaben, noch durch Freundschaft, Feindschaft, Menschenfurcht oder

Digitized by Google

»andere unlautere Bewegungsgründe und überhaupt durch keine Neben-Rücksichten ab»wenden lassen; bei der Instruktion der Prozesse allen Fleiß, Mühe und Bestreben, »auf die vollständige und gründliche Entdeckung der Wahrheit und zugleich auf die mög»lichste Beschleunigung der Sachen verwenden, und es seines Orts an nichts fehlen »lassen wolle, wodurch die Königliche landesväterliche Intention, zur Verschaffung einer »soliden, prompten und unparteiischen Rechtspflege, befördert und erreicht werden könne; »überhaupt aber sich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem getreuen und recht»schaffenen pflichterfüllten Justizbedienten zum Bergamte mit verpflichteten Rechtskundi»gen wohl ansteht und gebühret.«

»Endlich gelobet und schwöret er, dem Herrn Fürsten, als seiner Standes- und »Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und den gebührenden »Gehorsam jederzeit erweisen, dessen Bestes möglichst befördern und Schaden abwenden »zu wollen.«

Der Bergmeister und die übrigen Bergamts- und Berggerichtsbeamten oder, nach der im Rezeß vom 29. Mai 1826 vorgeschriebenen Formel:

»daß sie Seiner Majestät dem Könige und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regie»rung treu, gehorsam und unterthänig seyn; nach ihren Kräften Allerhöchstdero Scha»den abwenden und Nutzen befördern; das ihnen anvertraute Amt nach den Landes»gesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten; die von den ihnen vorgesetzten Be»hörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen, und »die durch das Edikt vom 21. Juni 1815, die Allerhöchste Instruktion wegen Ausfüh»rung dieses Edikts vom 30. Mai 1820 und die gegenwärtige Urkunde vom 30. Januar »und 2. Februar 1828 festgesetzten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen, »auch daß sie dem Herrn Fürsten, als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie »dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, »desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wollen.«

Die Vereidung des Bergrichters erfolgt vor dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichtshofe zu Cöln, die des Bergmeisters vor dem Königlichen Rheinischen Oberberg-Amte und die der subalternen Beamten vor dem versammelten Fürstlich Wiedischen Bergamte. Nach der Vereidung der Subalternen wird das darüber aufzunehmende Protokoll den vorgedachten obern Behörden eingereicht und von diesen die Ernennung in dem Amtsblatte der Fürstlichen Regierung zu Neuwied bekannt gemacht.

§. 9.

Das Fürstliche Bergamt steht in administrativen, technischen und polizeilichen Berg- und Hüttensachen unter der Leitung des Königlich Rheinischen Oberbergamts zu Bonn, und richtet sich nach der beigefügten Instruktion.

Das Bergamt ist für die gesetz- und pflichtmäßige Verwaltung des demselben anvertrauten Amtes verantwortlich. Es hat jedoch den Verfügungen und Anordnungen des Herrn Fürsten, welche nach der gewissenhaften Ueberzeugung des Bergamts den Gesetzen nicht entgegen sind, bei allen, die Justizpflege nicht betreffenden Gegenständen seiner Verwaltung Folge zu leisten. In Justizsachen beschränkt sich die Autorität des Herrn Fürsten auf eine Einwirkung bei Beschwerden über verzögerte Justiz- und Amts-Versäumnisse, worin das Berggericht seinen Verfügungen, denen er durch Ordnungsstrafen Nachdruck zu geben berechtigt ist, nachleben muß.

§. 10.

Mit Beachtung der Gesetze und mit Ausnahme der Gegenstände, welche nach der Verfassung und allgemeinen Einrichtung des Staates einer Autorisation Sr. Majestät des Königs bedürfen, ist der Herr Fürst berechtigt, im ganzen Umfange und innerhalb der Grenzen seiner Rechte, Verordnungen und Verfügungen in Bezug auf das Berg- und Hüttenwesen zu erlassen, welche jedoch dem Königlichen Oberbergamte sogleich bei dem Erlasse mitzutheilen sind.

Digitized by Google

§. 11.

Der Rekurs über Verfügungen des Fürstlichen Bergamtes in administrativen, technischen und polizeilichen Berg- und Hütten-Sachen geht, wenn der Beschwerdeführer es nicht vorzieht, zunächst Remedur bei dem Herrn Fürsten selbst zu suchen, an das Königliche Rheinische Oberbergamt zu Bonn. Ist bei dem Herrn Fürsten selbst Remedur nachgesucht, so ist im Falle des weitern Rekurses der Eingabe des Beschwerdeführers die Entscheidung des Herrn Fürsten beizufügen. Bedarf es zur nähern Ermittelung des Sachverhältnisses oder zur Kenntniß der Entscheidungs-Gründe einer Rücksprache mit dem Herrn Fürsten, so ist diese unmittelbar vom Königlich Rheinischen Ober-Bergamte vorzunehmen, die Verfügung desselben aber an das Fürstliche Bergamt zu richten.

§. 12.

Das Fürstlich Wiedische Berggericht ist der Aufsicht der Fürstlichen Regierung, an welche auch die Berufung geht, und denjenigen Königlichen Justizbehörden untergeordnet, unter welchen die Fürstlichen Justiz-Aemter verfassungsmäßig stehen.

§. 13.

Die Gerichts- und Bergamts-Sporteln werden in den berggerichtlichen und Bergamts-Sachen nach den bestehenden Taxordnungen und Observanzen erhoben. In Ansehung der Gerichtsnutzungen bleibt es bei der bisherigen Verfassung, bis dieserhalb eine allgemeine abändernde Bestimmung im gesetzlichen Wege von Sr. Majestät getroffen wird. In Ansehung der Geldstrafen hat es bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

§. 14.

Hinsichtlich der Pensionirung der Bergbeamten wird die besondere Uebereinkunft mit dem Herrn Fürsten vorbehalten.

§. 15.

Sämmtlichen Beamten sind etatsmäßige fixe Gehälter, mit Ausschluß allen Antheils an den Sporteln, auszusetzen.

Der Normal-Besoldungs-Etat wird dem Königlichen Oberbergamte eingesandt, um die Ueberzeugung zu gewähren, daß die Beamten auskömmlich salarirt werden.

§. 16.

Seine Majestät der König halten sich diejenigen nähern Bestimmungen bevor, welche in der Folge das Staatswohl erfordern sollte.

Die vorstehende, im Auftrage des Königlichen hohen Staatsministeriums nach den beschlossenen und übereingekommenen Bestimmungen abgefaßte Urkunde, ist in zweien gleichlautenden Exemplarien ausgefertigt, auch in Auftrag des Königlichen hohen Staatsministeriums, durch den Staatsminister und Ober-Präsidenten von Ingersleben und von dem Herrn Fürsten zu Wied höchsteigenhändig unterschrieben worden.

Coblenz, den 30ten Januar 1828.

Ingersleben.

(L S)

Neuwied, den 2ten Februar 1828.

August Fürst zu Wied.

Vorstehende, zwischen dem Staats-Minister und Ober-Präsidenten von Ingersleben und dem Herrn Fürsten zu Wied vollzogene Urkunde von 30. Januar d. J., durch welche die standesherrlichen Rechte des Herrn Fürsten in Beziehung auf die Berghoheit und Berg-Jurisdiktion näher bestimmt werden, wird hiedurch von Uns bestätiget. Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16ten Juni 1828.

(L S)

Friedrich Wilhelm.

Digitized by Google

Instruktion
für das Fürstlich Wiedische Berg-Amt.

§. 1.

Umfang des Bergamts-Bezirks.

Der Umfang des Bezirks des Fürstlich Wied'schen Bergamts wird durch die Landesgrenzen des Standesherrlichen Fürstenthums Wied bestimmt.

§. 2.

Dienstverhältniß.

Es ist zunächst dem Königlich Rheinischen Ober-Bergamte als der ersten Instanz in allen Sachen, welche den Betrieb der Berg- und Hüttenwerke betreffen, untergeordnet.

Bei allen seinen Anfragen, Anträgen, Berichten ꝛc. hat dasselbe gegen diese Behörde denjenigen Ton zu beobachten, welcher in dergleichen Vorträgen den subordinirten Dienstverhältnissen angemessen ist.

§. 3.

Mit den übrigen obersten Königlichen Provinzial-Behörden tritt das Berg-Amt in keine unmittelbare Dienstverhandlung, es sey denn, daß Gefahr des Verzugs dieses nothwendig machte, wo sodann das Ober-Berg-Amt gleich von jenem genommenen Schritte zu benachrichtigen ist.

§. 4.

Zu allem, was den Dienst und vorschriftsmäßige Ordnung betrifft, sind dem Bergamte, welches mit dem unterhabenden Revier-Beamten-Personale die Berg- und Hüttenwerke seines Bezirks verwaltet, außer diesen und den übrigen Feder-Beamten, alle Grubenbeamten, alle Lehnsträger und einzelne Gewerken, so wie deren Bevollmächtigte untergeordnet.

§. 5.

In Angelegenheiten des technischen Betriebes und Haushaltes des Bergwesens, ist das Bergamt eine vorgesetzte, rathende und leitende Behörde für die Gewerken, in so fern hier deren Vortheil und der des gemeinen Wesens der gemeinschaftliche Zweck der Verglückung des nutzbaren Bergregals ist.

Der Einfluß des Berg-Amtes und die willfährige Annahme und Befolgung der Anordnungen desselben hängt darum wesentlich mit von dem Vertrauen ab, welches die Mitglieder und Subalternen desselben persönlich bei den Gewerken genießen.

Es müssen diese Beamten daher durch Beweise größerer Erfahrung, tieferer Einsichten und reifer Beurtheilung, durch untadelhaftes von jedem Verdacht des Eigennutzes, der Partheilichkeit und Anmaßung freies Dienstbenehmen und Privatleben jenes Zutrauen zu erwerben, und die verschiedenen Beziehungen ihres Standpunktes mit Klugheit zu unterscheiden bemüht seyn.

§. 6.

Zweck der Dienstführung.

Die Bestimmung des Bergamtes ist, unter Leitung der demselben vorgesetzten Behörden das Gesetz in Ausübung zu bringen, welches die Verwaltung des Berg-Regals bestimmt.

Hieraus fließen folgende allgemeine und besondere Vorschriften für die Dienstführung desselben.

§. 7.

Allgemeine Vorschriften und Beförderungsmittel des Bergbaues und Hülfsmittel der Dienstführung.

A. Revierkenntniß.

Das (Wiedsche) Bergamt hat in allen zu seinem Ressort gehörigen Gegenständen nicht allein alle, auf die Beförderung des Bergbaues und Hüttenbetriebs abzweckenden, für die Provinz erlassenen, gesetzlichen Verordnungen zur Richtschnur zu nehmen, sondern auch überhaupt nach den bestehenden oder noch einzuführenden Gesetzen und den Anordnungen der Staatsbehörden sich zu richten, insbesondere aber seinen Verfügungen und Erkenntnissen für die ältere und niedere Grafschaft Wied, die Nassau-Katzenellenbogische Bergordnung vom 1. September 1559; für die Aemter Altenwied und Neuerburg aber die Kurkölnische Bergordnung vom 4. Januar 1669, soweit die Vorschriften dieser Partikular-Ordnungen noch anwendbar, und nicht durch spätere Gesetze oder den Gerichtsgebrauch abgeändert worden sind, oder sofern sie in Gefolge der im Allerhöchsten Patent vom 21. Juni 1825. §. 3. vorbehaltenen nähern Bestimmungen, neben dem als gemeines Bergrecht geltenden Allgemeinen Preußischen Landrechte, noch ferner in Kraft bleiben sollen, zum Grunde zu legen.

Nächstdem hat dasselbe gegenwärtige Instruktion mit ihren Beilagen, das Regulativ zur Verwaltung des Berg-, Hütten- und Hammerwesens im Lande Siegen vom 20. Juni 1819 die Kappschafts-Kassen-Instruktion und die Markscheider-Instruktion, zu seinen besondern Anhalten zu nehmen und deren Vorschriften genau zu beachten, so wie alle übrigen bestehenden künftigen Berggesetze und Instruktionen, die im Berg-Amts-Bezirk Siegen angewendet werden, indem das Fürstlich Standesherrliche Berg-Amt zu dem Ober-Bergamte der Provinz ganz in demselben Aufsichts- und Dienstverhältniß steht, als die Königlichen Bergämter zu demselben stehen. Endlich soll dasselbe das ihm anvertraute Revier in jeder, besonders aber

Digitized by Google

in orographischer und geognostischer Hinsicht, genau kennen zu lernen bemüht seyn. Vorzüglich sollen die Betriebs- und Revierbeamten bei ihren Reisen und Befahrungen, so wie die Markscheider, bei ihren Zügen und Situationsaufnahmen, auf alles aufmerksam seyn, was in dieser Hinsicht merkwürdig ist, und nicht allein zur nähern Kenntniß der bereits im Betriebe befindlichen, sondern zur Auffindung neuer Lagerstätten nutzbarer Fossilien, folglich zur Ausdehnung des Bergbaues, oder zur Erweiterung allgemeiner geognostischer Kenntnisse führen kann.

§. 8.

Diese Beobachtungen sollen nach und nach in petrographische Revier-Karten und zur Uebersicht gebracht werden. Jeder Betriebs- und Revier-Beamte soll daran arbeiten.

§. 9.

Zur Erläuterung und Belegung dieser petrographischen Karten sollen Gebirgs-Suiten gesammelt, und in dem Dienstgebäude des Bergamtes in geographischer Ordnung aufgestellt werden. Von dem Gewöhnlichen abweichende Schichtungsverhältnisse sind durch besondere Zeichnungen und Modelle darzustellen. Durch diese Gebirgs-Suiten werden indeß anderweitige, nach dem relativen Alter der Gebirgsarten geordnete Mineraliensammlungen keineswegs entbehrlich gemacht.

§. 10.

Da, wo Anzeigen über Tage oder geognostische Combinationen eine Untersuchung des Gebirges rechtfertigen, muß das Bergamt Bedacht nehmen, daß solche geschehen.

Können zu einem desfallsigen Unternehmen keine Privatpersonen und namentlich keine Gewerkschaft, welche dafür das nächste Interesse haben könnte, disponirt werden, so muß die Untersuchung der betreffenden Gegend mit den mobilsirten Gründen höhern Orts in Antrag gebracht werden.

§. 11.

B. Fortgesetzte eigene Ausbildung der Berg-Beamten.

Jeder bei dem Bergamte angestellte Beamte ist es seiner freiwillig gewählten Bestimmung schuldig und kraft seines dem Landesherrlichen Interesse geleisteten Eides verbunden, an seiner eigenen wissenschaftlichen und technischen Ausbildung fortwährend zu arbeiten und sich so für die ihm obliegenden Geschäfte stets zu vervollkommnen. Daher muß er alle desfallsige Veranlassungen benutzen, welche ihm die Ausübung seines Amtes darbietet.

§. 12.

Als Hülfsmittel hierzu soll, wenn es die Fonds erlauben, eine kleine Bibliothek bei dem Bergamte angelegt werden, welche die nothwendigsten und wichtigsten in das Fach einschlagenden Bücher und Zeitschriften enthalten muß.

Die Auswahl dieser Bücher wird von der vorgesetzten Behörde auf desfallsige Vorschläge des Bergamts geschehen und muß darauf gesehen werden, daß die Bibliothek keine zu große, die Kräfte des Fonds übersteigende Ausdehnung erhalte.

§. 13.

C. Bildung künftiger Beamten.

Zur Bildung künftiger Beamten für das Berg- und Hütten-Wesen, soll das Berg-Amt hauptsächlich dadurch mitwirken, daß es den jungen Leuten, welche sich diesem Fache widmen, Gelegenheit und Anleitung zu praktischen Beobachtungen, zur Einsammlung praktischer Kenntnisse und zur Erlernung praktischer Handgriffe und Fertigkeiten, giebt.

§. 14.

In dieser Absicht sind junge Leute, welche sich dem Fache widmen wollen und nach Maaßgabe der Bestimmungen des folgenden §. dazu für tauglich erachtet werden, dem Rheinischen Ober-Berg-Amte in Vorschlag zu bringen.

§. 15.

Diejenigen, welche sich für das Berg- und Hüttenwesen bestimmen, sollen nicht über 18 Jahre alt seyn, Beweise guter Geistesfähigkeiten geben, gute Sitten haben und von gesundem starken Körperbau seyn. Außer den gewöhnlichen Schulkenntnissen sollen sie durchaus schon namhafte Fortschritte in der reinen Mathematik gemacht und einige Fertigkeit im Zeichnen erlangt haben, weil der Mangel an diesen beiden Fertigkeiten dem weitern Fortschreiten in der Berg- und Hüttenmännischen Ausbildung sehr hinderlich ist.

§. 16.

Ehe der höhern Behörde die erforderlichen Vorschläge in Bezug auf dergleichen junge Leute gemacht werden, hat das Berg-Amt solche streng, und zwar in Hinsicht ihrer bereits erlangten Kenntnisse und ihrer Geistesfähigkeiten zu prüfen, indem es besser ist, unbrauchbare Subjekte, oder solche, die wenig Hoffnung geben, gänzlich abzuweisen, als sie Jahre lang bei einem Metier aufzuhalten, in welchem sie niemals nützliche Dienste leisten können.

§. 17.

Söhne landesherrlicher oder gewerkschaftlicher Berg- und Hütten-Beamten, sollen vorzugsweise Zutritt behufs ihrer weitern Ausbildung erhalten, wenn sie den vorgedachten Anforderungen entsprechen.

Digitized by Google

§. 18.

Auch aus der Klasse der gemeinen Berg- und Hütten-Arbeiter kann das Berg-Amt fähige junge Leute auswählen und sie besonders zu Steigern und andern praktischen Grubenbeamten, auch für das Rechnungswesen heranziehen. In dieser Hinsicht muß dafür gesorgt werden, daß dergleichen Subjekte Unterricht in den Anfangsgründen der Mathematik, im Zeichnen, im Gebrauch des Kompasses, in den Elementen der Gebirgskunde, im Rechnen, in schriftlichen Aufsätzen und andern dem Bergmanne unentbehrlichen Hülfswissenschaften, erhalten. Des wichtigen Zwecks wegen, der der Anziehung künftiger brauchbarer Subjekte zum Grunde liegt, sollen die Zöglinge, zur Beförderung ihres Fortschritts, unterstützt und ihre Lehrer für den ertheilten Unterricht angemessen remunerirt werden.

Da sich hierüber im Allgemeinen nichts festsetzen läßt, so wird das Berg-Amt deshalb bei vorkommenden Fällen Vorschläge zu machen, auch diesfällige Fonds auszumitteln haben.

§. 19.

Alle Zöglinge sollen zuvor die Handarbeiten der Branche, wozu sie sich bestimmen, von unten auf bis zur Fertigkeit erlernen und den Dienst gemeiner Berg- und Hütten-Arbeiter länger oder kürzer, je nachdem es der Zweck erfordert, selbst verrichten.

Zu diesem Ende soll

§. 20.

jeder Zögling den tüchtigsten Zeugarbeitern, Hauern, Zimmerlingen, Poch- und Wascharbeitern, Kunst- und Maschinenwärtern u. s. w. zur Hülfe und zum Unterricht beigegeben werden.

Insofern sie hierbei wirkliche Dienste leisten, wird ihnen, jedoch ohne weitere Begünstigung, das gewöhnliche Lohn verabfolgt.

Demnächst sollen sie den Gruben-, Tage-, Mauer-, Zimmer-, Kunst-, Poche und Waschsteigern an die Hand gehen, bei den Schichtmeistern, dem Revierbeamten, besonders bei dem Markscheiden arbeiten, und sonach endlich von dem Bergmeistern gebraucht und bei dem Berg-Amte zu den Geschäften angewiesen werden. Die sich auszeichnenden sollen endlich zum höhern theoretischen Unterricht auf Universitäten und zu Reisen in andere Bergdistrikte vorgeschlagen werden; woraus ihnen jedoch eben so wenig, wie den Hütten-Zöglingen irgend ein Anspruch auf Anstellung erwächst.

§. 21.

Hinsichtlich der letztern soll es auf ähnliche Weise gehalten werden. Auch diese sollen ebenfalls die vorgeschriebenen Arbeiten der Eisen-, Blei-, Kupfer-, Silber- und anderen im dortigen Revier etwa vorkommenden Hütten-Prozesse praktisch durchgehen, und einem derselben sich besonders widmen.

§. 22.

Diejenigen Zöglinge, welche sich dem Bau- und Maschinenwesen widmen wollen, müssen ebenfalls alle dabei vorkommenden Arbeiten, ohne Unterschied, praktisch durchmachen.

§. 23.

Wer sich für eins dieser Fächer bestimmt, soll gleichwohl, in so fern er einer höhern und mehrseitigen Ausbildung fähig ist, mit den übrigen nicht unbekannt bleiben. Besonders sollen die Bergwerkszöglinge das Hüttenwesen nicht als ein außer ihrem künftigen Wirkungskreise liegendes Feld des Wissens betrachten.

§. 24.

Alle im Bezirke des Bergamtes sich aufhaltenden Zöglinge sollen unter einer guten und beständigen Aufsicht gehalten werden.

Alljährlich im Dezember ist eine tabellarische Nachweisung, enthaltend: den Namen, den Stand der Väter, Geburtsort, Alter, Zeit der Annahme, Beschäftigung, Lehrgrad, fixirte Unterstützung, sonstiger Verdienst eines jeden, begleitet mit Probeausarbeitungen bei der vorgesetzten Behörde zu übergeben, und in dem dazu gehörigen Einreichungsberichte ist über die Beschäftigung, Qualification, den Unterricht, Fleiß, das sittliche Benehmen u. s. w. Auskunft zu geben, und es sind die etwa zu machenden Anträge für einen oder den andern Zögling darauf zu gründen.

§. 25.

D. Einrichtung eines Knappschafts-Kassen-Instituts.

So wie überall, soll auch bei dem Wied'schen Berg-Amte unter Oberbergamtlicher Controlle eine Distrikts-Knappschafts-Kasse errichtet werden, und es soll dabei die Instruktion zur Verwaltung des Rheinischen Gesammt-Knappschafts-Kassen-Instituts vom 23. Dezember 1823 zur Norm dienen.

§. 26.

Besitzstand der Gewerken.

Ueber den Besitzstand der Werke müssen, nach dem im Rheinischen Distrikt allgemein vorgeschriebenen Schema, Repertorien angelegt werden, wovon ein Exemplar für das Archiv des Oberbergamtes bestimmt ist, das andere aber bei dem Bergamte verbleibt.

§. 27.

Polizeiliche Ordnung auf den Berg- und Hüttenwerken.

Alle vom Rheinischen Ober-Berg-Amte ausgegangenen, und etwa noch zu gebenden, auf den Betrieb ꝛc. der Berg- und Hüttenwerke bezüglichen Bergpolizeilichen Vorschriften, Reglements ꝛc. müssen auch von

Digitized by Google

dem ꝛc. (Wiedschen) Bergamte genau beobachtet und in Ausübung gebracht werden. Außerdem ist dasselbe aber noch gehalten, auf allen Gruben insbesondere eine angemessene gleichförmige Ordnung, für die Zeit des An- und Ausfahrens, die Dauer der Schichten, für das Benehmen der Arbeiter auf der Grube, in der Hütte und in den Zechenhäusern vorzuschreiben und deßfallsige Strafreglements, welche der höhern Behörde zur Genehmigung vorzulegen sind, durch Verlesen, Affichiren in den Zechenhäusern, Tauen u. s. w. bekannt zu machen. Für diesen Zweck wird dasselbe aber noch mehr wirken, durch genaue Anweisung und Beaufsichtigung der Steiger, von deren Dienstfähigkeit und Benehmen es immer abhängt, ob dergleichen Reglements dem erwarteten Erfolge entsprechen.

§. 28.

Unglücks-Fälle.

Zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Ein- und Ausfahren, bei der Arbeit am Haspel, unter dem Schachte, in den Strecken, bei dem Bohren und Schießen, bei der Zimmerung, bei stockenden und schlagenden Wettern, in der Nähe des alten Mannes u. s. w. müssen die angehenden Bergleute, bei ihrer Annahme von dem Geschwornen und Steiger gehörig unterrichtet, von letzterm anfänglich begleitet, bei jeder neuen Arbeit angewiesen, ältern erfahrenern Bergleuten beigegeben und von diesen beaufsichtigt werden.

§. 29.

Bei jedem Unglücksfalle muß dem Revierbeamten auf der Stelle davon Nachricht gegeben werden, welcher sich sogleich nach der Grube begeben, und die nöthigen Rettungsmaßregeln anordnen muß. Demnächst hat er die Ursachen und nähern Umstände des Unglücksfalles zu untersuchen, und dabei sein Augenmerk vorzüglich dahin zu richten, ob der Steiger seine Schuldigkeit gethan, oder ob sonst Jemanden dabei eine Nachlässigkeit zur Last fällt.

Zugleich muß der Steiger, wie der Revierbeamte dafür sorgen, daß unverzüglich, zur möglichen Rettung des Verunglückten, ärztliche Hülfe beigeschafft werde. Sobald das Berg-Amt davon Kenntniß erhalten hat, muß der Betriebsbeamte eine förmliche Untersuchung des Unglücksfalles, unter Abhörung aller dabei als Schuldige oder als Zeugen concurrirenden Personen, vornehmen, und die wahren Ursachen mit aller Strenge ausmitteln. Nach Beendigung der Untersuchung ist, unter Einreichung der Akten, welchen ein visum reperum des Arztes beiliegen muß, an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten, welche demnächst, nach Befund die nöthigen Verfügungen erläßt.

§. 30.

Prüfung der Maaße und Gewichte.

Alle bei dem Bergbau und dem Hüttenbetriebe vorkommenden Maaße und Gewichte sind, nach dem Königlichen Edict vom 16. Mai 1816 zu prüfen. Der Befund ist, verglichen mit den Bestimmungen, in einem zusammenhängenden Vortrage der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, womit zugleich Vorschläge über die füglichste Art zu Einführung der Gleichförmigkeit, wo solche nicht statt findet, abzugeben sind.

§. 31.

Grund und Zweck der Leitung und Aufsicht des Betriebes.

Jede Verleihung eines Bergwerks, jede Concession eines Hüttenwerks wird, unter der Bedingung ertheilt, daß solche betrieben, und unter der Leitung und Aufsicht der Bergwerksbehörde, betrieben und bewirthschaftet werde.

§. 32.

Der Zweck dieser Aufsicht und Leitung ist, daß die Anlagen planmäßig gemacht, die Baue zweckmäßig geführt werden, in Hinsicht auf die Sicherheit des Werks selbst, der Arbeiter und des Publikums;

daß der größtmögliche ökonomische Vortheil für den Besitzer bewirkt, und

daß die Erhebung der bergherrlichen Gefälle

richtig geschehe.

§. 33.

Risse.

Von jeder Grube müssen Situations-Pläne, Grund- und Saiger- oder flache Risse nebst den nöthigen Profilen vorhanden seyn, und wo dieses nicht schon der Fall ist, baldigst gefertigt werden.

§. 34.

In so fern die bereits vorhandenen Risse ein von dem preußischen abweichendes Maaß zum Grunde haben, mag es vor der Hand dabei bleiben. Bei neuen Aufnahmen von Gruben und Situationsrissen, soll aber die den Markscheidern über Anfertigung der Risse ertheilte Instruktion zum genauen Inhalten dienen.

§. 35.

Alle Grubenrisse sollen zweifach angefertigt werden, wovon ein Exemplar für den Gebrauch auf der Grube oder des Revierbeamten, das zweite für das Berg-Amt bestimmt ist.

§. 36.

Die Aufnahme der Gruben und die Anfertigung der Risse soll auf Kosten der Grube durch den Markscheider geschehen.

Digitized by Google

§. 37.

Revier-Eintheilung.

Um den Grubenbetrieb in steter Aufsicht zu erhalten, soll der ganze Bergamtsbezirk in die erforderlichen Geschwornen-Reviere eingetheilt werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die entfernteste Grube eines Geschwornen-Reviers in nicht zu bedeutender Entfernung von dem Wohnorte des Geschwornen gelegen sey.

§. 38.

Bergbaupläne.

Jede zusammenhängende Lagerstätte nutzbarer Fossilien, die so weit aufgeschlossen ist, daß sich ihr Verhalten im Ganzen auf eine bedeutende Erstreckung übersehen läßt, muß nach einem das Ganze umfassenden Plan, nach einem Bergbau-Plan, angegriffen, weiter aufgeschlossen und in Betrieb genommen werden. Bei der Leitung des Betriebs jedes einzelnen, auf der Lagerstätte etablirten Werkes, muß derßn betrachtet werden, daß durch dessen Aufschluß die Data zur Entwerfung oder Vervollständigung des Hauptplans vermehrt, zu letzterm Zweck sorgfältig gesammelt und benutzt werden.

Der ganze Reichthum der Lagerstätte innerhalb der bekannten Grenzen, alle äußere und innere Verhältnisse, alle gegenwärtigen und künftigen Hülfsmittel müssen dabei in Betrachtung gezogen werden, und der Bergbauplan ist um so vollkommener, je zahlreicher und bestimmter die Data sind, auf die er sich gründet, je sorgfältiger und gründlicher sie combinirt, je richtiger die Hindernisse erwogen und die Hülfsmittel berechnet werden, und je klarer endlich aus allen das Resultat hervorgeht. Dergleichen Bergbaupläne soll das Bergamt der vorgesetzten Behörde vorlegen.

§. 39.

Betriebspläne.

Die Betriebspläne der einzelnen Gruben gründen sich auf die Bergbaupläne, und umfassen den Betrieb eines Jahres. Sie werden bei den jährlichen General-Befahrungen entworfen.

§. 40.

Generalbefahrungen.

Die Generalbefahrungen werden jährlich im Herbste durch den Bergmeister mit Zuziehung der Revier-Beamten abgehalten. Die Gewerken oder deren Bevollmächtigte und ihre Beamten, Schichtmeister und Steiger, sind dabei wesentlich nothwendig. In Fällen, wo es das Rheinische Ober-Berg-Amt für nothwendig hält, wird es diese Befahrungen durch einen Ober-Bergamtlichen Commissarius verrichten lassen.

§. 41.

Alles, was die innern und äußern Verhältnisse des Werks betrifft, ist Gegenstand der gemeinschaftlichen Prüfung und Erwägung bei der General-Befahrung, insbesondere aber die Regulirung des Betriebes für das nächste Jahr und die örtliche Prüfung der entworfenen Oekonomiepläne. In welcher Art die Betriebsbestimmungen mit den resp. Gewerken regulirt werden, darüber dienen die deßfallsigen Bestimmungen in dem Regulativ zur Verwaltung des Berg-, Hütten- und Hammer-Wesens im Lande Siegen vom 20. Juni 1819 zum Anhalten.

Um die Gegenstände, welche bei den Generalbefahrungen verhandelt werden, vorzubereiten, müssen diese, wo es erforderlich ist, Grubenbefahrungen der Revierbeamten vorangehen. Wo der Betrieb jedoch sehr einfach ist, wird es in der Regel ausreichen, wenn nur alle zwei Jahre und zwar immer im Herbste die Generalbefahrung abgehalten wird. Bei diesen Befahrungen werden die kurz vorher entworfenen Oekonomiepläne geprüft und darüber definitiv beschlossen.

Das Generalbefahrungsprotokoll, welches nebst dem Grubenbilde dem Rheinischen Ober-Bergamte zur Genehmigung der darin enthaltenen Beschlüsse vorgelegt werden muß, und der Oekonomieplan stehen mit einander in Verbindung, jenes bestimmt die Betriebs-Ausführungen, in diesem werden sie veranschlagt und der pekuniäre Erfolg zur Uebersicht gebracht.

§. 42.

Ausführung der Betriebs- und Oekonomiepläne.

Daß diese Betriebs- und Oekonomiepläne zur Ausführung kommen, dafür sind die Gruben- und Revier-Beamten zunächst verantwortlich.

Das Bergamt muß darauf sehen, daß es geschehe, muß fortwährend davon in Kenntniß seyn, daß und wie es geschieht, muß jede Abweichung davon, die etwa durch unvorhergesehene Umstände nothwendig werden mögte, sich und den Gewerken rechtfertigen lassen, und bei der vorgesetzten Behörde rechtfertigen.

§. 43.

Antheil der Revier-Beamten.

Die Revierbeamten (Geschwornen und Obersteiger) sollen die Generalbefahrungsprotokolle der Werke ihres Reviers eingehändigt erhalten. Hiernach richten sie sich im Allgemeinen bei der Angabe der zu belegenden Arbeiten.

Spezielle Anweisung erhalten sie in besondern Fällen, theils mündlich von dem Bergmeister, theils schriftlich von dem Bergamte.

Sie sollen ihre Anordnungen den Steigern an Ort und Stelle, deutlich und genau mit Bestimmung der Art und Weise geben, wie die Arbeit angegriffen werden soll, der Arbeiter, mit denen sie belegt werden

soll, der Zeit, in welcher sie betrieben und gefertigt werden soll, des Gedinges oder Schichtlohns, wofür sie betrieben werden soll. Ueber der Steiger noch der Schichtmeister noch ein anderer gewerkschaftlicher Beamter, oder ein Gewerke selbst, darf eine Arbeit belegen oder sistiren. Jeder derselben kann aber auf deren Belegung oder Sistirung bei dem Revierbeamten antragen, und insbesondere ist es Pflicht des Steigers, alle Umstände sogleich dem letzteren anzuzeigen, welche eine solche Disposition nothwendig oder räthlich machen können. Für Fälle, welche keinen Aufschub gestatten, muß der Steiger im Voraus instruirt seyn.

§. 44.

Der Revierbeamte muß daher jede Grube seines Reviers wenigstens einmal in jeder Woche befahren, und es muß bei der Revier-Eintheilung gleich darauf Bedacht genommen werden, daß er dieses könne.

§. 45.

Fahrbücher.

Auf jeder Grube soll ein Fahrbuch eingerichtet und gehalten werden, in welches sowohl der Revierbeamte als der Bergmeister ihre bei der Befahrung gemachten Dispositionen und dem Steiger gegebenen Ordres, auch sonstige Bemerkungen eintragen sollen.

Der Revierbeamte soll seine Bemerkungen auf die eine Hälfte des gebrochenen Blattes schreiben, der Bergmeister die seinigen auf der andern. Wenn auch nichts anzuordnen oder zu bemerken gewesen seyn sollte, so soll doch auch dies, nebst dem Datum der Befahrung, eingeschrieben werden.

Die Fahrbücher sollen nicht den ganzen Befund der Befahrung, oder eine fortlaufende Geschichte des Betriebes enthalten, sondern nur jede Veränderung desselben, jede neue Arbeit, jede auf Haupt-Dispositionen Einfluß habende Gebirgsveränderung u. s. w.

§. 46.

Rapporte, Betriebsberichte.

Der Revier-Beamte muß dem Bergmeister von jedem besondern Vorfalle rapportiren und Verhaltungsanweisungen einholen, wo er solche bedarf. Nach Beschaffenheit der größern oder geringern Ausdehnung und Wichtigkeit eines Grubengebäudes, muß derselbe regelmäßig alle 4 Wochen, oder alle Quartale einen Betriebsbericht an das Bergamt erstatten, worin er von dem Betriebe der Werke seines Reviers ausführlich Nachricht zu geben, das Geschehene anzuzeigen, und die weitere Dispositionen vorzuschlagen hat. Diesen Betriebsbericht soll er persönlich und zwar in duplo einreichen. Das Bergamt hat ihn sowohl mündlich als schriftlich, letzteres ad marginem des Duplicatberichts, der ihm zurückgegeben wird, zu bescheiden.

§. 47.

Berichte an die Oberbehörde.

Das Bergamt hat seiner Seits alljährlich über den Betrieb der Werke und außerdem so oft es verlangt werden sollte, hierher an dessen vorgesetzte Behörde zu berichten.

§. 48.

Befahrung des Bergmeisters.

Diese Berichte müssen beweisen, daß der Bergmeister sich nicht etwa bloß auf die Anzeigen der Revier-Beamten verläßt, sondern mit eigenen Augen sieht und an Ort und Stelle anordnet, also selbst die Reviere fleißig bereiset und die Werke öfter befährt. Letzteres muß dergestalt geordnet werden, daß jedes Werk, wenigstens ein Mal in acht Wochen, von dem Bergmeister besichtigt und befahren wird.

Besondere Veranlassungen erfordern, wie sich von selbst versteht, noch besondere Befahrungen. Eben so versteht es sich, ohne Erinnerung, daß die regelmäßigen Befahrungen nicht an bestimmten Terminen, sondern, wie es die Aufsicht und Controlle erfordert, bald hier bald da, auch nicht in einer zusammenhängenden Stundenfolge gehalten werden müssen, sondern mit Unterbrechungen, in welchen die collegialischen Amts-Geschäfte verrichtet werden.

§. 49.

Haushalt.

Was in Vorstehendem in Absicht auf den Betrieb verordnet worden, gilt in gleicher Art und Ausdehnung, auch in Beziehung auf den Haushalt; denn beide stehen mit einander in einer nothwendigen und unzertrennlichen Verbindung. Bei jeder Befahrung der Beamten ist also nicht bloß der technische Betrieb, sondern auch der Haushalt, Zweck und Gegenstand. Auch die vorgesetzte Behörde muß von demselben fortwährend in Kenntniß gehalten werden.

§. 50.

Im Allgemeinen gehört zum Haushalt die Verwaltung der Materialien, die Verwaltung der Produkte, die Verwaltung des Inventariums und die Verwaltung der Kasse.

Das Berg-Amt muß, in Ansehung aller dieser Theile dahin wirken, daß der Betrieb der Werke erhalten, erleichtert, befördert, das gewerkschaftliche Vermögen gewissenhaft verwaltet, und mit demselben zugleich die Bergherrlichen Revenüen vermehrt werden. Uebrigens können

§. 51.

hierbei Verhältnisse statt finden, welche den Einfluß des Bergamtes zu modificiren mehr oder weniger nothwendig machen; allemal hat aber dasselbe, wegen des landesherrlichen Interesse, die Verpflichtung, die nöthige Controlle unter dem mit der eigentlichen Bewirthschaftung beauftragten Personal anzuordnen, dieses in Aufmerksamkeit zu erhalten, und sich endlich durch die Rechnungen von dem Haushalt Rechenschaft ablegen zu lassen.

Digitized by Google

§. 52.

Das Bergamt muß darauf sehen, daß die Werke, wegen ihres Materialien-Bedarfs, nicht bloß für jetzt, sondern auch für die Zukunft gesichert seyen.

Dies ist besonders bei Hüttenwerken, in Ansehung ihres Erz- und Kohlenbedarfs in Erwägung zu ziehen, aber auch bei Gruben in Ansehung des Grubenholzes.

Ferner muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Materialien in hinlänglicher Menge von guter Qualität und zu den billigsten Preisen angeschafft werden, daß sie gehörig und sicher verwahrt, wirthschaftlich und ehrlich verbraucht und richtig berechnet werden.

Der Revierbeamte muß hierauf Acht haben und das Bergamt sich, daß es geschieht, überzeugen, so wie, daß der Schichtmeister oder Steiger bei dem Einkauf nicht ihren eigenen Vortheil suchen, oder selbst Lieferanten sind, er muß die angelieferten Materialien prüfen, er muß nachsehen, daß die Vorräthe sicher untergebracht und aufbewahrt werden, er muß die Vorräthe öfters überschlagen und mit den Rechnungen vergleichen, er muß die kleinern Materialien, zur Bewirkung eines sparsamern Verbrauchs, nach wirthschaftlichen Sätzen auf das Gedinge zu schlagen sich bemühen, er muß die Verbrauchsangaben der Steiger und der Arbeiter an Oel und Stelle prüfen und die Lohnzettel, auf welchen solche gewöhnlich bemerkt werden, nicht ohne diese Prüfung attestiren.

§. 53.

In Ansehung der Naturalien und Produkte ist darauf zu sehen, daß die Tuxe rein weggehauen, nicht unter die Berge gehauen, nicht verschleppt, nach genauen Proben richtig durch die Aufbereitung hindurch geführt, rein ausgehalten, der Hütte nach der kleinen Probe übergeben und das Ausbringen controlirt werde, daß überall durch zweckmäßige Gedinge, Fleiß und Aufmerksamkeit, eine reine Darstellung des Produkts bewirkt, der Absatz befördert, durch Verfeinerung verwerthlichtigt werde u. s. w.

§. 54.

In Ansehung des Inventariums ist es nicht hinreichend, daß die Betriebs- und Revier-Beamten die zweckmäßige Anfertigung aller stehenden und laufenden Inventarien-Stücke im Auge behalten, sondern sie müssen auch darauf sehen, daß sie zu billigen Preisen angeschafft werden, Schmiedetaxe und andere Sätze berechnen, durch die Gedinge auf den rathsamen Verbrauch und die ordentliche Verrechnung des Gezähes hinwirken.

§. 55.

Wo nur ein Gewerke ist, oder wo die Gewerkschaft den Lehnträgern damit beauftragt hat, ist die Kasse am sichersten in dessen Händen. In diesem Falle ist die Aufsicht des Berg-Amtes auf die Kassen-Verwaltung eingeschränkt auf denjenigen Antheil, welchen der Schichtmeister daran hat. Doch können in jedem Falle, wo die Gewerkschaft durch einen Bevollmächtigten hierin vertreten wird, Umstände eintreten, welche eine nähere Einwirkung erfordern, daher bei einem solchen Verhältnisse dem Berg-Amt die Pflicht obliegt, die Controlle anzuordnen oder zu prüfen und festzusetzen, und, erforderlichen Falls Kassen-Revision zu halten.

§. 56.

Unter gewissen Umständen kann sich das Bergamt nicht entziehen, die Werks-Kasse selbst ad depositum zu nehmen und als solches zu verwalten z. B. bei dem Absterben eines gewerkschaftlichen Kassenführers, wenn darüber nicht sogleich anders disponirt werden kann.

§. 57.

Rechnungslegung.

Von dem gefüheten Haushalte muß dem Berg-Amte und den Gewerken Rechnung gelegt werden. Der Schichtmeister legt die Rechnung oder den Anschnitt. Im Allgemeinen muß, wo es nicht bereits der Fall ist, eine regelmäßige Rechnungsführung statt finden, und wo in dieser Hinsicht nicht schon Formen bestehen, welche sich auf ältere Bestimmungen gründen, muß in Ansehung des Rechnungswesens das schon genannte Regulativ für das Land Siegen vom 20. Juni 1819 zu Grunde gelegt werden.

§. 58.

General-Betriebs-Tableaus.

Zur Uebersicht des Haushaltes sind von dem Bergamte jährlich General-Tableaus aus den Jahres-Rechnungen der einzelnen Werke, nach den Haupt-Kapiteln und Titeln derselben anzufertigen, und den §. 47. vorgeschriebenen Jahresberichten beizuschließen, so daß der Betriebs- und ökonomische Zustand jedes einzelnen Werkes und der ganzen Parthie daraus ersichtlich ist.

§. 59.

Bergamtliche Kassen-Führung.

Hinsichtlich der Kassen-Verwaltung über die bei dem Bergamte durch Zehent und andere Gefälle und Gebühren aufkommenden Gelder, dient die deshalb vom Rheinischen Ober-Berg-Amte unterm 18. April 1825 erlassene Instruktion zum Anhalten.

§. 60.

Geschäftsbetrieb.

Was den Geschäftsbetrieb beim Wied'schen Bergamte anlangt, so soll demselben hierunter diejenige Norm als Regulativ dienen, welche bei den übrigen Berg-Aemtern der Königlich Preußischen Monarchie besteht, und wonach den Hauptsachen nach folgendes vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

§. 61.

Ordnung in Ansehung der Vorträge.

Die Veranlassungen zu dem Geschäftsbetriebe gehen entweder mündlich oder schriftlich bei dem Bergamte ein. In dem einen wie in dem andern Falle ist es der Dirigent, welcher sie empfängt und annimmt. Mündliche Anbringen, welche zum Vortrag gebracht werden müssen, läßt er zu Protokoll bringen, oder schreibt sie selbst auf.

§. 62.

Alle eingehenden Sachen werden von dem Dirigenten präsentirt und denjenigen der Beamten zugeschrieben, welchen vermöge ihrer Dienststellung die Bearbeitung der Sache zusteht. Sachen, die zugleich in den Geschäftskreis mehrerer Beamten gehören, werden auch mehreren zugeschrieben. Der zuerst genannte ist alsdann der Decernent und hat den Vortrag, der oder die andern sind Codecernenten. Diese schreiben ihre Meinung sogleich bei, oder behalten sich die Aeußerung derselben zum Vortrage vor, und bemerken dann blos ihr legi auf dem Stücke.

§. 63.

Die zugeschriebenen Sachen werden am nächsten Sitzungstage zum Vortrage gebracht, oder wenn sie eine schleunige Bearbeitung erfordern, dem Dirigenten privatim vorgetragen.

§. 64.

Das Collegium versammelt sich wöchentlich ein Mal. Der Tag ist mit Rücksicht auf die Reisen der Betriebs-Beamten in die Reviere gemeinschaftlich zu verabreden.

§. 65.

Das vorgetragene Stück muß ohne Versäumniß bearbeitet werden. Erfordert aber erlaubt das Conclusum ein bloßes Dekret oder eine Bemerkung ad acta, oder eine Bekanntmachung durch Vortegung oder per copiam decreti u. s. w. und keine weitere Angabe, so wird ein solches Dekret auf die erste Seite des Stückes und so weit Raum ist, geschrieben, und nur von dem Decernenten und Dirigenten unterzeichnet. Ist eine schriftliche Verfügung u. s. w. concludirt worden, so wird diese von dem Decernenten gleich in extenso angegeben und dieses auf dem Stücke bemerkt, wenn die Angabe auf einem besondern Bogen, oder auf dem zweiten Blatte der Eingabe, falls dieses unbeschrieben ist, gemacht wird, wie es in der Regel geschehen soll. Die Decernenten müssen sich angelegen seyn lassen, der Registratur hiebei zu Hülfe zu kommen, und daher die Nummer des Vortragsstückes oder das ex officio oben auf dem Blatte bemerken, bei Berichten an die Oberbehörde die Inhaltsanzeige beischreiben und die Nr. der veranlassenden Verfügung genau angeben.

§. 66.

Jede Angabe oder jedes Concept wird von dem Decernenten und Codecernenten (wo dieser statt findet) unterzeichnet; sie muß aber von dem Dirigenten durchgesehen, geprüft und mitgezeichnet werden, ehe sie zur Ausfertigung kommen kann, d. h. sie muß contrasignirt werden. Sämmtliche Munda werden von den Dirigenten und den Bergamtlichen Mitgliedern unterzeichnet; doch machen Abwesenheit der Beamten in Dienstgeschäften Ausnahmen zulässig.

§. 67.

Registratur und Kanzlei-Ordnung.

Alle eingegangenen, präsentirten und zugeschriebenen Sachen empfängt der mit Führung des Vortrags-Journals und Beaufsichtigung der Registratur beauftragte Beamte, und trägt sie in das nach folgenden Rubriken für den Zeitraum eines Jahres angelegte Vortrags-Journal, mit durch das ganze Jahr fortlaufender Nummer ein.

1) Name des Decernenten,
2) Laufende Nr. (eines Jahres),
3) Datum praesent.
4) Inhalt der eingegangenen Sachen,
5) Dekret,
6) Expedirt,
7) Abgegangen den

Der dieses Journal führende Beamte muß jedes Stück vor dem Eintrag lesen, dessen Inhalt kurz im Journal bemerken, die Nummer desselben auf das Stück zeichnen, und die zur Sache gehörigen Akten beifügen.

§. 68.

Ueber die ausgegebenen Akten muß dieser Beamte ein Journal mit fortlaufenden Nummern unter nachfolgender Einrichtung führen:

a) Datum des Ausgebens der Akta,
b) Datum des Wiederzurückliefernns derselben,
c) Fortlaufende Nr. der Akta,
d) Inhalt des Titels der Akta, und
e) An wen sie ausgegeben ist.

§. 69.

Nach der Bearbeitung und Contrasignatur werden die Sachen zum Mundiren abgegeben.
Die Munda müssen reinlich und correct geschrieben werden; Berichte auf gebrochenen Bogen, alle übri-

Digitized by Google

gen Schreiben und Ausfertigungen, desgleichen alle Abschriften und Beilagen auf die ganze Fläche des Bogens mit dem nöthigen frei zu lassenden Vorraume. Die Adresse wird unten links auf die letzte, bei Berichten auf die erste Seite geschrieben. Bei letztern wird auch noch der Name des Referenten und Korreferenten ganz unten links, auf der ersten Seite gesetzt. Die zur Beschleunigung notirten Stücke müssen vor andern und sogleich mundirt werden.

§. 70.

Jedes Stück muß, wenn es mundirt ist, mit dem Concepte collationirt werden.

§. 71.

Die fertigen Munda werden den Mitgliedern des Bergamts zur Unterschrift vorgelegt. Die unterzeichneten werden demnächst couvertirt, adressirt, versiegelt und in einer verschlossenen ledernen Tasche, wozu die Postverwaltung einen Schlüssel haben muß, zur Post gesandt.

§. 72.

Ist die abzusendende Sache portopflichtig, und, wird in diesem Falle (wie das in der Regel geschehen soll) die Taxe sammt Auslagen durch Post-Vorschuß eingezogen; so macht der Copist die Adresse und fügt auf derselben die Quittung über den Betrag der Rote bei.

Die Zusiegelung, Absendung und Einziehung des Geldes aber besorgt der Kassenbeamte. Eben so wird verfahren, wenn Gelder abgesendet werden; in solchen Fällen besorgt der Copist das Stück, zu welchem das Geld gehört, so weit, daß es nur versiegelt und das Geld beigelegt zu werden braucht, und stellt es zugleich mit dem Concept dem Kassen-Beamten zu, welcher das Uebrige zu besorgen hat. Oft legt dieser das Geld nicht baar bei, sondern übermacht es durch Berechnung, dann hat er solches in margine des mundi und Concepts zu bemerken.

§. 73.

Vor dem Couvertiren muß genau darauf gesehen werden, daß keine Beilage fehle und solches auf dem Concepte und Mundum ausdrücklich, oder durch Anstreichung eines Striche, welcher eine Beilage bezeichnet, bemerkt werden.

Jedes Stück, zu welchem eine nicht schriftliche Beilage, als Probe von Hütten-Produkten ꝛc. gehört, oder dessen schriftliche Anlagen so bedeutend sind, daß sie in einem besondern Paket beigelegt werden, muß für sich couvertirt, und darf nicht mit mehreren Berichten in einem Couvert verpackt, abgesendet werden, weil dadurch leicht Irrungen entstehen können, indem da, wo die Schreiben erbrochen werden, nicht sogleich zu ersehen ist, zu welchen die Beilagen gehören. Hieraus folgt nun auch von selbst, daß Berichte ꝛc. wozu Pakete gehören von diesen nicht getrennt, also z. B. nicht mit der Reitpost gesandt werden können, wenn die Pakete mit der fahrenden Post abgehen, und langsamer an den Ort ihrer Bestimmung gelangen.

§. 74.

Selber versendet der Kassenbeamte (§. 72.) welcher den Postschein als Beleg behält oder zu den Akten zu geben hat.

§. 75.

Alle Beilagen, Akten, Rechnungen, Zeichnungen, Instrumente, Modelle, Proben, Mineralien ꝛc. müssen unter besonderer Aufsicht eines Beamten sorgfältig verpackt werden.

§. 76.

Zu tabellarischen Nachweisungen ꝛc. darf sich keines Papiers von so großem Formate bedient werden, daß dadurch die Uebersicht erschwert wird und die Unannehmlichkeit erwächst, nicht ohne Verdorb dergleichen Gegenstände in die Akten einbringen zu können.

§. 77.

Der Tag der Absendung sämmtlicher Munda muß von dem Copisten auf dem Concepte bemerkt und in das Kanzlei-Journal verzeichnet werden.

Dieses Journal muß nach folgenden Rubriken vorgerichtet werden:

1) Laufende Nr.
2) Zur Kanzlei den
3) Nr. des Vortragsstücks,
4) Name des Referenten,
5) Inhalt der im Monat N. N. 18 zur Kanzlei gekommenen Sachen,
6) Datum der Expedition,
7) Abgegangen den
8) Zur Registratur gegeben den
9) Wer es mundirt hat und Seitenzahl des Concepts,

	Seiten	
	Ordinairer	Rechnungs-
10) Summe	Ordinaire	Rechnungs-
	Seiten.	

In ein so vorgerichtetes Journal werden die zur Kanzlei gelangenden Sachen sofort eingetragen und nach dem Abgange der Munda gelöscht und zur Registratur abgeliefert.

§. 78.

Der Registrator empfängt diejenigen Sachen, die blos mit Decreten versehen sind, sogleich nach den

Vollziehung und hat dafür zu sorgen, daß die Dekrete ausgeführt werden, so mögen ihn selbst oder Jemand andern betreffen.

§. 79.

Es muß hierbei das lange Herumschleppen loser Aktenstücke vermieden werden.

Wenn daher das Dekret durch eine separate Eingabe erledigt wird, obgleich dadurch die Sache nicht abgemacht worden, so muß das Dekret zu den Akten gebracht und dieß müssen vorgelegt werden. Eben so muß es gehalten werden, wenn ein Stück ad reproducendum dekretirt wird (wobei der Decernent immer einen Termin bestimmen muß), der Registrator nimmt solches zu den Akten und notirt den Inhalt mit der Bezeichnung der Vortrags-Journal-Nummer, oder auch nur letztere allein, in seinem Termin-Kalender, dem er täglich nachsieht.

Ist es dann Zeit, so schreibt er auf einen besondern Bogen den kurzen Inhalt des betreffenden Stückes und des Dekrets, präsentirt es selbst, schreibt den Namen des Decernenten darauf, nummerirt es, und trägt es aufs Neue in das Vortrags-Journal ein, worauf er es mit den eingeschlagenen Akten dem Decernenten zusendet.

Die Einrichtung des Terminkalenders oder Reproduktions-Journals ist ganz einfach auf folgende Art zu bewerkstelligen.

Tag	Monat R. R.	Bemerkungen.
1	108 112	
2		
3		

Auf die Linie eines jeden Tages sind die Vortragsjournal-Nummern derjenigen Stücke zu setzen, welche an demselben reproducirt werden sollen, und ist dieses geschehen, so wird die betreffende Nr. kreuzweise durchstrichen. Ist ein solches Journal für den Zeitraum von Jahr und Tag vorgerichtet, so kann damit dem Gedächtniß, selbstbei den in Jahr und Tag erst wieder zur Sprache kommen sollenden Sachen, zu Hülfe gekommen werden.

§. 80.

Sachen, die wie Eingang des vorigen §. gedacht, zu den Akten gehen, oder ohne Weiteres ad acta dekretirt werden, hat der Registrator bloß im Vortragsjournal zu löschen, d. i. das Datum des Dekrets und die Nummer der Akten, wohin das Stück gehört, am gehörigen Orte zu bemerken. Was aber

§. 81.

durch die Hände des Abschreibers gegangen ist, muß

a) genau durchgesehen werden, um zu controliren, ob das Abgangs-Datum darauf bemerkt ist, die geschehene Abschriftsfertigung, sey es in mundo oder in copia ad acta, angezeigt ist u. dgl. m.
Die gefundenen Mängel müssen zur Sprache gebracht, erläutert, reparirt werden;

b) wenn nichts fehlt, wird das Stück im Vortrags-Journal gelöscht und reponirt. Das Reponiren muß wenigstens alle acht Tage geschehen. Früher, wenn die Akten inzwischen wieder gebraucht werden.

§. 82.

Bei dem Reponiren ist darauf zu sehen:

a) zu welchen Akten das Stück gehört, oder ob neue Akten anzulegen sind, in so fern nicht beides dekretirt ist;

b) ob es ganz zu einerlei Akten gehört, oder ob es Gegenstände enthält, die in andern Akten vorkommen; in diesem Falle sind Extrakte zu machen und zu den betreffenden Akten zu bringen mit Anmerkung, wo das Original zu finden ist;

c) daß jedes Stück nach dem Date des Dekrets oder der Angabe eingeordnet und geheftet, dann

d) das folium und der Kotulus, bei neuen Akten aber

e) das Repertorium nachgetragen wird.

§. 83.

Alle drei Monate soll der Registrator das Vortragsjournal durchsehen und diejenigen Stücke extradiren, die noch nicht abgemacht sind. Diese Restextrakte sind dem Dirigenten zur Präsentation vorzulegen, von ihm dem Referenten zuzuschreiben, welcher dann seine Reste in der nächsten Session zu erläutern und zu rechtfertigen hat. Vierzehn Tage nach der Präsentation der Resten-Designation hat der Registrator dieselbe von neuem mit dem Vortrags-Journal zu vergleichen, um zu sehen, welche Reste nachträglich abgemacht worden sind. Die demnächst noch unabgemacht bleibenden Reste sind nochmals zu extrahiren und dem Dirigenten vorzulegen, welcher sie präsentiren oder nach Umständen der höhern Behörde vorzulegen hat.

Am Jahresschlusse ist ein Nachweis einzureichen, wie viel Sachen eingegangen und bearbeitet worden und welche, auch warum sie rückständig geblieben sind.

§. 84.

Das Repertorium soll folgende Haupt-Abtheilungen haben:

Pars I. Verfassung und Direction des Berg- und Hüttenwesens.
» II. Polizei-Sachen.
» III. Justiz-Sachen.
» IV. Betriebs- und Haushalts-Sachen.
» V. Sachen, die den Debit der Produkte betreffen.

Digitized by Google

Pars VI. Kassen- und Rechnungswesen.
» VII. Allgemeine Landes-Sachen.

Jede dieser Hauptabtheilungen soll wieder in Sectiones, Titel und Kapitel eingetheilt, und überall das Allgemeine und Besondere in Generalia und Specialia unterschieden und getrennt werden, z. B.

Pars I. Verfassung und Direktion.
Sect. I. Konstituirende Verordnungen und Gesetze.
» II. Organisation und Einrichtung des Bergamts.
Tit. I. Generalia.
a) Umfang.
b) Anstellung der Beamten.
Cap. 1. Generalia. Allgemeine Verhältnisse der Angestellten.
» 2. Specialia. Nach den Personen, z. B. Acta betr. die Anstellung und sonstigen Verhältnisse des Bergmeisters N. N.
Tit. II. Bearbeitung der Dienstsachen.
a) Generalia.
b) Specialia.

Pars II. Bergpolizeiliche Sachen.
Sect. I. Untersuchung des Gebirges.
» II. Schürfen.
Generalia.
Specialia, nach den Revieren.
» III. Muthen, Verleihen.
Tit. I. Generalia.
a) metallische Werke,
b) u. s. w.
» IV. Maaße und Gewichte.
» V. Grund-Entschädigungen.
» VI. Vermessung.
» VII. Anstellung der Grubenbeamten.
» VIII. Annahme, Ablehr, Ablegung und sonstige Verhältnisse der Steiger, Berg- und Hüttenleute.
» IX. Knappschafts-Sachen.

Pars III. Berg-Justiz-Sachen.
Sect. I. Generalia. Einrichtung des Berg-Hypothekenwesens.
» II. Specialia. Prozeßsachen.
» III. Controventionssachen und Strafen.
» IV. Correktionelle Polizei.
» IV. Betrieb und Haushalt.
Sect. I. Generalia.
Tit. I. Metallische Werke.
Cap. 1. Generalia.
» 2. Specialia.
» II. Hüttenwerke u. s. w.
» V. Debite-Sachen.
Sect. I. Generalia.
» II. Debit.
» III. Transport, Wege ꝛc.
» VI. Kassen- und Rechnungswesen.
Sect. I. Generalia.
» II. Etats, Extrakte ꝛc.
» III. Jahres-Rechnungen, Anschnitte ꝛc.
» IV. Revision derselben.
Pars VII. Allgemeine Landessachen.
Sect. I. Generalia.
» II. Nach besondern Beziehungen, und — so wie überall wo es nöthig — mit den weitern Unterabtheilungen in Titel und Kapitel.

Uebrigens muß noch für jede — mit Pars bezeichnete — Haupt-Abtheilung, und erforderlichenfalls auch noch für die Unterabtheilung zur bequemern fortlaufenden Vervollständigung der Registratur, ein allgemeines Akten-Fascikel unter dem Rubro: Miscellania gehalten werden, in welchem alle solche Stücke, von denen sich nicht sogleich bestimmen läßt, wohin selbige gehören, oder ob für deren Gegenstand ein eignes Akten-

Digitized by Google

Facikel anzulegen iſt, vorläufig und bis zu ſeiner zeitigen definitiven Einordnung geſammelt werden. Nach obiger Klaſſifikation müſſen denn auch die Akten bezeichnet und aufgeſtellt ſeyn.

§. 85.

Die Grubenriſſe und andere Zeichnungen hat die Regiſtratur in beſondern Schränken aufzubewahren, und ſo weit es nicht nothwendig iſt, ſolche nicht aufzurollen, ſondern in beſondere Mappen zu legen. Ueber die Riſſe muß nach Maaßgabe der darüber beſtehenden Vorſchriften ein eigenes Repertorium geführt werden.

§. 86.

Manche der eingehenden Foſſilien und Hütten-Produkte aller Gattungen, ſo wie ſonſtige, zu eingehenden Dienſtſchreiben gehörige, nicht ſchriftliche Anlagen, ſind von nur augenblicklichem Nutzen, manche werden oft nach Jahren ein Gegenſtand wiederholter Nachfrage und Aufmerkſamkeit, ohne daß dies bei ihrer Einſendung gemuthmaßt werden konnte.

Es ſoll daher für alle Gegenſtände genannter Art ein beſonderer Schrank gehalten werden, welcher mit den nöthigen Abtheilungen zu verſehen iſt. Kommt nun ein Foſſil oder dergleichen ein, ſo muß der betreffende Decernent darauf ſehen, daß es zur Regiſtratur komme, und letztere das Vortragsſtück nicht eher zu den Akten nehmen, bis die Anlage beigebracht iſt. Nach Umſtänden iſt nun dieſelbe in weißes Papier zu wickeln und mit einer fortlaufenden Nummer, ohne irgend eine Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Gegenſtände zu verſehen, oder die Nummer ſelbſt auf das Stück zu kleben, und in dem Schranke nach der Ordnung der Nummer, aufzuheben.

In dem Vortragsſtücke, wozu die offerirte Anlage gehört, iſt dieſe Nummer in margine zu bemerken, ſo daß, wenn nach Jahren einmal Nachfrage nach einem ſolchen Gegenſtande geſchieht, derſelbe ohne Mühe nach ſeiner Nummer aufgefunden werden kann.

Wenn Stücke ausgegeben werden, ſo hat ſolche der Regiſtrator auf den Namen des Empfängers zu verzeichnen.

§. 87.

Ueber die Bibliothek und Mineralienſammlung ſind Kataloge zu halten, über erſtere außerdem ein Ausgabe-Buch.

§. 88.

Beſondere Vorſchriften in Abſicht auf perſönliche und örtliche Verhältniſſe.

Der Dirigent hat darauf zu ſehen, und iſt dafür verantwortlich, daß dieſer Dienſt-Inſtruktion überall nachgelebt werde und jeder Beamte auf ſeinem Poſten das Seinige thue. Darum und in ſo weit iſt er dem Collegio und jedem Mitarbeiter an dem Ganzen vorgeſetzt, und ſeinen Anordnungen muß Folge geleiſtet werden. In eben dieſem Verhältniſſe ſtehen die Revier-Beamten zu den Grubenbedienten u. ſ. w.

Jeder wirkt zunächſt auf denjenigen, der unter ſeiner Leitung anzuordnen und auszuführen hat, und kontrolirt ihn.

Es verſteht ſich aber, daß überall nicht der Wille, ſondern Inſtruktion, Gründe und Erfahrungen die Leitung beſtimmen, und von jedem Vorgeſetzten geachtet werden muß.

§. 89.

Der Dirigent muß immer wiſſen, daß jeder Offiziant auf ſeinem Poſten iſt.

Die Revier-Beamten ſollen ihr Revier ohne Urlaub oder Anweiſung nicht verlaſſen.

Die untergeordneten Feder-Beamten ſollen in den Dienſtzimmern des Amtshauſes, in von dem Dirigenten zu beſtimmenden Arbeitsſtunden ſich aufhalten und ihre Geſchäfte verrichten.

§. 90.

Correſpondenzen mit den Revier-Beamten ſollen, ſo viel möglich, vermieden werden. Der Bergmeiſter muß ſie mündlich anweiſen und beſcheiden. Die Fahrbücher geben den Ausweis darüber.

§. 91.

Wer in ſeinen eigenen Angelegenheiten ſich von ſeinem Poſten entfernen will, muß beſondern ſchriftlichen Urlaub nehmen. Innerhalb des Reviers ertheilt der Dirigent den Urlaub, außerhalb des Reviers muß er höhern Orts nachgeſucht werden.

§. 92.

Wer ſich ſolchergeſtalt von ſeinem Poſten entfernt, muß von einem andern vertreten werden, ſo lange ſeine Abweſenheit dauert. Er darf ſeinen Poſten nicht eher verlaſſen, bis dieſer Gegenſtand regulirt iſt.

§. 93.

Der Dicektor des Berg-Amtes hat dem Ober-Berg-Amte jährlich eine Nachweiſung der in ſeinem Bezirke fungirenden Beamten vorzulegen.

Bonn, den 24 Mai 1828.

Königlich Preuß. Rheiniſches Ober-Berg-Amt.

E. Graf Beuſt. Hardt. Fulda. Mayer. Paczenski. von Dechen.

Die vorſtehende Dienſt-Inſtruktion für das Fürſtliche Berg- und Berg-Gerichts-Amt zu Wied, wird dem Allerhöchſten Befehl Seiner Majeſtät vom 16. Juni 1828 gemäß, im Namen Seiner Majeſtät des Königs, hierdurch beſtätigt. Berlin, den 20. Oktober 1828.

Königliches Staats-Miniſterium.

LS

v. Altenſtein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff.
v. Hake. v. Dankelmann. v. Moß.

Sammlung von milden Beiträgen zur Gründung einer evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Rio de Janeiro in Brasilien betr.

Des Königs Majestät haben für den Zweck der Gründung einer evangelischen Kirche in Rio de Janeiro, der Hauptstadt Brasiliens, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte allergnädigst zu bewilligen geruht, und es ist von den Königl. Regierungen das Nöthige zur Einsammlung der Kirchen-Collecte bereits erlassen worden. Anstatt der Haus-Collecte aber haben die hohen Ministerien der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern zu einer Einsammlung von Beiträgen durch einen Privat-Verein die Erlaubniß gegeben, welcher in Berlin zusammen getreten ist und welcher sich der Empfangnahme von Beiträgen aus dem ganzen Umfange des Staats unterziehen, darüber öffentlich Rechenschaft ablegen, und durch die Vermittelung des Königlichen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten den Betrag der Sammlung an die Vorsteher der evangelischen Gemeinde in Rio de Janeiro übermachen wird.

Indem ich hiervon das Publikum und insonderheit die Glieder der evangelischen Kirche in den Rheinprovinzen in Kenntniß setze, kann ich nicht umhin, ein so frommes und wohlthätiges Werk, als die beabsichtigte Stiftung jener ersten evangelischen Kirchengemeinde in Südamerika ist, mit Bezugnahme auf den beigedruckten Zuruf des Königl. Preußischen General-Consuls Theremin zu Rio de Janeiro, zur milden Unterstützung bestens zu empfehlen, und darf ich auf einen günstigen Erfolg um so mehr vertrauen, je rühmlicher sich der kirchliche Gemeingeist der evangelischen Bewohner dieser Provinzen schon bei andern Gelegenheiten kund gegeben hat.

Nicht zweifelnd, daß besonders die Herren Superintendenten und Prediger zur Förderung dieses frommen Zwecks gerne nach Vermögen mitwirken werden, ersuche ich alle, welche milde Hülfsleistungen zu vorgedachtem Behufe zu sammeln geneigt sind, die gesammelten Gelder direkt an die Königl. Regierung ihres Bezirks zur weiteren Beförderung an obengenannten Verein einzusenden.

Coblenz, den 16. November 1828.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident,
Ingersleben.

* * *

Evangelische Kirche zu Rio de Janeiro.

Die evangelischen Einwohner Preußens, denen alles, was zur Verbreitung des göttlichen Reiches auf Erden gehört, eine so lebhafte Theilnahme einflößt, werden es gewiß nicht ohne Freude vernehmen, daß die Gründung einer evangelischen Kirche zu Rio de Janeiro in Brasilien, im Werke ist. Da in jener Stadt, außer in der Kapelle der englischen Gesandtschaft, nur katholischer Gottesdienst gehalten wird, so fühlten die evangelischen, größtentheils aus Deutschland und der Schweiz herstammenden Bewohner schon längst das Bedürfniß, sich in einer Kirchengemeinschaft an einander zu schließen, und das Wort Gottes nach evangelischen Grundsätzen, und in den geliebten Tönen der Muttersprache, zu hören. Noch dringender mußte dies Bedürfniß erscheinen, wenn man das Schicksal der europäischen Auswanderer erwog. Es ist bekannt, wie sehr diese Auswanderungen nach Brasilien, und vornehmlich nach der Hauptstadt und deren nächsten Umgebungen, in den letzten Jahren zugenommen haben. Die mehrsten fanden sich in der Hoffnung, die sie nach jenem entfernten Welttheil gelockt hatte, und die auf Unkenntniß der dortigen Verhältnisse beruhte, getäuscht, und geriethen in eine höchst bejammernswerthe Lage. Hätten sie doch wenigstens Gelegenheit gehabt, aus der öffentlichen Verkündigung des göttlichen Wortes Stärkung zu schöpfen, oder ihre Kranken

Digitized by Google

in solchen milden Anstalten unterzubringen, die eine geschlossene und wohlgeordnete Kirchengemeinschaft zu errichten pflegt! Aber jener Trost und diese Hülfe fehlten ihnen, und viele wurden durch Verzweiflung, so wie durch den nicht zu unterdrückenden Wunsch, einen Anschließungspunkt zu finden, bewogen, zur katholischen Kirche überzutreten.

Die evangelischen Einwohner der Hauptstadt Brasiliens, beseelt von dem Wunsche, diesem so lebhaft gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, traten zusammen; und der Geist des Herrn, der ein Geist der Eintracht und des Friedens ist, wirkte dergestalt auf die Gemüther, daß sie, obgleich durch Sprache und Bekenntnisse getrennt, beschlossen, sich zu einer deutsch-französischen evangelischen Kirchengemeinschaft zu vereinigen. Die Absicht derselben geht nun dahin, einen Geistlichen zu berufen, der in deutscher und französischer Sprache das Wort Gottes verkünde; ein Lokal für die gottesdienstlichen Versammlungen zu miethen, und, sobald die nöthigen Mittel vorhanden seyn werden, eine Kirche, eine Prediger-Wohnung, ein Schulhaus und ein Krankenhaus zu erbauen. Die Gründung einer Schule zeigte sich besonders als etwas dringend nothwendiges, weil es dort den evangelischen Kindern gänzlich an Gelegenheit zur Bildung fehlt.

Der Ausführung aller dieser Entwürfe war jedoch die neu sich bildende Gemeine durch ihre eigenen Kräfte keineswegs gewachsen. Unter den 1000 Mitgliedern, aus denen sie ungefähr bestehen mag, waren nur 80 der Angesehensten wohlhabend genug, um sich zu jährlichen Beiträgen zu verpflichten, und diese stiegen nicht höher, als zu der Gesammtsumme von 2500 Thalern, eine Summe, die in einem Lande, wo alle Lebensbedürfnisse so hoch im Preise stehen, nicht einmal zur Besoldung eines Geistlichen, geschweige denn zur Gründung aller der Anstalten, die einer Kirchengemeinschaft unentbehrlich sind, hinreichen würde.

In dieser großen Verlegenheit beschloß die Gemeine, sich mit der Bitte um Schutz und um Beistand an Se. Majestät den König von Preußen zu wenden. Der fromme Eifer, womit Allerhöchstdieselben nicht nur in ihren Landen, sondern auch außerhalb, das Aufblühen der evangelischen Kirche zu befördern suchen, ließ Erfüllung dieser Bitte hoffen; und diese Hoffnung ward nicht getäuscht. Allerhöchstdieselben haben zu genehmigen geruht, daß, um den Bedürfnissen der evangelischen Gemeine zu Rio de Janeiro nach Möglichkeit entgegenzukommen, in dem ganzen Umfange des Preußischen Staats eine allgemeine Kirchen- und Hauskollekte veranstaltet würde.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung wagt also der Unterzeichnete, die evangelischen Christen in Preußen zu einer wohlthätigen Beisteuer für die neu zu gründende evangelische Gemeine in Rio de Janeiro aufzufordern, von welcher er mit Aufträgen und Vollmacht versehen ist. Die Bitte um Hülfe, welche die lutherischen Gemeinen in Nordamerika an sie gelangen ließen, ist nicht vergeblich gewesen; warum sollte die erste evangelische Gemeine, die sich in Südamerika zu bilden strebt, deren Noth gewiß größer, und deren Mittel geringer sind, nicht die Erwartung eines ähnlichen Erfolges hegen dürfen? Christliche Brüder, wie groß sind nicht die Wohlthaten, deren ihr euch im Schooße eures preußischen Vaterlandes und eurer evangelischen Landeskirche erfreut! An unzähligen Stätten des öffentlichen Gottesdienstes vereinigt ihr euch zu eurer Erbauung und zur Ehre des Herrn; unter euch blühen die Anstalten zur Erziehung der Jugend; selbst der ärmere empfängt den nothwendigen Unterricht, und wenn er erkrankt, so ist für seine Pflege gesorgt. Laßt euch das Schicksal eurer Glaubensgenossen und Landsleute jenseits des Weltmeers, die alle diese Vortheile entbehren, zu Herzen gehen, und verbindet mit dem Gebete für ihr geistiges und irdisches Wohl die Gabe, die zur Beförderung des einen und des andern dienen wird. Das, was ihr nach euren Mitteln beitragt, sey es viel oder wenig, das wolle der Herr, zu dessen Ehre es angewendet werden soll, euch reichlich in diesem und in jenem Leben vergelten!

Berlin, April 1828.

W. Theremin,
Königl. Preuß. General-Consul zu Rio de Janeiro.

Digitized by Google

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen W. Weidenbach.

Durch Urtheil des Königlichen Appellations-Gerichtshofes ist der unten signalisirte Wilhelm Weidenbach aus Niederdollendorf, welcher sich dermalen auf flüchtigem Fuße befindet, wegen Diebstahls vor den hiesigen Königlichen Assisenhof verwiesen worden, und werden daher sämmtliche Polizeibehörden ersucht, auf denselben genau vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Bedeckung der hiesigen Stelle vorführen zu lassen.

Cöln, den 14. Oktober 1828.

Der Ober-Prokurator, Berghaus.

Signalement:

1) Größe: 5 Fuß 1 Zoll, 2) Haare: schwarz, 3) Stirn: breit und bedeckt, 4) Augenbraunen: schwarz, 5) Augen: schwarzbraun, 6) Nase: klein und stumpf, 7) Mund: dick, 8) Bart: schwarzer und starker Backenbart, 9) Zähne: braun, 10) Kinn: rund, 11) Gesichtsbildung: rund und 12) Gestalt: untersetzt.

Steckbrief gegen den Deserteur Peter Krumm.

Der unten näher bezeichnete Rekrut Peter Krumm ist am 14. Novbr. d. J. von der 4ten Fuß-Compagnie der Königl. 8ten Artillerie-Brigade aus der Garnison Coblenz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersucht, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die gedachte Brigade zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 20. November 1828.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der obengenannte Peter Krumm aus Haareth, Kreises Jülich, Regierungsbezirk Aachen gebürtig, ist 20 Jahr 8 Monate alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat blonde Haare, graue Augen, gewöhnliche Nase, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer weißgrauen Unterjacke, blauen Hosen, Schuhen mit niedern Absätzen, einem rothen Halstuche und einer Artilleriemütze.

Verkauf eines zerbrochenen silbernen Löffels.

Es ist hieselbst ein herumziehender Bauchredner in dem Augenblicke arretirt worden, als er einen zerbrochenen silbernen Löffel auf verdächtige Weise zu verkaufen beabsichtigte. Die Stelle, wo wahrscheinlich ein Name auf dem Löffel graviert gewesen, ist abgehauen und hat derselbe daher nur noch die Zeichen des Goldarbeiters, bestehend in einem Achteck, einem Wappenfelde ähnlich, und einem kleinen Menschenköpfchen. Den bis jetzt unbekannten Eigenthümer ersuche ich, sich schleunigst bei mir oder seiner nächsten Polizeibehörde zu melden.

Coblenz, den 24. November 1828.

Der Oberprokurator, Lombard.

Personal-Chronik.

Der Pfarramts-Kandidat Johann Jakob Ueberweg aus Nieder-Wesel ist zum evangelischen Pfarrer zu Ebersgöns im Kreise Wetzlar ernannt worden.

Coblenz, den 17. November 1828.

Digitized by Google

Alle diejenigen, welche an die verloren gegangene gerichtliche Pfandverschreibung vom 25. August 1760 über 222 fl., ausgestellt von den Eheleuten Johann Link zu Mudersbach an Johann Eberhard Holzklauen Erben in Siegen, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen sechs Wochen so gewiß dahier anzumelden und nachzuweisen, als dieselben sonst nicht nur mit ihren etwaigen Ansprüchen an das verlorne Document präcludirt, sondern ihnen auch deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das gedachte Document für amortisirt erklärt und im Hypotheken-Buche gelöscht werden soll.

Freusburg, den 6. November 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Kern.

Da Jakob Pera von Hönningen gestorben und dessen hinterlassene Wittwe das ganz geringe Vermögen zur Vertheilung unter ihre Gläubiger abgetreten hat; so werden Alle, welche Forderungen machen, auf Freitag den 16. Jänner 1829 Vormittags 9 Uhr für den 1sten, 2ten und 3ten Termin, bei Vermeidung der in der Kurtrier'schen Konkurs-Ordnung §. 5. festgesetzten Strafe des ewigen Stillschweigens — zur Liquidirung hierhin vorgeladen. — Zugleich ist dann auch das Rechts-Erforderliche wegen etwaigen Vorzuges mit vorgedingen. — Die Präklusion wird nur hier angeheftet und bei der Gemeinde Hönningen verkündet.

Linz, am 21. November 1828.

Königlich Preußisches Justiz-Amt.
Thewalt.

Montag den 15ten Dezember d. J. Nachmittags von 1 bis 4 Uhr und an den folgenden Tagen sollen in der, in der Marktstraße unter Nro. 546. gelegenen, Wohnung des hier verstorbenen Herrn Hoteinh. Neufange die zu dessen Nachlaß gehörigen Mobiliargegenstände, nämlich: mehrere Sofa, gepolsterte und andere Stühle, Sessel, Tische, Commoden, Schränke, ein Schreibpult, Bettstellen, Spiegel mit Consoltischchen, Leinwand, Gebild, Bettung, Fenstervorhänge, Manns- und Frauenkleider, Silber- und Goldgeräthe, Tafel- und Taschenuhren, schöne Kupferstiche und Handzeichnungen, einige Bücher und Landkarten, Porcellain und Glaswerk, ein tragbarer eiserne Kochheerd, drei schöne eiserne Stubenöfen, und mehrere andere Gegenstände, öffentlich meistbietend versteigert werden. —

Neuwied, den 28. November 1828.

v. c. Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt.
K. Weidenbach.

Behufs Schuldentilgung sollen sämmtliche Güter, bestehend in Wiesen, der
Gemeinde Kesselheim am Dienstag den 9. Dezember l. J.
" Kattenengers am Mittwoch den 10. ds.
" Urmitz am Donnerstag den 11. ds.
" Wallersheim am Samstag den 13. ds.

in mehreren Loosen abgetheilt, unter sehr annehmbaren Bedingnissen, welche täglich dahier eingesehen werden können, einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. Die Versteigerung geschieht in den Gemeinden selbst, für die drei ersteren Vormittags um 9 Uhr und für die letztere Nachmittags 3 Uhr.

Kesselheim, den 20. November 1828.

Der Bürgermeisterei-Verwalter von St. Sebastian,
Beigeordnete, Hartenfels.

Montags den 15. Dezember d. J., Morgens 10 Uhr, werden dahier
100 große Malter Korn,
350 " " Hafer,
versteigert und bei annehmbaren Geboten sogleich zugeschlagen.

Hachenburg, den 10. November 1828.

Herzogl. Nassauische Receptur.
Stahl.

Freitag den 12 Dezember l. J. Vormittags zehn Uhr wird ein der Gemeinde Düngenheim zugehöriges ausgebeuteter Waldbestrikt, genannt Hard, an Größe 15 Morgen 3 Viertel 54 Fuß haltend, welcher sich als Ackerland sehr gut umarbeiten läßt, mit den noch darauf stehenden 45 Buchen-Grenzbäumen, öffentlich meistbietend, zur Tilgung von Gemeindeschulden, zuerst parzellenweise und dann im Ganzen, versteigert werden.

Kaiserseich, den 18. November 1828.

Der Bürgermeister.
Diedendofen.

Mittwoch den 10. Dezember l. J., Morgens um 10 Uhr, werden in dem Gemeinde-Walde von Kehrig, Distrikt Bausberg, 50 Eichen-Bau- und Nutzholz-Stämme, auf'm Stock im Walde, an den Meistbietenden verkauft.

Mayen, den 22. November 1828.

Der Bürgermeister.
(gez.) Max Klotz.

In Gefolge höherer Genehmigung und auf Anstehen der Kirchenverwaltung von Urmitz werden die von den verstorbenen Eheleuten Thomas Reiff herrührenden, der genannten Kirche zugehörigen und zu Kattenengers am Rheine gelegenen alten Gebäulichkeiten, in zwei Hälften getheilt — Dienstag den 9ten Dezember nächsthin, Nachmittags 2 Uhr, durch unterschriebenen Notar, in dem Gemeindehause zu Kattenengers, unter annehmbaren Bedingungen, einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und dem Letztbietenden mit Vorbehalt der Ratifikation als Eigenthum zugeschlagen.

Coblenz, den 15. November 1828.

Aus Auftrag:
Lenz.

Der bereits ernannte Carnevals-Wechsel- und Waarenfensal in Coblenz empfiehlt sich zu geneigten Aufträgen.

»Größere und kleinere Capitalien gut zu placiren.«
»An Waaren blos einige leichte Sorten an Handen.«

Digitized by Google

Amts-Blatt.

No. 50. Coblenz, den 8. Dezember 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 19te Stück enthält:

Nr. 1166. Handels- und Schiffsfahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und den freien Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 4. Oktober 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Empfehlung einer Zeitschrift betreffend. A. IV. 4805.

Der Oberlehrer Heinzsch am Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminar zu Breslau beabsichtigt, in Verbindung mit mehreren Cantoren, Organisten und Lehrern Deutschlands unter dem Namen Eutonia eine hauptsächlich pädagogische Musik-Zeitschrift für Alle, welche lehrend oder leitend die Musik in Schulen und Kirchen zu fördern haben, oder sich auf ein solches Amt vorbereiten, herauszugeben.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir auf diese Zeitschrift hierdurch aufmerksam.

Coblenz, den 21. November 1828.

Das Verfahren beim Transporte betreffend. A. II. 2704.

In Beziehung auf unsere Verfügung vom 20. Merz c. in Nr. 20. dieses Blatts weisen wir in Folge anderweiten hohen Auftrags die betreffenden Behörden unseres Bezirks wiederholt an, vor Einleitung eines Transports mit der Behörde, wohin der Transport gerichtet werden soll, jedesmal zu communiciren, und indem wir es Ersteren überdieß zur Pflicht machen, im Falle der Meinungs-Verschiedenheit zuvor die Entscheidung der vorgesetzten Behörden einzuholen, bemerken wir zugleich, daß jede Zuwiderhandlung mit einer angemessenen Ordnungsstrafe und bei unrichtig eingeleiteten Transporten ausserdem auch noch mit der Verpflichtung zum diesfälligen Kosten-Ersatze geahndet werden wird.

Coblenz, den 22. November 1828.

Die Verwendung der für Schulversäumnisse aufkommenden Strafgelder betr. A IV. 4649.

Des Königs Majestät haben nach dem Antrage der Königl. Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie des Innern, durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 24. September d. J. zu befehlen geruhet, daß in denjenigen Provinzen, in welchen das französische Recht noch gilt, die für Schulversäumnisse aufkommenden Strafgelder zu

Digitized by Google

Schulzwecken bei derjenigen Gemeinde, zu welcher der Bestrafte gehört, nach dem Ermessen der Schulbehörde, besonders aber zur Unterstützung armer Kinder mit Schulbedürfnissen verwendet werden sollen. Im Auftrage der vorgenannten Königl. Ministerien bringen wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Coblenz, den 25. November 1828.

Die Großherzoglich-Hessischen Handlungsreisenden und Aufkäufer betr. B. I. 7465.

Auszug aus der Bekanntmachung vom 8. Mai 1828, den Zoll- und Handelsvertrag zwischen Preußen und Hessen-Darmstadt betreffend, in Nr. 8. der Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Artikel 13.

„Beide kontrahirende Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der „Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde."

„Vorläufig sind sie dahin übereingekommen, daß Fabrikanten und Händler, welche „blos zum Aufkauf von Waaren, oder Handlungsreisende, welche nicht Waaren „selbst, sondern nur Muster derselben bei sich zu führen und Bestellungen „zu suchen berechtigt sind, auch sich als Inländer diese Berechtigung in dem einen „Staat durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, in dem anderen „Staate deßhalb keine weitere Abgaben entrichten sollen."

* * *

Demnach haben diesseits die in solchen Geschäften reisenden Großherzoglich-Hessischen Unterthanen, wenn sie als solche sich glaubhaft ausweisen, auch über ihre Berechtigung im Großherzogthum Hessen, behufs des Waarenaufkaufs oder um Waarenbestellungen zu suchen, umherreisen zu dürfen, kein Zweifel obwaltet, keinen Gewerbschein von einer Preußischen Behörde nöthig; vielmehr haben sämmtliche Polizei- und Steuerbeamte dieselben, so lange sie jene Befugniß nicht überschreiten, frei und ungehindert passiren zu lassen. Coblenz, den 17. November 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Urkunden u. sonstigen Amtspapiere des Notars Wülfing betr.

Durch einen Beschluß der Rathskammer des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 24. Oktober dieses Jahres sind die Urkunden und sonstigen Amtspapiere des Notars Carl Wülfing zu Leuep, welcher sein Amt freiwillig niedergelegt hat, dem Notar Verhaas zu Hückeswagen definitiv überwiesen worden, welches nach Vorschrift des §. 56 der Notariatsordnung vom 25. April 1822 hierdurch bekannt gemacht wird. Düsseldorf, den 25. November 1828.

Der Oberprokurator, Hundrich.

Digitized by Google

Materialien-Lieferung betr.

Der Unterzeichnete wird Montag den 22ten dieses, Morgens um 10 Uhr, in seinem Schreibzimmer folgende Materialien zur Errichtung eines Geländers in der Durchfahrt von Hirzenach auf versiegelt einzureichende Submissionen an den Mindestfordernden verdingen:

229 Lehnen von sechszölligem Eichenholze, zwölf Fuß acht Zoll lang, auf die dortige Straße abgeliefert, zu 1 Rthlr. 9 Sgr. . . 297 Rthlr. 21 Sgr. — Pf.

266 Pfeiler von Mendiger oder Mayener Quadern, oben acht Zoll dick und zwei ein halben Fuß hoch behauen, unten zwei Fuß hoch, zehn Zoll eick unbehauen, auf die Straße geliefert zu 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. 465 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.

Summa . 763 Rthlr. 6 Sgr. — Pf.

Es werden Gebothe sowohl auf Holz oder Pfeiler allein, als auf beide Gegenstände zusammen angenommen. — Die besondern Bedingungen können täglich Morgens von 9 bis 11 Uhr bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Coblenz, den 2ten Dezember 1818.

Der Königliche Bau-Inspektor,
Umpfenbach.

Sicherheits-Polizei.

Einen Diebstahl betr.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Oktober d. J. zwischen ein und zwei Uhr ist der Witwe Berckem auf dem Hensterhofe, in der Bürgermeisterei Longerich aus einem Stalle eine schwertragende Kuhe, von weißer Farbe, am Kopfe, den Vorderfüßen, an beiden Seiten und am Hintertheile schwarz gefleckt, mit krummen zur Erde gerichteten Hörnern versehen, gestohlen worden; und hat es sich bereits ermittelt, daß der wegen dieses Diebstahls hier inhaftirte Ackersmann Christian Breetmahr aus Gohr am Morgen des 30. Oktobers mit einer der gestohlenen ähnlichen Kuh am sogenannten Adtgesähr bei Grimlinghausen über den Rhein gesetzt ist. Der Ort, wo sich die gestohlene Kuh gegenwärtig befindet, hat bisher jedoch nicht ausgemittelt werden können.

Indem ich nun den etwaigen Ankäufer und Besitzer der fraglichen Kuhe auffordere, seiner Ortsbehörde sofort von dem Besitze Anzeige zu machen, ersuche ich zugleich sämtliche Polizei- und Ortsbehörden, behufs Ausmittelung des Besitzers jener Kuh geeignete Nachforschungen anzustellen und mir, sobald der gegenwärtige Standort der Kuh ermittelt seyn wird, sofort davon Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 21. November 1818.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter.
Immermann.

Digitized by Google

Mehrere Diebstähle betr.

In der Nacht vom 19. auf den 20. l. M. wurden entwendet:

A. Dem Wilhelm Leonarz von Oberereſt.

1) Zwei weiße Halstücher.
2) Zwei weiße und ein rothes Sacktuch, letzteres I. W. G. gezeichnet.
3) Eine Weſte mit weißem Grund.
4) Zwei weiße Weibskappen von Zitz.
5) Fünf weiße Weibsmützen.

B. Der Wittib Johann Reitz von Niederereſt.

1) Eine grau geſtreifte Nanquinhoſe.
2) Drei Weibskäppchen, wovon eins mit Perlen geſtickt, eins von Zitz, und eins von Muſſelin.
3) Ein weiß geſticktes Halstuch.
4) Vier Sacktücher, wovon eins weiß mit G. R. gezeichnet iſt.
5) Fünf weiße Chemiſetten.
6) Eine mit blauen Perlen geſtickte Haar-Kranz-Mütze von Kattun.
7) Drei weiße leinene Unterhalstücher.
8) Fünf Frauenmützen von Kattun.

C. Dem Heinrich Lenz daſelbſt.

1) Ein Paar lange Beinkleider von blau wollen Tuch.
2) Ein Kamiſol von blau wollen Tuch, an den Armen zerriſſen.
3) Ein Weibsrock von blauweiß Siamois.

D. Dem Chriſtoph Marx daſelbſt.

4) Eine Nachenleine, 100 Schuh lang.
5) Ein Seil zum Aufhängen der Tücher, 90 Fuß lang.

Einiger Verdacht ruht auf zwei unbekannten Männern, welche ſich als Käufer von Baumnüſſen angekündigt haben, und blaue Kittel trugen. Sollte eine verdächtige Perſon mit gedachten Gegenſtänden angetroffen werden, ſo erſuche ich ſämmtliche Polizeibehörden, ſolche mir vorführen zu laſſen, auch übrigens mir jede Nachricht, welche zur Entdeckung der Thäter etwa führen könnte, baldigſt mitzutheilen.

Coblenz, den 25. November 1828.

Der Königl. Oberprocurator, Lombard.

Perſonal-Chronik.

Der Einwohner Peter Adam zu Sobernheim, iſt zum Mitgliede der Armen-Kommiſſion daſelbſt ernannt worden. Coblenz, den 26. November 1828.

Der Prediger Hofmann in Braunfels iſt von uns zum Pfarrer in Kröffelbach ernannt worden. Coblenz, den 27. November 1828.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 51. Coblenz, den 16. Dezember 1828.

Gesetzsammlung, Jahrgang 1828.

Das 18te Stück enthält:

Nr. 1164. Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapitalien-Indults für die Kredit-Systeme von Ost- und Westpreußen. Vom 4. November 1828.

Nr. 1165. Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung verabredeten Maßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 5. Nov. 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Eine Schenkung betreffend. A. IV. 4953.

Der Ackersmann Adrian Steinborn zu Beul, im Kreise Ahrweiler, hat der dasigen Pfarrkirche 30 Rthlr. zu einem frommen Zwecke geschenkt, und ist der Kirchenrath zur Annahme dieser Schenkung ermächtigt worden.

Coblenz, den 2. Dezember 1828.

Warnung. C. V. B. 1819.

Vor Kurzem wurde zu Friesenhagen im Kreise Altenkirchen ein neuer Backofen in der Art angelegt, daß der Raum daneben zur Schlafstelle für die Magd diente. Am 16. v. M. wurde der Backofen geheizt und am andern Morgen die Magd todt im Bette gefunden. Der herbeigerufene Arzt fand die Schlafkammer noch voll Kohlendampf, welcher aus dem leichten Lehm-Ueberzuge des Ofens strömte und die Unglückliche erstickt hatte. Alle Rettungs-Versuche an derselben blieben ohne Erfolg.

Wir machen auf dieses Ereigniß warnend zur künftigen Beachtung hierdurch aufmerksam. Coblenz, den 11. Dezember 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bergwerksteuer-Reklamationen betr.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre d. d. Töplitz den 30ten August 1820, die Ausmittelung der Bergwerksteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt wie folgt:

I. Die Bergwerks-Besitzer in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen die Festsetzung der Bergwerksteuern in Bezug auf ihre Quoten pro 1827 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Be-

Digitized by Google

gleitung der ihnen als Beweismittel geeignet scheinenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuerbeträge desselben Jahres, innerhalb drei Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblattes ab, bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzureichen.

II. Nach diesem Termine werden keine Reklamationen dieser Art mehr angenommen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Cöln, Aachen, Coblenz und Trier zur Offenkundigkeit gebracht werden.

Bonn, den 28 November 1818.

Königl. Preußisches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Verordnung wegen der Bergwerkssteuer pro 1818 betr.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1810, die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuern in den Ländern auf der linken Rheinseite betreffend, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für das Steuer-Jahr 1818 hierdurch wie folgt:

I. Sämmtliche Bergwerks-Besitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständigen Werks-Rechnungen für das Jahr 1818 bis zum 1. März 1819 an die betreffenden Königl. Berg-Aemter zu Düren und Saarbrücken einzusenden.

II. Diese Rechnungen müssen alles dasjenige nachweisen, was zur Ausmittelung des Ertrages erforderlich ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Gruben-Produkt auf den, den Gruben-Besitzern gehörigen Hütten zu Gute gemacht wird, die Vorlegung der Hütten-Rechnungen nachlassen zu können, ist höhern Orts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Produkts sich mit den Königl. Bergämtern einigen können.

Diese Uebereinkünfte können auf 1, 2, 3 und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Grubenbesitzer es wünschen, und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Königlichen Bergamte selbst oder durch die von letzterem dazu beauftragten Königl. Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerksbesitzer sich keine billige Uebereinkunft wegen des Werthes der Produkte (Erze) gefallen lassen wollen, sollen sie ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hütten-Rechnungen den Königl. Bergämtern vorlegen, um daraus den Werth, welchen das gewonnene Produkt für sie hat, ersehen zu können. Es haben daher alle Grubenbesitzer, welche ihre Produkte selbst zu Gute machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1819 den betreffenden Königl. Bergämtern einzureichen, und darüber Beschließung zu erwarten, oder aber, wenn sie es vorziehen, in dieser Frist ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hütten-Rechnungen gleichzeitig mit den Gruben-Rechnungen einzusenden.

III. Wenn die Gruben-Rechnungen, und wo es nach dem vorstehenden Artikel statt findet, auch die Hütten-Rechnungen, nicht in dem bestimmten Termine oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamten committirt werden, um an Ort und Stelle die nothwendigen Rechnungs-Angaben einzuholen. Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den Bergbautreibenden getragen, und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden. Uebrigens werden auch die Säumigen und Contravenienten in dieser Beziehung bei den betreffenden Königl. Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung denuncirt werden.

Digitized by Google

IV. Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer in den Westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Commission für die Bergwerkssteuer pro 1828 zu ernennenden zwei Bergwerks-Besitzer des betreffenden Bergamtsbezirks (nämlich des Bezirks von Düren auf der linken Moselseite, und des Bezirks von Saarbrücken auf der rechten Moselseite) bis zum 1. März 1829 dem unterzeichneten Oberbergamte einzusenden. Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. blos zwei Namen von Bergwerksbesitzern des angehenden Bergamtsbezirks einreichen, wenn gleich mehrere Betheiligte an dem Werke vorhanden sind, und müssen sich diese unter sich über die zu wählenden zwei Bergwerks-Interessenten einigen. Nach dem festgesetzten Termine eingehende Wahlzettel bleiben ohne Berücksichtigung, und diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termines ihre Stimmen nicht abgegeben haben, sollen in dieser Beziehung als der Majorität beigetreten angesehen werden.

Bonn, den 28. November 1828.

Königl. Preuß. Oberbergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Vorladung abwesender Militairpflichtigen.

Die bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung ausgebliebenen Militairpflichtigen:

1) Stephan Schäfer, Knecht, von Rodder, geboren den 7. Juni 1806.
2) Johann Joseph Rausch, Knecht, von Pomster, geb. den 20. Dezember 1807.
3) Mathias Joseph Schraa, Knecht, von Weidenbach, geb. den 28. November 1808,
4) Johann Lay, Knecht, von Ohlenhard, geb. den 15. Mai 1808.
5) Franz Schäfer, Hausirer, von Rodder, geb. den 6. Dezember 1808.
6) Johann Hubert Hörnig, ohne Gewerbe, von Lind, geb. den 1. November 1808.
7) Mathias Schwarz, desgl., von Pomster, geb. den. 11. Februar 1808.

werden aufgefordert, binnen 3 Monaten, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Bekanntmachung an, sich vor dem Landraths-Amte hierselbst zu gestellen, widrigenfalls die gesetzliche Verfolgung gegen sie eintreten wird.

Adenau, den 1. Dezember 1828.

Der Königl. Landrath, Heuberger.

Materialien-Lieferung betr.

Der Unterzeichnete wird Montag den 22ten dieses, Morgens um 10 Uhr, in seinem Schreibzimmer folgende Materialien zur Errichtung eines Geländers in der Durchfahrt von Hirzenach auf versiegelte einzureichende Submissionen an den Mindestfordernden verstreigern:

229 Lehnen von sechszölligem Eichenholze, zwölf Fuß acht Zoll lang, auf die dortige Straße abgeliefert, zu 1 Rthlr. 9 Sgr. . . 297 Rthlr. 21 Sgr. — Pf.

266 Pfeiler von Mendiger oder Mayener Quadern, oben acht Zoll dick und zwei ein halben Fuß hoch behauen, unten zwei Fuß hoch, zehn Zoll dick unbehauen, auf die Straße geliefert zu 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. 465 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.

Summe . 763 Rthlr. 6 Sgr. — Pf.

Es werden Gebothe sowohl auf Holz oder Pfeiler allein, als auf beide Gegenstände

Digitized by Google

zusammen angenommen. — Die besondern Bedingungen können täglich Morgens von 9 bis 11 Uhr bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Coblenz, den 1ten Dezember 1828.

Der Königliche Bau-Inspektor, Umpfenbach.

Vorladung abwesender Militairpflichtigen dt.

Die Militairpflichtigen

Lorenz Wey, Schuster, geb. zu Metternich am 1 Mai 1807.

Anton Schäffer, Knecht, geb. zu Kell am 5. März 1807.

Michel Nathan, Schneider, geb. zu Wirschem am 1. Jan. 1808.

Nikolas Müller, Schuster, geb. zu Mayen am 7. September 1808.

Peter Joseph Michels, Backöfler, geb. zu Bell am 19. Mai 1808.

welche bei der diesjährigen Armee-Ersatz-Aushebung nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten von heute an vor dem Unterzeichneten zu gestellen, widrigenfalls sie als ungehorsame Militairpflichtige verfolgt, und ihr jetziges und künftiges Vermögen eingezogen werden wird. Mayen, den 2. Dezember 1828.

Der Königl. Landrath, Hartung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Deserteur P. Molter.

Der unten näher bezeichnete Kanonier Peter Molter ist am 28. November d. J. von der 8ten Fuß-Compagnie der 8ten Artillerie-Brigade aus der Garnison Coblenz desertirt. Es werden demnach sämmtliche Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit aufgefordert, die auswärtigen aber ersuchte, auf denselben ein wachsames Augenmerk zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Bedeckung an die gedachte Brigade zu Coblenz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 8. Dezember 1828.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement:

Der obengenannte Peter Molter aus Harborn im Kreise Ottweiler, Regierungsbezirks Trier gebürtig, ist 20 Jahr 9 Monate alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarze Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, breites Kinn, gesunde Zähne, längliches schmales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe; und als besonderes Kennzeichen: hat im Gesichte einige Finnenblattern.

Bei seiner Entweichung war derselbe bekleidet mit einer blauen Dienstmütze mit schwarzem und rothseingefaßten Rande und ledernem Schirm, einer guten Kanoniermontirung und blauer Dienstjacke, alten grauen Tuchhosen mit rothem Vorstoße, einem Paar neuer Schuhe, einem Paar Tuchhandschuhe und einer schwarztuchenen Halsbinde.

Einen Diebstahl betreffend.

Dem Ackerer Peter Steffens III. zu Weiler, Kreis Mayen, wurden in der Nacht vom 28. auf den 29 v. M. mittelst Einbruchs und Einsteigens mehrere Leinewand, worunter drei flächsene und 2 wergene Weibshemden durch die Zeichen A W. und resp. A S. besonders kennbar, gestohlen. Der Thäter blieb bis dahin unbekannt, weshalb ich jeden, welcher über diesen oder die gestohlenen Sachen Nachricht ertheilen kann, um ungesäumte Anzeige ersuche. Coblenz, den 9. Dezember 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro 52. Coblenz, den 23. Dezember 1828

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Instruktion zur Unterhaltung ꝛc. der Gemeindewege betr. A. VI. 2038.

Um die Gemeinden unseres Regierungsbezirks bei dem Bau und der Unterhaltung der Gemeindewege mit einer entsprechenden Anleitung zu versehen, ist durch technische und administrative Beamte der Entwurf einer Instruktion ausgearbeitet und durch Beschlüsse der sämmtlichen Kreistage begutachtet worden.

Nachdem die erforderliche höhere Genehmigung erfolgt ist, wird diese Instruktion in der Beilage dieses Blattes zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämmtlichen, uns untergeordneten Behörden aufgegeben, sich darnach zu achten.

Coblenz, den 18. November 1828.

Den Verein zur Besserung der Strafgefangenen zu Berlin betr. A. II. 2885.

Seine Königliche Majestät haben das Allerhöchst Denenselben angezeigte Unternehmen einer Privat-Gesellschaft zu Berlin, einen Verein für die Besserung der Straf-Gefangenen zu stiften, wohlgefällig aufzunehmen und mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. Januar d. J. den Ministerien des Innern und der Justiz aufzutragen geruhet, das gleichzeitig im Entwurfe mit vorgelegte Statut näher zu prüfen und demnächst darüber gutachtlich zu berichten. Zur Genügung dieses allerhöchsten Befehls sind zuvörderst die für die beabsichtigte Wirksamkeit der Gesellschaft entworfenen Grundgesetze nicht allein genau erwogen, sondern es ist auch die Ausführbarkeit des damit verbundenen Planes gehörig erörtert worden. Wenn nun, wie hiebei sich ergeben hat, der in Rede stehende Plan nicht nur einen sehr wohlthätigen Sinn, sondern auch eine genaue Kenntniß des Gegenstandes und eine richtige Würdigung der zur Erlangung des angedeuteten Zwecks anzuwendenden Mittel an den Tag legt, und daher bei einer verständigen Leitung von den Bemühungen der Gesellschaft vorzüglich in der Hinsicht vortheilhafte Erfolge sich erwarten lassen, daß deren Fürsorge für die nach verbüßter Strafe aus den Zuchthäusern entlassenen Verbrecher dazu beitragen werde, Rückfälle möglichst zu verhüten und die keineswegeS den Straf-Anstalten beizumessende Erscheinung der oft in sehr kurzen Zwischenräumen eintretenden wiederholten Einlieferungen früher schon bestrafter Individuen immer seltener zu machen: so haben Seine Königliche Majestät auf geschehenen Vortrag Inhalts Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. Juli d. J. die unterzeichneten Ministerien ermächtigt, sowohl den besagten Verein für die Besserung der Strafgefangenen, als das beigeheftete in 35 Paragraphen bestehende Statut, nebst dem diesem letztern angehängten Regulativ für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und der Beamten der Vereinsausschüsse, zu genehmigen.

enthaltend, als einer zu fortdauernden gemeinnützigen Zwecken verbundenen von Allerhöchst Denenselben genehmigten Gesellschaft, welcher die Rechte einer moralischen Person theils überhaupt, theils insbesondere zum Behufe der Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien auf ihren Namen zustehen, in Allerhöchst Dero Namen, wie hiermit geschiehet zu bestätigen, und hat übrigens der Verein bei seiner Wirksamkeit die Anweisungen zu beachten, welche ihm die betreffenden administrativen und polizeilichen Behörden auf den Grund der von hier aus erhaltenen Instruktion zugehen lassen werden.

Gegeben, Berlin, den 10. September 1818.

(L. S.)

Der Minister des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Der Justiz-Minister. (gez.) Gr. v. Dankelmann.

* * *

Verein für die Besserung der Straf-Gefangenen.

Die allgemein anerkannte Wahrheit, daß in den Strafanstalten, so musterhaft sie auch eingerichtet und verwaltet seyn mögen, der so wichtige Besserungszweck nur selten erreicht wird, daß vielmehr die aus ihnen Entlassenen, in Folge der darin angehäuften Masse sittlicher Verderbniß, nur zu oft verschlimmert wieder in die Welt treten; die traurige Erfahrung, daß selbst die vielleicht mit dem Vorsatze der Besserung aus ihnen Scheidenden, durch den Widerwillen, mit dem die bürgerliche Gesellschaft die in ihrer Meinung Geächteten empfängt, und durch die Hülflosigkeit, der sie dadurch preis gegeben sind, nicht selten wieder auf die Bahn des Verderbens zurückgedrängt werden; die Ueberzeugung endlich, daß auch der einsichtsvollsten, wohlwollendsten und kräftigsten Administration *allein* nicht die Mittel zur Beseitigung jener Uebel zu Gebote stehen, welche eine, zu diesem Zwecke sich anschließende, und, im Einverständnisse mit ihr, durch freiwillige Thätigkeit ihrer Mitglieder wirkende Gesellschaft ihr gewähren kann; — diese Rücksichten sind es, welche hier in Berlin eine Anzahl von Männern, denen jene, für das Wohl der Menschheit und des Vaterlandes so wichtige Angelegenheit der höchsten Beachtung werth scheint, veranlaßt haben, zusammen zu treten, um einen

Verein für die Besserung der Straf-Gefangenen in den Preußischen Staaten

in ähnlicher Art zu stiften, wie deren, mit dem segensreichsten Erfolge, bereits in andern Ländern Europas, namentlich in England, Frankreich, den Niederlanden, Rußland und, seit einem Jahre, auch innerhalb der vaterländischen Grenzen, zu Düsseldorf, bestehen.

Die Gesellschaft konnte sich dabei die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens nicht verhehlen; aber die Hoffnung auf den Schutz des Monarchen und auf den Beistand der Staatsbehörden, so wie die Ueberzeugung, daß sie in dem, unter ihren Mitbürgern des Preußischen Staates so allgemein verbreiteten, Sinne für wohlthätige und gemeinnützliche Zwecke, — einem Sinne, der schon so manche herrliche Früchte getragen hat, — die ihr zum Gelingen nöthigen Hülfsmittel finden werde, ermuthigten sie zu ihrem Beginnen.

Jene Hoffnung hat sich der Gesellschaft auf eine erfreuliche Weise dadurch bewährt, daß ihren Statuten, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, von den hohen Ministerien des Innern und der Justiz unterm 10. September d. J. die Bestätigung ertheilt worden ist. Vertrauensvoll wendet sie sich jetzt an diejenigen ihrer Mitbürger in und außer Berlin, welche mit ihr es für ein lohnendes, der Anstrengung werthes Unternehmen halten, auf die Besserung des, in sittlicher und bürgerlicher Beziehung am meisten verwahrlosten, und daher hülfs-

Digitized by Google

bedürftigsten Theiles der Menschheit zu wirken, und ladet sie ein, sich ihr zu dem hier angedeuteten Zwecke anzuschließen.

Auf welchem Wege die Gesellschaft diesen zu erreichen, also auf eine dauernde Besserung der Strafgefangenen zu wirken hofft, darüber geben ihre gedruckten Statuten nähere Auskunft *). Es bedarf dazu allerdings pecuniärer Mittel; mehr aber noch einer verständigen und einsichtsvollen Thätigkeit der Liebe, die in dem innern und äußern Wohl des Nächsten ihr eigenes sucht und findet. Wer dem Vereine auf die eine oder die andere Weise förderlich zu seyn geneigt ist, wird, ohne Rücksicht auf den Unterschied des Glaubensbekenntnisses und der bürgerlichen Verhältnisse, ihm von Herzen willkommen seyn.

Die Mitgliedschaft des Vereins wird, nach dem §. 9. der erwähnten Statuten, entweder durch einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von wenigstens vier Thalern zu der Kasse der Gesellschaft, oder an den Orten, wo eine Straf- oder Corrections-Anstalt sich befindet, durch fortgesetzte persönliche und unmittelbare Förderung der Zwecke des Vereins, erworben.

Wer, ohne einen regelmäßigen Geldbeitrag, zu dem Fonds der Gesellschaft ein für allemal ein Geschenk von wenigstens zwei Thalern giebt, oder für denselben mindestens fünf Thaler sammelt, wird als Wohlthäter des Vereins anerkannt und, als solcher, in den öffentlich bekannt zu machenden Listen namhaft gemacht.

Diejenigen, welche dem Vereine als Mitglieder beizutreten, oder ihm, sey es durch Geldbeiträge, oder durch persönliche Thätigkeit, förderlich zu seyn geneigt sind, werden ersucht, ihren Entschluß, in so fern sie in Berlin wohnen, einem Mitgliede des unterzeichneten Directoriums, in so fern sie aber außerhalb Berlin sich befinden, diesem schriftlich, unter der Adresse:

An das Directorium des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen,
zu Berlin,
Wilhelmsstraße Nr. 61,

zugehen zu lassen.

Berlin, den 9. November 1818.

Im Namen des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen;
das Directorium desselben.

Graf v. Lottum,	v. Schönberg,	Behrnauer,	v. Rudloff,
Wirkl. Geh. Staats-Minister u. General d. Inf.	Oberpräsident.	Geh. Ob.-Reg.-Rath.	Major.
Schmalz,	v. Gerlach,	Reichhelm,	Dr. Neander,
Geh. Just.-Rath.	Ob. Landesger.-Rath.	Reg.- u. Schul-Rath.	Wirkl. Ob.-Conf.-Rath.
de Cuvry,		v. Thile I.,	Keibel,
Stadtrath.		Generalmajor.	Stadtrath.

* * *

Vorstehende Bestätigungs-Urkunde des zu Berlin gebildeten Vereins für die Besserung der Strafgefangenen, und die in Folge derselben von diesem Vereine erlassene Bekanntmachung werden hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Coblenz, den 4. Dezember 1828.

*) Diese Statuten sind für 2½ Sgr., welche für die Kasse des Vereins bestimmt sind, in Berlin bei dem Buchhändler Herrn Reimer zu erhalten. Für Auswärtige ist die Anordnung getroffen, daß sie für den gedachten Preis auch in den Buchhandlungen der Provinzialstädte des Preußischen Staates zu finden, oder durch sie zu beziehen seyn werden.

Digitized by Google

Den verschwundenen P. Ulmen betr.
A. II. 2884.

Seit dem 8ten v. M. ist der Peter Ulmen von Andernach verschwunden, ohne daß bisher, allen Nachforschungen ungeachtet, eine Spur von ihm hat aufgefunden werden können.

Indem wir dieß hierdurch bekannt machen, werden alle diejenigen, welche über das Schicksal des Verschwundenen Auskunft geben können, resp. aufgefordert und ersucht, dem Bürgermeister Keiffenheim zu Andernach davon Mittheilung zu machen.

Der ꝛc. Ulmen ist 48 Jahr alt, von mittlerer Statur, etwa 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, kleines Gesicht, und trug, als er seinen Wohnort verließ, eine graue tuchene Jacke, hellblaue Tuchweste, lange Hosen von grauem Nanquin, blaue Mütze, wollene Strümpfe und Schuhe mit Riemen.

Coblenz, den 5. Dezember 1828.

Das Bildniß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen betr.
A. IV. 5256.

Auf die vielfältigen Anfragen wegen des Bildnisses Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen, worauf für die Herausgeber Hoffmann und Wolf (Inhaber des Magazins für Kunst, Geographie und Musik zu Berlin) in unserem Verwaltungsbezirk Pränumeration eingesammelt worden ist, dient hiemit zum Bescheide, daß der Pränumerationsbetrag mit 397 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. bereits am 9. Mai an gedachtes Magazin von hier abgesandt ist, die bestellten Bildnisse und Karten aber noch nicht hier eingetroffen sind. Sobald die Einsendung derselben, welche von uns dringend in Erinnerung gebracht ist, erfolgt, wird auch die weitere Versendung an die Pränumeranten unverzüglich bewirkt werden.

Coblenz, den 12. Dezember 1828.

Durchgang von Stahl- und Eisenwaaren aus dem Großherzogthum Niederrhein durch Frankreich nach der Schweiz betr.
A. VII. 441.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 8. November d. Js. in dem Amtsblatt Nr. 47., über den Durchgang von Stahl- und Eisenwaaren aus dem Großherzogthum Niederrhein durch Frankreich nach der Schweiz, wird dem Handeltreibenden Publikum noch weiter zur Kenntniß gebracht, daß nach den Erklärungen des Königl. Französischen Gouvernements dabei folgendes zu beobachten ist:

1) der Transit findet nur durch die Bureaux statt, welche in dem 3oten Artikel des Gesetzes vom 21. April 1818 bezeichnet sind.
2) Bei diesem Transit sind die Verfügungen des Gesetzes vom 17. Dezember 1814 zu beobachten, daß auf jede Barre Eisen oder Stahl ein Stempel aufgedruckt und in den Acquits à caution die Anzahl dieser Barren und ihre Dimensionen nach den Klassifikationen des Tarifs und des Gewichts, für jede besonders bemerkt werde;
3) daß nach Maaßgabe des 3ten Artikels des Gesetzes vom 21. April 1818 der zwanzigste Theil der Eingangs-Gebühren entrichtet werde.

Es sind übrigens die nöthigen Instruktionen gegeben, daß der Transit dieser Eisen- und Stahlbarren nur auf den Eingangsstationen Sierk und Forbach, und auf den Ausgangs-Stationen St. Louis, les Verrières de Joux Jougne und les Rousses statt finden könne.

Digitized by Google

Diese Bureaux sind die einzigen, welche nach dem 30. Artikel des Gesetzes vom 31. April 1818 sich auf der Transport-Richtung dieses Transits befänden.

In einer weitern Note werden noch Thionville und Strasburg als Eingangs-Stationen, sodann Chatillon als Ausgangs-Bureau benannt.

Coblenz, den 13. Dezember 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vorladung abwesender Militairpflichtigen betr.

Gegen die nachbenannten Militairpflichtigen des Jahrs 1827,

a) Aus dem Kreise Neuwied:

1) Wilhelm Einig aus Niederbreitbach, Schreiner, geb. den 9. Nov. 1801.
2) Ludwig Kalendorn aus Windhagen, Bauer, geb. den 8. Septb. 1805.
3) Friedr. Wilhelm Weber aus Niederhofen, Knecht, geb. den 12. Mai 1805.
4) Nikolaus Bald aus Oberbieber, Taglöhner, geb. den 26. Septb. 1806.
5) Peter Joseph Angelo aus Waldbreitbach, Seiltänzer, geb. den 14. Nov. 1807.
6) Jakob Doerr aus Neuwied, Hutmacher, geb. den 31. Mai 1807.
7) Jakob Münch aus Rheinbrohl, Hutmacher, geb. den 8. Juli 1807.
8) Joh. Friedr. Mayer aus Ruscheid, Hutmacher, geb. den 11. März 1807.
9) Peter Fink aus Strödt, Knecht, geb. den 3. Febr. 1807.
10) Christian Linghor aus Strödt, Knecht, geb. den 14. Septb. 1807.
11) Pantaleon Mentgen aus Unkel, Knecht, geb. den 11. Mai 1807.

b) Aus dem Kreise Altenkirchen:

1) Gottfried Förster aus Ellenroth, Knecht, geb. den 29. Jan. 1807.
2) Wilhelm Schmidt aus Hamm, Knecht, geb. den 23. Jan. 1807.
3) Paul Busch aus Horhausen, Knecht, geb. den 18. Juni 1807.
4) Johann Peter Selbach aus Keefcheid, Knecht, geb. den 15. Juli 1807.
5) Johann Peter Eul aus Oberlahr, Förmer, geb. den 18. Febr. 1807.
6) Johann Georg Scharider aus Obersteinebach, Förmer, geb. den 16. Jan. 1807.

c) Aus dem Kreise Wetzlar:

1) Konrad Wilhelm Frieß aus Greifenstein, Schneider, geb. den 20. Oktbr. 1803.
2) Heinr. Christian Reuter aus Greifenstein, Schuhmacher, geb. den 13. Juni 1804.
3) Johann Daniel Geibel aus Wetzlar, Schuhmacher, geb. den 2. Nov. 1807.
4) Konrad Althof aus Daubhausen, Strumpfweber, geb. den 1. Aug. 1807.
5) Gottfried Degenkolb aus Wetzlar, Schmied, geb. den 8. Jan. 1807.
6) Christian Söhnchen aus Krofdorf, Ackerer, geb. den 1. April 1807.
7) Gottfried Baier aus Wetzlar, Schuster, geb. den 20. Febr. 1807.

welche weder in den bestimmten Aushebungs-Terminen erschienen sind, noch später auf die, von den landräthlichen Behörden dieserwegen in dem hiesigen Amtsblatte ertolgten, Aufforderungen sich eingestellt haben, hat die Königliche Regierung dahier auf die gesetzlich verwirkte Einziehung und Konfiskation ihres gesammten Vermögens angetragen.

Digitized by Google

Da deren gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so werden solche hiermit öffentlich aufgefordert, ungesäumt zurückzukehren, und den 14. März künftigen Jahrs, Morgens 10 Uhr, in der Gerichtsstube des unterzeichneten Kollegiums vor dem dazu ernannten Deputirten, Herrn Landgerichts-Rath Hertel, um so gewisser zu erscheinen und sich wegen ihres Austritts zu verantworten, als widrigenfalls die Konfiskation und der Verlust ihres gesammten gegenwärtigen und künftigen Vermögens ohne Weiteres erkannt werden wird.

Coblenz, den 3. November 1828.

Königl. Justiz-Senat. Hertel.

Vorladung abwesender Militärpflichtigen.

Gegen den Militairpflichtigen des Jahres 1827, Sebastian Schmitt aus Schönstein, von Gewerbe ein Feldbauer, welcher weder in dem bestimmten Aushebungs-Termine erschienen ist, noch später auf die, von der landräthlichen Behörde dieserwegen in dem hiesigen Amtsblatte erfolgte Aufforderung sich eingestellt hat, hat die Königl Regierung dahier auf die gesetzlich verwirkte Einziehung und Konfiskation seines gesammten Vermögens angetragen.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so wird solcher hiermit öffentlich aufgefordert: ungesäumt zurückzukehren, und den vierzehnten März k. J., Morgens 10 Uhr, in der Gerichtsstube des unterzeichneten Kollegiums vor dem dazu ernannten Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Hertel, um so gewisser zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, als widrigen Falls die Konfiskation und der Verlust seines gesammten gegenwärtigen und künftigen Vermögens ohne Weiters erkannt werden wird. Coblenz, den 22. November 1828.

Königlicher Justiz-Senat, Wurzer.

Vorladung abwesender Militärpflichtigen.

Gegen den Militärpflichtigen des Jahres 1827, Johann Georg Koch, Schuster aus Bellersdorf, im Kreise Wetzlar, geboren den 9. Februar 1807, welcher weder in den bestimmten Aushebungs-Terminen erschienen ist, noch später auf die von der landräthlichen Behörde dieserwegen in dem hiesigen Amtsblatte erfolgte, Aufforderung sich eingestellt hat, hat die Königl Regierung dahier auf die gesetzlich verwirkte Einziehung und Konfiskation seines gesammten Vermögens angetragen.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so wird derselbe hiermit öffentlich aufgefordert: ungesäumt zurückzukehren, und den vierzehnten März k. J. Morgens zehn Uhr in der Gerichtsstube des unterzeichneten Kollegiums vor dem dazu ernannten Deputirten, Herrn Landgerichtsrath Hertel, um so gewisser zu erscheinen und sich wegen seines Austritts zu verantworten, als widrigenfalls die Konfiskation und der Verlust seines gesammten gegenwärtigen und künftigen Vermögens ohne Weiters erkannt werden wird. Coblenz, den 6. Dezember 1828.

Königlicher Justiz-Senat, Wurzer.

Digitized by Google

Das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke betr.

Im Gefolge der Zoll-Vereinigung mit dem Großherzogthum Hessen-Darmstadt ist das Haupt-Zoll-Amt zu Bingerbrücke in ein Haupt-Steuer-Amt ohne Niederlage-Recht verwandelt worden und wird als solches vom 1. Januar 1829 ab nach Kreuznach verlegt, zu Bingerbrücke aber ein Unter-Steuer-Amt beibehalten werden.

Cöln, den 16. Dezember 1828.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
v. Schütz.

Das Auffinden von gediegenem Gold betr.

In den Regierungs-Bezirken Trier und Coblenz hat man bereits früher im Goldbache bei Andel im Kreise Bernkastel und unlängst wieder bei Enkirch im Kreise Zell und bei Stromberg im Güldenbache im Kreise Kreuznach, Stücke von gediegen Gold, zum Theil von mehrern Lothen an Gewicht, aufgefunden. Einiges davon ist an uns abgeliefert worden, und zwar jedesmal gegen mehr als vollen Ersatz des innern Werths; anderes aber ist in Privat-Hände gekommen, und theilweise sogar gleich umgeschmolzen worden.

Da es aber wichtig ist, die genaueste Kenntniß von jedem solchen Goldfunde zu erhalten, indem dieß vielleicht zur Auffindung der Lagerstätten im Gebirge beitragen könnte, so sind wir von des Herrn Ministers des Innern Excellenz beauftragt worden, die gegenwärtige Aufforderung zu erlassen: daß diejenigen, welche in der Folge gediegen Gold in den Bächen und Flußbetten der Provinz finden werden, solches nicht an Privathändler verkaufen möchten, indem sie bei der Ablieferung an das unterzeichnete Oberbergamt nicht allein den wirklichen vollen Goldwerth dafür, sondern, wenn das Gefundene als Stufe einen wissenschaftlichen Werth hat, auch noch eine bis zu zehn Prozent des Werths sich belaufende Prämie zu erwarten haben.

Bei der Einsendung solcher aufgefundenen Stücke gediegen Gold wünschen wir jedesmal genaue Anzeige von der Lokalität und den Umständen des Fundes zu erhalten.

Bonn, den 9. Dezember 1828.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen Jakob Berresheim.

Gegen Jakob Berresheim, gebürtig zu Oberzissen, zuletzt Dienstknecht bei Georg Laux zu Niederzissen, eines Diebstahls beschuldigt, ist vom Königlichen Herrn Instruktions-Richter hierselbst ein Vorführungsbefehl erlassen. Da sich der Berresheim dessen Vollzuge durch die Flucht entzogen hat, und sich gegenwärtig auf der rechten Rheinseite aufhalten soll, so ersuche ich sämmtliche Polizeibehörden, demselben nachzuspüren und ihn im Betretungsfalle hieher abführen zu lassen.

Coblenz, den 10. Dezember 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Digitized by Google

Signalement:

Namen: Jakob Berresheim, Geburtsort: Oberzissen, Wohnort: Niederzissen, Gewerbe: Ackersknecht, Religion: katholisch, Alter: 20 Jahre. Größe: 5 Fuß 1½ Zoll, Haare: schwarz, Augenbraunen: schwarz, Stirne: gewöhnlich, Augen: (unbekannt), Nase: spitz und etwas ausgebogen, Mund: mittelmäßig, Kinn: spitzig, Bart: noch keinen, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: mittlere, besondere Zeichen: keine.

Kleidung: Eine blau-tuchene Kappe mit Schirm, ein grünes Kamisol (Jacke), eine weiße leinene Hose, leinene Kamaschen und Schuhe mit Schnüren.

Personal-Chronik.

Durch Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 11. d. M. ist die vacante Stelle eines zweiten Ergänzungsrichters am Friedensgerichte des Cantons Metternich durch den Gutsbesitzer Herrn Carl von Heddesdorf zu Winningen besetzt worden. conf. Amtsblatt von 1828 fol. 412.

Coblenz, den 27. November 1828.

Der Ober-Prokurator, Lombard.

Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Operateur gehörig approbirte Dr. F. A. Arnoldi hat sich in obiger Eigenschaft in Winningen niedergelassen.

Coblenz, den 2. Dezember 1828.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Hansel von Mayen ist zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Räder provisorisch ernannt worden.

Coblenz, den 5. Dezember 1828.

An die Stelle des entlassenen Pfarrers Sälb zu Hammerstein ist der bisherige dortige Pfarr-Verweser Berresheim ernannt worden.

Coblenz, den 13. Dezember 1828.

Hierbei eine Beilage, enthaltend:

Instruction zur Unterhaltung ꝛc. der Gemeinde-Wege.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 53. Coblenz, den 31. Dezember 1828.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung

Ein Vermächtniß betr. A. IV. 5080.

Von dem hierselbst verstorbenen Canonicus Franz Jakob Schaaf sind nachstehende Legate vermacht worden:

1) ein Kapital von 83 Rthlr. 10 Sgr., wovon der Pfarrer zu Carden die jährlichen Zinsen zu beziehen hat,

2) ein Kapital von 108 Rthlr. 10 Sgr. für Messen, welche in der Pfarrkirche zu Carden gelesen werden,

3) ein zu Carden gelegener Gartenplatz, welcher dem dasigen Pfarramte unter der Bedingung als Eigenthum übergeben werden soll, daß der Pfarrer jährlich zwei stille Messen für den Stifter lese.

Dieses Vermächtniß hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Coblenz, den 18. Dezember 1828.

Die Veräußerung herrschaftlicher Forst-Grundstücke betr. B. II. 2421.

Da auf die zu Balwig, im Kreise Cochem, belegenen herrschaftlichen Forstparzellen, genannt:

Förstchen Nr. 35. und
Pommerberg Nr. 37.

der Affiche vom 27. Oktober d. J., ersteres von 31 Morgen 140 Ruthen 47 Fuß und letzteres von 52 Morgen 135 Ruthen, im der am 9. d. M. zu Treis statt gehabten Versteigerung keine annehmbare Gebote geschehen sind, so werden diese Grundstücke

am 10. Januar 1829,

Morgens 10 Uhr, zu Treis von unserm Commissarius, Forst-Inspektor Peters, nochmals zur öffentlichen Licitation ausgesetzt werden.

Coblenz, den 23. Dezember 1828.

Eisen-Beschlags-Katechismus betr. A. IV. 5189.

Nach eingeholtem Gutachten des Königlich Rheinischen Medizinal-Collegiums finden wir uns veranlaßt, den vom Königlichen Kreisthierarzt Müsken verfaßten, in Minden bei Wittwe Essmann gedruckten Beschlags-Katechismus oder faßlicher Unterricht in der besten Methode die Pferde zu beschlagen, den Beschlagschmieden als zweckmäßig zu empfehlen.

Coblenz, den 19. Dezember 1828.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lieferung von Zelt-Leinwand betreffend.

Nach höherer Verfügung sollen zu den künftigjährigen Herbst-Uebungen für einen Theil der Truppen des 8ten Armee-Corps Zelte beschafft werden.

Der Bedarf an hiezu nöthiger Zelt-Leinewand beträgt 105,800 Berliner Ellen nach fünf verschiedenen Proben, welche Lieferung mittelst öffentlicher Versteigerung dem Mindestfordernden überlassen werden soll.

Die näheren Bedingungen, unter welchen über diese Lieferung contrahirt werden wird, so wie die Proben zur Leinewand sind in den Büreaux,

des Königlichen Montirungs-Depots zu Düsseldorf,
des Königlichen Train-Depots zu Bentrath,
der Königlichen Garnison-Verwaltung zu Cöln,
der Königlichen Garnison-Verwaltung zu Trier,

und in dem Büreau der unterzeichneten Behörde zur Einsicht niedergelegt.

Kautionsfähige Lieferungslustige werden zu dem, am 5. Januar kommenden Jahres, Vormittags 10 Uhr, in dem Büreau der Königlichen Garnison-Verwaltung zu Cöln angesetzten Licitations-Termin eingeladen. Selbige müssen aber ihre schriftliche Forderung versiegelt und mit der Aufschrift „Erbiethen zur Lieferung von Zelt-Leinewand" bis spätestens den Tag vor dem Termine im Büreau der Garnison-Verwaltung zu Cöln abgegeben haben, wenn sie an der Licitation Theil nehmen wollen.

Der schriftlich Mindestfordernde hat bei gleicher Forderung das Vorzugsrecht vor dem mündlich Herabbietenden.

Coblenz, den 16. Dezember 1828.

Königliche Intendantur des 8ten Armee-Korps.

Den abwesenden Johann Sandt betreffend.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts zu Cöln vom 18. November d. J. ist über die Abwesenheit des Johann Sandt aus Cöln ein Zeugenverhör verordnet worden.

Cöln, den 18. Dezember 1828.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Den abwesenden Friedrich Seelhümer betr.

Das Königliche Landgericht zu Cöln hat durch Urtheil vom 17. November d. J. einen Zeugenbeweis über die Abwesenheit des Friedrich Seelhümer aus Tasser verordnet, welches hiermit nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht wird.

Cöln, den 18. Dezember 1828.

Der General-Prokurator, Ruppenthal.

Landung einer männlichen Leiche betr.

Am 10. d. M. wurde in der Bürgermeisterei Remagen unweit der Unkelbrücke ein männlicher Leichnam gelandet, fünf Fuß lang, wohl genährt, schwarz-gehaart und mit vollständigen gesunden Zähnen. Die Kleidung bestand in einer blau-tuchenen Jacke mit gleichen Knöpfen, hellblau-tuchener Weste, grauen Nanquinhosen, Hosenträger von Tuchecken, doppelten Unterhosen von gestreiftem Drill, resp. Leinewand, blau baumwollenen neu angestrickten Strümpfen, kalbe-

Digitized by Google

Amts-Blatt.

Nro. 54. Coblenz, den 31. Dezember 1828.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Aufhebung der Rhein-Zoll-Aemter Andernach, Linz, Ruhrort u. Wesel betr.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Gefolge höhern Orts ergangener Bestimmungen, die Rhein-Zollämter zu Andernach, Linz, Ruhrort und Wesel, mit dem 1. Januar k. J. in der Absicht werden aufgehoben werden, schon jetzt, so viel als möglich, die Binnenfahrt auf dem Rheine insbesondere zu erleichtern, und die Stromfahrt im Allgemeinen dadurch zu beschleunigen, daß der Aufenthalt des Anhaltens und der Abfertigung an jenen Zollstellen in gewissen Stunden beseitigt wird.

Vorläufig wird aus dieser Stellen-Verminderung vom 1. Januar k. J. an folgende Einrichtung in Betreff der Erhebung der Rheinzölle Statt finden.

A. in der Thalfahrt.

aa) für die Strecke zwischen Coblenz und Cöln.

Der Schiffer, welcher von Coblenz abwärts fährt, zahlt in Coblenz:

1) wenn er seine Ladung nach oder oberhalb Andernach deklarirt, den bisherigen Tarifsatz für Coblenz mit . . . . . 4,10000 Cts.
2) wenn er nach Linz oder unterhalb Andernach deklarirt, den Tarifsatz für Coblenz und Andernach mit . . . . . 7,30000 Cts.
3) wenn er nach Cöln oder bis unterhalb Linz deklarirt, den Tarifsatz für Coblenz, Andernach und Linz mit . . . . . 18,19000 Cts.

bb) für die Strecke von Düsseldorf bis Emmerich.

Der Schiffer, welcher von Düsseldorf abwärts fährt, zahlt in Düsseldorf:

1) wenn er seine Ladung nach oder oberhalb Ruhrort deklarirt, den bisherigen Tarifsatz für Düsseldorf mit . . . . . 14,97375 Cts.
2) wenn er nach Wesel oder bis unterhalb Ruhrort deklarirt, den Tarifsatz für Düsseldorf und Ruhrort mit . . . . . 28,17375 Cts.
3) wenn er nach Emmerich oder bis unterhalb Wesel deklarirt, den Tarifsatz für Düsseldorf, Ruhrort und Wesel mit . . . . . 48,13875 Cts.

B. in der Bergfahrt.

aa) für die Strecke von Cöln bis Coblenz.

Der Schiffer, welcher von Cöln aufwärts fährt, zahlt in Cöln:

1) wenn er seine Ladung nach oder bis unterhalb Linz deklarirt, den bisherigen Tarifsatz für Cöln mit . . . . . 16,50000 Cts.

Digitized by Google

2) wenn er seine Ladung nach Andernach oder bis oberhalb Linz deklarirt, den Tarifsatz für Cöln und Linz mit . . . . . 21,49125 Cts.
3) wenn er nach Coblenz oder bis oberhalb Andernach deklarirt, den Tarifsatz für Cöln, Linz und Andernach mit . . . . . 27,69125 Cts.

bb) für die Strecke von Emmerich bis Düsseldorf.

Der Schiffer, welcher von Emmerich aufwärts fährt, zahlt in Emmerich:
1) wenn er seine Ladung nach oder unterhalb Wesel deklarirt, den Tarifsatz für Emmerich mit . . . . . 29,94750 Cts.
2) wenn er nach Ruhrort oder bis oberhalb Wesel deklarirt, den Tarifsatz für Emmerich und Wesel mit . . . . . 49,91250 Cts.
3) wenn er nach Düsseldorf oder bis oberhalb Ruhrort deklarirt, den Tarifsatz für Emmerich, Wesel und Ruhrort mit . . . . . 72,41250 Cts.

Schiffe jedoch, welche künftig in der Bergfahrt Ruhrort vorbei, durch den in der Ausführung begriffenen Kanal nach Duisburg fahren und dort ihre Ladung völlig löschen, sind von der Entrichtung des Rheinzolles für die Strecke von Ruhrort bis Düsseldorf befreit.

C. in der Leinenfahrt.

Schiffe, welche zwischen Cöln und Coblenz und zwischen Emmerich und Düsseldorf, ohne den einen oder andern dieser Orte vorbeizufahren, ein- und ausladen, zahlen von der Leinenfahrt nichts.

Eben so sind Schiffe, die zwischen diesen Orten einladen, für die Fahrt bis zur Zollstelle an dem einen oder andern der genannten Orte, sie mögen auf- oder abwärts fahren, von der Entrichtung des Rheinzolles frei.

Damit nach diesen Bestimmungen die Berechnung der zu entrichtenden Rheinzölle an der betreffenden Rheinzoll-Stelle ohne Anstand erfolgen kann, muß der Schiffer in seinem Manifeste mit Bestimmtheit deklariren, wo die Güter, welche er in Ladung hat, ganz oder theilweise ausgeladen werden sollen.

Jede Unrichtigkeit, welche der Schiffer sich bei dieser Deklaration zu Schulden kommen lassen mögte, begründet eine Defraudation, und wird als solche nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen bestraft.

Hinsichtlich derjenigen Schiffsladungen, welche am 1. Januar k. J. in der Fahrt begriffen und nach der jetzigen Verfassung bereits abgefertigt sind, tritt folgendes Verfahren ein.

Für Schiffe, welche mit Waaren beladen, welche
a) zum direkten Transito,
b) zum Transit aus dem Freihafen zu Cöln,
c) zum Transit aus dem Freihafen zu Cöln nach dem Auslande,

bestimmt sind, werden die Rheinzoll-Gebühren für diejenigen Strecken, für welche solche wegen der inzwischen erfolgten Aufhebung der Zwischenämter noch nicht entrichtet sind, bei der Ankunft in der Bergfahrt resp. in Düsseldorf und Coblenz, in der Thalfahrt resp. in Cöln und Emmerich nacherhoben, zu welchem Behuf der Schiffer den benannten Aemtern sein Manifest vorzulegen hat.

Digitized by Google

Für Schiffsladungen, aus dem Auslande kommend, welche in der Bergfahrt Düsseldorf, oder in der Thalfahrt Cöln nicht erreichen, werden die Gebühren bei der Rückkunft der Schiffe resp. in Emmerich und Coblenz für diejenigen Strecken nacherhoben, für welche solche wegen der inzwischen erfolgten Aufhebung der Zwischen-Aemter nicht entrichtet sind.

Die Schiffer sind gehalten, bei der Rückkehr den Aemtern zu Emmerich und Coblenz ihre Manifeste vorzulegen, damit diese danach die Nacherhebung bewerkstelligen können.

Um die Schifffahrt von Holland zum Freihafen nach Cöln, imgleichen nach Duisburg und Düsseldorf und umgekehrt, nach Aufhebung der Zollstellen zu Ruhrort und Wesel, auch des Aufenthalts zu überheben, welcher mit dem Wechsel des Zoll-Begleitungs-Personals zu Wesel und Ruhrort ferner verbunden seyn würde, ist eine Einrichtung vorbehalten, wonach dieser Wechsel des Begleitungs-Personals wegfallen wird.

Es wird hierüber in Kurzem das Nähere bekannt gemacht werden, bis wohin es bei der jetzigen Verfassung verbleibt. Cöln, den 28. Dezember 1818.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzialsteuer-Direktor.
v. Schütz.

Vorladung abwesender Militärpflichtigen.

Nachbenahmte Dienstpflichtige, welche der Aushebung der Ersatzmannschaft vom laufenden Jahrgang nicht beigewohnt haben, werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute an bei dem unterzeichneten Landrathe sich zu melden, ansonst der Konfiskations-Prozeß gegen sie eröffnet wird.

Johann Mathias Dücker von Derschen, geboren 1804.
Johann Peter Glöckner, Schmied von Gebhardshain, geb. 1804.
Johann Geth. Menzebach, Schreiner von Obersteinebach, geb. 1805.
Johann Gerl. Lenz, Dienstbote von Weitefeld, geb. 1806.
Carl Wilhelm Henrich Ottersbach von Altenkirchen, geb. 1808.
Konrad Frömchen, Förmer von Bürdenbach, geb. 1808.
Johann Gerlach Becker, Feldbauer von Derschen, geb. 1808.
Johann Peter Huhn, Schlosser von Emmerzhausen, geb. 1808.
Johann Peter Hähner, Schuster von Harbach, geb. 1808.
Johann Henrich König von Herbteroth, geb. 1808.
Johann Henrich Waltersen, Dienstbote von Werkhausen, geb. 1808.

Altenkirchen, den 20. Dezember 1818.

Der Königl. Landrath, Koch.

Vorladung abwesender Militärpflichtigen.

Nachstehende Militärdienstpflichtige des Kreises St. Goar, welche in dem diesjährigen Termine zur Aushebung der Ersatzmannschaft nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, um so gewisser binnen drei Monaten von heute an dahier zu erscheinen und von ihrem Ausbleiben Rechenschaft zu geben, widrigenfalls gegen sie nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden wird, als:

1) Anton Haberkam von Wiebelsheim, geb. den 26. Oktober 1805.

Digitized by Google

2) Johann Jakob Kuß von Boppard, geb. den 5. Febr. 1804,
3) Paul Nikolaus Fischer von Boppard, geb. den 4. Nov. 1806.
4) Andreas Rostnus von Oberwesel, geb. den 26. Nov. 1807.
5) Johann Escher von Liesenfeld, geb. im Jahr 1808.
6) Johann Weiler von Oberwesel, geb. den 8. Oktober 1807.
7) Jakob Christoph Renner von Boppard, geb. den 22. Juli 1808.

St. Goar, den 20. Dezember 1828.

Der Kreisdeputirte als landräthlicher Stellvertreter.

In Abwesenheit: Horn.

Den Aufenthaltsort d. Gesellschaft des Kunstreiters Fenzl betr.

Zwei Mitglieder der Gesellschaft des Kunstreiters Fenzl, welcher im September d. J. in Solingen Vorstellungen gegeben, sollen in einer hier anhängigen Untersuchungssache als Zeugen eidlich vernommen werden.

Später hat diese Gesellschaft sich in Lippstadt und Arneberg aufgehalten; indessen ist jede weitere Spur zur Ermittelung ihres Aufenthaltsortes verloren gegangen.

Sämmtliche Behörden werden demnächst dringend ersucht, mir dasjenige, was ihnen über den dermaligen Aufenthaltsort dieser Gesellschaft bekannt seyn oder werden möchte, schleunigst mittheilen zu wollen.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1828.

Der Landgerichtsrath und Instruktionsrichter,

(gez.) Fuchsius.

Personal-Chronik.

Versetzt sind worden: der katholische Hilfspfarrer Dr. Schreiner von Niederbreisig als Cantonspfarrer nach St. Goar, so wie die kathol. Hilfspfarrer Ohlberger von Seesbach nach Kerpig, Cremer von Carden nach Fleringen, Schue von Volkringen nach Kaimbt und der Caplan Birkenheyer von Heimbach als kath. Hilfspfarrer nach Pillig.

Zu kathol. Hilfspfarrern wurden ernannt: für Niederbreisig: Dan. Jos. Klein; für Kirmuthscheid: Adam Prim; für Naunheim: Joh. Loch; für Langenfeld: Anton Cordel; für Burgbrohl: Franz Stephan Braun und für Seesbach: Joh. Scharf.

Der kathol. Hilfspfarrer Bienfack hat wegen Kränklichkeit die Pfarrei Burgbrohl niedergelegt.

Der kathol. Cantonspfarrer Dehler zu Kirchberg und der kathol. Hilfspfarrer Beving in Müden sind mit Tode abgegangen.

Coblenz, den 24. Dezember 1828.

Der Schullehrer Saalen zu Eller hat sein Amt freiwillig niedergelegt und dazu unsererseits die Genehmigung erhalten. Coblenz, den 28. Dez. 1828.

Digitized by Google

Auf Betreiben der Frau Katharina Cron, Wittwe von dem auf dem Niederhüter-Hofe bei Schloß Böckelheim wohnhaft gewesenen Ackersmann Anton Kirsch, sie Ackersfrau, wohnhaft zu Norheim, sollen nachbeschriebene, gegen dessen Hypothekar-Schuldner Peter Höhling, Ackersmann, wohnhaft zu Thalböckelheim, in Beschlag genommenen Immobilien am Mittwoch den 25. Februar 1829 Morgens 9 Uhr in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Friedensgerichts zu Sobernheim in dem gewöhnlichen Gerichtslokale öffentlich versteigert, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Nr.	Flächen-Inhalt. Morgen	Ruthen	Fuß.	In der Gemarkung Thalböckelheim.	Thlr	Sgr.
1	—	72	47	Acker in den anderthalb Viertel an der Schloßhelle, gesorcht oben Henrich Klein Erben, unten Peter Schuster	3	—
2	—	93	9	ditto allda, oben Georg Wilh. Bott, unten Johann Becker Erben . . .	2	—
3	—	82	36	ditto in der Schmitz-Hubler-Hüttgewann, oben Phil. Daum, unten Kirsch Erben	1	16
4	—	62	56	ditto daselbst, oben Nikolaus Höhling, unten Johann Daum senior . .	3	—
5	—	66	80	ditto in der Langgewann, einerseits Friedrich Braun, anderseits Nikol. Höhling	3	15
6	—	146	94	ditto am Hafnerweg, oben Henrich Klein Erben, unten Frig Braun . .	6	—
7	—	64	78	ditto allda links, gesorcht Philipp Daum und Jakob Klein Erben . .	2	2
8	—	129	56	ditto allda, oben Friedrich Braun, unten Henrich Klein Erben . . .	6	—
9	—	129	90	ditto in Bangarter Gewann, oben Georg Stoppelbein, unten Johann Bott	6	—
10	—	63	62	Wiese in den Struntwiesen, gesorcht oben der Weg, unten Nikolaus Höhling	5	—
11	—	6	7	Acker in der hintersten Bein, oben Konrad Baut, und Anstößer mit Wiese	20	—
12	—	63	20	ditto in der großen Bein, oben Philipp Daum, unten Georg Stoppelbein	11	—
13	—	69	6	ditto im Hochelsch, einerseits Gemeinde-Wald, anderseits Anton Kirsch Erben	1	—
14	—	27	29	ditto im Lausberg, einerseits Konrad Jung, anderseits Valentin Schauß .	1	—
15	—	11	12	ditto an der Linn, beiderseits Jeremias Hahn Erben	2	—
16	—	72	40	Wiese am Becherberg, oben Georg Stoppelbein, unten Kasimir Spengler	1	16
17	—	66	89	ditto im Schößenberg, oben Hahn Erben, unten Georg Stoppelbein . .	1	—
18	—	103	48	ditto im Lochwingert, oben Nikolaus Höhling, unten Georg Stoppelbein	—	16
19	—	174	84	Wildland im Schelkwingert, einerseits Anstößer, anderseits Gemeinde .	—	10
20	—	53	24	Acker auf dem Kuhfeld, einerseits Jakob Lorenz, anderseits Jakob Kaul .	4	—
21	—	114	10	ditto in den drei Morgen, oben Georg Wilhelm Bott, unten Jakob Klein	3	—
22	—	11	38	ditto in den Kappes-Aeckern, einerseits Nikolaus Höhling, anderseits Peter Schuster	1	16
23	—	150	61	ditto an der Bein, oben Georg Wilhelm Bott, unten Peter Schuster . .	7	—
24	—	89	60	ditto an der Schindkaul, vorn der Gemeindepfad, unten die Bach, oben die Fels, neben Johann Klein	6	—
25	—	9	10	Garten im Dorf, gesorcht vorn die Straße, unten die Bach, einerseits Nikolaus Höhling	1	—
26	1	63	50	Acker auf dem Schöffersberg, unten die Gemeinde, oben Georg Stoppelbein	4	16
27	1	39	23	ditto daselbst, gesorcht oben Nikolaus Höhling, unten Georg Stoppelbein	3	—
28	2	80	97	Wildland oder dem Becherweg, besorcht beiderseits Nikolaus Höhling .	1	—
29	—	73	60	ditto allda, gesorcht Jakob Klein senior Erben und Jeremias Hahn Erben	—	5
30	—	50	50	Wiese in dem Becherberg, gesorcht Johann Zickinger und Konrad Kaul Erben	3	—
31	—	2	80	Im Dorf die Hälfte von 4 mit Nikolaus Höhling gemeinschaftlichen Scheuern, vorn die Gemeindegasse, unten Sterns Erben mit Häuschen, oben Franz Stab, hinten Peter Bott Erben	—	16
32	—	4	80	Im Dorf das Wohnhaus, gesorcht einerseits Sterns Erben, vorn und unten die Straße, hinten Sterns Erben mit Stall und Garten	26	—
				Zu bemerken: Art. 17, 18, 19, 26, 27 ist Erbbestandsgut, und muß alle zwei Jahr an die Erben Lichtenberg in Kreuznach 6 Simmer und 2 Drittel-Mäßchen alter Maßung Korn ohne Abzug der Grundsteuer liefern.		
				In Waldböckelheimer Gemarkung.		
33	—	103	76	Acker auf dem Bollengraben, gesorcht Wittwe Abraham Sponheimer und die Gewann	6	—
34	—	68	64	ditto in Dienstweiler, gesorcht Peter Martini und Daniel Silsdorf . .	1	—
35	—	152	72	ditto hinter der Eich, gesorcht Nikolaus Höhling und Andreas Schmitt .	12	—
				In der Hüffelsheimer Gemarkung.		
36	—	61	59	ditto am Hahn, gesorcht Nikolaus Haas und Valentin Schauß . . .	1	—
37	—	107	98	ditto daselbst, gesorcht Peter Braun Erben und Johann Sped . . .	8	—
				Summa des Angeboths . . . . . Thlr.	166	9

Sämmtliche vorbeschriebene Immobilien liegen im Bann der Gemeinde Thalböckelheim, Waldböckelheim und Hüffelsheim, Friedensgerichtsbezirk Sobernheim und Kreuznach, Kreis Kreuznach, Landgerichtsbezirk Coblenz, und werden von dem Schuldner besessen und benutzt, und beträgt die diesjährige Grundsteuer von Thalböckelheim und Waldböckelheim 5 Thaler 25 Sarolchen sechs Pfennige, und jene auf der Gemarkung von Hüffelsheim 3 Sgroschen 9 Pfennige. Der vollständige Auszug aus der Steuerrolle und die Kaufbedingungen können auf der hiesigen Friedensgerichtsschreiberei eingesehen, und soll gegenwärtiges Subhastations-Patent auf gesetzlichem Wege bekannt gemacht werden. Sobernheim, am 30. Oktober 1828. Der Königliche Friedensrichter, Kampers. Für gleichlautende Ausfertigung: Der Gerichtsschreiber, Wittus.

Bekanntmachung.

Montag den 14ten Januar 1829 Morgens 9 Uhr werden die Jagden sämmtlicher Gemeinden hiesigen Amtsbezirkes auf drei, sechs, neun Jahre, öffentlich nach den hierüber bestehenden Verordnungen verpachtet.
Kaiserlesch, den 30ten Dezember 1828.

Der Bürgermeister,
Diedenhofen.

Digitized by Google

In Oberesch, im Bezirke des Justiz-Amtes Altenwied, ist kürzlich die Wittwe des Jakob Scheiff mit Hinterlassung eines geringen Vermögens verstorben. Sie war in früherer Zeit dorthin mit ihrem Manne eingewandert aus der Gegend des Hundsrückens gezogen, und ihre zwei Söhne sollen sich vor etwa 30 Jahren dahin entfernt haben, einer derselben auch auswärts seyn, ohne daß jedoch hierüber, so wie über den Aufenthalt Anderen, eine zuverlässige Nachricht vorliegt. Die beiden Söhne des Jakob Scheiff, ihre Leibeserben, oder sonstige Erben oder etwaige sonstige Berechtigte, werden daher aufgefordert, sich innerhalb einer Präclusivfrist zu dem bezeichneten Nachlasse zu legitimiren, bei Vermeidung, daß derselbe sonst versiegelt und vorläufig verzeichnet angelegt, demnächst aber nach Abzug der hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Effecten werden für todt erklärt und der bezeichnete Nachlaß dem Fiskus werde zugesprochen werden.

Asbach, den 27. Dezember 1828.

Fürstlich Wiedisches Justiz-Amt Altenwied.
Schabt.

Anzeige.

Die unterzeichneten beabsichtigen, das ehemalige Probstei-Gebäude, gelegen zu Wehr, Bürgermeisterei Burbach, Regierungs-Bezirks Coblenz, in der Lage 1 1/2 Stunden vom Rhein und 1/2 Stunde vom Kloster Laach, nach Verlauf zweier Monate von heute an, abzubrechen und die dabei befindlichen Materialien, welche alle in sehr gutem nutzbaren unverdorbenen Zustande sind, öffentlich oder aus freier Hand zu verkaufen. Diejenigen, welche dazu Gebrauch zu machen wünschen, belieben sich möglichst vorher bei uns zu melden. — Sollten sich jedoch vor dem öffentlichen Liebhaber zum Kaufe des Gebäudes, oder der anklebenden Gerechtsamen finden, so sind dieselben ebenfalls und auch im Ganzen mit annehmbaren Bedingungen zu haben und beliebe sie in:

Ein von massivem Stein, Schiefer-Dach, neuem Holzwerk, in ganz gutem bewohnbarem Zustande befindliches Gebäude, groß in der Fronte 150 Fuß und Tiefe 60 Fuß mit unterm ganzen Bau best gewölbten Kellern, vorzüglichen Speicher und großen Hofraum, dabei einen Morgen großen mit veredelten Obstbäumen angepflanzten Garten, und nächst dem Gebäude vorbei ein Mühlteich mit Wasser, zum Betrieb einer im Hofe befindlichen Oehlmühle, welche gleichfalls zum Verkauf aus der Hand ausgesetzt ist. Das Ganze eignet sich vorzüglich zu einer beliebigen Fabrik, Lohgerberei, oder Bierbrauerei. — Liebhaber für Gross und das Andere mögen sich bei Unterzeichneten melden. —

Mayen, den 24ten Dezember 1828.

D. Joseph Müller. Johann Meurer Triacca.

Der Müller Jakob Richter zu Gondorff beabsichtigt eine Gipsmühle nahe bei dem Schloßgebäude zu Gondorff, auf seinem Eigenthum, anzulegen.

Zur Erfüllung der durch Directorial-Beschluß vom 19. Bentose 6ten Jahrs und durch Instruktion vom 19. Thermidor N. J. vorgeschriebenen Förmlichkeit, wird dieses Vorhaben mit der Einladung andurch bekannt gemacht, daß diejenigen, welche dagegen sich zu Einsprüchen berechtigt glauben, selbe binnen 3 Wochen bei mir anzugeben haben.

Münstermaifeld, den 18. Dezember 1828.

Der Bürgermeister,
Heckmann.

Montags am 16ten Februar nächstdin um 1 Uhr Nachmittags werden zu Garden das Haus und die Güter des zu Garden verlebten vormaligen Fürstlich Metternichschen Kanzlei-Rath, Herrn Knoodt, auf Verlangen der Erben, unter sehr vortheilhaften Bedingnissen die Güter zuerst in Parzellen und nachher en bloc einer freiwilligen Versteigerung ausgesetzt. Das Haus ist geräumig und hat eine Umgehung von ungefähr zwei Morgen. Die Liegenschaften bestehen in Gemüsgarten, Wiesen, und Weinwachs für circa fünf Fuder. Die Steiger-Bedingnisse liegen bei unterzeichnetem Notar in Treis und bei dem pensionirten Steuer-Controleur, Herrn Franz Hemi zu Kirchberg zur Einsicht offen. Treis, den 20ten Dezember 1828.

Reis.

Bei Deinyard und Tesche
Commissions-Lager von verschiedenen Sorten weißer und Rose-Champagner Weine, von dem bekannten Hause August Muinart & Comp. in Rheims, welcher Firma van der Becke père & fils.
Ferner ist bei denselben zu haben: dicker alter Malaga, Jamaica-Rhum, alter Cognac.

Unterzeichneter beehrt sich hierdurch ergebene Anzeige zu machen, daß er sich als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in Coblenz niedergelassen und im Hause des Herrn Demarteau auf dem Plan eine Stiege hoch wohnt.

Coblenz, den 12. Dezember 1828.

Dr. J. C. Hergt.

Bei J. Hölscher in Coblenz ist zu haben: Directorium trevirense und Romano trevirense, geb. 7 1/2 Sgr., gebunden und mit Papier durchschossen 10 Sgr.

In der Bädeker'schen Buchhandlung in Elberfeld ist erschienen und in allen Buchhandlungen (in Coblenz bei Hölscher) zu haben:

Kurze Darstellung der deutschen Geschichte
von Friedr. Kohlrausch.
Sehr verbesserte und vermehrte zweite Auflage.
Groß Octav. 15 Sgr.

Methodisches Handbuch für den Gesammt-Unterricht im Rechnen,
als Leitfaden beim Unterrichte und zur Selbstbelehrung
von
Dr. F. A. W. Diesterweg und P. Heuser.
Erster Theil.
Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google